Gerichtliches Verfahren

in

Rechtsgeschäften außer Streitsachen.

Praktisches Handbuch

des gerichtlichen

Verfahrens in Rechtsgeschäften

außer Streitsachen,

für die

sämmtlichen Kronländer

des österreichischen Kaiserstaates, nach den neuesten Gesetzen

von

Wilhelm Mitlacher,

k. k. Landes-Gerichtsrath in Wien.

Erster Theil.

Wien.

Tendler & Compagnie.

1855.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Inhalt.

Seite

Kaiserliches Patent vom 9. August 1854.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen §§. 1 — 19.

Zweites Hauptstück.

Von der Abhandlung der Verlassenschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen §§. 20 — 33.

Zweiter Abschnitt.

Von der Todfallsaufnahme §§. 34 — 60.

Seite

Fünfter Abschnitt.

Von dem Inventar und dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse §§. 92 — 114.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbserklärung §§. 115 — 132.

Siebenter Abschnitt.

Von der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger §. 133 — 136.

Seite

Achter Abschnitt.

Von den besonderen Vorkehrungen in Rücksicht der Verlassenschaften der Ausländer §§. 137—144.

Neunter Abschnitt.

Von den Verfügungen über einzelne Verlassenschaftsgegenstände während der Dauer der Erbverhandlung §§. 145—148.

Zehnter Abschnitt.

Von der Einantwortung der Verlassenschaft §§. 149—180.

Kaiserliches Patent

vom 9. August 1854

(kundgemacht am 22. August 1854 im 73. Stücke des Reichsgesetz-Blattes, Jahrgang 1854, Nr. 208),

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze,

wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird, welches im lombardisch-venetianischen Königreiche, in der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate am 1. November 1854, und in jedem der übrigen Kronländer mit dem Tage in Geltung zu treten hat, an welchem daselbst die Wirksamkeit der neuen Gerichtsorganisation beginnen wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben, um das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in allen Unseren Kronländern auf eine gleichförmige und mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes

übereinstimmende Weise zu regeln, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen wie folgt:

I.

In allen Unseren Kronländern, mit Ausnahme der Militärgränze, wird das beiliegende Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt.

II.

Die verbindliche Kraft desselben beginnt in jedem Kronlande mit dem Tage, an welchem daselbst die neue Gerichtsorganisation in Wirksamkeit tritt.

Für das lombardisch-venetianische Königreich und die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate wird der Tag der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf den 1. November 1854 bestimmt. *)

III.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden in jedem Kronlande alle früher bestandenen, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Es werden hierdurch insbesondere außer Wirksamkeit gesetzt: die westgalizische Instruction vom 27. November 1801, das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1850, R. G. B. 85. St., Nr. 255, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, ferner die provisorische Instruction über das Verfahren

---

*) d. i. im Preßburger Ober-Landesgerichts-Sprengel am 28. September 1854 (Reichsgesetz-Blatt 75. St., Nr. 217); in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg am 30. September 1854 (Reichsgesetz-Blatt 75. St., Nr. 218); in Görz, Gradiska, Istrien, Triest sammt Gebieth am 30. September 1854 (Reichsgesetz-Blatt 78. St., Nr. 226); im Pesther, Oedenburger, Großwardeiner und Eperießer Ober-Landesgerichts-Sprengel am 28. October 1854 (Reichsgesetz-Blatt 79. St., Nr. 228, und 82. St., Nr. 242); in Croatien, Slavonien, Steiermark, Kärnthen und Krain am 30. October 1854 (Reichsgesetz-Blatt 83. St., Nr. 247, und 84. St., Nr. 254); in Siebenbürgen am 30. Nov. 1854 (Reichsgesetz-Blatt 88. St., Nr. 269.)

in Rechtsgeschäften außer Streitsachen für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat vom **17.** December **1852**, **R. G. B. 79.** St., **Nr. 263**, endlich jene für Siebenbürgen vom **15.** Juni **1853**, **R. G. B. 35.** St., **Nr. 109**, sammt allen hierüber erflossenen nachträglichen Verordnungen.

IV.

Wo Waisencommissionen und gemeinschaftliche Waisencassen bestehen, ist sich bis zur definitiven Einrichtung dieser Institute an die darüber erlassenen oder zu erlassenden besonderen Instructionen sowohl in Beziehung auf die Verwaltung des Waisenvermögens, sowie auf die Verrechnung und cassemäßige Gebarung der Waisengelder, als auch in Beziehung auf die Einflußnahme der Waisencommissionen bei Erledigung der Vormundschafts- und Curatelsrechnungen zu halten.

Waisencommissionen bestehen gegenwärtig nur in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der serbischen Woiwodschaft, dem Temeser Banate und Siebenbürgen theils schon in Wirksamkeit, theils sollen sie dortlandes erst noch errichtet werden.

Bezüglich dieser Waisencommissionen enthalten die erwähnten Justizministerial-Verordnungen vom **17.** December **1852**, **R. G. B. 79.** Stück, **Nr. 263**, und vom **15.** Juni **1853**, **R. G. B. 53.** St., **Nr. 109**, womit für die eben genannten Kronländer die provisorischen Instructionen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen erlassen wurden, folgende Bestimmungen:

„Bei den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom **14.** Juli **1851**, zufolge deren in allen denjenigen Städten und Marktflecken, welche bisher mit einem geordneten Magistrate versehen waren (in Siebenbürgen in den sogenannten Taxalortschaften), dann in allen denjenigen Gemeinden, welche von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dazu für geeignet befunden werden, zur Besorgung der den Waisen- und Curatels-Behörden erster Instanz zugewiesenen Geschäfte Waisencommissionen aus Mitgliedern der Gemeinde unter der Leitung der Bezirksrichter zu errichten sind, wenn sich die Gemeinden dazu bereit erklären, hat es zu bleiben, und die Errichtung dieser Commissionen ist von den Obergerichten im Einvernehmen mit der Statthalterei (in Siebenbürgen mit dem Militär- und Civil-Gouvernement) thätigst zu befördern."

„Zugleich wird gestattet, daß kleinere Gemeinden, welche für sich allein zur Errichtung einer Waisencommission nicht geeignet sein würden, sich mit

angränzenden Gemeinden zur Errichtung einer solchen Commission vereinigen." (Für Ungarn 2c. Art. IV.; für Siebenbürgen Art. V.)

Die obige Verordnung, welche in den L. G. B. für Ungarn II. Jahrg. **20.** St. Nr. **182**, für Croatien und Slavonien **26.** St., Nr. **128**, für Serbien und das Temeser Banat **25.** St., Nr. **140**, für Siebenbürgen **27.** St., Nr. **273** erschienen ist, enthält im §. **2** dießfalls noch folgende Anordnung:

„Die Districtual-Obergerichte (Ober-Landesgerichte, Banaltafel) haben daher, im Einvernehmen mit der Statthalterei, die oberwähnten Städte, Märkte und Taxalortschaften sowohl, als diejenigen unter den übrigen Gemeinden, welche sie für geeignet halten, zur Abgabe ihrer Erklärung aufzufordern, ob sie zur Bestellung der Waisencommissionen aus ihrer Mitte unter den im Verlaufe dieser Verordnung vorkommenden Bestimmungen bereit seien. Jeder Gemeinde aber liegt ob, binnen vier Wochen, nachdem ihr diese Aufforderung zugekommen sein wird, ihre Erklärung darüber im Wege der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde der Statthalterei vorzulegen, damit diese sohin im Einverständnisse mit dem Districtual-Obergerichte die Bestellung der Waisencommission einleiten, oder so weit es nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes nothwendig ist, die Entscheidung der Ministerien der Justiz und des Innern einholen könne."

„Diese Waisencommissionen sind in zweiter Instanz den Obergerichten und in dritter Instanz dem obersten Gerichtshofe untergeordnet." (Für Ungarn 2c. Art. V., für Siebenbürgen Art. VI.)

„Die Besorgung der Geschäfte durch Waisencommissionen, und die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Waisen- und Curandenvermögens durch die ihnen untergeordneten Waisencassen erfolgt unter der unmittelbaren Haftung der Gemeinden, für welche sie bestellt sind." (Für Ungarn 2c. Art. VI., für Siebenbürgen Art. VII.)

Indem der Staat die Verwaltung des Vermögens von Pflegebefohlenen einer gewissen Behörde zuweiset, und die Partheien verpflichtet, derselben derlei Vermögenschaften anzuvertrauen, so muß er ihnen auch eine Garantie für die Sicherheit dieses Vermögens biethen. Dieses erfüllt er, indem er die ganze Gemeinde dafür verantwortlich macht, und ihr die Ersatzleistung bei allfälligen Verlusten oder sonstigen aus einer vorschriftwidrigen Gebarung entstehenden Beschädigungen auferlegt. Es versteht sich, daß mehrere kleinere Gemeinden, welche sich zur Errichtung einer gemeinsamen Waisencommission vereini-

get haben, dann die obige Haftung in solidum für das ganze in ihre gemeinschaftliche Verwahrung gekommene Vermögen tragen müssen.

„Jede Waisencommission hat aus dem Bezirksrichter als Vorstand und wenigstens vier von der Gemeindevertretung gewählten Beisitzern zu bestehen, unter welchen Ein rechtsverständiges und Ein rechnungskundiges Individuum sich befinden muß."

„Für so lange, bis die Gemeindevertretung durch ein neues Gesetz geregelt sein wird, sind die Beisitzer der Waisencommissionen durch die provisorisch bestehenden Gemeinderepräsentanten zu erwählen und dem Obergespan (dem Kreispräsidenten, der Banalregierung, dem Landeschef, in Siebenbürgen dem Militär- und Civilgouverneur) zur Bestätigung anzuzeigen."

„Zugleich ist bei jeder Waisencommission ein Cassier, welcher mit einem Controllor die Waisencasse zu besorgen hat, nebst dem erforderlichen Hilfspersonale zu bestellen. Insoferne es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht, müssen für die Geschäfte des Einreichungsprotocolles, des Expedites und der Registratur eigene Individuen bestellt werden." (Für Ungarn rc. Art. VII., für Siebenbürgen Art. VIII.)

„Der Bezirksrichter oder dessen Abgeordneter hat in den Berathungen der Waisencommission den Vorsitz zu führen. Jedem Beisitzer kommt hierbei eine entscheidende Stimme zu, und die Beschlüsse werden nach den für die Berathungen landesfürstlicher Gerichtsbehörden bestehenden Vorschriften gefaßt."

„Dem Bezirksrichter oder dessen Abgeordneten liegt auch die Oberaufsicht über den Gang der Geschäfte der Commission und deren Hilfsämter ob. Die unmittelbare Leitung dieser Geschäfte wird dem von der Gemeindevertretung gewählten rechtskundigen Beisitzer übertragen." (Für Ungarn rc. Art. VIII., für Siebenbürgen Art. IX.)

„Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Zahl der von ihr zu wählenden Beisitzer nach den jeweiligen Bedürfnissen zu vermehren oder auf die geringste gesetzliche Zahl zu vermindern."

„Auch der Cassier und Controllor und das übrige Hilfspersonale werden von der Gemeindevertretung bestellt."

„Die gewählten Beisitzer sowohl als die übrigen Beamten und Diener sind auf die Erfüllung ihrer Pflichten zu beeidigen." (Für Ungarn Art. IX., für Siebenbürgen Art. XI.)

„Die von der Gemeinde gewählten Beisitzer, mit Ausnahme des rechtsverständigen und des rechnungskundigen Mitgliedes, haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten."

„Nur das rechtsverständige und das rechnungskundige Mitglied sowohl als die untergeordneten Beamten und Diener sind von der Gemeinde zu bezahlen, falls sich Niemand unentgeltlich zur Besorgung der Geschäfte herbeiläßt." (Für Ungarn Art. X., für Siebenbürgen Art. XII.)

Wo keine Waisencommissionen bestehen, haben die landesfürstlichen Steuerämter das Waisen- und Curandenvermögen zu übernehmen, zu verwahren und cassenmäßig zu verrechnen.

Sie sind aber in ihrer Eigenschaft als gerichtliches Depositenamt dem Gerichte untergeordnet, und haben dessen Aufträge zu vollziehen. (§. 11 der Verordg. vom 14. Juli 1851.)

Hinsichtlich der Uebergabe des Waisen- und Curandenvermögens an die Waisencommissionen und Steuerämter wurde mit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 31. August 1851, in den Landesgesetz-Blättern für Ungarn 20. Stück, Nr. 183, für Croatien und Slavonien, 19. St., Nr. 166, für Serbien und das Temeser Banat 30. St., Nr. 147, für Siebenbürgen Jahrg. 1852, 6. St., Nr. 52, Folgendes verfügt:

„Um die Bestimmungen der Instruction des k. k. Justiz-Ministeriums vom 14. Juli 1851 über die Organisirung der Waisenbehörden in Vollzug zu setzen, zufolge welcher das Waisen- und Curandenvermögen in denjenigen Orten, in welchen Waisencommissionen errichtet werden, an diese Commissionen, in allen übrigen Orten aber den Steuerämtern zur Verwahrung zu übergeben ist, hat das k. k. Justiz-Ministerium mittelst Erlasses vom 19. August 1851, Z. 9806, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium folgende Anordnungen getroffen:

§. 1.

„Das Präsidium des Districtual-Obergerichtes (der Banaltafel, in Siebenbürgen der Vorsteher der Gerichtseinführungs-Commission, in der serbischen Woiwodschaft der Justizministerial-Commissär) hat im Einvernehmen mit dem Generalprocurator und der Statthalterei mit möglichster Beschleunigung der Finanz-Landesdirection mitzutheilen, welche Gerichtsbezirke sich zur Errichtung von Waisencommissionen nach den Bestimmungen der Instruction vom 14. Juli 1851 nicht eignen, damit in denselben die Uebernahme des Waisen- und Curandenvermögens durch die Steuerämter sogleich verfügt werden könne."

„In Rücksicht derjenigen Gemeinden, hinsichtlich deren es noch zweifelhaft ist, ob Waisencommissionen daselbst errichtet werden oder nicht, kann mit der Uebergabe des Vermögens an die Steuerämter bis zur Entscheidung über diese Frage innegehalten werden, insofern nicht die Sicherheit des Vermögens eine unverzügliche Vorkehrung erheischt."

„In denjenigen Gemeinden endlich, in welchen Waisenämter zu Stande kommen, ist die Vermögensübergabe an dieselben vorzunehmen, sobald deren Errichtung erfolgt sein wird. Insofern an einigen Orten die bisher bei den Magistraten geführten Waisencassen bloß den schon bestehenden oder zu er-

richtenden Waisencommissionen untergeordnet zu werden brauchen, ohne daß eine Aenderung in der Person der Cassebeamten selbst vor sich geht, ist zwar eine neuerliche Uebergabe des Vermögens an die letztere nicht erforderlich, doch hat die Waisencommission unter Intervenirung des Bezirksrichters in jedem Falle den Bestand des Waisen- und Curandenvermögens nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschrift zu untersuchen und aufzunehmen, und die weiteren zur Herstellung der Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen."

§. 2.

„Die Uebergabe möge an das Steueramt oder an eine Waisencommission geschehen, so muß sie stets in Gegenwart des Bezirksrichters oder eines von ihm besonders dazu abgeordneten Stellvertreters vor sich gehen. Die dabei einschreitenden Bevollmächtigten der übergebenden Gemeinden oder frühere Gerichtsinhabungen (Grundherrschaften oder Magistrate) müssen mit einer schriftlichen Vollmacht derselben versehen sein."

§. 3.

„Das im §. 1 erwähnte Präsidium hat im Einvernehmen mit den betheiligten Behörden den abtretenden Waisenamts-Verwaltungen in den verschiedenen Gerichtsbezirken im vorhinein den Tag bekannt zu geben, mit welchem sie die bisher geführten Rechnungen über das Waisen- und Curandenvermögen abzuschließen haben, und wann sohin die Uebergabe stattzufinden hat."

§. 4.

„Die übergebenden Amtsverwaltungen haben zum Zwecke der Uebergabe die ziffermäßige Richtigstellung der betreffenden Bücher vorzubereiten, und insbesondere auch die Zinsenberechnung der zugewiesenen Gläubiger und Schuldner, wo sie bisher unterlassen wurde, nachzutragen, um auf diese Weise den wirklichen Stand der Waisencasse mit Genauigkeit ersehen zu können."

§. 5.

„Sobald die Waisenbücher abgeschlossen sind, haben die austretenden Verwaltungen nebst einem Ausweise über den baren Cassevorrath:

a) einen individuellen Ausweis der Waisen und Curanden, welche an die Waisencasse zu fordern haben, nach dem Formulare I,

b) einen individuellen Ausweis über die Schuldner des Waisenamtes nach dem Formulare II,

c) eine Bilanz über den Stand des Waisenamtes nach dem Formulare III. a. u. b. zu verfassen."

§. 6.

Da die Uebergabe jedes Waisenamtes unter Vorbehalt der Haftung aller Derjenigen für die frühere Gebarung erfolgt, welche nach den bisher bestan-

denen Gesetzen dafür zu haften hatten, so haben sich die abtretenden städtischen und vormaligen Comitatsgerichts-Inhabungen sowohl, als in den Landgemeinden die betreffenden vormaligen Grundherrschaften und Gemeinderepräsentanten vorzugsweise von der Richtigkeit der zuletzt gelegten Rechnungen zu überzeugen, und entweder selbst oder durch ihre schriftlich aufgestellten Bevollmächtigten am Schlusse der im §. 5 erwähnten Ausweise, deren Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Rechnungsabschlüssen zu bestätigen."

„Der Mangel dieser Bestätigung hindert zwar weder die Uebergabe noch die Uebernahme, doch ist davon durch den Abgeordneten des Bezirksgerichtes, welcher dieselbe leitet, auf dem im §. 9 vorgeschriebenen Wege unverzüglich die höhere Anzeige zu erstatten."

§. 7.

„In Beziehung auf den Act der Uebergabe wird verordnet:

a) Alle zu übergebenden Gegenstände sind an dem zur Uebergabe bestimmten Zeitpunct von den abtretenden Amtsverwaltungen auf deren Kosten an den Sitz des Steueramtes oder der Waisencommission zu bringen, an welche die Uebergabe zu geschehen hat.

b) Der Ausweis über den baren Cassestand ist mit einer Münzliste, der im §. 5, lit. b, bemerkte Ausweis über die Schuldner des Waisenamtes aber mit einem Verzeichniß der Privat-Schuldbocumente, öffentlichen Obligationen und allfälligen Pretiosen zu belegen.

c) Die Uebergabe erstreckt sich außer dem baren Gelde, den öffentlichen und Privat-Obligationen, Pretiosen und Effecten und den oben genannten Ausweisen und Verzeichnissen, auch auf alle sonst noch vorhandenen Rechnungsbücher.

Ueber diese Bücher sind jedoch Verzeichnisse zu verfassen, woraus das Jahr ihrer Errichtung, die erste und letzte Eintragung und die Zahl der beschriebenen und leeren Blätter oder Seiten ersichtlich sein muß.

d) Jedes Buch ist zu paginiren, mit einem Faden zu durchziehen und dieser mit dem Siegel des Uebergebers sowohl, als des Bezirksgerichtes zu befestigen.

e) Die Waisenverwaltungen haben auch alle Actenstücke, durch welche die noch bestehenden Forderungen der Pupillen und Curanden begründet erscheinen, als z. B. Verträge, Vergleiche, Verhandlungen und Entscheidungen über die Verhängung von Curatelen u. s. w., unter gehöriger Verzeichnung derselben zu übergeben.

f) Bei der Uebernahme ist sich in eine Prüfung der Richtigkeit der Rechnungen und in die Beurtheilung der Sicherheit des fruchtbringend angelegten Vermögens nicht einzulassen. Vielmehr ist das Vermögen, selbst wenn die Rechnungen unvollständig oder mangelhaft wären, in jenem Zustande zu übernehmen, in welchem es sich befindet. Es sind aber entweder die schon bei der Uebergabe oder in der Folge hervorkommenden Mängel zur Kenntniß des Districtual-Obergerichtes (Ba-

naltafel, des Ober-Landesgerichtes) zu bringen, welches unter Haftung Derjenigen, welche für die bestehende Unordnung verantwortlich sind, die Art und Weise der Hebung dieser Gebrechen, nöthigenfalls mittelst einer vollständigen Liquidirung des Waisenamtes anzuordnen, und wenn hierzu in einzelnen Fällen das zu Gebothe stehende Personale bei den Waisencommissionen oder Bezirksgerichten nicht zulangen sollte, den Antrag auf die erforderliche Aushilfe bei dem Justiz-Ministerium zu stellen haben wird."

§. 8.

„Die übernehmenden Beamten haben sich von der Vollständigkeit der verzeichneten Bücher und Rechnungen und von dem wirklichen Bestande des baren Geldes, der Obligationen, Urkunden, Pretiosen und Rechnungen zu überzeugen. Alle vorgeschriebenen Ausweise, Münzlisten und Verzeichnisse sind dreifach auszufertigen und von den Mitgliedern der Uebergabscommission zu unterfertigen. Ein Exemplar derselben wird dem Uebergeber, das zweite der übernehmenden Casse behändigt, das dritte bei der Waisenbehörde selbst aufbewahrt. Bei der letzteren sind auch alle Actenstücke, Bücher und Rechnungen zu hinterlegen, welche nicht in die Verwahrung der Casse gehören oder zur Fortsetzung ihrer Manipulation dienen."

§. 9.

„Ueber den Act der Uebergabe ist ein Protocoll aufzunehmen, worin allfällige Abweichungen des Bestandes der übergebenen Gegenstände von dem Inhalte der Ausweise und Verzeichnisse, dann alle übrigen bei der Uebernahme vorkommenden Bemerkungen einzutragen sind."

„Auch dieses Protocoll ist dreifach auszufertigen und auf die oben angeführte Weise aufzubewahren. Eine Abschrift desselben und der dazu gehörigen Ausweise hat die Waisenbehörde binnen 14 Tagen nach vollzogener Uebergabe dem Districtual-Obergerichte (dem Ober-Landesgerichte, der Banaltafel) mit ihren Anträgen vorzulegen, welches dem §. 7, lit. f., gemäß die zur vollkommenen Herstellung der Ordnung nothwendigen Verfügungen darüber erlassen wird."

§. 10.

„In Beziehung auf die künftige Führung der Rechnung und die Behandlung der Casse haben sich die den Waisencommissionen unterstehenden Cassen dem §. 53 der Instruction des Justiz-Ministeriums vom 14. Juli 1851 gemäß einstweilen nach den für die Stadt Pesth bestandenen Vorschriften zu benehmen, so weit dieselben noch anwendbar erscheinen."

§. 11.

„Ueber die Cassemanipulation der Steuerämter mit dem Waisen- und Curatelsvermögens wird eine eigene Instruction folgen. Inzwischen haben die Steuerämter die übernommenen Gelder, Werthspapiere und Effecten nach den allgemeinen Cassevorschriften zu behandeln, dieselben auf Grundlage der

Uebergabsdocumente summarisch zu verbuchen und über die Empfänge und Ausgaben ein Journal nach dem Formulare IV zu führen."

„Die Verwahrung bei den Steuercassen hat abgesondert nach den einzelnen übergebenden Verwaltungen zu geschehen, so daß eine Vermengung derselben unter einander nicht platzgreife."

§. 13.

„Neue Einzahlungen oder Erläge an Geld, Werthspapieren und Effecten für Waisen oder Pflegebefohlene dürfen von den Steuercassen nur über gerichtliche Bewilligung angenommen werden."

§. 14.

„Erfolglassungen an den übernommenen Geldern, Werthspapieren und Effecten sind von den Steuerämtern nur über Auftrag des Gerichtes, für welches die Annahme erfolgt ist, vorzunehmen, wenn jedoch dieser vorliegt, ohne Verzug zu bewerkstelligen."

§. 15.

„In Betreff der zur Sicherheit der aufbewahrten Gelder und Wertheffecten zu beobachtenden Vorsichten haben sich die Steuerämter nach den ihnen im Allgemeinen ertheilten Weisungen zu benehmen. Ueber die Vorkehrungen, welche zur größeren Versicherung der Cassélocalitäten und Aufbewahrungsbehältnisse allenfalls noch zu treffen wären, hat jedes Steueramt ungesäumt im Wege des Gerichtsvorstandes der k. k. Finanz-Bezirksdirection das gehörig begründete Gutachten zu erstatten."

§. 16.

„Sollte irgend ein Steueramt zur unverzüglichen Vollziehung der gegenwärtigen Anordnungen eine Verstärkung des Personalstandes vorübergehend bedürfen, so ist im Wege des Gerichtsvorstandes die Anzeige an die Finanz-Bezirksdirection zu erstatten, welche den Bericht an die Finanz-Landesbehörde zur erforderlichen Vorkehrung einbefördert."

Formular I.

Individueller Ausweis

über den Passiv-Stand des Waisenamtes der Amtsverwaltung mit Ende

Post-Nummer	Name des Pupillen oder Curanden	Orts-gemeinde / Gerichts-Bezirk	Wohnort, Haus-Nummer	Verzinslich à Procent	Forderung des Pupilleu																														Pretiosen	Anmerkung.
					an die cumulative Waisen-Casse								an öffentlichen Fonds-Obligationen				an Private												Zusammen							
					Capital				Zinsen				Cap.		Zins.		Capital								Zinsen											
					C.M.		W.W.		C.M.		W.W.						unverzinsl.				verzinslich				C.M.		W.W.		C.M.		W.W.		öff. Fonds-Obligat.			
																	C.M.		W.W.		C.M.		W.W.													
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular II.

Individueller Ausweis

über den Activ-Stand des Waisenamtes der Amtsverwaltung mit Ende

Post-Nummer	Name des Pupillen oder Curanden	Ortsgemeinde / Gerichts-Bezirk	Wohnort, Haus-Nummer	Verzinslich à Procent	Schuldigkeit an die cumulative Waisen-Casse, Capital, C.M.		Capital, W.W.		Zinsen, C.M.		Zinsen, W.W.		an öffentlichen Fonds-Obligationen, Cap.		Zins.		an zugewiesene Pupillen, Capital, unverzinsl., C.M.		unverzinsl., W.W.		verzinslich, C.M.		verzinslich, W.W.		Zinsen, C.M.		Zinsen, W.W.		Zusammen, C.M.		W.W.		öff. Fonds-Obligat.		Pretiosen	Anmerkung.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular III. a.

Bilanz

des Waisenamtes de

Passiv-Stand.

Forderung der Pupillen																														Pretiosen nach Stücken
an die cumulative Waisen-Casse								an öffentlichen Fonds-Obligationen				an zugewiesene Privat-Schuldner												Zusammen						
												Capital								Interessen										
Capital				Zinsen								unverzinslich				verzinslich														
C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		C. M.		W. W.		ö. Fds.-Oblig.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular III. b.

Bilanz

des Waisenamtes de

Activ-Stand.

Schuldigkeit																														
an die cumulative Waisen-Casse								an öffentlichen Fonds-Obligationen				an zugewiesene Pupillen												Zusammen						Pretiosen nach Stücken.
Capital				Zinsen								Capital								Interessen										
												unverzinslich				verzinslich														
C.M.		WW.		C.M.		WW.		C.M.		WW.		C.M.		W.W.		C.M.		W.W.		C.M.		W.W.		C.M.		WW.		ö. Fds. Oblig.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular IV.

Waisen-Journal

der Amtsverwaltung

Post-Nummer	Beilags-Nummer	Name des Bez.-Gerichtes, wohin der Waise, Gläubiger oder Schuldner gehört	Inhalt	Empfang											Ausgabe										
				an barem Gelde				an öffentl. Fonds-Papieren		an Privat-Schuldscheinen				an Gold, Silber und Pretiosen	an barem Gelde				an öffentl. Fonds-Papieren		an Privat-Schuldscheinen				an Gold, Silber und Pretiosen
				C. M.		W. W.				C. M.		W. W.			C. M.		W. W.				C. M.		W. W.		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

„Die Waisencommission hat die ihr unterstehende Waisencasse zu überwachen, sich von dem richtigen Bestande derselben sowohl durch jährliche als andere von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchungen zu überzeugen, und die Rechnungen zu prüfen und zu erledigen."

„Aber auch der Gemeindevertretung steht frei, die richtige Gebarung der Casse zu controlliren, die Einsicht der Rechnungen und die Mittheilung von Ausweisen über den Bestand der Casse zu verlangen, erforderlichenfalls Untersuchungen durch die Waisencommission zu veranlassen, und alle Vorsichten anzuordnen, welche sie zu ihrer Sicherheit für nothwendig hält." (Für Ungarn Art. XI., für Siebenbürgen Art. XIII.)

„Der Waisencassier und der Controllor haften der Gemeinde für das ihnen anvertraute Vermögen und für jedes in ihrem Dienste begangene Verschulden zur ungetheilten Hand mit ihrem ganzen Vermögen. Auch die Mitglieder der Waisencommission und die übrigen Beamten und Diener sind der Gemeinde für einen erfolgten Nachtheil insoferne verantwortlich, als denselben ein Verschulden zur Last fällt." (Für Ungarn Art. XII., für Siebenbürgen Art. XIV.)

Die genauen Vorschriften über die cassenmäßige Behandlung des Waisen- und Curandenvermögens bei den Waisencommissionen in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat sind in der Justizministerial-Verordnung vom **17.** Mai **1853**, R. G. B. **29**. St., Nr. **93**, enthalten, und es wird dieselbe bei der Darstellung des Depositenwesens umständlich besprochen werden.

V.

In denjenigen Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, welche sich auf die öffentlichen Bücher beziehen, sind die besonderen für dieselben nach Verschiedenheit der Kronländer bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neunten des Monates August im Eintausend achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Gesetz

über das

gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen.

§. 1.

Pflicht des Richters, von Amtswegen zu verfahren.

In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten hat das Gericht von Amtswegen oder auf Ansuchen der Partheien nur insoferne vorzugehen, als es die Gesetze anordnen.

In der Regel ist die Ordnung von Rechtsangelegenheiten, welche zur Proceßverhandlung nicht geeignet sind, den Partheien selbst anheimgestellt. Doch gibt es auch hier Gegenstände, welche der Gesetzgeber, in Folge seiner Obsorge für das allgemeine Wohl der Staatsbürger, vor den Gerichten verhandelt wissen will. In dieser Richtung nun wird entweder den Partheien überlassen, ihre Gesuche um die richterliche Einschreitung zu überreichen, oder den Gerichten aufgetragen, sobald ihnen einer der bestimmten Fälle vorkommt, ohne erst ein Einschreiten der Partheien abzuwarten, ihr Amt zu handeln. Fälle des Eintrittes der gerichtlichen Wirksamkeit von Amtswegen sind z. B. die Aufnahme der Todesfälle, die Kundmachung letztwilliger Erklärungen, die Aufstellung der Verlassenschaftscuratoren nach §. 77, die Verständigung der Testamentsexecutoren von der sie ernennenden erblasserischen Verfügung, die Verständigung der Steuerämter von den Todesfällen, die Erstattung der besonderen Anzeigen über Sterbfälle nach den §§. 83 bis 91, die Errichtung der Inventur in den Fällen des §. 92, die Abforderung der Erbserklärung, die Ausfertigung der Edicte zur Einberufung unbekannter Erben, und bei Militärverlassen-

schaften zur Vorladung der Gläubiger, die Aufstellung der Vormünder und Curatoren für Pflegebefohlene und Fideicommisse, so wie alle zu der den Gerichten über dieselben obliegenden Oberaufsicht gehörigen Amtshandlungen.

§. 2.

Bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen hat das Gericht nicht nur die allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse rechtsgiltiger Verhandlungen und Verfügungen genau zu beobachten, sondern auch für die unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehenden Personen, und in den im Gesetze näher bestimmten Fällen auch für die Sicherheit anderer Personen von Amtswegen zu sorgen.

Es soll insbesondere:

1. Auch in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit nicht überschreiten, allenfalls die Partheien an das zuständige Gericht verweisen.

Im adeligen Richteramte gilt ebenso wie im Streitverfahren der Grundsatz, daß der Richter sich in vorkommenden Fällen den Umfang der ihm vom Gesetze eingeräumten Jurisdiction von Amtswegen gegenwärtig halten müsse. Fallen ihm hierüber Zweifel auf, so hat er die nöthigen Aufklärungen von den Betheiligten zu fordern. (Vergl. §§. 1 und 2 der Jur. = Normen).

Sieht er daher gleich bei Ueberreichung eines Gesuches, daß er offenbar incompetent ist, oder wird ihm dieß auch erst während der Verhandlung klar, so wird er die Parthei im ersten Falle sogleich, im zweiten Falle nach Abbrechung des Verfahrens mit dem Gesuche abweisen, und ihr in den abweislichen Bescheiden auch die Gründe seiner Entscheidung mittheilen. (Vergl. §§. 1 u. 20 der allg. und §§. 1 u. 21 der westgal. G. O., §§. 2, 3 u. 306 der Civ. P. O. für Ungarn u. Siebenbürgen, dann das Hofdecr. vom 15. Jänn. 1787, J. G. S. Nr. 621.

Die Incompetenz eines Gerichtes im nicht streitigen Rechtsverfahren kann im Allgemeinen dadurch begründet sein, daß

1. entweder der Gegenstand überhaupt kein solcher ist, der sich zu diesem Verfahren eignet, oder

2. daß derselbe oder die dabei betheiligten Personen nicht zur Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichte, sondern zur Gerichtsbar-

keit des Oberst = Hofmarschallamtes oder der Militärgerichte gehört, oder

3. daß derselbe zwar zur Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichtsbehörden, aber nach den Vorschriften der Jurisdictionsnormen zu einem anderen Gerichtshofe oder Bezirksgerichte gehört, als bei welchem er anhängig gemacht wurde.

Ueber die Entscheidung der allenfalls vorkommenden Jurisdictionsstreitigkeiten der österreichischen Gerichtsbehörden unter einander, dann der österreichischen Gerichtsbehörden mit jenen auswärtiger Staaten, ferner der Gerichte mit den Verwaltungsbehörden, sowie über die Dauer und den Umfang der Gerichtszuständigkeit enthalten die Jurisdictionsnormen: für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiethe, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober= und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau und Bukowina, vom **20.** November **1852**, R. G. B. **73.** St., Nr. **251**, — für das lombard.=venet. Königreich vom **20.** Nov. **1852**, R. G. B. **76.** St., Nr. **259**, — für Dalmatien vom **20.** November **1852**, R. G. B. **78.** St., Nr. **261**, — für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat vom **16.** Februar **1853**, R. G. B. **11.** St., Nr. **30**, und für Siebenbürgen vom **3.** Juli **1853**, R. G. B. **41.** St., Nr. **129**, folgende Bestimmungen:

„Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Gerichtsbehörden erster Instanz untereinander hat, wenn beide Gerichte dem nämlichen Obergerichte unterstehen, dieses zu entscheiden."

„Ist jedes der streitenden Gerichte einem anderen Obergerichte unterworfen, so ist von den beiden vorgesetzten Obergerichten einverständlich zu entscheiden. Kommt zwischen denselben kein Einverständniß zu Stande, oder entsteht zwischen zwei Obergerichten ein Streit über ihre eigene Zuständigkeit, so kommt die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu."

„Die Rechtspflege darf indessen nicht aufgehalten werden, sondern das Gericht, welches in dieser Angelegenheit zuerst eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Streites fortzusetzen." (§. **3** aller Jur. = Normen).

„Wenn die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Staatsangehörigen oder fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten wird, so kann der inländische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als so weit es aus öffentlichen Rücksichten, oder zur Sicherung der Privatrechte erforderlich ist. Er hat den Fall sammt allen Acten durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Justiz-Ministerium leitet." (§. 4 aller Jur.-Normen.)

„Jedes Gericht bleibt in Rechtsangelegenheiten, welche rechtmäßigerweise bei demselben anhängig gemacht worden sind, bis zu deren Beendigung zuständig, wenn auch während der Verhandlung die Betheiligten unter eine andere Gerichtsbarkeit gekommen wären." (§. 6 aller Jur.-Normen.)

„In welchen Fällen ein sonst zuständiges Gericht abgelehnt werden könne, bestimmt das organische Gesetz für die Gerichtsstellen. In diesen Fällen hat das Obergericht über Ansuchen der einen oder der anderen Parthei, oder auf Anzeige des Gerichtes, welches seine Gerichtsbarkeit auszuüben gehindert ist, ein anderes Gericht zu delegiren." (§. 7 aller Jur.-Normen.)

Ueber die Ablehnungs- (Perhorrescenz-) Gründe enthält das kais. Patent (Geschäftsordnung) vom 3. Mai 1853, R. G. B. 26. Stück, Jahrg. 1853, Nr. 81, folgende Anordnungen:

„Kein Richter darf in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten an der Verwaltung der Gerechtigkeit theilnehmen, und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Berathschlagung beiwohnen:

1. In seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und Derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeältern, Wahl- oder Pflegekinder;

4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem, als in dem 2., 3. und 4. Absatze bezeichneten Personen im eigenen Namen, oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache theilnehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem höheren Gerichte Niemand in Angelegenheiten, worüber er schon bei einem untergeordneten Gerichte seine Stimme abgegeben hat, an der Entscheidung theilnehmen;

8. ein Mitglied der Gerichtsbehörde höherer Instanz ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei dem untergeordneten Gerichte, oder der Bezirksrichter, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht."

„Auch untergeordnete Beamte und Gerichtsvollzieher haben die von 1. bis 6. angeführten Verhältnisse, falls sie bei denselben eintreten, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, und um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages zu bitten." (§. 52 Gesch.-Ordg.)

„Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind zwar als kein Schuldverhältniß (§. 52, Nr. 5) anzusehen, welches an sich die Ausschließung begründete; es ist jedoch der Parthei, welche aus diesem oder anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Unbefangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu setzen, vorbehalten, wegen Ablehnung derselben und nach Umständen wegen Delegirung eines anderen Gerichtes einzuschreiten." (§. 53 Gesch. = Ordg.)

„Außer den, in dem §. 52 angeführten Fällen sind frühere Amtsverrichtungen eines Gerichtsbeamten, insoferne es nicht dabei auf seine eigene Verantwortlichkeit ankommt, kein Grund, ihn bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen über denselben Gegenstand von der Verwaltung der Justiz auszuschließen."

„Das obervormundschaftliche Gericht ist in Angelegenheiten seiner Mündel und Pflegebefohlenen, wenn gegen die Unbefangenheit des Richters keine besonderen Bedenken eintreten, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen auszuüben berechtiget."

„Eine Ausnahme hat jedenfalls dann statt, wenn bei dem obervormundschaftlichen Gerichte eine Klage auf die Nichtigerklärung einer

Urkunde angebracht wird, welche unter Dazwischenkunft dieses Gerichtes errichtet wurde, in welchem Falle jene richterlichen Personen, welche bei Errichtung der Urkunde mitwirkten, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache ausgeschlossen sind." (§. **54** Gesch.=Odg.)

„Kein Gerichtsbeamter oder Diener, dem nicht eines der im §. **52** aufgezählten Hindernisse entgegensteht, darf sich aber auch der ihm obliegenden Amtspflichten entschlagen." (§. **55** Gesch.=Odg.)

„Kann bei Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher aus einem der im §. **52** angeführten Gründe sein Amt nicht ausüben, so tritt der demselben im Range nächstfolgende Beamte an seine Stelle."

„Ist ein Rath verhindert, so ist ein anderer an seiner statt zu dem Geschäfte zu bestimmen."

„Treten Hindernisse bei mehreren Rathsgliedern ein, so daß die erforderliche Anzahl der Stimmführer zur Bildung der Rathsversammlung mangelt, oder ist ein Bezirksrichter einzuschreiten gehindert, so ist dem höheren Gerichte die Anzeige zn erstatten, welches entweder die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder ein anderes Gericht zur Verhandlung der Angelegenheit zu delegiren hat." (§. **57** Gesch. = Odg.)

„Auch außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses ist es dem Ermessen des Obergerichtes überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt eines ihm untergeordneten Gerichtes ein anderes Gericht seines Sprengels zu delegiren." (§. **8** aller Jur. = Normen.)

„Jedes Gericht ist seine Verfügungen in dem Umfange seines Jurisdictionsbezirkes auch selbst in Vollzug zu setzen berechtiget. Nur der Vollzug gerichtlicher Verfügungen in Ansehung unbeweglicher Güter bleibt den in den §§. **49**, **50** und **51** bestimmten Gerichten vorbehalten." (§. **9** aller Jur. = Normen.)

„Außer seinem Gerichtsbezirke kann der Richter keine Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Doch sind die Gerichte anderer Jurisdictionsbezirke auf Ersuchen des Richters, bei welchem die Sache anhängig ist, die Verfügungen desselben zu vollziehen schuldig." (§. **10** aller Jur. = Normen.)

„Auch in Geschäften, die der Richter selbst vorzunehmen berechtiget wäre, hat er andere Gerichte um ihren Beistand anzugehen, wenn dadurch die zweckmäßige Behandlung der Sache erleichtert oder unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann. Insbesondere haben daher die Gerichtshöfe erster Instanz den Vollzug der von ihnen erlassenen Ver=

fügungen, insofern es zur Erleichterung der Partheien gereicht, durch die in ihrem Sprengel befindlichen Bezirksgerichte zu bewirken."

„Ein Gericht kann aber anderen Behörden nur einzelne Amtsverrichtungen, nie die endliche Entscheidung einer Rechtsangelegenheit übertragen." (§. 11 aller Jur.-Normen.)

Die speciellen Bestimmungen der Civil-Jurisdictionsnormen, sowie auch jene der Militär-Jurisdictionsnorm über die einzelnen zum Verfahren außer Streitsachen gehörigen Geschäftsgegenstände werden bei den betreffenden Capiteln des Gesetzes erörtert werden.

Hier wird also nur noch auf die Vorschriften rücksichtlich der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes aufmerksam gemacht:

„Das Oberst-Hofmarschallamt wird in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, oder durch besondere Verordnungen eingeräumt wurde, erhalten."

„Die früher von ihm über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit steht zwar den ordentlichen Gerichten zu. Jedoch haben diese, wenn in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung, oder wenn in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, oder der Exterritoriellen, ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Person vorzunehmen ist, das Oberst-Hofmarschallamt um die Vornahme anzugehen, es wäre denn, daß es sich um eine bloße Zustellung handelt." (Jur.-Norm f. Oesterreich Art. V., Italien und Dalmatien Art. III.)

Für Ungarn und Siebenbürgen lautet dieser Artikel:

„Das Oberst-Hofmarschallamt wird in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, oder durch besondere Verordnungen eingeräumt wurde, erhalten."

„Die früher von ihm über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit steht zwar den ordentlichen Gerichten zu. Jedoch haben diese, wenn in den Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, oder der Exterritoriellen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Person vorzu-

nehmen ist, das Oberst-Hofmarschallamt um die Vornahme anzugehen, es wäre denn, daß es sich um eine bloße Zustellung handelt. (Jur.-Norm für Ungarn und Siebenbürgen Art. V.)"

Der Umfang der Gerichtbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes gründet sich auf die Verordnungen vom **5.** August **1642**, — **17.** Juni **1735**, — **14.** October **1785**, Nr. **481**, — **6.** October **1793**, J. G. S. Nr. **195**, und **14.** Juli **1815**, J. G. S Nr. **1159**. Demselben wird in den obigen Gesetzesstellen die ihm bisher zugestandene Gerichtsbarkeit I. über die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses und II. über exterritoriale Personen vorbehalten.

Es steht demselben daher die Gerichtsbarkeit zu: **1.** über alle Mitglieder der Allerhöchsten Familie, welche nicht selbst Landesherren sind (wie der Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena), in allen bloß persönlichen Civilangelegenheiten in und außer Streitsachen, ohne Unterschied des Güterbesitzes oder einer besonderen Standeseigenschaft, auch wenn sie in der Armee dienen oder zum deutschen Orden gehören. (Pat. v. **28.** Juni **1840**, J. G. S. Nr. **451**, §. **9**, und Mil.-Jur.-Norm vom **22.** December **1851**, §. **15**);

2. über die Frau Gräfin von Meran und den Herrn Grafen von Meran, sowie über den Prinzen Wasa sammt Familie (kais. Verordnung vom **6.** Juli **1850**, R. G. B. Nr. **314**);

3. über den in Oesterreich ansässigen und domicilirenden souveränen Fürsten von Liechtenstein nebst seiner Gemalin und seinen im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kindern, und über die hierlands domicilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie (A. h. Entschl. vom **30.** Juli, Erl. des Justizm. vom **10.** August **1851**, R. G. B. **50.** St., Nr. **183**);

4. über alle anderen Personen, welchen die Exterritorialität zukommt.

Gewisse Personen werden nämlich, wenn sie sich in einem anderen Staate, als dem sie wirklich angehören, aufhalten, nach einer völkerrechtlichen Fiction, bezüglich ihrer Rechtsangelegenheiten so angesehen und behandelt, als ob sie sich nicht da, wo sie sich wirklich befinden, sondern außerhalb dieses Staates, und eigentlich in jenem aufhalten würden, dessen Mitglieder sie sind. Dieses Verhältniß nennt man die Exterritorialität. Dasselbe findet vornehmlich Anwendung auf

wirklich regierende Fürsten, welche sich in einem anderen Staate als dem ihrigen entweder für immer ansässig gemacht haben, oder sich dort nur zeitlich aufhalten, ohne jedoch in Civil- oder Militärdienste dieses fremden Staates getreten zu sein.

Das Recht der Exterritorialität wurde aber in Oesterreich auch auf jene Personen ausgedehnt, welche als päpstliche Legate oder Nuntien, Gesandte, Bothschafter oder bevollmächtigte Minister bei dem Monarchen selbst, oder als Geschäftsträger bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubiget sind, sammt dem Gesandtschaftsgefolge, d. i. sammt den dazu gehörigen, im öffentlichen Dienste der fremden Macht, und nicht etwa bloß in Privatdiensten des Gesandten stehenden Personen. (Vgl. Beil. XVII., Art. I., der Wr. Congreßacte vom 9. Juli 1815, und Hofd. vom 16. Juni 1820, J. G. S., Nr. 1666.)

Rücksichtlich der im Privatdienste der Gesandten, welche selbst Ausländer sind, stehenden Personen ist zu unterscheiden: ob sie auswärtige oder österreichische Unterthanen sind. Derlei auswärtige Unterthanen werden wie Ausländer überhaupt behandelt. Oesterreichische Unterhanen, welche bei fremden Gesandten dienen, verändern dadurch ihren ordentlichen Gerichtsstand nicht, und es können bloße Zustellungen an dieselben auch in den Wohnungen der exterritorialen Personen von Seite des betreffenden ordentlichen Gerichtes vorgenommen werden. Nur wenn ein Schritt im Vollstreckungsverfahren, oder irgend ein anderer gerichtlicher Act, z. B. eine Inventur, daselbst vorzunehmen wäre, muß das Oberst-Hofmarschallamt um dessen Bewerkstelligung angegangen werden. Oesterreichische Unterthanen, welche von fremden Regierungen hierlands in diplomatischer Eigenschaft beglaubiget sind, bleiben unter ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Consulen fremder Mächte unterstehen stets den österreichischen Gerichten, in deren Bezirk sie sich aufhalten (S. die §§. 28, 77, 78 und 79 der Jur.-Norm f. Oesterreich; §§. 29 70, 71 und 72 für Dalmatien; §§. 28, 72, 73, 74 für Italien; §§. 28, 76, 77, 78 für Ungarn; §§. 28, 71, 72, 73 für Siebenbürgen.)

Die dem Oberst-Hofmarschallamte früher zugestandene Gerichtsbarkeit über die zum A. h. Hofstaate, dann zur Dienerschaft Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Franz von Este, die verwitwete Frau Fürstin Caroline von Fürstenberg und die frühere Dienerschaft

Ihrer k. Hoheit der Frau Erzherzogin Marie Beatrix (Hfd. vom 21. August 1810, J. G. S. Nr. 912, A. h. Resc. vom 15. September 1827, Hfd. vom 26 August 1831, J. G. S. Nr. 3867) wurde aufgehoben, und es unterstehen nunmehr alle diese Personen den ordentlichen Gerichten. Nur wenn bezüglich ihrer in den kais. Hofgebäuden und Lustschlössern oder den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des A. h. Kaiserhauses oder der Exterritorialen ein anderer gerichtlicher Schritt als eine bloße Zustellung geschehen soll, so ist um dessen Vornahme das Oberst-Hofmarschallamt zu ersuchen.

Dieß scheint auch dann platzzugreifen, wenn gleich derlei Personen nicht selbst in jenen Häusern wohnen, sondern sich nur ihnen gehörige Gegenstände, welche z. B. gepfändet oder inventirt werden sollen, dort befinden.

In Ansehung der Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes in den kaiserlichen Hofgebäuden und Lustschlössern in Wien und Umgebung wurde mit dem Circulare des n. ö. Ober-Landesgerichtes vom 20. Juli 1852, L. G. und Rg. B. 57. Stück, Nr. 260, folgende Verfügung erlassen:

„Das k. k. Oberst-Hofmarschallamt hat mit Note vom 17. Juli d. J., Z. 1294, ein Verzeichniß derjenigen k. k. Hofgebäude und Lustschlösser in Wien und Umgebung hierher übermittelt, in welchen das k. k. Oberst-Hofmarschallamt alle gerichtlichen Acte mit Ausnahme der Zustellung rücksichtlich derjenigen Personen vorzunehmen hat, welche in denselben wohnen und dem obersthofmarschallämtlichen Gerichte als Personalinstanz nicht unterstehen."

„Dieses Verzeichniß wird sohin sämmtlichen Gerichtsbehörden Nieder-Oesterreichs zum Behufe ihres Benehmens in vorkommenden Fällen mitgetheilt."

Beilage zu Nr. 260.

Verzeichniß

der kaiserlichen königlichen und erzherzoglichen Hofgebäude und Lustschlösser in Wien und Umgebung.

Conscr.-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung.
	A. In der inneren Stadt:	
1	k. k. Hofburg	Hieher gehört auch der Kaiser-, Volks- u. der Paradies-Gart.
7	k. k. Brunnstube (Löwelstraße)	
22	„ „ Baukanzlei	
23	„ „ Ballhaus	
27	„ „ Modeneser Gebäude	Wurde von dem Aerar für den Bedarf des A. h. Hofes angekauft, ist jedoch nur theilweise in dessen Benützung übergegangen. Gegenwärtig dem Handelsministerium zum Gebrauche überlassen.
1030	k. k. Brunnstube (Sattlergasse)	
1031	Kärnthnerthor-Theaterfeldwebels-Wohn.	
1032	Decorationsdepositorium	
1036	k. k. Hoftheater n. d. Kärnthnerthore	
1037	das dazu gehörige Haus in der Sattlergasse	
1154	k. k. alte Stallburg	
1159	die ehemalige k. k. General-Hofbaudirection auf der Augustinerbastei, gegenwärtig das k. k. Oberst-Jägermeisteramt	
1161	Ausstellungslocale des Kunstvereines	
1218	k. k. Aerarial-Porzellanfabriks-Niederlage.	
	B. In den Vorstädten Wiens:	
	a) Leopoldstadt:	
151	k. k. Invaliden-Wachhaus	in der Augartenstraße.
152	„ „ Fouragemagazin	
162	„ „ Augarten	
355	„ „ Invaliden-Wachhaus	am Tabor.
555	„ „ Hof-Waschhaus.	
	b) Forstmeisteramt Prater:	
379	k. k. Forstmeisterhaus	in der Leopoldstadt.
1	das Gasthaus beim Lusthause	im unteren Prater.
2	k. k. Lusthaus	
3	die Kaiserküche	
4	k. k. Jägerhaus	
8	„ „ Gartenschloß	im oberen Prater.
9	„ „ Geschirrmeisters-Wohnung	
10	„ „ Jägereischmiede	
11	„ „ Jägerhaus	

Conscr.-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung.
11	das Unterstand-Jägerhäuschen im Fasan-garten	
–	die Fuchsstube (Kastanienmagazin)	befindet sich unter den Praterhütten.
—	Jagdzeugstadl	Dieses Nebengebäude, sowie Nr. 9, 10 u. 11 s. Brandstätten.
—	das Unterstand-Jägerhäuschen i. d. Kriegau	
a. 130		
n. 1	das k. k. Jägerhaus in der Brigittenau	
—	die Capelle in der Brigittenau.	
	Zu dem Forstmeisteramte Prater gehören auch:	
87 u. 88	das k. k. Jägerhaus zu Ebersdorf	
121	" " " " " Mannswörth	das Unterst.-Jägerh. in der Poigenau.
56	" " " " " Fischamend	
113	" " " " " Schwadorf.	
	c) Landstraße und Rennweg:	
256	k. k. Gartengebäude in der Haltergasse	
389	ehemaliges k. lombard.-venetianisches Leib-garde-Palais	
642	k. k. Belvedere	
643	" " "	
	d) Laimgrube:	
—	k. k. Hoftheater-Malerei	neben Nr. 9 in der Dreihufeisengasse.
69	" " Hof-Heumagazin	
70	" " "	
174	" " Hofgebäude (Drei-Trommelhaus)	zum k. k. Hofstallge-bäude gehörig.
176	" " " (Prinz Carl-Haus)	
199	" " Hofburgwach-Caserne	
200	" " Trabanten-Leibgarde-Caserne.	
	e) Spittelberg:	
1	k. k. Hof-Stallgebäude	
	f) Neubau.	
306	k. k. Hof-Holzstadl u. Hof-Reisewägen-Remise.	
	g) Roßau:	
27	k. k. Hof-Baumaterial-Magazin.	
	C. In der Umgebung von Wien:	
	a) Das k. k. Lustschloß Schön-brunn.	
	Zu diesem gehört außer dem eigentlichen Schlosse mit seinen Haupt- und Neben-tracten das sogenannte Kaiserhaus bei Hietzing;	

Conscr.-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung.
	das Stöckel im botanischen Garten, die Wohnung des Hofgarten-Rechnungsführers;	
	das Stöckel in der Menagerie;	
	die Eisgrube und der Keller im botanischen Garten;	
	das Jägerhaus im Fasangarten, das sogenannte Tirolerhaus.	
	b) Hetzendorf:	
1	Das k. k. Lustschloß Hetzendorf	
37	das Kellerhaus und die Eisgrube.	
	c) Laxenburg:	
1	das k. k. alte Schloß	
2	das Ullfeld'sche Haus	
3	der blaue Hof	
4	der Stallhof	abusive auch Doctorstöckel genannt.
5	das Lascy'sche Haus	
7	das Feuerlösch-Requisitenmagazin	
8	das Bau-Inspectors-Wohngebäude	
9	das Gardestöckel	
10	das Kohlenträgerhaus	
11	der Geflügelhof	
17	Wohngebäude für den k. k. Schloßarzt	
19	das Gamauf'sche Haus	auch Stifft'sches Haus genannt.
27	das grüne Haus	
28	das Poms'sche Haus	
40	das Jägerstöckel	
45	das Scheck'sche Haus	
46	das Chirurgenhaus	
55	das Baumagazin	
84	die Gartenmeierei	
85	die Franzensburg	
87	das Wachhaus an der Münkendorfer Allee	
88	das Wachhaus an der neuen Hofstraße	
90	das Gartenhaus beim Paraplui	
91	das grüne Lusthaus	
92	das Wachhaus im kleinen Prater	
165	das Schrankenzieherhaus an der Einmündung der Hof- in die Post-Straße.	
	Außer diesen sind noch die theils für die k. k. Hofburgwache, theils für die k. k. Militär-Wachposten bestimmten Wachhäuser im Laxenburger Parke anzuführen als:	
86	Wachhaus an der großen Cascade	
93	" am Anfange der neuen Hofstraße	
94	" am Schranken gegen Münkendorf, und	
95	" auf der Marianen-Insel.	

Conscr.-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung.
	d) Forstmeisteramt Laxenburg:	
n. 89	das k. k. Forstmeisterhaus zu Laxenburg	geh. zur Schloßhauptmannschaft g. N.
n. 115	das k. k. Jägerhaus zu Inzersdorf	
n. 8	" " " " zu Ober-Laa	
n. 153	" " " " am Ober-Laaer Berge	als Nebengebäude: die neue Wachhütte am Ober-Laaer Berge.
n. 104	" Himberger Jägerhaus in der Lanzendorfer Aue	
a. 77	" k. k. Jägerhaus in Weitlau	
a. 113	" " " " " Trumau	
a. 127	" " " " " der Guntramsdorfer Aue	
a. 56	" " " " " Theresienfeld	
a. 9 n. 13	" " " " " Wiener-Neustadt	
n. 40	" " " " " Breitenau	
n. 40	" " " " " Hennersdorf	
	e) In der l. f. Stadt Baden:	
20	das Kaiserhaus auf dem Hauptplatze	
69	die rückwärtige Abtheilung des obigen Hauses	
77	das Wasserstöckel	
78	das Posch'sche Haus	
82	das ehemalige Augustiner-Kloster	(Frauenhof).
83	das Flora-Gebäude	
295	das Stallgebäude	
	f) der k. k. Thiergarten:	
	mit allen in demselben befindlichen Gebäuden, welche sämmtlich unterstehen dem	
	Forstmeisteramte Auhof:	
113	das k. k. Forsthaus Auhof, mit dem Nebengebäude (das Dienerstöckel und Gartentract und Holzhauerhäuschen nächst dem Auhofe)	
115	das Wirthshaus zum Wolfen in der Au	
117	das Rohrwiesen-Jägerhaus im k. k. Thiergarten	
52	das Teich-Jägerhaus im k. k. Thiergarten	
62	das Hirschgstüm-Jägerhaus "	
—	die Capelle des heil. Nicolaus "	
51	das Thorwächterhaus beim Lainzer Hauptthore im k. k. Thiergarten	
79	das Thorwächterhaus beim Gittenbachthor im k. k. Thiergarten	
45	das k. k. Hof-Jägerhaus zu Lainz	ist zum Verk. beantr.
—	das neue Lainzer Hof-Jägerhaus im Thierg.	

Conscr.-Nr.	Benennung des Hauses	Anmerkung
45	das neue Thorwächterhäus bei dem Dianathore im Thiergarten	
—	das neue Thorwächterhaus beim Pulverstampf im Thiergarten.	
	g) Forstmeisteramt Wolkersdorf:	
108	das k. k. Forsthaus zu Lang-Enzersdorf	
233	" " " Jägerhaus in Korneuburg	
74	" " " " " Aspern	
17	" " " " " Eßlingen	
22	" " " " " Mühlleiten	als Nebeng. 1 Jungw.
31	" " " " " Kuhwörth	Wie oben.
17	" " " " " Orth	
109	" " " " " Stammersdorf	
	Sandthal (Rendezvous)	
135	das k. k. Jägerhaus in Wolkersdorf	
33	" " " " " Klein-Wilfersdorf	
26	" " " " " Rückersdorf	
26	" " " " " Breitenlee	
116	" " " " " Hagenbrunn.	
	D. Erzherzogliche Gebäude:	
	I. In Wien.	
	1. Innere Stadt:	
1160	Palais Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht a. d. Augustinerbastei.	
1063	Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este auf der Löwelbastei.	
	2. In der Vorstadt Landstraße:	
476	Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz V. v. Oesterreich-Este, Herzogs von Modena, i. d. Rabeng., dazu gehörig:	
515	das Gartenhaus in der Waggasse	
474 u. 475	Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este, in der Rabengasse.	
	II. Im Erzherzogthume Oesterreich u. d. Enns:	
	Schloß Weilburg nebst Nebengebäuden bei Baden (Eigenth. S. k. k. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Albrecht).	

Das Gericht soll:

2. Personen, welche selbst vor Gericht zu stehen nicht berechtigt sind, keine Rechtsgeschäfte ohne Zuziehung ihrer gesetzlichen Vertreter vornehmen lassen.

Personen, welche sich vor Gericht nicht selbst vertreten können, sind: a) Minderjährige und b) jene, wenn auch großjährigen Personen, welche wegen Geistesgebrechen oder Verschwendung unter Curatel gesetzt worden sind, endlich Abwesende und Gemeinden.

Die Ersteren werden entweder von ihrem ehelichen Vater oder Vormunde, Letztere von ihrem Curator vertreten. (§§. 152, 166, 243, 276 und 282 des a. b. G. B.) Wenn daher eine solche pflegebefohlene Person selbstständig ein Gesuch überreichen würde, so müßte sie damit mit dem Bemerken abgewiesen werden, daß dasselbe von ihrem gesetzlichen Vertreter zu verfassen sei. Erscheint ein Pflegebefohlener ohne seinen gesetzlichen Vertreter bei einer Tagsatzung, so muß die Tagsatzung sogleich, oder wenn dieses Verhältniß erst während der Verhandlung hervorkommt, nach deren sogleicher Abbrechung unter Vorladung dieses Vertreters von Amtswegen erstreckt werden. (Vergl. §. 64 der allg., §. 58 der westgal. G. O., Hofd. vom 4. Juni 1789, Nr. 1015, und §. 42 der ungar. und siebenbürg. C. P. O.)

3. Die Vollmachten und Legitimationsurkunden der Personen, die nicht im eigenen Namen handeln, genau prüfen, und nöthigenfalls bei den Acten zurückbehalten, und

4. darüber wachen, daß kein Rechtsgeschäft ohne Zuziehung Derjenigen, deren Vernehmung oder Einwilligung zur Giltigkeit desselben nothwendig ist, abgeschlossen werde.

Im Verfahren außer Streitsachen gilt weder der Grundsatz, daß sich die Partheien im schriftlichen Verfahren eines Advocaten bedienen müssen (§. 5), noch ist ihre Vertretung durch Nichtadvocaten im mündlichen Verfahren auf die Verhinderung am persönlichen Erscheinen durch wichtige Gründe beschränkt. (S. §. 4, Z. 3, und §. 31 der Civ. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann §. 9 des Hfkzd. vom 2. Dec. 1845, Z. 40443, über das summarische Verfahren in Rechtssachen.) Im Gegentheile kann jeder Eigenberechtigte, sobald er nur nicht selbst einschreiten will, hierzu in nicht streitigen Rechtssachen in der Regel einen Bevollmächtigten, der auch nicht Advocat ist, aufstellen. Nur wenn das Gericht ihm gemäß §. 5 die Beiziehung

eines Advocaten auftragt, ist er hieran gebunden. Wenn nun für Jemanden eine Person erscheint, welche angibt, sie sei dessen Bevollmächtigter oder sein gesetzlicher Vertreter, so darf sich der Richter mit dieser bloßen Angabe nicht begnügen, sondern er muß dem Erscheinenden die Urkunden, welche dieß erweisen, also die Vollmacht, beim Vater seinen Trauschein und den Taufschein des Kindes, bei Vormündern oder Curatoren deren Decrete, abverlangen und prüfen, ob sie vorschriftmäßig ausgestellt und mit der auf sie bezüglichen Angabe übereinstimmend sind. Vollmachten sind, wo es sich um wichtige Rechtsfragen handelt, zurückzubehalten, dagegen können Vormundschafts- und Curatelsdecrete im Originale nicht zurückbehalten werden, weil sie den Curatoren und Vormündern zu ihrer beständigen Legitimation dienen. Wenn der Richter also deren Beilegung zu den Acten für nothwendig erachtet, so wird er einfache oder, was wohl zweckmäßiger sein wird, beglaubigte Abschriften dieser Decrete abverlangen.

Damit aber den Vormündern und Curatoren nicht unnöthiger Zeitverlust verursacht werde, so wird ihnen der Richter in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit der Decretseinlegung schon von Anfang ersichtlich wird, gleich bei ihrer ersten Vorladung auftragen, daß sie zur Tagsatzung diese Abschrift des Decretes mitzubringen haben.

Sind die beigebrachten, von Privaten ausgestellten Vollmachten oder sonstigen Legitimationsurkunden zwar im Inlande, aber außer dem Kronlande, wo das amthandelnde Gericht seinen Sitz hat, ausgestellt, so hat der Richter auch darauf zu sehen, ob sie gehörig legalisirt sind. (S. §. 8 und 285.)

Bei Rechtsgeschäften, wozu die Einwilligung oder mindestens die Vernehmung gewisser Personen nothwendig ist, müssen deren Erklärungen entweder in glaubwürdiger Form, am gewöhnlichsten legalisirt, schriftlich beigebracht, oder von ihnen persönlich abgegeben, und sie daher, wenn auch die Uebrigen darum nicht angesucht hätten, von Amtswegen zu einer Tagsatzung vorgeladen werden.

5. Alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, hat das Gericht von Amtswegen zu untersuchen, darüber die Partheien selbst oder andere von der Sache unterrichtete Personen, nöthigenfalls auch Sachverständige zu vernehmen, oder auf andere schickliche Art Er-

kundigungen einzuziehen, und alle zur näheren Aufklärung dienlichen Urkunden abzufordern.

Wenn dem Richter das in einem Ansuchen dargestellte Rechtsverhältniß zur Schöpfung der Entscheidung nicht hinlänglich erwiesen erscheint, so kann er sowohl die Partheien selbst, als auch andere Personen darüber vernehmen, oder der Parthei die Behelfe bekannt geben, welche noch beizubringen sind, und er ist nicht wie im Streitverfahren bloß auf die von der Parthei geführten Beweise beschränkt (S. §. 107 G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann §. 106 der allg. und §. 172 der westgal. G. O.) Er kann hier auch einen gerichtlichen Augenschein von Amtswegen anordnen, und es ist die Einleitung aller zur Herbeiführung einer rechtmäßig begründeten Entscheidung führenden Erhebungen dem Richter in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sogar zur Pflicht gemacht.

6. In nicht streitigen Rechtssachen ist das Gericht auch auf die von den Partheien nicht angebrachten, aber ihm auf andere Art bekannt gewordenen Thatumstände und vorzüglich auf frühere gerichtliche Verhandlungen über dieselbe Angelegenheit Bedacht zu nehmen verpflichtet.

Auch solche Thatumstände, welche in einem Gesuche absichtlich oder aus Unkenntniß der Parthei verschwiegen wurden, welche aber dem Richter auf was immer für eine Art bekannt geworden sind, muß der Richter, falls sie für den vorliegenden Rechtsfall von wesentlichem Einflusse sind, erheben, und die Partheien zur Herbeischaffung der erforderlichen Beweismittel hierüber anweisen. Sind aber schon früher darauf bezügliche Verhandlungen bei diesem oder einem anderen Gerichte gepflogen worden, so ist es seine Pflicht, früher diese Voracten auszuheben und dieselben bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, während er im Streitverfahren in der Regel bloß nach den von den Partheien angeführten und bewiesenen Thatsachen zu erkennen hat. (S. §. 294 der G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann §. 437 der allg. und §. 575 der westgal. G. O., und Hfd. vom 31. Jänner 1827 an das böhm. App.-Ger., Nr. 27.)

7. Insoferne die Verfügungen über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Erörterung streitiger Rechtsfragen, oder von Thatumständen abhängen, die sich nur durch ein förmliches Beweisverfahren in's Klare setzen lassen, soll das

Gericht über die Rechte der Partheien nicht voreilig entscheiden, sondern entweder sogleich die rechtliche Verhandlung einleiten, oder die Betheiligten auf den Rechtsweg weisen, und, soweit es besondere Vorschriften verordnen, dafür sorgen, daß bis zum Ausgange des Rechtsstreites Sicherheit geleistet, oder die Lage der Sache nicht geändert werde.

Derlei Rechtsfragen oder Thatumstände sind solche, welche von einem oder mehreren Nachlaßansprechern angeführt, von anderen aber als unrichtig widersprochen werden; z. B. wenn Jemand eine Forderung an die Massa auf Grund eines, dem Erblasser angeblich gegebenen Darlehens erhebt, die Erben aber bestreiten, daß dieses Darleihungsgeschäft wirklich zu Stande gekommen sei, wird der Gläubiger zur Erweisung seiner Forderung auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werden; oder wenn widersprechende Erbserklärungen einlangen, so ist gemäß §. **125** die Ueberreichung der Klage zu veranlassen und gemäß §. **127** mit der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Entscheidung dieses Processes innezuhalten, inzwischen aber die gerichtliche Sequestration einzuleiten. Entsteht ein Streit zwischen dem Pflegebefohlenen und seinem gesetzlichen Vertreter wegen der Vermögensverwaltung, so wird das Gericht die Einleitung des Processes von Amtswegen einleiten und den geklagten gesetzlichen Vertreter zur Cautionsleistung verhalten. (§. **237** a. b. G. B.) Entsteht aber dieser Streit erst bei der Vermögensausfolgung an den eigenberechtiget Gewordenen, so wird demselben das Vermögen unter Vorbehalt des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner Ansprüche wider den bisherigen Vormund oder Curator übergeben werden. (S. §. **19**.)

8. Wird ein Gesuch abgeschlagen, so sind in dem Bescheide die Gründe, aus denen das Begehren nicht stattfindet, auszudrücken, oder über die Verbesserung der Fehler der Eingabe oder der vorgelegten Urkunden die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Enthält das Gesuch ein den Gesetzen zuwiderlaufendes Begehren, oder gehört der Gegenstand desselben nicht auf den civilgerichtlichen Weg überhaupt oder insbesondere nicht auf jenen außer Streitsachen, oder doch nicht vor das Gericht, bei dem das Gesuch überreicht wurde, so ist der Bittsteller gänzlich abzuweisen. Ist dagegen das Gesuch von einem Pflegebefohlenen allein verfaßt, oder fehlt demselben eine bei

§. 1 erwähnte Förmlichkeit, oder besitzen die demselben beiliegenden Urkunden nicht die gesetzmäßige Form, lautet z. B. bei einer überreichten unbedingten Erbserklärung die Vollmacht des Erben nicht besonders auf das Befugniß, eine solche abzugeben (s. §. 1008), so ist das Gesuch abzuweisen, zugleich aber die Belehrung über die erforderlichen Verbesserungen beizufügen und eine Frist zur neuerlichen Ueberreichung zu ertheilen. (S. §. 2 C. P. O.) Mangeln aber den Urkunden oder Gesuchen keine wesentlichen Förmlichkeiten, so wird sich der Richter nach §. 2, Absatz 10, darüber hinaussetzen können. Im gegebenen Beispiele würde der abweisliche Bescheid lauten:

> Mit dem Bemerken zurückzustellen, daß diesem Gesuche vorläufig eine, gemäß §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ausdrücklich auf das Befugniß zur unbedingten Erbserklärung lautende Vollmacht des Herrn N. N. beizulegen und dasselbe darnach unter Beobachtung des §. 36 des prov. Stempelgesetzes vom 9. Februar 1850 (2. August 1850), jedenfalls aber vor dem — 1855 neuerlich hierorts zu überreichen ist, worauf weiterer Bescheid folgen wird.

9. Insoferne das Gericht von Amtswegen auf die Beendigung des Geschäftes zu dringen verpflichtet ist, müssen den Partheien und ihren gesetzlichen Vertretern zur Vollziehung der ertheilten Aufträge angemessene Fristen bestimmt werden, und es sind nach fruchtlosem Verlaufe derselben die gesetzlichen Zwangsmittel (§. 19) anzuwenden.

Das Gericht soll zwar:

10. Keine zu seiner und der Theilnehmenden Sicherheit nöthige Vorsicht vernachlässigen, aber den Partheien auch nicht durch Zweifelsucht und Aengstlichkeit, oder durch Zurückweisung der Gesuche wegen Mangels unwesentlicher Förmlichkeiten Schaden verursachen.

11. Bei Abschließung der Verträge muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Absicht der Partheien deutlich ausgedrückt, über die rechtlichen Folgen der Uebereinkunft keinem Mißverstande Raum gegeben, die zur Giltigkeit derselben nöthige Form beobachtet und durch vollständige und klare Fassung der Urkunden allen Streitigkeiten vorgebeugt werde.

Außer den hier im §. 2 enthaltenen Normen sind aber bei der Bearbeitung und Erledigung der zum Verfahren außer Streitsachen gehörigen Geschäftsgegenstände auch die Vorschriften des kais. Patentes vom **3. Mai 1853, R. G. B. 26.** Stück, Nr. **81**, zu beobachten; insbesondere sind die nachstehenden Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen:

„Bei den Gerichtshöfen hat sich jeder Referent vorläufig zu überzeugen, daß die ihm zugekommenen Eingaben richtig bezeichnet und zugetheilt worden sind; hierauf aber sich mit dem Inhalte derselben und der etwa damit zusammenhängenden Voracten genau bekannt zu machen, und der Bearbeitung derselben mit dem Fleiße und der Sorgfalt zu widmen, wozu ihn Diensteid und Gewissen verpflichten." (**§. 138** Gesch.-Ordg.)

„Zur endlichen Erledigung vorliegende Abhandlungsacten und Rechnungen sollen längstens binnen **30** Tagen, die übrigen Eingaben aber am nächsten Rathstage in Vortrag gebracht werden. Den Vortrag von Geschäftsstücken, welche dem Referenten erst des Nachmittags vor der Sitzung zukommen, kann derselbe bis zum nächsten Sitzungstage verschieben."

„Die hier festgesetzten Fristen können von dem Vorsitzenden nach Erforderniß abgekürzt oder verlängert werden. Rechtsangelegenheiten, von deren Entscheidung die Beendigung einer Verlassenschaftsabhandlung abhängt, und andere Gegenstände, welche nach dem Gesetze oder der Lage der Sache besondere Beschleunigung fordern, ist der Referent auch ohne Erinnerung des Vorsitzenden sogleich zu bearbeiten verbunden." (**§. 139** Gesch.-Ordg.) *)

„Geschäftsstücke, welche bloß die Leitung des Verfahrens in einer bereits anhängigen Rechtsangelegenheit betreffen, deren Erledigung keinen entscheidenden Einfluß auf die Rechte der Partheien nimmt, und nach den Bestimmungen der Gesetze zweifellos ist; ferner Geschäftsstücke, welche bloß anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte, die Vollziehung von Zustellungen oder andere untergeordnete Acte zum Gegenstande haben, unterliegen keiner Berathung, sondern sind von

---

*) Die angegebenen Fristen haben auch die Bezirksgerichte zu beobachten. Einfache Erledigungen über Tagsatzungen sind bei denselben nach Thunlichkeit noch in Gegenwart der Partheien auszufertigen und zuzustellen. (§. 250 C. P. O.)

dem Referenten sammt den entworfenen Ausfertigungen längstens von einem Sitzungstage zum anderen dem Gerichtsvorsteher mit einem Verzeichnisse zu übergeben."

„Ist der Gerichtsvorsteher mit einem auf diese Art gestellten Antrage nicht einverstanden, oder hält er dafür, daß die Eingabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ihrer Wichtigkeit wegen einer vorläufigen Berathung zu unterziehen sei, so hat er den Referenten anzuweisen, dieselbe in der Sitzung vorzutragen." (§. 146 Gesch.-Ordg.)

„Die Bewilligung zur Erfolglassung eines Depositums, zur Veräußerung des unbeweglichen Gutes eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, zur Veräußerung oder Verschuldung eines Fideicommißgutes ist bei Gerichtshöfen I. Instanz in einer Rathsversammlung von zehn Richtern unter dem Vorsitze des Gerichtsvorstehers, und bei Gerichten, welche nur aus zehn oder weniger Richtern bestehen, in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen." (§. 148, lit. b., G. O.)

„In einer Versammlung von Einem Vorsitzenden und vier Richtern ist die Berathung zu pflegen:

a) über die Todeserklärung, oder über den Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zwecke der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten;

b) über alle wichtigere nicht streitige Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Einantwortung von Verlassenschaften oder die Bedingungen, unter welchen die Einantwortung erfolgen soll; über die Verehelichung eines Minderjährigen; über die Anlegung des Pupillar- oder Curatelvermögens und die Genehmigung anderer im Namen der Mündel oder Pflegebefohlenen geschlossenen Verträge; über die Verhängung oder Aufhebung der Curatel wegen Wahnsinnes, Blödsinnes oder Verschwendung; über die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus, und über die Ertheilung der Altersnachsicht."

„Alle übrigen, einer Berathung unterliegenden Geschäfte können in einer Rathsversammlung von Einem Vorsitzenden und zwei Richtern erlediget werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, aus wichtigen Gründen zur Berathung über einzelne Geschäfte eine größere Anzahl von Richtern beizuziehen." (§. 149 G. O.)

„Bei den Obergerichten sind die Verhandlungen über die eigene Gerichtsbarkeit derselben in voller Rathsversammlung in Vortrag zu

bringen (§. 151 Gesch. = Ordg.); in einer Rathsversammlung aber von acht Räthen unter dem Vorsitze des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, und wenn das Obergericht nur mit acht oder weniger Räthen versehen ist, in voller Rathsversammlung, sind auch die Verhandlungen über die Todeserklärungen oder den Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zwecke der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten in Vortrag zu bringen." (§. 152 Gesch. = Ordg.)

„Alle übrigen Geschäfte sind in Senaten von Einem Vorsitzenden und vier Stimmführern zu erledigen." (§. 154 Gesch.=Ordg.)

„Dem Ermessen des Präsidenten bleibt jedoch vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allgemeinen Vorschrift eine geringere Anzahl von Stimmführenden hinreichen würde, zur Erkenntnissen eines in nicht streitigen Rechtssachen den Theilnehmenden drohenden unwiderbringlichen Nachtheiles oder aus anderen wichtigen Gründen im vorhinein oder während der Berathschlagung, an einen zahlreicher besetzten Senat oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen."

„Kommen Fälle, welche sich zur Verweisung an eine zahlreichere Rathsversammlung eignen, in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident des Obergerichtes oder dessen Stellvertreter selbst den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende und selbst der Referent auf Anwendung dieser Vorsicht bei dem Präsidenten den Antrag stellen." (§. 155 G. O.)

„Wenn bei der Berathung die nach den gegebenen Vorschriften (§§. 147 u. f. f.) erforderliche Anzahl von unbefangenen Richtern nicht gegenwärtig war, so ist die beschlossene Verfügung oder Entscheidung, im Falle die Rechtsangelegenheit im Wege des Recurses oder der Berufung einer Parthei an das höhere Gericht gelangt, von diesem als nichtig aufzuheben, und eine neuerliche, bei gesetzmäßiger Besetzung des Gerichtes vorzunehmende Berathschlagung anzuordnen." (§. 156 Gesch.=Ordg.)

„In anderen Fällen benimmt die Außerachtlassung der bezogenen Vorschriften dem gerichtlichen Beschlusse zwar nicht die rechtliche Wirkung, der Vorsitzende ist jedoch für die Außerachtlassung derselben verantwortlich."

„Der oberste Gerichtshof hat in Beziehung auf die Bildung der Senate und auf die Zahl der Stimmführer für die verschiedenen Gat=

tungen der Geschäfte die für denselben bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten." (§. 157 Gesch.-Ordg.)

„Die Eingaben sind in der Regel nach der Zeitordnung, in welcher sie überreicht werden, vorzutragen." (§. 159 Gesch.-Ordg.)

„Dringenden Eingaben gebührt vor allen anderen der Vorzug. Die Bestimmungen hierüber bleiben dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen."

„Könnte zur Erledigung einer Eingabe die ordentliche Rathssitzung ohne Nachtheil oder Gefahr nicht abgewartet werden, so ist dieses von dem Referenten dem Vorsteher sogleich anzuzeigen, welcher die Anstalt zu treffen hat, daß entweder eine außerordentliche Sitzung gehalten, oder von der erforderlichen Anzahl von Räthen sogleich schriftlich abgestimmt werde." (§. 170 Gesch.-Ordg.)

„Von der über was immer für eine Rechtsangelegenheit bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beizupflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nämlichen Sitzung befugt, daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf." (§. 171 Gesch.-Ordg.)

„Wenn jedoch in einer Berathung ein Beschluß gefaßt wird, wodurch nach der Ueberzeugung des Vorsitzenden die Gesetze offenbar irrig ausgelegt oder angewendet werden, und es sich nicht um Partheirechte, sondern um einen administrativen oder öffentlichen Gegenstand, oder um solche Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, wobei es darauf ankommt, Minderjährige oder Pflegebefohlene vor Nachtheil oder das Gericht vor Verantwortung zu bewahren, so ist er verpflichtet, die Ausfertigung des Beschlusses einzustellen und die Acten durch die vorgesetzte Behörde nach Beschaffenheit der Zuständigkeit der Entscheidung des obersten Gerichtshofes oder des Justiz-Ministeriums zu unterziehen. Ergeben sich ähnliche Bedenken in einer Senatsabtheilung, so ist die Angelegenheit vorläufig in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen." (§. 172 Gesch.-Ordg.)

„Wird ein von dem Gerichte beschlossener Auftrag, über dessen Vollziehung dasselbe von Amtswegen zu wachen verpflichtet ist, binnen der festgesetzten Frist von der Parthei oder Demjenigen, an welchen er sonst ergangen ist, nicht befolgt, oder dem in solchen Angelegenheiten an eine andere Behörde gestellten Ansuchen binnen einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so hat der Referent unter eigener

Verantwortung sogleich die weitere, der Lage der Sache angemessene Verfügung in Antrag zu bringen, und zu diesem Ende über alle solche in sein Referat einschlagende Anordnungen ein genaues Verzeichniß zu führen." (§. 176 Gesch.-Ordg.)

„Ueber alle gerichtlichen Verfügungen, über deren Befolgung von Amtswegen zu wachen ist, hat die Registratur eine Vormerkung nach dem Formulare Nr. 22 zu führen."

„Für jeden Sitzungstag ist darin ein angemessener Raum zu lassen, um daselbst die gerichtlichen Verfügungen, zu deren Befolgung die Frist bis zu dieser Sitzung zu Ende geht, eintragen zu können."

„Jedem Concepte einer Verfügung, über deren Vollzug zu wachen ist, muß die Bemerkung, daß dieselbe in das Betreibungsprotocoll einzutragen sei, durch die Worte: „zum Betreibungsprotocolle" beigefügt werden." (§. 240 Gesch.-Ordg.)

Gesetzliches Formulare Nr. 22.

Tag der abgelaufenen Frist:

30. Jänner 1853.

Name des Referenten	Zahl des Einreichungsprotocolles	Name der Parthei, des Beamten oder der Behörde, Gegenstand und Datum der Verordnung	Anmerkung

„Nach Ablauf der Frist hat der Beamte, welcher das Betreibungsprotocoll führt, dem Referenten über jeden unbefolgt gebliebenen Auftrag eine Erinnerung auf einem besonderen Bogen zuzusenden, damit hierauf sogleich die weitere Verfügung erlassen werden könne; im Falle aber binnen acht Tagen darüber nichts verfügt werden sollte,

dem Vorsteher des Gerichtes darüber die Anzeige zu erstatten." (§. 211 Gesch.=Ordg.)

„Jede gerichtliche Verfügung, durch welche ein in das Betreibungsprotocoll eingetragener Auftrag eine Abänderung erleidet, ist dem Beamten, welcher das Protocoll zu führen hat, zur Anmerkung in demselben mitzutheilen." (§. 212 Gesch.=Ordg.).

Da im Verfahren außer Streitsachen bei den Bezirksgerichten in der Regel immer, und auch bei den Gerichtshöfen sehr häufig mündlich verhandelt wird (§§. 4, 116 und 185), so erscheint es auch als zweckmäßig hier der Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Tagsatzungen und Tagsatzungsprotocolle umständlicher zu erwähnen. Es sind folgende:

„Bei Anordnung von Tagsatzungen muß Bedacht genommen werden, jedes Hinderniß einer zweckmäßigen Verhandlung in vorhinein zu entfernen, aller Verzögerung vorzubeugen, die Theilnehmenden sogleich sämmtlich zuzuziehen, sie mit dem Zwecke ihrer Vorforderung bekannt zu machen, und zur Beibringung der erforderlichen Urkunden oder anderen Schriften anzuweisen."

„Bei Vorforderung der Partheien in nicht streitigen Angelegenheiten ist nach Umständen, besonders in Fällen wiederholter Vorladung klar auszudrücken, welche rechtlichen Folgen oder Strafen die Vorgeladenen im Falle ihres Ausbleibens treffen würden." (§. 184 G. O.)

„Die Zeit, zu welcher jede Tagsatzung vor sich gehen soll, muß so bestimmt werden, daß die Zustellung an alle Partheien früh genug erfolgen könne, um es ihnen möglich zu machen, zur festgesetzten Stunde mit der gehörigen Vorbereitung zu erscheinen." (§. 186 G. O.)

„Ueber die angeordneten Tagsatzungen ist nach dem Formulare Nr. 15 eine Tagebuch zu führen, und darin für jeden Gerichtstag ein eigenes Blatt zu bestimmen, auf welchem, so oft eine Tagsatzung auf diesen Tag festgesetzt wird, die Protocollszahl der Eingabe, der Name des Referenten und der Partheien und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzumerken ist." (§. 187 Gesch.=Ord.)

Gesetzliches Formulare Nr. 15.

Am 12. April 1853.

Protocolls-Zahl	Name des Referenten	Name der Partheien u. Gegenstand der Verhandlung
500/852	N.	N. wider N. wegen Zahlung von 200 fl.
730/853	N.	N. wider N. wegen Uebergabe des Hauses Nr. 13.
9000/852	N.	N wider N. wegen 3000 fl.
1050/853	N.	N. wider N. wegen 1000 fl.
500/853	N.	Verhandlung zwischen den Erben des N. N.
300/853	N.	N. wider N. wegen 600 fl.

„Bei den Gerichtshöfen sind alle mündlichen Verhandlungen außer Streitsachen in der Regel von dem Referenten und einem beeideten Schriftführer vorzunehmen. Nur zu Tagsatzungen über die Feilbiethung größerer unbeweglicher Güter und zu Verhandlungen in Ehestreitigkeiten ist außer dem Referenten noch ein zweiter Rath zu bestimmen."

„Auch ist dem Vorsteher des Gerichtes überlassen, aus wichtigen Gründen von Amtswegen oder wenn der Referent darauf anträgt, zu einzelnen Verhandlungen noch einen zweiten Richter abzuordnen." (§. 188 Gesch.-Ordg.)

„Bei den Bezirksgerichten sind alle mündlichen Verhandlungen von dem Bezirksrichter oder dessen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Stellvertreters mit Zuziehung eines beeideten Schriftführers vorzunehmen."

„Hinsichtlich des Verfahrens bei Tagsatzungen und der Führung des Tagebuches über dieselben, haben sich die Bezirksgerichte nach den für die Gerichtshöfe gegebenen Vorschriften zu benehmen.“ (§. 247 Gesch.-Ordg.)

„Der Beamte, welcher das Verzeichniß über die Tagsatzungen führt, hat die zu jeder Tagsatzung gehörigen Acten längstens am Tage vorher dem Referenten mitzutheilen, damit sich dieser genau über den Gegenstand unterrichten und zur Verhandlung vorbereiten könne.“ (§. 189 Gesch.-Ordg.)

„Alle Tagsatzungen sind zur festgesetzten Stunde vorzunehmen, und so weit es thunlich ist, nicht mehrere zugleich in demselben Zimmer abzuhalten.“

„Der Referent hat bei der Tagsatzung die Verhandlung zu leiten, derselben die gehörige Richtung zu geben, die Partheien und ihre Vertreter zu deutlichen und bestimmten Erklärungen anzuweisen, und jede andere Erörterung zu vermeiden, um das Geschäft dem Gesetze und den Rechtsverhältnissen der Partheien gemäß auf dem kürzesten und sichersten Weg beendigen zu können. Hierin ist der Referent, wenn noch andere Räthe oder der Vorsitzende anwesend sind, von diesen zu unterstützen.“

„Nöthigenfalls kann auch verfügt werden, daß die Partheien abtreten, um mit der erforderlichen Zahl von Stimmführern sogleich über die weiteren zweckmäßigen Anordnungen berathen zu können.“ (§. 190 Gesch.-Ordg.)

„Die Mitglieder des Gerichtes haben den Partheien mit Ruhe, Mäßigung und Anstand zu begegnen, und sich jeder voreiligen Aeußerung über den Ausgang der Sache zu enthalten.“

„So oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Personen oder die Dauer der Verhandlung erfordert, ist Partheien und Vertretern der Sitz bei Gericht zu gestatten.“ (§. 191 Gesch.-Ordg.)

„Die Partheien sind verpflichtet, den Gerichtspersonen mit Achtung zu begegnen und den gerichtlichen Verfügungen Folge zu leisten.“

„Personen, welche die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen, sind zurechtzuweisen, von Tagsatzungen nach Umständen zu entfernen, und mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.“

„Wer auf eine erhaltene Vorladung nicht erscheint, kann, wenn nicht das Gesetz selbst schon mit seinem Ausbleiben andere rechtliche Folgen verbindet, neuerlich unter Androhung von Geld- und Arreststrafen vorgefordert, nöthigenfalls durch den Vollzug dieser Strafen zum Erscheinen gezwungen, und selbst durch den Gerichtsdiener oder die Wache vor Gericht gestellt werden." (§. 192 Gesch.-Ordg.)

„Ueber jede Tagsatzung ist ein Protocoll aufzunehmen, in dessen Eingange das Gericht, der Tag der Verhandlung, die Rechtsache, auf welche sie sich bezieht, mit Bezeichnung der Geschäftszahl und des Gegenstandes, die anwesenden Gerichtspersonen und die erschienenen Partheien anzuführen sind."

„Die Verhandlungen oder Aeußerungen der Partheien selbst sind mit Genauigkeit, jedoch ohne Wiederholung oder Weitläufigkeit in das Protocoll einzutragen."

„Nach geschlossener Verhandlung ist das Protocoll von den Partheien und den anwesenden Gerichtspersonen zu unterfertigen. Enthält es wichtige, verbindliche Erklärungen, Zeugenaussagen oder Eidesleistungen, oder verlangt es eine Parthei, so ist das Protocoll vorläufig den Partheien vorzulesen."

„Kann oder will eine Parthei das Protocoll nicht unterfertigen, so ist dieses mit Angabe der Ursache anzumerken."

„Protocolle über fortgesetzte Verhandlungen sind der Zeitordnung nach zusammenzuheften." (§. 193 Gesch.-Ordg.)

„Ist nach den Bestimmungen der Stämpelgesetze zur Aufnahme des Protocolles Stämpelpapier erforderlich, und entsteht zwischen den Partheien entweder über den Stämpelbetrag oder darüber ein Streit, welche Parthei die Stämpelmarken*) beizubringen schuldig sei, so wird dieß vorläufig durch den Richter bestimmt, welcher die Tagsatzung leitet." (§. 194 Gesch.-Ordg.)

„An den zur Vornahme der Tagsatzungen bestimmten Tagen ist Jedermann gestattet, mündliche Gesuche anzubringen. Aber auch an andern Tagen hat der Gerichtsvorsteher die Aufnahme derselben anzuordnen, wenn es thunlich ist, und die Verhältnisse der Partheien keine Verzögerung gestatten." (§. 195 Gesch.-Ordg.)

---

*) Siehe die Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 28. März 1854, R. G. B. 24. St., Nr. 70, und vom 29. September 1854, R. G. B. 83. St, Nr. 248.

„Bei jedem Bezirksgerichte muß wenigstens Ein bestimmter Tag der Woche als Gerichtstag durch Anschlag an dem Gerichtshause bezeichnet werden, um an demselben mit den Partheien, welche mündliche Gesuche anbringen wollen, Protocolle aufnehmen zu können. Auf diesen Tag können auch die Tagsatzungen festgesetzt werden. Partheien, welche zur Anbringung von Gesuchen an anderen Tagen erscheinen, dürfen jedoch nur dann auf den Gerichtstag verwiesen werden, wenn unaufschiebbare Geschäfte deren Anhörung unmöglich machen." (§. **246** Gesch.=Ordg.)

Rücksichtlich der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen finden im Verfahren außer Streitsachen keine Abweichungen von der allgemeinen Vorschrift statt.

Von specieller Wichtigkeit erscheint dießfalls nur der §. **212** der Gesch.=Ordg., wonach Edicte, Amtszeugnisse, Legalisirungs= und Vidimirungsbestätigungen, Genehmigungsclauseln in Vormundschafts=, Curatel= und Fideicommiß=Angelegenheiten, Bescheide, wodurch eine Execution, die Erfolglassung eines Depositums oder eine Zahlungsanweisung bewilliget wird, Grundbuchs= und Depositenauszüge mit dem Gerichtssiegel zu versehen, Decrete, Noten und Schreiben einzeln von Außen zu versiegeln sind; — dann folgende Vorschrift über die Kundmachung der Edicte:

„Edicte hat der Gerichtsdiener am Gerichtshause anzuschlagen und nach verstrichener Edictalfrist wieder abzunehmen; auf jedem Edicte aber den Tag der Anschlagung und Wiederabnahme anzumerken, und dasselbe dem Gerichte mit Bericht vorzulegen."

„Sollte das Edict während der Edictalfrist beschädigt oder abgerissen werden, so hat er dem Gerichte zur erforderlichen Abhilfe die Anzeige zu erstatten."

„In welchen Fällen übrigens Edicte durch die Zeitungen kundzumachen seien, und wie oft deren Einschaltung zu geschehen habe, wird durch die am gehörigen Orte ertheilten besonderen Vorschriften bestimmt." (§. **219** Gesch.=Ordg.)

„Die Aufbewahrung der Acten anbelangend, so sind insbesondere in nicht streitigen Angelegenheiten alle Schriften, welche nicht bloß die Einleitung von Verhandlungen, Verlängerung der Fristen oder andere Nebenpuncte betreffen, in gerichtlicher Verwahrung zu behalten und nie an Partheien in Urschrift auszufolgen." (§. **220**, lit. b, Gesch.=Ordg.)

„Den Gerichtsacten über die Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten, dann den Grundbuchs- und Landtafelsachen, und wenn es das Gericht für nothwendig hält, auch den Fideicommiß- und den in Ehesachen verhandelten Acten sind in der Registratur eigene Abtheilungen zu widmen." (§. 221 G. O.)

„Alle auf die nämliche Verlassenschaftsabhandlung, Curatel oder auf das nämliche Fideicommiß sich beziehenden Acten sind, wenn sie auch in verschiedenen Jahren in die Registratur kommen, in einen Actenbund nach der Zeitordnung zusammenzulegen. Vormundschaftsacten sind den Acten der Abhandlung über die Verlassenschaft des Vaters beizulegen, wenn letztere von dem nämlichen Gerichte gepflogen wurde."

„Besteht zwischen zwei abgesondert registrirten Angelegenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf dem Umschlage der zusammenhängenden Actenbände mit Berufung auf die Registratursbezeichnung anzumerken." (§. 222 Gesch.-Ordg.)

„Ueber die Verlassenschaftsabhandlungs-, Vormundschafts-, Curatels- und Fideicommiß-Angelegenheiten ist in der Registratur der Gerichtshöfe ein eigenes alphabetisch geordnetes Nachschlageregister zu führen." (§. 227 Gesch.-Ordg.)

„Letztwillige Anordnungen, Ehepacten, Schenkungen und andere wichtige Originalurkunden sind in verschlossenen Kästen feuersicher aufzubewahren, mit der Jahreszahl der gerichtlichen Hinterlegung und einer in jedem Jahre vom 1. Jänner bis letzten December fortlaufenden Zahl zu bezeichnen."

„Ueber diese Urkunden ist ein fortlaufendes Verzeichniß und ein Nachschlageregister zu führen und in dem Ersteren auch der etwa mit einzelnen Urkunden getroffenen gerichtlichen Verfügungen Erwähnung zu thun. Die Aufbewahrung dieser Urkunden und die Führung des Verzeichnisses darüber liegt dem Vorsteher der Registratur ob." (§. 232 Gesch.-Ordg.)

„Wie die Eingaben in Grundbuchs- oder Landtafelsachen zu behandeln sind, wird in einem besonderen Gesetze bestimmt."

„Wenn jedoch im Wege der Verlassenschaftsabhandlung oder einer anderen gerichtlichen Verhandlung eine grundbücherliche oder landtäfliche Amtshandlung verfügt wird, so sind die Actenstücke hierüber nur nach den hier gegebenen Vorschriften zu behandeln." (§. 233 Gesch.-Ordg.)

„Für die im ganzen Jahre vorkommenden, zum Verfahren außer Streitsachen gehörigen Geschäfte sind in den von den Gerichtshöfen I. Instanz und den Bezirksgerichten nach den §. 98 und 99 der Gesch.=Ordg. an das Obergericht zu erstattenden Hauptgeschäftsausweisen entsprechende abgesonderte Rubriken gewidmet. In diese Rubriken sind aber nicht die Zahlen des Einreichungsprotocolles oder die Anzahl der Eingaben, welche in den bezeichneten Geschäften eingelangt sind, sondern es ist nur die Anzahl der Geschäfte, z. B. der erledigten Verlaßabhandlungen oder Fälle, in welchen eine Vormundschaft bestellt wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder einzutragen. Unter die Curatelen sind diejenigen nicht zu rechnen, welche bloß für einzelne Rechtsgeschäfte angeordnet werden." (§. 99 G. O.)

„Sowohl die Gerichtshöfe I. Instanz als die Bezirksgerichte haben aber auch noch besondere Ausweise über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Rechnungsgeschäfte dem Obergerichte vorzulegen." (§. 98 Gesch.=Ordg.)

„Diese Ausweise sind nach den gesetzlichen Formularien 5 und 7 einzurichten. In den letzten Rubriken derselben ist der Stand, in welchem sich die Verhandlung befindet, die von dem Gerichte zur Beschleunigung getroffene Verfügung und das der Beendigung entgegenstehende Hinderniß mit Bestimmtheit anzumerken." (§. 100 G. O.)

Gesetzliches Formulare Nr. 5.

Ausweis

über die anhängigen Verlassenschaftsabhandlungen.

Referent	Name des Erblassers	Todestag des Erblassers	Gegenwärtige Lage der Sache und Ursache der noch nicht erfolgten Einantwortung

Gesetzliches Formulare Nr. 7.

Ausweis

über die anhängigen Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen.

Referent	Name der Mündel oder Curanden	Tag, bis zu welchem die Rechnung gelegt und erledigt ist	Zur Erledigung der Rechnung getroffene Verfügungen

Anmerkung. 1. In den Ausweisen der Bezirksgerichte wird die erste Rubrik weggelassen.

2. Die Ausweise der Gerichtshöfe sind nach den Referenten abzusondern.

„Die im §. 100 erwähnten Ausweise sind jährlich dem Obergerichte vorzulegen. Diesem Gerichte steht aber frei, auch während des Jahres Ausweise über diejenigen Geschäfte abzufordern, rücksichtlich deren es dieses nothwendig findet." (§. 101 Gesch.-Ordg.)

„Das Obergericht hat die vorgelegten Ausweise genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklärung darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen."

„Die Geschäftsausweise der Gerichtshöfe I. Instanz müssen von dem Obergerichte auch dem Justiz-Ministerium zur Einsicht vorgelegt werden. Außerdem hat das Obergericht aus den Hauptausweisen der einzelnen Gerichte einen Gesammtausweis über die Geschäfte aller ihm unterstehenden Gerichtshöfe und einen zweiten über die Geschäfte aller Bezirksgerichte, welcher letztere nach den Sprengeln der Gerichtshöfe, wo sich dieselben befinden, zu verfassen ist, zusammenzustellen, und dem Justiz-Minister vorzulegen. Dabei hat es die

darüber bereits getroffenen Verfügungen anzuzeigen, diejenigen, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen, und über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen ein gründliches Gutachten zu erstatten." (§. 102 Gesch.-Ordg.)

„Die Obergerichte haben über die, bei ihnen vorgekommenen Geschäfte einen Hauptausweis nach dem Formulare Nr. 9 in den darin vorgeschriebenen zwei Abtheilungen dem Justiz-Minister vorzulegen." (§. 103 Gesch.-Ordg.)

„Der oberste Gerichtshof hat über die, bei demselben vorkommenden Geschäfte einen Hauptgeschäftsausweis nach dem Formulare Nr. 10, dessen erste Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, die zweite den Geschäftsstand nach den einzelnen Sprengeln der Obergerichte umfassen soll, dem Justiz-Minister zur Einsicht und zur Vorlage an Seine Majestät zu überreichen." (§. 104 Gesch.-Ordg.)

Gesetzliches Formulare Nr. 9 des Hauptgeschäfts-Ausweises eines Obergerichtes.

I. Abtheilung.

Obergericht zu	Bei d. Einreichungs-Protocolle eingegangene Schriften				Obergerichtliche Entscheidungen über Civil-Rechtsstreite			Obergerichtliche Erledigungen über Recurse und bürgerliche Rechts-Angelegenheiten.	Erkenntnisse über Syndicats-Beschwerden.	Obergerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über			Obergerichtliche Erledigungen über Recurse im Laufe des Strafverfahrens wegen			Herabgelangte Entscheidungen des obersten Gerichtshofes über vorgelegte Urtheile in Civil-Rechtsstreiten			Herabgelangte Erledigungen des obersten Gerichtshofes über Recurse in Civilsachen.	Herabgelangte Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Strafsachen über		
	Vom Jahre 18 . . rückständig verblieben	Im Jahre 18 . . zugewachsen	Mit Schluß des Jahres 18 . .																			
			erledigt	im Rückstande verblieben	bestätigende	abändernde	aufhebende			Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen	Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen	bestätigende	abändernde	aufhebende		Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen

II. Abtheilung.

Rath N.																						
Rath N.																						

Gesetzliches Formulare Nr. 10 des Hauptgeschäfts=Ausweises des obersten Gerichtshofes.

I. Abtheilung.

der oberste Gerichtshof	Bei dem Einreichungs-Protocolle eingegangene Schriften				Gutachten in Gesetzgebungs=Sachen	Entscheidungen oder Gutachten in Disciplinar=Angelegenheiten	Entscheidungen üb. Rechts=streite			Erledigungen über Recurse in bürgl. Rechts=Angelegenheiten	Entscheidungen über Syndicats=beschwerden	Erkenntnisse in Straffa=chen		
	vom Jahre 18.. rück=ständig verblieben	im Jahre 18.. zuge=wachsen	Mit Schluß des J. 18..				bestätigende	abändernde	aufhebende			über Verbrechen	über Vergehen	über Uebertretungen
			erledigt	im Rückstande verblieben										
II. Abtheilung.														
Obergerichts=Sprengel zu Wien														
Obergerichts=Sprengel zu Prag														

§. 3.

In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung eingeführt ist, können die öffentlich bestellten Notare, wenn es zum Vortheile der Partheien gereicht, von dem Gerichte in ihrem Bezirke als Gerichtscommissäre zur Vornahme derjenigen Acte in Geschäften außer Streitsachen ermächtiget werden, welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind.

Mit dem kaiserlichen Patente vom **29.** September **1850**, R. G. B. **128.** Stück, Nr. **366**, wurde für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiethe, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien eine Notariatsordnung eingeführt, und in dem §. **176** derselben ausgesprochen, daß die Notare verpflichtet werden können, folgende Geschäfte zu besorgen:

a) Die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und Vornahme der im Wege der Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Acte, und zwar innerhalb der mittelst des Patentes vom **28.** Juni **1850**, R. G. B. **85.** Stück, Nr. **255**, über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen vorgezeichneten Schranken.

b) Gerichtliche Schätzungen in und außer Streitsachen.

c) Gerichtliche Feilbiethungen beweglicher Güter in und außer Streitsachen.

d) Gerichtliche Feilbiethungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen.

An die Stelle des citirten kais. Patentes vom **28.** Juni **1850** ist nunmehr das vorliegende Gesetz getreten, welches jedoch mit dem früheren in Beziehung auf die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre bei Verlaßabhandlungen und der Vornahme der gerichtlichen Schätzungen und Feilbiethungen ganz übereinstimmt. *)

Nach den §§. **104** und **137** jenes Patentes konnte den Notaren auch die Revision der im Zuge einer Verlaßabhandlung vorkommenden, sowie der Pupillarrechnungen aufgetragen werden; hiervon ist aber in diesem neuen Gesetze nichts erwähnt, weßhalb die Uebertragung dieser Rech-

---

*) Vgl. §§. **29**, **37**, **93**, **148**, **153** und **270** dieses Gesetzes mit den §§. **5**, **43** **62**, **63** und **95** des kais. Patentes vom **28.** Juni **1850.**

nungsrevisionen an die Notare auch nicht mehr stattfindet, worauf übrigens am betreffenden Orte (bei §. 209) noch zurückgekommen werden wird.

Bei der Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre muß sich das Gericht jederzeit gegenwärtig halten, daß dadurch mit Rücksicht auf Orts- und andere Verhältnisse das Geschäft mit Verminderung oder doch ohne fühlbare Vermehrung der Kosten für die Parthei gefördert werden soll. (§. 178 Not.-Ordg.)

Indem das Gesetz stets den Grundsatz im Auge behält, daß den betreffenden Partheien durch Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre nicht nur keine bedeutende Belastung zugehe, sondern sogar die Kosten vermindert werden sollen, so scheint hierdurch dieser Verwendung der Notare am Gerichtsorte selbst eine ziemlich enge Gränze gezogen zu sein, da, wenn das Gericht im letzteren Falle einen seiner eigenen Beamten abordnet, der Parthei keine andere als die Gebühr des Schätzmeisters und bei Feilbiethungen des Ausrufers zur Last fällt, während sie dem Notar, besonders wenn die Inventur und Feilbiethung einen oder mehrere Tage in Anspruch nimmt, ein nicht ganz unbedeutendes Honorar und Wagengeld wird bezahlen müssen. Anders verhält es sich, wenn derlei Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsortes vorgenommen werden sollen, weil da die Diäten und Reisekosten des Richters und des Protocollführers gewiß meistens mehr betragen würden, als die Gebühren des Notars. *)

Den Notaren kann ferner eine allgemeine Ermächtigung als Gerichtscommissäre nur zur Vornahme derjenigen Acte in Geschäften außer Streitsachen ertheilt werden, welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind.

Eine solche Ermächtigung wird sich daher in der Regel nur auf die Vornahme von Todfallsaufnahmen (§. 37) und von Inventurserrichtungen, insofern dieselben zugleich mit den Todfallsaufnahmen stattfinden sollen (§. 96), erstrecken; keinesfalls kann dieselbe aber auch auf solche Acte ausgedehnt werden, um deren Vornahme die Partheien erst die Genehmigung des Gerichtes ansuchen müssen.

In Beziehung auf die Verfügungen, welche das Gericht aus Anlaß der einem Notare ertheilten generellen Ermächtigung zu treffen

---

*) Siehe Gerichtszeitung vom Jahre 1851, Nr. 141, den Aufsatz von J. Ch. über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre.

hat, sowie rücksichtlich der dem Notare selbst obliegenden Pflichten enthält das XVII. Hauptstück der Notariatsordnung folgende Bestimmungen:

§. 177. Wird ein Notar, welcher an einem von dem Gerichtssitze verschiedenen Orte wohnt, zur Vornahme von Verlassenschaftsacten in einzelnen Fällen oder für die diesem Wohnorte näher liegenden Gemeinden oder Ortschaften im Allgemeinen bestellt, so erhält er ein Decret, in welchem er unter Hindeutung auf den schon geleisteten Amtseid zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze ausdrücklich angewiesen wird.

Die letztere Ernennung muß gehörig kundgemacht und dafür gesorgt werden, daß dem Notar die Todfälle alsogleich angezeigt werden.

In jedem Falle hat der Notar über seine Bestellung als Gerichtscommissär ein Decret zu erhalten, worin ihm, unter Beziehung auf seinen bereits abgelegten Amtseid, die genaue Befolgung der Gesetze zur Pflicht gemacht wird. Ist aber ein Notar, z. B. zur Todfallsaufnahme, für eine oder mehrere bestimmte Ortschaften im Allgemeinen (§. 37) ermächtiget worden, so muß dieß auf die sonst gewöhnliche Art, entweder durch Maueranschlag oder das Zeitungsblatt kundgemacht und von dem Gerichte allenfalls durch besondere Verständigung der Orts- und Gemeindevorstände dafür gesorgt werden, daß dem Notar die Todfälle angezeigt werden. Ueber jene Todfälle, in deren Kenntniß das Gericht zuerst gelangt, wird dieses den Namen, Charakter, Stand, Alter und Wohnort des Verstorbenen in die Blankette der Todfallsaufnahmen eintragen lassen und diese dem Notar zur eigentlichen Aufnahme des Todfalles nach einem von ihm zu unterfertigenden Verzeichnisse zustellen lassen.

§. 179. Der Notar hat bei den Geschäften, welche er als Gerichtscommissär vornimmt, die für die Gerichte selbst bestehenden Vorschriften, insbesondere das Patent vom 28. Juni 1850 *) zu beobachten.

§. 180. Zur Vorrufung der Partheien und überhaupt in seinen Amtshandlungen als Gerichtscommissär kann sich der Notar an den Gemeindevorstand wenden.

§. 181. Wegen säumigen und unregelmäßigen Vorgehens bei diesen Amtshandlungen des Notars als Gerichtscommissär kann das Gericht die ertheilte Ermächtigung widerrufen, auch die Anzeige an den Disciplinarsenat des Ober-Landesgerichtes machen, welcher nach Umständen die Disciplinarverhandlung einzuleiten und in der durch das organische Gesetz für die Gerichtsstellen **) vorgezeichneten Weise vorzugehen, statt des Gehaltabzu-

---

*) Nunmehr das vorliegende Gesetz vom 9. August 1854.

**) Jetzt das kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Reichsgesetz-Blatt 26. St., Nr. 81.

ges aber auf Geldstrafen und statt der Dienstentlassung auf Suspension oder Amtsentsetzung des Notars zu erkennen hat.

Ueberdieß bleibt der Notar den Partheien für den durch ungegründete Verweigerung oder Verzögerung verursachten Schaden verantwortlich.

§. 182. Der Notar führt über seine Amtshandlung als Gerichtscommissär ein abgesondertes Geschäftsprotocoll nach Jahrgängen. Dieses Protocoll enthält folgende Rubriken:

a) Die laufende Zahl für die Gerichtsgeschäfte des Notars, welche von jener für die Notariatsgeschäfte abgesondert geführt wird.

b) Das Datum, d. i. Tag, Monat und Jahr, bei dringenden Geschäften auch die Stunde, wann er die Veranlassung zur Amtshandlung erhalten hat.

c) Diese Veranlassung selbst, nämlich entweder den speciellen richterlichen Auftrag, die Bitte der Parthei, oder die Meldung, z. B. eines erfolgten Todfalles.

d) Die Bezeichnung dieser Amtshandlung.

e) Die Angabe, wann und mit welcher Zeitverwendung er vorgenommen wurde.

f) Die Angabe, wann darüber der Act dem Gerichte vorgelegt, oder sonst Bericht erstattet, oder der Act der Parthei selbst ausgefolgt wurde.

g) Allfällige Anmerkungen, in welcher Rubrik insbesondere die Ursachen der etwa eingetretenen Verzögerung zu bemerken sind.

§. 183. Die Acten des Notars als Gerichtscommissärs werden, insoferne sie bei dem Notare verbleiben, nach der Ordnung des Geschäftsprotocolls abgesondert von den eigentlichen Notariatsacten, und so verwahrt, daß die ein und dasselbe Geschäft betreffenden zusammengelegt werden.

§. 184. Wenn bei Gelegenheit der Einschreitung des Notars als Gerichtscommissär ein eigentlicher Notariatsact zu Stande kommt, so wird dieß zwar im gerichtlichen Geschäftsprotocolle und in dem an das Gericht zu erstattenden Berichte bemerkt, der Notariatsact selbst aber wird ganz als solcher behandelt.

§. 185. Wenn der Notar in einen andern Gerichtsbezirk übersetzt wird, oder seine Amtswirksamkeit aus was immer für einem Grunde aufhört, so übernimmt das Gericht sein Geschäftsprotocoll, sowie die vorhandenen Acten über dessen gerichtliche Amtshandlungen.

§. 186. Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen die Notare in der Ausübung ihrer Amtshandlungen als Gerichtscommissäre, werden nach den allgemeinen, zum Schutze der öffentlichen Beamten bestehenden Strafgesetzen behandelt.

Die Gebühren der Notare als Gerichtscommissäre bestimmt die **II.** Abtheilung des Tarifs der Notariatsordnung folgenderweise:

§. 21. Für eine Todfallsaufnahme hat der Notar, wenn der inventirte Werth des Vermögens 100 fl. nicht erreicht, nichts anzusprechen, insofern

sie an einem Orte stattfindet, wo er zur Todfallsaufnahme im Allgemeinen delegirt ist.

In den übrigen Fällen, sowie für die Aufnahme eines Inventariums für die Vornahme einer Schätzung oder Feilbiethung gebührt ihm für die erste Stunde, die er in der Amtshandlung zuzubringen hat, 1 fl. und sofort für jede weitere Arbeits- sowie für jede Wegstunde, welche erforderlich war, 30 kr. nebst Vergütung der Reisegelegenheit.

Das Honorar von 1 fl. C. M. für die Todfallsaufnahme kann also der Notar bei Verlassenschaften, deren Schätzungswerth nicht wenigstens **100** fl. C. M. beträgt, nur dann fordern, wenn er vom Gerichee keine allgemeine Ermächtigung zu Todfallsaufnahmen erhalten hat. Auf die übrigen Gebühren für die Inventur u. s. w. hat der Umstand seiner allgemeinen oder bloß speciellen Aufstellung als Gerichtscommissär keinen Einfluß, er kann sie in jedem Falle auch von Verlassenschaften mit einem Schätzungswerthe unter **100** fl. ansprechen.

§. 22. Bei anderen Amtshandlungen bemißt das Gericht die Gebühren, mit Rücksicht auf Zeit, Mühe und Fleiß, welche angewendet wurden, unter Vorbehalt des Recurses an das nächst vorgesetzte Gericht als zweite und letzte Instanz.

§. 23. Rücksichtlich der Zahlungspflicht und Eintreibung der Gebühren für die Geschäfte der Notare als Gerichtscommissäre gelten die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebühren.

§. 4.

Form der Gesuche.

Bei den Bezirksgerichten, Bezirksämtern als Bezirksgerichten (Stuhlrichterämtern, Präturen) haben die Partheien, wenn nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme festsetzen, die Wahl, ihre Gesuche schriftlich oder mündlich anzubringen.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind die Gesuche in der Regel schriftlich anzubringen. Nur unter rücksichtswürdigen Umständen sind hiervon Ausnahmen zu machen und mündlich angebrachte Gesuche zu Protocoll zu nehmen.

Schriftliche Gesuche müssen in einer der bei Gericht üblichen Sprachen geschrieben und hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse der Form nach den Vorschriften der Proceßordnung eingerichtet sein. Von den nicht in einer dieser Sprachen verfaßten Beilagen müssen beglaubigte Uebersetzungen beigefügt werden.

Auch in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten kann schriftlich oder mündlich verfahren werden, und übereinstimmend mit dem §. **6** der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann mit §. **15** der allg. und §. **16** der westgal. G. O., ist auch hier das schriftliche Verfahren als das regelmäßige bei den Collegialgerichten erster Instanz bezeichnet, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, z. B. bei offenbarer großer Dürftigkeit der Erben, das mündliche ausnahmsweise gestattet. Dagegen ist für die Einzelgerichte das mündliche Verfahren nicht, wie im Civilprocesse, zur Regel gemacht, sondern es ist immer den Interessenten freigestellt, ob sie ihre Gesuche mündlich oder schriftlich anbringen wollen; ausgenommen, wenn das Gesetz in gewissen Fällen das mündliche oder schriftliche Verfahren ausdrücklich vorschreibt. So ist z. B. das mündliche Verfahren in Verhandlungen über Vormundschafts- oder Curatelssachen, dagegen die schriftliche Erstattung der Vormundschafts- und Curatelsrechnungen als allgemeine Regel aufgestellt.

Nach Anleitung des §. **14** der allg., dann §. **15** der westgal. G. O. und des §. **4** der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen sollen alle gerichtlichen Eingaben **1**. rein, d. h. nicht im beschmutzten, zerdrückten oder überhaupt nicht in einem solchen Zustande, wodurch Mißachtung gegen das Gericht an den Tag gelegt würde, und leserlich geschrieben, **2**. auf ihrer Außenseite mit der Bezeichnung des Gerichtes (ohne Courtoisie), mit der Anführung des Vor- und Geschlechtsnamens, des Standes und der Wohnung aller dabei einschreitenden Partheien, und mit einer kurzen Andeutung des eigentlichen Gegenstandes des Gesuches versehen sein.

Wo Advocaten einschreiten, haben diese die Schrift zu unterfertigen, was gewöhnlich auf dem rubro geschieht, während sich andere Bevollmächtigte oder die Partheien selbst von innen unterschreiben. Das Begehren soll deutlich und bestimmt sein.

Endlich dürfen in einem und demselben Gesuche keine verschiedenartigen, d. h. keine Gegenstände, welche nicht aus demselben Rechtsgrunde oder doch aus mehreren gleichartigen Rechtsgeschäften herrühren, vermengt werden.

Schriftliche Gesuche sollen in einer der bei Gericht üblichen Sprachen geschrieben sein. Würde das Gesuch nicht in einer dieser Sprachen abgefaßt sein, oder würden den nicht in einer solchen Sprache verfaß-

ten Beilagen keine gehörig beglaubigten Uebersetzungen *) beigefügt werden, so müßte das Gesuch ebenso wie in dem Falle, wenn eines der früher angegebenen Erfordernisse fehlen sollte, zur Verbesserung zurückgegeben werden. (§. 2, Z. 8.)

Nach Umständen (§. 9) ist in dem dießfälligen Bescheide der Parthei eine angemessene Frist zur Reproducirung der Eingabe zu bestimmen.

§. 5.

Gebrauch der Sachwalter.

In nicht streitigen Rechtssachen ist in der Regel Niemand schuldig, sich eines Advocaten zu bedienen. Jedoch können die Gerichte Partheien, von welchen sie zu wiederholten Mahlen mit fehlerhaften oder unzuläßigen Gesuchen behelliget werden, wenn im Gerichtsorte Advocaten bestehen, verhalten, ihre Eingaben von einem Advocaten verfassen und unterschreiben zu lassen.

Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter, der kein Advocat ist, schriftliche Gesuche, welche entweder wesentliche förmliche Gebrechen haben, worauf z. B. der Wohnort der sonst noch intervenirenden Partheien nicht angegeben ist, oder welche ein Begehren enthalten, welches nicht bewilliget werden kann, ungeachtet bereits vorangegangener Belehrungen in derselben Weise wiederholt überreichen, so steht es dem Richter frei, die Parthei anzuweisen, das Gesuch vor der neuerlichen Ueberreichung von einem im Gerichtsorte bestehenden Advocaten verfassen und unterfertigen zu lassen. Ist im Gerichtsorte kein Advocat vorhanden, so kann der Parthei dessen Beiziehung nicht anbefohlen werden, und es erübriget nichts Anderes, als sie, besonders im Falle es sich nur um eine fehlerhafte Verfassung des Gesuches handelt, vorzuladen, und mittelst der mündlichen Verhandlung die Sache in das rechte Geleise zu bringen. (S. auch die Erläuter. bei §. 2, Z. 3.)

§. 6.

Zustellung der Erledigungen.

Die gerichtlichen Erläße in nicht streitigen Rechtssachen können auch den Hausgenossen zugestellt werden. Die Zustel-

---

*) Die Vorschriften über die Beglaubigungen von Uebersetzungen sind in den §§. 287 — 292 enthalten.

lung an die Parthei selbst oder an ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Sachwalter ist nur in denjenigen Fällen anzuordnen, wo sie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, oder wo der Richter wegen der Originalurkunden, welche der Entscheidung oder dem erledigten Gesuche beiliegen, oder aus anderen Gründen größere Vorsicht zu gebrauchen nothwendig findet.

„Jede Erledigung ist ordnungsmäßig zuzustellen, das Concept der Ausfertigung aber und andere bei Gericht zurückbleibende Acten sind der Registratur zu übergeben, die Zustellungen im Gerichtsorte haben durch den beeidigten Gerichtsdiener, außerhalb desselben in der Regel durch die Post zu geschehen. Doch können Zustellungen an Partheien, welche außer dem Gerichtsorte, aber in dem Bezirke des Gerichtes wohnen, auf ausdrückliches Verlangen, oder wenn das Gericht es zur Sicherheit erforderlich findet, auch durch den Gerichtsdiener vorgenommen werden. Zur Zustellung sowohl in als außer dem Gerichtsbezirke kann sich das Gericht auch der Gemeindevorsteher bedienen oder das Bezirksamt als Bezirksgericht, in deren Bezirk die Zustellung geschehen soll, darum ersuchen." (§. **213** der Gesch.-Ordg.)

Das Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom **11.** December **1851**, Z. **16370**, zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung im Sinne des Gesetzes vom **28.** Juni **1850**, Z. **258**, und zur Schonung der Finanzen verordnet, daß die Gerichte die Zustellung ihrer Erläſſe an Partheien außer dem Amtsorte nur dann, wenn dieß durch besondere Gründe gebothen erscheint, durch die zuständigen Bezirksgerichte, sonst aber unmittelbar durch die Post zu veranlassen haben, in welchem Falle von den diese Erläſſe empfangenden Partheien die entfallende Postgebühr wird eingehoben werden. (Circ. des n. ö. O. L. G. vom **23.** Dec. **1851**, Z. **7303.**)

Die Zustellung zu eigenen Handen der Partheien ist in dem Gesetze nur in zwei Fällen ausdrücklich vorgeschrieben, nämlich bei der Ausfolgung der Vormundschaftsrechnungen und deren Beilagen an den eigenberechtigt gewordenen Pflegebefohlenen (s. §. **215**), und bei der Betreibung des Letzteren zur Vermögensübernahme. (S. §. **217.**)

Dem Richter ist es jedoch unbenommen, so oft er es für räthlich erachtet, die Zustellung zu eigenen Händen der Parthei anzuordnen. Dieß wird er besonders dann thun, wenn mit dem Bescheide

Originalurkunden zurückgestellt werden, aus deren Verlust der Parthei ein Nachtheil erwachsen könnte, so wie auch dann, wenn eine Unterschlagung des Bescheides von den darin betheiligten Angehörigen oder Hausgenossen der Parthei zu besorgen ist; ferner, wenn der Parthei ein solcher Auftrag ertheilt wird, dessen Nichtbefolgung für dieselbe einen wichtigen materiellen Nachtheil herbeiführen könnte (ein solcher Fall würde z. B. bei der Aufforderung der Erben zur Abgabe der Erbserklärung eintreten), oder wenn von dem Tage der Zustellung eines Bescheides angefangen, ein Recht der Parthei wirksam werden soll, wie z. B. bei der Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, wo das Kind vom Tag der Zustellung der gerichtlichen Bewilligung die Rechte eines Großjährigen erwirkt. (S. §. **266**.)

§. 7.

Berechnung der Fristen.

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen haben in Angelegenheiten außer Streitsachen die für das Proceßverfahren bestehenden Vorschriften zu gelten.

An Ferialtagen über Gegenstände außer Streitsachen getroffene Verfügungen können aus diesem Grunde nicht als nichtig angefochten werden. Dringende Geschäfte ist das Gericht selbst an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen verpflichtet.

Fristen im Sinne dieses Gesetzes nennt man die zur Anbringung von Gesuchen und zur Vornahme gewisser gerichtlicher Handlungen bestimmten Zeiträume. Solche Fristen sind entweder **1.** gesetzliche, wenn sie schon im Gesetze festgesetzt sind; **2.** richterliche Fristen, das sind im engeren Sinne solche, welche der Richter zu allen jenen Gesuchen und Amtshandlungen bestimmt, die erst in Folge des sie abfordernden Bescheides zu erstatten oder vorzunehmen sind, ohne daß das Gesetz selbst die Frist, binnen welche sie erfolgen müssen, feststellt, z. B. die Erläuterungen über Vormundschafts- und Curatelsrechnungen; im weiteren Sinne versteht man darunter auch jene zu solchen Gesuchen und Amtshandlungen ertheilten Fristen, bei deren Bemessung der Richter an die Vorschrift des Gesetzes insoweit gebunden ist, daß ihm dieses entweder ein Minimum und Maximum oder bloß ein Minimum oder bloß ein Maximum vorschreibt, welches ihm zur Richtschnur dienen soll; **3.** bedungene oder Vertragsfristen, daß sind jene, welche sich die Interessenten durch wechselseitiges

Uebereinkommen gestatten, welche Befugniß ihnen hier um so weniger bestritten werden kann, als sie ihnen selbst im Streitverfahren gesetzlich eingeräumt ist (siehe §. 96 C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann Hofd. vom 15. Jänner 1787 Nr. 621); nur wird sie hier insoweit eine Beschränkung erleiden müssen, als dadurch das Gericht in den von Amtswegen vorzunehmenden Amtshandlungen gehindert würde.

Kann eine Parthei den ihr ertheilten Auftrag binnen der hierzu bestimmten Frist nicht erfüllen, so hat sie, um sich vor den nachtheiligen Folgen des §. 19 zu schützen, ein Gesuch um Fristerstreckung zu überreichen. In diesem Gesuche müssen die Gründe angegeben und so viel möglich durch Belege erwiesen werden, aus welchen die Parthei verhindert war, dem Auftrage im Laufe der verstrichenen Frist nachzukommen. Ferner ist anzugeben, welche Frist der Bittsteller noch zu benöthigen glaubt; endlich sind die ihm allenfalls schon bewilligten früheren Fristerstreckungen ersichtlich zu machen, damit der Richter beurtheilen könne, ob eine muthwillige Verzögerung stattfinde oder nicht. Der Richter hat hierüber Niemanden zu vernehmen, da es hier keinen Gegner wie im Streitverfahren gibt, sondern er kann das Gesuch von Amtswegen ganz oder theilweise bewilligen oder abweisen, je nachdem er dasselbe nach strenger Prüfung der angeführten Gründe und der Beschaffenheit der Rechtsangelegenheit für angemessen findet. In dem Bescheide, womit eine neue Frist bewilliget wird, ist stets der Tag, womit sie zu Ende geht, mit Bestimmtheit nach dem Kalender zu bezeichnen. (S. §§. 94 und 95 C. P. O. für Ungarn u. Siebenbürg.)

Beispiel eines Fristgesuches:

Von Außen:

K. K. — Gericht zu N.

N. N.

Bürger zu — Nr. — wohnhaft, bittet um Ertheilung einer sechswochentlichen Frist zur Ueberreichung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses bezüglich der N'schen Verlassenschaft.

Von Innen:

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A Mit Bescheid vom — 1854, Z. —, in A wurde mir die Ueberreichung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses über die N'sche Verlassenschaft binnen einer Frist bis — 1854 aufgetragen. Da der Herr — — laut seinen hinterlassenen Aufschreibungen eine Forderung von 300 fl. C. M. an Herrn — — hatte, so habe ich den Letzteren,
B welcher diese Schuld läugnet, laut Beilage B bei dem k. k. Bezirksgerichte N. geklagt, und es wurde mir zum Vermö-
C gensbekenntnisse mit Bescheid vom — 1854, Z. —, in C zu obigem Ende eine weitere Frist bis heute ertheilt. Wie die
D Beilage D erweiset, so ist dem Herrn Gegner zur Erstattung der Duplik eine Frist bis — 1854 bewilliget worden. Da ich demnach noch nicht in der Lage bin, das eigentliche Verlassenschaftsvermögen des Herrn N. N. mit Bestimmtheit anzugeben, so bitte ich:

Das löbliche k. k. Bezirksgericht wolle mir zur Erstattung des gedachten eidesstättigen Vermögensbekenntnisses eine weitere sechswochentliche Frist ertheilen.

N. N.

Der Bescheid hierüber lautet:

Hierüber wird dem Herrn Bittsteller, zur Erstattung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses über die N'sche Verlassenschaft, eine Frist bis — 1854 ertheilt, wovon derselbe unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen rathschlägig zu verständigen ist. Videat Betreibungsprotocoll.

Ueber die Berechnung der Fristen bestimmen die Civilproceß-Ordnungen, worauf der §. 7 verweiset, Folgendes:

Jede Frist beginnt mit dem nächstfolgenden Tage nach demjenigen, an dem der Parthei oder ihrem Bevollmächtigten die gerichtliche Verordnung zugestellt worden ist. Bei Zustellungen durch die Post läuft die Frist nicht vom Tage der Aufgabe, sondern vom Tage des Empfanges. Durch ein Edict anberaumte Fristen werden von dem

Tage an gerechnet, an welchem dasselbe ausgefertiget worden ist. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung die Parthei erwirkt hat.

In dem Falle einer angesuchten, aber abgeschlagenen Fristverlängerung bleiben der Parthei zur Vollziehung dessen, was ihr obliegt nach Zustellung des Bescheides noch so viele Tage übrig, als an der letzten abgelaufenen Frist am Tage der angesuchten Erweiterung nicht verflossen waren. (§. 524, 527 und 528 der westgal. G. O.; Hfd. v. 4. Mai 1785, Nr. 420; — 14. Nov. 1791, Nr. 221, — 13. Febr. 1795, Nr. 217; — 9. Oct. 1813, Nr. 1071, dann §§. 97 und 98 C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen.)

Sonn- und Feiertage werden bei allen Fristen, wie die Werktage mitgezählt. Fällt aber der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endiget sie sich mit dem nächstfolgenden Werktage. (§. 525 der westgal., §. 378 der a. G. O.; dann Hfd. v. 14. Juni 1784, Nr. 306; — 11. Sept. 1784, Nr. 335, und §. 99 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen.)

Bei Berechnung der Fristen ist also zu unterscheiden zwischen ersten und erweiterten Fristen. Jene fangen an demjenigen Tage an, welcher auf den, in die Frist nie einzurechnenden Zustellungstag des Bescheides, d. i. auf jenen Tag folgt, an dem die Erledigung des Gerichtes der Parthei, ihrem Bevollmächtigten oder ihren Hausgenossen, sei es durch den Gerichtsdiener, sei es durch den Postbediensteten, wirklich eingehändiget wird. Die Tage, während welcher die Eingabe auf der Post aufgehalten wurde, werden in die Frist nicht mitgezählt.

Ist daher z. B. bei einer Zustellung durch die Post der Bescheid am 1. des Monats aufgegeben oder bei einer Zustellung durch den Gerichtsdiener diesem übergeben, aber der betreffenden Parthei erst am 10. des Monats wirklich eingehändiget worden, so beginnt die ihr zur Erfüllung des Auftrages ertheilte Frist erst am 11. jenes Monates. Jene Zeit, die Jemanden in einem Edicte, wie in den §§. 128 und 133, festgesetzt wird, wird weder von dem Tage an berechnet, an welchem das Edict den Zeitungsblättern eingeschaltet wurde, noch von jenem Tage, an welchem es erwiesenermaßen zur Kenntniß des Citirten gelangte, sondern allein von dem Tage, an welchem es ausgefertiget wurde, und dessen Datum es trägt.

Bei den erstreckten Fristen ist nicht auf den Zustellungstag des Bescheides, womit sie bewilligt werden, sondern auf den Ausgangstag der früher ertheilten ersten oder erweiterten Fristen zu sehen. Der auf den letzten der vorigen Frist folgende Tag ist der erste der neu bewilligten Frist.

Indem Fristerstreckungsgesuche meistens so spät anlangen, daß bis zu ihrer Erledigung die vorige Frist bereits verstrichen ist, so verfügt das Gesetz, um den Erstreckungswerber für den Fall der Abweisung seines Gesuches vor Nachtheil zu schützen, daß dem Abgewiesenen zur Befolgung des ursprünglich ertheilten Auftrages, nach Zustellung des abweislichen Bescheides, noch so viele Tage zu statten kommen, als an jenem Tage von der vorigen Frist noch übrig waren, an dem er das Erstreckungsgesuch überreichte. Setzen wir also den Fall: Jemandem wird am **1.** März der Bescheid zugestellt, womit er zur Ueberreichung seiner Klage wider andere Erbsprätendenten binnen **30** Tagen angewiesen wird, und er bittet am **28.** März um Ertheilung einer weiteren dreißigtägigen Frist. Wird dieses Gesuch abgewiesen, der Bescheid aber dem Bittsteller erst am **3.** April eingehändiget, so kann er noch während den nach diesem Tage folgenden drei Tagen, also noch am **6.** April, seine Klage rechtmäßig überreichen, weil ihm nach dem **28.** März ebenfalls noch drei Tage, nämlich der **29.**, **30.** und **31.** März zu diesem Zwecke offen gestanden war. — Wenn während der ersten oder einer erweiterten Frist ein oder mehrere Sonn- oder Feiertage eintreten, so macht dieß keinen Unterschied; es wird dadurch die bestimmte Zeit nicht ausgedehnter, sondern sie bleibt sich gleich, weil die Sonn- und Feiertage nicht abgerechnet, sondern so mitgezählt werden, als wären es Werktage. Nur dann, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, und wenn unmittelbar darauf noch einer oder mehrere Feiertage folgen, wird die Frist schon auf Grund des Gesetzes um eben so viele Tage länger, weil der betreffenden Parthei das Recht eingeräumt wird, den Auftrag an dem auf jene Ferialtage zunächst folgenden Werktag zu erfüllen. Die Natur der vorausgegangenen erstreckten Frist, ob sie nämlich eine gesetzliche, richterliche oder bedungene war, macht keinen Unterschied bei Berechnung der bewilligten Fristerweiterung. (S. §§. **589** bis **594** C. P. O., für Ungarn und Siebenbürgen, §§. **376** bis **383** der allg. und **499** bis **503** der westgal. G. O.)

Das Gericht ist auch berechtiget, selbst an Ferialtagen dringend nothwendige Geschäfte, z. B. die Sperranlegung bei Gefahr einer Verschleppung, anzuordnen, und es können derlei Verfügungen bloß aus der Ursache, weil sie auf einen Ferialtag fallen, nicht wie im Streitverfahren als nichtig erklärt werden.

Fristgesuche der Partheien unterliegen dem Stämpel von 15 kr. C. M. pr. Bogen. (Tar.-Pst. 43 a. St. Pt.)

Fristgesuche der Amtspersonen zur Erfüllung der ihnen ertheilten ämtlichen Aufträge sind stämpelfrei. (Tar.-Pst. 9 St. Pt.)

Wenn im mündlichen Verfahren ein Theil eine Fristerstreckung ansucht, so muß bei der durch die Erstreckung bestimmten Tagsatzung ein neues Protocoll auf einem eigenen, gehörig gestämpelten Bogen aufgenommen werden, es möge bei dieser Tagsatzung die Verhandlung der Hauptsache fortgesetzt oder eine neuerliche Fristerstreckung angesucht werden. (§. 32 des St. Pt.)

§. 8.

Beweiskraft der Urkunden.

Privaturkunden, welche zwar im Inlande, aber außer dem Kronlande, worin das Gericht seinen Sitz hat, ausgestellt sind, müssen, um in nicht streitigen Rechtssachen bei Gericht Beweiskraft zu haben, gerichtlich beglaubiget sein. Wo das Notariatsinstitut eingeführt ist, kann die Beglaubigung auch von einem öffentlichen Notare vorgenommen werden. Dem Ermessen des Richters wird überlassen, die Beglaubigung bei besonders wichtigen Urkunden auch dann zu fordern, wenn sie zwar in dem nämlichen Kronlande, aber außer dem Gerichtsorte ausgestellt sind.

Ueber die Beweiskraft der im Auslande ausgestellten Urkunden sind die hierüber bestehenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

Hinsichtlich der Form der im adeligen Richteramte als Beweismittel beigebrachten Privaturkunden ist also zu unterscheiden, ob sie:

1) Im Inlande und zwar: a) in- oder außerhalb des Kronlandes, wo sich das Gericht befindet, und b) wenn auch in demselben Kronlande, ob sie am Gerichtsorte oder außer demselben, oder 2) im Auslande ausgestellt worden sind. Im Inlande aber außer-

halb des Kronlandes, in dem sich das Gericht befindet, ausgefertigte Privaturkunden müssen gehörig legalisirt sein. Diese Legalisirung kann in allen Provinzen durch die Gerichte nach Vorschrift des §. 285, in jenen Provinzen aber, wo das Notariatsinstitut besteht, auch von einem Notare bewerkstelliget werden *).

Sind die Urkunden in demselben Kronlande, aber in einem andern Orte, als wo sich das Gericht, dem sie producirt werden, befindet, ausgestellt, so ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, in Fällen, wo es sich um wichtige Rechtsfragen handelt, z. B. wenn eine schriftliche Verzichtserklärung eines Erben auf sein Erbrecht beigebracht wird, die Legalisirung der Urkunden zu fordern, oder sich mit deren einfachen Ausstellung zu begnügen. Diese Beglaubigung kann er aber nicht anordnen, wenn die Urkunde am Gerichtsorte selbst errichtet worden ist.

Die im Inlande errichteten öffentlichen Urkunden bedürfen keiner Legalisirung, wenn sie auch in einem anderen Kronlande producirt werdem, als in welchen sie errichtet wurden.

Rücksichtlich der Beweiskraft der im Auslande errichteten Urkunden gelten folgende Bestimmungen:

a) die in der Türkei errichteten Urkunden, müssen, wenn es sich darin um Rechte österreichischer Unterthanen handelt, von der kaiserl. österr. Gesandtschaft oder einem österreichischen Consulate ausgestellt, falls sie jedoch die in den österreichischen Staaten ansässigen Fremden betreffen von der k. k. Gesandtschaft oder dem k. k. österreichischen Consulate legalisirt sein; jedoch steht es den Partheien frei, die dießfällige Legalisirung ohne Unterschied auch durch die türkische Gesandtschaft in Wien, oder einen von der kais. österreichischen Regierung anerkannten Consul der Pforte zu veranlassen. (Hfd. v. 13. Jänner 1809, J. G. S. Nr. 880; v. 8. Febr. 1812, J. G. S. Nr. 971, und v. 16. April 1818, J. G. S. Nr. 1436.)

---

*) Die Kronländer, in welchen die Notariatsordnung vom 29. September 1850 eingeführt ist, wurden bei §. 3 genannt, und es werden die Normen, welche über die Beglaubigung der Urkunden in dieser Not.-Ordg. enthalten sind, bei §. 285 auch erwähnt werden. Als eine Anstalt zur Beglaubigung der Urkunden besteht das Notariat auch im lomb.-venet. Königreich und in Dalmatien. (Hofd. v. 9. Juni 1821.)

b) Alle in dem übrigen Auslande ausgestellten sowohl öffentliche als Privaturkunden bedürfen der Legalisirung durch die kais. österreichische Gesandtschaft oder ein kais. österr. Consulat, wenn sie an einem Orte ausgestellt sind, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consulat befindet; doch steht es der Parthei frei, diese Legalisirung auch durch die Gesandtschaft oder einen von der österr. Regierung anerkannten Consul der fremden Macht, in deren Gebieth die Urkunde ausgefertigt wurde, sich ertheilen zu lassen. (Hofd. v. **16.** April **1818**, J. G. S. Nr. **1436**; v. **20.** Oct. **1837**, Z. **25857**, und v. **22.** Jänner **1838**, J. G. S. Nr. **249.**) *)

Von dieser Regel sind ausgenommen:

1. Die im Königreiche Baiern ausgefertigten ämtlichen und gerichtlichen Urkunden, bei welchen es keiner Legalisirung durch die k. k. Gesandtschaft mehr bedarf (Hofdecret vom **2.** Juli **1813**, J. G. S. Nr. **1058**);

2. die von dem modenesischen Ministerium ausgefertigten Urkunden, welche sowohl von dem k. k. österr. Gesandten in Florenz, oder auch von den Präsidien der Gubernien (nun der Statthaltereien) zu Mailand und Venedig legalisirt werden können. (Hfd. v. **21.** Sept. **1827**, J. G. S. Nr. **2307.**)

Endlich wurde die Anfangs (mit Hfkzd. vom **20.** October **1837**, Z. **25857**) nur für Frankreich bestandene Vorschrift auf alle im Auslande errichteten Notariats- und andere öffentliche Urkunden ausgedehnt, daß nämlich der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der österr. Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiethe die Urkunde ausgefertiget worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden müsse. (Hfd. vom **22.** Jänner **1838**, J. G. S. Nr. **249.**)

§. 9.

Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Verfügungen.

Wer sich durch die Verfügung der ersten Instanz über einen Gegenstand der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen beschwert erachtet, hat die Wahl, bei dem unteren Richter eine bloß an

*) S. Dr. Schuster's Commentar über die ung. und siebenb. C. P. O., S. 375, §. 116.

diesen selbst gerichtete Vorstellung, oder eine Beschwerde (Recurs) anzubringen, oder mit der Vorstellung den Recurs zu verbinden.

In allen diesen Fällen kann die erste Instanz ihre frühere Verfügung, insoferne dadurch nicht dritte Personen Rechte erlangt haben, abändern, und damit die Vorstellung oder Beschwerde selbst erledigen.

Findet sie sich dazu nicht bestimmt, oder kann wegen der Rechte dritter Personen eine Abänderung nur bei dem höheren Richter erfolgen, so hat sie den angebrachten Recurs an das Obergericht zu befördern, oder, wenn bloß eine Vorstellung angebracht worden ist, die Parthei auf die frühere Verfügung zu verweisen, nnd zugleich, wenn es noch nicht geschehen wäre, über die Gründe jener Verfügung zu belehren.

Gegen diesen Bescheid kann die Parthei den Recurs ergreifen, welcher ebenfalls bei der ersten Instanz anzubringen, und von dieser dem Obergerichte vorzulegen ist.

§. 10.

Den Partheien ist unbenommen in den Vorstellungen und Recursen neue Umstände und Beweismittel anzuführen, auch steht ihnen frei, von dem bei der ersten Instanz angebrachten Recurse zugleich eine Abschrift an die zweite Instanz zu befördern.

§. 11.

Vorstellungen gegen die über nicht streitige Rechtssachen getroffenen Verfügungen sind binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, und Recurse entweder binnen eben dieser Frist, oder wenn eine Vorstellung übergeben worden ist, binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpuncte der Zustellung des darauf erfolgten Bescheides zu überreichen.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt jedoch überlassen, auch nach verstrichener Frist auf Vorstellungen und Beschwerden in denjenigen Fällen Rücksicht zu nehmen, wo sich die Verfügung noch ohne Nachtheil eines Dritten abändern läßt. Recurse in nicht streitigen Rechtssachen sind daher auch nach Ablauf der Fristen von der ersten Instanz anzunehmen und der höheren Behörde vorzulegen.

Jedem, der sich durch eine Entscheidung des ersten Richters für beeinträchtiget hält, steht es frei um die Abänderung dieser Entscheidung anzulangen. Zur Erreichung dieses Zweckes räumt das Gesetz den Partheien einen zweifachen Weg ein; indem es ihnen gestattet, entweder bloß bei dem ersten Gerichte eine Vorstellung wider den erflossenen Bescheid zu überreichen, und unter Anführung aller für die Unhaltbarkeit der darin enthaltenen Entscheidung sprechenden Gründe, um dessen Abänderung durch die erste Instanz selbst zu bitten, oder aber die Beschwerde an das Ober-Landesgericht (Appellhof), in dessen Bezirk das betreffende Gericht erster Instanz sich befindet (J. N. f. Oesterr. §. **93**, Ital. §. **90**, Dalm. und Siebenb. §. **87**, Ung. §. **91**), zu ergreifen, und von diesem die gewünschte Abänderung zu verlangen.

Diese Beschwerde (Recurs) an den oberen Richter kann die Parthei entweder mit der Vorstellung in einer und derselben Eingabe verbinden oder dieselbe zwar zugleich mit der Vorstellung, aber abgesondert, oder endlich allein ohne Anbringung einer Vorstellung überreichen.

Die alleinige Ueberreichung der Vorstellung dürfte dann anzurathen sein, wenn die Parthei so triftige Gründe wider die erstrichterliche Entscheidung anzubringen vermag, daß sie mit Sicherheit auf eine Abänderung derselben rechnen kann. In allen andern Fällen ist, zur Vermeidung von Zeitverlust, wenigstens die Verbindung des Recurses mit der Vorstellung zweckmäßig. Hält aber die Parthei die Abänderung des Bescheides durch den ersten Richter nicht für wahrscheinlich, oder betrifft es einen Fall, in welchem diesem das Abänderungsrecht nicht zusteht (wenn nämlich dritte Personen bereits Rechte durch die Verfügung der ersten Instanz erworben haben), so ist die Ueberreichung des Recurses allein am Platze.

Ueberreicht eine Parthei bloß die oben erwähnte Vorstellung, so wird der Richter nach genauer Prüfung der wider seinen Bescheid angebrachten Gründe entweder den angefochtenen Erlaß abändern, oder, wenn ihn diese Gründe nicht überzeugen, die Vorstellung lediglich mittelst motivirten Bescheides abweisen, und dieselbe nicht von Amtswegen an das Obergericht einsenden. Waren aber schon in dem angefochtenen Bescheide alle Entscheidungsgründe enthalten, so ist der Beschwerdeführer kurz darauf zu weisen. Gegen die-

sen, über die Vorstellung erflossenen abweislichen Bescheid kann die Parthei binnen 14 Tagen von jenem der Zustellung desselben, den Recurs an das Obergericht ergreifen. Die Ueberreichung einer neuerlichen Vorstellung wider einen solchen abweislichen Bescheid ist unstatthaft.

Würde eine Beschwerdeschrift zwar abgesondert, aber zugleich mit der Vorstellung überreicht, so wird der Richter, wenn er seinen angefochtenen Bescheid abzuändern in der Lage ist, die Vorstellung aufrecht erledigen und den Recurs hierauf weisen. Bleibt er dagegen bei seiner früheren Entscheidung, so muß er die Beschwerdeschrift sammt allen Bezug nehmenden Acten schleunigst an den oberen Richter mit einem Amtsberichte zur Entscheidung überreichen, und den Recurrenten davon verständigen.

Diese Verständigung erfolgt, wenn der Recurs und die Vorstellung abgesondert überreicht waren, mittelst der letzteren; waren sie dagegen in einer Eingabe verbunden, mittelst eines ämtlichen Rathschlages.

Mag nun entweder eine Vorstellung oder eine Beschwerdeschrift allein oder beide zugleich überreicht worden sein, so steht dem Richter nur dann das Recht zu, seinen früheren Bescheid abzuändern, wenn durch denselben nicht dritte Personen schon Rechte erworben haben. Ist z. B. über eine von Mehreren zu einem ganzen Nachlasse gemeinschaftlich überreichte Erbserklärung zu gleichen Theilen Einer der Erben abgewiesen worden, so kann das erste Gericht seinen Bescheid nicht mehr abändern, weil die übrigen Erben auch schon ein Recht zu dem Erbtheile des mit der Erbserklärung abgewiesenen Erben erlangt haben. *)

---

*) In dem §. 146 der Instruction vom 28. Juni 1850 war dieses Abänderungsrecht der ersten Gerichte auf den Fall beschränkt, wenn die Entscheidung Rechte oder Ansprüche der Partheien betrifft, welche mit einander im Widerspruche stehen, oder wenn Angelegenheiten dritter Personen damit verflochten sind.

Diese undeutliche Stylisirung gab zu manchen Zweifeln Anlaß, was damit gemeint sei.

In der prov. Instruction für Ungarn und Siebenbürgen vom 17. December 1852 hieß es im §. 9, daß die erste Instanz ihre frühere Verfügung abändern könne, „insoferne dadurch nicht dritten Personen Rechte eingeräumt worden sind." Diese Stylisirung ließ die Auslegung zu, daß das Abänderungsrecht der ersten Instanz nur in

Dagegen macht es kein Hinderniß des dem ersten Richter eingeräumten Abänderungsrechtes, wenn der Beschwerdeführer selbst durch jenen Bescheid ein Recht erlangt hat.

Will die Parthei nur die Vorstellung oder nur den Recurs oder beide vereint überreichen, so muß dieß binnen **14** Tagen nach der Zustellung des anzufechtenden Bescheides geschehen.

Langt eine Vorstellung erst nach Ablauf der Frist ein, so ist sie in der Regel abzuweisen; doch bleibt es dem Richter freigestellt, auch in Folge einer zu spät überreichten Vorstellung, in Fällen, wo er überhaupt dazu berechtiget ist, seinen früheren Bescheid abzuändern. Zu spät überreichte Recurse jedoch dürfen wegen der Fristversäumniß nicht von Amtswegen verworfen werden, sondern sie sind jedesmal an das Obergericht einzubegleiten.

Den Partheien steht es hier, abweichend von den Bestimmungen über das Streitverfahren, jederzeit frei, in der Vorstellung oder in dem Recurse neue, in der früheren Verhandlung nicht vorgekommene Umstände und Beweismittel anzubringen.

Um Verzögerungen von Seite des Richters hintanzuhalten, ist den Partheien das Recht ertheilt, zugleich mit Ueberreichung eines Recurses beim ersten Richter eine Abschrift desselben an das Obergericht einzusenden, damit dieses die beschleunigte Vorlage des Recurses überwachen könne. (Vgl. §. **310** der C. P. O. für Ung. und Siebenb.)

Recurse im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer unteren Instanz an eine höhere gerichtet sind, unterliegen dem Stämpel von **30** kr. C. M. pr. Bog. Vorstellungen an die Behörde, welche die Verfügung getroffen oder die Entscheidung gefällt hat, dem Stämpel von **15** kr. C. M. pr. Bogen. (Tar.-Pst. **43**, a. h. und **44**, **9**. Stp.-Pt.)

Dem von der ersten Instanz an das Obergericht bei Vorlegung des Recurses zu erstattenden Einbegleitungsberichte sind alle zur voll-

---

dem Falle ausgeschlossen sei, wenn in dem angefochtenen Bescheide derselben dritten Personen ausdrücklich ein Recht zugesprochen wurde, nicht aber auch dann, wenn es sich, wie im obigen Beispiele, erst durch eine Schlußfolgerung ergibt, daß dritte Personen durch jenen Bescheid ein Recht erworben haben. In Folge der gegenwärtigen Fassung des §. **9** ist es zweifellos, daß der erste Richter den Bescheid nie abändern darf, wenn durch denselben dritte Personen Rechte erlangt haben, möge dieß nun in dem Bescheide selbst ausgedrückt sein oder nicht.

ständigen Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse der Partheien, zur Rechtfertigung des Gerichtes und zum Beweise der angeführten Thatumstände dienlichen Actenstücke anzuschließen. Ferner ist stets eine beglaubigte Abschrift der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, und wenn der gerichtliche Beschluß von einem Gerichtshofe ausgeht und nicht einhellig gefaßt wurde, eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen; bei einhelligen Beschlüssen aber ist in dem Berichte anzuführen, wer an der Berathung theilgenommen hat — Die bei Erstattung eines Berichtes in der Sitzung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen, und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken. (§. 200 der Gesch.=Ordg.) Von Außen ist jeder Bericht mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Behörde, an die er gerichtet ist, das Gericht, von dem er erstattet wird, die Namen der Partheien und mit wenigen Worten den Gegenstand zu bezeichnen hat. (§. 202 der Gesch.=Ordg.)

Beispiel zu einer mit dem Recurse verbundenen Vorstellung:

Von Außen:

K. k. Kreisgericht N.

Vorstellung, rücksichtlich Beschwerdeschrift,
des
Franz N.,
Bürger in —, Nr. — wohnhaft,

gegen den Bescheid des k. k. Kreisgerichtes N. vom 10. October 1854, Z. —, die N'sche Verlassenschaft betreffend.

Von Innen:

Löbliches k. k. Kreisgericht N.!

A Laut der in A beiliegenden Abschrift der Todfallsaufnahme nach Herrn Ludwig N., Tischlermeister, ist derselbe am 6. Jänner l. J. zu — ohne letztwillige Anordnung gestorben. Da zu seinem Nachlasse die gesetzliche Erbfolge eintritt, und ich ein Neffe des Verstorbenen bin,

so habe ich mich zu dieser Verlassenschaft bedingt als Erbe erklärt. Da es mir ungeachtet aller Bemühungen unmöglich war, den Geburtsort meiner laut Todtenschei-
B nes B bereits längst verstorbenen Mutter, welche eine eheleibliche Schwester des Herrn Ludwig N. war, zu erfahren und deren Taufschein zu erwirken, so habe ich um eine Vernehmung des Herrn Jacob A. und seiner Gattin Frau Maria A. zur Darthuung meiner Verwandtschaft mit dem Herrn Erblasser gebeten, welche laut Protocolls-
C abschrift C auch vorgenommen worden ist, und wobei diese Ehegatten meine Angabe mit dem Bedeuten bestätiget haben, daß sie bereit seien, ihre Aussage zu beschwören. Dessenungeachtet wurde ich laut Bescheides vom **10**. Oc-
D tober d. J., Z. —, in D, mit meiner Erbserklärung abgewiesen. Durch diesen Bescheid finde ich mich sehr beschwert, weil ich Gefahr laufe, diese mir gebührende Erbschaft zu verlieren. Es hat sich nämlich während der
E Edictalfrist laut E kein anderer gesetzlicher Erbe gemeldet, und es würde, wenn mein Erbrecht nicht anerkannt wird, die Verlassenschaft vom Staate eingezogen werden. Ich glaube nach §. **123** des Gesetzes vom 9. Aug. **1854** zum Behufe der Erbserklärung meine Verwandtschaft mit dem verstorbenen Herrn Ludwig N. durch die Aussage der A'schen Eheleute erwiesen zu haben, da sie eidesstättig angeben, daß ihnen meine Eigenschaft als Neffe des Herrn Erblassers bekannt sei. Da nun gegen ihre Glaubwürdigkeit kein Bedenken obwaltet, so hätte meine Erbserklärung angenommen werden sollen. Ich stelle demnach die Bitte:

Das löbl. k. k. Kreisgericht wolle von dem Bescheide ddto. **10**. October **1854**, Z. —, abgehen und meine bedingte Erbserklärung zum Ludwig N'schen Nachlasse annehmen, oder dieß Gesuch an das hohe Obergericht einbegleiten.

Datum.

Unterschrift.

Hierüber wird ein Referatsbogen verfaßt und nachstehende Erledigung gegeben werden:

Nr. — prs. am **24**. October **1854**.

Franz N., Tischlermeister, in — Nr. — wohnhaft, überreicht seine Vorstellung, rücksichtlich Beschwerdeschrift, wider den hiergerichtlichen Bescheid vom **10**. d. M., Z. —

Erledigung.

Dieses belegte Gesuch ist sammt dem Commissionsprotocolle vom — **1854** dem an das k. k. Ober-Landesgericht zu — nach dem Entwurfe auszufertigenden Berichte beizuschließen, wovon Herr Franz N. mit dem Bemerken rathschlägig zu verständigen ist, daß man von dem, über seine Erbserklärung zum Ludwig N'schen Nachlasse erflossenen Bescheide vom **10**. l. M., Z. —, nicht abgehen konnte, weil die Aussage der A'schen Eheleute, als nur auf Hörensagen beruhend, zur glaubwürdigen Darthuung der bittstellerischen Verwandtschaft mit Herrn Ludwig N. und seines dießfälligen Erbrechtes nach den §§. **122** und **123** in dem Gesetze vom **9**. August **1854**, in Verbindung mit den §§. **799** und **819** des a. b. G. B., nicht genügt.

Entwurf zu dem Einbegleitungsberichte:

Von Außen:

An das hochlöbliche k. k. — Ober-Landesgericht zu N. N.

Bericht

des k. k. Kreisgerichtes zu N. N.

womit der Recurs des Franz N. Bürger zu —, Nr. —, gegen den hiergerichtlichen Bescheid vom **10**. October **1854**, Z. —, seine Erbserklärung zur N'schen Verlassenschaft betreffend, unterbreitet wird.

Beilagen.

·/₁ Bescheid vom 10. October 1853, Zahl 1450, sammt vidimirter Abschrift des Berathungsprotocolles.

·/₂ Zustellungsbogen.

·/₃ Protocoll ad Nr. 1450 ddo. 5. October 1854.

·/₄ Recursschrift mit Beilagen A bis E.

Von Innen:

Z. —
civ.

Hochlöbliches k. k. Ober=Landesgericht!

Franz N., Bürger zu N., wurde mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom **10.** October **1854**, Z. —, mit seiner Erbserklärung als gesetzlicher Erbe zur N'schen Verlassenschaft abgewiesen, weil in den §§. **122** und **123** des Gesetzes vom **9.** August **1854**, in Verbindung mit den §§. **799** und **819** a. b. G. B., ausdrücklich angeordnet ist, daß der Nachlaßansprecher dem Gerichte seinen Rechtstitel ausweisen, d. i. außer allen Zweifel setzen müsse, die Aussage der A'schen Eheleute aber, auf deren Zeugniß Franz N. sich berief, laut des bei diesem k. k. Kreisgerichte ad Nr. — am **5.** October **1854** aufgenommenen Protocolles nicht geeignet ist, das verwandtschaftliche Verhältniß des Franz N. zu dem Erblasser außer Zweifel zu stellen, da der Grund ihres Wissens nur auf Hörensagen beruht.

Gegen diesen abweislichen Bescheid, welcher dem Gesuchsteller am **12.** October **1854** zugestellt wurde, hat derselbe am **24.** October **1854**, zur Zahl —, seine Vorstellung, rücksichtlich den Recurs, überreicht, darin aber keiner neuen Umstände erwähnt und auch keine neuen Beweismittel angebracht; weßhalb sich dieses k. k. Kreisgericht auch nicht bewogen fand, von seiner Entscheidung abzugehen.

•/1 Es wird daher in der Anlage •/1 der recurrirte Bescheid, sammt einer Abschrift des dießbezüglichen Be-
•/2 rathungsprotocolles, unter •/2 der Zustellungsbogen, un-
•/3 ter •/3 das über die Vernehmung der A'schen Eheleute am **5.** October **1854**, z. Z. —, aufgenommene Pro=

⅟₄ tocoll und sub ⅟₄ die Beschwerdeschrift dem hochlöblichen k. k. Ober-Landesgerichte zur höheren Entscheidung unterbreitet.

— am 26. October 1854.

Unterschrift des Gerichtsvorstehers
und des Referenten.

Sitzung am 16. October 1854.

Gegenwärtige:

Vorsitzender: der k. k. Kreisgerichtspräses: N. N.

Stimmführer: die k. k. Kreisgerichtsräthe: N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

Schriftführer: der k. k. Rathssecretär: N. N.

Das Obergericht wird den vorgelegten Bericht vor Allem genau prüfen, ob derselbe vorschriftsmäßig verfaßt und gehörig instruirt ist, im bejahenden Falle in die meritorische Entscheidung der Sache eingehen, im verneinenden aber die nachträgliche Vorlegung der fehlenden Behelfe oder die nöthige Aufklärung über einen oder den anderen Umstand entweder unter einstweiliger Zurückbehaltung der Acten von dem untern Richter abverlangen, oder aber demselben nöthigenfalls den unvollständigen Bericht sammt Beilagen zur Verbesserung unter Festsetzung eines angemessenen Termines zurückstellen. (Hofd. v. 7. Mai 1792, Nr. 13, 5. Februar 1796 u. 13. Nov. 1844, dann v. 15. Jänner 1787, Nr. 619, lit. i., und 11. Mai 1792.) Beispiel zu einer solchen obergerichtlichen Verfügung:

Z. —

Mit Bezug auf den Bericht ddo. — Z. —, womit der Recurs des Franz N. gegen den Bescheid des k. k. Kreisgerichtes vom 10. October 1854, Z. —, anher vorgelegt wurde, wird dem k. k. Kreisgerichte aufgetragen,
⅟. die dem Berichte sub ⅟. beigeschlossene, in der An-
⅟. lage ⅟. rückfolgende Abschrift des Berathungsprotocolles

gemäß §. 200 der Geschäftsordnung ämtlich zu beglaubigen und sohin binnen drei Tagen wieder anher einzusenden, in Hinkunft aber für die pünktliche Beobachtung der eben erwähnten Vorschrift Sorge zu tragen.

Bei der meritorischen Entscheidung über den Recurs hat der obere Richter vor Allem darauf zu sehen, ob nicht etwa:

1. das Verfahren des unteren Richters null und nichtig sei, oder
2. die Parthei oder deren Vertreter die Beschwerde muthwilligerweise ergriffen habe.

Ad 1. Als nichtig muß das Verfahren nach Analogie der über das Proceßverfahren ertheilten Vorschriften betrachtet werden: *)

1. Wenn dem Richter in der anhängigen Rechtssache keine Gerichtsbarkeit zustand, und die Partheien sich demselben nicht rechtsgiltig unterworfen haben; wenn er sie nach seinen persönlichen Verhältnissen auszuüben nicht befugt, oder das Gericht bei Entscheidung der Rechtssache nicht vorschriftmäßig besetzt war;
2. wenn ein Dritter für eine Person ohne Vollmacht, oder für Personen, die selbst vor Gericht zu verhandeln unfähig sind, nicht ihr rechtmäßiger Vertreter eingeschritten ist, insofern in einem und dem andern Falle die Verhandlungen nicht in der Folge genehmiget worden sind;
3. wenn im Laufe der Verhandlung die Vorschriften dieser Instruction im Wesentlichen so sehr außer Acht gelassen worden sind, daß eine gründliche Beurtheilung der Sache unmöglich wird. **)

In diesen Fällen hat der Oberrichter zur Hebung der wesentlichen Mängel das Nöthige zu verfügen, und wenn dieß nicht thunlich ist, die berufene Entscheidung des unteren Richters als nichtig aufzuheben, den weiteren gesetzmäßigen Vorgang anzuordnen, welchem Auf-

---

*) Diese Vorschriften sind enthalten: In dem §. 339 der G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann in den Hofdecreten vom 14. November 1786, J. G. S. Nr. 594, — 4. Juni 1789, Nr. 1015, — 22. Juni 1789, Nr. 1024, — 8. Jänner 1795, Nr. 212, — 14. October 1803, Nr. 629, — 22. April 1809, Nr. 890, — 7. Juli 1821 Nr. 1776, — 28. October 1815, Nr. 1187, und 5. October 1816, Nr. 1285.

**) Siehe den Aufsatz über „das neue gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen," in der allgem. österreichischen Gerichtszeitung, Jahrg. 1854, Nr. 117.

trage gemäß von dem unteren Richter nochmals das Amt zu handeln ist. Wenn jedoch das Gericht nicht gehörig besetzt, oder dieses die Gerichtsbarkeit auszuüben nicht befugt war, so soll die Rechtssache an ein vorschriftsmäßig besetztes Gericht oder an den gehörigen Richter verwiesen werden. Fällt dem untern Richter ein offenbares Verschulden zur Last, so ist er von dem Obergerichte in den Ersatz des der Parthei verursachten Schadens und der Kosten von Amtswegen zu verurtheilen. Der Parthei ist in diesem Falle eine Frist festzusetzen, binnen welcher sie bei Verlust des Entschädigungsrechtes die Kosten zu verzeichnen und den Schaden auszuweisen hat. Ueber die vorgelegte Rechnung ist der untere Richter zu vernehmen, und sodann der Betrag der Entschädigung zu bestimmen. (§. 316 C. P. O. für Ung. und Siebenb. und Hofd. vom 21. Juni 1784, Nr. 309.)

Ad 2. Offenbar muthwillige Beschwerdeführungen sind wie im Proceßverfahren (nach §. 352 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann Hofd. vom 21. Juni 1784, J. G. S. Nr. 309) an den Partheien mit einer Geldbuße von zehn bis dreihundert Gulden C. M. oder mit angemessener Arreststrafe, und an Advocaten nach der Advocatenordnung, besonders streng der Mißbrauch der Beschwerde wider zwei gleichlautende Bescheide zu ahnden. (§. 16.)

Die dießfälligen Bestimmungen der Advocatenordnung vom 24. Juli 1852, für Ungarn R. G. Bl. 53. St. Nr. 170, — für Siebenbürgen vom 10. October 1853, R. G. B. 83. St., Nr. 251, lauten:

§. 39. „Advocaten, welche muthwillige Processe übernehmen, gerichtliche Anordnungen nicht befolgen, sich unnütze Weitläufigkeit, absichtliche Vermehrung der Kosten, Verlängerung und Verwirrung der Processe, Mißbrauch der Rechtsmittel und Beschwerden, oder zwecklose Vervielfältigung der Tagsatzungen zu Schulden kommen lassen, in einfachen Rechtssachen ohne Noth schriftliche Verhandlungen einleiten, oder dieses ihrem Gegner gestatten, bei Tagsatzungen gar nicht oder unvorbereitet erscheinen, in Verhinderungsfällen ihren Substituten von der Lage der Sachen gehörig zu unterrichten und mit bestimmten Aufträgen zu versehen unterlassen, oder welche aus Versehen, Nachlässigkeit, Unwissenheit oder bösem Vorsatz die Rechtspflege hemmen oder ihre Partheien in Schaden oder Gefahr setzen oder überhaupt die Vorschriften der Gesetze übertreten, sind strenge zu bestrafen."

§. 40. „Geringere Dienstvergehen der Advocaten sind durch Ermahnungen, Verweise oder Geldstrafen bis zu 100 Gulden C. M. zu ahnden. Auch kann nach Umständen der Advocat seiner Belohnung ganz oder zum Theile für verlustig erklärt, zur Bestreitung sämmtlicher Kosten aus eigenem Vermögen und zur Zurückstellung des erhaltenen Vorschusses verhalten werden. Strafen dieser Art können von jedem Gericht aus Anlaß der bei demselben vorkommenden Geschäfte sowohl von Amtswegen, als auf gegründete Beschwerde einer Parthei oder über Antrag des Advocatenausschusses verhängt werden. Den Recurs gegen deren Verhängung steht dem Advocaten an das Obergericht offen, doch findet gegen gleichlautende Entscheidungen daüber keine weitere Berufung statt."

§. 41. „Bei größeren Dienstvergehen sind nach Umständen zu verhängen:

1. Geldstrafen im Betrage von mehr als 100 bis 500 fl. CM.
2. Die Suspension, d. i. die Untersagung der Ausübung der Advocatur auf bestimmte Zeit, welche jedoch Ein Jahr nicht überschreiten darf, und
3. Die Entsetzung von der Advocatur."

§. 43. „Auf die im §. 41 angeführten Strafen kann nur nach vorläufiger Disciplinaruntersuchung von dem Oberlandes- oder Districtual-Obergerichte erkannt werden." *)

Sind die bei Erledigung des Recurses wahrgenommenen Gebrechen minder wichtig, so daß sie nicht unter die Kathegorie der eben angeführten fallen, so wird sich der Oberrichter darauf beschränken, dieselben im Eingange seines Referates zu bemerken und nöthigenfalls den unteren Richter, die Parthei oder den Advocaten zu rügen, im Uebrigen aber, sowie in dem Falle, wenn keine Gebrechen vorkommen, mit der Entscheidung des Recurses vorgehen.

---

*) Vergl. §§. 423 und 428 der allgem., dann §§. 551, 555, 561—564 der westgaliz. G. O. und die Hofdecrete vom 17. October 1784, J. G. S. Nr. 356, lit. b., — 31. October 1785, Nr. 489, lit mm. und eee., — 24. Novemb. 1785, Nr. 497, lit. b. c., — 29. Decemb 1785, Nr. 510, — 6. Juli 1790, Nr. 33, — 27. Juli 1792, Nr. 36, lit. d., — 25. Mai 1793, Nr. 106, — 12. Jänner 1810, Nr. 897, — 30. Jänner 1821, Nr. 1733, — 1. Decbr. 1821, Nr. 1819, — 13. April 1822, Nr. 1864.

Diese Entscheidung wird entweder in der Abweisung des Beschwerdeführers und Bestätigung des von dem unteren Richter gegebenen Bescheides, oder in der gänzlichen oder theilweisen Abänderung dieses Bescheides bestehen, und ist dem unteren Richter mittelst eines auf ungestämpeltem Papiere auszufertigenden Decretes zur weiteren Verständigung der Partheien zu intimiren.

§. 12.

Verfügungen über nicht streitige Rechtsangelegenheiten können, insoferne in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind (§§. 177, 191) oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Recursfrist abzuwarten nothwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Nach bereits angebrachtem Recurse aber hat die erste Instanz bis zur Erledigung desselben dem Vollzuge des Bescheides nicht mehr statt zu geben, und nur im Falle dringender Gefahr, die zur Sicherheit der Theilnehmenden nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Alle Entscheidungen im Verfahren außer Streitsachen können in der Regel sogleich, und zwar nach Verschiedenheit des Falles, von Amtswegen oder auf ein neuerliches Ansuchen der Parthei in Vollzug gesetzt werden, während im Streitverfahren die Rechtskräftigkeit des Erkenntnisses, d. i. der Verlauf des zur Beschwerdeführung gesetzlich bestimmten Zeitraumes abgewartet werden muß. (Vgl. §§. **252**, **258**, **259** und **298** der allg., dann §§. **329**, **331** und **396** der westgal. G. O., endlich §§. **308**, **323** u. **438** der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen.)

Von dieser allgemeinen Regel sind nur ausgenommen:

1. Die Bewilligung der grundbücherlichen Eintragung einer Einantwortungsurkunde.

2. Die einem Pflegebefohlenen entweder von der ersten Instanz wider Willen des gesetzlichen Vertreters, oder von dem Obergerichte unter Aufhebung des vorangegangenen abweislichen Bescheides der ersten Instanz ertheilte Ehebewilligung.

Bei beiden muß zum Vollzuge der Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Bescheides abgewartet werden.

3. Alle Fälle, wo der Richter aus Rücksicht auf die durch eine sogleiche Vollziehung der Entscheidung für die Betheiligten entstehen-

den Nachtheile oder aus anderen triftigen Gründen den Eintritt der Rechtskraft abwarten zu müssen glaubt. Ist z. B. Jemand mit seinem Eigenthumsanspruche auf eine Verlassenschaftssache abgewiesen worden, so wird es räthlich sein, mit der inzwischen begehrten Einantwortung dieser Sache an den Erben zu warten, bis jener abweisliche Bescheid rechtskräftig geworden ist.

Dagegen entscheidet diese Gesetzesstelle die in Oesterreich seit lange schwebende Frage, ob der Recurs im Verfahren außer Streitsachen aufschiebende Wirkung habe oder nicht, bejahend, und verfügt, daß, sobald der Recurs wider einen Bescheid ergriffen wurde, dieser vor der Entscheidung des Recurses nicht in Vollzug gesetzt werden dürfe; daß jedoch das Gericht in solchen Fällen, wo durch die in Folge dessen eintretende Gefahr eines Schadens eine Verfügung nothwendig wird, die zur Sicherstellung der Rechte der Mitbetheiligten nothwendigen Einleitungen zu treffen habe. Sind die Mitbetheiligten eigenberechtiget, so wird zur Veranlassung dieser Sicherstellungsmittel deren Ansuchen abzuwarten, bei Pflegebefohlenen von Amtswegen einzuschreiten sein.

§. 13.

Die für das Verfahren in Streitsachen geltenden Vorschriften über die Ausfolgung der Entscheidungsgründe und über die Berechtigung der Partheien, von dem über einen Recurs erstatteten Berichte Abschriften zu erheben, finden auch in dem Verfahren über nicht streitige Rechtssachen Anwendung.

Rücksichtlich der Ausfolgung der Entscheidungsgründe gilt jetzt im Verfahren sowohl in als außer Streitsachen die allgemeine Vorschrift des §. 197 der Gesch.-Ordg. vom 3. Mai 1853, wonach die Obergerichte und der oberste Gerichtshof **stets**, und ohne erst das Begehren der Partheien abzuwarten, ohne Unterschied, ob die unterrichterliche Entscheidung bestätiget oder abgeändert wurde, die Beweggründe ihrer Entscheidung hinauszugeben haben.*)

Bei bestätigenden Entscheidungen wird übrigens die Mittheilung der Gründe wohl nur dann stattfinden, wenn die letzteren von der Motivirung der unterrichterlichen Verfügung im Wesentlichen ab-

*) Wegen Mittheilung der erstrichterlichen Entscheidungsgründe s. §. 2, 3. 8.

weichen, welcher Grundsatz in der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen (§. 314) auch ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist um so zweifelloser, als es dem Recurrenten freisteht, von dem über den Recurs erstatteten Berichte bei dem unteren oder höheren Richter Abschriften zu erheben (§. 349 der westgal. G. O., Hfd. vom 3. Nov. 1792, Nr. 67, und §. 315 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen), und daher genügende Gelegenheit gebothen ist, über die Gründe der bestätigenden obergerichtlichen Entscheidung Auskunft zu erhalten.

Das Original des eben erwähnten Amtsberichtes, sowie die bloß zum Amtsgebrauche des Obergerichtes in Abschrift beigeschlossenen Beilagen sind beim Obergerichte zurückzubehalten, dagegen der Recurs und sonstige von dem Recurrenten zur Begründung der Beschwerde beigebrachte Schriften, sowie die Acten und Urkunden des unteren Gerichtes demselben mit dem die obergerichtliche Entscheidung enthaltenden Decrete zurückzustellen.

Das untere Gericht hat die Entscheidung des Obergerichtes dem Recurrenten und den etwa betheiligten anderen Partheien ebenfalls mittelst Decretes (auf ungestämpeltem Papiere) bekanntzugeben, und zugleich dem Beschwerdeführer die behufs der Berufung beigebrachten Schriften und Urkunden auszufolgen, wegen der bei Gericht zurückzubehaltenden Actenstücke aber die schon bei §. 2 erwähnte Bestimmung des §. 220 der Gesch.-Ordg. zu beobachten.

Beispiel zu dem obergerichtlichen Decrete:

Z. —

O. L. G.

Das k. k. Ober-Landesgericht zu N. hat dem von dem k. k. Kreisgerichte zu N. mittelst des Berichtes vom 26. October 1854, Z. —, anher vorgelegten Recurse des Franz N., Bürger zu N., gegen den Bescheid des k. k. Kreisgerichtes vom 10. October, Z. —, wodurch derselbe mit seiner Erbserklärung als gesetzlicher Erbe zur N'schen Verlassenschaft abgewiesen wurde, aus den schon in dem angefochtenen Bescheide enthaltenen Gründen nicht stattzugeben befunden.

Hiervon wird das k. k. Kreisgericht in Erledigung des Berichtes vom 26. October 1854, Z. —, unter

A — E ·/2 u. ·/3 Rückschluß der Beilagen des Recurses A — E, dann der Berichtsbeilagen ·/2 und ·/3, zur weiteren Verständigung des Recurrenten und der zur N'schen Verlassenschaft einschreitenden Erben in Kenntniß gesetzt.

Datum.

Unterschrift
des Ober-Landesgerichts-Präsidenten
und eines Rathssecretärs oder
des Expeditsvorstehers.

Die von dem Gerichtshofe erster Instanz auszufertigenden Intimationsdecrete würden dann folgenderweise lauten:

Z. —

D e c r e t.

1. An Herrn N. N. (Recurrenten).

2. An die N'schen Erben, zu Handen des Herrn N. N.

ad 1. u. 2.:

Das hochlöbliche k. k. Ober-Landesgericht hat in Erledigung des hiergerichtlichen Berichtes vom 26. October 1854, Z. —,

ad 1.:

Ihrem Recurse,

ad 2.:

dem Recurse des Herrn Franz N., Bürger zu N.,

ad 1. und 2.:

gegen den hierortigen Bescheid vom 10. October, Z. —, durch welchen

ad 1.:

Sie mit Ihrer,

ad 2.:

Herr Franz N. mit seiner

ad 1. und 2.:

Erbserklärung als gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft des am — — 1854 zu — verstorbenen N. N. abgewiesen wurde (n), weil (folgen die im berufenen Bescheide enthaltenen Gründe) — laut der herabgelangten hohen Entscheidung vom —, Z. —, aus den nämlichen Gründen nicht stattzugeben befunden.

ad 1.:

Hiervon werden Sie unter Rückschluß der Recurs-
5 Stück beilagen A — E mit dem Beisatze verständiget, daß es

Ihnen freisteht, von dem über Ihren Recurs von hier aus unterm **26.** October **1854**, Z. —, an das hochlöbliche Ober-Landesgericht erstatteten Amtsberichte in der hiergerichtlichen Registratur eine Abschrift zu verlangen.

ad **2.**:

Hiervon werden Sie mit dem Bedeuten verständiget, daß (folgen die allfälligen Aufträge zur Fortsetzung der Verlassenschaftsabhandlung).

Datum. Unterschrift
des Gerichtsvorstehers
und des Rathssecretärs oder Expeditsleiters.

§. 14.

Wird die Verfügung des ersten Richters von dem Obergerichte abgeändert, so kann dagegen keine an die zweite Instanz selbst gerichtete Vorstellung, sondern nur der Recurs an den obersten Gerichtshof ergriffen werden. Auch dieser Recurs ist binnen vierzehn Tagen bei der ersten Instanz anzubringen, und von dieser durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 15.

Der Richter erster Instanz kann gegen die Verfügung des Obergerichtes den Recurs ergreifen, wenn entweder ihm selbst Strafe oder Schadenersatz auferlegt worden ist, oder wenn er von der obergerichtlichen Verordnung für Personen, welche sich selbst zu vertreten unfähig sind, unwiederbringlichen Nachtheil besorgt. Nur in dem letzteren Falle ist ihm erlaubt, die Ausfertigung und Zustellung der von dem Obergerichte erlassenen Verordnung bis zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu verschieben.

Der untere Richter ist aber für die Folgen der Verfügungen des Obergerichtes nicht verantwortlich, wenn er auch den Recurs zu ergreifen unterlassen hat.

Jeder Recurs der ersten Instanz soll unter Beilegung der Verhandlungsacten bei dem Obergerichte überreicht, und von diesem an den obersten Gerichtshof befördert werden.

Dem Obergerichte ist das Recht, seinen über einen Recurs erlassenen Bescheid selbst abzuändern, nicht ertheilt worden; es kann also auch, wenn sich eine Parthei durch die obergerichtliche Entscheidung beschwert findet, nicht eine bloße Vorstellung an das Ober-

gericht, sondern es muß immer ein Recurs an den obersten Gerichtshof (s. auch J. N. für Oesterreich §. 93, für Italien §. 90, für Dalmatien und Siebenbürgen §. 87, für Ungarn §. 91) binnen 14 Tagen nach Zustellung des Verständigungsdecretes bei dem ersten Richter überreicht werden. Dieser übersendet denselben mit einem einfachen Berichte an das Obergericht, von dem er mit einem umständlichen Amtsberichte dem obersten Gerichtshofe vorgelegt wird.

Aber auch der Richter ist zur Ergreifung des Recurses an den obersten Gerichtshof berechtiget, wenn er entweder 1. gemäß des bei §. 13 Gesagten in den Ersatz des den Partheien verursachten Schadens und der Gerichtskosten, oder zu einer Strafe verurtheilt wird, oder 2. der Ansicht ist, daß Pflegebefohlenen aus der obergerichtlichen Entscheidung ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen werde. Nur dann, wenn der Richter in diesem zweiten Falle den Recurs wirklich ergreift, darf er mit Ausfertigung des Verständigungsdecretes über die obergerichtliche Entscheidung bis zur herabgelangten Erledigung seines eigenen Recurses warten. Sonst muß er dasselbe den Partheien jederzeit unaufgehalten zustellen lassen. Wenngleich der Richter diesen Recurs nicht ergreift und in der Folge der besorgte Nachtheil für den Pflegebefohlenen eintrat, so kann doch der erste Richter nicht auf Grundlage des §. 265 des a. b. G. B. dafür verantwortlich gemacht werden, was um so natürlicher ist, als der gesetzliche Vertreter eines Pflegebefohlenen das Recht hat, den Recurs an die dritte Instanz zu ergreifen.

§. 16.

Hat in Gegenständen außer Streitsachen das Obergericht den Bescheid des unteren Richters bestätiget, so findet nur im Falle einer offenbaren Gesetz- oder Actenwidrigkeit der Entscheidung oder einer begangenen Nullität die Beschwerde an den obersten Gerichtshof statt.

Muthwillige Beschwerdeführungen sind nach den Vorschriften der Proceßordnung zu bestrafen.

Es gilt auch hier gleich dem Verfahren in Streitsachen der allgemeine Grundsatz, daß wenn der Bescheid der ersten Behörde durch die Berufungsbehörde entweder ganz oder zum Theile bestätiget worden ist, gegen diese bestätigende Entscheidung kein weiterer Recurs zulässig sei, sondern nur wider diejenigen Puncte des obergerichtlichen

Bescheides, welche jenen des ersten Richters abändern oder aufheben. Da es aber doch denkbar ist, daß selbst die übereinstimmende Entscheidung zweier Instanzen auf irriger Ansicht beruhen könnte, so gestand der Gesetzgeber der sich in ihrem Rechte verletzt fühlenden Parthei die Befugniß zu, den außerordentlichen Recurs (die Nullitätsbeschwerde) an die dritte Instanz in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ergreifen. Als solche, diese ausnahmsweise Berufung rechtfertigende Umstände erscheinen im Verfahren außer Streitsachen:

1. der Fall einer offenbaren Gesetz- oder Actenwidrigkeit, oder
2. einer begangenen Nullität, von welch' letzterer bereits bei §. 13 gesprochen wurde.

Auch diese außerordentliche Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach Zustellung der obergerichtlichen Entscheidung bei dem Gerichte erster Instanz überreicht werden.

§. 17.

Einsetzung in den vorigen Stand.

Die Vorschriften der Proceßordnung über die Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer verstrichenen Frist oder Tagsatzung finden auch in Geschäften außer Streitsachen Anwendung, insoferne mit der Versäumung der Frist oder einer Tagsatzung ein Rechtsnachtheil verbunden ist, welcher nicht durch eine Beschwerde an den höheren Richter oder durch eine neue Eingabe gut gemacht werden kann.

Im Prozeßverfahren kann die Einsetzung in den vorigen Stand in drei Fällen nachgesucht werden:

1. gegen eine versäumte Frist oder Tagsatzung,
2. gegen das Verschulden des Rechtsfreundes bei Verhandlung der Sache selbst, und
3. wegen vorgefundener neuer Beweismittel. (§. 353 G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. 372 der allgem. und §. 489 der westgal. G. O., dann Hfd. v. 6. Oct. 1785, J. G. S. Nr. 477.)

Im Verfahren außer Streitsachen gestattet das Gesetz laut des obigen Paragraphes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gegen die Versäumung einer verstrichenen Frist oder Tagsatzung und auch in diesem Falle bloß dann, wenn durch die versäumte Frist oder Tagsatzung ein Recht des Säumigen selbst, oder einer dritten Person ganz oder theilweise verloren gehen würde, und wenn dieser Rechtsnachtheil

nicht durch die Ergreifung des Recurses oder durch ein neues Gesuch an den ersten Richter, welches die Geltendmachung dieses Rechtes zum Gegenstande hat, abgewendet werden kann.

In Rücksicht auf die Bedingungen aber, unter welchen diese Restitution bewilliget werden darf, sowie in Beziehung auf das dießbezügliche Verfahren ist sich auch hier an die Vorschriften der Proceßordnungen zu halten.

Es wird sonach die in Rede stehende Art der Wiedereinsetzung Demjenigen gebühren, der eine Tagsatzung oder Fallfrist durch Zufall oder Versehen eines Dritten, ohne eigenes Verschulden, versäumt (§. **354** C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. **372** der allgem. und §. **489** der westgal. G. O.), wenn daraus für ihn der vorerwähnte Rechtsnachtheil entstehen würde.

Das betreffende Gesuch muß binnen **14** Tagen, von demjenigen Tage an gerechnet, wo der Parthei oder ihrem Rechtsfreunde das Versehen bekannt und die Befolgung der ergangenen Verordnung möglich geworden ist, oder das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, bei demjenigen Gerichte erster Instanz angesucht werden, wo die bezügliche Rechtssache verhandelt wurde oder noch anhängig ist. (§. **356** C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen und §. **373** d. allg., §. **490** d. westgal. G. O.; A. h. Resol. v. **11.** September **1784**, J. G. S. Nr. **335**, lit. s.; Hfd. v. **31.** October **1785**, Nr. **489**, lit. hh.; Hfd. v. **4.** Juni **1789**, Nr. **1015**, lit. a.; Pat. v. **1.** Juli **1790**, Nr. **31**; Hfd. v. **6.** Mai **1846**, Z. **15004**, und §. **36** aller J. N.)

Ueber ein solches, in gehöriger Zeit angebrachtes Gesuch ist von dem Richter eine Tagsatzung auf kurze Zeit anzuordnen, und dabei mit den betheiligten Personen mündlich zu verhandeln. Zur Rechtfertigung des Gesuches sind keine gerichtsordnungsmäßigen Beweise nothwendig, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dem Richter die persönliche Ueberzeugung verschafft, daß er an dem Versäumniß schuldlos ist. Ueber das Begehren des Restitutionswerbers ist jedesmal durch Bescheid zu erkennen. Im Falle der Bewilligung ist statt der versäumten Frist eine andere festzusetzen; wenn aber die Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Tagsatzung ertheilt wird, ist bei der über das Wiedereinsetzungsgesuch angeordneten Tagsatzung, wo möglich sogleich die Hauptsache zu verhandeln. (§. **357** C. P. O. für Ungarn

und Siebenbürgen, §. 494 und 495 der westgal. G. O.; Pat. vom 1. Juli 1790, Nr. 31, u. A. h. E. v. 4. April und Hfkzd. v. 6. Mai 1846, Z. 15004.)

Ein offenbar zu spät überreichtes Gesuch um Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Frist oder einer versäumten Tagsatzung ist von Amtswegen zu verwerfen. Dieser Grundsatz, welcher im §. 372 der allgem. und §. 494 der westgal. G. G., endlich im Patente vom 1. Juli 1790, angedeutet wurde, ist in der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen §. 257, ebenso im §. 19 des für die übrigen Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatien, geltenden Gesetzes vom 2. December 1845 über das summarische Verfahren ausdrücklich ausgesprochen, und es erscheint dessen Anwendung auf das Verfahren außer Streitsachen um so angezeigter, als die Verfügungen über nicht streitige Rechtsangelegenheiten in der Regel auch alsogleich in Vollzug gesetzt werden sollen (§. 12), und die Möglichkeit der nachträglichen Wiederaufhebung derselben denn doch nicht durch die Willkür der Partheien bis in's Unendliche hinausgezogen werden soll.

Während der Verhandlungen über die Wiedereinsetzung gegen eine verstrichene Fallfrist oder Tagsatzung, ist mit dem noch anhängigen Verfahren in der Hauptsache einzuhalten. Wird daher das Gesuch um die Restitution vor dem Tage der Zustellung der Entscheidung über die Hauptsache (z. B. der Verlassenschafts-Einantwortungsurkunde) angebracht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des die Hauptsache betreffenden Bescheides zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des letzteren Bescheides oder später angebrachtes Gesuch wird der Vollzug desselben nicht aufgehalten, sondern es wird die Vornahme etwaiger Executionsschritte (§. 19), von dem billigen Ermessen des Gerichtes abhängen. (Vergl. §. 358 C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. 497 westgal. G. O., Pat. v. 1. Juli 1790, Nr. 31, u. Hfkzd. v. 27. März 1046, Z. 10574.)

Ein solcher Wiedereinsetzungswerber hat aber, das Begehren mag bewilliget oder abgeschlagen werden, den etwa dabei betheiligten dritten Personen die verursachten Kosten zu ersetzen. Wird des Bittstellers Rechtsfreund eines Versehens beschuldiget, so ist er zu der, über das Wiedereinsetzungsgesuch angeordneten Tagsatzung ebenfalls beizuziehen, und, wofern er sich nicht zu rechtfertigen vermöchte, zu bestra=

fen, auch zur Vergütung aller, den Betheiligten verursachten Gerichtskosten zu verurtheilen. §. 359 G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen und Pat. v. 1. Juli 1790, J. G. S. Nr. 31.)

§. 18.

Rechtskraft der gerichtlichen Verfügungen.

Gegen die über Gegenstände der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen von dem Gerichte ohne Vorbehalt einer weiteren rechtlichen Erörterung getroffenen Verfügungen kann kein Rechtsstreit erhoben werden. Wer dadurch beschwert zu sein glaubt, daß ihm der Rechtsweg nicht vorbehalten wurde, muß die im §. 9 erwähnten Rechtsmittel ergreifen.

Doch finden diese Bestimmungen auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen entweder die Rechte dritter, bei der Verhandlung nicht eingeschrittener Partheien eintreten, oder das Gesetz der Parthei ein eigenes Klagerecht gewährt.

Dieser Paragraph bezweckt die Vermeidung nutzloser Processe, indem er bestimmt, daß die keinen Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges enthaltenden Bescheide vollkommen rechtskräftig werden, sobald die dabei betheiligte Parthei nicht ob der Weglassung dieses Vorbehaltes wider den Bescheid die Vorstellung oder den Recurs überreicht, und es kann in diesem Falle wegen der in solchen Bescheiden entschiedenen Rechtsfragen kein Proceß anhängig gemacht werden.

Die Fälle ausgenommen:

1. Wenn es sich in der Folge zeigt, daß durch die getroffene Verfügung die Rechte dritter Personen, welche an der Verhandlung selbst nicht betheiliget waren, verkürzt wurden, und

2. in denen das Gesetz den Partheien selbst ein eigenes Klagerecht einräumt, z. B. den unbekannten und durch Edict citirten Erben zur Geltendmachung ihres Rechtes auf die Verlassenschaft (§. 128); bei Streitigkeiten über Vormundschaftsgeschäfte nach geendigter Vormundschaft (§. 216); Erbschaftsklagen. (§. 823 a. b. G. B.)

In allen diesen Fällen kann der Berechtigte ungeachtet der rechtskräftig gewordenen Verfügung des Gerichtes in Ausübung des adeligen Richteramtes seine Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

§. 19.

Execution.

Gegen Partheien, welche die an sie ergangenen Verfügungen des Gerichtes unbefolgt lassen, sind ohne weiteres rechtliches Verfahren von Amtswegen angemessene Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Wenn Verweise, Geld- und Arreststrafen nicht fruchten sollten, so sind nach Umständen auf Kosten der Saumseligen Curatoren zur Beendigung der Sache zu bestellen.

Vormünder und Curatoren, welche den gerichtlichen Verordnungen, ungeachtet der geschehenen Betreibung, nicht nachkommen, können auch ihres Amtes entsetzt, und für den dem Pflegebefohlenen verursachten Schaden verantwortlich erklärt werden.

Auf die in nicht streitigen Rechtssachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann aber auch die Execution nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung geführt werden. Das Gericht kann nach Umständen entweder die Execution von Amtswegen anordnen, oder einen Curator zur Ergreifung der Executionsschritte bestellen.

Wenn jedoch der Bestand einer Forderung in Folge des Absatzes 7, §. 2, streitig ist, so hängt es von dem Ermessen des Gerichtes ab, mit den weiteren Executionsschritten bis zum Ausgange des Civilprocesses innezuhalten, oder diese bis zur Sicherstellung fortzusetzen.

Wenn eine Parthei die ihr ertheilten Aufträge binnen der ihr hierzu ertheilten Frist nicht erfüllt, so ist in den Fällen, wo das Gericht von Amtswegen auf die Beendigung des Geschäftes zu dringen hat, z. B. in Abhandlungs- oder Pflegschafts-Angelegenheiten, die Parthei von Amtswegen zu betreiben, wenn sie nicht selbst um Fristerweiterung eingeschritten ist, und ihr zur Erfüllung jenes Auftrages eine kurze Frist zu bestimmen. Es wird also entweder das bei Gericht aufbehaltene Gesuch oder der Referatsbogen, oder ein früheres Stück dieser Angelegenheit den neuerlichen Bescheid erhalten:

Dem Herrn N. N. ist ein ämtlicher Rathschlag mit dem Bedeuten zuzustellen, daß er sich vor dem — **1855** über die Erfüllung der im Bescheide vom — **1855**, Z. —,

ertheilten Aufträge zuverlässig hierorts auszuweisen habe. Zum Betreibungsprotocolle.

Bleibt auch diese Betreibung ohne Erfolg, so wird dasselbe Stück, worauf sie enthalten war, weiter verbeschieden:

Dem Herrn N. N. ist ein ämtlicher Rathschlag mit dem Bedeuten zuzustellen, daß er das bereits mit Bescheid vom —, Z. —, abverlangte, gehörig belegte Abhandlungsgesuch über die N'sche Verlassenschaft so gewiß vor dem obigen Tage hierorts zu überreichen habe, widrigens von ihm ein Pönfall (eine Geldstrafe) von — fl. C. M. eingehoben werden würde. Zum Betreibungsprotocolle.

Langt dessen ungeachtet der betriebene Gegenstand nicht ein, so wird die angedrohte Geldstrafe eingehoben und unter Anberaumung einer weiteren Frist zur Befolgung des Auftrages, für den Fall der wiederholten Saumseligkeit eine größere Geldbuße angedroht.

Ueber die Art der Einhebung und Umwandlung der im Civilverfahren verhängten Geldstrafen enthält die Justiz-Ministerialverordnung vom **5.** November **1852**, R. G. Bl. **67.** St., Nr. **227**, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Temeser Banat, der serbischen Woiwodschaft und Siebenbürgen, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Jede Gerichtsbehörde erster Instanz hat sowohl die von ihr selbst verhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörde angewiesen wird, einzuheben, und die Einhebung ämtlich zu überwachen.

Zu diesem Ende hat dieselbe der zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilten Person aufzutragen, den Betrag binnen acht Tagen nach Rechtskraft der Verordnung, wodurch die Geldstrafe ausgesprochen wurde, bei dem Expeditamte des Gerichtes zu erlegen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber die Einhebung entweder durch einen Gerichtsvollzieher, welcher darüber binnen einer bestimmten Frist zu berichten hat, oder falls die zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Wohnort hat, zu veranlassen.

§. 2.

Bei nicht erfolgter Zahlung ist die Execution von dem dazu abgeordneten Gerichtsvollzieher sogleich dadurch vorzunehmen, daß dem Zahlungspflich-

tigen so viel als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Deponirung nicht thunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung zu übergeben, und falls es nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestände, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung, und zwar erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber der Parthei auszufolgen ist.

§. 3.

Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden muß, hat das Gericht die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses der für das Kronland bestellten k. k. Finanzprocuratur (oder Abtheilung) zu überlassen.

§. 4.

Sollte sich eine Geldstrafe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen als gänzlich oder zum Theile uneinbringlich darstellen, so hat das Gericht, welches die Geldstrafe verhängt hat, zu erkennen, ob der nicht einbringliche Strafbetrag nachzusehen oder in eine Arreststrafe umzuwandeln sei. Im letzteren Falle ist die Geldstrafe in der Regel in Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden Conventions-Münze zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht auf eine verhältnißmäßig kürzere Arreststrafe zu erkennen findet. Für Beträge unter fünf Gulden Conventions-Münze ist wenigstens Arrest in der Dauer von 12 Stunden auszusprechen.

§. 5.

Die Berufungsbehörden haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen jederzeit der Gerichtsbehörden zu bedienen, durch welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, der Parthei kundgemacht wird.

§. 6.

Die Gerichte erster Instanz haben die Erkenntnisse über, von ihnen verhängte Geldstrafen, sowie jede nachträgliche Ermäßigung oder Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Geld- in Arreststrafen gleichzeitig mit der Ausfertigung des dießfälligen Beschlusses jener Finanz-Bezirksbehörde bekannt zu geben, in deren Bezirk das Steueramt, an welches die Abfuhr von Geldstrafen zu geschehen hat, sich befindet. (§. 7.)

Bei Geldstrafen, welche von dem k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe und von den Obergerichten verhängt werden, hat die gedachte Mitthei-

lung an diese Finanz-Bezirksbehörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

§. 7.

Die erlegten oder eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall an das am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt im kurzen Wege abzuführen.

§. 8.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien hat es zwar bei den, bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Geldstrafen gegenwärtig bestehenden Anordnungen zu verbleiben; in Betreff der Umwandlung der ganz oder zum Theile als uneinbringlich erscheinenden Strafbeträge sind jedoch auch dort die Bestimmungen des §. 4 in Anwendung zu bringen.

Geldstrafen können, sowohl von den unteren als auch von den Obergerichten verhängt werden, die Einhebung dieser Beträge jedoch wird den Gerichten erster Instanz aufgetragen, und es haben diese von Amtswegen dafür zu sorgen.

In dem dießfälligen Erkenntnisse der ersten Behörde, oder in dem Verständigungsdecrete über die obergerichtliche, den Strafausspruch enthaltende Entscheidung, ist ausdrücklich beizusetzen, daß der Verurtheilte den Strafbetrag binnen 8 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Verordnung so gewiß bei dem Expedite des unteren Gerichtes zu erlegen habe, widrigens derselbe mittelst der gesetzlichen Zwangsmittel eingehoben werden würde. Von diesem Erkenntnisse ist jene Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirk das Steueramt liegt, an welches diese Geldstrafe abzuführen ist, zu verständigen, damit sie dieselbe in Vormerkung nehme. Ist eine Geldstrafe vom Obergerichte oder von dem obersten Gerichtshofe verhängt worden, so ist diese Verständigung vom Obergerichte zu veranlassen. Ist nun das Erkenntniß rechtskräftig geworden, weil dawider binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, kein weiterer Rechtszug ergriffen, oder weil es von dem oberen Richter bestätiget ward, so hat das Gericht nach fruchtlosem Verlauf der vorgedachten 8 Tage, wenn der Verurtheilte seiner eigenen Personalgerichtsbarkeit untersteht, den Amtsdiener zu beauftragen, den Strafbetrag von dem Zahlungspflichtigen, nöthigenfalls mittelst Pfändung und Transferirung seines beweglichen Vermögens bis zum Belaufe der Geldstrafe, nebst den Executionskosten, und gegen gerichtliche Depositirung der abgenommenen hierzu geeigneten Gegenstände, oder Uebergabe der sonstigen zur Depositirung nicht geeigneten Gegenstände in die Aufbewahrung eines (hierzu vom Gerichte namentlich zu be-

stimmenden) vertrauenswürdigen Mannes, einzuheben und darüber binnen einer angemessenen Frist, gewöhnlich von 8 Tagen, Bericht zu erstatten.

Der Gerichtsdiener begibt sich mit diesem Auftrage in die Wohnung des Verurtheilten, hebt entweder den bezahlten Betrag ein, und legt denselben mit Bericht dem Gerichte vor, oder er nimmt demselben, falls die Zahlung nicht geleistet werden kann, soviel von dessen beweglichem Vermögen, als nach seinem Dafürhalten zur Bedeckung der schuldigen Summe und der Executionskosten erforderlich ist, wobei er sich an die über die Execution im 31. Hauptstücke der allgemeinen und der westgalizischen Gerichtsordnung ertheilten Regeln zu halten hat. So viel als möglich soll er bei solchen Gelegenheiten Sachen abnehmen, deren gerichtliche Depositirung thunlich ist, und nur wenn keine oder nur derlei Sachen von geringerem Werthe, als die Geldbuße nebst den Executionskosten ausmacht, vorgefunden werden, hat er andere zu übernehmen. Abgenommene Staatsobligationen läßt das Gericht börsenmäßig veräußern, andere Gegenstände aber von einem Sachverständigen, gewöhnlich durch einen der für beständig beeideten Schätzmeister schätzen und bei der zunächst vorfallenden öffentlichen Feilbiethung, und wenn längstens binnen 14 Tagen nach vorgenommener Pfändung keine anderweitige Feilbiethung stattfindet, bei einer besonders anzuordnenden öffentlichen Licitation, und zwar wenn nicht wenigstens der Schätzungswerth erzielt werden kann, auch um einen geringeren Anboth versteigern, und beanftragt dabei den Licitationscommissär, daß er von dem Erlöse den Strafbetrag an das Steueramt des Gerichtsortes gegen Empfangsschein abzuführen, diesen sammt dem Feilbiethungsprotocolle vorzulegen und den Rest des Erlöses zu depositiren habe. Nach Einlangen des Feilbiethungsausweises und der Erlagsanzeige weiset das Gericht den Gerichtsabgeordneten und dem Schätzmeister ihre zu bestimmenden Gebühren und den allfälligen Rest der Erlagssumme dem Executen zur Behebung beim Depositenamte an und verständigt dieses sowie die Percipienten von dieser Verfügung mittelst mit dem Amtssiegel versehener Rathschläge.

Wenn die zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, so hat das erkennende Gericht, dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die verurtheilte Parthei ihren Wohnsitz hat, um den Vollzug seiner Entscheidung mittelst Schreibens zu ersuchen. Dieses Gericht hat sich dann ganz nach

dem Vorgesagten zu benehmen, nur hat es den Erlös an das Erkenntnißgericht zu übersenden, welchem dessen Vertheilung zusteht.

In jenen Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut, oder auf eine auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden muß, hat das Gericht die gesetzmäßige Eintreibung derselben der für das Kronland bestellten Finanzprocuratur (oder Abtheilung) zu überlassen, und ihr zu diesem Ende das betreffende Erkenntniß, nach dessen eingetretener Rechtskraft, mittelst Schreibens zu übermitteln.

Die im §. 3 der vorcitirten Verordnung angeordnete Beifügung einer Bestätigung der eingetretenen Rechtskraft jenes Erkenntnisses auf demselben ist der bei Urtheilen bisher vorgeschriebenen Vollstreckungsclausel ganz identisch, sie wird daher nach Vorschrift der, diese Vollstreckungsclausel aufhebenden neuen Jurisdictionsnormen wegzubleiben haben. *) Sollte der zur Zahlung fähige Verurtheilte vor oder nach verordneter Execution um gänzliche Nachsicht oder theilweise Herabsetzung der ihm auferlegten Geldbuße anlangen, und genügende Gründe zur Rechtfertigung seiner Säumniß darthun, so hat das Gericht, welches das erste Straferkenntniß geschöpft hat, auch hierüber zu erkennen, und es ist daher, wenn dasselbe von einer Oberbehörde ausging, auch dieses Nachsichtsgesuch an sie zu leiten. Wird das Ansuchen bewilligt, so ist von der getroffenen Verfügung die Finanz-Bezirksbehörde gleichfalls zu verständigen.

Erstattet der Gerichtsdiener den Executionsbericht dahin, daß wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit der Parthei weder die Einhebung

---

*) Die betreffende Stelle in den Kundmachungspatenten der neuen Jurisdictionsnormen lautet:

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle in den Kronländern, für welche dasselbe erlassen ist, früher bestandenen Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen, insbesondere die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 (Nr. 237 des Reichsgesetz-Blattes) und die damit in Verbindung stehende Verordnung vom 28. Juni 1850 (Nr. 254 des Reichsgesetz-Blattes), über die Ertheilung von Vollstreckungsclauseln, dann die Jurisdictionsnorm vom 9. April 1784 für Galizien, jene vom 22. Februar 1804, Nr. 654 der J. G. S., und 24. November 1808, Nr. 869 der J. G. S. für die Bukowina, und das organische Statut für die Gerichtsbehörden in Krakau vom 25. Jänner 1842, soweit dasselbe die Jurisdiction betrifft, sammt allen hierauf sich beziehenden Verordnungen außer Kraft. (Für Oesterreich ꝛc. Art. VII., — für Ungarn und Siebenbürgen Art. VIII., — für Italien und Dalmatien Art. V.)

des Strafbetrages noch eine Pfändung vorgenommen werden konnte, oder überreicht die Parthei selbst noch vor der Execution ein Gesuch (unter Anschluß eines vorschriftmäßig ausgestellten Armuthszeugnisses), worin sie wegen der so erwiesenen gänzlichen Zahlungsunfähigkeit um Nachsicht der Geldbuße bittet, so hat auch hier jenes Gericht, welches auf die Geldstrafe erkannt hat, zu entscheiden, ob diese Nachsicht ohne oder mit Surrogirung einer Arreststrafe platzgreifen solle. Wird eine Arreststrafe, deren Ausmaß das Gesetz klar enthält, an die Stelle der Geldbuße gesetzt, so muß die Finanz-Bezirksbehörde hiervon verständiget werden. Ebenso ist vorzugehen, wenn die Geldstrafe nur theilweise uneinbringlich ist.

Die eingetriebenen Geldstrafen sind in den übrigen Orten der österreichischen Monarchie und zwar nicht viertel-, halb- oder ganzjährig, sondern jeder Betrag für sich an das betreffende Steueramt abzuführen.

In Wien jedoch sind laut einer Eröffnung der k. k. Cameral-Bezirksverwalt. für Wien v. **9.** Jänner **1852**, Nr. **32591/1018. X**, die künftig daselbst vorfallenden Pönfälle sammt den betreffenden Rathschlägen und Verzeichnissen dem k. k. Central-Taxamte, von welchem seit **1**. November **1851** die Taxen zu bemessen und zu verrechnen sind, zu übermitteln.

Beispiel eines Straferkenntnisses im civilgerichtlichen Verfahren außer Streitsachen:

Indem Herr — — das bereits mit Bescheid vom — **1855**, Z. —, abverlangte Abhandlungsgesuch bezüglich der N'schen Verlassenschaft, ungeachtet der wiederholten Betreibungen vom — und vom — **1855**, und ungeachtet der in dieser letzten Betreibung enthaltenen Androhung eines Pönfalles von — fl. C. M. nicht überreicht hat, hierdurch allein aber die Beendigung dieser Verlassenschaftsabhandlung ohne gesetzliche Ursache verzögert wird: so wird Herr — — wegen Nichterstattung des vorgedachten Abhandlungsgesuches hiermit zu einer Geldstrafe von — fl. C. M. verurtheilt, welche derselbe, bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel, längstens binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei dem hiesigen Expedite zu erlegen

hat. Hievon sind Herr — — und die löbliche k. k. Finanz-Bezirksdirection zu N. mittelst mit dem Amtssiegel versehener Rathschläge zu verständigen und zwar Herr — — mit dem Bedeuten, daß im Falle einer wiederholten Saumseligkeit von ihm ein Pönfall von — fl. C. M. eingehoben werden würde. Zum Betreibungsprotocolle.

Beispiel zur weiteren Erledigung, wenn die Geldbuße in der festgesetzten Zeit nicht erlegt wird:

Nachdem Herr N. N. die in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom — 1855, Z. —, ausgesprochene Geldstrafe mit — fl. C. M. auch während der, auf die am — 1855 eingetretene Rechtskraft desselben gefolgten acht Tage nicht erlegt hat, so wird dem Gerichtsdiener die sogleiche Einhebung dieses Betrages von Herrn N. N., oder im Nichtzahlungsfalle die executive Pfändung und Schätzung des in seiner Wohnung befindlichen beweglichen Vermögens mit Beiziehung des beeideten Schätzmeisters Herrn N. N. bis zum Belaufe der erwähnten Geldstrafe und eines Betrages von — fl. C. M. zur Bedeckung der Executionskosten, sowie die gerichtliche Depositirung der hierzu geeigneten Gegenstände, und die Uebergabe der zur Depositirung nicht geeigneten Gegenstände an Herrn N. N. zur einstweiligen Aufbewahrung, gegen dessen vorzulegenden Empfangsschein, und Berichterstattung vor dem obigen Tage hiermit aufgetragen. Ein ämtlicher Rathschlag ist dem Herrn N. N. bei Vornahme dieser Execution zuzustellen. Diesem Bescheide ist das Amtssiegel beizudrücken. Zum Betreibungsprotocolle.

Ueber die Relation des Gerichtsdieners, welche stempelfrei ist, erfolgt, wenn die gepfändeten Sachen zur Depositirung theils geeignet, theils nicht geeignet waren, nachstehender Bescheid:

Dem Herrn N. N. (Gerichtscommissär) wird hiermit aufgetragen, die am — 1855, Z. —, gepfändeten, daselbst verzeichneten Fahrnisse des Herrn N. N. bei einer anderweitigen öffentlichen Feilbiethung, jedenfalls aber bis längstens am — 1855 nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe zu versteigern, von dem

Erlöse einen Betrag von — fl. C. M. an das löbliche k. k. Steueramt zu — als die wider Herrn N. N. mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom — 1855, Z. —, verhängte Geldstrafe, gegen vorzulegenden Empfangsschein abzuführen, den Rest des Erlöses wieder zu depositiren, und hierüber vor dem — 1855 Bericht zu erstatten. Dem k. k. Gerichts-Depositenamte wird hiermit aufgetragen, die in der Rubrik N. N. Hauptb. Fol. — erliegenden Pretiosen und zwar: zwei goldene Ringe im Werthe von — fl. C. M. u. s. w., dem — Gerichtscommissär Herrn N. N. zum Behufe ihrer öffentlichen Versteigerung gegen einzulegenden Empfangsschein zu erfolgen. Die nicht depositirten gepfändeten Gegenstände sind von Herrn N. N. gegen Empfangsschein zu übernehmen. Hiervon sind das k. k. Gerichts-Depositenamt und Herr N. N. rathschlägig zu verständigen. Diesem Bescheide ist das Amtssiegel beizudrücken. Zum Betreibungsprotocolle.

Beispiel zur Erledigung über den Feilbiethungs- und Erlagsbericht:

Sammt der beiliegenden Originalquittung dem N'schen Tagebuche beizulegen und sind hiervon auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Dem k. k. Gerichts-Depositenamte wird hiermit rathschlägig aufgetragen, von den in der Rubrik N. Hauptb. Fol. — erliegenden baren — fl. — kr. C. M. dem Herrn N. N. — fl. — kr. C. M. und dem Herrn N. N. — fl. — kr. C. M. als hiermit genehmigte Schätzungs- und Feilbiethungsgebühren und die verbleibenden — fl — kr. C. M. dem Herrn N. N., zu — wohnhaft, als Ueberrest von dem Erlöse für seine executiv feilgebothenen Fahrnisse, gegen einzulegende Empfangsbestätigungen zu erfolgen.

Auch alle in Ungarn und Siebenbürgen von den Gerichten eingetriebenen Strafgelder sind laut der Justizministerial-Verordnung vom 5. September 1852 (Landesges.-Blatt für Ungarn, III. Jahrg., 19. St., Nr. 151; für Croatien und Slavonien 19. St., Nr. 153; für Serbien und das Temeser Banat Jahrg. 1853, 11. St., Nr. 31; für Siebenbürgen Jahrg. 1852, 24. St., Nr. 236) an den Staatsschatz abzuliefern. Ueber die Art der Einhebung der

im Civilverfahren verhängten Geldstrafen besteht aber in diesen Kronländern keine besondere Verordnung, sondern es ist sich dießfalls zufolge Justizministerial-Erlasses vom 22. Februar 1851, Z. 18826, nach den mit der obigen Verordnung vom 5. September 1852 kundgemachten Bestimmungen über die Eintreibung der im Strafverfahren verhängten Geldstrafen zu benehmen.

Diese für Ungarn ꝛc. geltenden Normen stimmen aber im Wesentlichen mit der für die übrigen Kronländer bezüglich der Eintreibung der im Civilverfahren verhängten Geldstrafen geltenden Verordnung vom 5. November 1852 vollkommen überein, und es findet nur der Unterschied statt, daß nach der für Ungarn ꝛc. bestehenden Vorschrift schon in dem Erkenntnisse, womit eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, zugleich jene Arreststrafe auszusprechen ist, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hätte; ferner daß die Eintreibung der Geldstrafe immer durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, zu veranlassen ist, in Fällen aber, wo die Execution allenfalls auf ein unbewegliches Gut oder auf eine auf einem solchen Gute haftende Forderung geführt werden soll, das Bezirksgericht dieselbe ohne Intervention der Finanzprocuratur ebenfalls von Amtswegen nach Vorschrift der gegen das unbewegliche Vermögen zu führenden Execution zu bewerkstelligen, oder unter Mittheilung des Strafurtheiles im Wege des ämtlichen Ersuchens von dem betreffenden zuständigen Gerichte bewerkstelligen zu lassen.

Bleiben diese gesetzlichen Zwangsmittel ohne Erfolg, so ist den Saumseligen in der letzten Betreibung zu bedeuten, daß, wenn sie den erhaltenen Aufträgen binnen einer gewissen Frist nicht nachkommen, ein Curator auf ihre Gefahr und Unkosten werde aufgestellt werden. Nützt auch dieß nichts, so ist dieser Curator wirklich zu ernennen, die Parthei, für welche er bestellt wurde, davon zu verständigen und die anhängige Rechtsangelegenheit mit diesem Curator zu Ende zu führen.

Sind die Vormünder oder Curatoren pflegebefohlener Personen in Besorgung der Angelegenheiten der Letzteren lässig, so sind auch sie zur Erfüllung ihrer Pflicht durch Betreibungen, Geld- oder Arreststrafen zu verhalten. Bleiben diese Zwangsmittel fruchtlos, so ist für dieselben keineswegs ein Curator zu bestellen, sondern sie sind der aufhabenden Vormundschaft oder Curatel zu ent-

heben, und in jedem Falle für den etwa hervorkommenden, durch ihre Fahrlässigkeit den Pflegebefohlenen verursachten Schaden verantwortlich zu erklären. Diese Vorschriften werden auch auf die für bekannte abwesende Erben und für Verlassenschaften ernannte Curatoren Anwendung finden, da hierfür kein besonderes Gesetz besteht. (Vgl. §. 254 a. b. G. B.)

Ist eine im Verfahren außer Streitsachen erflossene Entscheidung, z. B. der Liquidirungsbescheid, welcher eine bestimmte Zahlungsfrist enthält, rechtskräftig geworden, so kann darüber sogleich die Execution nach Vorschrift der Civilproceß = Ordnung geführt werden, und es bedarf zur Geltendmachung eines hier zuerkannten Rechtes keines Processes. (S. §. 12.) In jenen Fällen, wo die Gerichte von Amtswegen einzuschreiten haben, bleibt es ihrem Ermessen überlassen, ob sie, besonders in geringfügigeren Angelegenheiten diese Execution ohne ein Gesuch abzuwarten, selbst anordnen und vornehmen lassen, oder in schwierigeren oder sonst bedeutenderen Fällen einen Curator aufstellen wollen, welcher dann die Execution nach der Civilproceß=Ordnung ordentlich durchzuführen hat.

Wenn über die zur Sprache kommenden Rechtsfragen oder wesentlichen Thatumstände Streitigkeiten entstehen, und bis zum Ausgange der darüber eingeleiteten Processe die Sachlage unverändert zu belassen ist (§. 2, Abs. 7), so stellt es das Gesetz dem richterlichen Ermessen anheim, ob er mit der Execution über seine hierüber im Verfahren außer Streitsachen erflossene Entscheidung gänzlich innehalten, d. i. dieselbe gar nicht einleiten oder die bereits eingeleitete sistiren, oder ob er dieselbe, jedoch nur soweit als es die Sicherstellung der angeblich beeinträchtigten Parthei fordert, fortsetzen lassen wolle.

Zweites Hauptstück.

Von der Abhandlung der Verlassenschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen.

§. 20.

Fälle der Verlassenschaftsabhandlung.

Zum Zwecke der Verlassenschaftsabhandlung haben die Gerichtsbehörden bei Todesfällen und in Fällen rechtskräftig erfolgter Todeserklärungen einzuschreiten.

Verlassenschaften oder Nachlässe sind der Inbegriff aller, nicht aus bloß persönlichen Verhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten von Verstorbenen oder Todterklärten. (S. §. **278** und **531** a. b. G. B.) Das ganze Eigenthum eines Menschen, alle ihm gehörigen körperlichen und unkörperlichen Sachen (§. **353** a. b. G. B.), alle ihm nicht bloß mit der Einschränkung auf seine Lebensdauer zustehenden Rechte oder ihm obliegenden Pflichten bilden nach seinem physischen Tode oder nach seiner rechtskräftig gewordenen Todeserklärung dessen Verlassenschaft oder Nachlaß. Jene Rechte dagegen, welche seiner Person anklebten, z. B. die Ausübung der väterlichen Gewalt, jene Rechte und Pflichten, welche schon nach dem Gesetze mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten aufhören, z. B. persönliche Servituten (§. **529**), das Wiederkaufsrecht (§. **1070**), der Vorbehalt des Rückverkaufes (§. **1071** a. b. G. B.), — oder solche Rechte, welche aus Verträgen entspringen, bei denen der Tod auflösende Bedingung ist, z. B. bei Leibrenten, hinsichtlich noch nicht fällig gewesener Raten (§. **1284** a. b. G. B.), bilden keinen Theil der Verlassenschaft.

Alle jene gerichtlichen Verhandlungen zusammengenommen, wodurch die Uebergabe eines Nachlasses an Diejenigen bewirkt wird, welche rechtmäßige Ansprüche auf den ganzen Nachlaß oder einen Theil desselben haben, bilden die Verlassenschaftsabhandlung.

Zum Zwecke derselben haben die Gerichtsbehörden einzuschreiten, sobald ihnen ein Sterbfall oder die eingetretene Rechtskraft einer bewilligten Todeserklärung bekannt wird.

Obwohl eine zum Behufe der Verlassenschaftsabhandlung geschehene Todeserklärung zur Eingehung einer neuerlichen Ehe des zurückgebliebenen Gatten nicht genügt, so scheint es andererseits allerdings zulässig, daß auf Grund einer zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten und bewilligten Todeserklärung sogleich auch die Abhandlung eines hervorgekommenen Nachlasses des Vermißten erfolge und eine neuerliche Todeserklärung nicht mehr einzuleiten sei, weil jene als majus die letztere als minus in sich schließt. (S. §§. 24, **112**, **113**, **114** und **277** a. b. G. B.)

Ueber die Befugniß der Gerichte zur Abhandlungspflege von den im Krakauer Gebiethe vorkommenden Verlassenschaften enthält die Verordnung des Justiz-Ministeriums vom **29.** November **1854**, R. G. B. **99.** Stück, Nr. **303**, für die Stadt Krakau und deren Gebieth, über die Anwendung des Gesetzes vom **9.** August **1854**, nachstehende transitorische Verfügungen:

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1854, über die Anwendung des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des Reichsgesetz-Blattes, über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen auf gerichtliche Verhandlungen, welche die noch vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches *) in der Stadt Krakau und deren Gebieth eingetretenen Erbfälle und anhängig gewordenen Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten zum Gegenstande haben, Folgendes anzuordnen geruht:

§. 1. In Beziehung auf die Verlassenschaften von Erblassern, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verstorben sind, und rücksichtlich deren die nach den früheren Gesetzen eingeleiteten Verhandlungen durch die Einweisung in den Besitz oder die Zuerkennung des Nachlasses bereits beendiget sind, ist von den Gerichtsbehörden nichts weiter vorzukehren.

§. 2. Auch in Beziehung auf Verlassenschaften, rücksichtlich welcher zwar bisher noch keine ämtlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, aber nach den früheren bestandenen Gesetzen die Einleitung einer Verhandlung von Amtswegen auch nicht nöthig war, ist von den Gerichten nicht einzuschreiten, so lange von den Partheien nicht darum angesucht wird.

§. 3. War jedoch eine Verhandlung bereits anhängig oder die Vornahme derselben von Amtswegen schon nach den früheren Gesetzen vorgeschrieben, oder wird von den Partheien erst nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Gesetze die Erbschaftsannahme oder Ausschlagung angebracht, so

---

*) S. das kaiserliche Patent vom 23. März 1852, R. G. B. 22. Stück, Nr. 77.

ist die Verhandlung sogleich einzuleiten, oder, soferne eine solche bereits anhängig sein sollte, dieselbe fortzusetzen.

Die beim Tribunale zu Krakau anhängigen Verhandlungen sind von dem an dessen Stelle tretenden Landesgerichte zu beendigen; diejenigen hingegen, welche nach der Wirksamkeit der neuen Gesetze einzuleiten sind, liegen jenem Gerichte ob, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Civilrechtssachen die Verlassenschaftsabhandlung zukäme.

§. 4. Bei jeder Verhandlung sind, ohne Unterschied, ob dieselbe erst einzuleiten oder bloß fortzusetzen sein möge, alle Ansprüche auf den Nachlaß nach den zur Zeit des Todes des Erblassers bestandenen Gesetzen zu beurtheilen, in Beziehung auf das zu pflegende Verfahren aber die Vorschriften des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des Reichsgesetz-Blattes, zu beobachten.

§. 21.

Nähere Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit.

Das Gericht, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen die Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers zukommt, hat dieselbe über alles wo immer befindliche bewegliche Vermögen und die in dem österreichischen Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des Verstorbenen zu pflegen.

Bei der Entscheidung der Frage, welches Gericht zur Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers competent sei, muß vor Allem unterschieden werden, ob derselbe im In- oder Auslande gestorben ist.

A.

Zur Abhandlung der Verlassenschaft eines im **Inlande** verstorbenen österreichischen Staatsbürgers ist in der Regel das (auch städtisch delegirte) Bezirksgericht (Stuhlgericht, die Prätur, auch Stadtprätur) berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. (J. N. für Oesterreich §. 77, für Italien §. 72, für Dalmatien §. 70, für Ungarn §. 75, für Siebenbürgen §. 71.)

Als der Ort des ordentlichen Wohnsitzes gilt aber (nach §. 17 der dalm. und §. 16 der übrigen Jurisdictions-Normen) derjenige, wo sich Jemand in der (allenfalls durch Urkunden, z. B. den Reisepaß oder Heimathschein oder auf andere Art) erweislichen, oder aus den Umständen (z. B. aus dem Ankaufe eines unbeweglichen Gutes oder der Antretung eines die beständige Anwesenheit erfordernden

Amtes oder Geschäftes u. dgl.) deutlich hervorgehenden Absicht (freiwillig, nicht etwa in Folge einer zwangsweisen Anhaltung) niedergelassen hat, um daselbst seinen bleibenden (nicht bloß zeitweiligen) Aufenthalt zu nehmen.

Von der angegebenen Regel, daß das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der im Inlande verstorbene Erblasser seinen Wohnsitz hatte, die zur Verlassenschaftsabhandlung zuständige Behörde ist, treten mehrfache Ausnahmen ein, welche aber mitunter nur auf einzelne Kronländer Anwendung haben.

Derlei Ausnahmen finden statt:

I. In allen Kronländern, wenn sich in der Verlassenschaft solche unbewegliche Güter befinden, welche in dem Umkreise der Städte oder innerhalb des Gebiethes der Orte liegen, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben. *) Die Abhandlung der Verlassenschaften, zu welchen solche Realitäten gehören, kommt nämlich demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. (Jur.-Norm für Oesterreich §. 78, für Italien §. 73, für Dalmatien §. 71, für Ungarn §. 76 und für Siebenbürgen § 72.)

II. In Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, der Stadt Triest mit ihrem Gebiethe, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau und in der Bukowina kommt auch dann, wenn zur Verlassenschaft solche unbewegliche Güter gehören, welche bisher einen Gegenstand der Landtafeln **) aus-

---

*) Unter dem in den Jurisdictions-Normen an mehreren Stellen vorkommenden Ausdrucke: „Umkreis der Städte“ oder „Gebieth der Orte,“ wo die Gerichtshöfe ihren Sitz haben, ist aber lediglich das eigentliche Gebieth der Stadt und der dazu gehörigen Vorstädte, wozu im lombardisch-venetianischen Königreiche auch die Corpi santi gehören, zu verstehen, daher den städtisch-delegirten Bezirksgerichten (Stadtpräturen, städtisch-delegirten Gerichten) in dem ihnen außerhalb des Umkreises der Städte oder des Gebiethes der Orte, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben, zugewiesenen Bezirke die Ausübung der Personal- und Real-Gerichtsbarkeit gleich allen übrigen Bezirksgerichten (Präturen, Stuhlgerichten) zusteht. (Justizm.-Vdg. vom 2. October 1854, R. G. Bl. 84. Stück, Nr. 253.)

**) Von den in der Görzer-Landtafel, welche auch die Grundbücher des flachen Landes umfaßt, eingetragenen unbeweglichen Gütern begründen aber nur jene den oberwähnten besonderen Gerichtsstand, mit welchen bis zur Erlassung des kais. Patentes vom 7. Septbr. 1848, Nr. 1180 J. G. S., grundherrliche Rechte verbunden waren. (Justizm.-Erlaß vom 9. Septbr. 1854, R. G. B. 227. St., Nr. 227.)

gemacht haben, die Abhandlung demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. (§. 78 Jur.=Norm für Oesterreich.)

III. In Ungarn und Siebenbürgen gehört die Verlassenschafts=abhandlung außer dem unter Z. I. angegebenen Falle auch noch dann vor den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, wenn sich in dem Nachlasse solche adelige Güter befinden, mit deren Besitz bis zum Jahre 1848 die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden war. (§. 76 der Jur. = Norm für Ungarn und §. 72 für Siebenbürgen.)

IV. Wenn zur Verlassenschaft Lehengüter gehören.

In diesem Falle kommt in den sub Z. II. genannten Kronländern (Oesterreich ob und unter der Enns &c.), wo Lehentafeln bestehen (nach §. 78 in Verbindung mit lit. a des §. 49 der Jur.=Norm für Oesterreich), die Verlassenschaftsabhandlung über die Lehengüter ebenfalls demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. *)

Im lombard.-venet. Königreiche und in Dalmatien steht die Abhandlung über Lehen von unmittelbarer oder mittelbarer landesfürstlicher Verleihung denjenigen Gerichten zu, welche auch in Lehen=Streitsachen zu entscheiden haben, nämlich im lomb.=venet. Königreiche den Provinzial=Tribunalen zu Mailand und Venedig, in Dalmatien dem Gerichtshofe erster Instanz zu Zara.

Die Einantwortung der Lehengüter an den zur Nachfolge in dieselben Berufenen darf jedoch nicht eher bewilliget werden, als bis die Belehnung desselben von Seite des Lehenhofes erfolgt oder doch sein Successionsrecht von Seite des letzteren anerkannt ist. (Jur.=Norm für Italien §. 86, für Dalmatien §. 83.)

In Ungarn und Siebenbürgen bestehen keine Lehen.

V. Wenn der Erblasser Besitzer eines Fideicommisses war.

In diesem Falle steht die Abhandlungspflege bezüglich des Fideicommisses in allen Kronländern **) demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommiß=Behörde

*) S. Dr. Haimerl's Darstellung der neuen Competenzvorschriften, Wien 1854, S. 103.

**) Mit Ausnahme Siebenbürgens, wo bisher keine Fideicommisse bestanden.

ihren Sitz hatte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser Gerichtshof auch die zur Abhandlung des von dem Fideicommiß-Besitzer hinterlassenen Allodialvermögens zuständige Behörde ist oder nicht. (S. §. 26)

Ist aber das Fideicommiß-Band durch den Tod des letzten Besitzers erloschen, so hat zwar die Verlassenschaftsbehörde des Verstorbenen die Abhandlung zu pflegen, allein die auf das Fideicommiß-Band bezügliche Erklärung, daß das Fideicommiß erloschen sei, steht auch in dem Falle, wo das Fideicommiß-Gericht nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, dem Fideicommiß-Gerichte zu. (Jur.-Norm für Oesterreich §. 89, für Italien §. 84, für Dalmatien §. 82, für Ungarn §. 87.)

Bei neu zu stiftenden Fideicommissen ist (nach den eben citirten Paragraphen der übrigen Jurisdictions-Normen und nach §. 83 der Jur.-Norm für Siebenbürgen) in allen Kronländern die zur Verlassenschaftsabhandlung überhaupt berufene inländische Personalinstanz des Stifters auch zur Abhandlung des Fideicommisses zuständig, wenn nicht schon in dem Allerhöchst genehmigten Fideicommiß-Statute oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideicommiß- (und somit auch die Abhandlungs-) Instanz des neu errichteten Fideicommisses sein soll.

In Bezug auf die unter der früheren italienischen Regierung im Sinne des Gesetzes vom 21. September 1808 gestifteten Majorate enthält die Jurisdictions-Norm für das lomb.-venet. Königreich im §. 85 folgende Bestimmungen:

a) „Majorate, welche vom Staate gestiftet sind, sie mögen in unbeweglichem Vermögen oder bloß in einer auf dem lomb.-venet. Monte inscribirten Rentendotation und in anderem beweglichen Vermögen bestehen, sind der Gerichtsbarkeit des Provinzial-Tribunals in Mailand unterworfen, welches dieselbe im Umfange des ganzen lomb.-venet. Königreiches auszuüben und daher in Erledigungsfällen das Erkenntniß, wer zur Nachfolge berufen sei, zu schöpfen und an denselben das Einantwortungsdecret, jedoch nicht früher zu erlassen hat, als bis das Nachfolgerecht auch von der Regierung anerkannt ist;

b) von Privaten gestiftete Majorate, welche bloß in einer auf dem lomb.-venet. Monte inscribirten Rentendotation und in anderem beweglichen Vermögen bestehen, sind ebenfalls ausschließlich der

Gerichtsbarkeit des Provinzial-Tribunals in Mailand unterworfen.

Bestehen sie aber in liegenden Gründen oder zum Theile in beweglichem, zum Theile in unbeweglichem Vermögen, so kommt die Jurisdiction, d. i. jene Amtswirksamkeit, welche nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches den Fideicommiß-Behörden in Bezug auf Familien-Fideicommisse zusteht, jenem Provinzial-Tribunale zu, in dessen Sprengel sich die unbeweglichen Güter befinden oder doch der größere Theil derselben gelegen ist.

Die sich auf diesen Gegenstand beziehende Ministerial-Verordnung vom 7. März 1850 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 83) wird daher außer Wirksamkeit gesetzt."

Im Nachhange zu diesem §. 85 der Jur.-Norm für Italien wurde mit dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 1. Mai 1853, R. G. B. 24. Stück, Nr. 77, Nachstehendes eröffnet:

Da der Zweifel entstanden ist, bei welcher Behörde die nach Vorschrift der Artikel 12 und 13 des Decretes der früheren italienischen Regierung vom 8. Februar 1812 bei dem consiglio del sigillo dei titoli zu überreichende Anmeldung der Nachfolger einer auf dem lomb.-venet. Monte vom Staate gestifteten Majoratsdotation zu geschehen habe, so hat das Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium zu erklären befunden, daß die Anmeldung der Nachfolger einer auf dem lomb.-venet. Monte eingeschriebenen, vom Staate gestifteten Majoratsdotation nach dem Sinne des §. 85 des kais. Patentes vom 20. November 1852 (R. G. B. Nr. 259) bei dem zu errichtenden k. k. Provinzial-Tribunale in Mailand, und so lange dasselbe noch nicht in's Leben getreten ist, bei dem k. k. Tribunale erster Instanz in Mailand längstens binnen drei Monaten nach dem Tode des letzten Donatars so gewiß stattzufinden habe, als sonst der Anspruch auf die seit jenem Tage verfallenen Renten erlöschen würde.

VI. Im Falle der Delegation.

In allen Kronländern kann nämlich für Verlassenschaften, welche einen bedeutenden Güter- oder anderen Vermögensbesitz in sich begreifen, auf Ansuchen der Partheien von dem betreffenden Obergerichte ein Gerichtshof erster Instanz zur vollständigen Pflege der Verlassenschaftsabhandlung delegirt werden. (Jur.-Norm für Oesterreich §. 78, für Italien §. 73, für Dalmatien §. 71, für Ungarn §. 76, für Siebenbürgen §. 72.)

Von Amtswegen könnte eine solche Delegirung gemäß der §§. 7 und 8 der Jurisdictions-Normen nur wegen obwaltenden Ablehnungs- oder besonderen Gründen der Zweckmäßigkeit platzgreifen.

VII. Wenn der Erblasser eine Militärperson war.

Diese unterstehen in der Regel der Militärgerichtsbarkeit, doch ist nach §. 13 der Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. December 1851, R. G. und R. Bl. LXXII. Stück, Nr. 255, hiervon ausgenommen:

Die Abhandlung der Verlassenschaft, insofern sich in derselben ein Lehen, ein Fideicommiß oder ein unbewegliches Gut befindet, in welchem Falle die Abhandlung von der Civilgerichtsbehörde zu pflegen ist und die Militärperson so angesehen wird, als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte.

Die Militärbehörde hat in diesem Falle insoweit Amt zu handeln, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und die Effecten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würden, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten, dann der allfälligen Liedlohns-Rückstände Ordnung zu pflegen, und sofort den Nachlaß sammt den erforderlichen Aufklärungen an das zuständige Civilgericht abzugeben. Ebenso gehört die Verlassenschaftsabhandlung über die im §. 2, Absatz 10 (Mil.-Jur. Norm), bezeichneten Personen jedenfalls vor das Civilgericht, nämlich die Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden.

Ferner sind noch von der Militärgerichtsbarkeit überhaupt in allen Rechtsangelegenheiten, laut §. 3 der Mil. - Jur. - Norm, ausgenommen:

1. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armeebedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civilbeamten.

4. Die zum Personalstande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regie-Direction, des Thierarznei-Institutes und Thierspitales in Wien gehörigen Beamten und Diener, sowie auch der apostolische Feldvicar mit seinem Consistorialpersonale.

5. Die Practikanten und Tagschreiber bei den Militärbehörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militäranstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militärgestütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béres und Gulyás).

8. Die bei den Fortifications- und Zeugämtern, Monturs-Oeconomiecommissionen und sonstigen Militäranstalten aus dem Civilstande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militärakademien und anderen Militäranstalten aus dem Civilstande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Officierstöchter-Bildungsinstitute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Kasernen, Invalidenhäusern und anderen Militärgebäuden aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung.

12. Die mit Pension betheilten Diener.

13. Die mit Patentalgehalt oder mit einer Versorgungsvorbehalts-Urkunde betheilten Invaliden.

14. Die männlichen sowohl als die weiblichen Dienstleute der Militärpersonen, dafern sie nicht im §. **2**, Absatz **9**, der Militärgerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militärpersonen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinnen und Kinder der im §. **2**, Absatz **10**, genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeresabtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder der im §. **2**, Absatz 8, nicht genannten Militärpersonen. Da nun dieser 8. Absatz nur die Witwen und Waisen der Officiere und Militärbeamten der Militärgerichtsbarkeit zuweiset, so ergibt sich von selbst die Folgerung, daß die Witwen und Waisen der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und der ihnen Gleichgestellten der Civil-Jurisdiction unterstehen.

18. Die bis zur Einberufung Beurlaubten und die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegsmarine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter. (§. **6** Mil.-Jur.-Norm.)

Die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaft ist gleich der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft in Strafsachen der Militär-, dagegen in bürgerlichen Rechtssachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Die Verlassenschaftsabhandlung nach derselben steht daher den Civilgerichten zu. (Just.-Minist.-Vdg. vom **8.** Mai **1852**, R. G. B. **31.** St., Nr. **105.**)

Dagegen ist nach der eben citirten Verordnung die Abhandlung des Nachlasses einer Militärperson, welche unter civilgerichtlicher Obervormundschaft stirbt*), insoferne nicht der im oberwähnten §. **13** der Mil.-Jur.-Norm berührte Ausnahmsfall eintritt, von dem Militärgerichte zu pflegen, ohne daß über das Waisenvermögen eine besondere Abhandlung einzutreten hat.

VIII. Wenn der Erblasser ein Mitglied des deutschen Ordens war.

Dießfalls wurde mit Allerhöchster Entschließung vom **25.** Juni **1853** von Sr. k. k. Apostolischen Majestät angeordnet, daß dem deutschen Ritterorden das Abhandlungsrecht, sowie es demselben in den §§. **14** und **15** des Patentes vom **28.** Juni **1840** über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester eingeräumt wurde, ungeachtet der mittlerweile erlassenen Civil- und Militär-Jurisdictions-Normen, auch künftig gewahrt zu bleiben habe. (Circ.-Vdg. des Armee-Obercommando vom **27.** Juni **1853**, R. G. B. **38.** St., Nr. **123.**)

Die hier erwähnten Paragraphe aus dem Patente vom **28.** Juni **1840** lauten:

---

*) Durch den Eintritt eines Pflegebefohlenen in den Militärdienst hört die civilgerichtliche Obervormundschaft nicht auf, es wird also der obige Fall nicht selten eintreten.

§. 14. „Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, so hat der Landcomthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne."

§. 15. „Der deutsche Orden ist über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester insofern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird. Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocationsedicte ausfertigen, Erbschafts- und Testamentsausweisungen erledigen, Abhandlungsgebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen, und die Erbschaft dem anerkannten Erben oder der Ordenscasse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Execution oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschaftsmasse, sowie über alle streitigen Erbschaftsangelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiß- und Substitutionsmassen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordenskanzleien haben bei den Verlassenschaftsabhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter dem Appellationsgerichte des Landes."

IX. Wenn der Erblasser zufolge seiner persönlichen Eigenschaft der Gerichtsbarkeit des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes unterstand.

(S. die Erläuterung bei §. 2, Z. 1.)

B.

Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte (Stuhlgerichte, der Prätur) seines letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inlande, oder wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt, demjenigen Bezirksgerichte (Stuhlgerichte, der Prätur) oder Gerichtshofe erster Instanz *) (Provinzial-Tribunal) zu, in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum größten Theile, und wenn er bloß bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der größere Theil des letzteren befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet das Zuvorkommen. (Jur.-Norm für Oesterreich §. 79, für Italien §. 74, für Dalmatien §. 72, für Ungarn §. 77, für Siebenbürgen §. 73. **)

Ist nach den angeführten Normen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes zur Verlassenschaftsabhandlung nach einem österreichischen Staatsbürger begründet, so haben sich die bezüglichen Amtshandlungen dieses Gerichtes auf das ganze wo immer, selbst im Auslande befindliche bewegliche und über alles innerhalb der Grenzen Oesterreichs in was immer für einem Gerichtsbezirke gelegene unbewegliche Vermögen des Verstorbenen zu erstrecken. Hiervon sind bezüglich der Realitäten bloß jene Gerichtsacte ausgenommen, welche der Realinstanz insbesondere vorbehalten worden sind, nämlich: die Vornahme der Inventur, Schätzung, Einführung des Seque-

*) Dem Gerichtshofe erster Instanz nämlich dann, wenn solche Umstände eintreten, welche nach dem unter A. Gesagten den besondern Gerichtsstand eines Gerichtshofes zu begründen geeignet sind.

**) Die obigen rücksichtlich der Verlassenschaftsabhandlung nach einem im Auslande verstorbenen österr. Staatsbürger geltenden Grundsätze müssen, Mangels einer anderen Gesetzesbestimmung, analog auch dann angewendet werden, wenn sich der ordentliche Wohnsitz eines im Inlande verstorbenen Erblassers nicht ermitteln läßt. Auch in diesem Falle wird dasjenige Gericht competent sein, in dessen Sprengel sich das ganze unbewegliche Vermögen oder der größere Theil desselben, oder in Ermanglung eines solchen der größere Theil des beweglichen Vermögens befindet, und im Zweifel hierüber wird das Zuvorkommen entscheiden. Sollte der Verstorbene gar kein Vermögen hinterlassen, so wird das Bezirksgericht, in dessen Bezirk er sich zuletzt aufhielt, zur Amtshandlung berufen sein. (S. §. 19 der dalmat. und §. 18 der übrigen Jur.-Normen.) Ebenso wird auch, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach einer Militärperson wegen des Besitzes unbeweglicher Güter den Civilgerichten zusteht, es aber nicht möglich ist, zu constatiren, auf welchem der in mehreren Gerichtssprengeln gelegenen Güter der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte, die Lage des größeren Theiles der Realitäten entscheiden.

sters, der Feilbiethung, die Austragung des Vorzugsrechtes von Hypothekargläubigern, und die Vertheilung des bei der executiven Feilbiethung erzielten Kaufpreises. (Jur. = Norm §. 51 für Oesterreich, Italien und Dalmatien, §. 49 für Ungarn und Siebenbürgen.)

Auch alle Erbschafts= und Erbtheilungsklagen, sie mögen auf was immer für einen Titel beruhen, dann alle Klagen, welche die Verlassenschaftsschulden, Vermächtnisse oder eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben, müssen, solange die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte angebracht werden, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist. Nach der Einantwortung gehören solche Klagen vor den Gerichtsstand des Erben. (§. 37 aller Jur.=Normen.)

§. 22.

Insbesondere bei Verlassenschaften der Ausländer.

Ueber die innerhalb des österreichischen Staates liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt dem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen dazu berufenen österreichischen Gerichte, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, die Abhandlung im vollen Umfange zu. Dasselbe hat daher die Beurtheilung der Rechte aller Betheiligten und die Obsorge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungsgebühren nach den hierländigen Gesetzen zu pflegen.

§. 23.

In Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben die österreichischen Gerichte, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen, und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger nach den in den §§. 137 — 139 enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

Gehört der verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Unterthanen nicht im gleichen Maße anerkennt, — worüber die Behörden im Zweifel die Belehrung des Justiz-Ministers einzuholen haben, — oder dessen Benehmungsweise nicht ermittelt werden kann, so ist im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, im zweiten Falle aber über den hierlandes befindlichen Nachlaß eines solchen Ausländers wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren.

§. 24.

Sollten in dem Falle, als über den Nachlaß eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate genommen hatte, nach den angeführten Bestimmungen (§. 23) die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die hierlandes befindlichen Betheiligten um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde ansuchen, so hat die letztere die Erbverhandlung nach den österreichischen Gesetzen vorzunehmen, soferne über vorausgegangene Edictalvorladung auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen etwa Erbrechtsansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen.

Wie sich hierbei zu benehmen, und wie insbesondere hinsichtlich der Verlassenschaften der in dem österreichischen Staate verstorbenen türkischen Unterthanen zu verfahren sei, wird in den §§. 140 — 144 bestimmt.

§. 25.

Der bewegliche Nachlaß der Ausländer, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören, oder welche die Staatsbürgerschaft in demjenigen Staate, welchem sie angehörten, bereits verloren haben, ist von den österreichischen Gerichten und nach österreichischen Gesetzen zu verhandeln.

Wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, welches Gericht zur Abhandlung des in Oesterreich befindlichen Nachlasses eines **Ausländers** zuständig sei, so ist nach den obigen §§. **22** — **25** (mit welchen die Jur.-Normen für Oesterreich §. **80**, für Italien §. **75**, für Dalmatien §. **73**, für Ungarn §. **78** und für Siebenbür-

gen §. **74** vollkommen übereinstimmen) vor Allem zu unterscheiden, ob zur Verlassenschaft unbewegliche hierlands gelegene Güter gehören oder ob dieselbe nur in beweglichen Sachen besteht.

Ueber das in Oesterreich gelegene unbewegliche Vermögen eines Ausländers kommt dem nach der Jur.-Norm dazu berufenen österr. Gerichte, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, die Abhandlung im vollen Umfange zu, und es hat dasselbe dabei in allen Beziehungen nach den hierlands geltenden Gesetzen vorzugehen.

Als die zuständige Behörde zur Verlassenschaftsabhandlung rücksichtlich der in dem österr. Staate gelegenen unbeweglichen, zum Nachlasse eines Ausländers gehörigen Güter erscheint aber nach den Bestimmungen der Jur.-Norm (für Oesterreich §. **81**, für Italien §. **76**, für Dalmatien §. **74**, für Ungarn §. **79**, für Siebenbürgen §. **75**), ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser in Oesterreich oder im Auslande gestorben ist, dasjenige österr. Bezirksgericht oder derjenige Gerichtshof erster Instanz (s. die Erläut. bei §. **21**), in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größten Theile nach gelegen sind, wenn nicht mit dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist.

In Beziehung auf den beweglichen Nachlaß der in dem österr. Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben die österr. Gerichte der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschaftsabhandlung, als die Entscheidung aller streitigen Erbschaftsansprüche zu überlassen, und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche der in Oesterreich befindlichen Betheiligten nach den weiter unten folgenden Vorschriften zu sorgen.

Im Zweifel darüber, welches ausländische Gericht in diesem Falle zur Nachlaßabhandlungspflege zuständig sei, wird ebenso wie in dem Falle, wenn es zweifelhaft ist, ob der Staat, welchem der Ausländer angehörte, die Zuständigkeit rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österr. Unterthanen im gleichen Maße anerkennt, die Belehrung des k. k. Justiz-Ministeriums eingeholt werden müssen.

Zur Sicherstellung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses und zur Verfügung der mittlerweiligen Vorkehrungen im Interesse der in Oesterreich wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Betheiligten ist aber dasjenige österr. Bezirksgericht (Stuhlgericht,

die Prätur) zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer gestorben ist. (§. 28.)

Wenn der Staat, welchem der Ausländer angehörte, die Zuständigkeit rücksichtlich des dort befindlichen beweglichen Nachlasses österr. Unterthanen nicht im gleichen Maße anerkennt, so ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, d. h. es ist dem auswärtigen Staate die Abhandlungspflege nur insoweit einzuräumen, als sie von ihm im gleichen Falle den österr. Gerichten eingeräumt wird.

Läßt sich die Benehmungsweise des auswärtigen Staates, welchem der Verstorbene angehörte, nicht ermitteln, so ist über den Nachlaß eines solchen Ausländers wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren, und es wird, wenn er keine Realitäten besaß, dasjenige Bezirksgericht (Stuhlgericht, die Prätur) zuständig sein, in dessen Sprengel sich sein bewegliches Vermögen ganz oder zum größten Theile befindet. Ist er hierlands aber ohne Hinterlassung eines Vermögens gestorben, so kommt die Amtshandlung (gemäß §. 72) dem Bezirksgerichte seines letzten Aufenthaltsortes zu.

Das Gleiche gilt rücksichtlich des beweglichen Nachlasses derjenigen Ausländer, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören, oder welche die Staatsbürgerschaft in demjenigen Staate, welchem sie angehörten, bereits verloren haben.

Wenn ein Ausländer in dem österreichischen Staate aber bereits seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hatte, so ist zwar in der Regel auch in diesem Falle die Abhandlung der Verlassenschaft dem zuständigen ausländischen Gerichte zu überlassen, doch kann die Abhandlung nach einem solchen Ausländer auch durch das betreffende österr. Gericht gepflogen werden, wenn

a) die hierlands befindlichen Betheiligten um die Verlassenschaftsabhandlung durch das österr. Gericht ansuchen, und

b) auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen über vorausgegangene Edictalvorladung etwa Erbrechtsansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen

Das zur Verlassenschaftsabhandlung competente Gericht wäre in diesem Falle dasjenige Bezirksgericht (Stuhlgericht, die Prätur), in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Wenn sich jedoch die auswärtigen Betheiligten den hiesigen Gerichten und Gesetzen nicht unterwerfen wollen, so dürfen sich die hiesigen Gerichte in die Verlassenschaftsabhandlung ebensowenig ein-

lassen, als wenn zwar die ausländischen Betheiligten sie begehren, dagegen die hiesigen darauf nicht eingehen wollen. *)

Von diesen allgemeinen Regeln finden nur insoweit Ausnahmen statt, als mit auswärtigen Regierungen bestehende Verträge Abweichungen enthalten. Derlei bestehende Staatsverträge sind folgende:

Mit dem Hofkanzleidecrete vom **28.** August **1829**, Abs. **24**, wurde bestimmt, daß bei Sterbefällen der bei den königl. baierischen Forstämtern im österr. Gebiethe oder in den k. baier. Saalforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten k. baier. Unterthanen von den österr. Gerichten in Ansehung des Nachlasses nur jene Vorkehrungen zu treffen sind, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind. Ueberdieß wird das österr. Gericht, in dessen Bezirke sich der Sterbefall ereignet hat, davon unverzüglich der vorgesetzten k. baier. Behörde des Verstorbenen Nachricht geben, damit die etwa unter dem Nachlasse befindlichen Papiere, Gelder oder andere Gegenstände sogleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgeschieden und in Empfang genommen werden können.

Rücksichtlich Belgiens wurde mit dem Justiz-Hofdecrete vom **23.** Mai **1837**, Z. **2743**, bekannt gegeben, daß es in Belgien keine eigentlichen Verlassenschaftsabhandlungen gebe, sondern daß dort die Erben ohne Intervention der Gerichte in die Rechte des Erblassers eintreten, indem sie nur mit der Steuerbehörde wegen Bestimmung und Entrichtung der Erbsteuer zu verhandeln, die Justizbehörden aber bloß im Falle von entstehenden Streitigkeiten und über angebrachte Klagen einzuschreiten haben.

---

*) Rücksichtlich der unbeweglichen hierlands gelegenen Güter eines Ausländers ist die Verlassenschaftsabhandlung jederzeit von den österr. Gerichten zu pflegen, doch dürfte in dem Falle, wenn der Ausländer seinen ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich hatte, die Zuständigkeit des Gerichtes sich nicht nach der Lage der Güter richten, sondern es scheint, daß dann dasjenige Bezirksgericht oder derjenige Gerichtshof erster Instanz (s. die Erläut. bei §. **21**), in dessen Sprengel der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, möge er nun im In- oder Auslande gestorben sein, und sein beweglicher Nachlaß von dem österr. oder auswärtigen Gerichte abgehandelt werden, zur Abhandlung berufen sei. Diese Ansicht wird dadurch gerechtfertigt, daß auch bei den Verlassenschaften österr. Staatsbürger die Lage der Güter bei der Entscheidung der Competenzfrage nur dann maßgebend ist, wenn sich der ordentliche Wohnsitz des Verstorbenen nicht ermitteln läßt.

Es haben daher auch die österr. Gerichte bei derlei Verlassenschaften außer dem letzten Falle durchaus nicht einzuschreiten.

In Ansehung der nordamerikanischen Freistaaten wurde mit Hofkanzlei-Präsidialdecret vom **22.** Juli **1832**, Z. **8517**, bekannt gemacht, daß laut Art. XI des mit Nordamerika abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages den beiderseitigen Unterthanen das Erbrecht in beiden Staaten mit der Befugniß eingeräumt wurde, die Erbschaften unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten in Besitz zu nehmen und nach Willkür darüber zu schalten, wofür sie bloß jene Abgaben oder Taxen zu zahlen haben, welche die Einwohner desjenigen Landes, in welchem das Vermögen gelegen ist, im gleichen Falle zu entrichten hätten; daß ferner, wenn der Erbe abwesend ist, das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden soll, als dieß für Eingeborne des Landes zu geschehen pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann; daß endlich die Frage, welchem von mehreren Ansprechern der Erbfolge dieselbe gebühre, von den Gerichten nach den Gesetzen des Landes entschieden werden solle, in welchem sich das Vermögen befindet.

Bezüglich Schwedens ist mit dem Hofdecrete vom **10.** December **1847** (J. G. S. Nr. **1104**) verordnet worden: *)

Laut der von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei mitgetheilten Eröffnung der hiesigen k. schwedischen Gesandtschaft ist durch eine Verordnung des Königs von Schweden und Norwegen festgesetzt worden, daß in allen Fällen des Todes eines Ausländers in Schweden oder Norwegen ohne Hinterlassung directer Erben die Localbehörde hiervon die Anzeige an den Gouverneur der Provinz unter Bekanntgebung der den Verstorbenen betreffenden näheren Umstände zu erstatten haben wird, damit dann im diplomatischen Wege der Todesfall zur Kenntniß der competenten Behörde des Landes, dessen Unterthan der Hingeschiedene war, gebracht werde. — Die zur Abhandlung des Nachlasses Verstorbener berufenen Behörden haben daher gleichmäßig künftig die in ihrem Bezirke sich ereignenden Todesfälle schwedischer Unterthanen dem vorgesetzten Appellations- (Ober-Landes-) Gerichte und letzteres dieselben dem obersten Gerichtshofe zur weiteren Mittheilung an die schwe-

---

*) Siehe Heimerl a. a. O., S. 185.

dische Regierung mitzutheilen, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Verfügung im Uebrigen an dem in Betreff des hierlands befindlichen Nachlasses vorgeschriebenen Verfahren nichts ändere.

Bezüglich der Behandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses verstorbener Unterthanen des Königreichs beider Sicilien wurden die Gerichtsbehörden mit der Justizministerial-Verordnung vom 13. Nov. 1854, R. G. B. 96. St., Nr. 293, angewiesen, daß sie im Falle des Todes eines Unterthanes des Königreiches beider Sicilien, welcher hierlands ein bewegliches Vermögen hinterlassen hat, bei der Anlegung und Abnahme der Gerichtssiegel, sowie bei der Errichtung des Inventars über den beweglichen Nachlaß dort, wo ein königlich-sicilianisches Consulat durch die Nähe des Aufenthaltes in der Lage ist, an diesen Acten theilzunehmen, einen Abgeordneten des königlich-sicilianischen Consulates beizuziehen haben, ohne daß jedoch aus dieser Beiziehung irgend ein Jurisdictionsrecht des Consulates abgeleitet werden darf.

Die Gerichte haben übrigens sich lediglich auf die zur Bewahrung des beweglichen Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu beschränken, für die Befriedigung der allfälligen Gebühren, dann der Gläubiger, welche österreichische Unterthanen oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, und für die einstweilige Sicherstellung der Ansprüche der hierlands befindlichen Erben und Vermächtnißnehmer zu sorgen, sofort aber den beweglichen Nachlaß im vorgeschriebenen Wege entweder durch das nächste königlich-sicilianische Consulat, oder, soferne ein solches in der Nähe nicht vorhanden wäre, durch die königlich sicilianische Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe an die zuständige Behörde des Königreiches beider Sicilien zu übersenden.

Verlassenschaften von den während den Kriegszeiten aus den französischen Staaten und den Niederlanden Eingewanderten, welche auch nach eingetretenem Frieden hier verblieben sind, haben die Gerichte wie Verlassenschaften von Inländern abzuhandeln. (Hfd. vom 10. April 1805, Nr. 724.)

§. 26.

Besondere Abhandlungen über Lehen, Fideicommisse und ein mit fideicommissarischer Substitution behaftetes Vermögen.

Hat der Verstorbene außer seinem frei vererblichen Vermögen auch ein Fideicommiß, ein Lehen oder ein mit fideicommis-

farischer Substitution behaftetes Vermögen besessen, so müssen die verschiedenen Erbschaftsmassen bei der Abhandlung ganz abgesondert werden.

§. 27.

Befugnisse der Abhandlungs-Instanz.

Das Gericht, welchem die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, ist allen Erben, Legataren und anderen Theilnehmenden, wenn sie auch für ihre Person einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in den im Gesetze bestimmten Fällen (§§. 77, 78) zur Erbschaftsverhandlung Curatoren zu bestellen berechtiget. Die Abhandlungsinstanz hat über alle bei der Erbverhandlung entstehenden Fragen auch dann zu entscheiden, wenn Mündel oder Pflegebefohlene als Erben eintreten, die nicht unter ihrer Jurisdiction stehen. Soll aber bei der Erbtheilung in Rücksicht der Uebernahme unbeweglicher Güter oder in andern wichtigen Puncten von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers durch besondere Uebereinkunft abgegangen oder über zweifelhafte Rechte ein Vergleich geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde erforderlich.

In der Regel steht der Abhandlungsbehörde die Einleitung aller jener Schritte zu, welche zur schleunigst möglichen Durchführung des Abhandlungsgeschäftes führen. Sie ist daher auch berechtiget, in allen jenen Fällen, wo es das Gesetz gestattet, für die Nachlaßansprechung zum Behufe der Abhandlungspflege Curatoren zu bestellen, und zwar ohne Unterschied, ob sie die Personalinstanz dieser Partheien ist oder nicht. Der Abhandlungsinstanz gebührt auch die Entscheidung über alle während der Abhandlung entstehenden Fragen, z. B. über die Annahme oder Abweisung der Erbserklärungen, über die Liquidirung der angemeldeten Forderungen, über die Art und Weise der Erbtheilung u. s. w., ohne Rücksicht, ob die Partheien ihrer eigenen oder einer anderen Gerichtsbarkeit unterstehen. Diese Entscheidungen kann sie auch dann fällen, wenn Pflegebefohlene interveniren, deren Pupillar- oder Curatelsinstanz sie nicht ist, und benöthiget in der Regel die vorläufige Zustimmung ihrer Pflegschaftsbehörde nicht. Ausgenommen sind nur folgende Fälle:

1. Wenn bei der Erbtheilung in Hinsicht der Uebernahme unbeweglicher Güter, oder in anderen wichtigen Puncten von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers durch besondere Uebereinkunft abgegangen werden soll; z. B. wenn der Erblasser ein großjähriges und ein minderjähriges Kind hinterläßt und beiden sein Haus zu gleichen Theilen vermacht, der großjährige Erbe aber die Uebernahme des ganzen Hauses gegen Ueberlassung der vorhandenen Barschaft und Obligationen, welche zusammen mehr betragen, als der ausgewiesene Werth der Haushälfte, oder wenn der Erbe die Sicherstellung eines Pflichttheiles mittelst Einverleibung auf einem Hause anbiethet, welches schon über die Hälfte verschuldet ist. (S. §. 230 a. b. G. B.)

2. Wenn über zweifelhafte Rechte ein Vergleich abgeschlossen werden soll.

In diesen Fällen wird zwar die Entscheidung gleichfalls nur von der Abhandlungsbehörde geschöpft, doch muß sie vor derselben die betreffenden Acten der zuständigen Pupillarinstanz zur Prüfung und vorläufigen Genehmigung übermitteln. Nur dann, wenn diese Genehmigung erfolgt, ist das Gesuch oder der Vergleichsantrag aufrecht zu erledigen, im entgegengesetzten Falle jedoch abzuweisen. Fordert die Pupillarbehörde Abänderungen in den gemachten Anträgen, oder die frühere Erfüllung gewisser Bedingungen, so sind dieselben den mit den Pflegebefohlenen concurrirenden Partheien zur Befolgung bekannt zu geben, und erst wenn diese ausgewiesen oder deren Erlassung bei der Pflegschaftsbehörde erwirkt wird, die vorliegenden Ansuchen bewilligend zu erledigen.

§. 28.

Mitwirkung der Bezirksgerichte bei allen Verlassenschaftsabhandlungen.

Die Todfallsaufnahme und Versiegelung des Nachlasses, die Eröffnung und Kundmachung des letzten Willens, und alle in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen erforderlichen unaufschieblichen Vorkehrungen stehen dem Bezirksgerichte (Stuhlrichteramte, der Prätur), in dessen Bezirk der Todfall sich ereignet hat, in der Regel auch dann zu, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtszuständigkeit von einem anderen Bezirksgerichte

oder von einem Gerichtshofe zu pflegen oder einer auswärtigen Gerichtsbehörde (§. 23) zu überlassen ist.

In Fällen, wo die Abhandlungspflege einem Gerichtshofe zusteht, kann jedoch derselbe diese Acte, wenn er von dem Todfalle Kenntniß erhält, auf Ansuchen der Betheiligten oder aus wichtigen Gründen von Amtswegen auch durch eigene Abgeordnete vornehmen lassen.

Da es von der größten Wichtigkeit für alle bei einem Nachlasse betheiligten Personen ist, daß der Todfall des Erblassers so schnell als möglich aufgenommen, sein Testament kundgemacht und sein Vermögen versichert werde, so weiset das Gesetz die Vornahme dieser Acte, wozu auch die Errichtung der Inventur in dem Falle des §. 96 zu gehören scheint, demjenigen Bezirksgerichte zu, in dessen Jurisdictionssprengel sich der Todfall ereignete, und zwar auch dann, wenn zur Abhandlungspflege der vorliegenden Verlassenschaft ein anderes in- oder ausländisches Gericht berufen ist.

Die Gerichtshöfe erster Instanz können übrigens in den Fällen, wo sie als Abhandlungsinstanzen eintreten, diese Acte auch selbst durch Abordnung ihrer eigenen Beamten vornehmen lassen, wenn 1. entweder die Betheiligten es selbst begehren, oder 2. wenn es der Gerichtshof aus wichtigen Gründen selbst nothwendig findet, z. B. wenn der Erblasser ein Fideicommißbesitzer war, und die Kenntniß der vorangegangenen Fideicommißverhandlungen bei der Inventurserrichtung förderlich erscheint. (S. §. 93.)

§. 29.

Mitwirkung der öffentlichen Notare.

In denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, können die öffentlichen Notare (§. 3) nicht nur zur Todfallsaufnahme (§. 36, 93), zur Errichtung der Inventur und zur Vornahme von Feilbiethungen abgeordnet werden, sondern auch, nachdem von dem Gerichte die Erbserklärung angenommen ist, Verlassenschaftsausweise und Erbtheilungen aufnehmen, und alle zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte dergestalt vorbereiten und zur gerichtlichen Genehmigung vorlegen, daß der Richter in die Lage gesetzt wird, sogleich über diese Eingabe des Notars mit der Ertheilung der Einantwortungsurkunde vorgehen zu können.

§. 30.

Die öffentlichen Notare haben bei diesen Geschäften die für die Gerichtsabgeordneten bestehenden Vorschriften zu beobachten.

(S. die Erläuterung bei §. 3.)

§. 31.

Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorstände.

Inwieferne den Gemeinden und ihren Vorständen die Mitwirkung in Angelegenheiten der Verlassenschaftsabhandlung zusteht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Gegenwärtig scheint aber diese Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorstände noch nicht eintreten zu können, weil die über ihr dießfälliges Benehmen erflossenen Instructionen vom 28. Juni 1850 (R. G. B. 85. Stück, Nr. 256) und vom 3. April 1854 (R. G. B. 29. Stück, Nr. 82) durch den III. Artikel des Kundmachungspatentes zu dem hier erläuterten Gesetze aufgehoben und bisher noch keine für sie verbindende neue Norm erlassen worden ist.

§. 32.

Controle über die gehörige Besorgung der Verlassenschaftsabhandlungen.

Bei den Gerichtshöfen ist über jede Verlassenschaftsabhandlung ein Tagebuch zu führen, welches eine stete Uebersicht über den Stand der Verhandlung und die darin vorzukehrenden Maßregeln zu gewähren geeignet sein muß.

Beispiel eines solchen Tagebuches:

Tagebuch

über die Verlassenschaftsabhandlung nach dem um — 1855 zu — Nr. — verstorbenen N. N.

Reihenzahl	Protocollszahl	Datum	Gegenstand:
des Actenstückes			
		1855	
1	5	1. Jänn.	Todfallsaufnahme.
	1000	1. „	Hierüber wurde dem N. N. als bekannten Intestaterben der Auftrag zur Ueberreichung der Erbserklärung vor dem 1. Februar 1855 ertheilt.
2	1001	1. Febr.	Bedingte Erbserklärung des N. N.
		1. „	Auftrag an N. N. zur Errichtung der Inventur mit Frist bis 28. Februar d. J. ertheilt.
3	1001	1. „	Gesuch um Einberufung der Gläubiger.
4	„	1. „	Edictsausfertigung mit Termin bis 30. März d. J.
5	2300	16. „	Inventar.
6	2350	18. „	Gesuch, womit N. N. eine Darleihensforderung pr. — C. M. anmeldet.
	„	18. „	Hierüber wurde die Tagsatzung auf den 30. März d. J. angeordnet.
7	2540	30. März	Gläubiger-Anmeldungsprotocoll.
	„	30. „	Wurde die Liquidirung vorgenommen, und dem Erben die Ueberreichung des Abhandlungsgesuches mit Frist bis 30. April d. J. aufgetragen.
8	4170	30. April	Referat über das Fristgesuch des Erben mit Erweiterung bis 30. Mai 1855.
9	4984	30. Mai	Abhandlungsgesuch mit
a)			Pflichttheilsausweis;
b)			Nachlaßnachweisung.
	„	31. „	Wurde die Nachlaßnachweisung dem k. k. Steueramte — zur Gebührenbemessung übermittelt.
10	5620	14. Juni	Gebührenbemessung eingelangt.
	„	14. „	Wurde dem Erben zur Ueberreichung des Einantwortungsgesuches eine Frist bis 14. Juli d. J. bestimmt.
11	7051	15. Juli	Einantwortungsgesuch mit
a)	—	10. „	Gebührenquittung;
b)	—	5. „	Quittung des Notars N. über die bezahlte Inventursgebühr.
		16. „	Den Einantwortungsbescheid ausgefertiget.

Unterschrift.

Die abgeschlossenen Tagebücher sind, ohne besonders in das Einreichungsprotocoll eingetragen zu werden (s. §. 126 der Gesch.-Ordg.), lediglich der Registratur zu übergeben, wo sie sammt den Acten nach Vorschrift der Gesch.-Ordg. (s. S. 47) aufbewahrt werden.

Zur Führung dieser Tagebücher sind zwar gesetzlich nur die Gerichtshöfe verpflichtet, aber es wird auch bei den Bezirksgerichten deren Anlegung sehr ersprießlich sein, weil dadurch eine schnelle Uebersicht des Geschäftsganges erzielt, und die sonst leicht mögliche Vermengung verschiedenartiger Actenstücke vermieden wird.

§. 33.

Welche Ausweise jedes Gericht am Schlusse des Jahres über die anhängig gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen dem Obergerichte zu erstatten hat, wird in dem Gesetze über die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden bestimmt.

(S. die Erläuterung bei §. 2, S. 48.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Todfallsaufnahme.

§. 34.

Anzeige aller Todesfälle.

Die Bezirksgerichte haben dafür zu sorgen, daß ihnen alle in ihrem Bezirke vorkommenden Todfälle sogleich bekannt werden. Auf dem flachen Lande sollen die Gemeindevorsteher dem Gerichte jeden in ihren Gemeinden eingetretenen Todfall sogleich anzeigen.

Die Pflicht, das Gericht von einem Todfalle in Kenntniß zu setzen, haben insbesondere, wenn für minderjährige Kinder ein Vormund zu bestellen ist, die Verwandten des Minderjährigen und andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen. Hierzu sind sie bei schwerer Ahndung verbunden, wenn der Minderjährige selbst von unehelicher Geburt ist. Auch die politischen Obrigkeiten, weltliche und geistliche Gemeindevorsteher müssen sorgen, daß diese Pflicht erfüllt werde. (§. 189 a. b. G. B.)

Den Hausinhabern und Hausadministratoren in Wien ist zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo Jemand stirbt

und Niemand in der Wohnung vorhanden ist, dem die Verlassenschaft anvertraut werden kann, sogleich der betreffenden Abhandlungsinstanz die Anzeige zu machen. Rücksichtlich jener Personen, welche außer ihrer Wohnung oder sonst unter verdächtigen Umständen aufgefunden werden, und also von den politischen Behörden die Beschau und Erhebung vorgenommen wird, ist ebenfalls dafür zu sorgen, daß die Abhandlungsbehörde unverweilt in Kenntniß des Todfalles komme. Die Todtenbeschauer und das Todtenbeschauamt haben die Todtenbeschau mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, die Verstorbenen sogleich in die Todtenverzeichnisse einzutragen, diese ohne Saumsal zum Drucke zu befördern und den Abhandlungsbehörden in Wien zuzumitteln. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 15. Sept. 1822, Z. 44329.)

Die über Todesanzeigen verfaßten schriftlichen Eingaben oder aufgenommenen Protocolle sind, wenn sie nicht zugleich ein Einschreiten der Parthei enthalten, stämpelfrei. (Tar.-Post 44, lit. g., St. P.)

Besondere Bestimmung hinsichtlich der Stadt Krakau und ihres Gebiethes.

Alle vor der Wirksamkeit der neuen Gesetze in Gemäßheit der bisherigen Gesetze giltig vorgenommenen Todfallsaufnahmen, Inventarien und andere Amtshandlungen behalten auch bei der Fortsetzung der Verhandlung nach dem neuen Gesetze ihre Wirksamkeit. Alle späteren Acte sind nach den Formen des neuen Gesetzes vorzunehmen. (Vdg. des Just.-Minist. vom 29. Nov. 1854, R. G. B. 99. St., Nr. 303, §. 5.)

§. 35.

Die Angehörigen und Hausgenossen des Verstorbenen sowohl, als dritte Personen haben sich jeder eigenmächtigen Verfügung mit dem Verlassenschaftsvermögen strenge zu enthalten.

Die Beurtheilung der Rechtstitel, aus welchen Jemand etwas aus einem Nachlasse zu fordern hat, ist den Gerichten vorbehalten, und da Niemand einen Nachlaß eigenmächtig in Besitz nehmen darf, so kann auch Niemanden vor Beendigung der Abhandlung ein aus dem Besitzrechte resultirendes Verfügungsrecht über das ganze Verlassenschaftsvermögen oder auch nur über einzelne Stücke desselben gestattet werden, sondern man erwirbt dasselbe erst durch die gerichtliche Einantwortung.

§. 36.

Anordnung der Todfallsaufnahme.

Sobald das Bezirksgericht von einem Todesfalle Nachricht erhält, hat dasselbe entweder durch einen Gerichtsabgeordneten oder durch einen öffentlichen Notar die Todfallsaufnahme zu veranlassen. In wichtigen Fällen können hierzu auch zwei Gerichtsabgeordnete bestellt werden.

§. 37.

Das Bezirksgericht kann innerhalb seines Sprengels einem öffentlichen Notare auch enie allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme aller in einem bestimmten Bezirke vorkommenden Todesfälle ertheilen.

Ueber jeden Sterbfall, welcher dem Gerichte bekannt wird, mit alleiniger Ausnahme des im §. 51 gedachten Falles, ist eine Todfallsaufnahme in der weiter unten beschriebenen Form zu verfassen. Zur Aufnahme der Todesfälle kann das Gericht in der Regel einen, und bei voraussichtlich sehr bedeutenden oder schwierigeren Verlassenschaften auch zwei seiner Beamten abordnen, wozu insbesondere die Rathssecretäre, Gerichtsadjuncten und Auscultanten zu verwenden sind (§. 62 der Gesch.-Ordg.), oder dieselbe einem Notare auftragen.

Hat der Notar einen bloß speciellen Auftrag erhalten, so berechtiget ihn dieß nicht zur Aufnahme anderer Todesfälle, als worauf jener Auftrag lautet. War dagegen sein Auftrag ein allgemeiner, so wird er dadurch befähiget, alle in einem gewissen Bezirke eintretenden Sterbefälle aufzunehmen, ohne einen weiteren Auftrag des Gerichtes abzuwarten. (S. die Erläuterungen bei §. 3, S. 55.)

Damit das Gericht bei den speciellen Aufträgen an die Notare in steter Uebersicht bleibe, daß diese die betreffenden Todesfallsaufnahmen auch gehörig überreichen, ist es am besten, wenn das Gericht aus den einlangenden Todesanzeigen den Namen, den Stand und den Wohnort eines jeden Verstorbenen in ein Blanket der Todfallsaufnahme eintragen, und dieselbe mittelst eines darüber anzulegenden Verzeichnisses dem Notare zustellen läßt, welcher den Empfang durch seine Unterschrift in dem Verzeichnisse bestätiget.

Die Registratur wird nach Anleitung der Gesch.=Ordg. (§. 240) auch das richtige Einlangen dieser Todfallsaufnahmen zu überwachen haben. *)

Beispiel eines solchen Verzeichnisses:

Verzeichniß

über die dem k. k. Notar Herrn Dr. N. zur Vervollständigung übermittelten Todfallsaufnahmen.

Fortlaufende Zahl	Name, Charakter und Wohnort des Verstorbenen	Tag der Zusendung	Erhalten am	Unterschrift des Notars	Die Todfallsaufnahme bei Gericht eingelangt am

Ueber die allgemeine Ermächtigung der Notare wird denselben zu ihrer Beglaubigung ein Decret beiläufig nach folgendem Beispiele zuzustellen sein:

Decret.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. werden Sie hiermit ermächtiget, über alle sich zu — (in der Vorstadt oder inneren Stadt, in den Häusern Nr. — bis Nr. —) ereignenden Sterbefälle die Todfallsaufnahme ohne Abwartung eines weiteren hiergerichtlichen Auftrages im Namen dieses k. k. Bezirksgerichtes zu verfassen und alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hiervon

*) Die bei vielen Gerichten bisher bestehende Uebung, die noch ganz unvollständigen Todfallsaufnahmen im Einreichungsprotocolle präsentiren zu lassen, jede dann mit dem Auftrage an den Notar zur Vervollständigung zu erledigen, und die vorschriftmäßig verfaßte Todfallsaufnahme neuerdings präsentiren zu lassen, dürfte wegen des damit verbundenen Zeitverlustes des Gerichtspersonales und der unnützen Anhäufung von Einreichungszahlen nicht ganz am Platze sein.

werden Sie, unter Anweisung zur genauen Befolgung aller hierauf bezüglichen Gesetze, zu Ihrer Legitimation verständiget.

Datum.

Ger.=Siegel. Unterschrift.

An den Herrn k. k. Notar N. N.

Bei allen sonst stämpelfreien ämtlichen Ausfertigungen (Tar.=Post 7, lit. i., Stp.=Pat.) sind auch die dieselben als Gerichtsabgeordnete verfassenden Notare stämpelfrei. Dagegen unterliegen alle an sie in dieser Eigenschaft gerichteten Eingaben dem Stämpel von 15 kr. C. M. pr. Bogen. (Tar.=Post 43, lit. a., Stp.=Pat.)

§. 38.

Benehmen bei derselben.

Der Abgeordnete, welchem die Todfallsaufnahme übertragen ist, hat sich zu diesem Ende mit möglichster Beschleunigung, und wenn Gefahr am Verzuge haftet, augenblicklich in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, daselbst mit Zuziehung zweier Hausgenossen oder in deren Ermanglung zweier anderer Zeugen die Erhebung über diejenigen Verhältnisse, welche auf die Verlassenschaftsabhandlung Einfluß nehmen, zu pflegen und nöthigenfalls die Versiegelung des Nachlasses vorzunehmen.

Die Todfallsaufnahme ist mit der größten Beschleunigung zu bewerkstelligen, weil durch eine, wenngleich noch so geringe Verzögerung in manchen Fällen für die Verlassenschaftsansprecher bedeutender Nachtheil erwachsen kann. Es ist nicht gestattet, daß der Gerichtscommissär die Hausgenossen zu sich vorlade und da die Todfallsaufnahme verfasse, sondern er muß sich zu diesem Zwecke immer in die Wohnung des Verstorbenen begeben, auch selbst dann, wenn ihm schon bei der Anzeige des Sterbefalles angegeben wird, daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen habe. Zur Todfallsaufnahme hat er zwei Hausgenossen des Verstorbenen, oder wenn dieser nur einen oder gar keinen Hausgenossen hatte, noch einen oder zwei Zeugen beizuziehen. Da das Gesetz hier nicht wie im §. 95 (s. diesen) vorzeichnet, daß diese Zeugen Männer sein müssen, so scheint, daß zu dieser Zeugenschaft auch Frauenspersonen zugezogen werden können, nur wird sich der Gerichtsabgeordnete auch von ihrer sonstigen Glaubwürdigkeit zu überzeugen haben.

§. 39.

Hierbei ist insbesondere

1. über Vor- und Zunamen, Stand oder Beschäftigung, Alter und Religionsbekenntniß des Verstorbenen;

2. über den Tag und Ort des erfolgten Todes, den letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers und alle Verhältnisse, welche die Gerichtscompetenz bestimmen;

3. über den Namen und Aufenthaltsort des allenfalls hinterlassenen Ehegatten, und

4. über Namen, Stand, Alter und Aufenthaltsort der groß- und minderjährigen Kinder des Verstorbenen Erkundigung einzuziehen.

In der Regel werden die Hausgenossen oder Zeugen hierüber die gehörige Auskunft ertheilen können, wenn aber nicht, so muß der Abgeordnete unter den Verlassenschaftspapieren nach jenen Documenten forschen, welche über diese Fragen Antwort geben. Insbesondere ist der Tag, an welchem Jemand gestorben ist, genauest zu ermitteln, weil sich daran das Erbrecht knüpft, und es sich leicht um die Frage handeln kann, ob ein Erbe den Erblasser überlebt habe.

Bei den Erhebungen über die Kinder, Enkel u. s. w. des Erblassers ist zugleich anzusetzen, ob sie aus einer ersten, zweiten oder dritten Ehe herstammen.

Wenn 5. die Erbfolge oder Vormundschaft über des Erblassers Kinder die nächsten Verwandten trifft, ist der Name, Stand, das Alter und der Aufenthaltsort derselben, und wenn zur Zeit der ersten Erhebung der Testamentserbe schon bekannt ist, auch der Wohnort dieses letzteren auszuforschen.

Hierdurch wird das Gericht in den Stand gesetzt, den Vormund gesetzmäßig aufzustellen und den Erben vom Erbanfalle zu verständigen.

Der Gerichtsabgeordnete soll

6. vorläufig im Allgemeinen Auskunft darüber zu erhalten suchen, ob der Nachlaß von einiger Bedeutung sei, ob und welche unbeweglichen Güter dazu gehören, und ob eine beträchtliche, etwa das Vermögen übersteigende Schuldenlast wahrscheinlich sei.

Hierbei hat er auch noch zu erheben, in wessen Händen sich der bewegliche Nachlaß befindet, woraus dann zu entnehmen ist, ob die Anlegung der Sperre nothwendig sei.

Insoferne 7. dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen des Erblassers nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob ein letzter Wille, ein Erbvertrag, eine Schenkung auf den Todesfall oder Ehepacten vorhanden seien oder an einem dritten Orte, allenfalls bei einem Gerichte oder öffentlichen Notare, erliegen.

Erliegt ein Testament bereits bei dem Abhandlungsgerichte oder bei einem Notare, so ist dieß in der Todfallsaufnahme anzuführen.

Wenn sich aber die Empfangsbestätigung eines anderen Gerichtes oder eines Notars über eine bei demselben hinterlegte letztwillige Erklärung vorfindet, so ist dieselbe der Todfallsaufnahme beizuschließen. Kommt keine solche Empfangsbestätigung zum Vorscheine, gibt aber z. B. die Witwe oder sonst Jemand, welcher mit dem Verstorbenen in näherer Berührung stand und von seinen Verfügungen in Kenntniß sein konnte, an, daß dieser ein Testament bei einem Gerichte oder bei einem Notare hinterlegt habe, so ist dieß anzumerken, und es wird dann Sache der Abhandlungsbehörde sein, sich an den Erlagsort um die Ausfolgung der Urkunde sammt dem über die Erlegung aufgenommenen Protocolle zu verwenden.

8. Ist Erkundigung darüber einzuziehen, welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene versehen habe; ob für dessen Kinder oder Erben etwa bereits Vormünder oder Curatoren benannt seien, und wen die überlebende Witwe zum Mitvormunde vorzuschlagen gedenke.

War der Verstorbene selbst Vormund oder Curator eines Pflegebefohlenen, so sind seine Pflegebefohlenen, sowie das Gericht, von dem er zu dieser Pflegschaft aufgestellt wurde, in der Todfallsaufnahme zu benennen und sein Decret beizulegen. Ist dasselbe nicht vorfindig, so ist die allfällige Angabe, wo es sich befinde, beizufügen.

Dann 9. ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, eine Besoldung, Pension, Stiftung oder Unterhaltsgelder aus öffentlichen Cassen bezogen habe; endlich

10. ob sich in der Verlassenschaft nicht Gegenstände vorfinden, welche nach den später (§§. 90 und 91) folgenden Vorschriften eine besondere Anzeige erfordern.

Die vorfindigen Pensions- oder Zahlungsbögen, die Patental- oder Reservationsurkunden u. s. w. sind der Todfallsaufnahme ebenso beizulegen, wie alle jene Gegenstände, worüber das Gericht besondere Anzeigen zu erstatten hat.

§. 40.

Ueber die angeführten Puncte hat der Gerichtsabgeordnete die Hausgenossen und Angehörigen des Erblassers und andere von dessen Verhältnissen unterrichtete Personen zu vernehmen.

Im Falle der Nothwendigkeit sind auch die Schränke und Behältnisse des Erblassers, in welchen eine letztwillige Anordnung oder andere für die Verlassenschaftsabhandluug wichtige Papiere verwahrt sein können, zu eröffnen und zu besichtigen. Hierbei ist stets mit der erforderlichen Schonung zu Werke zu gehen. Doch können die Abgeordneten, wenn ihnen darin Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich angemessener Zwangsmittel, und zwar insoferne Gefahr am Verzuge eintritt, selbst ohne vorläufige Genehmigung des Gerichtes bedienen.

Die Nachforschung in den Kästen u. s. w. hat immer in Gegenwart der Hausgenossen oder der zugezogenen Zeugen, jedoch nur dann und soweit zu geschehen, als daraus ein günstiges Resultat für den fraglichen Punct mit Grund zu erwarten ist, und darf nicht in eine förmliche Hausdurchsuchung ausarten. Zur Eröffnung der Kästen u. s. w. und zur Herausgabe der erblasserischen Papiere sind dessen Hausgenossen gütlich aufzufordern, und wenn sie sich dessen weigern, der Vorfall in der Regel vorerst dem Gerichte anzuzeigen und dessen weitere Weisungen abzuwarten. Nur wenn Gefahr am Verzuge obwaltet, z. B. die Unterschlagung einer bekanntlich vorhandenen letztwilligen Erklärung zu besorgen ist, kann der Gerichtscommissär gegen die Widerspänstigen sich der erforderlichen Zwangsmittel bedienen.

§. 41.

Wird eine offene letzte Willenserklärung vorgefunden, so hat sie der Gerichtsabgeordnete sogleich durch Ablesung in Gegenwart zweier Zeugen und der sonst etwa anwesenden Personen kundzumachen. Versiegelte letztwillige Erklärungen müssen, wenn die Todfallsaufnahme nicht von dem Vorsteher des Gerichtes selbst vorgenommen wird, zur Eröffnung und Kundmachung an das Gericht abgegeben werden. Nur wenn der

Inhalt durch die Kundmachung bei dem Gerichte nicht zeitlich genug bekannt werden könnte, ist auch der Gerichtsabgeordnete berechtiget, diese Urkunden sogleich selbst zu eröffnen und kundzumachen. Bei der Kundmachung eines letzten Willens hat derselbe stets nach Vorschrift der §§. 61 — 64 zu verfahren.

Hinsichtlich des Benehmens bei Aufnahme des Todfalles selbst ist es einerlei, ob dieselbe durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar, oder durch einen Abgeordneten überhaupt geschieht, da Alle an dieselben Vorschriften gebunden sind. Dagegen begründet es in Beziehung auf die Kundmachung vorgefundener letztwilliger Anordnungen allerdings einen Unterschied, ob der Eine oder der Andere einschritt. Nimmt der Gerichtsvorsteher selbst den Todfall auf, oder ist er mindestens dabei zugegen, so kann er alle letztwilligen Anordnungen ohne Unterschied sogleich an Ort und Stelle kundmachen, was der Abgeordnete des Gerichtes in der Regel nur bei letztwilligen Anordnungen thun darf, welche unversiegelt sind. Versiegelte hat er, ohne sie zu eröffnen, dem Gerichte vorzulegen oder einzusenden, und nur ausnahmsweise steht ihm auch deren Verlautbarung zu. Er wird letztere besonders dann kundzumachen haben, wenn der Sterbefall sich nicht im Gerichtsorte ereignete, weil in diesem Falle die Anordnungen des Erblassers über sein Leichenbegängniß und andere unaufschiebbare Puncte zu spät bekannt würden.

§. 42.

Hat der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt, so ist, wenn nicht schon eine schriftliche Aufzeichnung von Seiten der Zeugen vorhanden ist, welche darüber Auskunft gibt, Name, Stand und Wohnort der Letzteren in der Todfallsaufnahme anzugeben.

Die vorfindige schriftliche Aufzeichnung ist wie ein anderes Testament kundzumachen und der Todfallsaufnahme beizulegen.

§. 43.

Anlegung des Siegels.

Wenn die bekannten oder muthmaßlichen Erben ihr Vermögen selbst zu verwalten fähig sind, so ist in der Regel die

Verlassenschaftsmasse ohne Anlegung des Gerichtssiegels ihnen oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Geschäftsträgern, oder den von dem Erblasser dazu benannten Personen in Verwahrung zu belassen. Nur ist auch in diesem Falle auf die vorgeschriebene Sicherstellung der Verlassenschaftsgebühren Bedacht zu nehmen. Wenn dagegen die Erben ihr Vermögen zu verwalten unfähig, abwesend oder gänzlich unbekannt sind, wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen ist, oder andere Umstände besondere Vorsicht fordern, so muß die Verlassenschaftsmasse sogleich versiegelt werden.

§. 44.

Auch wenn auf Ansuchen eines Erbschaftsgläubigers, Legatars oder Notherben in Folge des §. 812 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem Gerichte die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben bewilliget wird, muß die Versiegelung des Verlassenschaftsvermögens sogleich vorgenommen werden.

Diese Versiegelung des Nachlasses nennt man die Anlegung der Sperre.

Die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften ist also derjenige gerichtliche Act, wodurch ein beweglicher Nachlaß vor Beschädigung oder Verschleppung unter besonderen gerichtlichen Schutz genommen wird. Bei derselben wird der Nachlaß, soweit es die Natur der dazu gehörigen Stücke erlaubt, in einem sicheren Behältnisse oder in einem oder mehreren Zimmern verschlossen und das Siegel des Gerichtes an den Zugangsthüren so aufgedrückt, daß man nicht dazu gelangen kann, ohne das Siegel zu erbrechen.

Die Sperre wird angelegt:

a) wenn die Erben abwesend, unbekannt oder ihr Vermögen zu verwalten unfähig sind;

b) wenn ein solcher Schuldenstand angezeigt wird, daß derselbe muthmaßlich den Activstand übersteigen werde;

c) wenn sich Niemand der Verlassenschaft annimmt;

d) wo Gefahr einer Unterschlagung oder Verschleppung von Verlassenschaftssachen obwaltet;

e) wenn die im §. 44 genannten Personen eine Gefahr für ihre Forderungen durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen

des Erben darthun und ihnen deren Absonderung von dem Vermögen des Erben bewilligt worden ist.

Wenn die Ursache, aus welcher die Sperre angelegt worden ist, in der Folge gehoben wird, wenn z. B. der abwesende Erbe ankommt, und die Besorgung der Verlassenschaft zu übernehmen wünscht, so kann, falls keine anderen Bedenken obwalten, dieselbe auf sein Begehren abgenommen werden.

Auch wenn keine Sperre angelegt wird, hat der Commissär für die Sicherstellung der Gebühren dadurch zu sorgen, daß er einen zu deren Bedeckung beiläufig zureichenden Betrag, Obligationen oder andere Gegenstände mitnimmt und vorschriftmäßig depositirt.

Im Stämpelpatente vom 9. Februar und 2. August 1850, §. 72, ist angeordnet, daß die Gebühr für Vermögensübertragungen auf den Sachen selbst hafte, allen Privatrechtstiteln vorgehe, daß schon bei der Sperre und Inventur vom Gerichte für deren Sicherstellung zu sorgen ist, und daß keine Erbschaft und kein Vermächtniß vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung der entfallenden Gebühr eingeantwortet werden dürfe.

§. 45.

Wenn der Fall der Versiegelung eintritt, hat der Gerichtsabgeordnete das vorhandene bare Geld, das Gold- und Silbergeräthe, die Pretiosen, öffentlichen und Privatschuldscheine und sonst vorhandenen wichtigen Urkunden zu Gericht zu erlegen; andere Verlassenschaftsschriften, Fahrnisse und Geräthschaften aber, insoferne es thunlich und zur Versicherung der Theilnehmenden nöthig ist, in einem oder mehreren Zimmern oder an einem anderen schicklichen Orte vorsichtig zu verschließen und durch Anlegung des Gerichtssiegels auf die Thüren, Behältnisse oder Schränke von allen Seiten so zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts entfernt werden kann.

§. 46.

Zugleich hat der Gerichtsabgeordnete die Aufsicht über die Verlassenschaftsmasse und die Besorgung des Hauswesens einstweilen und bis auf weitere Verordnung des Gerichtes einem Hausgenossen des Erblassers oder einer anderen tauglichen Person anzuvertrauen. Dieser werden auch die zur Berichtigung der

Leichenkosten und anderen dringenden Auslagen und zur Bestreitung des Hauswesens erforderlichen Beträge aus den Verlassenschaftsgeldern vorgeschossen und diejenigen Fahrnisse übergeben, die ihrer Beschaffenheit nach nicht versperrt werden können, dem Verderben unterliegen oder zum Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind, oder bei welchen keine Gefahr zu besorgen ist.

Wenn die Sperre angelegt wird, so sind die zur Verlassenschaft gehörigen Fahrnisse in ein oder mehrere zu ihrer Aufbewahrung geeignete Zimmer zu bringen. Um die Klinke des Schlosses an der inneren Seite wird eine Schnur gewunden, deren beide Enden bei Schließung der Thüre herausgezogen, und auf dieselben das Amtssiegel so gedrückt, daß kein Schnurende ohne Verletzung des Siegels hervorgezogen werden kann. Es versteht sich von selbst, daß diese Schnur nicht gestückt sein darf, weil man sonst den Knoten lösen und so leicht in das Zimmer gelangen könnte, ohne das Siegel zu beschädigen; darnach ist die Thüre mit dem Schlüssel zu sperren. In der Todfallsaufnahme wird am Schlusse ersichtlich gemacht, ob die Sperre anlegt worden ist. Da aber der §. 56 vorschreibt, daß die Aufsicht über die geschlossenen Räume einem hierzu geeigneten Individuum aufzutragen sei (welchem nach Umständen auch die Schlüssel dazu belassen werden können), so wird es räthlich sein, den Umstand, daß und wem diese Aufsicht auferlegt wurde, ebenfalls in der Todfallsaufnahme zu bemerken und dieselbe von dieser Person mitfertigen zu lassen. Ist dagegen die Sperre nicht an einem Zimmer anzulegen, war z. B. der Verstorbene nur in gemeinschaftlichem Unterstande mit anderen Personen und besaß zur Verwahrung seiner Sachen nur einen Koffer, so ist an diesem die Sperre anzulegen und der Koffer entweder den Hausleuten oder einem muthmaßlichen Erben oder, wenn sich Niemand damit befassen wollte, dem Verlassenschaftscurator oder einer anderen verläßlichen Person zur einstweiligen getreuen Verwahrung zu übergeben.

Der obgedachten Aufsichtsperson sind auch alle jene Gegenstände zu übergeben, deren Versperrung wegen ihrer Beschaffenheit nicht zulässig oder welche zum Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebe für die Hinterbliebenen nothwendig sind, oder bei welchen an sich die Gefahr einer Verschleppung nicht platzgreift. Derselben ist auch die erforderliche Barschaft zu den Leichenkosten, zum Lebensunterhalte für die

Hinterbliebenen, und zu anderen unaufschiebbaren Zahlungen zu lassen. Die Quittung über das Geld ist, sowie das Verzeichniß über die sonstigen Gegenstände (§. 48), der Todfallsaufnahme beizulegen. Dieses Verzeichniß hat der Gerichtsabgeordnete zu verfassen und es wird, wenn es nicht mit der Todfallsaufnahme selbst vereinigt ist, wohl auch räthlich sein, dasselbe von dem Uebernehmer der Effecten unterfertigen zu lassen, obwohl diese Unterschrift hier nicht wie bei den Verzeichnissen über die zur Depositirung übergebenen Gegenstände (§. 50) vorgeschrieben ist.

§. 47.

Ist der künftige Vormund oder Curator der Erben schon zuverlässig bekannt, so können nach Umständen auch alle Verlassenschaftsgegenstände, die nicht zu Gericht zu erlegen sind, unversiegelt in seiner Verwahrung gelassen werden.

Der Vormund oder Curator ist bei der Todfallsaufnahme als bekannt anzusehen, wenn z. B. der Vater Jemanden im Testamente dazu ernennt, oder wenn der nächste Anverwandte anwesend ist und sich zur Uebernahme der Vormundschaft oder Curatel bereit erklärt. Jedoch auch in diesem Falle müssen die im §. 45 erwähnten Gegenstände depositirt werden. Tritt außer der Pupilleneigenschaft der Erben noch ein anderer Umstand ein, in Folge dessen nach §§. 43 und 44 die Versieglung der Masse vorzunehmen ist, so kann deren Vornahme deßwegen, weil der Vormund des Erben bekannt ist, nicht unterbleiben.

§. 48.

Immer sind jedoch unverschlossen gebliebene Fahrnisse nach Thunlichkeit zu verzeichnen.

Auch ist sogleich ein Verzeichniß der von dem Gerichtsabgeordneten in Empfang genommenen Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden zu verfertigen, mit seiner Unterschrift zu versehen und den Erben oder derjenigen Person, welcher die Obsorge über die Verlassenschaft anvertraut wird, zu übergeben. (S. §. 50.)

§. 49.

Ist nur ein Theil der Erben zur Verwaltung seines Vermögens unfähig oder abwesend, oder treten diese Umstände nur bei Pflichttheilnehmern oder Legataren ein, so kann sich das

Gericht mit dem gerichtlichen Erlage eines zur Deckung dieser Ansprüche hinreichenden Theiles dazu geeigneter Verlassenschaftsgegenstände begnügen. Auch dieser Erlag kann jedoch erlassen werden, wenn eine zur Sicherstellung geeignete Verlassenschaftsrealität vorhanden ist.

Wenn von mehreren Erben, Pflichttheilsberechtigten oder Legataren einige eigenberechtiget, andere pflegebefohlen oder abwesend sind, wird in der Regel keine Sperre angelegt, und nur das im §. 48 erwähnte Verzeichniß über die Fahrnisse verfaßt. Es hat das Gericht für die Eigenberechtigten nicht besonders zu sorgen, sondern sich nur auf die dem Gerichte von Amtswegen obliegende Fürsorge für die Pflegebefohlenen, mögen diese seiner eigenen oder einer anderen Jurisdiction unterstehen, zu beschränken.

Gehört zur Verlassenschaft eine Realität, so hat sich der Gerichtsabgeordnete durch die allenfalls vorhandenen Urkunden oder, wenn es thunlich ist, durch eigene Einsicht des Grundbuches die Ueberzeugung zu verschaffen, wieweit dieselbe belastet sei. Gewährt sie für die Ansprüche der zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens unfähigen Nachlaßansprecher pupillarmäßige Sicherheit (s. §§. 230 und 1374 a. b. G. B.), so ist keine andere Sicherstellung zu begehren. Ist keine solche Realität vorhanden, so ist soviel an Verlassenschaftsgeldern, Obligationen, Pretiosen oder sonstigen Gegenständen zu erlegen, als der Commissär nach seinem Gutdünken zur Bedeckung dieser Forderungen, sowie der Gebühren nöthig findet.

§. 50.

Bericht über die Todfallsaufnahme

Ueber die bei der Todfallsaufnahme, dem §. 39 gemäß, erhobenen Umstände, über die getroffenen Verfügungen und insbesondere über die allenfalls vorgenommene Versiegelung des Vermögens und die Kundmachung der letztwilligen Anordnung ist dem Gerichte unverzüglich Bericht zu erstatten.

Diese Berichte, wozu gedruckte, nach dem Muster Nr. I eingerichtete Formularien gebraucht werden können, sind von dem Gerichtsabgeordneten, von den anwesenden zwei Zeugen und denjenigen Personen, welche die Verlassenschaft in Aufsicht oder Obsorge übernommen, Vorschüsse erhalten oder verbindliche Erklärungen abgegeben haben, eigenhändig zu unterschreiben.

Die zu Gericht erlegten Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden sind, wenn sie nicht mittelst eines von den Zeugen mitunterzeichneten Gesuches überreicht werden, in dem Berichte über den Todfall selbst, oder in einem besonderen, mit der Unterschrift der Zeugen versehenen Verzeichnisse oder Protocolle anzugeben.

Gesetzliches Formulare Nr. I.

K. k. . . . . Gericht in . . . .

Todfallsaufnahme.

1. Vor- und Zuname des Erblassers . . . . .
2. Stand oder Beschäftigung . . . .
3. Alter . . . .
4. Religion . . . .
5. Ob ledig, verheirathet oder verwitwet . . . . .
6. Ordentlicher Wohnsitz . . . .
7. Sterbetag und Sterbeort . . . .
8. Nachgelassener Ehegatte . . . .
9. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der großjährigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden großjährigen Nachkommen .
10. Vor- und Zuname der minderjährigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden minderjährigen Nachkommen; ferner, ob für sie ein gesetzlicher Vertreter schon einschreite, oder wer hierzu vorgeschlagen werde
11. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der übrigen nächsten Verwandten oder der Testamentserben .
12. Ob ein Testament, Codicill, Erbvertrag, eine Schenkung oder Ehepacten vorhanden seien, und wo sich dieselben befinden . . . .
13. Ob und welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene zu besorgen hatte, und wo sich die Bestellungsdecrete befinden . . . .
14. Ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, oder einen Bezug aus einer öffentlichen Casse oder einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonde genossen habe
15. Ob sich in der Verlassenschaft Gegenstände vorfinden, welche eine besondere Anzeige erfordern, und was mit denselben verfügt worden sei . . . .
16. Ob ein Vermögen vorhanden sei, worin dasselbe beiläufig bestehe, in wessen Händen es sich befinde, und welche Vorkehrungen zu dessen Sicherung getroffen worden seien .

Ort und Zeit der Todfallsaufnahme.

Unterschrift der Zeugen und Partheien.

Unterschrift des Gerichtsabgeordneten.

Todfallsaufnahmen sind stämpelfrei. (Tar.-Post 9 u. 94 St. Pt.)

Das Erlagsgesuch über die zu depositirenden Gegenstände hat, wenn nicht vielleicht schon von den Erben ein solches vorbereitet wurde, der Gerichtscommissär zu verfassen und von den Zeugen mitfertigen zu lassen; will er aber kein solches Gesuch machen, so sind die Erlagsgegenstände entweder in der Todfallsaufnahme genau zu verzeichnen, oder es ist ein abgesondertes Verzeichniß zu verfassen, oder ein Protocoll darüber aufzunehmen, welches die Zeugen mitfertigen. Jedenfalls muß der Gerichtscommissär das nach §. 48 ausgefertigte Verzeichniß über diese übernommenen Gegenstände dem Erben oder dem von ihm bestimmten Obsorger des Nachlasses sogleich ausfolgen, und es wird zu seiner Deckung räthlich sein, dieß im Protocolle ersichtlich zu machen und dasselbe auch von dem Betreffenden unterzeichnen zu lassen.

Beispiel eines solchen Protocolles.

Protocoll

— am — 1855,

aus Veranlassung der Todfallsaufnahme nach Herrn N. N.

Da der am — 1855 zu — verstorbene Herr N. N. in seinem heute kundgemachten, der Todfallsaufnahme beigelegten Testamente vom — 1854 den m N. N. auf den Pflichttheil eingeschränkt hat, so wird zur muthmaßlich hinreichenden Bedeckung dieses Pflichttheiles und der Verlassenschaftsgebühren

1. die 5percentige Metall-Obligation Nr. — ddto. ... Jänner 1817 über 1000 fl. sammt 10 Coupons, wovon der erste am 1. Juli 1855 zahlbar ist, und Talon;

2. eine goldene Busennadel mit sieben Stück Brillanten im beiläufigen Werthe von 100 fl. C. M. hiermit zu Gerichtshanden erlegt.

Das Verzeichniß über diese Wertheffecten wurde dem Herrn N. N. sogleich eingehändiget.

N. N. } Zeugen. — N. N. Gerichtscommissär.
N. N. }

N. N. Erbe oder Obsorger.

Erlagsgesuche der Partheien unterliegen dem Stämpel von 15 kr. C. M. pr. Bogen (Tar.-Post 43, lit. a.); jene, welche der

Gerichtsabgeordnete selbst verfaßt, sowie die darüber aufgenommenen Verzeichnisse und Protocolle sind stämpelfrei. (Tar.-Post 7, lit. i, und Tar.-Post 9. St. Pt.)

§. 51.

Der Bericht über die Todfallsaufnahme ist auch dann zu erstatten, wenn der Verstorbene ganz mittellos war. Die Todfallsaufnahme darf nur bei Minderjährigen, welche zur Zeit ihres Todes unter väterlicher Gewalt gestanden sind und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn die Aeltern oder andere Betheiligte die Todfallsaufnahme nicht verlangen.

Die allgemeine Regel ist, daß bei jedem angezeigten Todfalle eine Todfallsaufnahme veranlaßt werden muß (§. 35), wenn auch schon bekannt ist, daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat. Das Gesetz macht hier eine einzige Ausnahme, wenn ein noch unter der väterlichen Gewalt stehendes Kind stirbt, welches kein eigenes Vermögen besitzt. In diesem Falle hat keine Todfallsaufnahme statt; es wäre denn, es begehrten die Aeltern des verstorbenen Kindes selbst deren Vornahme. Stirbt ein unter vormundschaftlicher Gewalt stehendes Kind, so ist die Todfallsaufnahme auch dann zu pflegen, wenn es kein Vermögen hinterläßt.

§. 52.

Ist die Verlassenschaft zu unbedeutend, um darüber weitere gerichtliche Verhandlungen einzuleiten, so soll dieses in der Todfallsaufnahme angezeigt und zugleich, wenn ein Dritter den ganzen Nachlaß auf Abschlag seiner Forderungen oder gegen Berichtigung der Schulden und Auslagen zu übernehmen sich erbiethet, hierüber das Nöthige bemerkt werden.

Hat der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, so wird dieß einfach mit der Bemerkung bei der 16. Rubrik der Todfallsaufnahme durch den Beisatz ersichtlich gemacht:

„Keines vorhanden."

Ist der Nachlaß so gering, daß er nur zur Bezahlung der Schulden ausreicht, und will ihn ein Gläubiger entweder auf Abschlag seiner eigenen Forderung, oder will ihn ein Dritter gegen dem übernehmen, daß er selbst die erblasserischen Schulden bezahlt, so ist dieß ebenso wie die einzuholende Zustimmung der Gläubiger hierzu, wenn

sie am Sterbeorte anwesend sind, in der Todfallsaufnahme ersichtlich zu machen, was am Ende der Todfallsaufnahme z. B. in folgender Form eingeschaltet werden kann:

Das Vermögen besteht in 1 Kasten, 1 Bett, 2 Tischen, 6 Sesseln, 6 Hemden, 6 Unterhosen, 12 Paar Socken, 1 Sommer-, 1 Winterrock, 2 Paar Hosen, 3 Westen, 2 Paar Stiefeln und 1 Hut, Alles sehr abgenützt und im Gesammtwerthe von 24 fl. C. M.

Hierzu meldet Frau N. N. die bezahlten Leichenkosten mit . . . . 9 fl. C. M.

A laut Quittung A,

Herr N. N. ein Darlehen mit . . 10 fl. C. M. laut Schuldschein vom — 1852

B in B, und

Frau N. N. für geleistete Krankenpflege 10 fl. C. M. an, welche Forderungen die erblasserische Tochter Frau N. N. für richtig anerkennt. Die Letztgenannte bittet um Ueberlassung dieser väterlichen Verlassenschaft, wogegen sie die sämmtlichen Schulden aus eigenem Vermögen zu bezahlen verspricht.

Die zur Todfallsaufnahme persönlich erschienenen obigen Gläubiger nehmen die Frau N. N. als Alleinzahlerin ihrer angemeldeten Forderungen an, und sind mit der von derselben gebetenen jure crediti Einantwortung dieses Nachlasses einverstanden.

Folgen die Unterschriften.

Sind die Gläubiger nicht am Sterbeorte wohnhaft, so sind ihre Wohnungen anzugeben und das Gericht hat dann mit ihnen und dem Uebernehmer des Nachlasses eine Tagsatzung anzuordnen und die obige Verhandlung zu Protocoll zu nehmen. (S. auch §. 73.)

§. 53.

Besondere Vorkehrungen: a) rücksichtlich der Amtsschriften, -Gelder und -Casseschlüssel.

Wenn bekannt oder zu vermuthen ist, daß der Verstorbene Amtsschriften, Amts-Gelder oder -Schlüssel zu öffentlichen Cassen in seiner Wohnung gehabt habe, so hat die Behörde, deren Mitglied oder Untergebener er war, sogleich einen Com-

missär abzusenden, welcher sich mit dem Gerichtsabgeordneten in die Wohnung des Erblassers zu verfügen und diese Amtsgegenstände gegen Empfangsschein zu übernehmen hat. Kann das Gericht seine Amtsverrichtungen nicht bis zur Ankunft des Commissärs verschieben, oder finden sich Amtsschriften, -Gelder oder -Casseschlüssel in der Verlassenschaft einer Person, bei der man sie nicht vermuthet hat, so sollen sie von dem Gerichtsabgeordneten, welcher sich dabei aller ihm nicht zustehenden Nachforschungen in den Amtsschriften zu enthalten hat, in sichere Verwahrung gebracht und baldmöglichst an die zuständige Behörde übergeben werden.

§. 54.

War der Erblasser ein Beamter eben des Gerichtes, welches den Todesfall aufzunehmen hat, so werden Schriften, Gelder und Schlüssel von dem Gerichtsabgeordneten selbst übernommen, in ein Verzeichniß gebracht und dem Gerichte übergeben.

§. 55.

Die Vorschriften des §. 53 sind auch bei Todfällen von Militärpersonen, über welche die Verlassenschaftsabhandlung von den Civilgerichten gepflogen wird, zu beobachten, wenn in dem Nachlasse auf den Militärdienst sich beziehende Gegenstände vorgefunden werden.

Auch müssen alle mit der Hand gezeichneten Pläne oder Grundrisse von in- und ausländischen Festungen oder festen Plätzen, alle mit der Hand aufgenommenen Gegenden und Pläne von Bataillen, alle schriftlichen Bemerkungen, Handauszüge, Entwürfe und Projecte, welche den Militärdienst betreffen, dem Armee-Obercommando zur Beurtheilung, was hiervon den Erben zu erfolgen sei, eingesendet werden.

§. 56.

b) Rücksichtlich der Schriften, welche die Seelsorge betreffen

Von Seelsorgern oder Priestern hinterlassene Urkunden und Bücher, welche in ihre Amtsverrichtungen einschlagen, als: Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, Protocolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, der Kirche oder Pfarre

gehörige Urkunden, dann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disciplinarangelegenheiten betreffen, sind schon bei der Todfallsaufnahme von dem Erbschaftsvermögen abzusondern, in ein eigenes Verzeichniß zu bringen und dem zur Uebernahme derselben abgeordneten geistlichen Commissär gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Dieser Commissär ist entweder schon zu den ersten Nachforschungen in der Wohnung des Erblassers zuzuziehen, oder die Uebergabe der Schriften an denselben in der Folge sobald als möglich zu veranstalten. Wegen Benennung desselben haben sich die Gerichte nöthigenfalls an das bischöfliche Consistorium, bei nichtkatholischen christlichen Seelsorgern an ihre geistlichen Obern oder allenfalls an die politische Behörde zu wenden.

Wo die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Israeliten von ihren Religionslehrern oder von den Mitgliedern der Gemeinde geführt werden, ist auch wegen sicherer Verwahrung und Uebergabe dieser Bücher von dem Gerichte das Nöthige zu verfügen.

Die Uebergabe von Büchern, Urkunden und Schriften an den geistlichen Commissär erstreckt sich aber nur auf jene, welche dem verstorbenen Seelsorger in Folge seines Amtes zukamen, keineswegs auf andere wissenschaftliche Bücher, wenn auch bloß geistlichen Inhaltes.

§. 57.

c) Bei Todfällen der höheren Geistlichkeit.

Inwieferne in einigen Kronländern bei Verlassenschaften von Mitgliedern der höheren Geistlichkeit zur Todfallsaufnahme auch noch Vertreter des Staatsschatzes oder der öffentlichen Fonde oder Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen besondere Vorschriften.

(S. §. 107.)

§. 58.

d) Bei Todfällen öffentlicher Notare.

Stirbt in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut eingeführt ist, ein ausübender öffentlicher Notar, so ist nach Vorschrift der Notariatsordnung ein Abgeordneter des Notariatsarchives (der Notariatskammer) beizuziehen, wel-

chem alle das Notariat betreffenden Bücher und Acten nebst dem Notariatssiegel zu übergeben sind.

Ist eine solche Zuziehung nicht thunlich, so hat der Gerichtsabgeordnete einstweilen für die sichere Verwahrung der genannten Gegenstände Sorge zu tragen.

§. 59.

e) Rücksichtlich der Gegenstände, welche anderen Behörden zu übersenden sind.

Wenn sich in einer Verlassenschaft Gegenstände vorfinden, welche nach Vorschrift der §§. 87, 90 und 91 von dem Gerichte an andere Behörden eingesendet werden müssen, so sind dieselben von dem Gerichtsabgeordneten gleich bei der Todfallsaufnahme in Empfang zu nehmen und dem Gerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 60.

f) Bei Todfällen in Kranken-, Contumaz- und Versorgungsanstalten.

Die bestehenden besonderen Vorschriften über die Aufnahme der Todfälle von Personen, welche in öffentlichen Versorgungs-, Kranken- oder Contumazanstalten sterben, sind auch künftig zu beobachten.

Bei Sterbfällen in einem Spitale oder in einem Versorgungshause ist zur Sperranlegung und Inventurserrichtung ein Beamter dieser Anstalt beizuziehen, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohne weiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht, oder, wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sind, daß das Spital oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme. (Hfkzd. vom 5. Nov. 1835, J. G. S. Nr. 92.) Die Verlassenschaftssachen können bei der Krankenhaus-Direction in Verwahrung bleiben, doch hat sie die Abhandlungsinstanz um Mittheilung der darüber getroffenen Verfügung längstens binnen 6 Wochen zu ersuchen. Langt die Weisung in dieser Zeit nicht ein, so kann die Direction die Effecten der Abhandlungsbehörde übergeben, oder, wenn diese nicht am Sterbeorte befindlich und die Dahinsendung der Gegenstände, im Vergleiche zu ihrem Werthe, zu kostspielig wäre, die Anzeige an das Appellationsgericht erstatten, welches sodann die geeignete Verfügung zu treffen

hat. (Hffzd. vom 5. Aug. 1829, Z. 2422, 18. Dec. 1837, Z. 30414, und vom 12. Dec. 1842, Z. 38050.) Die im allgemeinen Krankenhause in Wien nach einem Verstorbenen vorfindigen Monturstücke oder sonstige Aerarialgegenstände sind nicht sogleich dem Sperrcommissär zu übergeben, sondern ist durch die Krankenhausverwaltung vorläufig jene Behörde, von welcher der Kranke übergeben wurde, von dem Todesfalle mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, Jemanden zur Uebernahme der Monturstücke oder sonstigen Aerarialeffecten zu bestimmen, dem dann die Effecten gegen Berichtigung der aufgelaufenen Verpflegskosten zu übergeben sind. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 17. Nov. 1836, Z. 63315.)

Diese Bestimmung wird auch analog bei Sterbefällen in allen anderen öffentlichen Krankenanstalten zu beobachten sein.

Wenn ein in einem öffentlichen Verpflegshause noch befindlicher oder auf die Hand betheiligter Spitäler mit Hinterlassung eines Vermögens stirbt, so ist zu erheben, ob er dasselbe

a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen,
b) erst während seinem Aufenthalte im Spitale anderwärts erworben, oder
c) dasselbe nur aus den Spitalszuflüssen erspart habe.

Im ersten Falle kann das Spital den Ersatz alles ihm Gegebenen vom Tage seiner Aufnahme, im zweiten Falle nur vom Tage der Vermögenserwerbung, im dritten Falle aber durchaus keinen Ersatz fordern.

Der Vorstand der Anstalt hat über jeden solchen Sterbfall der Abhandlungsinstanz, unter Anschluß eines genauen Verzeichnisses über den Nachlaß, die Anzeige zu erstatten, welche sodann nach dem Obgesagten ihr Amt handeln wird. (Hfd. vom 3. Juni 1784, Nr. 298.)

Wenn eine Person in einer Contumazanstalt oder auf einem Schiffe an der Pest oder am gelben Fieber stirbt, so sollen ihre Effecten von Seite der Contumazanstalt inventirt, und wenn ihr Werth gering ist, gegen billige Entschädigung durch Feuer vertilgt werden. Nur wenn Sachen von namhaftem Werthe darunter sind, kann für diese, auf keinen Fall aber für die während der Krankheit gebrauchten Bett- und Leibeseffecten, welche unausweichlich vertilgt werden müssen, das vorgeschriebene zusammengesetzte Reinigungsverfahren mittelst eines Wächters eintreten. (S. das Hfd. vom 30. Juni 1837, Z. 15591, und kais. Vrdg. vom 13. Dec. 1851, R. G. B. vom J. 1852, Nr. 41.)

Bei Sterbfällen in Strafhäusern sind zwar auch die Todfallsaufnahmen zu verfassen, doch sind dieselben der früheren Personalinstanz nach Wohn- und Geburtsort des Sträflings zu übersenden, und dieser steht die Abhandlung zu. Die Gerichtsbehörde des Strafortes ist dazu nur berechtigt, wenn sie schon vor der Anhaltung des Verstorbenen im Strafhause seine Personalinstanz war. Zur Hereinbringung der angemessenen Leichenkosten gebührt der Strafanstalt auf den Nachlaß des Verstorbenen das Vorzugsrecht. Krankheitskosten sind vom Aerar zu tragen. Stirbt ein Ausländer in einem hiesigen Strafhause, so tritt die Behörde des Strafortes nur als Curatelsinstanz ein, und ist sich im Uebrigen wie bei Ausländern im Allgemeinen zu benehmen (Hfd. vom 7. Februar 1817, Nr. 1313), es ist also von einem solchen Sterbfalle der ausländischen Abhandlungsbehörde die Anzeige zu machen. (Hfd. vom 3. Sept. 1830, J. G. S. Nr. 2478.)

Die Ueberverdienstgelder von Sträflingen, welche nach dem 4. März 1836 verstorben sind, werden nur dann ihren Erben erfolgt, wenn der Sträfling das Ende seiner Strafzeit erlebt hat, sonst werden sie zur Cassa der Strafanstalt eingezogen. (Hfd. vom 4. März 1836, J. G. S. Nr. 130.)

Dritter Abschnitt.

Von der Kundmachung der letzten Willenserklärung.

Die Bestimmungen, wodurch wir über unser Vermögen für den Fall des Todes verfügen, sind enthalten:

1. In letztwilligen Anordnungen, d. i. in Verfügungen, wodurch Jemand sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben Anderen widerruflich auf den Todesfall überläßt. (§. 552 a. b. G. B.) Deren Hauptarten sind:
   a) Testamente, wenn darin ein Erbe eingesetzt ist;
   b) Codicille, wenn darin nur andere Verfügungen, z. B. Legate, enthalten sind (§. 553 a. b G. B.);
   c) Schenkungen auf den Todesfall, welche als Vermächtnisse giltig sind.

2. In Schenkungen auf den Todesfall, welche als Verträge gelten. (§§. 603 und 956 a. b. G. B.)

3. In erlaubten Erbverträgen, d. i. in jenen Verträgen, wodurch zwischen Ehegatten oder Brautpersonen für den Fall, als die Ehe zwischen ihnen geschlossen wird, der künftige Nachlaß oder ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil desselben versprochen und angenommen wird. (§§. **602** und **1249** a. b. G. B., dann Hfd. vom **25.** Juni **1817**, Nr. **1340**.)

4. In Fideicommißstiftungen. (§. **618** a. b. G. B.)

Man kann gerichtlich und außergerichtlich, in beiden Fällen mündlich oder schriftlich, und schriftlich, mit oder ohne Zeugen testiren. (§. **577** a. b. G. B.*)

Die Vorschriften über die inneren und äußeren Erfordernisse einer letztwilligen Anordnung sind im **9.**, **10.**, **11.**, **12.**, **18.** und **20.** Hauptstücke des a. b. G. B. enthalten.

§. 61.

Kundmachung schriftlicher letzter Willenserklärungen.

Schriftliche Testamente und Codicille müssen, sobald über den Tod des Erblassers kein Zweifel obwaltet, selbst wenn denselben ein gesetzliches Erforderniß mangeln sollte, sogleich eröffnet und kundgemacht werden. Sie sind dem Vorsteher derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Todfallsaufnahme obliegt, zu überreichen.

Dieser hat sie, wenn die Kundmachung nicht schon bei der Todfallsaufnahme geschehen ist (§. 41), in Gegenwart von zwei Zeugen, deren einer der Ueberbringer sein kann, ohne das Siegel zu beschädigen, zu eröffnen und den Zeugen vorzulesen oder durch einen Gerichtsbeamten vorlesen zu lassen.

Hat der Erblasser mehrere letztwillige Anordnungen hinterlassen, so werden alle, folglich auch diejenigen, welche aufgehoben oder abgeändert zu sein scheinen, kundgemacht.

---

*) In jenen Kronländern, wo das Notariatsinstitut besteht (s. Seite 53), kann man außergerichtlich auch vor einem Notare testiren. Die Notariatstestamente sind aber von den für Privattestamente geltenden Anordnungen, insbesondere von der Beiziehung von Zeugen nicht befreit, wie dieß bei den gerichtlichen Testamenten der Fall ist, im Uebrigen sind sie jedoch den gerichtlichen Testamenten gleichgestellt und wirkliche öffentliche Urkunden. (§§. 59 — 65 der Not. = Ordg.; siehe auch Dr. Joseph Chiari's Abhandlung: „Das österreichische Notariat," Wien 1851, Seite 130.)

§. 62.

Die Kundmachung des letzten Willens geschieht ohne Vorladung der Betheiligten. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, sich unaufgefordert dabei einzufinden.

§. 63.

Ueber die Kundmachung des letzten Willens muß ein Protocoll aufgenommen und darin zugleich angeführt werden:

1. die Anzahl und das Datum der vorgefundenen letztwilligen Anordnungen;
2. von wem sie dem Gerichte überreicht wurden;
3. welche Zeugen bei der Eröffnung und Kundmachung zugegen waren, und
4. ob die Urkunden offen oder versiegelt überreicht wurden.
5. Sollte bei der Eröffnung eine Verletzung des Siegels oder an der Urkunde selbst eine Radirung, Correctur oder etwas anderes Bedenkliches wahrgenommen werden, so ist auch dieses zu bemerken.

Das Protocoll ist von dem Richter und den zugezogenen Zeugen zu unterfertigen.

§. 64.

Auf der letztwilligen Anordnung selbst ist der Tag der Kundmachung sowohl als die Anzahl und das Datum der übrigen noch vorhandenen, wenn auch nicht zu gleicher Zeit vorgefundenen Testamente oder Codicille zu bemerken und diese Anmerkung von dem Richter zu unterfertigen.

Findet sich ein letzter Wille nach bereits erfolgter Erledigung der Todfallsaufnahme vor, so ist nach der Kundmachung auf die in den §§. 75, 76, 80 und 84 vorgeschriebenen Verfügungen Bedacht zu nehmen.

Wird die letztwillige Anordnung des Erblassers nicht gleich bei der Todfallsaufnahme vorgefunden, sondern geht aus dem über die letztere erstatteten Berichte hervor, daß sich die Urkunde bei Gericht, oder bei einem Notare, oder bei einer Privatperson in Verwahrung befinde, so wird das Gericht, von welchem die Todfallsaufnahme gepflogen wurde, von Amtswegen:

a) wenn sich dieses Document in seiner eigenen Verwahrung befindet, dasselbe aus der Registratur behufs der Publication ausheben;

b) wenn es bei einem anderen, jedoch in der Nähe befindlichen Gerichte deponirt ist, dieses mittelst Ersuchschreibens, unter Anschluß der vorgefundenen dortigen Depositirungsbescheinigung, um die Ausfolgung der Urkunde ersuchen; und

c) wenn sich der letzte Wille bei einem am Gerichtsorte oder doch in der Nähe wohnhaften Privaten oder Notare befindet, dieselben (und zwar den letzteren, wenn er in einem anderen Gerichtssprengel seinen Amtssitz hat, durch das betreffende Gericht) zur Vorlage der Urkunde auffordern.

Konnten diese Vorkehrungen von jenem Gerichte, das den Todfall aufnahm, nicht getroffen werden, weil jenes Gericht oder jene Person, bei welchen des Erblassers letzter Wille erliegt, von seinem Sitze zu weit entfernt sind, so bleiben diese Einleitungen dem Abhandlungsgerichte überlassen. Denn obwohl es im §. **61** heißt, daß schriftliche letztwillige Anordnungen jenem Gerichte zu überreichen seien, welchem die Todfallsaufnahme obliegt, so erscheint es doch als eine, im Geiste des Gesetzes nicht gelegene, ganz zweckwidrige Weitwendigkeit, wenn das Gericht, welches, ohne die Abhandlungsbehörde zu sein, nur nach §. **28** die Todfallsaufnahme, Kundmachung des letzten Willens u. s. w. zu besorgen hat, die bezügliche Urkunde auch im obigen Falle an sich zieht und erst wieder an die Abhandlungsbehörde überschickt.

Aus der Natur der Sache folgt übrigens von selbst, daß jede Behörde und jede Privatperson, welcher von Jemanden eine letztwillige Verfügung zur Aufbewahrung übergeben wurde, verpflichtet ist, dieselbe auch ohne vorausgegangene Aufforderung Seitens des Gerichtes, nach dem Vorgesagten entweder dem Gerichte, welches die Todfallsaufnahme besorgte, oder der Abhandlungsbehörde zur Kundmachung zu übergeben.

Dem Notare ist es im §. **96** der Not.-Ordg. ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sobald er in Kenntniß des Todes einer Person kommt, deren letztwillige Anordnung sich in seinen Acten befindet, ohne erst einen Auftrag abzuwarten, die letztwillige Anordnung in der Urschrift dem Gerichte, in dessen Sprengel er seinen Amtssitz hat, und falls sich daselbst das Abhandlungsgericht befindet, sogleich diesem zu übergeben.

Wenn von dem mit der Todfallsaufnahme betrauten Gerichts-commissär eine von ihm noch nicht kundgemachte letztwillige Anordnung zugleich mit dem Berichte über die Todfallsaufnahme überreicht wird, so behebt die letztere jeden Zweifel über das wirkliche Ableben des Testators; es kann daher das Testament oder Codicill ohne Anstand kundgemacht werden.

Damit aber der Richter eine von Jemanden Anderen überbrachte letzte Willenserklärung publiciren könne, muß entweder dem Gerichte der Tod des Testators ämtlich bekannt sein, oder es müssen zugleich die nöthigen Documente über dessen erfolgten Tod oder seine rechtskräftig gewordene Todeserklärung beigebracht werden.

Waltet in dieser Beziehung kein Anstand gegen die Publication der letzten Willenserklärung ob, so hat der Gerichtsvorsteher dieselbe alsogleich in Gegenwart von zwei Zeugen, deren einer der Ueberbringer sein kann, und eines Schriftführers den Zeugen vorzulesen oder durch einen Gerichtsbeamten vorlesen zu lassen.

Jedes Testament eines Verstorbenen muß vollinhaltlich kundgemacht werden, selbst wenn derselbe in der schriftlichen Erklärung seines letzten Willens Ausdrücke eingemengt haben sollte, welche die Ehre seiner Mitbürger, die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten beleidigen. Auch Abschriften davon sind nach dem ganzen Inhalte zu ertheilen, und weder Gerichte noch Privatpersonen dürfen Worte daraus wegstreichen. (Hfd. vom **11.** Febr. **1828**, Z. **222**.)

Finden sich mehrere Testamente vor, so ist jedes besonders kundzumachen, ohne daß das Gericht in eine Beurtheilung, ob eines oder das andere frühere durch ein nachgefolgtes ganz oder theilweise aufgehoben sei, einzugehen hat. — Der Richter ist nicht angewiesen, die in einem Testamente bedachten Personen, oder die darin nicht bedachten nächsten Anverwandten des Erblassers zur Kundmachung besonders vorzuladen; wenn sie aber freiwillig erscheinen, so wird er, wenn ihrer zwei sind, keine anderen, wenn aber nur Einer erscheint, nur noch Einen anderen Zeugen zur Publication beiziehen.

Ueber die Kundmachungsart ist ein Protocoll aufzunehmen und von dem Gerichtsvorsteher, dem Schriftführer und den Zeugen zu unterfertigen.

Beispiel eines solchen Protocolles:

Protocoll

des k. k. Bezirksgerichtes N.

N. am — 1855.

Aufgenommen über die Kundmachung der letztwilligen Erklärungen des verstorbenen Herrn N. N.

Gegenwärtige:

Von Seite des Gerichtes:	Von Seite der Betheiligten:
N. N., Richter.	N. N., ernannter Erbe.
N. N., Kanzlist.	N. N., Witwe.

Es erscheinen Herr N. N., zu — wohnhaft, und die erblasserische Witwe Frau N. N., in — wohnhaft. Sie weisen mit dem sogleich zurückgestellten Todtenscheine der Pfarre — das am — 1855 erfolgte Ableben des zu — wohnhaft gewesenen Herrn N. N. aus. Sie überreichen ein Testament desselben in einem versiegelten Umschlage, und bitten um dessen Kundmachung. Nach Eröffnung des Umschlages wird das darin befindliche, auf zwei zusammengehefteten und mit einem, jedoch ganz unkenntlichen Siegel versehenen Bogen geschriebene erblasserische Testament vom — —, sowie das ebenfalls in diesem Umschlage befindliche Codicill vom — — in Gegenwart der beiden Erschienenen kundgemacht.

Folgen die Unterschriften.

Nach geschehener Kundmachung der letztwilligen Anordnung ist dieselbe von dem Gerichtsvorsteher in das Einreichungsprotocoll abzugeben und dort zu exhibiren.

„Wird eine letztwillige Anordnung unmittelbar zu dem Einreichungsprotocolle gebracht, so ist in dasselbe der Name des Ueberbringers und der von ihm oder in der Aufschrift der Urkunde angegebene Name des Erblassers einzutragen. Auf der Urkunde, oder wenn sich dieselbe in einem versiegelten Umschlage befindet, auf dem letzteren, ist die Protocollszahl und der Tag der Ueberreichung anzumerken, und die Urkunde uneröffnet dem Gerichtsvorsteher zu übergeben." (§. 122 der Gesch.-Ordg.)

Die Urkunde selbst wird im letzteren Falle erst nach der Eröffnung und Kundmachung durch den Gerichtsvorsteher mit der auf dem Um-

schlage angemerkten Geschäftszahl und dem Datum der Ueberreichung versehen. *)

Auf der kundgemachten letztwilligen Anordnung ist der Tag der Kundmachung, dann die Anzahl und das Datum der übrigen noch vorhandenen letztwilligen Anordnungen zu bemerken und diese Bemerkung von dem Richter, welcher die Kundmachung vorgenommen hat, zu unterfertigen. In dem oben gegebenen Beispiele würde also die Clausel lauten:

1. Auf dem Testamente:

Kundgemacht am — **1855**; ist auch ein Codicill ddo. — sub Nr. Exh. — vorhanden.

N. N. (Richter.)

2. Auf dem Codicill.

Dieses zugleich mit dem am — sub Nr. Exh. — kundgemachten Testamente überreichte Codicill wurde am — **1855** kundgemacht.

Wenn die Kundmachung eines Testamentes oder Codicilles gleich bei der Todfallsaufnahme geschieht, so hat sich der Gerichtsabgeordnete ebenfalls auf die in den §§. **61** — **64** angegebene Weise zu benehmen (§. **41**); es darf daher auch in diesem Falle die Aufnahme des Protocolles über die Kundmachung nicht unterbleiben.

Kommt erst nach bereits erfolgter Erledigung der Todfallsaufnahme ein Testament des Erblassers zum Vorscheine, so sind dieselben gleichfalls auf die beschriebene Weise kundzumachen und darüber alle in den später folgenden Gesetzesanordnungen vorkommenden Verfügungen ebenso zu treffen, als ob dieses Testament schon ursprünglich vorhanden gewesen wäre.

§. 65.

Kundmachung mündlicher Anordnungen.

Wird dem Gerichte bekannt, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt habe, und liegt darüber ein gehörig verfaßter, von allen Zeugen eigenhändig gefertigter Aufsatz

---

*) In dem Falle aber, wenn das Testament von dem Gerichtsabgeordneten zugleich mit der Relation über die Todfallsaufnahme überreicht und als Beilage der letzteren bereits präsentirt wurde, ebenso wie in dem Falle, wenn das Testament bei dem Gerichte, welches die Todfallsaufnahme pflog, oder bei der Abhandlungsbehörde deponirt war, also bereits mit einer Protocollszahl desselben Gerichtes, wo die Publication geschieht, versehen ist, dürfte die nochmalige Exhibirung wohl unterbleiben.

vor, so ist mit der Kundmachung desselben wie bei einem schriftlichen Testamente vorzugehen. Außer diesem Falle hat das Gericht sämmtliche Zeugen von Amtswegen vorzuladen, jeden derselben allein, vorläufig ohne Beeidigung (§. 123), über seinen Namen und Stand, über sein Alter, dann über den Inhalt der letzten Willenserklärung und die Umstände, von denen die Giltigkeit derselben abhängt, sowie über Zeit und Ort der von dem Erblasser abgegebenen Erklärung zu vernehmen und das aufgenommene Protocoll kundzumachen.

§. 66.

Verlangt aber eine Parthei dem §. 586 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß die eidliche Vernehmung der bei der Errichtung der mündlichen letztwilligen Anordnung zugezogenen Zeugen, so hat der Richter ohne vorläufiges rechtliches Verfahren den Bittsteller, die Zeugen, und wenn es ohne Gefahr am Verzuge geschehen kann, die übrigen Partheien, welche wegen des Erbrechtes zu dem Nachlasse bereits eingeschritten sind, vorzuladen, die Zeugen zu beeidigen, und sohin nach den Vorschriften der Proceßordnung jeden derselben ohne Gegenwart der übrigen über die allgemeinen Fragestücke, über den errichteten letzten Willen und die oben (§. 65) erwähnten Umstände zu Protocoll zu vernehmen. Nöthigenfalls kann den Zeugen dabei der über den letzten Willen bereits verfertigte Aufsatz vorgelesen werden. Auch steht den vorgeladenen Partheien frei, vor oder bei der Tagsatzung Fragen vorzuschlagen, welche der Richter, wenn sie zweckmäßig erscheinen, bei der Vernehmung der Zeugen zu berücksichtigen hat.

Wegen Abhörung derjenigen Zeugen, welche einem anderen Gerichte unterstehen, hat die Abhandlungsbehörde das Ersuchen dahin zu erlassen. Ist kein Gesuch um Beeidigung der Zeugen überreicht worden, jedoch aus dem Inhalte ihrer Aussage die Betheiligung von Personen ersichtlich, für deren Rechte von Amtswegen zu sorgen ist, so hat das Gericht, wenn Gefahr am Verzuge ist und der Vertreter der gedachten Personen nicht zeitig genug für sie einschreiten kann, einen Curator mit dem Auftrage zu bestellen, im Namen dieser Betheiligten die Beeidigung der Zeugen anzusuchen.

Wenn angezeigt wird, daß der Verstorbene seinen letzten Willen mündlich erklärt habe, sich auch ein gehörig, d. h. so verfaßter schriftlicher Aufsatz der Zeugen vorfindet, daß daraus der Wille des Erblassers klar ersichtlich wird, und dieser Aufsatz auch von allen Zeugen eigenhändig unterschrieben ist, so sind diese Zeugen nicht vorzuladen, sondern es ist dieser Aufsatz wie ein schriftliches Testament zu publiciren.

Beispiel eines Zeugnisses über einen mündlich erklärten letzten Willen:

Wir Endesgefertigten bezeugen hiermit und sind es zu beschwören bereit, daß Herr N. N. am — — 1855 in seiner Wohnung in — Nr. — in unserer gleichzeitigen Gegenwart, bei zwar geschwächter körperlicher Gesundheit, aber bei vollem Gebrauche seines Verstandes und in reifer Ueberlegung seinen letzten Willen, wie folgt, erklärt habe: 1. Es solle seine Beerdigung auf die billigste Weise veranstaltet werden; 2. es solle ein Drittel seiner Verlassenschaft seiner Gattin Frau N., dann ein Drittel den beiden Kindern seiner schon verstorbenen Tochter N. N. zu gleichen Theilen, und das letzte Drittel seinem Sohne Albert erblich zufallen; 3. es sollen alle diese drei Stämme einander dergestalt substituirt sein, daß wenn die erblasserische Witwe stirbt, ihr Erbtheil, und wenn Herr Albert N. kinderlos stirbt, sein Erbtheil auf die überlebenden Stämme oder den noch vorhandenen einzigen Stamm übergehen, dagegen nach dem kinderlosen Tode eines der Kinder N. und N. der erblasserischen Tochter Frau N. N. der Erbtheil desselben an das andere oder dessen Nachkommen, und erst wenn beide ohne Nachkommenschaft gestorben sein sollten, auf die noch vorhandenen obigen zwei anderen Stämme übergehen solle.

Datum.

Unterschriften der Zeugen.

Derlei schriftliche Aufsätze (Zeugnisse) über Testamente, Codicille oder andere letztwillige Verfügungen sind stämpelfrei. (Tar. = Post 102 Stp.=Pt.)

Haben dagegen die Zeugen gar kein oder doch kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenes Zeugniß ausgestellt, so ist zum

Behufe der Kundmachung des letzten Willens die nicht eidliche Vernehmung der Zeugen von Amtswegen zu veranlassen.

Jeder der Zeugen ist hierbei allein, d. i. in Abwesenheit der übrigen Zeugen,

1. über seinen Namen und Stand, sowie über sein Alter,
2. über den Inhalt der letzten Willenserklärung,
3. über die Umstände, von denen die Giltigkeit derselben abhängt, sowie
4. über Zeit und Ort der von dem Erblasser abgegebenen Erklärung zu vernehmen, und
5. zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob er seine Aussage auch beschwören könne.

Das hierüber aufgenommene Protocoll ist sohin kundzumachen, und es hat die Kundmachung des Protocolles auch dann stattzufinden, wenn die Aussagen der Zeugen widersprechend sein sollten, oder wenn nicht alle erschienen sind, ja selbst dann, wenn nur ein einziger Zeuge sich eingefunden und die letzte Willenserklärung zu Protocoll gegeben haben sollte. (S. §. 61, Abs. 1.)

Ueber die Kundmachung des Zeugenvernehmungs-Protocolles ist ein abgesondertes Protocoll aufzunehmen und das Vernehmungsprotocoll mit der Kundmachungsclausel zu versehen.

Das Protocoll über die Zeugenvernehmung, sowie alle Protocolle über die Kundmachung letztwilliger Anordnungen sind stämpelfrei. (Tar.-Post 80, lit. a., Stp.-Pat.)

Hinsichtlich der eidlichen Vernehmung der Zeugen verweiset der §. 66 ausdrücklich auf den §. 586 des a. b. G. B. und gibt dadurch deutlich zu erkennen, daß derselbe nicht im mindesten abgeändert oder aufgehoben wurde, sondern daß das neue Gesetz nur über das Verfahren bei der eidlichen Abhörung der Zeugen eine genaue Bestimmung geben wollte. Der §. 586 des a. b. G. B. verordnet aber nur, daß eine mündliche letzte Anordnung, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines Jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage aller drei Zeugen, oder wofern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätiget werden müsse.

Von Amtswegen sind also die Testamentszeugen niemals zur Beeidigung ihrer Aussagen vorzuladen. Selbst wenn aus den bei der Todfallsaufnahme gepflogenen Erhebungen oder aus dem Inhalte

der von den Testamentszeugen bei ihrer vorläufigen Vernehmung abgegebenen Aussagen hervorgehen sollte, daß Pflegebefohlene als Nachlaßansprecher einzuschreiten haben, hat das Gericht nicht von Amtswegen die Zeugen zur Beeidigung vorzuladen, sondern den gesetzlichen Vertreter derselben, oder wenn Gefahr am Verzuge ist und der gesetzliche Vertreter nicht zeitig genug einschreiten kann, den für die Pflegebefohlenen aufzustellenden Curator ad actum zur Anbringung des Gesuches um die Zeugenbeeidigung anzuweisen.

Liegt aber ein Gesuch um die Beeidigung der Testamentszeugen vor, so sind nebst den Zeugen in der Regel sowohl die Gesuchsteller, als auch jene Personen, welche sich etwa auf Grundlage des bereits vorliegenden unbeschwornen Zeugenvernehmungs-Protocolles erbserklärt haben, die Letzteren aber nur, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, von Amtswegen vorzuladen. Bleiben die Vorgeladenen bei der zur Beeidigung der Zeugen bestimmten Tagsatzung aus, so ist dieß zwar im Protocolle mit Beziehung auf die gehörige Ausweisung der geschehenen Zustellung ersichtlich zu machen, ungeachtet ihres Nichterscheinens aber zur Beeidigung der Zeugen zu schreiten.

Die Art und Weise, wie hierbei vorzugehen sei, setzt der obige §. **66** dahin fest, daß zwar die Zeugen vor ihrer Vernehmung zu beeidigen, sonst aber nach Vorschrift der Civil-Proceßordnung über die allgemeinen Fragen (s. §. **164** der G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. **152** der allg. und §. **224** der westgal. G. O.), dann über den zu erweisenden letzten Willen und über die oberwähnten, im §. **64** angegebenen Umstände zu vernehmen sind. Insbesondere werden sie auch darüber befragt werden müssen, ob sie gewiß wissen, daß in der Person des Testators kein Irrthum oder Betrug unterlaufen sei; ob derselbe zur Zeit seiner letztwilligen Anordnung bei voller Besonnenheit war und dieselbe ernstlich erklärt habe; endlich wer außer dem aussagenden Zeugen dabei noch zugleich gegenwärtig war. (§. **585** a. b. G. B.)

Nöthigenfalls kann den Zeugen der über den letzten Willen von ihnen selbst etwa verfertigte Aufsatz oder das Protocoll über ihre frühere nicht beeidigte Aussage vorgelesen werden. Auch steht es den vorgeladenen Partheien frei, vor oder bei der Tagsatzung Fragen vorzuschlagen, welche der Richter, wenn sie zweckmäßig erscheinen, bei der Vernehmung der Zeugen zu berücksichtigen hat. Aus der Befugniß der Partheien zur Fragestellung bei der Tagsatzung ist

die Frage entstanden, ob denselben das Recht zustehe, bei der Vernehmung der Zeugen gegenwärtig zu bleiben.

Rücksichtlich Ungarns und Siebenbürgens ist diese Frage nach Anleitung des §. 162 der C. P. O., welcher ihnen die Anwesenheit selbst beim Zeugenverhöre im Streitverfahren einräumt, unbedingt zu bejahen.

Nach §§. 151 und 165 der allgemeinen und §§. 225 und 237 der westgalizischen Gerichtsordnung dagegen dürfen die Partheien dem Zeugenverhöre im Proceßverfahren nicht beiwohnen, und es steht da dem Gegner des Zeugenführers nur zu, vor oder bei der Tagsatzung seine besonderen Fragestücke zu stellen.

Hieraus wird gefolgert, daß auch bei der Vernehmung der Zeugen eines mündlich erklärten letzten Willens den Partheien keine andere Befugniß zukomme.

Allein da in dem letzteren Falle den Partheien keine Weisartikel vorliegen, sie daher nicht in der Lage sind, im Voraus Erläuterungen zu den an die Zeugen zu stellenden Fragen in Vorschlag zu bringen, der §. 66 auch nur den Sinn hat, daß jeder Zeuge ohne Gegenwart der übrigen Zeugen zu vernehmen sei, die Abtretung der vorgeladenen Partheien aber nicht angeordnet wird, so scheint es, daß auch dort, wo die allg. und die westgal. G. O. gelten, die Partheien der Vernehmung dieser Zeugen beizuwohnen berechtiget sind. *)

Die Gesuche um die Beeidigung der Testamentszeugen unterliegen dem Stämpel von 15 kr. pr. Bogen, ebenso die Protocolle über die Beeidigung und Vernehmung. (Tar.-Post 79, lit. a., des Stp.-Pat.) Die von den vorgeladenen Partheien angetragenen Fragepuncte können als Beilage mit dem Stämpel pr. 6 kr. besonders beigeschlossen werden; wenn sie aber zu Protocoll gegeben werden, so müssen sie auf dem Stämpelpapiere für Protocolle aufgenommen werden. (Tar.-Post 2, lit. a. und b., Stp.-Ges.)

---

*) Steht aber den betheiligten Partheien das Recht der Anwesenheit und Fragestellung in dem Falle zu, wo es sich um Abgabe der beschwornen Aussage der Testamentszeugen handelt, so dürfte das gleiche Recht den Partheien umsoweniger bei der vorläufigen unbeeidigten Vernehmung der Zeugen streitig gemacht werden, wenn sie dazu freiwillig erschienen sind.

Beispiel zu einem Protocolle über die Beeidigung und Vernehmung von Testamentszeugen:

Protocoll

vom — — 1855,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte N.

über Ansuchen des N. N. ddo. — Nr. Exh. —, als Erbe nach dem am — — verstorbenen N. N., um eidliche Vernehmung der Zeugen der von diesem Erblasser am — — außergerichtlich und mündlich gemachten letztwilligen Anordnung.

Gegenwärtige:

	Die Testamentszeugen:
N. N., Bezirksrichter.	N. N.
N. N., Schriftführer.	N. N.
	N. N.

Die erschienenen Zeugen (deren Namen) wurden nach gemachter Eides- und Meineidserinnerung zur Angabe der Wahrheit beeidiget, sodann N. N. und N. N. einstweilen abtreten gemacht und N. N. vernommen, wie folgt:

Ueber die allgemeinen Fragen.

1.

Wie er heiße.

ad 1.

Ich heiße rc.

2.

Ist Ihnen die Ursache Ihrer dermaligen Vernehmung bekannt?

ad 2.

Ich glaube über die vom bürgerl. Fragner N. in meiner Gegenwart mündlich gemachte letztwillige Erklärung vernommen zu werden.

3.

Haben Sie aus Ihrer hierüber abzugebenden Aussage einen Nutzen oder Schaden zu erwarten?

ad 3.

Keines von beiden.

4.

Sind Sie von Jemanden belehrt worden, wie Sie hier aussagen sollen?

ad 4.

Nein.

Ueber die besonderen Fragen.

5.

Können Sie mit voller Bestimmtheit angeben, daß wirklich der verstorbene bürgl. Fragner N. vor Ihnen seinen letzten Willen erklärte, und daß in seiner Person kein Irrthum oder Betrug unterlief?

ad 5.

(Die genaue Angabe, woher Zeuge den Erblasser persönlich kenne.)

6.

Können Sie eben so bestimmt angeben, daß dieser Erblasser bei Errichtung seines letzten Willens bei vollem Verstande und voller Besonnenheit war?

ad 6.

Er war vollkommen bei sich, sprach ganz zusammenhängend und kannte alle Anwesenden.

7.

Geben Sie nun umständlich und wahrhaft die letzte Willenserklärung des N. N. an.

ad 7.

Dieser Verstorbene hat am — 1855, Vormittags 11 Uhr, seinen letzten Willen dahin erklärt:

(Folgt die Aussage darüber.)

8.

Wer war außer Ihnen bei dieser letztwilligen Erklärung noch als Zeuge gegenwärtig?

ad 8.

Mit mir waren noch zugleich als Zeugen gegenwärtig der N. N. und N. N.

Nach Vorlesung dieses Protocolles:

9.

Bestätigen Sie diese Aussage, und haben Sie noch etwas beizufügen?

ad 9.

Ich bestätige diese Aussage als richtig aufgenommen, und habe daran nichts zu ändern und nichts mehr anzugeben.

Unterschrift des Zeugen.

Nach eigenhändiger Unterfertigung wurde Zeuge N. N. abtreten gemacht, Zeuge N. N. vorgerufen, auf den bereits abgelegten Eid erinnert und vernommen, wie folgt:

Die Vernehmung wie beim ersten Zeugen.

Nach Vernehmung des letzten Zeugen wird das Protocoll geschlossen und von den Gerichtspersonen gefertiget.

Sollte sich der Fall ereignen, daß die betheiligten Partheien früher um die eidliche Vernehmung ansuchen, als das Gericht die Zeugen vorläufig (nach §. 65) vernommen hat, so entfällt natürlich die unbeeidigte Vernehmung und es wird das Protocoll über die eidliche Vernehmung ebenso kundzumachen sein, wie es oben rücksichtlich des Protocolles über die vorläufige Zeugenvernehmung gesagt wurde.

Auch in diesem Falle wird das Beeidigungs- und Vernehmungsprotocoll dem Stämpel von 15 kr. unterliegen (da es auf Grundlage eines Gesuches aufgenommen wird); nur das Protocoll über die Kundmachung wird stämpelfrei sein.

Das Protocoll über die vorläufige Zeugenvernehmung, welches von Amtswegen aufgenommen wird, muß, wie ein schriftliches Testament, im Einreichungsprotocolle präsentirt werden; das Protocoll über die eidliche Vernehmung ist mit der Geschäftszahl, zu

welcher das betreffende Gesuch überreicht wurde, zu versehen. Liegt aber keine vorläufige Vernehmung vor, so ist das letztere zu präsentiren.

Ist die Abhandlungsbehörde nicht zugleich die Personalinstanz der Zeugen, so muß zwar das Gesuch um die eidliche Vernehmung derselben auch bei der Abhandlungsbehörde überreicht werden, doch hat die letztere dasjenige Gericht, welchem die Zeugen ihrer Person nach unterstehen, um die eidliche Vernehmung derselben mittelst Ersuchschreibens und unter Anschluß des etwa vorhandenen Testamentsaufsatzes und einer Abschrift des Protocolles über die stattgehabte vorläufige Vernehmung, dann der von den Partheien allenfalls überreichten Fragestücke anzugehen. *)

Das requirirte Gericht hat dann bei der Vernehmung gleichfalls nach den vorangeführten Normen zu verfahren. Keinesfalls dürfte es aber das Protocoll auch kundmachen, weil die Kundmachung der Testamente eine ausschließliche Function derjenigen Behörde ist, welche die Todfallsaufnahme gepflogen hat oder welcher die Nachlaßabhandlung zukommt. (S. §. 61.)

§. 67.

Die auf diese Art erfolgte eidliche Bestätigung einer mündlichen letzten Willenserklärung hat nicht nur in Ansehung Derjenigen, welche darum angesucht haben, oder sonst zur Vernehmung vorgeladen worden sind, sondern zwischen allen bei dem Nachlasse betheiligten Personen Beweiskraft. Es bleibt aber jedem Theile unbenommen, die Giltigkeit des abgelegten Zeugnisses oder der Anordnung durch den Beweis obwaltender, bei der Vernehmung der Zeugen nicht vorgekommener Mängel oder entgegenstehender Umstände im rechtlichen Verfahren zu bestreiten.

Die eidliche Aussage der Zeugen über einen letzten Willen hat, übereinstimmend mit §. 158 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen §. 137 der allg. und 211 der westg. G. O. für und wider Jedermann über ihren Inhalt volle Beweiskraft. Wer darnach die Giltigkeit der Aussage eines oder aller Zeugen oder jene der letztwilligen Verfügung behauptet, muß dieselbe im ordentlichen Rechtswege bestreiten und jene Umstände, auf welche er seine Behauptun-

*) Analog muß sich benommen werden, wenn die Personalinstanz der Zeugen von der Abhandlungsbehörde nur um die vorläufige Vernehmung ersucht wird.

gen stützt, beweisen. Damit aber einer solchen Bestreitung Raum gegeben werden könne, dürfen die sie begründenden Mängel und Umstände nicht schon beim Zeugenverhör angeregt und behoben worden sein. Die unbeeidete Aussage der Zeugen genügt gemäß §. 123 zur Ausweisung des Erbrechtstitels gegenüber dem Gerichte, und ist die Beeidigung der Zeugen kein unerläßliches Erforderniß zur Annahme der Erbserklärung. Wird aber das Erbrecht des in diesem mündlichen letzten Willen eingesetzten Erben oder die Giltigkeit der Anordnung oder der Zeugenaussage überhaupt von einem anderen Nachlaßansprecher bestritten, so muß jener Erbe zur Erweisung des Gegentheils die eidliche Zeugenvernehmung einleiten, oder wenn diese nicht mehr thunlich ist, den Beweis für sich auf andere Weise herzustellen trachten.

Wird zwar angegeben, daß der Erblasser eine mündliche letztwillige Anordnung errichtet habe, können aber die dabei zugegen gewesenen Zeugen nicht näher bezeichnet werden, ist daher deren ämtliche Vorladung unmöglich, so wird Jener, welcher sich aus diesem mündlichen Testamente erbserklärt hat, angewiesen werden, binnen einer bestimmten Frist diese Zeugen dem Gerichte anzuzeigen. Vermag er dieß nicht, so ist er mit seiner Erbserklärung abzuweisen. (S. §. 121.)

§. 68.

Aufbewahrung der Urkunden.

Die Originalien der über letztwillige Anordnungen errichteten Urkunden sollen in der Registratur, auf die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise strenge verwahrt werden. Auf Verlangen sind sie den Gerichtsbeamten und Partheien, denen daran gelegen ist, in der Registratur oder Gerichtsstube von einem Registratursbeamten vorzuweisen.

Von jeder solchen Urkunde ist sogleich nach der Kundmachung eine beglaubigte Abschrift zu verfassen und den Abhandlungsacten beizulegen.

Ueber die Verwahrung der letztwilligen Anordnungen in der Registratur siehe die §§. 232 und 233 der Gesch.-Ordg., auf Seite 47.

Von jeder über eine letztwillige Anordnung errichteten Urkunde (daher auch von den durch die von den Zeugen mündlicher Testamente verfaßten Aufsätzen, sowie von den nach §§. 65 und 66 aufgenommenen Protocollen) ist eine (nach Tar.-Post 2, Anm. 4, des Stp.-Pat.)

stämpelfreie beglaubigte Abschrift zu verfassen und den Abhandlungsacten beizulegen. Den Partheien, welchen daran gelegen ist, können die Originalien von einem Registraturbeamten zur Einsicht vorgewiesen werden (ohne daß hierzu die im §. **238** der Gesch.-Ordg. gedachte besondere Bewilligung des Gerichtsvorstehers erforderlich zu sein scheint), und auf ihr Verlangen können ihnen auch Abschriften von der Kanzlei ausgefolgt werden.

Die gerichtlichen Abschriften der letztwilligen Anordnungen, und ebenso die Abschriften der Zeugenverhörs-Protocolle unterliegen (wie im Allgemeinen alle gerichtlichen Abschriften), je nachdem sie einfache oder vidimirte sind, dem Stämpel von **15** kr. oder **30** kr. pr. Bogen. (Tar.-Post **2**, lit. a. und b., Stp.-Pat.) Wird in eine ämtliche Ausfertigung über das Protocoll der Inhalt des Zeugenverhöres ganz oder im Auszuge aufgenommen, so unterliegt dieselbe dem Stämpel von **30** kr. pr. Bogen. (Tar. Post **2**, Anm. **2**, des Stp.-Pat.)

Die Erledigung der letztwilligen Anordnung wird demnach lauten:

> Im Testamentskasten aufzubewahren, hiervon sind auf Verlangen Abschriften zu ertheilen; eine ämtlich beglaubigte Abschrift davon ist dem Tagebuche über die N'sche Nachlaßabhandlung beizuschließen.

§. 69.

Erbverträge.

Die Vorschriften der §§. 61, 64 und 68 gelten auch für die Erbverträge der Ehegatten.

Auch die Erbverträge der Ehegatten sind also wie Testamente kundzumachen (§. **61**), der Tag der Kundmachung, sowie die Anzahl und das Datum der übrigen noch vorhandenen letztwilligen Anordnungen darauf anzumerken (§. **64**), und Vertragsurkunden wie die Testamente aufzubewahren. (§. **68**.)

Da in dem obigen §. **69** nur die Vorschriften der §§. **61**, **64** und **68** bezogen sind, so scheint es fast, daß bei der Kundmachung von Eheverträgen die Aufnahme des im §. **63** erwähnten Protocolles unterbleiben könne. Da aber dieses Protocoll nicht nur die wirklich geschehene Kundmachung beurkunden, sondern insbesondere auch dazu dienen soll, den Umstand zu constatiren, ob an der betreffenden Urkunde bei der Uebergabe etwa bedenkliche Mängel (§. **63**, Z. **5**)

wahrgenommen wurden, so wird es immer gerathen sein, auch über die Kundmachung eines Ehevertrages jenes Protocoll aufzunehmen.

Das Gesetz schreibt ferner nur die Kundmachung der zwischen den Ehegatten abgeschlossenen Erbverträge vor; alle anderen Arten der Ehepacte sind, wenngleich schon bei der Todfallsaufnahme die Nachforschung über deren Bestand zu pflegen ist (§. 39, Z. 6), nicht zu publiciren.

§. 70.

Kundmachung der von Notaren errichteten letztwilligen Anordnungen.

Wie sich das Gericht bei der Kundmachung einer von einem öffentlichen Notare aufgenommenen letztwilligen Anordnung zu benehmen habe, und wo die Urschrift derselben aufzubewahren sei, wird in der Notariatsordnung bestimmt.

Wird dem Gerichte eine von einem Notare aufgenommene letztwillige Anordnung von demselben überreicht, so wird sogleich in Gegenwart des Notars das Protocoll über den Zustand der allenfalls angebrachten Siegel und über die Entsieglung aufgenommen. Eine authentische Ausfertigung ist entweder dem Gerichte oder, wenn dieses die Urschrift zu behalten findet, dem Notare sogleich auszufolgen. — Nach gemachtem Gebrauche ist die Urschrift von dem Gerichte wieder an den Notar zurückzuleiten und die an denselben ausgefolgte authentische Abschrift wieder zurückzuverlangen. Wenn die Abhandlungsbehörde nicht im Bezirke des Notars ist, und daher die Entsieglung und die Aufnahme des Protocolles darüber bei dem Gerichte des Ortes geschieht, wo der Notar seinen Amtssitz hat, so hat letzteres die einzusendende authentische Ausfertigung zu unterzeichnen und sofort an das Abhandlungsgericht zu übermitteln.

Ist eine letztwillige Anordnung von zwei Notaren aufgenommen, oder zu Handen zweier Notare erlegt worden, so hat der erste Notar sich nach der obigen Vorschrift zu benehmen. Der zweite dagegen ist verpflichtet, gleich nach erlangter Kenntniß von dem Tode des Testators die Anzeige von dem Bestande einer solchen Anordnung an die Abhandlungsbehörde zu erstatten. (§. 96 Not.-Ordg.)

Sollte der Notar, von welchem eine letztwillige Anordnung aufgenommen wurde, gestorben oder außer Amt getreten, und demnach die betreffende Urkunde nach dem §. 117 der Not.-Ordg. an das

Notariatsarchiv abgegeben worden sein, so hat das Archiv, sobald es von dem Tode des Testators Kenntniß erhält, ebenfalls nach der obigen Vorschrift des §. 96 der Not. = Ordg. vorzugehen. (§. 125 Not.=Ordg.)

Vierter Abschnitt.

Von den Verfügungen des Gerichtes über die Todfallsaufnahme und die letzte Willenserklärung.

§. 71.

Das Bezirksgericht hat nach vorläufiger Prüfung und im erforderlichen Falle eingeleiteter Ergänzung der Todfallsaufnahme dieselbe, wenn es zugleich Abhandlungsbehörde ist, den nachfolgenden Bestimmungen gemäß selbst zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber der zuständigen Abhandlungsbehörde zur Erledigung zu übersenden. Die Abhandlungsbehörden sollen insbesondere sogleich bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zur Sicherstellung und Verwaltung der Verlassenschaft etwa noch zu treffen, und welche Verständigungen einzuleiten sind.

Bei allen einlangenden Todfallsaufnahmen hat das Gericht, bevor es sich in die Einleitung des weiteren Verfahrens einläßt, genau zu prüfen, ob dieselben vollständig verfaßt sind, und wenn dieß der Fall ist, ob ihm der vorliegende Verlassenschaftsfall zur Abhandlungspflege untersteht. (§. 2, Z. 1.) Findet sich ein Mangel in der Todfallsaufnahme, ist z. B. der Wohnort eines oder des anderen Erben nicht angeführt, ohne daß dessen Unbekanntsein bemerkt wurde, so erhält die Todfallsaufnahme den Bescheid:

> Dem Sperrcommissär Herrn N. N. mit dem Bemerken zurückzustellen, daß vorläufig der Wohnort des N. N. anzuführen, und diese Todfallsaufnahme baldigst, jedenfalls aber vor dem — 1855 hierorts neuerlich zu überreichen sei. Zum Betreibungsprotocolle.

Gehört die Abhandlung der Verlassenschaft vor ein anderes Gericht, so lautet der Bescheid der Todfallsaufnahme:

> Diese Todfallsaufnahme ist dem löblichen k. k. Bezirks- (Kreis-, Landes-) Gerichte N., als der zuständigen

Abhandlungsbehörde, zur ferneren Verfügung unter Umschlag zu übermitteln.

§. 72.

Vorkehrungen: a) bei Mangel eines Vermögens.

Ergibt sich aus der Todfallsaufnahme, daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, so wird der Bericht über die Todfallsaufnahme von der Abhandlungsbehörde dahin erlediget, daß wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattfinde.

Hat der Verstorbene durchaus kein Vermögen hinterlassen, so wird die Erledigung der Todfallsaufnahme lauten:

Aufzubehalten, auf Verlangen Abschriften zu ertheilen, und findet wegen Abgang eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung statt.

§. 73.

b) Bei überwiegendem Schuldenstande.

Ist der Nachlaß unbedeutend und nach den Umständen zu vermuthen, daß nur die dringendsten Verlassenschaftsschulden berichtiget werden können, so hat das Gericht die Partheien über die Beschaffenheit und den Werth des Nachlasses, dann über den Betrag der Krankheits- und Leichenkosten und anderer mit besonderem Vorrechte verbundener Forderungen zu vernehmen, und das dadurch erschöpfte Vermögen den Gläubigern an Zahlungsstatt zu überlassen. In dem Bescheide, wodurch die Abhandlung auf diese Art abgethan wird, müssen aber die einzelnen Forderungen der Gläubiger, zu deren Berichtigung die Ueberlassung an Zahlungsstatt erfolgt, genau angegeben werden

§. 74.

In welchen Fällen wegen einer, den Nachlaß übersteigenden Schuldenlast Einleitungen zur Concurseröffnung zu treffen seien, bestimmt die Concursordnung.

Bei solchen verschuldeten geringfügigen Verlassenschaften hat der Richter immer, auch selbst wenn schon ein Begehren um Concurseröffnung vorliegen sollte, eine Tagsatzung mit Zuziehung aller Nachlaßansprecher anzuordnen, und dabei einen Vergleich dahin zu erzielen,

daß entweder die Verlassenschaft nach vorangegangener öffentlicher Versteigerung oder in Natur unter sämmtliche Gläubiger cridamäßig vertheilt, oder daß sie von Jemanden gegen Bezahlung aller oder doch eines Theiles der Schulden übernommen werde. (S. §. 52.)

Eine solche Ueberlassung nennt man die Einantwortung jure crediti. Diese kann aber nur erfolgen, wenn über ein ausgefertigtes Gläubiger=Convocationsedict die gemeldeten Gläubiger oder die ohne ein solches Edict bestimmt als die einzigen bekannten Gläubiger des Erblassers damit einverstanden sind. Aber auch die Einwilligung der Erben ist dazu nothwendig, weil es jedem derselben freisteht, sich unbedingt als solcher zu erklären.

Wenn entweder nur ein Gläubiger mit einer den Activstand überschreitenden Forderung vorhanden ist, oder der Erbe oder einer der Gläubiger die Verlassenschaft gegen dem übernehmen will, daß er die übrigen Gläubiger mit ihren Ansprüchen befriedige, so kann ihm die Verlassenschaft, wenn die anderen Gläubiger erklärt haben, den Erben oder Gläubiger als Alleinzahler annehmen zu wollen, auf Abschlag seiner eigenen und der theils berichtigten, theils noch haftenden Verlassenschaftsschulden im Schätzungswerthe überlassen werden, was man die jure crediti Einantwortung nennet. In solchen Fällen erhält diejenige Eingabe, worüber diese Verhandlung vorgenommen worden ist, nachstehenden Bescheid:

> Da von der auf 32 fl. 40 kr. C. M. inventirten Verlassenschaft der am — — verstorbenen, zu — Nr. — wohnhaft gewesenen Frau N. N. keine Gebühren zu entrichten sind, so wird diese Verlassenschaft dem Herrn N. N., als bedingt erklärten Allein = Intestaterben, auf Abschlag der von ihm als bezahlt ausgewiesenen Krankheits= und Leichenkosten mit — fl. — kr. C. M. und der übrigen zur N'schen Verlassenschaft angemeldeten, vom Herrn N. N. mit Zustimmung der Gläubiger als Alleinzahler übernommenen Forderungen, zusammen im Betrage von — fl. — kr. C. M., mit Last und Vortheil eingeantwortet, und dieser Sterbfall als beendet erklärt. Hiervon ist Herr N. N. mittelst eines mit dem Amtssiegel versehenen Rathschlages zu verständigen, dieses Gesuch aber dem N'schen Tagebuche beizulegen und sind

davon auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Dieser Todfall ist als beendet vorzumerken.

Uebernehmen mehrere Personen die Verlassenschaft auf Abschlag ihrer Forderungen, so sind sowohl diese letzteren, als auch die Gegenstände, welche jedem Einzelnen eingeantwortet werden, in dem Bescheide genau anzuführen.

In diesem Falle, sowie auch wenn der Verstorbene gar kein Vermögen hinterlassen hat (§. 72) oder über einen Nachlaß der Concurs zu eröffnen ist (§. 74), ist den Erben keine Erbserklärung abzuverlangen. (§. 75.)

Nach §. 2, lit. b., und §. 3 der allgem. Concursordnung vom 1. Mai 1781, §. 79, lit. c., und §. 80 der westgal. G. O. ist über Verlassenschaften der Concurs nur auf Ansuchen des bedingt erklärten Erben oder des Verlassenschaftscurators, oder endlich eines oder mehrerer Gläubiger zu eröffnen, und sind die Gerichte hier zu einem Einschreiten von Amtswegen nicht angewiesen.

Nach §. 26, Z. 2, der prov. Concursordnung für die ehematigen ungarischen Kronländer und Siebenbürgen vom 18. Juli 1853, R. G. B. 43. Stück, Nr. 131, ist bei Verlassenschaften der Concurs sogleich zu eröffnen, wenn nach dem Tode des Schuldners der Erbe oder der Verlassenschaftscurator die Eröffnung des Concurses verlangt, wozu beide unter eigener Verantwortung verbunden sind, sobald ihnen eine überwiegende Schuldenlast der Masse bekannt geworden ist. Ferner hat der Richter, wenn aus den gerichtlichen Verhandlungen wahrscheinlich wird, daß die Schulden das Verlassenschaftsvermögen übersteigen, den Erben oder Verlassenschaftscurator von Amtswegen zu vernehmen, sie zur Vorlegung des Activ- und Passivstandes anzuweisen, und insoferne daraus die Unzulänglichkeit der Masse erhellet und keine Aussicht auf das Zustandekommen einer gütlichen Ausgleichung vorhanden ist, den Concurs zu verhängen. (S. §. 40 der ungar. Concursordnung.)

§. 75.

c) Verständigung der Erben.

Außer den angeführten Fällen (§§. 72 — 74) hat das Gericht die vermuthlichen Erben auf die in den §§. 115 und 116 festgesetzte Weise von dem Erbanfalle mit der Aufforderung

zu verständigen, die Erbserklärung beizubringen, damit die Erbverhandlung gepflogen werden könne.

Als vermuthliche Erben sind, je nachdem die gesetzliche, oder die testamentarische, oder die vertragsmäßige Erbfolge statthat, Diejenigen anzusehen, welche zu der einen oder anderen berufen sind.

§. 76.

Sind die Erben großjährig und ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtiget, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Erbserklärung an sie selbst zu richten.

Die den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen angefallenen Erbschaften sind den Vormündern oder Curatoren derselben mit dem Auftrage bekannt zu machen, die Erbserklärung anzubringen. Sollten Vormünder oder Curatoren für dieselbe noch nicht bestellt sein, so muß für deren gesetzmäßige Bestellung gesorgt werden.

Stehen die Mündel oder Pflegebefohlenen unter einer anderen Gerichtsbarkeit, so ist die Erbschaft von der Abhandlungsinstanz ihrem zuständigen Gerichte zum Zwecke der Abgabe der Erbserklärung anzuzeigen und über den Inhalt der allenfalls vorhandenen letzten Willenserklärung die nöthige Aufklärung zu ertheilen.

§. 77.

Die Abhandlungsbehörde hat von Amtswegen Curatoren zur Abhandlung von Verlassenschaften zu bestellen:

1. für minderjährige oder pflegebefohlene Erben, deren gesetzlichen Vertretern aus dem Grunde, weil entweder ihr eigenes Interesse mit dem ihrer Mündel, oder weil das Interesse der von ihnen vertretenen Mündel unter sich im Widerspruche steht, die Vertretung bei der Abhandlung untersagt ist (§§. 271 und 272 a. b. G. B.);

2. für vermuthliche Erben oder Miterben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder so weit entfernt ist, daß sie in gehöriger Zeit ihre Rechte selbst zu vertreten nicht im Stande sind;

3. für die durch Familien-Fideicommisse oder durch fideicommissarische Substitution, sowie überhaupt für die durch letzt-

willige Anordnung unmittelbar zur Erbfolge berufene, noch nicht geborne Nachkommenschaft;

4. für diejenigen Stiftungen oder öffentlichen Anstalten, für welche noch kein Vertreter des Staatsschatzes bestellt ist, und bis zur Zeit, wo die Behörde hierüber eine Verfügung getroffen hat.

§. 78.

Zur Verwaltung von Verlassenschaften, deren Erben gänzlich unbekannt sind, oder rücksichtlich welcher die Erben, obgleich sie bekannt sind, von ihrem Erbrechte ungeachtet der erfolgten Verständigung keinen Gebrauch machen, ist ein Curator zu bestellen, worüber das Nähere in den §§. 128 und 129 bestimmt wird.

Die Aufstellung von Curatoren nach §. 77, Z. 2, ist von jener gemäß §. 78 wohl zu unterscheiden. Dort wird nämlich ein Curator für die Person des einen oder des anderen Erben zur Wahrung seiner Rechte ernannt. Unter den im §. 77, Abs. 2, erwähnten vermuthlichen Erben sind jene verstanden, welchen als den einzigen bekannten Verwandten des Erblassers oder aus einem letzten Willen oder einem Vertrage ein Erbrecht zusteht (§. 75), welche aber, obwohl sie dem Namen nach bekannt sind, wegen ihres unbekannten oder weit entfernten Aufenthaltes von dem Erbanfalle noch nicht verständiget werden konnten, wo man daher noch nicht sicher ist, ob diese Personen die Erbschaft annehmen oder nicht. Dagegen gedenkt der §. 78 des Falles, wenn entweder überhaupt Niemand bekannt ist, welcher ein Erbrecht auf diese Verlassenschaft hat, oder wenn zwar Erbschaftsberechtigte bekannt sind, aber weder deren Namen noch ihr Aufenthaltsort ermittelt werden kann, daher nicht für eine bestimmte Person, sondern für die Verlassenschaft selbst ein Curator ernannt werden muß.

§. 79.

Außer den angeführten und den sonst in dem Gesetze bezeichneten Fällen (§§. 690, 811, 812 a. b. G. B.) dürfen weder den großjährigen Erben, noch den Vormündern der Minderjährigen gegen ihren Willen von dem Gerichte Curatoren aufgedrungen werden.

Das Amt eines für abwesende, unbekannte oder ungewisse Erben bestellten Curators hört auf, sobald der Erbe bekannt wird und bei Gericht entweder selbst einschreitet, oder einen Bevollmächtigten dazu bestellt.

§. 80.

d) Verständigung des Testamentsvollziehers.

Ist in dem letzten Willen ein Testamentsexecutor ernannt, so ist demselben diese Anordnung des Erblassers von dem Gerichte bekannt zu machen. Auch kann demselben in den oben erwähnten Fällen (§§. 77—79) zugleich die Curatel, insoferne er sie zu übernehmen fähig und bereit ist, anvertraut werden.

Wenn im Testamente zugleich ein Executor desselben bestellt ist, so ist gleich nach der Kundmachung an ihn ein Decret auszufertigen, worin ihm seine dießfällige Ernennung bekannt gegeben und die Weisung ertheilt wird, dieses Geschäft sogleich zu übernehmen und den bestehenden Gesetzen gemäß zu besorgen.

Findet dieser aber aus was immer für Gründen, daß er sich damit nicht befassen könne, so hat er dem Gerichte davon unter Rückschluß des Decretes die Anzeige zu erstatten. Die Vollziehung des letzten Willens ist dann von dem Erben, oder von dem nach Umständen aufzustellenden Verlassenschaftscurator zu bewirken. (§. 816 a. b. G. B.)

Beispiel eines solchen Decretes:

Decret.

Nachdem Sie der am — 1855 verstorbene Herr N. N. im §. — seines am — — errichteten und am — — kundgemachten Testamentes zum Vollzieher seines letzten Willens ernannt hat, so werden Sie hiervon mit dem Beisatze verständiget, daß Sie die Anordnungen des Erblassers in der Eigenschaft eines Machthabers entweder selbst zu vollziehen oder den etwa saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben haben.

Datum.

Unterschrift der Behörde.

An Herrn N. N.

Ein solcher Testamentsexecutor kann, wenn einer der früher erwähnten Fälle eintritt, in der Regel auch zum Curator der muthmaßlichen Erben oder der Verlassenschaft ernannt werden; wenn aber seine Verbindlichkeiten als Testamentsexecutor mit jenen als Curator voraussichtlich in Widerspruch gerathen könnten, so wird eine andere Person zum Curator erwählt werden; z. B. wenn im Testamente Pflegebefohlene unbekannten Aufenthaltes an ihrem Pflichttheile beeinträchtiget sind. Denn da müßte er einerseits als Testamentsexecutor das Testament zum Vollzuge zu bringen trachten und müßte es andererseits als Curator anfechten.

§. 81.

e) Vorkehrungen rücksichtlich der Inventur.

Wenn schon aus der Todfallsaufnahme erhellet, daß ein Inventarium errichtet oder eine Edictalvorladung der Erben ausgefertiget werden müsse (§§. 92, 128, 131), so ist darüber zugleich in der Erledigung der Todfallsaufnahme das Erforderliche zu verfügen.

§. 82.

f) Verständigung der Behörde zur Bemessung der Gebühren.

Von jeder Todfallsaufnahme und deren Erledigung ist, dem bestehenden Gebührengesetze gemäß, das zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühren bestimmte Amt in Kenntniß zu setzen.

Diese Verständigung der Steuerbehörden zum Zwecke der Gebührenbemessung geschieht am zweckmäßigsten durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift der Todfallsaufnahme. Sie hat zu erfolgen, sobald die in diesem Hauptstücke behandelten Verfügungen über die Todfallsaufnahme eingeleitet werden, die hierauf bezüglichen Erledigungen aber nicht zu enthalten, weil diese die Amtshandlung der Steuerbehörde nicht berühren, daher eine unnütze, oft sehr weitwendige Schreiberei verursachen würden. Hierfür spricht auch der §. 46 der Gebührengesetze, welcher nur verordnet, daß die betreffende Steuerbehörde von jedem Sperracte mit der Erledigung desselben in Kenntniß zu setzen ist.

§. 83.

Besondere Anzeigen: g) rücksichtlich der Vermächtnisse zu Gunsten der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen.

Den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen zugedachte Vermächtnisse sind von Amtswegen den Vormündern oder Curatoren derselben auf die im §. 76 bestimmte Weise bekannt zu machen.

Sind die Erben oder Vermächtnißnehmer eigenberechtiget, so wird sie das Gericht selbst, entweder unmittelbar von dem zugedachten Legate verständigen, oder es wird rücksichtlich der Legatare dem Erben diese Verständigung mit dem Bedeuten auftragen, daß er sich binnen einer gewissen Zeit hierüber ausweisen müsse. (§§. 688 und 817 a. b. G. B.) Die unmittelbare Verständigung der Legatare von Seite des Gerichtes wird wohl am leichtesten durch Zustellung eines Rathschlages bewerkstelliget, worin den betreffenden Personen das ihnen angefallene Vermächtniß bekannt gegeben wird. Obliegt dieselbe aber dem Erben, so wird er am vorsichtigsten handeln, wenn er sie durch das Gericht mittelst eines besonderen Gesuches einleitet.

Beispiel eines derartigen Gesuches:

Von Außen:

K. k. .... Gericht N.!

N. N. als Vormund der m N., zu — Nr. — wohnhaft, bittet um Verständigung der Frau N. zu Ofen Nr. —, und des Herrn N. zu Pesth Nr. —, von den ihnen nach dem verstorbenen Herrn N. zugefallenen Vermächtnissen.

Von Innen:

Löbliches k. k. .... Gericht!

Der am 12. Juni 1855 verstorbene, zu — Nr. — wohnhaft gewesene Herr N. N. hat in seinem am 12. Jänner 1855, zur E. Z. 470, kundgemachten Testamente (Codicille) §. 3 folgende Verfügung getroffen:

„Der Frau N. N., zu — Nr. — wohnhaft, und dem Herrn N. N., zu — Nr. — wohnhaft, vermache ich und zwar Jedem 1000 fl. C. M."

Ich bitte demnach die Frau N. N. und den Herrn N. N. von diesen Legaten zu verständigen.

Datum. Unterschrift.

Derlei Gesuche unterliegen laut Tar.-Post 43 des Stp.-Ges. dem Stämpel von 15 kr. C. M. pr. Bogen.

Beispiel zur Erledigung:

Der Frau N. N. und dem Herrn N. N. ist der beiliegende Rathschlag unter Umschlag mittelst der k. k. Post gegen Retourrecepisse zuzustellen und ist auf den Umschlägen zu bemerken: „Zu eigenen Handen, die Annahme darf nicht verweigert werden." Hiervon ist Herr Bittsteller, von welchem die Portogebühren sogleich einzuheben sind, durch Rückstellung dieses (belegten) Gesuches zu verständigen und sind demselben die Postrecepisse zu dem Ende zu behändigen, daß er die bestätigten Post-Abgabsrecepisse, zur Ausweiserstattung über die wirklich erfolgte obgedachte Verständigung bei dem Ansuchen um die Nachlaßeinantwortung, bei der k. k. Postanstalt zu beheben habe.

Datum. Behörde. Unterschrift.

§. 84.

h) Rücksichtlich der frommen Erbschaften und Vermächtnisse.

Die den Staatscassen oder öffentlichen Anstalten, einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse sind von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen.

Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu übersenden.

Eine Anordnung, wodurch ein Vermögen zu einem frommen Zwecke, zu einer gemeinnützigen Anstalt, oder zum Unterhalte gewisser Personen für alle folgende Zeiten in der Art bestimmt wird, daß der Hauptstamm erhalten und das Erträgniß zu dem vom Stifter bestimmten Zwecke verwendet werde, heißt eine Stiftung. *)

---

*) §. 646 des a. b. G. B. und Winiwarter, 3. Theil, S. 171.

Testamente, worin Stiftungen oder Vermögensbestimmungen zu Gunsten der Staatscasse enthalten sind, werden auf dieselbe Weise wie andere letztwillige Anordnungen verlautbart. Die weiteren Verfügungen über solche Testamente sind aber verschieden, je nachdem sie:

1. Erbseinsetzungen oder größere Legate, oder
2. bloß geringere Vermächtnisse enthalten.

Im ersten Falle ist die Anzeige über die getroffene letztwillige Verfügung sogleich bei Erledigung der Todfallsaufnahme, am gewöhnlichsten unter Anschluß eines ämtlich beglaubigten Auszuges aus dem Testamente, an den Statthalter des Kronlandes zu erstatten; denn die Statthalterei hat als Stiftungs-Oberbehörde in ihrem Verwaltungsgebiethe, insoferne ihr Einfluß nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftbriefe beschränkt ist, darauf zu halten, daß die letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig erhoben, sichergestellt und verwaltet, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden. (§. **50** der mittelst Allerh. Entschl. vom **10.** Jänner **1853**, R. G. B. **3.** Stück, festgesetzten Bestimmung über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthalterei in Ungarn; dann lit. C. §. **35** der Vrdg. der Ministerien des Innern, der Justiz und Finanzen vom **19.** Jänner **1853**, R. G. B. **4.** Stück, Nr. **10**, über die Einrichtung der politischen Behörden in allen anderen Kronländern außer dem lomb.-venet. Königreiche, und für letzteres Art. XVII. der kais. Vrdg. vom **31.** December **1850**, R. G. B. Jahrg. **1851**, **4.** Stück, Nr. **15.**)

Ueber geringere Vermächtnisse der erwähnten Art sind der Statthalterei nur halbjährige Verzeichnisse allenfalls nach dem folgenden Formulare zuzusenden, wenn nicht in einzelnen Fällen die unverzügliche Mittheilung solcher Verfügungen in Abschrift durch die Umstände räthlich wird.

Verzeichniß

über die einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder Armen zugefallenen Vermächtnisse.

Laufende Zahl	Name		Betrag in Conv.=Münze		Nachweisung der erfolgten Abfuhr des Vermächtnisses	Ursache der noch unmöglichen Nachweisung	Anmerkung.
	Stand des Gebers	des Institutes	fl.	kr.			

Diese Verzeichnisse sind mit Ende Juni und Ende December jeden Jahres zu überreichen. (Vgl. Hofkzd. vom 6. Sept. 1836, Nr. 23984, und Vrdg. der n. ö. Reg. vom 23. März 1837, Z. 4463.)

Vor gänzlicher Sicherstellung des mit obigen Bestimmungen legirten Vermögens darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget, doch können die Stiftbriefe auch erst nach dieser ausgefertigt werden. (§. 157.)

Formulare zu der erwähnten Anzeige, welche über die Todfallsaufnahme zu verfügen ist:

Nr. Schreiben.

Das k. k. .... Gericht N.

an

die löbliche k. k. Statthalterei zu N.

Am — 1855 ist Herr N. N., bürgerlicher Wund- und Geburtsarzt, in seiner Wohnung zu — Nr. — gestorben. Derselbe hat in seinem Testamente vom — — zu einem Stipendium für einen armen Studenten der Chirurgie die Zinsen von 2000 fl. 5 % Metalliques-Obligationen gestiftet, den hiesigen barmherzigen Brüdern 100 fl. C. M. und den hiesigen barmherzigen Schwestern
./. ebenfalls 100 fl. C. M. legirt. Es wird daher in ./. ein ämtlich beglaubigter Auszug aus diesem Testamente mit dem diensthöflichen Bemerken zur ferneren gefälligen Verfügung übermittelt, daß der dießfällige Verlassenschaftscurator Herr Dr. N. N. zugleich angewiesen wird, wegen baldiger Berichtigung der gemachten Stiftung und frommen Legate das Nöthige zu veranlassen.

Datum. Unterschrift.

§. 85.

i) Der Todfälle rechnungspflichtiger Beamten.

Todesfälle derjenigen Beamten oder Diener, von denen bekannt oder auch nur zu vermuthen ist, daß sie über Amtsgelder Rechnung abzulegen hatten, soll das Gericht derjenigen Landesbehörde, welcher der Beamte unterstand, und wenn diese nicht bekannt wäre, dem Landeschef anzeigen. Der Todfall eines Lottocollectanten ist der Lottodirection anzuzeigen.

Von dem Todfalle eines öffentlichen Beamten, welcher keine Amtsgelder zu verrechnen hatte, ist der Behörde, welcher er untergeben war, nur dann die Mittheilung zu machen, wenn

sie sich nicht an dem nämlichen Orte befindet, wo der Todfall erfolgte.

§. 86.

k) Der Todfälle von Militärpersonen.

Die Civilgerichte haben die Todesfälle derjenigen Militärpersonen, über deren Nachlaß die Abhandlung dem Militärgerichte zusteht, dem nächsten Militärcommando, wenn es nicht ohnehin schon davon in Kenntniß ist, lediglich anzuzeigen, und nur bei Gefahr am Verzuge die Versiegelung des Nachlasses vorzunehmen, und für die Verwahrung der Effecten des Verstorbenen zu sorgen.

In Uebereinstimmung mit der, den Civilgerichten auferlegten Verpflichtung haben sich auch die Militärgerichte zu benehmen, wenn in den Militärgränzen oder bei einer mobilen Abtheilung des Kriegsheeres im Felde Personen, deren Verlassenschaftsabhandlung der Civilbehörde zusteht, mit Tod abgehen. (Circ.-Vrdg. des Kriegsminist. vom **1.** Mai **1851**, Abs. VI., R. G. u. R. B. **37**. St., Nr. **120**.)

Jedenfalls hat das Civilgericht bei Sterbfällen der oberwähnten Militäristen die Todfallsaufnahme zu verfassen.

Der §. **28** weiset die Gerichte im Allgemeinen an, über alle Sterbfälle, also auch dann den Todfall aufnehmen zu lassen, wenn Jemand in ihrem Sprengel stirbt, über dessen Nachlaß ihnen die Abhandlung nicht zusteht, allenfalls die Sperre anzulegen u. s. w. Der §. **13** der Jur.-Norm für die Militärgerichte vom **22**. Dec. **1851** enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Sterbfälle von Personen, deren Verlassenschaftsabhandlung den Civilbehörden zukommt, und es enthält der obige §. **86** keineswegs die Anordnung, daß die Todfallsaufnahme nicht erfolgen solle. Das Civilgericht wird hier nur angewiesen, nicht weiter vorzugehen, als bis zur Errichtung der Sperre, es hat daher doch jenen Act vorzunehmen, welcher der Anlegung der Sperre vorangeht. Dieß ist aber eben die Todfallsaufnahme. Diese ist es auch, durch welche die Identität und Eigenschaft der verstorbenen Person als Militär juridisch dargethan wird, weil man in den meisten Fällen erst durch die unter den Papieren vorgefundenen Documente den Beweis hierüber erhält. Auch wird erst durch die Todfallsaufnahme dargethan, ob die Umstände so geartet sind, daß die Civilbehörde berechtiget und verpflichtet sei, die

Sperre an die Militärverlassenschaft anzulegen. Besonders in Kriegszeiten kann es sich leicht ereignen, daß kein Militärcommando in der Nähe des Sterbortes liegt, wo dann durch eine solche Verzögerung für die Verlassenschaft oder die Erbsinteressenten bedeutende Nachtheile entstehen können.

Endlich steht der §. 86 in dem Absatze des Gesetzes, wo von den Verfügungen über die Todfallsaufnahme gehandelt wird; die Verständigung des Militärcommando ist also auch eine Verfügung über die Todfallsaufnahme, es muß daher letztere offenbar erfolgen, weil sonst darüber nichts verfügt werden könnte

§. 87.

l) Todfälle von Personen, welche Bezüge aus öffentlichen Cassen genießen.

Die Todesfälle aller Personen, welche aus öffentlichen Cassen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen oder Armenfonden, unter was immer für einem Titel, Pensionen, Provisionen, Quiescentengehalte, Unterhaltsgelder, Stiftungsgenüsse, Präbenden, Pfründen, Gratificationen oder ähnliche fortlaufende Zahlungen bezogen haben, sollen unter Anschluß des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Anweisungsurkunde, oder wenn diese nicht aufgefunden würde, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Verstorbenen, der Eigenschaft und des Betrages des bezogenen Genusses unmittelbar derjenigen Behörde bekannt gemacht werden, welcher die betreffende Casse, Stiftung oder der Fond untersteht.

Um das Aerarium und die Cassen vor ungebührlichen Auszahlungen der, nach dem Tode von Beamten, pensionirten, provisionirten oder mit Gnadengaben betheilten Individuen gebliebenen Ausstände an Gehalten, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben oder sonstigen Aerarialgebühren sicherzustellen, wurde nachstehende Weisung zu erlassen befunden: 1. Wenn Besoldungs=, Pensions=, Provisions- oder Gnadengaben=Ausstände verstorbener Individuen a) noch vor Beendigung der gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlung derselben liquidirt werden und bei der Casse zur Zahlung bereit liegen, und b) zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländische ist, sind die dießfälligen Beträge gegen gehörige Quittungen jener Person zu verabfolgen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde besonders hierzu ermächtigt wurde.

2. In dem Falle hingegen, wenn a) entweder die erwähnte Liquid-erkennung erst nach bereits beendigter Abhandlungspflege über den Nachlaß der verstorbenen Aerarialgläubiger bewirkt wurde; oder b) der Tod derselben in den wiedererworbenen illirischen oder italienischen Provinzen zu einer Zeit erfolgte, wo dort das österr. a. b. G. B. noch nicht galt, und den Erben damal die Verlassenschaft ihres Erblassers ipso jure zugefallen war; oder endlich c) die Abhandlungsbehörde eine ausländische ist: genügt die Beibringung einer in befugter Form ausgefertigten Legitimationsurkunde der betreffenden inländischen oder ausländischen Abhandlungs- oder sonst competenten Behörde zur Erhebung für die Erben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß eine solche Urkunde, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde, mit der schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der k. k. Gesandtschaft oder eines österr. Consuls versehen sein muß. (Hfd. vom **17.** Juni **1828**, Nr. **2348**.)

Die im §. **87** gedachte Anzeige wird erstattet bei Bezügen:

a) aus der Landes-Hauptcassa, den politischen Provinzial-Fonds-, dann den Steuercassen an die Finanz-Landesdirection;

b) aus der Staats-Centralcassa, der politischen Fonds-Hauptcassa und aus dem Universal-Cameral-Zahlamte an das Finanz-Ministerium;

c) aus dem Zahlamte des Ministeriums des Aeußeren und Inneren an diese beiden Ministerien oder das Finanz-Ministerium;

d) aus dem Universal-Kriegs-Zahlamte an das Armee-Obercommando;

e) aus dem Provinzial-Kriegs-Zahlamte an das Landes-Militärcommando.

Wenn bei der Verlassenschaft eines Erblassers, der aus dem Armeninstitute einen Betrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlicht habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Betrage ausgeschlossen haben würde, so muß dem Armeninstitute Alles zurückgestellt werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Jeden derlei entdeckten Fall haben die Abhandlungsbehörden der Landesstelle anzuzeigen. (Hfd. vom **12.** Jänner **1789**, Nr. **957**.)

§. 88.

m) Der Todfälle landesfürstlicher Vasallen.

Von Todesfällen der landesfürstlichen Vasallen muß, wenn der Erblasser auch nur ein zum Theile lehenbares Gut besessen hat, dem landesfürstlichen Lehenhofe Nachricht gegeben werden.

§. 89.

n) Der Todfälle der Advocaten und Notare.

Wenn ein Advocat oder ein öffentlicher Notar stirbt, so ist im ersten Falle die Advocatenkammer (Advocatenausschuß), in dem zweiten die Notariatskammer von dem Todesfalle zu verständigen.

§. 90.

o) Der Todfälle von Personen, welche Auszeichnungen genossen haben.

Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnliche Distinctionszeichen müssen, insoferne sie nicht nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften den Erben oder Familiengliedern des Verstorbenen zu bleiben haben, oder Privateigenthum des Erblassers waren, zurückgestellt werden.

Die ausländischen Orden sind unmittelbar an das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, die inländischen Ordenszeichen entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei in Wien an die Ordenskanzlei einzusenden. Andere inländische Auszeichnungen sind, wenn sie militärischer Art sind, an die k. k. Landes-Militärbehörde, sonst aber an die Statthalterei des Kronlandes, wo sich der Todfall ereignet hat, zur weiteren Verfügung zu überschicken.

Die Kammerherren-Schlüssel und die Ehrenzeichen der k. k. Truchsesse sind an das k. k. Oberstkämmerer-Amt zurückzustellen.

Von allen Todfällen k. k. geheimer Räthe ist das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses in Kenntniß zu setzen.

War der Verstorbene im Besitze eines inländischen Ordens, so sind alle derlei Decorationen von der Abhandlungsbehörde, resp. von den Erben, im Original, nicht etwa ein Ordenszeichen geringeren Gehaltes, bei sonstiger Ersatzpflicht des dem Ordensschatze zugefügten

Schadens, zurückzustellen. (Hfd. vom **14.** Februar **1817**, Nr. **1314**, §. **5.**)

Beim Leopoldsorden sind auch die Statuten, beim Großkreuze auch die Colane einzusenden. (Hfk.-Vrdg. vom **24.** Mai **1810** und **18.** September **1817**, Nr. **4730** und **4266.**)

Finden sich mehrere Zeichen desselben Ordens vor, so gehören jene, welche sich der Verstorbene aus eigenen Mitteln verfertigen ließ, zur Verlassenschaft (Hfk.-Vrdg. vom **27.** August **1774**), was insbesondere beim Orden der eisernen Krone stattfindet, nur muß der Sterbfall angezeigt werden (Hfk.-Vrdg. vom **13.** Juli **1817**, Nr. **2711**, und **23.** Juni **1820**, Nr. **1455.**)

Auch die den Militärgeistlichen verliehenen Kreuze pro piis meritis sind einzusenden. (Hfk.-Vrdg. vom **28.** Nov. **1820**, Nr. **4002.**)

Ebenso sind die in Verlassenschaften vorkommenden, im Jahre **1849** neu gestifteten Militär-Dienstzeichen einzusenden. (Just.-Minist.-Erlaß vom **24.** Dec. **1849**, R. G. u. R. B. **4.** St., Nr. **6.**)

Beim Ableben eines Mitgliedes des Franz-Joseph-Ordens ist das Ordenszeichen sammt den Statuten an die Ordenskanzlei einzusenden. (§. **14** des kais. Pat. vom **25.** Dec. **1850**, R. G. u. R. B. vom Jahre **1851**, **7.** St., Nr. **24.**)

An die Stelle der früheren Civil-Ehrenmedaillen ist das mit Allerh. Entschl. vom **16.** Februar **1850** neu gestiftete Civil-Verdienstkreuz getreten. Nach dem Ableben des Besitzers ist das Ehrenzeichen der Behörde, durch die es an den Besitzer gelangte, zur Zurückstellung an die Kanzlei des Ordens einzusenden. (Kais. Vrdg. vom **25.** Dec. **1850**, R. G. u. R. B. vom Jahre **1851**, **7.** St., Nr. **25.**)

Die Civil-Ehrenmedaille bleibt, wenn der Betheiligte nicht vor der Allerh. Entschl., welche sie ihm verlieh, verstarb (Allerh. Entschl. vom **25.** Sept. **1835**, Hfkzd. vom **8.** Oct. **1835**, Nr. **26166**), seinen Erben, ebenso das metallene Armeekreuz (Norm. vom **12.** Mai **1815**, Nr. **1762**); die silbernen Civil-Ehrenkreuze (Hfd. vom **30.** November **1836**, Z. **27390**), ferner die silberne und goldene Tapferkeitsmedaille, wenn sie nicht deren Relutum für erstere mit **1** fl. **26** kr. C. M., für letztere mit **35** fl. **28** kr. C. M. aus der Kriegscassa zu erhalten wünschen. (Hfk.-Vrdg. vom **19.** Mai **1809**, Nr. **753**, §§. **11** und **17.**)

Nach dem Tode eines Schiffsführers, dem eine Ehrenflagge zuerkannt wurde, soll dieses Ehrenzeichen im Gemeindesaale seines Geburtsortes für immerwährende Zeiten aufgestellt werden, wenn der Ver-

storbene nicht zur Aufbewahrung den Gemeindesaal einer anderen österreichischen Gemeinde bestimmt hat. (Kais. Pat. vom **16.** April **1850**, R. G. B. **82**. St., Nr. **249**, §. **25**.)

Ordensdecorationen fremder Mächte sind ebenfalls einzusenden. (Hfkr.-Rescr. vom **29.** August **1823**, Nr. **2353**, und **14.** August **1835**, Nr. **2538**.)

Von dieser Einsendung sind nur ausgenommen die Ordenszeichen:

a) aus Brillanten und jene, die sich der Ordensritter selbst machen ließ (Hfd. vom **3.** August **1827**, Nr. **2296**);

b) des großherz. toscanischen St. Stephansordens (Hfk.-Vrdg. vom **12.** November **1824**, Nr. **3140**);

c) des sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens (Hfk.-Vrdg. vom **30.** August **1838**, Nr. **1157**);

d) des französischen Ludwigsordens (Hfk.-Vrdg. vom **3.** Juni **1838**, Nr. **1600**), und

e) des päpstl. Christusordens (Hfk.-Vrdg. vom **15.** Februar **1839**, Nr. **528**).

f) Bei den kais. russischen Orden bleiben die Patente und Brevets den Erben. (Hfk.-Vrdg. vom **25.** Juni **1824**, Nr. **1748**.) Die vorfindigen St. Georgsorden **5.** Classe sind dem Kriegs-Ministerium einzusenden. (Hfk.-Vrdg. vom **4.** Sept. **1837**, A. **2482**.)

§. 91.

p) Der Todfälle von Patentalinvaliden, beurlaubten Soldaten und Hausirern.

Wenn ein Patentalinvalide, ein beurlaubter Soldat oder ein Hausirer stirbt, so ist die Patentalurkunde oder der Urlaubsschein an das nächste Militärcommando einzusenden, der Hausirpaß aber unbrauchbar zu machen.

Die Patental- und mit Reservationsurkunden versehenen Invaliden unterstehen aber der Civilgerichtsbarkeit. Es haben somit die Civilgerichte die Abhandlung ihrer Verlassenschaften zu pflegen.

Außer den im Gesetze angegebenen sind noch folgende Sterbfälle besonders anzuzeigen, und zwar:

1. Sterbfälle der Haller Stiftungsfräulein an die Landesstelle (Statthalterei), wobei auch deren Ordenszeichen einzusenden ist. (Hfd. vom **15.** Juni **1792**.)

2. Wenn die Abhandlungsinstanz von dem Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie in Kenntniß gelangt (Hfd. vom 12. Juni 1829, Nr. 2411), wenn es auch nur ausländischer Adel war (Hffd. vom 9. Februar 1838, Nr. 2727), sowie auch von solchen Sterbfällen, zufolge deren die, in einzelnen adeligen Familien, allein der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe oder ein besonderer Titel an eine neue Person übergeht, ist der Landesstelle die Anzeige zu erstatten. (Hffd. vom 21. Mai 1840, Z. 1319.)

3. Der Findlinge an die Versorgungsanstalt. (Decr. der n. ö. Reg. vom 7. August 1827, Nr. 20521.)

4. Eines Pfarrers oder Beneficiaten der Kreisbehörde (Comitatsbehörde). (Hfd. vom 25. April 1817, Nr. 1332.)

5. Der gestifteten Stipendisten oder Präbendisten beiderlei Geschlechtes (Hfd. vom 24. Juni 1808, Nr. 848), sowie

6. der Besitzer von Industrie-Privilegien, unter Anschluß der Urkunde darüber, oder wenn sie sich nicht vorfindet, unter Mittheilung des Resultates der über die Ursache davon gepflogenen Erhebungen, an die Landesstelle. (Hfd. vom 18. December 1824, Z. 2059.) Hat aber der Erblasser sein Privilegium Jemanden letztwillig übertragen, so ist die Anzeige an die Statthalterei und von dieser an das Handels-Ministerium zu erstatten. (Priv.-Gesetz vom 15. August 1852, R. G. B. 58. St., Nr. 184, §§. 35 und 36.)

7. Der Stiftungs-Administratoren der Landesstelle im Wege der Kreisbehörde (Comitatsbehörde). (Hffd. vom 4. Jänner 1838, Z. 71798.)

8. Die Vormundschafts- und Abhandlungsbehörden erster Instanz haben in Fällen, wo eine mit einem Aerarialbezuge, Erziehungsbeitrage, einer Pension, Provision oder Gnadengabe betheiligte minderjährige Waise mit Tod abgeht, oder eine der im §. 5 der Verordnung für die Pfarrvorsteher vom 17. April 1834 bezeichneten Versorgungsarten erhält, davon jedesmal der betreffenden Landesbehörde die Eröffnung zu machen.

Der citirte §. 5 lautet: Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselbe ein Vermögen oder Einkünfte erlangt, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesondere aber bei Knaben: a) der Eintritt in das Militär mit Bezug

einer Gage oder Löhnung; b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden; c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn; endlich d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler u. s. w., wo der Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeltliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält. Bei Mädchen: a) der Eintritt in den Ehestand; b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt; c) in eine Stiftung oder Stiftungsplatz; d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst. (Hfd. vom 18. Juli 1834, Nr. 2662.)

9. Todesfälle von Personen, welche ihre Pension nicht aus einer Staatscassa, sondern aus dem k. k. Hof-Zahlamte bezogen haben, sind unmittelbar dem Oberst-Hofmeisteramte anzuzeigen. (Hfd. vom 27. Dec. 1831, Z. 46525.)

10. Das Ableben schwedischer Unterthanen im Wege des Ober-Landesgerichtes an die oberste Justizstelle. (Hfd. vom 10. Dec. 1847, hofkr. Rescr. vom 23. Febr. 1848, Z 246.)

11. Bei Sterbfällen belgischer Unterthanen haben die Seelsorger (welche bei sich ergebenden Zweifeln über die Nationalität des Verstorbenen bei der Ortsobrigkeit die nöthige Erkundigung einzuziehen haben) Todtenscheine von Amtswegen auszufertigen, und mittelst der Ordinariate an die Landesstelle einzusenden, von der sie mit der Legalisirung versehen an das Ministerium des Auswärtigen, zur Uebermittlung an die belgische Regierung im diplomatischen Wege, vorzulegen sind. (Hffd. vom 9. April 1841, J. G. S. Nr 521.)

Einige Erledigungen von Todfallsaufnahmen können in vorkommenden Fällen als Leitfaden dienen.

Wenn z. B. eine letztwillige Erklärung vorliegt, worin nur eigenberechtigte Erben eingesetzt sind, lautet der Bescheid der Todfallsaufnahme bei einem Bezirksgerichte:

Hierüber haben Herr N. N. und Frau N. N. wegen Abgabe ihrer Erbserklärung auf Grund des am —

z. 3. — publicirten erblasserischen Testamentes, am — 1855, früh — Uhr, hierorts zu erscheinen, wovon dieselben rathschlägig zu verständigen sind. Eine ämtliche Abschrift dieser Todfallsaufnahme ist dem löblichen k. k. Steueramte unter Umschlag zu übermitteln. Videat Tagsatzungsverzeichniß.

Bei Gerichtshöfen erster Instanz:

Dem Herrn N. N. und der Frau N. N., zu — Nr. — wohnhaft, sind ämtliche Rathschläge mit dem Bedeuten zuzustellen, daß die Ueberreichung ihrer schriftlichen Erbserklärung aus dem Gesetze vor dem — 1855 gewärtiget werde. Eine ämtliche (u. s. w. wie oben). Zum Betreibungsprotocolle.

Hatte der Verstorbene einen Gehalt u. s. w. aus einer öffentlichen Cassa bezogen, einen inländischen Orden besessen, und schreiten minderjährige Intestaterben, welche noch keinen Vormund haben, ein, so lautet der Bescheid der Todfallsaufnahme bei einem Bezirksgerichte:

Hierüber wird die Witwe Frau N. zur Vormünderin und Herr N. zum Mitvormunde der m N. N. ernannt und sind an dieselben die Decrete, für Herrn N. mit Anberaumung des — — Früh 10 Uhr, zur Pflichtangelobung auszufertigen. Zu derselben Tagsatzung ist Frau N. (Witwe) nebst Beibringung ihres Trauscheines und der Taufscheine ihrer m Kinder wegen Abgabe der Erbserklärung aus dem Gesetze rathschlägig vorzuladen. Dem Herrn N. N. (Gerichtscommissär) ist ein ämtlicher Rathschlag mit dem Auftrage zuzustellen, daß er die Inventur über den N'schen Nachlaß mit Beiziehung der Witwe und des Herrn N. N. (Mitvormundes) zu errichten und vor dem obigen Tage hierorts zu überreichen habe. Zugleich sind die Schreiben an die k. k. Finanz-Landesdirection zu — und an die k. k. Statthalterei zu Wien nach den Entwürfen auszufertigen. Eine ämtliche Abschrift (u. s. w. wie im vorigen Beispiele). Videat Tagsatzungsverzeichniß und Betreibungsprotocoll.

Bei einem Gerichtshofe erster Instanz lautet dieser Bescheid:

Hierüber wird die Witwe Frau N. zur Vormünderin und Herr N. zum Mitvormunde der m N. N. ernannt, und sind an dieselben die Decrete, für Herrn N. mit Anberaumung des — — Früh **10** Uhr, zur Angelobung der Pflichten auszufertigen. Der Frau N. und dem Herrn N. ist ein ämtlicher Rathschlag zu Handen der Ersteren mit dem Bemerken zuzustellen, daß die Ueberreichung der gehörig belegten Erbserklärung im Namen der m Intestaterben zur N'schen Verlassenschaft, nebst der Erklärung der Frau Witwe, ob sie den ihr gesetzlich gebührenden Fruchtgenuß anspreche oder darauf Verzicht leiste, vor dem obigen Tage gewärtiget werde. Dem Herrn N. N. (Gerichtscommissär) (u. s. w. wie oben). Zum Betreibungsprotocolle.

Formularien zu den erwähnten Schreiben:

I. Schreiben.

Nr. —

Das k. k. .... Gericht N.

an

die löbliche k. k. Finanz-Landesdirection zu N.

Am — — ist Herr (Name und Charakter), wohnhaft zu —, gestorben. Es wird daher in der Anlage ./. der in dieser Verlassenschaft vorgefundene Pensions-Zahlungsbogen mit dem dienstfreundlichen Bemerken übermittelt, daß seinerzeit dem zur Erhebung des Ausstandes vom — bis — Berechtigten ein bei der betreffenden Cassa einzulegender Ermächtigungsbescheid ertheilt werden wird.

Datum. Unterschrift.

II. Schreiben.

Nr. —

Das k. k. .... Gericht N.

an

die löbliche k. k. Statthalterei zu Wien.

Am — — ist Herr N. N. (Charakter), Ritter des kais. österr. Ordens der eisernen Krone — Classe, ge-

storben. Es wird demnach das in seiner Verlassenschaft ⁄. vorgefundene Ordenszeichen in ⁄. gegen gefällige Empfangsbestätigung zur ferneren Einbegleitung dienstḧöflichst übermittelt.

Datum. Unterschrift.

Sind die testamentarischen oder gesetzlichen Erben unbekannten Aufenthaltes, und hat der Erblasser Stiftungen und fromme Legate errichtet, so erhält die Todfallsaufnahme die Erledigung:

Hierüber wird Herr Dr. N. wegen nicht bekannten Aufenthaltes der (testamentarischen) (gesetzlichen) Erben zum Curator dieser Verlassenschaft aufgestellt, und ist an denselben das Decret mit Anberaumung des obigen Tages zur Pflichtangelobung auszufertigen. Auch ist dem Herrn Dr. N. ein Rathschlag mit dem Bemerken zuzustellen, daß er 1. wegen Berichtigung der vom Erblasser gemachten Stiftungen und frommen Legate, und 2. wegen Auffindung der unbekannten Erben das Erforderliche einzuleiten und vor dem obigen Tage sich hierüber auszuweisen, oder im Falle die Erforschung dieser Erben nicht gelingen sollte, um deren Einberufung mittelst Edictes hierorts anzulangen habe. Eine ämtliche Abschrift (u. s. w. wie in den früheren Beispielen).

Fünfter Abschnitt.

Von dem Inventar und dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse.

§. 92.

1. Inventar. Fälle der Errichtung.

Ein Inventar des Nachlasses ist zu errichten, wenn eine bedingte Erbserklärung überreicht, von einer zufolge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berechtigten Person um dessen Errichtung angesucht oder auf Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben gedrungen wird. (§§. 802, 804, 812 des a. b. G. B.)

Von Amtswegen hat der Richter ein Inventar aufzunehmen, wenn

1. der Erbe oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn er unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder für ihn zum Behufe der Verlassenschaftsabhandlung ein Curator bestellt wird, oder wenn auch nur bei Einem von mehreren Miterben Verhältnisse dieser Art eintreten;

2. wenn die Erbschaft oder ein Erbtheil den Armen, einer Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentlichen Anstalt oder dem Staate zufällt;

3. wenn der Erblasser dem Erben die Verbindlichkeit auferlegt hat, die Erbschaft oder einen verhältnißmäßigen Theil derselben dritten Personen zu hinterlassen. Endlich ist

4. über Fideicommisse und Lehen, so oft sie von einem Erben an den anderen übergehen, ohne Rücksicht auf die bei dem frei vererblichen Vermögen des Erblassers eintretenden Verhältnisse, ein eigenes Inventar aufzunehmen

Inventarium heißt hier das vom Gerichte aufgenommene Verzeichniß aller Verlassenschaftsgegenstände, mit Beisetzung ihres Schätzungswerthes. Die Inventurserrichtung findet statt:

A. Auf Ansuchen der hierzu besonders Berechtigten, nämlich wenn es auch nur ein einziger Erbe oder Pflichttheilsberechtigter begehrt, oder vor der Einantwortung ein Legatar oder Gläubiger die Absonderung des Nachlasses vom Vermögen des Erben verlangt. Der Erblasser kann dieß Begehren nicht verbiethen. (§§. **802**, **803**, **804**, **812** a. b. G. B.)

Einem solchen Ansuchen wird die Ueberreichung einer bedingten Erbserklärung gleichgehalten, wenn in dieser auch nicht ausdrücklich um Errichtung der Inventur gebeten wird.

B. Von Amtswegen, und zwar:

1. Wenn alle Erben oder auch nur einer von ihnen entweder seiner Person oder auch nur seinem Aufenthalte nach unbekannt sind, in welchen Fällen entweder für die Erben selbst oder für die Verlassenschaft Curatoren nach den §§. **128** und **131** aufzustellen sind, wenn für einen oder mehrere Erben nach Anordnung des §. **77** Curatoren zu ihrer Vertretung bei der Abhandlungspflege ernannt werden müssen, und wenn sich unter ihnen Personen befinden, welche

nach §. 21 des a. b. G. B. unter dem besonderen Schutze des Gesetzes stehen.

Die in Folge der nun aufgehobenen Abhandlungsgesetze vom 28. Juni 1850, §. 42, und vom 17. December 1852, §. 90, entstandene practische Frage: ob auch dann, wenn die Erben zwar eigenberechtiget, die allenfalls einschreitenden Pflichttheilsnehmer oder doch Einer derselben pflegebefohlen sind, die Errichtung der Inventur von Amtswegen platzgreife oder nicht, — ist auch in dem obigen §. 92 nicht entschieden.

Zur Begründung der verneinenden Ansicht wird hauptsächlich angeführt, daß das Gesetz nur von pflegebefohlenen „Erben" spreche, der Pflichttheilsnehmer aber nicht als Erbe erscheine, weil ihm kein eigentlicher Erbtheil gebühre; denn nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Februar 1844, polit. G. S. 72. Bd., habe er keinen Anspruch auf verhältnißmäßige Antheile an den einzelnen Verlassenschaftsstücken, sondern sein Antheil werde nach dem durch gerichtliche Schätzung ermittelten Werth bestimmt.

Für die bejahende Beantwortung der obigen Frage sprechen aber folgende Gründe:

Die §§. 762 und 764 des a. b. G. B., ja selbst das angeführte Hofkanzlei-Decret bezeichnen den Pflichttheil ausdrücklich als Erbtheil. — Der Pflichttheil ist ein verhältnißmäßiger Theil dessen, was dem Pflichttheilsansprecher nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre (§§. 765 und 766 des a. b. G. B.); er ist somit auch ein in Beziehung auf die ganze Verlassenschaft bestimmter Theil derselben, entspricht also dem im §. 532 des a. b. G. B. enthaltenen Begriffe von Erbschaften.

Gemäß §. 784 des a. b. G. B. sind zum Behufe der Pflichttheilsbemessung alle Verlassenschaftssachen genau zu beschreiben und zu schätzen, und kann nach §. 804 des a. b. G. B. Derjenige, dem ein Pflichttheil zusteht, die Errichtung der Inventur begehren. Ferner verfügen die §§. 222 bis 226, dann 233 und 284 ebenda, deutlich, daß wenn überhaupt Pflegebefohlene einschreiten, die Inventur jederzeit zu errichten sei, und daß wenn dieß nicht schon von Amtswegen geschehen wäre, die Vormünder und Curatoren dieselbe immer begehren müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Schluß, daß man nach den Grundsätzen des allg. bürgl. Gesetzbuches unter dem im Gesetzestexte,

Z. 1, gebrauchten Ausdruck „Erbe" auch den Pflichttheilsberechtigten verstehen und daher eine Inventur von Amtswegen vorgenommen werden muß, wenn auch nur Ein Pflichttheilsnehmer unbekannten Aufenthaltes ist oder unter Vormundschaft oder Curatel steht.

Auch im §. 49 des hier erläuterten Gesetzes scheint diese Ansicht einen Stützpunct zu finden, wo es heißt: daß wenn pflegebefohlene Pflichttheilsnehmer zu einer Verlassenschaft einschreiten, von den zum gerichtlichen Erlage geeigneten Gegenständen nur der zur Deckung ihrer Ansprüche erforderliche Betrag zu depositiren ist; es muß also doch dieser im Voraus nach Wahrscheinlichkeit berechnet werden. Diese Berechnung wird aber kaum auf andere Weise, als durch Errichtung der Inventur möglich werden, weil man einem bloßen eidesstättigen Vermögensbekenntnisse, ohne gegen die eben angeführten Stellen des a. b. G. B §§. 222 bis 229, 233 und 284, zu verstoßen, nicht Raum geben kann. Diese erwähnte Erlegung ist auch ferner ein höherer Sicherstellungsgrad, als die bloße Inventurserrichtung, und es scheint mir dem Sinne des Gesetzes zu widerstreiten, wenn man daraus nicht den Schluß zöge, daß, weil dem Gerichte, das die Abhandlung pflegt, diese größere Vorsichtsmaßregel anbefohlen ist, demselben auch obliegt, die Inventur von Amtswegen zu errichten, sobald bei einer Verlassenschaft pflegebefohlene Pflichttheilsnehmer vorkommen.

Die Inventur ist auch von Amtswegen zu errichten, wenn:

2. die ganze Erbschaft oder ein aliquoter Theil der Verlassenschaft den Armen (worunter, wenn sich der Erblasser nicht näher ausgesprochen hat, der Local-Armenfond seines Wohnsitzes zu verstehen ist, Hfkzd. vom 16. Mai 1846, Z. 15910), einer Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentlichen Anstalt oder dem Staate zufällt, und es macht hinsichtlich des Staates keinen Unterschied, ob er die Erbschaft in Folge einer letztwilligen Verfügung oder in Folge des Caducitätsrechtes zu erhalten hat.

Sollten mit den oben genannten Körperschaften oder mit den im Absatze 1 erwähnten Personen Andere als Miterben concurriren, welche sich unbedingt erbserklären, so muß dessenungeachtet die Inventur von Amtswegen errichtet werden. Sie könnte nur dann unterbleiben, wenn die gesetzlichen Vertreter der unter den besonderen Schutz des Gesetzes Gestellten, unter Beibringung der Genehmigung der be-

treffenden Behörde, die unbedingte Erbserklärung überreichen, oder noch vor dieser, in gleicher Weise, um Innehaltung mit der Inventurserrichtung ansuchen. (S. §§ **233** und **805** a. b. G. B.)

3. Wenn der Erblasser eine fideicommissorische Substitution, sei es durch ausdrückliche Ernennung eines Nacherben, sei es durch das dem Erben auferlegte Testirungsverbot, bezüglich seiner Erbschaft errichtet hat.

4. Bei dem Ableben eines jeden Fideicommiß- oder Lehenbesitzers. (Die hierauf bezüglichen Erläuterungen siehe bei §§. **26**, **108**, **220** u. s. f.)

§. 93.

Bestimmung der Gerichtsabgeordneten hierzu.

Zur Aufnahme des Inventars hat das Gericht Einen, oder in besonders wichtigen Fällen zwei Abgeordnete zu bestimmen, oder dieselbe einem öffentlichen Notare (§. 29) zu übertragen. Die Gerichtshöfe haben außer dem Orte, wo sie sich befinden, die Abordnung eigener Beamten nach Thunlichkeit zu vermeiden, und sich der Hilfe der Bezirksgerichte oder eines in der Nähe befindlichen Notars ihres Sprengels zu bedienen.

§. 94.

Befindet sich das Vermögen außer dem Sprengel der Abhandlungsinstanz, oder ist dasselbe einer anderen Realinstanz unterworfen, so hat sich die Abhandlungsbehörde an das zuständige Gericht zu wenden, damit dasselbe die Inventur durch seine Gerichtsabgeordneten vornehmen lasse, oder einen Notar dazu bestelle.

§. 95.

Vorladung der Partheien und Kunstverständigen.

Zur Vornahme der Inventur hat der Inventurscommissär nebst den erforderlichen Kunstverständigen immer zwei Hausgenossen des Erblassers oder andere glaubwürdige Männer als Zeugen beizuziehen. Die bekannten Erben, welche am Orte der Inventursaufnahme anwesend sind, oder sich in solcher Nähe befinden, daß ihre Vorladung ohne Aufenthalt geschehen kann; der etwa bestellte Verlassenschaftscurator, der Vollzieher des letzten Willens, wenn ein solcher bestellt ist, und diejenigen Gläubiger, welchen allenfalls die Absonderung der Erbschaft

von dem Vermögen des Erben bewilliget würde*), sind von Amtswegen vorzuladen.

Bei Lehen-, Fideicommiß- und Substitutionsanfällen sind außer dem unmittelbaren Nachfolger auch die anwesenden künftigen nächsten Erben, der landesfürstliche Lehencommissär, die Fideicommiß- oder Substitutionscuratoren und die vermuthlichen Erben des frei vererblichen Vermögens des Erblassers oder ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen.

Sollten die Vorgeladenen zur vorgeschriebenen Stunde nicht erscheinen, so kann das Inventar auch in ihrer Abwesenheit aufgenommen werden. Der Inventurscommissär hat sich jedoch vorläufig die Ueberzeugung von der gehörig erfolgten Zustellung der Vorladungen zu verschaffen, und dieses auf dem Inventar zu bemerken.

Bei der Inventurserrichtung über eine Verlassenschaft kommen Personen vor, welche unentbehrlich, und solche, welche entbehrlich sind. Die Letzteren sind weiters solche, welche besonders vorzuladen sind, und solche, bei denen eine specielle Vorladung nicht stattfindet.

Unentbehrlich sind: der Richter oder der Gerichtsabgeordnete, die Schätzleute und die beiden Zeugen.**)

Ist das zur Inventurserrichtung berufene Gericht ein Bezirksgericht, so kann dieselbe entweder der Gerichtsvorsteher selbst vornehmen, oder Einen, in besonders wichtigen Fällen zwei Abgeordnete dazu bestimmen.

Wenn die Abhandlungspflege einem Gerichtshofe erster Instanz zusteht, geschieht die Inventurserrichtung nicht durch den Gerichtsvorstand, sondern immer nur durch Gerichtsabgeordnete. Soll

---

*) Das Wort „würde" scheint ein Druckfehler zu sein und dürfte heißen sollen: „wurde," da das Gericht nicht im Voraus wissen kann, ob und welche Gläubiger des Erblassers die im §. 812 des a. b. G. B. gedachte Besorgniß hegen.

**) Das Gesetz hat für den Fall nichts vorgesehen, wenn durchaus keine Gerichtszeugen zu bekommen sind, was bei Epidemien durch die Weigerung der dießfalls angegangenen Personen, und auch sonst, besonders in Ungarn, bei Sterbfällen in den so zahlreichen, ganz vereinzelt liegenden Gehöften eintreten kann. Ich glaube, daß da die Inventur dennoch aufzunehmen und die Ursache der Ermangelung der Zeugen anzuführen sei, weil ein gegentheiliger Vorgang leicht von viel schädlicheren Folgen begleitet sein kann.

die Inventur an einem Orte vorgenommen werden, wo sich der Gerichtshof selbst befindet, so ist dieser zur Erfüllung dieses Actes in der Regel durch Abordnung seiner eigenen Beamten verpflichtet. Für die Vornahme der Inventur außer dem Orte, wo sich der Gerichtshof befindet, soll sich derselbe der Hilfe der Bezirksgerichte seines Sprengels bedienen, und er wird daher dießfalls nach Analogie des §. 28 seine eigenen Beamten höchstens in Folge eines besonderen, durch triftige Gründe unterstützten Ansuchens der Betheiligten, oder in sehr wichtigen Fällen abschicken können.

Die Abhandlungsinstanz kann aber zur Inventurserrichtung auch einen Notar, der in ihrem Sprengel angestellt ist, bevollmächtigen, und es scheint, daß diese Ermächtigung auch hier, jedoch nur für die Fälle des §. 96, eine allgemeine sein könne, welche dann dem Decrete bezüglich der Todfallsaufnahme (s. §. 37) einzuschalten ist.

Bleibt Einer oder bleiben beide der zur Inventursaufnahme schon früher vorgeladenen Zeugen aus, so darf die Inventur doch nicht ganz ohne oder nur vor einem Zeugen aufgenommen werden, sondern der Inventurscommissär hat das Ausbleiben der Zeugen unter Berufung auf die vorliegenden Zustellungsscheine im Inventarium zu bemerken, und entweder andere Hausgenossen, oder wenn die Ausgebliebenen die einzigen Hausgenossen des Verstorbenen waren, oder überhaupt keine Hausgenossen vorhanden sind, Einen oder zwei andere Zeugen beizuziehen. Hausgenossen und andere Zeugen müssen aber hier männlichen Geschlechtes sein, während bei der Todfallsaufnahme (§. 38) auch weibliche Hausgenossen zugezogen werden können.

Entbehrlich, jedoch zur Inventurserrichtung besonders vorzuladen sind die Erben oder ihre gesetzlichen Vertreter; die allfälligen Lehen-Fideicommiß- und Substitutionsanwärter, oder ihre gesetzlichen Vertreter; der l. f. Lehencommissär, dann die Verlassenschafts-, Fideicommiß- oder Substitutions-Curatoren, der etwa bestellte Testamentsexecutor, und diejenigen Gläubiger, welchen die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben bewilliget wurde, ferner bei geistlichen Verlassenschaften die im §. 107 erwähnten Commissäre und der Patron.

Ist die Einladung dieser Personen gehörig ausgewiesen, und bleiben sie dennoch aus, so ist dieser Umstand auf dem Inventar zu

bemerken, die Inventur aber auch in ihrer Abwesenheit vorzunehmen.

Bevor zur Inventur geschritten wird, hat der Gerichtscommissär die bei der allfälligen Sperre angelegten Siegel abzunehmen. Wird entweder an der verwendeten Schnur oder an dem Siegel eine Verletzung bemerkt, so ist dieser Umstand dem Gerichte sogleich anzuzeigen, damit die Untersuchung hierüber eingeleitet werde; die vorhandenen Gegenstände sind dann zu inventiren, und wenn es, z. B. wegen Gefahr einer Verschleppung, nöthig ist, eine neuerliche Sperre anzulegen oder eine sonstige Vorkehrung zur Sicherheit des Nachlasses zu treffen.

Liegt das bewegliche oder unbewegliche Nachlaßvermögen im Sprengel der Abhandlungsbehörde, so hat sie selbst die Inventur zu errichten; befinden sich dagegen irgend welche zur Verlassenschaft gehörige Sachen im Sprengel eines anderen Gerichtes, oder liegen die Realitäten des Erblassers zwar im Sprengel der Abhandlungsbehörde, ist aber ein anderes Gericht die Realinstanz, so ist immer dieses um deren Vornahme mittelst Schreibens zu ersuchen. Beispiel hierzu:

Nr. —

Das k. k. Bezirksamt N.

an

Das löbliche k. k. Bezirksamt N.

Herr N. N. ist am — in seiner Wohnung zu — Nr. — ohne letztwillige Anordnung gestorben, es steht daher die Abhandlung seiner Verlassenschaft diesem k. k. Bezirksamte zu. Da jedoch zu dessen Nachlaß auch das Haus sammt Garten Nr. — gehört, so wird das löbl. k. k. Bezirksamt um die gefällige Aufnahme und baldige Hierhersendung der Inventur über diese Realität und die allenfalls noch im dortigen Bezirke befindlichen beweglichen Verlassenschaftssachen des Herrn N. N. ersucht.

Datum. Unterschrift.

§. 96.

Vornahme desselben bei der Todfallsaufnahme.

Bei minder bedeutenden Verlassenschaften ist das Inventar, wenn es von Amtswegen errichtet werden muß, oder einer der

Erben darum ansucht, sogleich bei der Todfallsaufnahme zu verfassen und dem Gerichte vorzulegen.

Dieses Begehren um sogleiche Errichtung der Inventur scheint auch Demjenigen nicht abgeschlagen werden zu können, der sich als Bevollmächtigter eines nicht persönlich erschienenen großjährigen Erben ausweiset, und es macht in diesen Fällen keinen Unterschied, ob der Richter selbst oder ein Abgeordneter des Gerichtes einschreitet.

Bei bedeutenden Verlassenschaften findet die alsogleiche Inventurserrichtung nie, selbst auch dann nicht statt, wenn der gesetzliche Vertreter eines pflegebefohlenen Erben dieselbe bei Gelegenheit der Todfallsaufnahme verlangen sollte.

§. 97.

Zweck des Inventars.

Das Inventar muß ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitz sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, enthalten und den damaligen Werth und Betrag desselben klar anzeigen.

Die einzelnen Bestandtheile des Vermögens sind nach Rubriken zu ordnen, und am Ende des Inventars die Hauptsummen aller Rubriken zu wiederholen und zusammenzuziehen.

Es ist darin zu bemerken, zu welcher Zeit und in wessen Gegenwart das Inventar aufgenommen worden ist.

§. 98.

Benehmen der Gerichtsabgeordneten bei der Aufnahme.

Die Gerichtsabgeordneten haben sich über den Zustand des Vermögens durch Untersuchung der Verlassenschaftsschriften und der vorhandenen Urkunden, durch eigene Besichtigung der Güter und Fahrnisse, Vernehmung der Erben, Verwandten und Hausgenossen, Benützung der öffentlichen Bücher und Gerichtsacten, und durch andere schickliche Mittel vollständige Aufklärung zu verschaffen.

Sie haben die Vollendung und Ueberreichung des Inventars soviel als möglich zu beschleunigen, sich aller eigenmäch-

tigen Verfügung über die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände bei schwerer Verantwortung zu enthalten, und nicht das Geringste davon, wäre es auch durch Kauf, an sich zu bringen.

Das Inventar bildet die Grundlage der Verlassenschaftsabhandlung; es müssen, da es über seinen Inhalt vollen Beweis bildet (s. §. **114** der G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. **112** der allgem. und §. **180** der westgal. G. O.), alle zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände darin genau verzeichnet, und bei jeder größeren oder bei mehreren geringfügigeren Sachen zusammengenommen der Werth, welchen sie zur Zeit des Todes des betreffenden Erblassers hatten, angesetzt sein, der wohl in den meisten Fällen mit jenem zur Zeit der Inventurserrichtung gleich sein und keine besonderen Erhebungen durch die früheren Marktpreis-Tabellen u. s. w. nothwendig machen wird.

Damit ist aber nicht gemeint, daß der Richter oder sein Stellvertreter alle Gegenstände der Verlassenschaft nacheinander aufnehme, wie sie ihm gerade vorkommen, sondern er muß zur Erzielung einer leichteren genauen Uebersicht die Gegenstände des Nachlasses nach Gattungen ordnen und so in das Inventar eintragen. Er ist nicht berechtiget, Sachen, welche keinen Werth haben, aus dem Vermögensverzeichnisse wegzulassen, sondern er muß auch diese anführen, und nur in der Rubrik des Schätzungsbetrages bemerken: „werthlos."

Der Gerichtsabgeordnete hat sorgfältig zu erheben, ob Schuldurkunden, Aufschreibungen des Erblassers oder andere Documente vorhanden, oder ob welche depositirt worden sind. Bei der dießfälligen Nachforschung wird er sich nach Analogie des §. **40** zu benehmen haben. Entsteht ein Zweifel, ob der Verstorbene wirklich Eigenthümer einer Realität oder eines Fahrnisses war, so muß sich der Gerichtscommissär, wenn es möglich ist, durch Einsicht des Grundbuches, oder durch Vernehmung der erblasserischen Verwandten oder Hausgenossen darüber die Gewißheit verschaffen, und wenn ein für den Verstorbenen angeblich gerichtlich depositirtes Vermögen nicht näher bezeichnet werden kann, im Depositenamte selbst die Erhebung pflegen.

§. 99.

Eintragung der Werthspapiere.

Die zur Verlassenschaft gehörigen Werthspapiere sind nach ihrer Gattung, nach der Nummer, dem Tage der Ausstellung

und dem Zinsfuße genau anzuführen. Zugleich ist der Betrag der bis zum Todestage ausständigen Interessen beizufügen. Derlei Papiere sind in dem Inventare einstweilen nur mit ihrem Nennbetrage anzuführen, ihre eigentliche Werthsbestimmung aber ist der Abhandlung vorzubehalten.

Das Gesetz spricht hier von jenen Werthpapieren, welche einen Börsencours haben; von den anderen Schuldurkunden handelt der folgende Paragraph. Die Erläuterungen über deren Werthbestimmung zum Behufe der Gebührenbemessung folgen bei §. **154.**

§. 100.

Anderer Schuldforderungen.

Bei anderen Forderungen des Erblassers muß der Name des Schuldners, der Tag der Ausstellung des Schuldscheines und der dazu gehörigen Urkunden, der Zinsfuß, der Betrag der Hauptschuld und der bis zum Todestage verfallenen Interessen angezeigt und bemerkt werden, ob und wie das Capital versichert sei.

Sind über eine Post keine Urkunden vorhanden, so muß in dem Inventar beigesetzt werden, worauf sich die Angabe über diese Forderung gründet.

Urkunden, Rechnungen und Schriften, welche für die Theilnehmenden wichtig sein können, aber sich nicht auf einzelne Schuldposten beziehen, sind am Ende des Inventars kurz anzuzeigen.

Schuldscheine über Privatforderungen sind nach ihrem Nennwerthe einzustellen. Es ist dabei anzugeben, ob und wo sie versichert sind, und es sind alle darauf Bezug nehmenden Urkunden genau zu bezeichnen. Der Inventurscommissär darf keine Forderung, sollte deren Uneinbringlichkeit auch noch so augenscheinlich sein, unbeachtet lassen, sondern er muß sie mit derselben Genauigkeit wie die sichersten beschreiben, nur kann man sie unter eigene Rubriken: „angeblich uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen," bringen.

Nicht über alle Ausstände pflegt man sich Schuldurkunden geben zu lassen. Der Inventurscommissär wird demnach zu erforschen haben,

ob der Verstorbene nicht auch unverbriefte Forderungen habe, welche gleichfalls in einer abgesonderten Rubrik, und zwar einzeln, mit möglichster Genauigkeit anzuführen sind. Um das Abhandlungsgeschäft zu erleichtern, sollen, wo möglich, schon bei der Inventur die bis zum Todestage des Erblassers fälligen Zinsen von allen seinen Forderungen an Private (daher auch die Hauszinsen) und aus öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen berechnet und in den Activstand aufgenommen werden.

Bei Personen, welche in Staatsdiensten standen, oder sonst mit was immer für einem Aerarialbezuge betheiliget waren, ist auch der bis zum Todestage gebührende Rückstand in das Inventar aufzunehmen.

Ueber die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener wurde mit Erlaß des Finanz-Ministeriums vom **14.** Juli **1853**, R. G. B. **44.** St., Nr. **139**, Folgendes verordnet:

Um in das Geschäft der Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener größere Vereinfachung und Gleichförmigkeit zu bringen, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom **26.** Juni **1853** die aus der Beilage ersichtlichen Bestimmungen zu erlassen geruht.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Beisatze kundgemacht, daß die Wirksamkeit derselben mit dem **1.** September **1853** zu beginnen hat.

Beilage zu Nr. 139.

Allerhöchste Bestimmungen,

betreffend die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener.

(Festgesetzt mit Allerhöchster Entschließung vom **26.** Juni **1853.**)

Für die Anweisung und Einstellung der Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt derjenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden, haben in Zukunft folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der erwähnten Bezüge hat in den Fällen der Ernennung oder Beförderung zu einer Dienststelle mit dem ersten Tage des dem Antritte dieser Dienststelle nächstfolgenden Monats zu beginnen.

2. Ist jedoch die Beförderung von solcher Beschaffenheit, daß dieselbe weder eine neue Beeidigung, noch überhaupt den Antritt einer anderen, als der bisher bekleideten Dienststelle erfordert, oder ist der Ernannte oder Beförderte durch sein Dienstverhältniß und ohne sein Verschulden an dem Antritte der ihm verliehenen Dienststelle so lange gehindert worden, daß er dieselbe nicht bis zum Schlusse des auf den Tag, an dem ihm seine Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monats anzutreten vermochte, so hat der Genuß von dem ersten Tage des auf den Tag,

an welchem dem Ernannten oder Beförderten die Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monats anzufangen.

3. Für den Anfang des Genusses bei Vorrückungen, die in eine höhere Gehaltsstufe einer und derselben Kathegorie stattfinden, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch künftig in Kraft, wobei als Tag der Erledigung des Bezuges derjenige erste Monatstag zu gelten hat, bis zu welchem der Genuß dem ausgetretenen letzten Vorgänger nach den gegenwärtigen Bestimmungen gebührte.

4. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der bemerkten Bezüge hat mit dem letzten Tage des Monats zu endigen, in welchem der Dienstaustritt durch Beförderung, Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, Suspendirung, freiwillige Anheimsagung, Dienstesentlassung, den Tod oder auf welche wie immer beschaffene Art erfolgt.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf die Armee enthält der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom **10.** April **1854**, R. G. B. **30.** St., Nr. **85**, folgende Bestimmungen:

Zufolge herabgelangten Allerhöchsten Handschreibens vom 3. April 1854 haben die in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni 1853 mit Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 14. Juli 1853 (R. G. B. XLIV. Stück, Nr. 139) erlassenen Bestimmungen über die Anweisung und Einstellung der Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt aller jener stehenden Bezüge, welche in den, für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden, im Innern der Armee nur auf jene Organe, welche auch bis dahin nach den bestandenen Civilvorschriften behandelt wurden, jedoch nur auf die Gebühren derselben im Gelde, mit Ausschluß aller Naturalcompetenzen oder deren Aequivalent, volle Anwendung.

Für die Fälle des Uebertrittes von Militärs, auf welche die gedachte Allerhöchste Entschließung vom 26. Juni 1853 keine Anwendung findet, aus dem präsenten Dienststande der Armee in Civil-Staatsdienste, ist die Armee-Geldgebühr mit dem Tage des Austrittes aus der Militär-Dienstleistung zu sistiren, sofort vom nächstfolgenden Tage der mit der Civilbedienstung verbundene Genuß flüssig zu machen.

Bei dem Uebertritte von Civil-Staatsdienern in die Armee beginnt der neue Gehaltsgenuß mit dem ersten Tage des auf den Austritt aus dem Civildienste nächstfolgenden Monats; bei Anstellungen von Individuen aus dem Stande der Beurlaubten, aus dem Armee-Pensions- oder Invalidenstande in Civil-Staatsdienste vom Tage des Dienstantrittes, und falls mit der Anstellung ein Wechsel des bisherigen Aufenthaltsortes verbunden ist, vom Tage des Reiseantrittes.

Ueber den Zeitpunct der Gebühreneinstellung und Anweisung nach den obigen Bestimmungen haben sich die Militär- und Civilbehörden gleich bei Verleihung der Dienststelle jedesmal in's Einvernehmen zu setzen.

Rücksichtlich der Natura'competenzen oder deren Aequivalent bleiben die bestehenden Armeevorschriften im vollen Umfange aufrecht.

Ueber deren Anwendung auf solche Bezüge der Staatsdiener, welche in decursiven Raten erfolgt wurden, ist mit Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 17. Juni 1853, R. G. B. 54. St., Nr. 148, Folgendes verfügt worden:

Ueber mehrfach angeregte Zweifel bezüglich der Anwendung des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1853 (R. G. B. XLIV. Stück, Nr. 139), über die Anweisung und Einhebung der Bezüge der Staatsdiener, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichtes bekannt gegeben, daß diese Vorschrift auf jene Bezüge, welche in decursiven Raten erfolgt werden, nicht anzuwenden ist.

Dieselbe findet daher keine Anwendung bei Anweisungen und Einstellungen von Congrua-Ergänzungsbezügen für den Curat-Clerus, von Supplenten- oder Substitutionsgebühren des Lehrpersonales und von Stipendien oder Stiftungsgenüssen.

Die Gehalte der Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann der Stabspartheien werden mit Ende des Monats, die Löhnungen der Mannschaft von 5 zu 5 Tagen gezahlt. (Tract.-Vorschr. vom 18. April 1785, Dienstregl. I. Thl., 2. Hptst., 2. Abschn.)

Bei Sterbfällen von Beamten in Wien, welche mit Quartiergeldern betheilt waren, haben die Erben dasselbe noch für das nächste halbe Jahr zu beziehen. (Hfd. vom 19. Nov. 1819, J. G. S. Z. 1626.)

Pensionen, Gnadengehalte, Provisionen, Erziehungs- und Unterhaltsbeiträge werden erst mit dem 25. jeden Monats fällig. Hat der Betheilte diesen Tag erlebt, oder ist er erst nach diesem Tage gestorben, so ist an der bereits für den vollen Monat behobenen Gebühr nichts zurückzufordern, und wenn die Erhebung noch nicht geschehen wäre, so muß der entfallende Betrag nicht bloß bis zum Sterbtage, sondern für den ganzen Monat an die sich legitimirenden Erben oder an die gerichtliche Abhandlungsbehörde ausbezahlt werden. (Hfkd. vom 4. Mai 1813, pol. G. S. 40. Bd., S. 87; vom 25. Nov. 1818, pol. G. S. 46. Bd., S. 262; und vom 30. März 1821, pol. G. S. 49. Bd., S. 98.)

Nach dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums vom 20. Jänner 1849, R. G. B. Nr. 97, kommt von erkrankten und in öffentlichen Spitälern unterbrachten Patentalinvaliden der auf die Zeit der Verpflegung entfallende Theil ihres Patentalgehaltes dem Spitalfonde zu, um dessen Erhalt sich die Spitalsverwaltung unmittelbar an jenes Dominium zu wenden hat, bei welchem der Patentalgehalt angewiesen ist.

Die Cautionen der Einstandsmänner gehören sammt den bis zum Sterbtage ausständigen Interessen zur Verlassenschaft. Selbst im Falle eines Selbstmordes, wenn der Verstorbene nicht vor seiner Entleibung wegen eines Verbrechens in Untersuchung stand, und eheleibliche Erben vorkommen, gehört dieses Capital zum Nachlasse. Doch genießt das Aerar mit den etwaigen Ersatzansprüchen das Prioritätsrecht. (Hfkzd. vom 4. Juli 1833, Z. 28543, und 13. Sept. 1843, Z. 26431.)

§. 101.

Der Fahrnisse.

Fahrnisse sind entweder nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht anzugeben, oder einzeln zu beschreiben. Ihr Werth ist durch gerichtliche Schätzung zu erheben.

Größere Vorräthe oder Sammlungen von Sachen derselben Art können in besondere Verzeichnisse gebracht und diese dem Inventar angeschlossen werden.

Unter den beweglichen Verlassenschaftseffecten nimmt das bare Geld den ersten Platz ein; es ist dessen Bestand in Banknoten, Gold- oder Silbermünzen, und je nachdem es in- oder ausländische Geldsorten sind, nach diesen Gattungen abgesondert einzustellen.

Von den Pretiosen, Gold- und Silbergeräthschaften und anderen beweglichen Effecten sind besonders werthvolle Stücke einzeln, die übrigen nach Gattungen, mit genauer Bezeichnung ihrer Zahl, ihres Maßes oder Gewichtes, anzuführen.

Finden sich größere Vorräthe oder Sammlungen gewisser Art, z. B. Waren oder Bibliotheken 2c. vor, so können darüber abgesonderte Verzeichnisse mit der Werthangabe verfaßt werden.

Der Werth aller dieser Sachen, mag er in dem Inventar selbst oder in abgesonderten Verzeichnissen vorkommen, ist durch gerichtliche

Schätzung zu erheben, und es muß, wenn auch solche abgesonderte Verzeichnisse verfaßt wurden, dennoch die Totalsumme des Vermögens in dem Hauptinventar ersichtlich gemacht werden, was am einfachsten dadurch erzielt wird, wenn die Einzelsummen aus dem Verzeichnisse dort recapitulirt werden.

§. 102.

Unbeweglicher Güter.

Der Werth unbeweglicher Güter ist, insoferne er zur Bemessung der Gebühren erhoben werden soll, nach Vorschrift des Gebührengesetzes auszumitteln, und in das Inventar einzutragen.

In Beziehung auf die Rechte der Partheien ist eine gerichtliche Schätzung zum Zwecke der Abhandlung nur dann aufzunehmen, wenn sie von einem der Erben angesucht, oder von dem Gerichte wegen Berechnung des Pflichttheiles oder aus anderen besonderen Gründen ausdrücklich angeordnet wird. Außer diesem Falle kann der Werth der Güter in dem Inventar nach der letzten früher vorgenommenen Schätzung oder nach dem Contracte bei der letzten Besitzveränderung oder endlich nach den Steuerregistern angeschlagen werden.

Die den Werth einer unbeweglichen Sache nachweisenden Urkunden sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Inventar anzuschließen, oder wenigstens darin mit Bestimmtheit anzuführen.

Die obgedachten Bestimmungen des Stämpelgesetzes und inwieweit wegen Bemessung der Vermögensübertragungs-Gebühr eine Schätzung der Realitäten platzgreife, folgen bei §. 151. In Beziehung auf die Rechte der Partheien ist eine solche Schätzung, wenn die Interessenten eigenberechtigte Personen sind, nur auf deren ausdrückliches Begehren, bei Pflegebefohlenen aber von Amtswegen dann zu veranlassen, wenn es nicht offenbar ist, daß sie auch durch eine andere Werthsbestimmung in ihren Ansprüchen nicht beeinträchtiget werden. In den Fällen nun, wo keine besondere Schätzung der Verlassenschaftsrealitäten verfügt wird, kann deren Werth nach einer bei einer anderen Gelegenheit vorgenommenen gerichtlichen Schätzung, oder nach dem früheren Kaufpreise, oder endlich nach den Steuerregistern berechnet werden.

Dem über unbewegliche Güter aufgenommenen Inventar müssen auch die Gewährbriefe oder Tabularextracte, wodurch das Eigenthum des Erblassers, sowie auch alle anderen Urkunden, wodurch die Richtigkeit der gemachten Werthsberechnung dargethan wird, beigelegt, oder wenn der Verstorbene noch nicht vergewährt war, dieß in dem Inventar bemerkt werden. Wird die bereits erfolgte Vergewährung des Verstorbenen von einer bei der Inventurserrichtung gegenwärtigen Person behauptet, findet sich aber kein Gewährbrief vor, so hat der Inventurscommissär zur Erforschung des wahren Sachverhaltes das Grundbuch selbst einzusehen.

§. 103.

Zu Schätzungen unbeweglicher Güter, größerer Sammlungen von Büchern, Kunstwerken oder Seltenheiten und anderer Fahrnisse von besonderem Werthe sind zwei beeidigte Sachverständige zu gebrauchen.

Die übrigen Fahrnisse können von einem einzigen beeidigten Sachverständigen geschätzt werden, soferne nicht von einem Betheiligten die Beiziehung eines zweiten Kunstverständigen verlangt wird, in welchem Falle er die Kosten dafür zu tragen hat.

Die beideten Schätzleute haben den gemeinen Werth der Güter und Fahrnisse nach der Zeit des Todes des Erblassers genau und gewissenhaft anzugeben.

Sollen Realitäten oder besonders werthvolle Fahrnisse geschätzt werden, so müssen immer zwei Schätzmeister beigezogen werden.

Bei anderen beweglichen Sachen genügt die Beiziehung nur eines Kunstverständigen über die in seine Kunst oder sein Gewerbe gehörigen Sachen. Die Gebühr desselben wird von der Verlassenschaftsmassa getragen, wenn aber entweder der Erbe oder Jemand, der sonst Forderungen an den Nachlaß stellt, zur Inventurserrichtung erscheint und einen zweiten Sachverständigen mitbringt, oder noch vor Aufnahme der Inventur um Beiziehung eines zweiten Schätzmannes einschreitet, so muß ihm dieß, ohne nähere Erörterung der Gründe, welche ihn zu diesem Begehren leiten, bewilliget, aber zugleich bedeutet werden, daß er allein die durch Zuziehung dieses zweiten Sachverständigen entstehenden Kosten zu tragen habe.

Die Schätzleute haben die Sachen nach demjenigen Nutzen zu schätzen, welchen dieselben zur Zeit des Ablebens des Erblassers und mit Rücksicht auf den Ort, wo sie sich befinden, gewöhnlich und allgemein leisteten, und keineswegs auf besondere Verhältnisse oder auf die besondere Vorliebe des Erblassers (§. 305 a. b. G. B.) Bedacht zu nehmen.

§. 104.

Angeblich fremder oder im Besitze dritter Personen befindlicher Gegenstände.

Angeblich fremde Sachen, in deren Besitz sich der Erblasser befunden hat, sollen in das Inventar aufgenommen werden, ohne jedoch, wenn die Eigenthumsrechte dritter Personen klar scheinen, den Werth derselben auszuwerfen und bei Berechnung des Vermögens in Anschlag zu bringen.

Immer ist hierbei zu bemerken, von wem und aus welchem Grunde diese Sachen angesprochen werden.

Auch Sachen, welche dem Erblasser gehören, sich aber in Händen dritter Personen befinden, sind in das Inventar einzubeziehen, und dabei der Grund anzugeben, warum sie sich bei einem Dritten befinden.

Ereignet es sich, daß in einem Nachlasse Sachen vorkommen, wovon ein Dritter behauptet, daß sie sein und nicht des Erblassers Eigenthum sind, und daß Gegenstände als Eigenthum des Erblassers bezeichnet werden, welche aber nicht in seinem früheren Besitzstande vorgefunden werden, sondern von welchen angegeben wird, daß sie ein Anderer innehabe, so fragt es sich nun, wie sich bei derlei Anläßen zu benehmen ist. Bei dem ersten Falle wird zu unterscheiden sein:

1. Ob diese Geltendmachung des Eigenthumsrechtes auf einen unter den Verlassenschaftseffecten vorhandenen Gegenstand gleich bei der Inventurserrichtung, oder

2. erst nach derselben erfolgt.

Geschieht sie bei der Aufnahme des Inventars, so wird der Gerichtscommissär diesen einen oder die mehreren fraglichen Gegenstände im Inventar nicht mit den übrigen Sachen vermengen, sondern dieselben anmerkungsweise, mit Beisetzung des gemachten Anspruches, möglichst genauer Angabe der ansprechenden Personen und des Rechtsgrundes, auf welchen sie ihre Forderung stützen, abgesondert

anführen. Es scheint, daß auch dann das gleiche Benehmen des Inventurscommissärs platzzugreifen habe, wenn nicht der angebliche Eigenthümer selbst die Sache als die seinige anspricht, sondern der anwesende Erbe oder die Hausgenossen angeben, daß eine vorfindige Sache nicht dem Verstorbenen, sondern einem Dritten eigenthümlich gehöre. Das Gericht wird, sobald ein solche Anmerkungen enthaltendes Inventar überreicht wird, jedenfalls eine Tagsatzung mit Beiziehung der Nachlaßansprecher und des angeblichen Eigenthümers anordnen, und diesem, wenn die Ersteren sein Recht anerkennen, die Ausfolgung seines Eigenthums bewilligen. Machen die Nachlaßansprecher Einwendungen, worüber sich keine Ausgleichung bewirken läßt, so müßte der Dritte zur Erweisung seines Eigenthumsrechtes auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werden. Dasselbe Verfahren wird auch dann eintreten, wenn eine unter dem Nachlasse befindliche Sache von den Erben oder von den Hausgenossen als fremdes Eigenthum bezeichnet wird. Wenn bei der Tagsatzung der Eigenthümer erklärt, daß er die Sache nicht mehr anspreche, weil er sie schon dem Verblichenen überlassen wollte, oder wenn er mit dem Eigenthumsanspruche im Processe sachfällig wird, ist darüber eine Nachtragsinventur aufzunehmen.

Wird der besprochene Eigenthumsanspruch bei der Inventurserrichtung nicht zur Sprache gebracht, so wird auch der betreffende Gegenstand natürlich im Inventar erscheinen, und es wird Demjenigen, welcher sein Eigenthumsrecht hierauf geltend machen will, obliegen, um Ausscheidung (Excindirung) derselben aus der vorliegenden Verlassenschaft bei der Abhandlungsinstanz anzulangen. Hierüber wird gleichfalls eine Tagsatzung angeordnet und dabei wie oben erwähnt verfahren.

Wird dagegen eine in Händen einer dritten Person befindliche Sache als ein Verlassenschaftsstück angegeben, so wird sich der Inventurscommissär, wenn jene Person am Orte der Abhandlungsinstanz wohnhaft ist, dahin begeben, und falls sie die gemachte Angabe bestätiget, den Gegenstand in dem Inventar ordentlich verzeichnen; wenn jedoch dieser Dritte den betreffenden Gegenstand zwar zu besitzen zugesteht, aber behauptet, er sei sein Eigenthum, so wird derselbe, wie früher, ohne Werthbeisetzung nur in einer Anmerkung angeführt werden. Ist die Person, in deren Besitz sich die gedachte Sache befinden soll, nicht im Gerichtsorte wohnhaft, so wird die bezügliche Angabe in

dem Inventar angemerkt, wonach das Gericht die weitere Verfügung gemäß der §§. 93 oder 94 zu treffen hat.

Die Schritte wegen Herausgabe eines solchen in den Händen eines Dritten befindlichen Verlassenschaftsstückes werden den Erben vorbehalten bleiben, und dießfalls von Amtswegen nichts vorgekehrt werden können, als daß, im Falle Pflegebefohlene einschreiten, deren gesetzliche Vertreter zur Einklagung der verweigerten Herausgabe angewiesen werden.

§. 105.

Passivstand.

Wenn der Betrag und die Beschaffenheit der Verlassenschaftsschulden ohne weitläufige Verhandlungen und großen Zeitverlust in das Klare gesetzt werden kann, sollen auch diese in dem Inventar vorkommen und die Rückstände an den Zinsen derselben, an schuldigen Steuern und anderen fortlaufenden Zahlungen bis zum Todestage des Erblassers berechnet werden. Dabei muß genau bemerkt werden, worauf sich die Angaben über jede einzelne Schuldpost gründen.

Der Passivstand ist insbesondere dann bei der Errichtung der Inventur mit möglichster Vollständigkeit zu erheben, wenn diese schon bei der Todfallsaufnahme vorgenommen wird (§. 96), um hierdurch das Gericht in den Stand zu setzen, die Verlassenschaftsabhandlung ohne weitere Erhebungen beendigen zu können.

Am Schlusse des Inventars wird die Hauptsumme der Schulden und das nach Abzug derselben erübrigende reine Vermögen berechnet.

In dem Inventar ist auch der ganze Schuldenstand des Erblassers, der sogenannte Passivstand, möglichst genau und vollständig zu verzeichnen.

Der Passivstand einer Verlassenschaft besteht:

a) in Krankheits- und Begräbnißkosten,

b) in Aerarial- und

c) in Privatschulden.

Alle Forderungen an eine Verlassenschaft müssen von dem Gläubiger gehörig angemeldet werden. Wann dieß zu geschehen habe,

und welchen Einfluß hierauf die Erbserklärung übe, wird am gehörigen Orte erwähnt werden.

Die Apothekerforderungen werden durch die mit dem taxmäßigen Preise versehenen Recepte ausgewiesen, die Krankheits-, Leichen- und Trauerkosten durch die betreffenden Rechnungen oder Quittungen.

Militärärzte dürfen vom Oberlieutenant abwärts Niemanden etwas für ihre Mühe anrechnen. (Dienstreglem. für die Infanterie, I. Theil, pag. 75.)

Die kaiserlich-österreichische und die königlich-baierische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Cur- und Verpflegskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1813 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Beerdigungskosten von dergleichen Angehörigen des einen oder anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen desjenigen Ortes, wo der Sterbefall sich ereignet, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel des Verstorbenen die Möglichkeit hierzu darbiethen, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Bezahlung der Leichenkosten verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten oder der überlebende Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichenfalls durch ämtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist. (Vrdg. des Minist. des Innern vom 6. August 1851, R. G. u. R. B. 50. Stück, Nr. 515.)

Ueber den Beitritt der kaiserlich-österreichischen Regierung zu dem von mehreren Regierungen des deutschen Bundes am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommen, in Betreff der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, wurden mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854, R. G. B. 1. Stück, Nr. 6, folgende Bestimmungen erlassen:

Die kaiserlich-österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen,

Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Würtemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten, und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiethe denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthiget sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündiget hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt

Ueber den Beitritt der königlich-baierischen Regierung zu diesem Uebereinkommen wurde mit Verordnung des Ministeriums des In-

nern vom 28. Jänner 1854, R. G. B. 4. Stück, Nr. 20, Nachstehendes eröffnet:

Im Nachhange zu der im R. G. B. des Jahres 1854, 1. St., Nr. 6, enthaltenen Ministerial-Verordnung vom 5. Jänner 1854, enthaltend die zwischen der k. k. österreichischen Regierung und mehreren anderen deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die königlich-baierische Regierung mittelst zu Berlin am 21. December 1853 und 3. Jänner 1854 abgegebenen Erklärung dieser Uebereinkunft nachträglich beigetreten ist.

Ueber den Beitritt der großherzoglich-badischen Regierung zu demselben Uebereinkommen verfügt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1854, R. G. B. 45. Stück, Nr. 125, Folgendes:

Im Nachhange zu den im R. G. B. des Jahres 1854, 1. St., Nr. 6, dann 4. St., Nr. 20, enthaltenen Ministerial-Verordnungen vom 5. und 28. Jänner 1854 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem am 11. Juli 1853 zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen abgeschlossenen Vertrage auch die großherzoglich-badische Regierung unterm 18. März 1854 beigetreten ist.

Hiernach sind auch die Krankheits- und Beerdigungskosten von Staatsangehörigen der in in diesem Uebereinkommen begriffenen Staaten in den Passivstand des über ihr Vermögen aufgenommenen Inventars zu stellen.

Alle Schulden des Erblassers sind, soweit sie aus dessen Aufschreibungen oder den Angaben seiner Hausgenossen bei der Inventurserrichtung bekannt werden, in das Inventar aufzunehmen. Dieß versteht sich auch von den auf einer Verlassenschaftsrealität haftenden Schulden. Diese erfährt der Inventurs-Commissär entweder durch den etwa vorhandenen Tabularextract oder allenfalls durch die Angabe der Hausgenossen. — Der Gerichtsabgeordnete hat die auf der Realität versicherten Schulden des Erblassers aus dem Grundbuche zu entnehmen, wenn keine Tabularextracte vorliegen, sonst aber diese dem Inventar beizulegen.

Wird aus des Erblassers Papieren oder den Angaben der Hausgenossen ersichtlich, daß er noch mit einem Steuerrückstande gehaftet habe, so ist dieser, unter Anschluß der allenfalls vorfindigen Urkunden, im Passivstande anzuführen.

§. 106.

Inventar über Handels-, Fabriks- oder Gewerbsvermögen.

Finden sich Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbsbücher vor, so ist deren Beschaffenheit in dem Inventar zu bemerken, sodann sind die Bücher mit Rücksicht auf den Todestag, nöthigenfalls unter Beiziehung von beeidigten Sachverständigen, abzuschließen, und der sich hiernach ergebende Vermögensstand in das Inventar einzubeziehen.

Hat der Erblasser an einer Handlung, Fabriks- oder Gewerbsunternehmung nur als Gesellschafter theilgenommen, so ist über seinen Antheil ein Rechnungsabschluß vorzulegen, und nach Umständen dessen Prüfung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen.

Die über Antheile an Actienvereinen ausgefertigten Actienscheine sind unter den Werthspapieren aufzuführen. (§. 99.)

Hatte der Verstorbene eine Handlung, Fabrik oder ein Gewerbe besessen, so ist bei Errichtung der Inventur über das betreffende Vermögen, vorerst nachzusehen, ob sich Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbsbücher vorfinden. Ist dieß der Fall, so ist anzugeben, welche vorhanden sind, dann von wem und wie sie geführt worden sind. Sind sie, was meistens der Fall ist, nach dem Tode des Erblassers ohne einen eigenen Abschluß fortgesetzt worden, so hat sie der Inventurs-Commissär selbst, oder wenn er nicht die erforderliche Sachkenntniß hat, mit Beiziehung zweier beeidigten Sachverständigen, und zwar mit dem Sterbtage des Erblassers, dergestalt abzuschließen, daß keine später eingetragene Activ- und Passivpostberücksichtiget wird. Der hieraus resultirende Activ- und Passivstand ist in das Inventar einzutragen. Sind keine solchen Bücher vorhanden, so ist das Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbsvermögen wie jedes andere zu inventiren.

Hat der Verstorbene aus einem Gesellschaftsvertrage Forderungen, so sind diese, wenn bei der Inventursaufnahme ein Rechnungsabschluß vorgelegt und nach der allenfalls mit Hilfe von zwei beeideten Sachverständigen vorgenommenen Prüfung richtig befunden oder berichtiget wird, mit den angesetzten Beträgen in das Inventar einzutragen. Liegt kein solcher Rechnungsabschluß vor, so ist, wenn dessen sogleiche Verfassung unthunlich wäre, die dem Erblasser zustehende Forderung zwar ersichtlich zu machen, aber kein Betrag auszuwerfen, und es wird

Sache der Abhandlungsbehörde sein, die Vorlegung des Rechnungsabschlusses den Erben aufzutragen. Diesen steht es dann bevor, sich den Rechnungsabschluß von den überlebenden Gesellschaftern im gütlichen oder im ordentlichen Rechtswege zu verschaffen. Ist dieser Abschluß einfach, so prüft ihn das Gericht selbst; fordert dessen Prüfung aber besondere Sachkenntniß, so sind dazu beeidigte Sachverständige zu verwenden, oder solche für diesen speciellen Fall aufzustellen und in Eid zu nehmen.

Vorgefundene Actienscheine, d. h. die Interimsscheine über theilweise Einzahlungen für künftig auszugebende Actien, gehören auch in die Rubrik: Werthpapiere.

§. 107.

Inventar nach Besitzern geistlicher Pfründen.

Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, ein geistlicher Commissär oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen abzusondern und jedes derselben in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungsurkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet und nöthigenfalls durch Sachverständige festgesetzt werden, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat. Dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben, und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden.

Inwieferne in einigen Kronländern zur Errichtung der Inventur über den Nachlaß eines Mitgliedes der höheren katholischen Geistlichkeit auch ein Vertreter des Staatsschatzes und Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen die dort bestehenden besonderen Vorschriften.

Wenn der Kirche von irgend einer Verlassenschaft ein Erbtheil zufällt, was wohl am häufigsten bei Verlassenschaften geistlicher Personen der Fall sein wird, so ist schon nach §. 92, Z. 2, die Inventur von Amtswegen vorzunehmen.

Nach §. 107 hat dieß aber bei jeder Verlassenschaft eines jeden Geistlichen zu geschehen, welcher eine Pfründe in Besitz hatte.

Die den Gerichten hiermit auferlegte Sorgfalt für die Erhaltung des Pfründenvermögens wird es auch rechtfertigen, wenn bei solchen Verlassenschaften, wie es bisher üblich war, immer auch gleich bei der Todfallsaufnahme die Sperre angelegt wird.

Bei der Absonderung des Pfründenvermögens von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen ist mit größter Genauigkeit vorzugehen, und im Falle die Uebergabe der die Seelsorge betreffenden Papiere an den geistlichen Commissär nicht schon bei der Todfallsaufnahme geschehen sein sollte (§. 56), auch diese zu bewirken.

Kommen unter dem eigenen Vermögen des Erblassers Kreuzpartikeln oder Reliquien vor, so können sie weder geschätzt oder verkauft, noch akatholischen Erben erfolgt werden, sondern sie müssen in Gegenwart des geistlichen Commissärs, oder wenn ein solcher zur Inventur nicht erschienen ist, mit Zuziehung des Ortsseelsorgers von ihrer Fassung getrennt, oder wenn dieß unthunlich ist, sammt der Fassung dem geistlichen Commissär oder dem Ortsseelsorger übergeben werden. Die Art des weiteren Benehmens des Seelsorgers in solchen Fällen bestimmt das Ordinariat. (Hfd. vom 25. Nov. 1826, Nr. 2234, und §. 464 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen.)

In Gemäßheit des Schlußabsatzes des §. 107 bezüglich der Zuziehung eines Vertreters des Staatsschatzes zur Inventur nach verstorbenen Mitgliedern der höheren Geistlichkeit ist in Ungarn mit Rücksicht auf die Vorschrift der sogenannten Kolonits'schen Convention vom 15. Juni 1703 und des Hofd. vom 27. Juli 1810, Z. 7852 *), zur Inventur nach einem Mitgliede der höheren katholischen Geistlichkeit, wozu die Prälaten, Erzbischöfe und Bischöfe gehören, immer ein Abgeordneter der Finanz-Procuratur zugezogen worden. Das Gleiche gilt bei Verlassenschaften solcher Geistlichen, welche die Würde von Aebten bekleiden oder eine Präpositur durch königliche Verleihung besitzen und zugleich Domherren oder Pfarrer sind, wenn von der Zeit, als sie in den Besitz dieser Beneficien gekommen sind, bis zu ihrem Tode bereits ein Jahr verflossen ist.

In Ansehung des Benehmens bei Abhandlung der Verlassenschaftsmassen nach den griechisch-nicht-unirten Bischöfen enthält die Kundmachung Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs,

*) Siehe den Wortlaut der citirten beiden Gesetze in meiner „Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsgeschäften außer Streitsachen für Ungarn rc.," Wien 1853. I. Bd. S. 159—165.

Militär- und Civil-Gouverneurs des Königreichs Ungarn, vom 6. September 1852, Z. 1863, im Landesgesetz-Blatte für Ungarn, III. Jahrg., 16. Stück, Nr. 121, folgende, für Croatien im 16. Stück, Nr. 132, für Slavonien im 20. Stück, Nr. 156, für Serbien und das Temeser Banat im 22. Stück, Nr. 132, kundgemachte Bestimmungen:

Im Laufe der Zeit hat sich die Gewohnheit gebildet, daß nach dem Ableben der griechisch-nicht-unirten Bischöfe die Abhandlung der Verlassenschaftsmassen derselben nicht mehr von der ordentlichen weltlichen Gerichtsbehörde, welche durch den 28. Artikel des **Declaratorium Rescriptum Nationis Illyricae** vom Jahre 1779 hierzu bestimmt ist, sondern von gemischten geistlichen Commissionen, die in jedem einzelnen Falle von dem griechisch-nicht-unirten Metropoliten mit Beiziehung einer Gerichtsperson als **Testimonium legale** zusammengesetzt werden, gepflogen wird.

Diese erzbischöflichen Commissionen verdanken ihren Ursprung der, in Folge allerhöchster Entschließung von der königl. ungar. Statthalterei am 13. Jänner 1795 an den Metropoliten und die griechisch-nicht-unirten Bischöfe erlassenen Verordnung, durch welche bestimmt worden ist, daß neben dem, was in den §§. 28, 29 und 30 des gedachten Erläuterungs-Rescriptes angeordnet wurde, noch überdieß durch den Metropoliten in jedem Bisthume zwei Archimandriten (Kloster-Aebte) oder Protopresbyter (Dechante, Erzpriester), oder nach Umständen auch ein Archimandrit und Protopresbyter, oder ein Protopresbyter mit dem Ortspfarrer als Epitropon (Kirchenväter) aufzustellen seien, welche nicht nur über die ganze Verlassenschaft eines verstorbenen Bischofs gemeinschaftlich zu wachen, sondern im Falle eines Concurses einverständlich mit einer geeigneten Magistratsperson sich der Masse nach der Vorschrift des Erläuterungs-Rescriptes anzunehmen, hiervon dem a. h. ernannten Bisthums-Administrator Rechnung abzulegen, und diesen Geschäften sich bis zur gänzlichen Beendigung derselben nicht zu entziehen hatten.

Durch diese a. h. Anordnung ist aber der §. 28 des Erläuterungs-Rescriptes, welcher die Abhandlung einer bischöflichen Verlassenschaft der weltlichen Behörde zuweiset, nicht aufgehoben, sondern nur die Ernennung von Epitropen zu den eben erwähnten Zwecken angeordnet worden. Dagegen wurde die eigentliche Abhandlungspflege, die Errichtung des Inventars, die Absonderung des Bisthumvermögens von dem Privatvermögen des Verstorbenen, die Realisirung des Nachlasses durch Feilbiethung der Verlassenschaften und Eintreibung der Activen, die Convocation der Gläubiger, die Liquidirung der Schulden, die Feststellung des Activ- und Passivstandes und die Einantwortung des Nachlasses den Epitropen nicht übertragen, und diese Amtshandlungen konnten zufolge des §. 28 des Erläuterungs-Rescriptes vom Jahre 1779 nur von der zuständigen Abhandlungs-Instanz ausgeübt werden.

In Erwägung dessen und in fernerer Berücksichtigung, daß in den §§. 6 und 12 der durch die a. h. Entschließungen vom 3. Nov. 1849 für

das Königreich Ungarn*) und vom 1. März 1850 für das Königreich Croatien und Slavonien genehmigten prov. Gerichtsverfassung und Proceßordnung festgesetzt wurde, daß sämmtliche Einwohner ohne Unterschied des Standes verpflichtet sind, von den provisorisch aufgestellten landesfürstlichen Gerichten sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wie in Straffachen Recht zu suchen und zu nehmen, und daß den geistlichen Gerichtsstühlen der ersten und weiteren Instanzen ohne Unterschied das geistliche Richteramt nur über jenen Theil der Ehestreitigkeiten, welcher die Giltigkeit des Ehebandes und die Scheidung betrifft, noch ferner überlassen wurde, während alle übrigen Rechtssachen den weltlichen Gerichten zugewiesen sind; — in Erwägung endlich, daß aus den gepflogenen Erhebungen sich ergeben hat, daß die Gerichtsbehörden selbst die Verlassenschaftsabhandlung nach den griechisch-nicht-unirten Bischöfen als keinen Gegenstand ihrer Amtshandlung ansehen, hat das k. k. Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes mit Erlaß vom 11. Juli 1852, Z. 3466, zu verordnen befunden: daß die betreffenden k. k. provisorischen Gerichtsbehörden erster Instanz, in deren Sprengel die Sitze der griechisch-nicht-unirten Bischöfe sich befinden, von nun an die Verlassenschaftsabhandlungen nach den griechisch-nicht-unirten Bischöfen, als zum Wirkungskreise ihrer Gerichtsbarkeit gehörend, zu pflegen haben, und daß dieselben sich hierbei an die Bestimmungen des Erläuterungs-Rescriptes vom 16. Juli 1779 mit der durch das Statthalterei-Intimat vom 13. Jänner 1795, Z. 951, eingeführten theilweisen Abänderung zu halten haben; wobei es übrigens den zuständigen Obergerichten überlassen bleibt, solche Abhandlungen, welche gesetzmäßig den Bezirksgerichten zukämen, nach ihrem Gutbefinden an die Landesgerichte zu belegiren.

Der Inhalt der hierauf bezüglichen Paragraphe des allerhöchsten Erläuterungs-Rescriptes vom 16. Juli 1779 und des Statthalterei-Intimates vom 13. Jänner 1795, Z. 951, lautet folgendermaßen, und zwar:

Auszug

aus dem allerhöchsten Erläuterungs-Rescripte vom 16. Juli 1779.

§. 6. Gleichwie in Ansehen der von den verstorbenen Erz- und Bischöfen zurückbleibenden Verlassenschaften Wir Uns nach dem Beispiele Unserer Vorfahren des Uns davon ex lege gebührenden Antheils gänzlich begeben haben, also wollen Wir solches ferner zum Nutzen der Nation, jedoch gegen deme bestätigen, daß

§. 7. Bei dem Absterben eines Erz- oder Bischofes ein Unterschied zwischen deme, was der Kirche, dann jenem, so dem Verstorbenen eigenthümlich angehört hat, gemacht werde; maßen von deme, was zur Kirche gehört, weder der Erzbischof noch die Bischöfe, noch sonsten Jemand sich etwas zueignen

---

*) Siehe Landesgesetz- und Regierungs-Blatt 1850, 1. Stück, Nr. 1.

darf, damit aber hierinnen allen Anstößigkeiten so viel möglich vorgebeugt werde, so sind nicht nur bei den erzbischöflichen und bischöflichen, sondern auch bei allen übrigen Pfarr- und anderen Kirchen bei jeder sogleich und stets zwei Kirchenväter zu bestellen, nicht minder bei jeder Kirche ohne Ausnahme über alle dahin gehörigen Mobilia und Immobilia, Kirchengelder und Geräthschaften mit Zuziehung der Obrigkeit jeden Orts Inventaria zu verfassen und diese in zwei Exemplarien auszufertigen, wovon eines bei dem Dioecesano und respective dessen Consistorio, und das andere bei den Kirchenvätern zu verbleiben hat, also daß in sothane Inventarien aller von Zeit zu Zeit sich ergebender Zuwachs und Abgang getreulich eingetragen seyn.

Die Kirchengelder sind aller Orten unter dreifachem Schlüssel aufzubewahren, wovon der eine denen Kirchenvätern, der zweite dem Orts-Popen, der dritte dem von der betreffenden Militär- oder Grund-Obrigkeit hiezu bestimmten Offizier oder Beamten zu behändigen ist, zu dem Ende, daß einer ohne des anderen Wissen von den Kirchengeldern nichts entnehmen oder veräußern könne. Nebstdeme ist alljährlich die Kirchenrechnung in Gegenwart eines Militär-Offiziers oder Beamten fürzunehmen, und seynd bei dieser Gelegenheit die vorhandenen Kirchensachen dem Inventario entgegen zu halten, auch ist das allenfalls neu zugewachsene oder durch den Gebrauch zu Grunde Gegangene in dem Inventario speziell anzumerken.

Wenn aber der Militär-Offizier oder Beamte, welcher einen Schlüssel von der Kirchencassa hat, auf eine oder andere Art verhindert wäre, der Verfassung und Revision der Rechnung und Inventarii, oder denen aus der Kirchencassa zu leistenden Zahlungen zur gehörigen Zeit selbst gegenwärtig zu sein, so ist Unser gnädigster Wille, daß, um aller in Behandlung vorbesagter Geschäfte hieraus entstehen mögender schädlicher Verzögerung vorzubeugen, ein solcher Beamter einen anderen statt seiner bestellen solle. — Endlich ist darauf zu sehen, damit bei Errichtung der Inventarien wie auch bei der alljährlichen Rechnungs-Revision weder der Kirche noch der Gemeinde durch Mahlzeiten oder Zahlung einiger Diäten für den Offizier oder obrigkeitlichen Beamten, noch sonsten einige Unkösten gemacht werden.

§. 28. Bei sich ereignenden Todfall eines dem Carlowitzer Erzbisthum unterstehenden Bischofes hat die in die Verlassenschafts-Abhandlung einschreitende Obrigkeit nebst der Beobachtung ihrer sonst üblichen Gerichtsordnung die Fürsorge zu treffen, damit bis zu der von Uns beschehenen Bestimmung eines bischöflichen Administratoris die Verlassenschaft-Masse unverrückt bewahret, hievon an Barschaft oder Fahrnissen nichts veräußert, und die Leich-Unkösten jenem, der das Begräbniß besorgen wird, und die Kosten inmittels nicht vorstrecken wollte, gegen genaue Verrechnung hinausgegeben, sohin sämmtlich vorfindige Habschaft, besonders jene vom höhern Werthe entweder in die obrigkeitliche Sperr genommen, in einem eigenen Zimmer verwahrt, die Thür verschlossen, und das Amtssiegel aufgedrückt, oder aber einem vertrauten Mann nach vorher darüber gerichtlich verfaßten Inventario die Ob-

sorge über selbe aufgetragen werde. Sobald nun der bischöfliche Administrator sein Amt angetreten hat, muß die Abhandlungs-Instanz nach dem mit derselben gepflogenen Einvernehmen und mit Zuziehung der über die bischöfliche Kirche bestellten zwei Kirchen-Väter, wie auch zweier Assessoren des bischöflichen **Consistorii** das dem Bisthum eigenthümlich zugehörige Vermögen, welches aus dem bei jedem Bisthum hierüber errichteten **Inventario** zu entnehmen ist, von dem Privat-Vermögen des verstorbenen Bischofes getreulich absondern, das Vermögen des Bisthums dem Administrator übergeben, über das Privat-Vermögen des verstorbenen Bischofes aber ein genaues **Inventarium** verfassen und die dazu gehörigen **Realia** und Fahrnisse durch eine öffentliche Licitation, welche im Lande, oder wenigstens in den benachbarten Haupt-Ortschaften zur Erwirkung einer größeren Concurrenz von Käufern kundzumachen und auf einen Termin von 3 Wochen festzusetzen ist, nach vorläufiger billiger Schätzung öffentlich feilbiethen und so gut als möglich zu verkaufen sich angelegen halten.

Wenn von dem Verstorbenen Activ-Schulden vorhanden sind, so hat gedachte Abtheilungs-Instanz solche ungesäumt gehörig einzutreiben und anmit einen genauen **Statum activum** der bischöflichen Verlassenschafts-Massa zu verfassen, von solchem dem Administrator eine legale Abschrift mitzutheilen, und die gesammte Verlassenschafts-Masse in obrigkeitliches **Depositum** zu übernehmen.

Anderseits hat die Abhandlungs-Instanz sogleich nach dem Tode des Bischofes und zwar vor Errichtung des **Inventarii** und Vornehmung der Licitation, als welch ein und anderes in der Zwischenzeit füglich beschehen kann, die Gläubiger des Verstorbenen mit Anberaumung eines Termins von zwei Monaten zusammen zu rufen, und mit selben, nachdem zur Vertretung der Verlassenschafts-Massa ein **Mandatarius** aufgestellt worden, die gesetzmäßige Liquidirung ihrer Forderung fördersamst fürzunehmen und zu beenden, dann darnach, und nach dem etwa in **Contradictorio** zu erfolgen habenden richterlichen Erkenntnisse den **Statum passivum** zu verfassen.

Alsdann ist der Passivstand dem Activstand entgegen zu halten, und wenn die Verlassenschaft des verstorbenen Bischofes zur allseitigen Zahlungsleistung hinlänglich ist, sind die gerichtlich für liquid erkannten Schuldposten aus der **ad Deposita** genommenen Massa des Verstorbenen gegen Cassirung der Schuldscheine und gegen die von den Gläubigern über ihre erhaltene vollkommene Befriedigung ausgestellten Reverse zu bezahlen, dagegen für jene Gläubiger, denen eine mehrere Liquidirung aufgetragen oder vorbehalten worden, die betreffenden Summen in **Deposito** zu behalten, endlich jene Gläubiger, deren Forderungen für unliquid gerichtlich erkannt worden sind, wenn selbe nicht etwa zur höheren Instanz recurrirt wären, von der Massa auszuschließen. Nach sogestaltig vorhergegangener Berichtigung des Passiv-Standes ist dasjenige, was alsdann übrig bleibt, als das reine Verlassenschafts-Vermögen des Verstorbenen anzusehen, und nach abgeführten **legatis**, wann

eine nach Vorschrift des obigen 18. Punctes abgefaßte letztwillige Disposition vorhanden ist, dem Erzbischofe gegen den bei der Abhandlungs-Instanz einzulegenden Schadloshaltungs-Revers zu dem anderweitigen hier unten erklärt werdenden Ende zu übergeben. Sollte aber der **Status passivus** den **activum** überschreiten, so hat die im Militär-Bezirk einschreitende Militär-Abhandlungs-Instanz die **Creditores** nach den Rechten des Vorzuges gesetzmäßig zu classificiren und nach den Kräften der Massa abzufertigen.

§. 29. Dem Nachfolger des verstorbenen Bischofes haben nicht nur die von jeher zu dem Bisthume gehörig gewesten Wohnhäuser, Wirthschafts-Gebäude und Gärten, sondern auch die in diesen bischöflichen Häusern und Gebäuden vorfindige Haus- und Zimmer-Einrichtung nebst dem Zugvieh und anderen zur Wirthschaft nöthigen Dingen, dann den Büchern, und dem nicht schon in dem Kirchen-**Inventario** begriffenen bischöflichen Ornat zu verbleiben, auch ist ihm all solches nach dem genau befaßten **Inventario** zu übergeben. Alles übrige hingegen so an barem Gelde oder Capitalien, an Schmuck oder zum Kirchengebrauche nicht gehörigen Gold oder Silber, an Wein, Körnern, Naturalien, Materialien, Haus-, Tafel- und Leibwäsche, Kleidung, wie auch an denen zur Wirthschaft gehörigen Pferden und Wägen, Zug-, Horn-, Borsten- und Schafvieh vorhanden ist, **ad Massam** des verstorbenen Bischofes zu ziehen, nach der im vorstehenden Puncte enthaltenen Vorschrift abzuhandeln, und nach Tilgung der Passiv-Schulden auch in Erfüllung gebrachten auf die obbesagte Art eingeschränkten Legaten **ad pios usus** zu verwenden.

§. 30. Wir verordnen gnädigst, daß die nach Abzug der Passiv-Schulden, Funeral-Kosten, dann dessen, was bei dem Bisthum zu verbleiben hat, sich ergebenden Verlassenschaft-Massa des abgelebten Bischofes, insoweit dieser anmit nicht etwa nach der ihm oben zugestandenen Befugniß gültig disponirt haben würde, in zwei Theile getheilt, hievon die eine Hälfte dem **in bonum nationis** bestimmten unangreiflichen Vermögen, die andere Hälfte aber dem Carlovitzer Schulfonde, welchen Wir als einen allgemeinen **in capitali** unveräußerlichen **fundum** mildest bestimmen, und wegen Verwendung dessen Fruchtgenusses nach denen von Zeit zu Zeit fürwaltenden Umständen Wir Unsere eigene Allerhöchste Entschließung ertheilen werden, zugewendet werden solle.

Intimat

der königl. ungar. Statthalterei vom 13. Jänner 1795, Z. 951.

Illustris, plurimum Reverende, Excellentissime, Illustrissime ac Reverendissime Domine Archiepiscope et Metropolita etc. etc.!

Cum tam ex massa Episcopi Verschecziensis Vincentii Popovics, quam et aliarum inordinata manipulatione necessitas alicujus defigendae pro futuro cynosurae sat superque dignosceretur, hinc ad antevertendas dehinc similes massarum inordinatas manipulationes

exindeque in creditoros, successores et fundum ipsum nationalem redundatia damna potissimum ex eo, quod occasione mortis Episcopi plures se manipulandae massae usque adventum Administratoris ingerant, qui adveniente Administratore variis sub praetextibus se subtrahunt, adque reddendas rationes compulsi, onus responsionis jam in unum jam in alium cum damno massae derivant; — quo ergo constet, cui manipulatio incumbat, quive responsionis oneri subjaceat, Sua Majestas Sacratissima benignissime praecipere dignabatur, ut Excellentia Vestra in singulo Episcopatu duos Archimandritas, vel ubi unus solum Archimandrita in Dioecesi esset, illum cum Protopresbytero loci episcopalis residentiae, vel nullo Archimandrita existente, loci Protopresbyterum cum Parocho nunc pro tunc in qualitate Epitroporum non modo ad ecclesiarum bona conservanda, prout nunc constituti sunt, sed et ad denati Episcopi universam substantiam conservandam denominet, nominaque eorum horsum referat. Qui Epitropi subsecuta morte Episcopi in concursu talis Magistratualis personae, quae velut Judlium aliis publicis negotiis constanter detenta, eidem ex toto vacare non valet, semet non modo juxta Benignum Rescriptum Declaratorium in manipulationem massae inmittendum habebunt, sed et de per se gestis administratori altiori loco constitui solito rationes reddere tenebuntur, negotiique pertractationem nullo sub praetextu relinquent, sed resignatione etiam universorum honorum constituto Administratori facta, cum eodem eousque laboraturi sunt, dum tota massa eruta, substantia in suas partes divisa, debiteque segregata fuerit. Ad antevertendam autem omnem adhaesionem commassationis massae, Epitropi hi cum Administratore et individuo per Excellentiam Vestram in Nationalis fundi Curatorem constituendo, intra spatium trium mensium relationem cum Inventario, connotatione activorum et passivorum debitorum cum reflexionibus suis inomisse horsum substernendam, aut difficultatibus semet opponentibus, easdem referendas habebunt, quo confessim dispositiones fieri queant, ne massae commassatio praepediatur et confusiones enatae diuturnitate temporis superatu difficiliores reddantur. Sicut vero nullus manipulantium imperfecto negotio a consummatione ejusdem dispensabitur, ita terminato negotio absolutionalibus operato suo et fatigiis commensurata remuneratione in sensu etiam Benigni Declaratorii per Excellentiam Vestram proponenda et altiori loco probanda providebuntur. — Quae benignissima Resolutio Regia Excellentiae Vestrae pro debito in occursis casibus observamine cum eo nota redditur, ut ad ejus exigentiam in quovis Episcopatu de altissimo jussu regio denominandos Epitropos denominet, inque occursuris casibus eos in conformitate ejus edocere noverit. — Datum ex Consilio Regio Palatinali Hungarico die 13. Ja-

nuarii 1795. Nr. 951. Illustris plurimum Reverendae, Excell. etc. ad officia paratus, paratissimi. Leopoldus Palatinus m. p. Franciscus Skerlecz m. p. L. B. a Seeberg m. p.

Die vorangeführten Vorschriften wurden theilweise modificirt durch die a. h. Entschl. vom 26. Oct. 1852, R. G. B. 66. Stück, Nr. 198, wodurch behufs der Evidenzhaltung und Sicherstellung des Stammvermögens der griechisch-nicht-unirten Bisthümer verordnet wurde, daß an die Stelle der durch das Decret der bestandenen ungarischen Hofkanzlei vom 22. Dec. 1794, Z. 13741, aus dem Stande der Geistlichkeit zu bestellenden zwei Kirchenväter (Epitropen) bei jedem griechisch-nicht-unirten Bisthume zwei unentgeltlich dienende Kirchenväter aus dem Laienstande ernannt werden sollen, welche sich an die zugleich kundgemachte Instruction zu halten haben.

Die auf die Verlassenschaftsabhandlung bezüglichen Paragraphe dieser Instruction lauten:

§. 11. Im Falle des Todes eines Bischofes haben die Kirchenväter die Anordnungen der §§. 28, 29 und 30 des Erläuterungs-Rescriptes vom 19. Juli 1779 genau zu beobachten. Namentlich haben sie einverständlich mit dem bischöflichen Consistorium bis zum Erscheinen der zur Sperreanlegung berechtigten gerichtlichen Commission dafür zu sorgen, daß von dem gesammten Nachlasse nichts veräußert oder verschleppt und die allfälligen nothwendigen Leichenkosten, welche aus dem Privatvermögen des Bischofes zu bestreiten sind, gehörig verrechnet werden.

§. 12. Sobald die zur Sperre und Inventirung bestimmte gerichtliche Commission erscheint, haben die Kirchenväter über den Stand der Verlassenschaft die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, und allen Anordnungen derselben unbedingte Folge zu leisten, dabei aber darauf zu sehen, daß die öconomische Gebahrung des Bisthumvermögens mit der größten Sparsamkeit geschehe, auch darüber zu wachen, daß nicht durch gesetzwidrige letztwillige Verfügungen der Bischöfe die ihnen eingeräumte Testirungsfähigkeit überschritten werde.

§. 13. Sobald der von Seiner Majestät zu ernennende Bisthums-Administrator sein Amt angetreten hat, haben die Kirchenväter auf Grundlage der in ihren Händen befindlichen Inventarien, unter Mitwirkung der die Verlassenschaftsabhandlung pflegenden Gerichtsbehörde und unter Beiziehung zweier Assessoren des bischöflichen Consistoriums, das dem Bisthume eigenthümliche Vermögen von dem Privatvermögen des verstorbenen Bischofes genau abzusondern und das erstere gegen Empfangsbestätigung dem Bisthums-Administrator zu übergeben. Hierbei ist zugleich auch über die von dem Todestage des Bischofes bis dahin geschehene Gebahrung mit dem Nachlasse eine genaue und gehörig instruirte Rechnung zu legen.

§. 14. Während der Dauer der Administration haben die Kirchenväter gegenüber dem Bisthums-Administratar in Bezug auf die Gebahrung mit dem Bisthumsvermögen dieselben Obliegenheiten, welche ihnen gegenüber dem Bischofe zustehen. Insbesondere haben sie darauf zu sehen, daß unnöthiger Aufwand vermieden werde. Sie haben im Einverständnisse mit dem Bisthums-Administrator auf die Hereinbringung der ausständigen Activen des Bisthumsvermögens einzuwirken und die von demselben jährlich einzusendenden Administrationsrechnungen in Bezug auf deren Richtigkeit mit zu unterfertigen und mit ihren allfälligen Bemerkungen zu versehen. Auch haben sie ihr Gutachten über den Betrag der dem Bisthums-Administrator allerhöchst zu bewilligenden Remuneration beizufügen und dafür zu sorgen, daß von den während der Intercalarzeit eingehenden Bisthumseinkünften nur ein solcher Betrag in den Händen des Administrators verbleibe, welcher zur Deckung der allfälligen Auslagen erforderlich sein dürfte, der Ueberrest aber von Zeit zu Zeit an die illyrischen Nationalfonde in Carlowitz gegen von dem Patriarchen und dem Fondsassistenten ausgestellte Quittungen abgeführt werden.

§. 15. Sollten die Kirchenväter in einem oder dem anderen Falle hinsichtlich des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens Zweifel hegen, so haben sie sich um die nöthigen Weisungen an die im Lande befindliche politische Oberbehörde zu wenden.

§. 16. Die Kirchenväter haben sich nach diesen Vorschriften genau zu benehmen und dadurch die Aufrechthaltung des Bisthumsvermögens sicherzustellen. Sie sind für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich, und haften für den Schaden, der durch ihre Schuld herbeigeführt werden oder aus ihrer Fahrlässigkeit entstehen sollte.

Sie können daher sich auch der einmal durch ihre Ernennung übernommenen Verpflichtungen nicht willkürlich entziehen, sondern sie sind in dem Falle, als Gründe vorhanden sind, aus welchen sie ihre Enthebung ansuchen zu können glauben, gehalten, dieselben zur Kenntniß der politischen Oberbehörde zu bringen, durch welche ihnen die gewährte Enthebung auch bekanntgegeben werden wird. Insolange diese Bekanntmachung nicht erfolgt ist, bleiben sie zur pflichtmäßigen Besorgung ihres bisherigen Geschäftes verbunden und für jedes eintretende Versäumniß haftbar.

Sollte ein Kirchenvater mit Tod abgehen, oder auf eine andere Art zur Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte untauglich werden, so hat der andere Kirchenvater, sowie der Bischof oder Bisthums-Administrator die Pflicht, von diesem Ergebnisse sogleich die Anzeige an die politische Oberbehörde zu erstatten, damit ohne Verzug ein anderer Kirchenvater ernannt werde.

Für die übrigen Kronländer wurde im Allgemeinen angeordnet *), daß bei Sterbfällen von Pfarrern, als deren Patrone öffentliche Fonde

*) Hfd. vom 25. April 1817, Nr. 1332; 30. Juli 1824, Nr. 2027; — Hfkzd. vom 5. März 1835, Nr. 4870.

einschreiten, von Bischöfen, Erzbischöfen und überhaupt von Besitzern geistlicher Pfründen der allfällige gerichtliche Augenschein über die dazu gehörigen Gebäude mit Zuziehung der Finanz-Procuratur stattzufinden habe.

Für Oberösterreich wurde mit Decret der o. ö. Regierung vom 27. Dec. 1820, prov. G. S. Nr. 543, bestimmt, daß die Gerichte bei Sterbfällen katholischer Weltgeistlichen gemeinschaftlich mit dem Rural-Dechanten, bei protestantischen Geistlichen gemeinschaftlich mit dem nächsten protestantischen Geistlichen die Sperre und die damit verbundenen Amtshandlungen vorzunehmen, und bei jenen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonde als Patrone einschreiten, dem betreffenden Kreisamte sogleich die Anzeige wegen deren Untersuchung zu erstatten haben.

In Steiermark sind zur Sperre und Inventur nach jedem Weltgeistlichen bischöfliche Commissäre beizuziehen. (Gub.-Vrdgen. vom 26. März 1808, Z. 6773; 21. Jänner 1809, Z. 1277; 19. März 1833, Z. 4151. *)

In Böhmen muß zur Sperre und Inventur sowohl ein geistlicher Commissär, als der Patronats-Vertreter, der Administrator oder der bereits ernannte Nachfolger wegen Besichtigung der Gebäude durch die nöthigen Sachverständigen und wegen Absonderung der Früchte beigezogen werden. (Hfd. vom 4. Juli 1834, Z. 4110; Vdg. des böhm. Gub. vom 12. Juli 1834, prov. G. S. Nr. 490. **)

Dieselben Vorschriften bestehen auch für Mähren und Schlesien. (Gub.-Vrdg. vom 25. Mai 1832, prov. G. S. Nr. 64. ***)

§. 108.

Inventar über Lehen- oder Fideicommiß-Güter.

War der Erblasser Nutznießer eines Fideicommisses, so ist in dem Fideicommiß-Inventar nicht nur das wirklich vorgefundene Vermögen zu beschreiben, sondern auch zu bemerken, ob alle nach der letztwilligen Anordnung des Fideicommiß-Stifters und nach den älteren Inventarien zu dem Fideicommisse gehörigen Güter und Fahrnisse vorhanden seien, oder wie viel davon fehle.

---

*) S. Wessely 2. Bd., S. 233 u. f.
**) S. Wessely 2. Bd., S. 234 u. f.
***) Ebenda S. 239 u. f.

Befinden sich auf dem Fideicommiß-Gute zu dem frei vererblichen Vermögen gehörige Früchte oder andere Fahrnisse, so muß darüber ein eigenes Inventar verfertiget werden.

Dieselben Vorschriften gelten auch für Lehen.

§. 109.

Unterfertigung und Ueberreichung des Inventars.

Das Inventar ist von den Gerichtsabgeordneten, den Sachverständigen, den Zeugen und den bei der Verfassung desselben anwesenden Betheiligten zu unterschreiben und sammt allen Beilagen dem Gerichte zu überreichen, welches dasselbe nach vorausgegangener Prüfung aufzubewahren und Jedermann auf Verlangen Abschrift davon zu ertheilen hat.

Das Inventarium wird in der Regel ohne einen besonderen Einbegleitungsbericht bei Gericht überreicht. Wird es vollständig befunden, so wird es aufrecht erlediget, findet sich aber ein Mangel, so wird es dem Inventurs-Commissär zur Berichtigung zurückgestellt.

§. 110.

Zusammenstellung der Theil-Inventare in ein Haupt-Inventar.

Wenn das frei vererbliche Vermögen des Erblassers in mehreren Abtheilungen inventirt wurde, so müssen von der Abhandlungsbehörde alle diese Theil-Inventarien summarisch in ein einziges Inventar, welches das ganze Vermögen des Erblassers umfaßt, zusammengetragen werden.

Das Formulare Nr. II enthält das Beispiel eines Verlassenschafts-Inventars.

Gesetzliches Formulare Nr. II.

Inventar,

welches zufolge des Auftrages des k. k. — N. vom 5. Juli 1851, Z. 4200, über die Verlassenschaft des am — in N. ohne Testament (mit Hinterlassung eines schriftlichen Testamentes) verstorbenen Hauseigenthümers Johann N. aufgenommen wurde.

Gegenwärtige:

Von Seite des Gerichtes:
N. N., öffentlicher Notar als Inventurs-Commissär.

N. N.
N. N. } beeidete Schätzmänner.

N. N.
N. N. } als Zeugen.

Von Seite der Betheiligten:
Alois N., erklärter Erbe.

Der laut des Zustellungsbogen am — von der Vornahme der Inventur verständigte Miterbe Franz N. ist nicht erschienen.

Bezeichn. der Beil.	Anzahl d. Stücke		Summe einzeln fl.	Summe einzeln kr.	Summe zusammen fl.	Summe zusammen kr.
		A. Activstand.				
		I. An barem Gelde:				
	60	kaiserliche Silberzwanziger . . .	20	—	—	—
	10	Banknoten à 10 fl.	100	—	120	—
		II. An inländischen Staats-Schuldverschreibungen:				
	1	Staats-Schuldverschreibung vom 15. Dec. 1849, Serie B, Nr. 3836, à 4½ Percent per 1000 fl. . . .	1000	—	—	—
		und an den davon von — bis — entfallenden Interessen	1	52½	1001	52½
		Die noch nicht fälligen Coupons, 27 Stücke sammt Talon, liegen der Obligation bei.				
		III An anderen Forderungen:				
	1	Schuldschein des Franz Brand, ddo. 1. April 1851, à 4 Percent pr. .	1000	—	—	—
		die rückständigen Interessen davon bis zum Sterbetage	10	—	—	—
A	—	Nach dem in dem Nachlasse vorgefundenen Schuldenbuche in A hat der Erblasser am 1. Dec. 1850 dem Anton Furch, Bürger in N., ein Capital von.	80	—	—	—
		unverzinslich dargeliehen.				

Bezeichn. der Beil.	Anzahl d. Stücke		Summe einzeln fl.	einzeln kr.	Summe zusammen fl.	zusammen kr.
		Laut desselben Schuldbuches in A ist der Verstorbene seit dem 1. Jänner 1850 bei der hiesigen Handlung des J. Knes als stiller Gesellschafter mit der baren Einlage von . . . . betheiliget.	3000	—	—	—
B	—	Die in B angeschlossene Handlungsbilanz, ddo. 1. Jänner 1851, welche ebenfalls dieses Einlagscapitales erwähnt, beziffert für die Zeit von — bis — einen für die Masse entfallenden Gewinn von	200	—	4290	—
		IV. An Gold- und Silbergeräthe und sonstigen Pretiosen:				
	6	silberne Eßlöffel, 13löthig, 24 Loth schwer	27	—	—	—
	1	goldene Taschenuhr, mit Genf Nr. 3009 bezeichnet	30	—	—	—
	1	goldene Busennadel, in Form eines Ankers	10	—	67	—
C	—	Anmerkung. Sowohl diese Kostbarkeiten, als auch die in II erwähnten Staatspapiere und die in III angeführte Obligation des Franz Brand befinden sich laut des in C beiliegenden Erlagscheines, ddo. —, Z. —, im gerichtlichen Depositenamte.				
		V. An Kleidung und Wäsche:				
	1	grüner Gehrock von Tuch, sehr abgetragen	5	—	—	—
	1	schwarzer Frack, ganz neu . . .	25	—	—	—
	4	graue Beinkleider	8	—	—	—
	12	Hemden	24	—	—	—
	12	Paar Fußsocken	2	—	64	—
		VI. An Einrichtungsstücken:				
	2	Tische von Nußholz	10	—	—	—
	2	Stühle von Nußholz	18	—	—	—
	1	Hängkasten von Nußholz, mit zwei Flügeln	20	—	—	—
	1	Schubladekasten	10	—	58	—
		VII. An Büchern:				
D	421	Bände laut des Verzeichnisses D im Werthe von	—	—	252	—
		Anmerkung.				
	1	grüner zweisitziger Wagen im Werthe von 60 fl. C. M., welchen der Erblasser laut des mit dem Sattlermeister N. N., dem Erben Alois N.				

Bezeichn. der Beil.	Anzahl d. Stücke		Summe einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
E	—	und dem Zeugen N. N. aufgenommenen Protocolles in E vom Ersteren nur ausgeliehen hat.				
		VIII. An unbeweglichen Sachen:				
F	1	Haus in N. sub Nr. 20 nach dem in F abschriftlich beiliegenden Kaufvertrage vom 20. Dec. 1850, dessen Original der Erbe Alois N. vorgewiesen hat, in dem Kaufpreise von	—	—	8000	—
		B. Passivstand.				
G	—	Zeuge des Grundbuchsauszuges, ddo. 2. Juli 1851, in G haften auf der Verlassenschaftsrealität kraft der Schuldverschreibung ddo. 1. April 1851 für den Herrn Thomas N. in N. à 5 Percent	2000	—	—	—
		Nach dem Inhalte des Schuldenbuches A sind die Zinsen bis — schon bezahlt.				
H–L	—	Der Erbe Alois N. fordert den Ersatz der laut der Quittungen H, I, K und L bezahlten Krankheits- und Beerdigungskosten pr.	82	30	2082	30
		Die Verlassenschaft beträgt daher:				
		I. An barem Gelde	120	—	—	—
		II. An inländischen Staats-Schuldverschreibungen	1001	52½	—	—
		III. An anderen Forderungen .	4290	—	—	—
		IV. An Kostbarkeiten	67	—	—	—
		V. An Kleidung und Wäsche .	64	—	—	—
		VI. An Einrichtungsstücken . .	58	—	—	—
		VII. An Büchern	252	—	—	—
		VIII. An unbeweglichen Sachen .	8000	—	—	—
		Zusammen . .	—	—	13852	52½
		Werden davon die Schulden in dem Gesammtbetrage von	—	—	2082	30
		abgezogen, so erübriget ein Vermögensbetrag von	—	—	11770	22½

N., am —

N. N., öffentlicher Notar als als Inventurs-Commissär.

N. N., bürgerlicher Goldarbeiter und beeidеter Schätzmann.

N. N., bürgerlicher Tandler und beeideter Schätzmann.

Alois N., Erbe.

N. N., als Zeuge.

N. N., als Zeuge.

§. 111.

Kosten der Aufnahme des Inventars.

Die Kosten für die Errichtung der Inventur hat in der Regel die Verlassenschaftsmasse zu tragen.

Die Kosten für die Errichtung der Inventur über Fideicommisse, Lehen und Substitutions-Erbschaften fallen Demjenigen zur Last, auf welchen der Genuß dieser Güter nach dem Erblasser übergeht.

§. 112.

Dem Inventur-Commissär ist es nicht gestattet, die den Sachverständigen zukommenden Gebühren gleich bei der Verfassung des Inventars und ohne gerichtliche Bestimmung auszubezahlen. Derselbe hat vielmehr die von den Sachverständigen angesprochene Belohnung mit genauer Angabe der Zahl der zur Inventur verwendeten Tage oder Stunden sammt den allfälligen Bemerkungen der Partheien zu verzeichnen, die ihm selbst etwa gebührenden Reisekosten und Diäten auszuweisen, und die Bestimmung des Gerichtes darüber einzuholen.

§. 113.

Das Gericht hat in dem Bescheide über das vorgelegte Inventar auch die Bestimmung über die Kosten zu treffen und die Einhebung und Berichtigung derselben zu verfügen.

Bei Bestimmung der den Sachverständigen gebührenden Belohnung ist sowohl auf ihre Mühewaltung, Kenntnisse und den nöthigen Zeitaufwand, als auch auf den Vermögensstand der Verlassenschaft und die Verhältnisse der Partheien gehörige Rücksicht zu nehmen.

Bei geringfügigen Verlassenschaften können die Sachverständigen keine Belohnung ansprechen, wenn sich zugleich der Erbe in dürftigen Vermögensumständen befindet.

Damit die Partheien nicht durch unrechtmäßige Aufrechnungen beschwert werden, ist die Bestimmung der Inventursgebühren dem Gerichte vorbehalten, der Inventurs-Commissär darf sie selbst nicht einheben, sondern er hat sie nur mit größter Genauigkeit im Inven-

tarium selbst zu berechnen. Rücksichtlich seiner eigenen und des allfälligen Schriftführers Gebühren muß er sich nach der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 im 61. Stücke des R. G. B., richten, welche die Normen über die Gebühren der Gerichtspersonen enthält. Nimmt aber der Richter die Inventur selbst auf, so kann er allerdings diese Gebühren gleich bezahlen lassen und die Quittungen dem Inventare beilegen.

Ist ein bares Geld im Nachlasse vorhanden, so sind diese Gebühren daraus zu berichtigen, sonst aber werden sie von den Erben hereinzubringen sein. Ist die Verlassenschaft zwar nicht unbedeutend, aber keine Barschaft vorhanden, und sind die Erben mittellos, so müßte mit ihrer Entrichtung gewartet werden, bis entweder durch Veräußerung eines Verlassenschaftsstückes einiges Geld erlangt, oder bis der Erbe durch Einantwortung des Nachlasses in bessere Vermögensumstände versetzt wird.

Ist die Verlassenschaft gering und sind auch die Erben mittellos, so darf den Schätzleuten keine Gebühr passirt werden, wenn sie auch eine solche angesprochen hätten. Sind dagegen die Erben einer nur unbedeutenden Verlassenschaft nicht selbst mittellos, so können die Schätzleute allerdings ihre Gebühren fordern, doch wird das Gericht den Lohn der Schätzleute immer nach Maßgabe des Nachlasses geringer normiren, als bei einer bedeutenderen Verlassenschaft, selbst wenn zu dieser dürftige Erben einschreiten.

Es gilt zwar die allgemeine Regel, daß die Verlassenschaftsmassa die Kosten der Inventur zu tragen habe. Wenn dieselbe aber nicht von Amtswegen oder in Folge einer bedingten Erbserklärung, sondern auf Begehren anderer hierzu berechtigter Personen vorgenommen wird (§. 812 a. b. G. B.), so fallen die Kosten diesen Personen und nicht der Verlassenschaft oder dem unbedingt erklärten Erben zur Last. Bei Fideicommissen, Lehen und Substitutionen trägt sie der Nachfolger des Erblassers im Genusse dieses Vermögens.

Hinsichtlich der Frage, wie sich in Betreff der Kostenbestreitung benommen werde, welche bei Erledigung eines Erzbisthumes und Bisthumes für die Inventurs- und Separirungs-Commission aufgerechnet werden, ist mit Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1835, Z. 4870, eröffnet worden:

Es könne sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdrucke

„Inventur eines erledigten Bisthumes oder Erzbisthumes" begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden. Hieraus folge, daß a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe oder Bischofe hinterlassenen Allodial-Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die dießfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß b) die Inventariumsaufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erz- oder Bisthume angehört und dem Nachfolger (Separation des Pfründvermögens), im Interesse des Bisthumes oder Erzbisthumes geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutznießern des Bisthumes oder Erzbisthumes getragen werden müssen. c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erz- und bischöflichen Gebäude und denselben zugewiesenen Patronatsgebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersätzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich benommen werden müssen, wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Vrdg. vom 6. März 1817, Z. 4747, wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

Beispiel eines Bescheides über ein Inventar.

Die innangesetzte Wagengebühr für den Gerichts-Commissär wird mit — fl. — kr. C. M., und die Gebühr des Schätzmeisters Herrn N. N. mit — fl. — kr. C. M. genehmiget, und dem hiergerichtlichen Expedite aufgetragen, diese Beträge, zusammen — fl. — kr. C. M., von dem Erben Herrn N. N. binnen acht Tagen einzuheben, an die Betreffenden auszubezahlen und deren Empfangsbestätigungen anher vorzulegen. Hiervon sind Herr N. N. (Gerichts-Commissär), Herr N. N. (Schätzmeister) und Herr N. N. (Erbe) mittelst ämtlicher Rathschläge zu verständigen. Zum Betreibungsprotocolle.

§. 114.

2. Eidesstättiges Vermögensbekenntniß.

Im Falle einer unbedingten Erbserklärung hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen nach allen seinen Bestandtheilen, ebenso wie in einem Inventar, zu beschreiben, und die Richtigkeit der Angaben entweder selbst oder durch einen hierzu mit besonderer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen.

Dieses Vermögensbekenntniß ist der Abhandlungspflege anstatt des Inventars zum Grunde zu legen.

Auf welche Weise der Werth der in dem Vermögensbekenntnisse aufgeführten Gegenstände zum Zwecke der Gebührenbemessung zu bestimmen sei, ist in den Gebührengesetzen enthalten.

Das eidesstättige Vermögensbekenntniß ist das vom Erben verfaßte Verzeichniß aller Verlassenschaftssachen unter Angabe ihres Werthes und mit der eidesmäßigen Bekräftigung seiner Richtigkeit. Dasselbe liegt entweder der unbedingten Erbserklärung bei und wird dann mit dieser bei den Abhandlungsacten aufbehalten, oder es wird diese Erbserklärung ohne dasselbe überreicht. Im letzteren Falle ist dann, wenn die Erbserklärung angenommen wird, dem Erben eine Frist zur Ueberreichung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses zu bestimmen. Der Erbe braucht die darin enthaltenen Gegenstände des Nachlasses nicht durch Kunstverständige schätzen zu lassen, sondern muß ihren Werth nur gewissenhaft angeben. (§. 52 des St.-Pat.)

In dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse haben die Erben auch alle zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden gewesenen Vorräthe an Getreide, sonstigen Früchten und Futter, das Vieh, die Wirthschaftsgeräthe und Werkzeuge anzugeben, und es ist sohin durch beeidete Sachverständige nach §. 9 des Patentes vom 10. Juli 1786, Nr. 561 der J. G. S., zu bestimmen, welche von diesen Stücken zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft gehören. (Hfd. vom 30. Dec. 1841, J. G. S. Nr. 582.)

Ein Beispiel eines eidesstättigen Vermögensbekenntnisses anzuführen, wäre überflüssig, da es mit Ausnahme der Ueberschrift genau so verfaßt wird, wie das Inventar, nur ist am Schlusse die Clausel beizufügen:

„Daß das Verlassenschaftsvermögen des verstorbenen Herrn N. N. nicht mehr und nicht weniger betrage, bestätigen die gefertigten Erben an Eidesstatt."

Datum. Unterschriften.

Das eidesstättige Vermögensbekenntniß unterscheidet sich von dem Inventar vorzüglich darin, daß das Inventar eine öffentliche, hinsichtlich ihres Inhaltes vollen Glauben verdienende Urkunde ist, deren Unrichtigkeit von Demjenigen, welcher sie behauptet, erwiesen werden muß, wogegen, wenn das eidesstättige Vermögensbekenntniß bestritten wird, der unbedingt erklärte Erbe dessen Richtigkeit erweisen, allenfalls beschwören müßte, weil es als eine Privaturkunde nur gegen den Aussteller beweiset (§. 117 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann §. 114 der allgem. und §. 182 der westgal. G. O.); dann dadurch, daß die Inventur in Folge einer bedingten Erbserklärung oder auf Begehren hierzu berechtigter Personen, das eidesstättige Vermögensbekenntniß aber nur bei einer unbedingten Erbserklärung errichtet wird. Ferner kann die Steuerbehörde bei einer vorliegenden Inventur, wenn sowohl das bewegliche als unbewegliche Vermögen bei deren Errichtung geschätzt worden ist, keine neuerliche Schätzung verlangen; nur wenn unbewegliche Güter nach der letzten bei einer früheren Gelegenheit vorgenommenen Schätzung oder nach dem letzten Kaufpreise in die Inventur eingestellt sind, kann die Steuerbehörde um die gerichtliche Schätzung ansuchen; dagegen steht es ihr beim eidesstättigen Vermögensbekenntnisse frei, sobald sie Bedenken in die Angaben des Erben setzt, die gerichtliche Schätzung des Verlassenschaftsvermögens zu begehren. (§§. 50 und 52 des St.-Pat.)

Das Inventarium liefert nur über seinen Inhalt, d. h. darüber einen vollen Beweis, daß zur Zeit seiner Aufnahme nicht mehr und nicht weniger an Verlassenschaftsvermögen vorgefunden wurde, als darin verzeichnet ist, keineswegs aber darüber, daß nicht dennoch mehr Vermögen hinterlassen worden sei. Wenn nun Jemand, der an den Nachlaß aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu stellen hat, behauptet, daß der Nachlaß größer sei, als er im Inventar erscheint, daß also eine oder mehrere dazu gehörige Sachen verheimlicht worden seien, so wird er gemäß §. 279 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann §. 220 der allgem. und §. 294 der westgal.

G. O., wider Jene, welche von dieser Unterschlagung Wissenschaft haben dürften, eine Klage überreichen, worin er die seiner Vermuthung zum Grunde liegenden Umstände, sowie auch jene, woraus die Schuld oder Mitwissenschaft der Geklagten hervorgeht, grundhältig anzuführen hat, ohne jedoch zu deren Darthuung einen gerichtsordnungsmäßigen Beweis führen zu müssen. Denn wäre der Bestand jener Umstände wirklich völlig erweisbar, so fiele der Offenbarungseid von selbst weg, weil man dann sogleich die strafgerichtliche Untersuchung einleiten lassen könnte. Schließlich wird das Erkenntniß begehrt: die Geklagten seien schuldig, Alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, anzugeben, und diese Angabe sowohl als auch den Umstand zu beschwören, daß sie von diesem Vermögen weder selbst etwas verborgen gehalten, noch auch von einer Verheimlichung durch andere Personen Kenntniß haben.

Glaubt ein Anspruchsberechtigter, daß der unbedingt erklärte Erbe im eidesstättigen Vermögensbekenntnisse etwas verschwiegen habe, so hat er denselben gemäß §. 278 der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann §. 219 der allgem. und §. 293 der westgal. G. O., um die Beschwörung der Richtigkeit seiner Angabe zu belangen.

Es versteht sich von selbst, daß es dem die Verheimlichung eines ganzen Nachlasses oder eines Theiles desselben Behauptenden in beiden Fällen freisteht, vorerst den gütlichen Weg einzuschlagen. Er wird zu diesem Ende der Abhandlungsinstanz ein Gesuch überreichen, worin er, unter Anführung seiner gegründeten Besorgnisse, um Anordnung einer Tagsatzung mit Beiziehung derjenigen Personen, welche den Manifestationseid ablegen sollen, bittet; bei Bezirksgerichten kann dieses Begehren auch mündlich angebracht werden. Z. B.

Protocoll

des k. k. Bezirksgerichtes N.

am — 1855,

in der Verlassenschaftsabhandlung nach Herrn Franz N.

Es erscheint Herr Karl N. und gibt Folgendes zu Protocoll:

Herr Franz N., welcher mich in seinem Testamente zum Erben der Hälfte seines Vermögens eingesetzt hat, besaß kaum einen Monat vor seinem Tode einen Barbetrag

von **400** fl. C. M., welchen ich in seiner Brieftasche in Banknoten gesehen habe. In der Inventur über seine Verlassenschaft erscheint nur eine Barschaft von **20** fl. C. M. Da es äußerst unwahrscheinlich ist, daß davon für den Herrn Erblasser noch bei seinen Lebzeiten **380** fl. C. M. ausgegeben wurden, so besorge ich, daß hier eine widerrechtliche Verbergung eines namhaften Betrages obwalte, wovon die erblasserische Haushälterin Frau N. N. und dessen Dienstmagd N. N., hier Nr. — wohnhaft, Kenntniß haben können. Ich bitte demnach um Anordnung einer Tagsatzung mit Beiziehung dieser beiden Dienstpersonen des Herrn Erblassers zum Behufe der von ihnen zu ertheilenden dießfälligen Aufklärung und nöthigenfalls Ablegung des Manifestationseides.

Folgen die Unterschriften.

Dieses Protocoll oder Gesuch erhält den Bescheid:

Hierüber wird eine Tagsatzung auf den — **1855**, früh — Uhr, hierorts angeordnet, wozu Herr Bittsteller, dann Frau N. N. und die Dienstmagd N. N. früh **10** Uhr amtlich vorzuladen sind. Zum Tagsatzungs-Verzeichnisse.

Erscheinen nun die Vorgeladenen bei dieser Tagsatzung, so ist über ihre gegenseitigen Angaben ein Protocoll aufzunehmen, und Jene, welche den Eid ablegen sollten, zu befragen, ob sie ihre Angaben beschwören können und wollen Erklären sie sich zur Ablegung des Eides bereit, so steht es in der Willkür des Bittstellers, sich mit dieser eidesstättigen Erklärung zu begnügen und jenen Personen die Eidesablegung nachzusehen. In diesem Falle erhält das Protocoll die Enderledigung:

Mit der eidesstättigen Erklärung der Frau N. N. und der N. N., daß der verstorbene Herr Franz N. von den einen Monat vor seinem Tode besessenen **400** fl. C. M. noch selbst einen Betrag von **300** fl. C. M. zur Bezahlung von mehreren kleineren Schulden verwendet habe, daß von den verbliebenen **100** fl. C. M. ein Betrag von **80** fl. C. M. zur Bestreitung des Haushaltes aufgegangen sei, — und über die Erklärung des Herrn Karl N.,

daß er sich mit dieser eidesstättigen Erklärung begnüge und den beiden Vorgenannten die wirkliche Ablegung des Eides nachsehe, erlediget, wovon Herr Karl N. rathschlägig zu verständigen ist. Dieses Protocoll ist dem N'schen Tagebuche beizulegen und sind hiervon auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Verlangt dagegen der Bittsteller die wirkliche Eidesablegung, so ist, wenn sich die Erschienenen dazu herbeilassen, der Eid von ihnen nach der im schriftlichen Verfahren von der Parthei, im mündlichen Verfahren vom Gerichte zu verfassenden Eidesformel entweder sogleich abzunehmen oder die Tagsatzung zu diesem Zwecke zu erstrecken. Wird der Eid darauf wirklich abgeschworen, so erhält das Protocoll folgende Erledigung:

Mit dem heute von der Frau N. N. und der N. N. nach gemachter Eides- und Meineidserinnerung und nach der eingelegten Eidesformel abgelegten Offenbarungseide erlediget. Hiervon ist Herr Karl N. rathschlägig zu verständigen. Dieses Protocoll ist sammt der Eidesformel dem Franz N'schen Tagebuche (u. s. w. wie oben).

Verweigern die um den Manifestationseid Angegangenen dessen Ablegung überhaupt, oder auch erst nach der über die anfängliche Herbeilassung gemachten Eides- und Meineidserinnerung, so erübrigt dem Gegentheile nichts, als sie deßhalb auf dem ordentlichen Rechtswege zu belangen. Im Proceßwege wird dann hierüber wie über jede andere Streitsache verfahren, und es enthält die Civil-Proceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen hinsichtlich der Folgen der Eidesverweigerung nachstehende Vorschriften:

§. 280. Hat der Richter einer Parthei den Offenbarungseid auferlegt, so steht ihr oder ihrem Gegner frei, um Anordnung einer Tagsatzung zur Ablegung des Eides anzusuchen. Wird bei dieser der Eid nicht abgelegt, so ist Derjenige, welcher ihn zu schwören hätte, nach dem Begehren des Gegners, entweder hierzu durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, oder es ist wider ihn, was der Gegner selbst allenfalls in der vorausgegangenen Verhandlung über den Gegenstand des Offenbarungseides angegeben und mit Gründen der Wahrscheinlichkeit unterstützt hat, nach richterlichem Ermessen für wahr anzunehmen, oder endlich dem Gegner die Ausführung seiner Entschädigungsansprüche mittelst einer besonderen Klage vorzubehalten. Zu verlangen, daß seine Angaben über den Gegenstand des Offenbarungseides für

wahr angenommen werden, und seine Entschädigungsrechte auszuführen, bleibt der Kläger auch dann noch berechtiget, wenn die Zwangsmittel zur Ablegung des Eides fruchtlos geblieben sind.

In jenen Kronländern, in welchen die allgem. und die westgal. G. O. gelten, dient dießfalls das Hfd. vom **25.** Oct. **1811**, J. G. S. Nr. **960**, zur Richtschnur, welches den Kläger anweiset, im Falle sein Gegner den Manifestationseid binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles nicht antreten und darnach ablegen sollte, auf die Ablegung dieses Eides, nach dem §. **310** der allgem. und §. **410** der westgal. G. O. die Execution ad praestandum factum zu führen. Dieß bleibt dem Kläger solange vorbehalten, als sein aus dem Urtheile erlangtes Recht nicht verjährt ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbserklärung.

Wie bereits angeführt worden ist, darf Niemand eine angefallene Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern es muß sich jeder Erbe, sei er nun ein testamentarischer, gesetzlicher oder ein Vertragserbe, vor Gericht erklären, ob er die ihm zugefallene Erbschaft annehme, und vor diesem Gerichte auch den Rechtstitel ausweisen, aus welchem er einen Anspruch darauf zu haben glaubt. (S. §. **799** des a. b. G. B.) Die Erklärung, die Erbschaft antreten zu wollen, heißt Erbserklärung.

Der Erbe muß in der Erbserklärung anführen, ob er die Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat der Inventur annehmen wolle. Im ersten Falle ist es eine bedingte, im zweiten eine unbedingte Erbserklärung. (§. **800** des a. b. G. B.) Will er dagegen auf die Erbschaft Verzicht leisten, so hat er die Erbschaftsausschlagungs- oder Repudirungs-Erklärung zu überreichen. (§§. **551**, **747**—**749** und **805** des a. b. G. B.)

Wer sich unbedingt erbserklärt hat, haftet allen Gläubigern und Legataren für ihre Ansprüche mit seinem ganzen Vermögen, wenn auch die Verlassenschaft zu ihrer vollen Befriedigung nicht hingereicht hätte. (§. **801** des a. b. G. B.) Der bedingt erklärte Erbe haftet ihnen dagegen nur soweit, als der Nachlaß für ihre und seine eigenen,

ihm außer dem Erbrechte zustehenden Forderungen ausreicht. (§. 802 des a. b. G. B.)

Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbiethen. Selbst der in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung. (§. 803 des a. b. G. B.)

Wer sein Recht selbst verwalten kann, dem steht es frei, sich mit oder ohne Vorbehalt der Inventur erbszuerklären oder die Erbschaft auszuschlagen; hat er sich aber einmal erklärt, die Erbschaft nicht anzunehmen zu wollen, so kann er dieses ebensowenig widerrufen, als er eine unbedingte Erbserklärung in eine bedingte umändern darf. (S. §. 806 des a. b. G. B.) Ein Legatar kann zwar die bereits erfolgte Annahme eines Vermächtnisses, nicht aber auch die geschehene Ausschlagung desselben widerrufen. (S. §. 689 des a. b. G. B.)

Statt den pflegebefohlenen Erben haben ihre gesetzlichen Vertreter die Erbserklärung zu überreichen; doch sind Vormünder und Curatoren nicht berechtiget, eine Erbschaft ohne eingeholte gerichtliche Bewilligung auszuschlagen oder unbedingt anzunehmen. (§§. 233, 282 und 805 des a. b. G. B.)

Wenn eine unbedingte Erbserklärung oder eine Erbschaftsausschlagung von einem Vormunde oder Curator ohne die vorgeschriebene Bewilligung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde überreicht wird, so ist sie demselben mit dem Auftrage zurückzustellen, daß ihm bevorstehe, vorläufig die Genehmigung dieses Gerichtes einzuholen. Auch Väter sind hinsichtlich ihrer noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder an diese Beschränkung gebunden, weil sie hinsichtlich des ihren Kindern gehörigen Vermögens nur als deren Curatoren erscheinen.

Der Concursmassa-Verwalter hat das Recht, sich zu einer dem Cridatar, noch vor Beendigung der Concursverhandlung und solange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriediget sind, angefallenen Erbschaft bedingt als Erbe zu erklären und ein angefallenes Vermächtniß anzunehmen. (Hfd. vom 8. Mai 1835, J. G. S. Nr. 19, Anh. zum a. b. G. B. für Ungarn Nr. 62, für Siebenbürgen Nr. 59, und §. 61 der prov. Conc.-Ordg für Ungarn und Siebenbürgen.)

Haben sich von mehreren Miterben nur einige bedingt, die anderen unbedingt erbserklärt, so genießen die letzteren bis zur Einant-

wortung des Nachlasses die Wohlthat des Inventariums, haften also bis nach deren Einantwortung nur bis zum Betrage der Verlassenschaft. (§. **550** und **807** des a. b. G. B.) Nach der Einantwortung aber haften sie auch mit ihrem eigenen Vermögen.

Wird ein gesetzlicher Erbe im letzten Willen zum Erben eingesetzt, so muß er die Erbschaft auf Grund der letztwilligen Anordnung antreten, er kann nicht sein gesetzliches Erbrecht geltend machen und dadurch den letzten Willen vereiteln. Will er die Erbschaft nicht aus dem letzten Willen ansprechen, so muß er ihr ganz entsagen. Nur wenn ihm ein Pflichttheil gebührte, kann er die Erbschaft mit Vorbehalt des Pflichttheiles ausschlagen. (§. **808** des a. b. G. B.)

Stirbt der Erbe eher, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat, so treten seine Erben, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen oder nicht andere Nacherben bestimmt hat, in das Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. (§. **809** des a. b. G. B.)

Doch müssen diese Erben erst die Erbschaft Desjenigen, dem die Erbschaft angefallen ist, angenommen haben. Beide Verlassenschaften werden aber getrennt abgehandelt.

Damit nun die Erben in die Lage kommen, ihre Erbserklärung zu überreichen, so muß das Gericht sie oder ihre gesetzlichen Vertreter von dem Erbanfalle verständigen und ihnen die Erbserklärung abverlangen.

§. 115.

Abforderung der Erbserklärung.

Bei den Gerichtshöfen ist die Erbserklärung in der Regel (§. 4) schriftlich anzubringen, daher das Gericht dem Erben oder dessen gesetzmäßigen Vertreter eine angemessene Frist zu deren Ueberreichung zu bestimmen hat.

Das Verfahren bei den Gerichtshöfen ist in der Regel schriftlich, es wird also über die Todfallsaufnahme gewöhnlich keine Tagsatzung zur Erbserklärung angeordnet, sondern deren schriftliche Ueberreichung aufgetragen, und zu diesem Zwecke eine den Umständen, z. B. der Entfernung der Erben vom Gerichtsorte, oder der Schwierigkeit der Nachweisung des gesetzlichen Allein-Erbrechtes angemessene Frist bestimmt. (S. §. **118**.)

§. 116.

Die Bezirksgerichte haben die Erben oder deren Vertreter zur Abgabe der Erbserklärung in der Regel zu einer Tagsatzung vorzuladen und ihnen in der Vorladung aufzutragen, die zur Nachweisung ihres Erbrechtes etwa erforderlichen Behelfe mitzubringen Bei der Tagsatzung ist von jedem derselben die Erklärung abzufordern, ob und auf welche Weise er die Erbschaft antreten oder ob er dieselbe ausschlagen wolle. Das Gericht hat Diejenigen unter ihnen, welche nicht mit einem rechtskundigen Sachwalter versehen sind, über die gesetzlichen Folgen der bedingten und unbedingten Erbserklärung und der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger zu belehren, und hiernach ihre Aeußerungen oder Erbserklärungen zu Protocoll zu nehmen.

Wo es thunlich ist, soll die Erbschaftserklärung zugleich bei der Todfallsaufnahme von dem Gerichtsbeamten oder dem dessen Stelle vertretenden öffentlichen Notare aufgenommen werden.

§. 117.

Aber auch bei den Bezirksgerichten steht dem Erben frei, seine Erbserklärung schriftlich zu überreichen.

Auch bleibt es, wenn die Erben oder deren gesetzliche Vertreter zu weit entfernt sind, um sie mündlich vernehmen zu können, dem Ermessen des Bezirksgerichtes überlassen, sie über die Erbserklärung oder andere Puncte der Abhandlung entweder durch das Gericht ihres Aufenthaltes vernehmen zu lassen, oder sie zur Bestellung eines Bevollmächtigten in dem Bezirke der Abhandlungsbehörde anzuweisen.

Sind im Falle der schriftlichen Abhandlungspflege die Erben oder deren gesetzliche Vertreter nicht an dem Orte wohnhaft, wo die Abhandlungsbehörde ihren Sitz hat, so sind dieselben verpflichtet, auf Anordnung der letzteren einen Bevollmächtigten daselbst zu bestellen, die Abhandlung möge bei einem Gerichtshofe oder bei einem Bezirksgerichte zu pflegen sein.

Bei den Einzelgerichten ist das mündliche Verfahren die Regel, deßhalb wird, wenn die Erbserklärung nicht schon bei der Todfalls-

aufnahme abgegeben worden ist, bei Erledigung der Todfallsaufnahme eine Tagsatzung zu diesem Ende angeordnet.

Wollen die Erben lieber schriftlich verfahren, so steht ihnen die Wahl frei, und sie können ihre Erbserklärung auch bei Bezirksgerichten schriftlich überreichen. Sind sie oder ihre gesetzlichen Vertreter zu weit vom Gerichtsorte entfernt, so kann das Abhandlungsgericht entweder das Gericht, in dessen Nähe sie sich aufhalten, um die Aufnahme der Erbserklärung oder um deren Vernehmung über andere Angelegenheiten der Abhandlung ersuchen, oder es kann die Erben anweisen, daß sie zu ihrer Vertretung einen im Gerichtssprengel der Abhandlungsbehörde wohnhaften Bevollmächtigten aufstellen. (S. §. 5.)

Schreitet darnach oder gleich anfänglich für abwesende Erben ein Bevollmächtigter ein, so muß er sich mit einer Vollmacht ausweisen, welche die Befugniß zur Abgabe der Erbserklärung, und wenn sie unbedingt geschehen soll, dieses Recht insbesondere zu enthalten hat. (S. §. 1008 des a. b. G. B.)

Wenn ein zur unbedingten Erbserklärung Bevollmächtigter auf Grund dieser Vollmacht eine bedingte Erbserklärung abgeben wollte, so wäre diese nach meiner Meinung vom Gerichte nicht anzunehmen, weil seine Vollmacht nur auf eine Art der Erbserklärungen lautet und kein Grund anzunehmen ist, daß der Mandant, welcher vielleicht aus eigenen Ursachen die Errichtung der Inventur vermeiden will, dem Mandatar damit auch das Recht zur Abgabe der bedingten Erbserklärung einräumen wollte. Die practische Durchführung unterliegt keiner Schwierigkeit, weil der Bevollmächtigte um eine Frist zur Erbserklärung bitten und den Erben um Uebersendung einer anderen Vollmacht angehen kann. *)

Die Aufnahme der Erbserklärung bei Errichtung der Todfallsaufnahme wird gewöhnlich dann erfolgen, wenn die dabei gegenwärtigen gesetzlichen Erben ihr Erbrecht wenigstens gemäß §. 123 durch die Aussage der Angehörigen oder Hausgenossen oder anderer glaubwürdiger Zeugen, oder durch Beibringung der schriftlichen Behelfe, d. i. der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, darthun. Testaments- oder Vertragserben müßten jedenfalls die Urkunde vorlegen oder bei einem mündlichen Testamente die Zeugen namhaft machen.

*) S. Dr. Kalessa's adel. Richteramt, 1846. I. Thl., S. 110; dagegen Ellinger S. 367.

Vermögen sie dieß Alles nicht, so wird es wohl entsprechender sein, die Erbserklärung nicht sogleich bei der Todfallsaufnahme zu Protocoll zu nehmen und die Erben dießfalls unmittelbar an das Abhandlungsgericht zu weisen. Nur wenn sie es insbesondere begehren, hätte die sogleiche Aufnahme auch da zu geschehen.

Diejenigen Erben, welche ihre Erbserklärung nicht schon bei der Todfallsaufnahme abgegeben haben, hat die Abhandlungsinstanz zu einer Tagsatzung mit dem Beisatze vorzuladen, daß sie die etwa nöthigen Behelfe zur Erprobung ihres Erbrechtes, z. B. Trau- und Taufscheine, mitzubringen haben.

Bei dieser Tagsatzung hat der Richter von jenen Erben, welche entweder selbst rechtskundig sind, oder welche mit rechsverständigen Vertretern oder für welche solche Vertreter allein erscheinen, die Erbserklärung aufzunehmen, ohne sich in weitere Erörterungen einzulassen. Jene Erben aber, welche entweder selbst, oder deren Vertreter rechtsunkundig sind, hat der Richter vorerst über die Verbindlichkeit zur Abgabe der Erbs- oder Repudirungserklärung, dann über die Vor- und Nachtheile der bedingten und unbedingten Erbserklärung, der erfolgten oder unterlassenen Gläubiger - Convocation zu belehren, und dieß im Protocolle ersichtlich zu machen. Wollen sie darnach ihre Erklärungen gleich abgeben, so hat der Richter zu sehen, ob sie ihr Erbrecht auszuweisen vermögen oder nicht.

Im ersteren Falle sind ihre Erbserklärungen und das etwaige Begehren um Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger sogleich aufzunehmen. Vermögen sie ihr Erbrecht nicht darzuthun, so wird sie der Richter, wenn sie angeben, daß sie dießfalls auch später keine Behelfe werden beibringen können, zu bewegen trachten, daß sie freiwillig von ihrem Erbrechtsanspruche abstehen. Behaupten sie aber, die erforderlichen Beweise nachtragen zu können, so wird es einfacher sein, wenn der Richter ihre Erbserklärung nicht gleich zu Protocoll nimmt, sondern die Tagsatzung zu diesem Behufe erstreckt, oder ihnen zur Ueberreichung der schriftlichen Erbserklärung eine angemessene Frist ertheilt. (S. §. 119.) Verlangen sie aber die sogleiche Aufnahme ihrer Erbserklärung und vereinigen sie damit die Bitte um Fristerstreckung zur Erbrechts-Legitimation, so ist die Erbserklärung zu Protocoll zu nehmen, jedoch mit ihrer Erledigung bis zum Ablaufe der zur Legitimation des Erbrechtes ertheilten Frist innezuhalten. Werden die

nöthigen Nachweisungen geliefert, so wird die Erbserklärung aufrecht erlediget.

Gelänge es dem Erben nicht, sein Erbrecht gesetzmäßig darzuthun, so wird er mit seiner Erbserklärung abgewiesen.

Beispiel zu einem Protocolle über eine mündliche Erbserklärung:

ad Nr. — (der Todfallsaufnahme).

Protocoll

des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes N.

am — — **1855.**

Aus Veranlassung der Todfallsaufnahme nach Herrn Franz N.

Es erscheint Herr Karl N., weiset sich mit dem sogleich zurückgestellten Decrete des k. k. . . . . Gerichtes N. vom — —, Z. —, als Vormund des m Johann N. aus, und erklärt sich auf Grund des am — — **1855**, zur Z. —, kundgemachten Testamentes des Herrn Franz N. im Namen seines genannten Mündels bedingt als Erbe zu einem Drittheile der Verlassenschaft des Herrn Franz N.

Folgen die Unterschriften.

Erbserklärungs-Gesuche und Protocolle unterliegen dem Stämpel von **15** kr. pr. Bogen. (Tar.-Post **43**, lit. a, des Stp.-Pat.)

Treten Minderjährige, Rasende, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender, Abwesende, noch Ungeborne oder ganze Gemeinden bei einer Verlassenschaft als Erben oder Vermächtnißnehmer ein, so sind, wenn die Abhandlungsinstanz zugleich Vormundschafts- oder Curatelsbehörde ist, deren Vertreter unmittelbar zur Abgebung der Erbserklärung vorzuladen. Ist dagegen ein anderes Gericht die Pupillar- oder Curatelsinstanz der Pflegebefohlenen, und befinden sich deren gesetzliche Vertreter nicht in der Nähe des Abhandlungsgerichtes oder in dessen Amtssitze selbst, so ist die Pupillar- oder Curatelsinstanz um die Aufnahme dieser Erbserklärung zu ersuchen.

Beispiel zu dem betreffenden Schreiben:

Das k. k. . . . . Gericht zu —

an

das löbliche k. k. . . . . Gericht zu —

Der hiesige bürgerliche —meister N. N. ist am — d. M. gestorben, und hat im §. **2** seines am — d. M.

kundgemachten schriftlichen Testamentes verfügt: „Den zur Zeit meines Todes am Leben befindlichen minderjährigen Kindern meines bereits verstorbenen Bruders N. N. zu —, Nr. —, vermache ich ein Drittheil meines Nachlasses zu gleichen Theilen." Hiervon wird das löbliche k. k. .... Gericht als Pupillarinstanz dieser Minderjährigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von der obigen letztwilligen Anordnung Abschriften zu erheben freistehe.

Zugleich wird das dienstfreundliche Ansuchen gestellt, den Vormund der genannten Minderjährigen hiervon zu verständigen, dessen Erbserklärung und Legitimation des Erbrechtes aufnehmen und diese gefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

Datum. N. N.

Die gesetzlichen Vertreter pflegebefohlener Erben können auch dann, wenn die Mündel oder Curanden einem anderen Gerichte als Pupillar- oder Curatelsinstanz unterstehen, von der Abhandlungsbehörde zur Abgabe der Erbserklärung unmittelbar vorgeladen werden, falls sie sich in der Nähe der letzteren aufhalten.

§. 118.

Bedenkzeit.

Dem Erben kann aus erheblichen Gründen eine Bedenkzeit und daher eine Verlängerung der ihm zur Erbserklärung bestimmten Frist oder eine Erstreckung der hierzu angeordneten Tagsatzung bewilliget werden Doch darf dieselbe nicht länger als auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden.

Bei Beurtheilung der Gründe zur Bewilligung der Tagsatzungs- oder Fristerstreckung wird das Gericht nicht mit allzugroßer Strenge vorzugehen und dieselbe, besonders wenn keine muthwillige Verzögerung bemerkt wird, selbst bloß aus der Ursache einer gewünschten vorläufigen mündlichen oder brieflichen Berathung des Erben mit irgend einer Person, zu ertheilen haben.

§. 119.

Tritt der Grund einer Fristerweiterung nur bei einem oder dem anderen aus mehreren Erben ein, so sind zwar die

anderen auch früher über ihre Erbserklärung zu vernehmen, sie können aber wider ihren Willen nicht verhalten werden, ihre Erklärung vor dem Ablaufe der einem Miterben bewilligten längeren Frist abzugeben.

Die Ertheilung einer längeren ursprünglichen Frist wird besonders dann eintreten, wenn das Gericht bemüssiget ist, einen oder mehrere Erben mit Edict vorzuladen. In diesem Falle wird auch den bekannten Erben die Jahresfrist des Edictes zur Einbringung der Erbserklärung bestimmt werden.

§. 120.

Folgen der versäumten Anbringung der Erbserklärung.

Wenn Erben, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtiget sind, bei der Tagsatzung nicht erscheinen, oder bei derselben, oder in der zur schriftlichen Erklärung (§. 115) bestimmten Frist keine Erbserklärung abgeben, so ist die Erbschaft ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche bloß mit Jenen, welche sich zu Erben erklärt haben, zu verhandeln und denselben, insoferne sie darauf Ansprüche haben, einzuantworten. Dieses ist daher den Erben entweder schon bei der ersten Vorladung zur Tagsatzung oder Abforderung der schriftlichen Erklärung, oder wenn es damals nicht für nothwendig befunden worden wäre, im Falle eines Säumnisses bei der Bestimmung einer neuerlichen Tagsatzung oder Frist ausdrücklich zu erinnern.

Die Vertreter minderjähriger oder unter Curatel stehender Erben sind nöthigenfalls durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, die Erbschaft anzutreten, oder die erforderliche Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Ausschlagung derselben beizubringen.

Dieser Paragraph entscheidet die Frage, was zu geschehen habe, wenn die Erben binnen der ihnen bestimmten Frist weder die Erbs- noch die Repudirungserklärung einreichen, oder wenn sie bei der zu diesem Zwecke angeordneten Tagsatzung nicht erscheinen, und auch nicht um Fristerstreckung anlangen. Es muß unterschieden werden, ob die säumigen Erben eigenberechtiget oder ob sie pflegebefohlen sind. Sind sie eigenberechtiget, so wird gewöhnlich, da der Beisatz, daß bei neuerlicher Verabsäumung die Erbschaft ohne Rücksicht

auf ihre Ansprüche bloß mit Jenen, welche sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet werden würde, nur selten schon in dem ersten Bescheide enthalten sein wird, die Tagsatzung oder Frist von Amtswegen, jedoch nur auf kurze Zeit, erstreckt und in die Betreibung die obige Androhung ausdrücklich aufgenommen werden. Bleibt dieß erfolglos, so ist die Abhandlung mit jenen Personen, welche sich erbserklärt haben, zu pflegen, und es ist ihnen die Verlassenschaft, mit Inbegriff des von den Säumigen nicht angetretenen Theiles, insoferne ihnen auch hierauf ein Accrescenz- oder gesetzliches Erbrecht zukommt, einzuantworten.

Sind dagegen die gesetzlichen Vertreter pflegebefohlener Erben in der erwähnten Richtung saumselig, so wird sie das Gericht, allenfalls mittelst Geldstrafen, und wenn die Abhandlungsbehörde zugleich die Vormundschafts- oder Curatelsinstanz ist, mittelst Androhung der Vormundschafts- oder Curatelsabnahme betreiben, und dieselben, wenn auch dadurch kein Erfolg erzielt wird, wirklich entlassen und andere aufstellen. Unterstehen aber die pflegebefohlenen Erben einer anderen Behörde, so hat die Abhandlungsbehörde das Vormundschafts- oder Curatelsgericht von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen, welches darnach ebenfalls auf obige Weise wider die gesetzlichen Vertreter verfahren muß. (S. §. 19.)

§. 121.

Erfordernisse der Erbserklärung.

Jeder Erbe hat zur Antretung der Erbschaft eine mit den Erfordernissen der §§. 799 und 800 des a. b. G. B. versehene Erbserklärung beizubringen.

Dieses gilt selbst dann, wenn die Legatare, nachdem die durch den letzten Willen berufenen und die gesetzlichen Erben der Erbschaft entsagt haben, verhältnißmäßig als Erben betrachtet werden wollen. (§. 726 des a. b. G. B.)

Will oder kann weder ein testamentarischer Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen, so fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben, und es muß aus Anlaß dieser Ausschlagung die Aufforderung zur Erbserklärung an die gesetzlichen Erben ergehen. Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft, so werden

die Legatare verhältnißmäßig als Erben betrachtet. (§. **726** des a. b. G. B.)

Die in mehreren Commentaren über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erörterte Streitfrage, ob die Legatare im Falle des §. **726** des a. b. G. B. eine Erbserklärung zu überreichen haben, ist nun bejahend entschieden. Nur dann, wenn die testamentarischen und gesetzlichen Erben der Erbschaft entsagen, können die Legatare von diesem Rechte Gebrauch machen, denn im Falle, als die eingesetzten Erben wegfallen und keine Intestaterben vorhanden oder die vorhandenen zu erben unfähig sind, wird die Verlassenschaft nach §. **760** des a. b. G. B. als ein erbloses Gut behandelt. (S. auch die Erläuterungen vor §. **113**.)

§. 122.

Jede Erbserklärung muß von dem Erben oder dessen ausgewiesenen Vertreter eigenhändig unterschrieben werden. Befindet sich der Erbe außer dem Kronlande, worin das Gericht seinen Sitz hat, so muß die Unterschrift gerichtlich oder durch einen öffentlichen Notar beglaubigt sein. Jede in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Erbserklärung ist von dem Gerichte anzunehmen und bei den Abhandlungsacten aufzubewahren. Der Beweis des Erbrechtstitels kann auch nachträglich beigebracht werden. Um jedoch die in den §§. 810 und 819 des a. b. G. B. erwähnten gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, muß der Erbe sein Erbrecht gehörig ausweisen, wozu ihm die erforderliche Anweisung zu ertheilen ist.

Da die Erbserklärungen Privaturkunden sind, so bedürfen sie zu ihrer Beweiskraft in der Regel keiner anderen Förmlichkeit, als daß sie vom Aussteller eigenhändig zu unterfertigen sind. (§. **117** der G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. **114** der allgem. und §. **182** der westgal. G. O.) Kann dieser nicht schreiben, so hat er nebst Beifügung seines Handzeichens zwei Zeugen mitfertigen zu lassen, wovon einer auch seinen Namen zu unterschreiben hat. (§. **118** der G. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. **185** der westgal., dann §. **116** der allgem. G. O. und §. **886** des a. b. G. B.)

Nur wenn die Urkunde in einem anderen Kronlande ausgestellt ist, als wo sich das Abhandlungsgericht befindet, fordert das Gesetz die vorschriftmäßige Legalisirung der Unterschrift. War aber der in

einem anderen Kronlande wohnhafte Erbe zur Zeit der Ueberreichung seiner Erbserklärung entweder am Gerichtsorte selbst oder doch im Kronlande, worin sich dieses befindet, zeitlich anwesend und hat er daselbst seine Erbserklärung verfaßt, so wird diese Legalisirung nicht erforderlich sein. Das hier Gesagte ist auch auf die Verzichtserklärung anzuwenden. (S. §§. 8 und 285.)

Jede solche Erbs- oder Verzichtserklärung, welche in der gesetzmäßigen Form verfaßt ist, muß vom Gerichte angenommen werden, wenn auch das Erbrecht nicht ausgewiesen ist. Begehrt aber ein Erbe die Bewilligung der Besorgung und Benützung (§. 810) oder die Einantwortung der Verlassenschaft (§. 819 des a. b. G. B.), so muß er, wenn die im §. 123 vorkommende Art der Darthuung seines gesetzlichen Erbrechtstitels nicht für genügend erachtet wird, denselben gerichtsordnungsmäßig und zwar bei der testamentarischen Erbfolge mit Rücksicht auf die im a. b. G. B. über die inneren und äußeren Förmlichkeiten der Testamente enthaltenen Vorschriften darthun.

§. 123.

Wer nach den bei der Todfallsaufnahme oder deren Ergänzung gemachten unverdächtigen Angaben der Angehörigen, der Hausgenossen oder anderer glaubwürdiger Zeugen als der nächste zur gesetzlichen Erbfolge berufene Verwandte erscheint, oder in einem dem Inhalte und der äußeren Form nach vorschriftmäßig eingerichteten letzten Willen zum Erben eingesetzt ist, wird solange für den rechtmäßigen Erben gehalten, als dagegen von anderen oder näheren Verwandten kein Widerspruch erhoben oder die Rechtsgiltigkeit des Testamentes nicht bestritten wird.

Stützt sich die Erbserklärung auf ein mündlich errichtetes Testament, so ist die Beeidigung der Zeugen, von welchen ein eigenhändig gefertigter Aufsatz darüber vorliegt, oder welche nach der Vorschrift des §. 65 zu Protocoll vernommen worden sind, zur Ausweisung des Rechtstitels an sich nicht erforderlich.

Diejenigen, welche von den Angehörigen, d. i. von den Familiengliedern des Erblassers, oder von dessen Hausgenossen, d. i. von Jenen, welche mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ohne zu seiner Familie zu gehören, oder durch andere glaubwürdige Zeugen (männlichen oder weiblichen Geschlechtes) auf eine Vertrauen verdienende

Weise als seine nächsten Intestaterben angegeben werden, brauchen ihr Erbrecht vorläufig nicht besonders nachzuweisen, sondern sie werden auf Grund jener Angaben, sowie Jene, die ihr Erbrecht auf einen den inneren und äußeren Förmlichkeiten nach giltigen mündlichen oder schriftlichen letzten Willen stützen, auf Grund der beigebrachten letztwilligen Anordnung allein, als die einzigen rechtmäßigen Erben, und zwar solange angesehen, als nicht ihr Erbrecht von Personen, welche mit dem Verstorbenen in gleichem oder in näherem Grade verwandt zu sein angeben oder gar behaupten, daß die erklärten Erben mit dem Verstorbenen nicht verwandt seien, angefochten oder die Giltigkeit des Testamentes bestritten wird. Wird nur die Verwandtschaft oder der Umstand angefochten, daß der Erblasser überhaupt ein mündliches Testament errichtet habe, so wird die Beibringung der Behelfe zur Erprobung der Verwandtschaft, bei einer mündlichen letztwilligen Anordnung die Einleitung der Beeidigung der Zeugen gemäß §. 66 nöthig sein, und dieß den Erbrechtsansprechern von dem Gerichte aufzutragen sein.

Das gesetzliche Erbrecht wird dargethan durch ämtlich bestätigte Stammbäume, Tauf-, Trau- und Todtenscheine. Doch kann man sich statt der Stammbäume in einfacheren Fällen auch bloß mit beglaubigten Abschriften früherer Todfallsaufnahmen begnügen.

Bei einem eintretenden Streite über die Rechtsgiltigkeit eines Testamentes hat das Gericht für keine der Partheien von Amtswegen einzuschreiten, sondern sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen.

§. 124.

Ist die Erbschaft auf Grundlage des Gesetzes abzuhandeln, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, wenn das nächste oder ausschließende Erbrecht des angeblichen Erben zweifelhaft ist, die allenfalls mit einem stärkeren oder gleichen Rechte vor oder mit ihm zur Erbfolge berufenen Personen zu vernehmen und nach Umständen, dem §. 128 gemäß, durch ein Edict vorzuladen.

Vermögen die angeblichen gesetzlichen Erben nicht dem Gerichte über ihr nächstes oder ausschließendes Erbrecht eine volle Ueberzeugung zu verschaffen, so wird dasselbe das Edict zur Einberufung der muthmaßlich noch vorhandenen Miterben ausfertigen lassen. Uebrigens ist

auch hier nicht mit zu großer Strenge vorzugehen, und kann sich insbesondere bei der Erbfolge von Descendenten, offenbar bedenkliche Fälle ausgenommen, mit der zu Protocoll gegebenen Erklärung derselben oder ihrer gesetzlichen Vertreter, daß der Verstorbene außer ihnen keine anderen Descendenten hinterlassen habe, begnügt werden.

Es kann häufig der Fall eintreten, daß ein gesetzlicher Erbe, welcher in einem ungiltigen Testamente eingesetzt war, gemäß §. 808 des a. b. G. B. seine Erbserklärung auf Grund dieses letzten Willens gestellt hat.

Wird er damit wegen Ungiltigkeit des Testamentes abgewiesen, so dürfte er, falls dann die gesetzlichen Erben eintreten, nicht übergangen werden, weil der §. 808 des a. b. G. B. nur den Zweck hat, die Vereitlung letztwilliger Anordnungen zu verhindern, somit auf Fälle, wo letztere als ganz ungiltig erklärt werden, keine Anwendung haben kann.

§. 125.

Verfahren bei vorkommenden widersprechenden Erbserklärungen.

Wenn zu dem nämlichen Nachlasse mehrere Erbserklärungen angebracht werden, welche miteinander im Widerspruche stehen, so sind zwar alle anzunehmen, das Gericht hat aber nach Vernehmung der Partheien zu entscheiden, welcher Theil gegen den anderen als Kläger aufzutreten habe. Zugleich hat das Gericht eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Klage anzubringen ist, widrigenfalls mit der Verlassenschaftsabhandlung ohne Berücksichtigung der auf den Rechtsweg verwiesenen Erbansprüche vorgegangen werden würde.

§. 126.

Gegen den Vertragserben, welcher einen mit den erforderlichen Förmlichkeiten versehenen Vertrag für sich hat, dessen Echtheit nicht widersprochen wird, muß zur Bestreitung des Erbrechtes Jedermann, dessen Anspruch sich nur auf eine letzte Willenserklärung oder auf die gesetzliche Erbfolge stützt, gegen den Erben aus einer in der gehörigen Form errichteten und hinsichtlich ihrer Echtheit unbestrittenen letzten Willenserklärung Jeder-

mann, dessen Ansprüche nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen, als Kläger auftreten.

Sind aber die Erbserklärungen testamentarischer oder gesetzlicher Erben untereinander im Widerspruche, so hat das Gericht nach Vernehmung beider Theile denjenigen der streitenden Erben zur Ueberreichung der Klage anzuweisen, welcher, um sein Erbrecht geltend machen zu können, den stärkeren Erbrechtstitel seines Gegners vorerst entkräften müßte.

Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers, auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag (§. **602**), oder auf das Gesetz. (§. **533** des a. b. G. B.)

Die erwähnten drei Arten des Erbrechtes können auch nebeneinander bestehen, so, daß einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem Andern aus dem Vertrage, und einem Dritten aus dem Gesetze gebührt. (§. **534** des a. b. G. B.)

Es können also zu einer Verlassenschaft mehrere Erbserklärungen aus einem und demselben oder aus verschiedenen Rechtstiteln überreicht werden, und zwar so, daß sie entweder nebeneinander bestehen können oder daß sie sich widersprechen. Jede einlangende und sonst mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Erbserklärung muß das Gericht nach §. **122** annehmen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie mit den schon vorliegenden anderen Erbserklärungen im Widerspruche stehe oder nicht. Nur wird hinsichtlich der weiteren Verfügungen ein Unterschied hiernach eintreten.

Stehen die Erbserklärungen untereinander nicht im Widerspruche, so ist bei der unbedingten dem Erben eine Frist zur Einreichung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses zu bestimmen, bei der bedingten die Verfügung wegen Aufnahme der Inventur zu treffen, wenn diese nicht schon von Amtswegen errichtet worden ist.

Stehen die mehreren Erbserklärungen dagegen untereinander im Widerspruche, spricht z. B. ein Erbe die ganze Verlassenschaft aus dem letzten Willen, ein anderer dieselbe aus dem Gesetze oder einem Erbvertrage an, so sind die ferneren Verfügungen des Gerichtes verschieden, jenachdem:

1. testamentarische mit Vertragserben,
2. gesetzliche mit Vertragserben,
3. gesetzliche mit Testamentserben,

4. gesetzliche mit gesetzlichen,

5. Testaments- mit Testaments- und

6. Vertrags- mit Vertragserben

collidiren.

Das Gericht hat im ersten Falle den testamentarischen, im zweiten und dritten Falle den gesetzlichen Erben anzuweisen, daß er als Kläger gegen den anderen Erben aufzutreten habe, wenn nicht die Echtheit der betreffenden Urkunde bestritten wird. Im letzteren Falle müßte der Vertrags- oder Testamentserbe als Kläger einschreiten.

In dem vierten, fünften und sechsten Falle, wenn nämlich mehrere aus dem gleichen Rechtstitel überreichte Erbserklärungen in Widerspruch gerathen, hat das Gericht erst beide Theile, am thunlichsten bei einer Tagsatzung, zu vernehmen. Um oft ganz unnütze Rechtsstreite zu vermeiden, wird der Richter hier diejenige Parthei, deren schwächeres Recht schon da ganz offenbar ist, durch gütliche klare Darstellung der Sach- und Rechtsverhältnisse dahin zu bewegen suchen, daß sie entweder freiwillig von ihren vermeintlichen Ansprüchen abstehe, oder doch wenigstens ihre Bereitwilligkeit, gegen die Uebrigen als Kläger aufzutreten, zu Protocoll gebe. *)

Läßt sich die Sache nicht ausgleichen, so muß Derjenige, von welchem ein schwächerer Erbrechtstitel ausgewiesen wurde, gegen Jenen, welcher einen stärkeren Titel für sich hat, klagbar auftreten. Ueberreicht z. B. ein Erbe seine Erbserklärung auf Grund einer letztwilligen Anordnung mit früherem Datum, und ein zweiter Erbe die seinige auch auf Grund eines Testamentes, welches aber später errichtet wurde und das frühere aufhebt, so ist zu unterscheiden, ob das erste Testament gerichtlich oder bei einem Notare hinterlegt war, und ob das zweite vor oder nach dieser Hinterlegung errichtet worden ist. Ist das spätere Testament noch vor dieser Erlegung gemacht worden, so müßte der auf das zweite Testament sich stützende Erbe als Kläger

*) S. Ellinger S. 397; — Zeiller 2. Bd., 2. Abth., S. 835; — Winiwarter 3. Bd., S. 416—418; — Wagner's Beitrag zur Erläuterung der a. G. Inst., §. 43, II. Abth., in der jur. Zeitschr. 1825, I. S. 52 u. f. f., und den Beitrag zur Beantwortung der Frage: wer bei verschiedenen Erbserklärungen als Kläger auf den Rechtsweg zu verweisen sei? von Herrn Vicepräs. Franz Zlobitzky, in der jur. Zeitschr. 1838, 2. Bd., S. 129 u. f. f.

auftreten. Ist aber das zweite Testament erst nach dem Tage der Hinterlegung errichtet worden, oder war das Testament mit früherem Datum nicht hinterlegt, so müßte Derjenige klagend auftreten, welcher das frühere als Rechtstitel anführt.

Wenn zwei Erben ihre Erbserklärung auf Grund zweier verschiedener Testamente ohne Datum oder von gleichem Datum, wovon eines dem anderen widerspricht und bei welchen die frühere Errichtung des einen oder des anderen nicht erwiesen werden kann, oder aus dem gleichen gesetzlichen Titel überreichen, so müßte, wenn keiner sich freiwillig herbeiläßt, als Kläger wider den anderen aufzutreten, durch das Loos entschieden werden, wem dieß obliege. *)

Der Fall, daß ein Vertragserbe mit einem anderen Vertragserben collidire, kann hauptsächlich eintreten, wenn bei einer Ehetrennung dem schuldlosen Theile die Rechte aus einem Erbvertrage vorbehalten blieben, der andere Ehetheil eine zweite Ehe eingeht und da ohne Rücksicht auf den früheren Erbvertrag mit dem neuen Ehegatten auch einen neuen, jenem widersprechenden Erbvertrag schließt. In diesem Falle wird der neue Ehegatte als Kläger aufzutreten haben.

§. 127.

Wird die Klage von dem auf den Rechtsweg verwiesenen Theile in der festgesetzten Frist überreicht, so ist mit der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites innezuhalten. Doch steht jedem Theile frei, einstweilen die gerichtliche Sequestration des Nachlasses anzusuchen.

Wird die gerichtliche Sequestration des Nachlasses von einem der streitenden Theile gegen den anderen, welcher bereits die Verwaltung desselben von dem Gerichte erhalten hat, angesucht, so kann dieselbe nur nach der Vorschrift der Gerichtsordnung stattfinden.

Siehe die Erläuterungen bei §. **2**, Abs. **7**, und §§. **425** — **427** der C. P. O. für Ungarn und Siebenbürgen, dann §§. **292** — **297** der allgem. und §§. **387** — **395** der westgal. G. O. sammt den nachträglichen Verordnungen.

---

*) S. §. 841 des a. b. G. B. und Ellinger S. 310.

§. 128.

Vorkehrungen, im Falle die Erben unbekannt sind oder keine Erbserklärung anbringen.

Sind die Erben einer Verlassenschaft dem Gerichte gänzlich unbekannt, oder machen die bekannten Erben von ihrem Erbrechte, der erfolgten Verständigung ungeachtet, in der bestimmten Frist keinen Gebrauch, oder bleibt der dem Säumigen angefallene Erbtheil nach §. 120 unangetreten, so hat das Gericht einen Verlassenschafts-Curator zu bestellen (§. 78) und die unbekannten Erben von Amtswegen mittelst Edictes nach dem Formulare Nr. III mit der Warnung vorzuladen, daß sie sich binnen Einem Jahre zu melden und ihre Erbserklärung anzubringen haben, widrigenfalls die Verlassenschaft mit Denjenigen, welche sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen werden würde. Denjenigen Erben, welche sich etwa später melden, bleiben ihre Ansprüche solange vorbehalten, als sie durch Verjährung nicht erloschen sind.

§. 129.

Der Verlassenschafts-Curator hat, des ausgefertigten Edictes ungeachtet, auch alle übrigen zur Ausforschung der Erben und ihres Aufenthaltes dienlichen Mittel anzuwenden, und den Erfolg dem Gerichte anzuzeigen. Er hat auch die Verwaltung und Vertretung des Nachlasses, insbesondere die Eintreibung der Activforderungen desselben zu besorgen, und sobald es mit Sicherheit geschehen kann, die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer zu befriedigen. Er kann aber als solcher weder eine Erbserklärung überreichen, noch die von einem Anderen überreichte Erbserklärung oder eine letztwillige Anordnung bestreiten. Handelt es sich darum, Klagen im Interesse der Erbschaftsmasse bei Gericht anzubringen oder Vergleiche einzugehen, so bedarf der Curator hierzu der Genehmigung der Abhandlungsbehörde, welche nach der Wichtigkeit des Gegenstandes die

eingeschrittenen Erben oder die sonst Betheiligten zu vernehmen hat.

Die vorzüglichste Pflicht des in den Fällen des §. **128** aufzustellenden Verlassenschafts-Curators ist die Einleitung der nöthigen Schritte zur Erforschung der allfälligen Erben. Er wird daher am Sterbeorte des Erblassers oder am Geburtsorte desselben Erkundigungen einzuholen haben, ob Personen bekannt sind, welchen zu dem Nachlasse ein Erbrecht zusteht. Zeigt sich hieraus, daß Verwandte des Erblassers vorhanden sind und nur ihr Wohnort unbekannt ist, so muß er diesen durch Nachfrage in ihrem Geburts- oder letzten Wohnorte zu erfahren trachten. Er kann diese Nachforschungen außergerichtlich pflegen und hat sich bei dem Gerichte nur von Zeit zu Zeit über das Veranlaßte auszuweisen. Es steht ihm aber auch frei, bei Gericht um Ausfertigung der Ersuchschreiben an die betreffenden Behörden anzulangen. Gelingt ihm die Auffindung der Erben auf diese Weise, so hat er sie dem Gerichte unter genauer Angabe ihrer Namen und Wohnorte anzuzeigen, welches dieselben dann von dem Erbanfalle und dem Stande der Verlassenschaft zu verständigen und sie zur Aufstellung eines Bevollmächtigten oder zur Erstattung der Erbserklärung aufzufordern hat. (S. §§. **116** und **117**.)

Hier ist wohl zu merken, daß sich ein solcher Verlassenschafts-Curator nicht wie jener, der (nach §. **131**) für die Person eines nur dem Aufenthalte nach unbekannten Erben aufgestellt wird, bloß auf Grund dieser Curatelsbestellung für irgend Jemanden erbserklären oder die von dritten Personen überreichte Erbserklärung oder die Giltigkeit letztwilliger Anordnungen bestreiten darf. Sollte er sich dieß dennoch beigehen lassen, so müßte er mit seinem Begehren abgewiesen werden. Doch kann er allerdings von einem oder dem anderen sich meldenden Erben als Bevollmächtigter aufgestellt werden, und dann in dessen Vertretung die Erbserklärung überreichen und alle anderen Schritte in der Abhandlungspflege in dessen Namen machen.

Ihm obliegt auch die schleunigst mögliche Eintreibung der erblasserischen Activforderungen, wobei er den Nachlaß zu vertreten hat. Sollten jedoch hierüber Rechtsstreite entstehen, bei welchen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens und die Beiziehung von Advocaten vorgeschrieben ist, so scheint zwar der Curator, wenn er selbst kein Advocat ist, einen Rechtsfreund bevollmächtigen zu können, doch wird er, um sich vor allfälligen Verantwortungen zu sichern,

besser thun, wenn er den Fall dem Gerichte anzeigt und diesem die Aufstellung eines Advocaten als Curator ad actum für die Verlassenschaft überläßt.

Der Verlassenschafts = Curator hat auch alle angemeldeten und rechtmäßig erwiesenen Schulden des Verstorbenen zu bezahlen. Um dieß ohne weitere Haftung von seiner Seite thun zu können, muß er die in dem §. **133** u. f. enthaltenen Bestimmungen beobachten.

Rücksichtlich der Bezahlung der Legate hat sich der Curator nach den bei den §§. **159** — **161** angeführten gesetzlichen Vorschriften zu benehmen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll zwar gleich, wenn die Voraussetzungen des § **128** eintreten, die Ausfertigung des Erben-einberufungs-Edictes von Amtswegen verfügt werden. Um aber den Erben öfters unnöthige Kosten zu ersparen, wird es besser sein, damit zu warten, bis der Curator nach einer bestimmten kurzen Zeit anzeigt, daß er die Erben nicht erforschen konnte, und um Ausfertigung des Edictes bittet. Wenn derselbe aber diese Anzeige über die Auffindung oder Nichtauffindung der Erben nicht erstattet, so hat ihn das Gericht zu einer Tagsatzung wegen Ausweisung über die dießfalls getroffenen Einleitungen vorzuladen, und wenn er da keinen genügenden Ausweis zu liefern vermag, sein Begehren um Ausfertigung des Edictes zu Protocoll zu nehmen und die Edicte veröffentlichen zu lassen. Dieses schriftlich oder mündlich gestellte Begehren erhält folgenden Bescheid:

> Der Kanzlei wird die Ausfertigung und ordnungsmäßige Verlautbarung des entworfenen Edictes zur Einberufung der N'schen Erben mittelst der Wiener-Zeitung hiermit aufgetragen. Hiervon ist Herr N. N., von welchem auch die dießfälligen Einschaltungsgebühren einzuheben sind, mittelst ämtlichen Rathschlages (unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen) mit dem Bemerken zu verständigen, daß er am ersten Wochentage nach abgelaufener Einberufungsfrist, früh **10** Uhr, im hiesigen Expedite zu erscheinen, die gestämpelten Zeitungsblätter zur Ausweisung der dreimaligen Einschaltung dieses Edictes einzulegen, und einen **15** kr. Stämpelbogen mitzubringen habe. Zum Betreibungsprotocolle.

Gesetzliches Formular III. zu dem gedachten Edicte:

Edict

zur Einberufung der dem Gerichte unbekannten Erben.

Von dem k. k. .... Gerichte N. wird bekannt gemacht, daß am — — N. N. zu — ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen N. N. als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Ort und Datum. Unterschrift.

§. 130.

Uebergabe erbloser Verlassenschaften an den Fiscus.

Wird der Edictalverordnung ungeachtet in der festgesetzten Frist von Niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen, so hat die Abhandlungsbehörde, ohne daß eine Erbverhandlung zu pflegen wäre, den Nachlaß als erblos dem Fiscus zu übergeben, und zu diesem Ende der zuständigen Behörde die Anzeige davon zu machen. (§. 155.)

Erblose Verlassenschaften sind jene, über welche der Erblasser gar nicht oder nicht rechtsgiltig verfügt hat, oder über die er zwar verfügt hat, welche aber der eingesetzte Erbe nicht antritt und zu welchen auch kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist. (§. 760 des a. b. G. B.)

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des a. b. G. B. zufal-

lenden Verlassenschaften haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom **20.** Juni **1835** die Kundmachung folgender Gesetzerläuterungen anzuordnen geruhet: „Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaften noch ihre Ansprüche darauf, solange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränz-Proventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften der Militärpersonen." (A. h. Entschl. vom **20.** Juni, Hfd. vom **12.** Oct. **1835**, J. G. S. Nr. **90.** Anhang zum a. b. G. B. Nr. **58.** *)

Ueber die Ausübung des Heimfallsrechtes in Ungarn, Croatien u. s. w. und die Anwendung der älteren Gesetze auf die gesetzliche Erbfolge und vor dem **1.** Mai **1853** errichteten letztwilligen Anordnungen wurden mit dem kais. Patente vom **29.** November **1852**, im **70.** Stücke des R. G. B. vom Jahre **1852**, Nr. **247**, folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Das nach dem früheren ungarischen Staatsrechte bestandene System der königlichen und Palatinal-Schenkungen hat außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht wegen Mangels der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (successio fisci regii ex defectu vel ex nota) wird aufgegeben.

§. 2. Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben; über das dem Erzbischofe von Gran, dem Bischofe von Agram als Abten von Thobußka, dem Bischofe von Raab, dem Erzabten von St. Martin und dem Raaber Capitel zustehende Heimfallsrecht werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

§. 3. Das Besitzrecht des königlichen oder grundherrschaftlichen Fiscus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtsame, in deren wirklichem Besitze derselbe sich befindet, durch neu einzuleitende Processe, mit einziger Ausnahme jener Ansprüche, welche Private unter sich laut gegenwärtigen Patentes noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden.

---

*) S. den Civil-Rechtsfall von Dr. A. Schuller in der jurid. Zeitschr. vom Jahre 1838, 2. Bd., S. 82 u. f. f.

Dagegen sind aber auch die gedachten Fisci nicht berechtigt, Heimfalls=ansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtsame, an deren Besitzergreifung die Berechtigten durch ein in Wirksamkeit getretenes Witwen= oder Mädchenrecht (jus viduale, jus capillare) gehindert wurden. (§. 11.)

§. 4. Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Gerechtsamen aus dem Grunde königlicher Donationen, wie auch sonstiger königlicher Privilegien und richterlicher Urtheile durch keinerlei neu einzuleitende Processe, als: ex puritate statutionis, ob clandestinam et fraudulentam statutionem, ad revindicationem bonorum contra contradictionem statutioni oppositam occupatorum, ad dandam vel recipiendam contradictionis rationem, ad evertendam palatinalem donationem; ex radicalitate juris, proportionalis ex jure, ad sublationem educilli, macelli, telonii vel nauli non privilegiati und sämmtliche ex statutione oder ex jure entspringende Processe anfechten.

§. 5. Von dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem, zwischen dem aus Donationen herrührenden und anderem Vermögen, und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit auf jede Art von Vermögen und Personen. — Den gegenwärtigen Besitzern ererbter avitischer adeliger Güter, in welchen bisher nur die männlichen Nachkommen derselben zur Erbfolge berufen waren, ist jedoch gestattet, längstens binnen drei Jahren, von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an gerechnet, über diese Güter durch letztwillige Anordnung zu Gunsten ihrer männlichen Nachkommen mit der Rechtsfolge zu verfügen, daß diese letztwillige Verfügung von den weiblichen Nachkommen aus dem Titel des durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch festgesetzten Pflichttheiles oder von der Witwe nicht angefochten werden kann, wenn diese Nachkommen und die Witwe nur wenigstens dasjenige erhalten, was ihnen aus den erwähnten Gütern zufolge der bisherigen Gesetze rechtlich gebührte. Damit eine letztwillige Verfügung, durch welche von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, eine Rechtswirkung hervorbringe, muß dieselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde längstens binnen sechs Monaten nach der Errichtung, in keinem Falle aber später als mit Ablauf von drei Jahren nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Civil=Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist, in Urschrift niedergelegt werden.

§. 6. Die Giltigkeit der, vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das

Verfügungsrecht des Erblassers nach den zur Zeit der Errichtung des Testamentes geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Diese Bestimmung findet jedoch nur auf diejenigen älteren letztwilligen Anordnungen und Erbverträge Anwendung, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben bei dem Gerichte, dem die Abhandlung der Verlassenschaft im Falle des Ablebens des Erblassers zustehen würde, niedergelegt, oder welche von einem vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tod abgegangenen Erblasser errichtet wurden. Die Giltigkeit der Verfügungen von Todeswegen, rücksichtlich welcher diese Bedingungen nicht eintreten, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen. Enthält eine letztwillige Verfügung, die von einem nicht vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tode abgegangenen Erblasser herrührt, Bestimmungen zu Gunsten von Personen, die zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht lebten, so kann sich die Wirkung solcher Bestimmungen, selbst wenn die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zur gehörigen Zeit erfolgte, nicht weiter erstrecken, als dieses das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gestattet.

§. 7. In Bezug auf äußere Förmlichkeiten ist die Giltigkeit der vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen, wenn der Erblasser nach Kundmachung der neuen Erbfolge-Gesetze gestorben ist, entweder nach den bisher bestandenen oder nach den neuen Erbfolge-Gesetzen zu beurtheilen, jenachdem die einen oder die anderen der Aufrechthaltung der letztwilligen Anordnung günstiger sind.

§. 8. Die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) finden bei allen vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingetretenen Todesfällen ihre Anwendung sowohl in Bezug auf Privatpersonen, als in Bezug auf den k. Fiscus und jeden anderen zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten, jedoch mit den in den §§. 9 und 10 enthaltenen Beschränkungen.

§. 9. Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolge-Proceß, insbesondere durch Processe wegen Erfüllung, Nichtigerklärung oder Umstoßung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (processus successionalis ad implementum, sepositionem, invalidationem Testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht 32 Jahre verflossen sind.

Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch bei sonstigem Erlöschen derselben binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, der Proceß eingeleitet werden.

§. 10. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunct des entstandenen Erbanspruches wird, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, die Einleitung eines Erbrechtsstreites aus alter Herstammung, inwieferne er bei der königlichen oder Banaltafel eingeleitet werden mußte (processus antiguae successionis), zur Ausschließung der weiblichen Linie (ad exclusionem sexus feminei), zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (ad aequalitatem juris), zur Erlangung des vierten Theiles (ad excisionem quartalitii), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis) und zur Ergänzung der ererbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen.

§. 11. Ein vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefallenes Witwen- oder Mädchenrecht hat nach den bisher bestandenen Gesetzen Geltung zu finden. Nach dem Erlöschen dieser Rechte treten aber die in den bisherigen Gesetzen gegründeten Erbansprüche der zur Nachfolge in die mit dem Witwen- oder Mädchenrechte belasteten Güter berufenen Privatpersonen, des königlichen Fiscus oder anderer zur Ausübung des Heimfallsrechtes berechtigten Personen oder Körperschaften in Wirksamkeit. Diese Ansprüche sind jedoch bei sonstigem Verluste binnen Einem Jahre, von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gerechnet, bei der zuständigen Realinstanz anzumelden, und hiervon zugleich die Besitzer der Güter zu verständigen. Kommen nach der ersten Anmeldung solcher Ansprüche noch spätere Anmeldungen anderer Personen vor, so hat das Gericht hiervon nicht nur die Besitzer der Güter, sondern auch die Anmelder des früheren Anspruches und zugleich die späteren Prätendenten von den bereits erhobenen Ansprüchen zu verständigen. Bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres nach dem ersten sind die angemeldeten Ansprüche bei sonstigem Verluste gegen sämmtliche Interessenten im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 12. Die vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eheverträge und Erbverträge zwischen Ehegatten (§. 6) bleiben in Kraft, und sind, sowie das zwischen Eheleuten bestandene gesetzliche Recht des Miteigenthumes auf das während der Ehe Erworbene (jus coaquisitionis), nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, nach dem letzteren.

§. 13. Bestehende Familien-Fideicommisse, als: Majorate und Seniorate, bleiben, insoferne sie den früheren Gesetzen entsprechen, unberührt. Ueber die Errichtung neuer Fideicommisse werden außer den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften noch weitere erleichternde Bestimmungen abgesondert erfolgen. *)

---

*) Ausführlicheres hierüber siehe in den Erläuterungen des a. h. Patentes vom 29. Nov. 1852, über die Aviticitätsverhältnisse, von einem practischen Juristen. Wien, 1853.

Bezüglich des im §. 2 dieses Patentes gedachten Heimfallsrechtes der Geistlichkeit wurde mit der kais. Verordnung vom 3. Februar 1855, R. G. B. 9. Stück, Nr. 27, Folgendes verfügt:

Mit Beziehung auf den §. 2 Meines Patentes vom 29. Nov. 1852, über die Regelung der Verhältnisse aus der bestandenen Aviticität, verordne Ich, daß das Heimfallsrecht, welches vormals dem Erzbischofe von Gran, dem Bischofe, nunmehrigen Erzbischofe von Agram auch als Abte von Thopußka, dem Bischofe von Raab, dem Erzabte von St. Martin und dem Raaber Capitel zukam, unter den gleichen Bestimmungen als aufgehoben anzusehen sei, wie dieses hinsichtlich der, anderen Personen und Körperschaften zugestandenen Heimfallsrechte, durch Meine Patente vom 29. Nov. 1852 für die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, für die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, über die Regelung der Aviticitätsverhältnisse und die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches*), angeordnet worden ist.

Die mit dem Prädialbesitze verbunden gewesenen wirklichen Leistungen sind ablösbar, und es haben auf diese Ablösung die mit Meinem Patente vom 2. März 1853**) für die Ablösung der ehemaligen unterthänigen Giebigkeiten rc. rc. vorgezeichneten Grundsätze ihre Anwendung zu finden.

Für Siebenbürgen bestimmt das kais. Patent vom 29. Mai 1853, R. G. B. Jahrg. 1853, 31. St., Nr. 100, Folgendes:

§. 1. Das nach dem früheren siebenbürgischen Staatsrechte in mehreren Theilen des Großfürstenthumes Siebenbürgen bestandene System der königlichen Schenkungen hat außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht der Krone wegen Mangels der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (successio fisci regii ex defectu vel ex nota) wird aufgegeben.

§. 2. Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben.

§. 3. Das Besitzrecht des königlichen oder grundherrschaftlichen Fiscus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtsame, in deren wirklichem Besitze der eine oder andere sich befindet, durch neu einzuleitende Processe, mit einziger Ausnahme jener Fälle, in welchen Private unter sich laut gegenwärtigen Patentes Ansprüche noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden. Dagegen sind aber auch die gedachten Fisci nicht berechtiget, Heimfallsansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtsame, an deren Besitzergreifung die Be-

---

*) R. G. B. 1852, Nr. 246, S. 1029.
**) R. G. B. 1853, Nr. 39, S. 201.

rechtigten durch ein in Wirksamkeit getretenes Witwen- oder Mädchenrecht (jus viduale, jus capillare) gehindert wurden.

§. 4. Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Gerechtsamen aus dem Grunde königlicher Donationen, wie auch sonstiger königlicher Privilegien durch keinerlei neu einzuleitende Processe anfechten.

§. 5. Von dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem, zwischen dem aus Donationen herrührenden und anderem Vermögen, und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit in allen Theilen des Landes auf jede Art von Vermögen und Personen. In denjenigen Landestheilen, in welchen nach siebenbürgischen Gesetzen avitische Rechtsverhältnisse bestanden haben, ist jedoch den gegenwärtigen Besitzern ererbter avitischer adeliger Güter, in welchen bisher nur die männlichen Nachkommen derselben zur Erbfolge berufen waren, gestattet, längstens binnen drei Jahren, von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an gerechnet, über diese Güter durch letztwillige Anordnung zu Gunsten ihrer männlichen Nachkommen mit der Rechtsfolge zu verfügen, daß diese letztwillige Verfügung von den weiblichen Nachkommen aus dem Titel des durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch festgesetzten Pflichttheiles oder von der Witwe nicht angefochten werden kann, wenn diese Nachkommen und die Witwe nur wenigstens dasjenige erhalten, was ihnen aus den erwähnten Gütern zufolge der bisherigen Gesetze rechtlich gebührte. Damit eine letztwillige Verfügung, durch welche von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, eine Rechtswirkung hervorbringe, muß dieselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde längstens binnen sechs Monaten nach der Errichtung, in keinem Falle aber später, als mit Ablauf von drei Jahren nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Civil-Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist, in Urschrift niedergelegt werden.

§. 6. Die Giltigkeit der, vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das Verfügungsrecht des Erblassers nach den in den verschiedenen Landestheilen zur Zeit der Errichtung des Testamentes geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Diese Bestimmung findet jedoch in denjenigen Landestheilen, in welchen die Rechte der siebenbürgischen Ungarn und Szekler Geltung hatten, nur auf diejenigen älteren letztwilligen Anordnungen und Erbverträge Anwendung, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben bei dem Gerichte, dem die Abhandlung der Verlassenschaft im Falle des Ablebens des Erblassers zustehen würde, niedergelegt, oder welche von einem vor der Wirksamkeit des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tod abgegangenen Erblasser errichtet wurden. Die Giltigkeit der Verfügungen von Todeswegen, rücksichtlich welcher diese Bedingungen nicht eintreten, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen. Enthält eine letztwillige Verfügung, die von einem nicht vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tod abgegangenen Erblasser herrührt, Bestimmungen zu Gunsten von Personen, die zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht lebten, so kann sich die Wirkung solcher Bestimmungen, selbst wenn die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zur gehörigen Zeit erfolgte, nicht weiter erstrecken, als dieses das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gestattet.

§. 7. In Bezug auf äußerliche Förmlichkeiten ist die Giltigkeit der vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in was immer für einem Theile des Landes errichteten letztwilligen Anordnungen, wenn der Erblasser nach Kundmachung der neuen Erbfolge-Gesetze gestorben ist, entweder nach den bisher bestandenen oder nach den neuen Erbfolge-Gesetzen zu beurtheilen, jenachdem die einen oder die anderen der Aufrechthaltung der letztwilligen Anordnung günstiger sind.

§. 8. Die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) finden bei allen vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingetretenen Todesfällen ihre Anwendung sowohl in Bezug auf Privatpersonen, als in Bezug auf den königlichen Fiscus und jeden anderen zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten, jedoch mit den rücksichtlich derjenigen Landestheile, in welchen die Rechte der siebenbürgischen Ungarn oder Szekler bestanden haben, in den §§. 9 und 10 enthaltenen Beschränkungen.

§. 9. Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolge-Proceß, insbesondere durch Processe wegen Erfüllung, Nichtigerklärung oder Umstoßung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (processus successionalis ad complementum, recissionem Testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht 32 Jahre verflossen sind.

Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch, bei sonstigem Erlöschen derselben, binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, der Proceß eingeleitet werden.

§. 10. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunct des entstandenen Erbanspruches wird, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, die Einleitung eines Erbrechts-Streites aus alter Herstammung (processus successionalis longae litis) zur Ausschließung der weiblichen

Linie (ad exclusionem sexus feminei), zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (ad aequalitatem juris), zur Erlangung des vierten Theiles (ad excisionem quartalitii), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis), und zur Ergänzung der ererbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen.

§. 11. Ein vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefallenes Witwen- oder Mädchenrecht hat nach den bisher bestandenen Gesetzen Geltung zu finden. Nach dem Erlöschen dieser Rechte treten aber die in den bisherigen Gesetzen gegründeten Erbansprüche der zur Nachfolge in die mit dem Witwen- oder Mädchenrechte belasteten Güter berufenen Privatpersonen, des königlichen Fiscus oder anderer zur Ausübung des Heimfallsrechtes berechtigten Personen oder Körperschaften in Wirksamkeit. Diese Ansprüche sind jedoch, bei sonstigem Verluste, binnen Einem Jahre, von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz anzumelden, und hiervon zugleich die Besitzer der Güter zu verständigen. Kommen nach der ersten Anmeldung solcher Ansprüche noch spätere Anmeldungen anderer Personen vor, so hat das Gericht hiervon nicht nur die Besitzer der Güter, sondern auch die Anmelder des früheren Anspruches und zugleich die späteren Prätendenten von den bereits erhobenen Ansprüchen zu verständigen. Bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres nach dem ersten sind die angemeldeten Ansprüche, bei sonstigem Verluste, gegen sämmtliche Interessenten im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 12. Die vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eheverträge und Erbverträge zwischen Ehegatten (§. 6) bleiben in Kraft, und sind, sowie das zwischen Eheleuten nach Verschiedenheit der Landestheile bestandene gesetzliche Recht der Gütergemeinschaft (communio bonorum) oder des Miteigenthumes auf das während der Ehe Erworbene (jus coaquisitionis) nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, nach dem letzteren.

§. 13. Ueber die Errichtung von Fideicommissen werden außer den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften noch weitere erleichternde Bestimmungen abgesondert erfolgen.*)

Wenn nach den neuen oder nach den obigen früheren Gesetzen das Caducitätsrecht ausgeübt werden soll, so findet keine förmliche Erbverhandlung und Einantwortung statt, sondern das Gericht pflegt

*) Die umständliche Darstellung der dießfalls in Siebenbürgen früher bestandenen Rechtsgrundsätze siehe bei Sachsenheim S. 20 u. f., dann S. 510 u. f.

alle vorgeschriebenen Einleitungen, mit Ausnahme jener, welche sich auf die eigentliche Erbvertheilung beziehen, und verständiget dann bloß mittelst Schreibens die zur Uebernahme des erblosen Vermögens berufene Behörde, und zwar wenn es an den Staatsschatz zu fallen hat, die Statthalterei von dem eingetretenen Caducitätsfalle mit dem Ersuchen um Bekanntgabe jener Cassa, an die das Vermögen abzuführen ist. Fällt das Vermögen nicht an den Staatsschatz, so kann es sogleich an die betreffende Behörde übersendet werden.

Die Bestimmung bezüglich der von solchen Verlassenschaften zu entrichtenden Gebühren enthält der §. 153.

Beispiel des vorgedachten Schreibens:

Nr. —

Das k. k. Kreisgericht N.
an
die löbliche k. k. Statthalterei zu N.

Am — 1854 ist Frau N. N. in ihrer Wohnung Nr. — zu — ohne letztwillige Anordnung gestorben. Da hierorts keine gesetzlichen Erben derselben bekannt waren, so wurde das Edict zu ihrer Einberufung am — 1854, zur Z. —, ausgefertiget, welches aber laut des Commissionsprotocolles vom — 1855, Z. —, verstrichen ist, ohne daß sich Jemand meldete, welcher sein gesetzliches Erbrecht darzuthun vermocht hätte. Diese Verlassenschaft, welche nach Abzug der bezahlten sämmtlichen Passiven und Curatelsexpensen in baren — fl. — kr. C. M. besteht, ist also caduc und von dem a. h. Aerar einzuziehen. Das k. k. Kreisgericht beehrt sich daher, die löbliche k. k. Statthalterei diensthöflichst zu ersuchen, diejenige k. k. Casse, an welche dieses Vermögen abgeführt werden soll, baldmöglichst hierher bekanntgeben zu wollen.

Datum. Unterschrift.

Die Statthalterei wird nun eine Casse zur Uebernahme dieses Vermögens anweisen und dieselbe dem Gerichte namhaft machen, wonach dieses das betreffende Depositenamt, wo das Vermögen erliegt, beauftragt, dieses Vermögen (in den Fällen, wo zu Localfonden eine Gebühr gezahlt werden muß, nach Abzug der letzteren) an die

betreffende Casse abzuführen. Zugleich ist die Statthalterei von dieser Verfügung zu verständigen. Das Antwortschreiben der Statthalterei wird also wie folgt erlediget:

Dem k. k. Gerichts-Depositenamte zu — wird mittelst eines mit dem Amtssiegel versehenen Rathschlages aufgetragen: die in der Rubrik N. N., Hauptbuch Folio —, erliegenden baren — fl. — kr. C. M. an die k. k. — Casse als erblose Verlassenschaft abzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.

Zugleich ist das entworfene Schreiben an die k. k. Statthalterei zu — auszufertigen. Zum Betreibungsprotocolle.

Das Schreiben ist nach folgendem Beispiele zu verfassen:

Nr. —

Das k. k. Kreisgericht N.
an
die löbliche k. k. Statthalterei zu N.

In Entsprechung der heute hier eingelangten geschätzten Zuschrift vom — —, Z. —, beehrt sich das k. k. Kreisgericht, der löblichen k. k. Statthalterei anzuzeigen, daß die erblose Verlassenschaft nach Frau N. N. mit — fl. — kr. C. M. zu Gunsten des hohen k. k. Aerars durch das k. k. Gerichts-Depositenamt in —, welches unter Einem den dießfälligen hiergerichtlichen Auftrag erhält, baldigst an die k. k. — Casse abgeführt werden wird.

Datum. Unterschrift.

Gehört zu dem erblosen Vermögen eine Realität, so muß die Finanz-Procuratur oder der Vertreter der das Heimfallsrecht genießenden Geistlichkeit nach Vorschrift des §. **434** des a. b. G. B. um die Ertheilung der Auffandung bei Gericht ansuchen, welches ihm diese hinauszugeben hat.

Von dem Falle, in welchem die ganze Verlassenschaft oder ein aliquoter Theil derselben vom Staate oder den im §. **2** erwähnten hohen Geistlichen als erblos eingezogen wird, ist jener wohl zu unterscheiden, wo der Staat oder die Kirche, oder beide zugleich in

Folge §. **761** des a. b. G. B., in Verbindung mit Art. VII. der kais. Patente vom **29.** Nov. **1852**, R. G. B. Nr. **246**, und **29.** Mai **1853**, R. G. B. Nr. **99**, als gesetzliche Erben zu der Verlassenschaft einer geistlichen Person einschreiten, in welchem Falle die Verlassenschaftsabhandlung ordnungsmäßig gepflogen werden muß.

§. 131.

Vorkehrungen, im Falle die Person des Erben bekannt, dessen Aufenthalt aber unbekannt ist.

Ist dem Gerichte die Person eines Erben zwar bekannt, der Aufenthalt desselben aber unbekannt, so ist ein Curator für denselben zu bestellen, welchem zwar, wenn Aussicht vorhanden ist, den Abwesenden ausforschen und ihn von dem Erbfalle verständigen zu können, eine angemessene Frist hierzu bestimmt werden kann.

Läßt sich jedoch die Ausforschung des Abwesenden nicht erwarten, oder bleiben die Versuche hierzu ohne Erfolg, so hat das Gericht diesen Abwesenden auf Antrag des Curators, welchem hierin keine Zögerung zu gestatten ist, durch ein auf Ein Jahr gestelltes Edict nach dem Formulare Nr. IV mit dem Beisatze von dem Erbfalle in Kenntniß zu setzen, daß die Erbschaft, wenn er während dieser Zeit weder selbst erscheinen, noch einen Bevollmächtigten bestellen sollte, in seinem Namen von dem Curator angetreten, die Abhandlung gepflogen und der ihm gebührende reine Nachlaß bis zum Beweise seines Todes oder seiner erfolgten Todeserklärung für ihn bei Gericht aufbewahrt werden würde. (§. 278 des a. b. G. B.)

Ist also dem Gerichte zwar der Name eines oder mehrerer Erben, aber nicht ihr Aufenthaltsort bekannt, war daher ihre Verständigung von dem Erbanfalle nicht möglich, so ernennt das Gericht für sie einen Curator. Ist eine Hoffnung vorhanden, diese Erben aufzufinden, so wird dem meistens gemeinschaftlichen Curator die Einleitung der hierzu erforderlichen Schritte mit dem Auftrage anbefohlen, daß er sich hierüber binnen einer gewissen Frist auszuweisen oder um die Einberufung der Erben mittelst Edictes anzulangen habe. Versäumt er diese Frist, so ist er allenfalls nach §. **19** zu betreiben.

Gelingt ihm die Auffindung der Erben nicht oder ist gleich von Anfang vorauszusehen, daß dieselbe nicht möglich sei, Nachforschungen

also nur einen unnützen Zeitverlust herbeiführen würden, so hat der Curator entweder mündlich oder schriftlich um die edictalmäßige Einberufung der unbekannten Aufenthaltes befindlichen Erben zu bitten.

Beispiel zu einem solchen schriftlichen Gesuche:

Von Außen:

K. k. .... Gericht N.

N. N., zu — Nr. — wohnhaft, als Curator des abwesenden N. N. und N. N.,

bittet um Ausfertigung des Edictes zu deren Einberufung.

Von Innen:

Löbliches k. k. .... Gericht.

In der Verlassenschaftsabhandlungs = Angelegenheit nach dem verstorbenen Herrn N. N. wurde ich laut
A Decretes A zum Curator der abwesenden und unbekannten Aufenthaltes befindlichen beiden erblasserischen Söhne, der Herren N. N. und N. N., ernannt. Da alle meine Bemühungen, dieselben auf andere Weise auszukundschaften, erfolglos blieben, so bitte ich:

Das löbliche k. k. .... Gericht wolle das Edict zu ihrer Einberufung ausfertigen lassen.

Datum. N. N.

Derlei schriftliche Eingaben, sowie die über das mündliche Begehren aufgenommenen Protocolle unterliegen dem Stämpel von **30** kr. C. M. pr. Bogen. (Tar.=Post **43**, lit. d, des Stp.=Pat.)

Der Bescheid hierüber ist jenem bei §. **128** gleich, das Edict aber ist nach folgendem gesetzlichen Formulare IV auszufertigen:

Edict

zur Einberufung eines Erben, dessen Aufenthalt unbekannt ist.

Von dem k. k. .... Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am — — N. N. zu N. N. mit Hinterlassung

einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher er seine Söhne Johann, Franz und Anton zu Erben einsetzte. Da dem Gerichte der Aufenthalt des Franz N. unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator N. N. abgehandelt werden würde.

Ort und Datum. Unterschrift.

Derlei, sowie die Edicte zur Einberufung der Gläubiger, sind stämpelfrei. (Tar.-Post 7, lit. i, des Stp.-Pat.)

Der im §. 128 besprochene Fall ist von jenem des §. 131 wesentlich verschieden. Der §. 128 spricht von Verlassenschaften, rücksichtlich welcher es 1. überhaupt ganz unbekannt ist, ob Personen vorhanden sind, denen ein Erbrecht darauf gebühren könnte, oder 2. bei welchen die dem Namen und dem Aufenthalte nach bekannten, von dem Erbanfalle verständigten Erben die ihnen abverlangte Erbserklärung binnen der ihnen hierzu ertheilten Frist nicht erstatten, und andere, nach den stillschweigenden an die Reihe kommende Erben nicht bekannt sind. Diese Gesetzesstelle (§. 128) hat also offenbar den Eintritt der eigentlichen Erblosigkeit einer Verlassenschaft vor Augen. Der §. 131 dagegen setzt voraus, daß der Name eines oder mehrerer Erben bekannt, aber ihr Aufenthaltsort unbekannt sei, wodurch ihre Verständigung vom Erbanfalle unmöglich wird.

Auch in den Wirkungen unterscheiden sich diese beiden Paragraphe. Melden sich nach Ablauf der Edictalfrist des §. 128 einige Erben, so wird ihnen allein die Verlassenschaft eingeantwortet. Meldet sich Niemand, so wird, da sich der Verlassenschafts-Curator als solcher nicht erbserklären darf, entweder die ganze Verlassenschaft oder derjenige Theil derselben, bezüglich dessen sich Niemand erbserklärt hat, vom Staate als erblos eingezogen. Den sich allenfalls später meldenden Erbansprechungen bleibt nur das Recht der Erbschaftsklage nach §. 823 des a. b. G. B. während der gesetzlichen Verjährungszeit vorbehalten.

Erstattet der nach §. 131 citirte Erbe vor Ablauf der Edictalfrist die Erbserklärung nicht, oder zeigt er nicht wenigstens unter gleich-

zeitiger Benennung eines zu seiner Vertretung aufgestellten Bevollmächtigten seine Existenz an, so hat ihn der für seine Person aufgestellte Curator zu vertreten und sich für ihn als Erbe zu erklären. Es wird dann die Verlassenschaft so abgehandelt, als wenn dieser Erbe anwesend wäre, ihm auch der auf ihn entfallende Theil eingeantwortet, und wenn derselbe in Geld, Obligationen oder Privat-Schuldscheinen besteht, gerichtlich deponirt, und dieses Vermögen, sowie die dazu gehörigen Realitäten, vom Curator des Abwesenden für diesen verwaltet, daher der jährlich rein verbleibende Ueberschuß der Nutzungen wieder fruchtbringend angelegt. Dieß wird solange fortgesetzt, bis der abwesende Erbe die Erbschaft entweder persönlich oder durch einen Machthaber in Besitz nimmt, oder bis der Beweis des erfolgten Todes dieses Erben geliefert wird, oder seine gesetzmäßig eingeleitete Todeserklärung in Rechtskraft erwächst. Tritt einer der beiden letzteren Fälle ein, so wird diese Erbschaft auf die allfälligen Erben dieses Verstorbenen oder Todterklärten übergehen oder, wenn er keine Erben hinterläßt, vom Staate eingezogen.

Von dieser allgemeinen Regel, daß jeder zwar dem Namen, aber nicht seinem Aufenthalte nach bekannte Erbe mit Edict vorzuladen sei, machen die aus Oesterreich ohne Bewilligung Ausgewanderten und die Deserteure eine Ausnahme. Rücksichtlich der ersteren enthält das Auswanderungs-Patent vom **24.** März, kundgemacht mit Hfd. vom **2.** April **1832**, J. G. S. Nr. **2557**, folgende Bestimmungen:

§. **10.** Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben.

§. **11.** Das Vermögen (§. **28**) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, sowie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

In Ansehung der Deserteure wird im §. 208 des neuen Militär-Strafgesetzes Folgendes verfügt:

a) Ist der Deserteur vom Tage der vollbrachten Desertion bis zu seiner Stellung oder Einlieferung unfähig, über sein Vermögen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu verfügen, und die Sequestration dieses Vermögens bis zu seinem Wiedereintreffen, oder im Falle dieses nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet der darauf haftenden Ansprüche eines Dritten, auf gleiche Weise und mit gleicher Begünstigung für die Kinder und Nachkommenschaft einzuleiten, wie dieses in der a. h. Entschl. vom 7. Jänner 1842 *) und in den Auswanderungsgesetzen vorgeschrieben ist.

b) Auch jede vor ausgeführter Desertion errichtete letztwillige Anordnung wird rücksichtlich des im Staate befindlichen Vermögens ungiltig, und wenn sich ein statt eines Anderen eingetretener Freiwilliger der Desertion schuldig macht, bleibt er selbst nach seiner Rückkehr nicht nur der ihm zu-

---

*) Die hier erwähnte a. h. Entschl., kundgem. mit Hfkzd. vom 4. März 1842, Z. 4897, enthält dießfalls folgende Bestimmungen:

§. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtiget ist, so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegscasse abzuführenden Entschädigungssummen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, sowie der Ansprüche auf die vom Deserteur schuldigen Alimente, sequestrirt werden.

§. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteure wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

gesicherten Zulage, sondern auch der übrigen ihm als solchen zugestandenen gesetzlichen Begünstigungen verlustig.

c) Dasjenige Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall innerhalb des Staatsgebietes zufällt, ist an seiner statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden, denen es zugefallen sein würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte.

Außer den hier, dann in den §§. 76 und 128 erwähnten Fällen wird auch ein Curator für Verlassenschaftsmassen bestellt:

1. wenn der Erbe die Verwaltung des Nachlasses nicht übernehmen will (§. 690 des a. b. G. B.);

2. wenn die Gläubiger oder Legatare dessen Aufstellung gemäß der §. 811 und 812 des a. b. G. B. begehren.

Diese Verlassenschafts-Curatoren haben sich, da ihre Aufstellung das Bekanntsein der Erben, sowie die bereits erfolgte Antretung der Erbschaft durch Letztere voraussetzt, in die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung nicht zu mengen, wenn sie nicht von den Erben hierzu besonders bevollmächtiget sind. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Verwaltung der Massa, nach den für die Sequester in den G. P. O. gegebenen Vorschriften.

Jeder Verlassenschafts-Curator muß zu seiner Legitimation ein Decret erhalten, welches in den beiden eben erwähnten Fällen und im Falle des §. 128 nach folgendem Beispiele auszufertigen ist:

Decret.

Nr. —

Von dem k. k. .... Gerichte N. werden Sie zum Curator der Verlassenschaft des am — — verstorbenen N. N. bestellt.

Hierüber wird Ihnen dieses Decret mit dem Auftrage zugefertiget, daß Sie sich diesem Geschäfte zum Vortheile der Masse zu unterziehen und Ihr Amt dem Gesetze gemäß zu verwalten haben.

Datum.

(G. S.) Unterschrift.

Beispiel zu einem Decrete für den nach §. 131 aufzustellenden Curator:

Decret.

Nr. —

Indem der, in dem Testamente des verstorbenen Herrn N. N., kundgemacht am — — 1855, zur E. Z. —, zum Universalerben eingesetzte Herr N. N. abwesend und unbekannten Aufenthaltes ist, so werden Sie hiermit zum Curator dieses Abwesenden, behufs seiner Vertretung bei Abhandlung der N'schen Verlassenschaft und ordnungsmäßiger Verwaltung seiner dießfälligen Erbschaft, auf seine Gefahr und Unkosten, aufgestellt. Hiervon werden Sie mit dem Bedeuten verständiget, daß Sie sich dieser Vertretung sogleich zu unterziehen (u. s. w. wie oben).

Datum.

(G. S.) Unterschrift.

§. 132.

Kundmachung der Edicte.

Die in Folge der §§. 128 und 131 auszufertigenden Edicte sind bei Gericht anzuschlagen und dreimal den zu öffentlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmten Zeitungsblättern einzuschalten, nach Umständen aber auch in anderen Kronländern und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekanntzumachen.

Wenn zu gleicher Zeit mehrere Fälle dieser Art vorkommen, so kann für mehrere Verlassenschaften ein einziges Edict ausgefertiget werden. Die Einrückungsgebühren sind aus der Verlassenschaft, oder wenn das Edict nur wegen einzelner Erbtheile erlassen wird, aus diesen zu bestreiten.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Edictes für mehrere Verlassenschaften wird vornehmlich dann eintreten, wenn alle oder einige davon geringfügig sind.

Wenn es wahrscheinlich ist, daß sich einer oder mehrere Erben in einem anderen Kronlande, als in welchem die Verlassenschaftsab-

handlung anhängig ist, oder gar im Auslande aufhalten, so wird der Curator der Verlassenschaft zugleich mit dem Gesuche um Ausfertigung des Convocationsedictes auch um die Verfügung anlangen, daß dieses Edict dem Amtsblatte des anderen Kronlandes oder den gelesensten ausländischen Blättern eingeschaltet werde.

Der Bescheid ist derselbe wie bei §. 128 und erhält nur den Beisatz: z. B.

Zugleich sind die Schreiben an das k. k. Landesgericht — und das königl. baierische Kreis- und Stadtgericht Würzburg unter Anschluß eines Exemplars des entworfenen Edictes und einer ämtlichen Abschrift des N'schen Testamentes nach den Entwürfen auszufertigen.

Behörde. Datum. Unterschrift.

Das Concept zu diesem Schreiben wäre folgendes:

Das k. k. .... Gericht N.

1.

an das k. k. Landesgericht zu —

2.

an das königl. baierische Kreis- und Stadtgericht Würzburg.

Für 1. und 2.

A Am — — ist Herr N. N., wohnhaft zu — Nr. —, gestorben, und hat in seinem in Abschrift A beiliegenden Testamente vom — — den Herrn N. N. oder dessen Rechtsnachfolger zu Erben seines Nachlasses eingesetzt. Da der Aufenthalt des Herrn N. N., oder im Falle seines bereits erfolgten Ablebens jener seiner Rechtsnachfolger hier nicht genau, sondern nur bekannt ist, daß Herr N. N.

Für 1.

in (Kronland)

Für 2.

in Würzburg

Für 1. und 2.

ansäßig sein soll, so beehrt sich das k. k. .... Gericht, das rc. diensthöflichst zu ersuchen, die allfällig bekannten oberwähnten Erben von diesem Erbanfalle verständigen

und anweisen lassen zu wollen, daß sie wegen der weiteren Abhandlungspflege einen im hiesigen Gerichtssprengel oder doch in dessen Nähe wohnhaften Bevollmächtigten aufzustellen und bis zum — — diesem Gerichte namhaft zu machen haben.

Zur Einberufung der im Gegentheile unbekannten
B Erben wird ein Exemplar des bezüglichen Edictes in B mit dem Ersuchen übermittelt, dasselbe gefälligst der dortigen Zeitung dreimal einschalten zu lassen. Die hierdurch veranlaßte Insertionsgebühr wird sogleich nach gefälliger Uebersendung der saldirten Taxnote berichtiget werden.

Datum. Unterschrift.

Hier folgen einige Beispiele zu Erbserklärungen und deren Erledigungen.

Beispiel einer schriftlichen Erbserklärung auf Grund eines Testamentes:

Von Außen:

K. k. .... Gericht N.

N. N., Bürger und Handelsmann, in — Nr. — wohnhaft, überreicht seine bedingte (unbedingte) Erbserklärung zur Verlassenschaft des Herrn N. N.

Von Innen:

Löbliches k. k. .... Gericht.

A Herr N. N. ist laut Abschrift A der Todfallsaufnahme am — — **1855** in seiner Wohnung, zu — Nr. —, gestorben, und hat mich in seinem am — —,
B E. Z. —, kundgemachten Testamente B zum Universalerben eingesetzt.

Ich erkläre mich demnach zu der Verlassenschaft des Herrn N. N. bedingt (unbedingt) als Erbe und bitte um Annahme dieser Erbserklärung.

Datum. Unterschrift.

Beispiel einer schriftlichen Erbserklärung aus dem Gesetze:

Von Außen:

Wie nebenstehend.

Von Innen:

Löbliches k. k. .... Gericht.

Am — — **1855** ist Herr Emerich N., Hausinhaber, in seiner Wohnung, in — Nr. —, ohne letztwillige Anordnung gestorben. Laut des pfarrämtlichen, gehörig be-
A mit legten Stammbaumes A bin ich das einzige noch lebende
6 Beilagen Kind der gleichfalls verstorbenen einzigen erblasserischen Tochter Frau N. N.

Hierdurch glaube ich mein gesetzliches Alleinerbrecht zu dem Emerich N'schen Nachlasse dargethan zu haben, erkläre mich demnach auf Grundlage des Gesetzes bedingt (unbedingt) als Erbe zu dieser Verlassenschaft und bitte um Annahme dieser Erbserklärung.

Datum. Unterschrift.

Bedingte Erbserklärungen aus dem Gesetze erhalten, wenn die Inventur von Amtswegen oder auf Ansuchen eines oder mehrerer Erben schon früher errichtet wurde, und der hinterlassene Ehegatte auf den gesetzlichen Fruchtgenuß verzichtet hat, beiläufig folgende Erledigung:

Diese auf Grund des Gesetzes abgegebene bedingte Erbserklärung des Herrn N. N. (großjähriger Erbe), sowie jene der Witwe Frau N. N. als Vormünderin, und des Herrn N. N. als Mitvormundes des m N. N. zur Verlassenschaft des am — — **1855** in seiner Wohnung, zu — Nr. —, verstorbenen Herrn N. N., wird über die innenthaltene Verzichterklärung der Frau Witwe auf den ihr gesetzlich gebührenden Fruchtgenuß vom vierten Theile dieses Nachlasses, hiermit angenommen, wovon dieselben, mittelst eines mit dem Amtssiegel versehenen Rathschlages, zu Handen der Frau N. N. mit dem Bedeuten zu verständigen sind, daß die Ueberreichung des gehörig belegten Abhandlungsgesuches vor dem — — **1855** gewärtiget werde. Zum Betreibungsprotocolle.

Ist die Inventur noch nicht errichtet worden, so lautet der Bescheid:

Diese auf Grund (u. s. w. wie oben bis: angenommen), und dem Herrn N. N. (Gerichts-Commissär) mittelst eines ämtlichen Rathschlages aufgetragen, die Inventur über den N'schen Nachlaß mit Beiziehung des genannten großjährigen Erben, der Frau Witwe und des Herrn Mitvormundes sogleich zu errichten und dieselbe vor dem — — **1855** hierorts vorzulegen. Hiervon sind die Bittsteller mittelst eines mit dem Amtssiegel versehenen Rathschlages zu Handen der Frau N. N. zu verständigen. Zum Betreibungsprotocolle.

Unbedingte Erbserklärungen, welchen das eidesstättige Vermögensbekenntniß nicht beiliegt, erhalten den Bescheid: z. B.

Die auf Grund des am — — errichteten und am — — kundgemachten erblasserischen Testamentes von den m̄ Kindern des am — — in seiner Wohnung, zu — Nr. —, verstorbenen Herrn N., nämlich Karl, Katharina, Michael, Barbara und Joseph N., abgegebene unbedingte Erbserklärung wird, vorbehaltlich des der Witwe Frau N. gesetzlich gebührenden Fruchtgenusses vom sechsten Theile dieser Verlassenschaft, hiermit angenommen, wovon alle Vorgenannten zu Handen des Herrn Karl N. rathschlägig unter Rückschluß aller Beilagen mit dem Auftrage zu verständigen sind, daß sie das eidesstättige Vermögensbekenntniß über die Verlassenschaft des Herrn Martin N., sowie das gehörig belegte Abhandlungsgesuch bis zum — — hierorts zu überreichen haben. Zum Betreibungsprotocolle.

Beispiel einer Repudirungserklärung:

Von Außen:

K. k. .... Gericht N.

N. N., Bürger und Handelsmann, in —, Stadt Nr. —, wohnhaft,

schlägt die N. N'sche Erbschaft aus.

Von Innen:

Löbliches k. k. .... Gericht.

Der am — — 1855 in seiner Wohnung, zu — Nr. —, verstorbene befugte Schuhmacher Herr N. N. hat mich in seinem am — — 1855, zur E. Z. —, publi-
A cirten Testamente A zum Universalerben eingesetzt. Indem aber sein Nachlaß durch die mir bekannten Schulden und Legate gänzlich erschöpft werden wird, so verzichte ich hiermit gänzlich auf das mir in der obigen letztwilligen Anordnung zugedachte Erbrecht.

Datum. Unterschrift.

Der Bescheid hierauf wird lauten:

Diese Verzichtleistung des Herrn N. N. auf das ihm, aus dem am — — 1855, E. Z. —, kundgemachten Testamente, zu der Verlassenschaft des am — — 1855 in seiner Wohnung, zu — Nr. —, verstorbenen Herrn N. N. zustehende Erbrecht wird hiermit zu Gericht angenommen, wovon Herr Bittsteller mittelst eines mit dem Amtssiegel versehenen Rathschlages (unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen) zu verständigen ist. Dieß zum N'schen Tagebuche.

Siebenter Abschnitt.

Von der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

§. 133.

Edicte zur Einberufung der Gläubiger.

Edicte zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger sind, den Bestimmungen der §§. 813—815 des a. b. G. B. gemäß, auf Ansuchen des Erben oder Verlassenschafts-Curators nach

dem Formulare Nr. V auszufertigen. Nach Umständen kann die Vorladung der Gläubiger mittelst des nämlichen Edictes geschehen, wodurch die Erben einberufen werden.

Den Erben ohne Unterschied, ob sie sich bedingt oder unbedingt zu dem Nachlasse erklärt haben, und den Verlassenschafts-Curatoren ist das Recht eingeräumt, alle Gläubiger zur Anmeldung binnen einer bestimmten Frist mittelst Edictes auffordern zu lassen, und bis nach deren Verstreichung mit Befriedigung der Gläubiger innezuhalten. (§. **813** des a. b. G. B.)

Der Vormund oder Curator ist aber, da er ohne obervormundschaftliche Genehmigung keine unbedingte Erbserklärung überreichen darf, auch nicht berechtiget, nach eigenem Gutbefinden die Einberufung der Gläubiger durch Edict vornehmen zu lassen oder nicht, sondern er wird, wenn er deren Unterbleibung wünscht, dazu die Genehmigung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde einholen müssen, welche ihm aber nur dann zu ertheilen sein dürfte, wenn es ganz gewiß ist, daß außer den bereits angemeldeten keine anderen Gläubiger der Verlassenschaft vorhanden sind, oder wenn die vorhandenen und zahlungsfähigen eigenberechtigten Erbsinteressenten die Haftung für die Befriedigung dieser Gläubiger allein übernehmen.

Da bei Militärpersonen das Edict auf ein halbes Jahr auszufertigen ist (§. **134**), für Verlassenschaften der Civilisten im Gesetze aber keine Frist bestimmt ist, so dürfte analog mindestens bei solchen Erblassern, welche gegen das Aerar in Verrechnung standen, ebenfalls ein halbjähriger Termin anberaumt werden. Bei anderen Verlassenschaften wäre ein geringerer Zeitraum, allenfalls zwischen drei Monaten und sechs Wochen, auszuschreiben.

Gesetzliches Formulare Nr. V.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

Von dem k. k. .... Gerichte N. werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am — — **1855** mit (ohne) Testament verstorbenen N. N. (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Erblassers) eine Forderung

zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den —— 1855 (Tag und Stunde der Tagsatzung) zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Ort und Datum. Unterschrift.

Der §. 133 gestattet ausdrücklich die gleichzeitige Einberufung der Erben und der Verlassenschaftsgläubiger in einem und demselben Edicte. Wenn nun eine solche gemeinschaftliche Einberufung platzgreift, so wird das Edict dahin auszufertigen sein, daß zuerst der Wortlaut der gesetzlichen Formulare III oder IV aufgenommen wird. Hiernach käme folgender Beisatz:

Zugleich werden hiermit Diejenigen, welche an diese Verlassenschaft als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert (u. s. w. wie im gesetzlichen Formulare V).

Diese Form scheint deßhalb die entsprechendste zu sein, weil die Einberufung der Gläubiger mit derselben Frist, wie für die unbekannten Erben, eine dieselben zu sehr bedrückende Verzögerung wäre.

Diese Edicte haben die Wirkung:

1. daß die angemeldeten Gläubiger vor Ablauf des Termines die Zahlung nicht fordern können. (§. 813 des a. b. G. B.)

2. Melden sich erst nach dieser Frist einige Gläubiger, und ist die Verlassenschaft indessen durch die Befriedigung der ordentlich gemeldeten Gläubiger bereits erschöpft, so haben die zu spät gemeldeten keinen weiteren Anspruch, als soweit ihnen ein Pfandrecht gebührt. (§. 814 des a. b. G. B.)

Daraus folgt, daß Pfand- oder Hypothekargläubiger, soweit diese Bedeckung reicht, durch die unterlassene Anmeldung keinen Schaden leiden können. Der Zweck der Convocationsedicte ist nur die möglichst genaue Erforschung aller Gläubiger, welche beim Tode des Erblassers nicht bekannt sind. Die Hypothekargläubiger sind aber aus den Grundbüchern ersichtlich, es müssen daher ihre

Forderungen bei der Abhandlungspflege berücksichtiget werden, ohne Unterschied, ob sie dieselben eigens angemeldet haben oder nicht. *)

Bleiben Faustpfand-Gläubiger dem Gerichte auch während der ganzen Edictalfrist unbekannt, so kann sie dieser Umstand ihres schon früher erworbenen Rechtes nicht berauben. Nur hinsichtlich jenes Forderungsbetrages, welcher den Erlös des Pfandes übersteigt, treffen sie die Nachtheile der unterlassenen Anmeldung. Aber auch selbst mit diesem Theile sind sie ebensowenig, wie andere ungemeldete Gläubiger mit ihrer ganzen Forderung des Rechtes darauf verlustig, denn falls nachträglich ein neuerliches Verlassenschaftsvermögen hervorkäme, so können sie hieraus ihre völlige Bezahlung verlangen.

Befriediget ein Erbe einen oder mehrere Gläubiger, ohne den Ablauf des Edictaltermines abzuwarten, und ohne daher auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, und bleiben einige Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt, so haftet er ihnen mit seinem ganzen Vermögen in dem Maße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger wäre verwendet worden, selbst in dem Falle, als er sich bedingt erbserklärt hätte. Die gleiche Haftung trifft den Erben auch, wenn er die gerichtliche Einberufung der Gläubiger unterlassen hat. (§. 815 des a. b. G. B.)

§. 134.

Wenn bei einem Civilgerichte die Verlassenschaft einer zum Militärstande gehörigen Person abzuhandeln ist, welche gegen das Militärärar in Rückständen gestanden sein kann, so ist die Einberufung der Gläubiger, den Vorschriften des Hofdecretes vom 31. Dec. 1801, Nr. 549, gemäß, mit Bestimmung einer Frist von sechs Monaten von Amtswegen zu veranlassen, und die Landes-Militärbehörde davon zu verständigen.

Die Jurisdictions-Bestimmungen, nach welchen die Civilbehörden bei Verlassenschaftsabhandlungen verstorbener Militäristen einzuschreiten haben, sind bei §. 21 angeführt. Die Civilgerichte werden in diesen

---

*) S. Winiwarter 3. Bd., S. 437; Scheidlein 2. Th., S. 309; Zeiller 2. Bd., 2. Abth., S. 857.

Fällen aber auch die nachstehenden, für die Militärgerichte erflossenen Verordnungen zu beobachten haben, da sie mit dem im Gesetze citirten, weiter unten folgenden Hofdecrete zusammenhängend sind.

Bei Sterbfällen von Militärpersonen, welche Generäle, Stabs- oder Oberofficiere, Militärbeamte und sonstige Partheien mit Officiersrang, dann außerhalb ihres Truppenkörpers commandirte Unter-Chirurgen und Fouriere waren, sie mögen gegen das Aerar in Verrechnung gestanden sein oder nicht, ist, damit auch das Militär-ärar Zeit gewinne, seine allfälligen Forderungen an die Verlassenschaft geltend zu machen, ein Convocationsedict mit einem sechsmonatlichen Anmeldungstermine auszufertigen, selbst auch in dem Falle, als die Erben zu diesem Nachlasse bekannt wären. (Hfkr. - Vrdg. vom **26.** Sept. **1800, C. 840.**)

Die Ausfertigung dieser Edicte hat von Amtswegen, daher gleich in Erledigung der Todfallsaufnahme zu erfolgen.

Se. Majestät haben über die vielfältigen und zudringlichen Klagen der Witwen, Waisen und Erben, daß die Verlassenschaftsabhandlungs - Pflege verstorbener Militärpersonen nur darum in die Jahre verzogen werde, weil vor der Erfolglassung des Verlassenschaftsvermögens die Erben von der Hofkriegs - Buchhalterei und dem Taxamte die Zeugnisse, daß der Erblasser mit keinem Rückstande gegen das Aerarium hafte, beizubringen haben, — zu befehlen geruht: daß für die Zukunft in allen Sterbefällen der sowohl in wirklicher Verrechnung gestandenen, als auch zur Haftung für die Rechnungsrichtigkeit nicht verbundenen Officiers- und Militärpartheien, gleich nach dem erfolgten Tode ein Convocationsedict mit der Bestimmung eines Termines von sechs Monaten zu erlassen, und an die Hofkriegs - Buchhalterei zur Anmeldung der allenfälligen Aerarialforderungen gelangen zu machen, nach dieser verstrichenen Frist aber, ohne auf das Buchhalterei-Attestat weiter zu warten (da jenes des Haupt-Taxamtes ohnehin keinem Aufschube unterliege), die Abhandlung zu pflegen, und sodann die Verlassenschaft den Erben gegen Schadloshaltungs-Revers zu erfolgen sei.

Da nun mehrere Fälle vorkommen, daß Militärpersonen bei Civil - Gerichtsbehörden abzuhandeln sind, so sind sämmtliche unterstehende Justizbehörden und Abhandlungsinstanzen für die Zukunft mit dem Auftrage dahin anzuweisen, daß sie bei solchen ihnen zustehenden

Militär = Verlassenschaftsabhandlungen bei Ausfertigung der Convocationsedicte, vorzüglich wenn die Verlassenschaft in einen Concurs verfällt, darauf Rücksicht nehmen sollen, daß hierin keine kürzere Zeit als von sechs Monaten bestimmt, und dieselbe unverzüglich an den Hof=Kriegsrath durch das aufgestellte Generalcommando befördert werden, damit die Hofkriegs=Buchhalterei in Zeiten hiervon verständiget, und derselben die allfälligen Aerarialforderungen angegeben, dann das Fiscalamt angewiesen und in den Stand gesetzt werden könne, dergleichen Forderungen gehörig anzumelden, zu liquidiren und einzubringen. (Hfd. vom **31**. Dec. **1801**, J. G. S. Nr. **549**.)

Bei Todfällen von Militärpersonen, welche im Bezuge eines Aerarialgenusses stehen, muß von der Abhandlungsbehörde die Casse, aus welcher sie ihren Gehalt bezogen, sogleich um die Auskunft ersucht werden, ob zur Zeit ihres Ablebens ihre Besoldung mit einem Verbote zur Entschädigung des Aerars belastet war, dann, ob und welchen Rest dasselbe noch aus ihrer Verlassenschaft zu fordern habe. (Hfkr.=Rescr. vom **16**. Dec. **1808**, Nr. **170**.)

Bei Abhandlungen von Verlassenschaften der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, dann der Militärsfrauen und Witwen, gelten die allgemeinen Gesetze, es werden also Gläubiger=Convocationsedicte nur auf Verlangen der Erben oder des Verlassenschafts = Curators ausgefertigt.

Bei allen Sterbfällen von Generälen, Stabs= und Oberofficieren, dann der ihnen gleichgestellten Stabspartheien (Auditor, Regiments=, Ober= und Unterarzt, Regimentscaplan), muß, selbst wenn sich eine jure crediti - Einantwortung voraussehen ließe, um das Taxamts= und Buchhaltungszeugniß eingeschritten werden. (Hfd. vom **3**. Dec. **1824**, Nr. **2053**.)

Das Buchhaltungszeugniß wird unmittelbar von der Buchhaltung des k. k. Armee=Obercommando, das Taxamtszeugniß im Wege des betreffenden Landes = Militärcommando eingeholt. (Hfkr. = Vrdg. vom **19**. April **1827**, J. **2037**.)

Beispiel zu den dießfälligen Ersuchschreiben:

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht N.

1.

an das löbliche k. k. Landes-Militärcommando zu —

2.

an die löbliche Buchhaltung des hohen k. k. Armee-Obercommando in Wien.

1. und 2. Schreiben.

Nachdem der Herr k. k. Hauptmann N. des k. k. Infanterie-Regimentes N. Nr. — am — — gestorben ist, und die Abhandlung seines Nachlasses, da zu demselben ein zu — gelegenes unbewegliches Gut gehört, diesem Bezirksgerichte zusteht, so wird das (die) — dienſthöflichst ersucht,

ad 1.

das Taxamts-,

ad 2.

das Buchhaltungs-

ad 1. und 2.

Richtigkeitszeugniß gefälligst hierher gelangen machen zu wollen.

Datum. N. N.

Die vorerwähnten Richtigkeitszeugnisse sind den Abhandlungsbehörden binnen sechs Monaten zuzusenden. (Hfkr.-Vrdg. vom 23. Sept. 1834, W. 1389.)

Nach Ablauf dieser Frist ist die Verlassenschaft abzuhandeln und den Erben einzuantworten. Selbst Dienstcautionen dürfen denselben nicht weiter vorbehalten werden, wenn die Buchhaltung des k. k. Armee-Obercommando zwei Jahre nach dem Tode des verrechnenden Beamten mit der Aerarialforderung nicht erscheint. Nur wenn der Rechnungsleger vor gelegter Rechnung gestorben ist, mithin ein Rechnungsvertreter aufgestellt werden muß, läuft der sechsmonatliche, bezüglich zweijährige Termin vom Tage, als die rückständige Rechnung an die Buchhaltung gelangt. (Hfkr.-Vrdg. vom 18. Sept. 1811, Z. 532.)

Die Interessen aber müssen den Erben auch in dieser Zwischenzeit hinausgegeben werden. (Hfkr.=Vrdg. vom **13.** Nov. **1835,** Z. **2379.**)

Zur Vermeidung von Weitwendigkeiten, besonders wenn die Truppe des Verstorbenen von dem Orte des Gerichtes, welchem die Abhandlung seiner Verlassenschaft zusteht, weit entfernt ist, dürfte es angemessener sein, wenn man das Regiments= oder Corpscommando ersuchen würde, die vorerwähnten Richtigkeitszeugnisse im geeigneten Wege zu erwirken und an die Abhandlungsbehörde zu übersenden.

In demselben Schreiben könnte auch zugleich um Uebersendung der dem Erblasser bis zum Todestage gebührenden Gage und seiner allfälligen Equipirungsguthabung ersucht werden.

Die erstere Gebühr wird durch die von der Rechnungskanzlei verfaßte, vom Regimentscommandanten gefertigte und vom respicirenden kriegscommissariatischen Beamten revidirte Finalabrechnung (Hfkr.=Vrdg. vom **13.** März **1790**, Z. **280**), die Guthabung an Equipirungsgeldern durch die Particularrechnung, welche der jeweilige Handcasse=Officier und der Regimentscommandant unterfertigen, ausgewiesen. Das Schreiben dürfte daher in folgender Form auszufertigen sein:

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht N.

an

das löbl. k. k. — Regimentscommando zu —

Der jenseitige k. k. Rittmeister Herr N. N. ist am — — hierorts, ledig, mit Hinterlassung einer schriftlichen letzten Willenserklärung gestorben. Da derselbe das Haus Nr. — zu — während seinen Lebzeiten eigenthümlich besaß, so steht die Abhandlung über seine Verlassenschaft diesem Bezirksgerichte zu; es wurde daher das übliche Convocationsedict mit Anberaumung eines sechsmonatlichen Anmeldungstermines, d. i. bis zum — —, ausgefertiget.

Das k. k. Bezirksgericht beehrt sich demnach, das löbl. k. k. Regimentscommando dienstfreundlichst zu ersuchen, das Taxamts= und Buchhaltungszeugniß im geeigneten Wege erwirken und dieselben hierher gelangen machen zu wollen. Zugleich wolle die Gage und sonstige Gebühr dieses Verstorbenen unter Anschluß der kriegs=

commissariatisch bestätigten Finalabrechnung, und die Equipirungsguthabung desselben mit der Particulabrechnung gefälligst hierher übersendet werden.

Datum. N. N.

Stirbt eine Officiersfrau, welche Eigenthümerin der gelegten Heirathscaution war, so ist von der Abhandlungsinstanz, welche für die wirkliche Auflösung des Ehebandes verantwortlich bleibt, das Ansuchen um deren Erfolglassung an das k. k. Armee-Obercommando unter Anschluß der Depositenscheins-Abschrift, und wenn die Caution in öffentlichen Fondsobligationen bestand, auch des Interessenausstands-Certificates zu stellen. Stirbt dagegen der Officier und war die Heirathscaution sein Eigenthum, so wird sie wohl mit in die Verlassenschaftsabhandlung einbezogen, doch wird sie den Erben erst nach dem Tode der Witwe erfolgt. (Heiraths-Normale vom 10. Juni 1812, G. 2185, Hfkr.-Vrdg. vom 26. April 1820, C. 387, und 28. Juli 1841, H. 861.)

§. 135.

Anmeldung der Forderungen.

Werden die unbekannten Erben oder die Gläubiger aufgefordert, an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen, so sind auch die bekannten Erben oder der Verlassenschafts-Curator zu dieser Tagsatzung vorzuladen. Ueber die bei derselben angemeldeten Erbschaftsansprüche und Forderungen wird ein eigenes Protocoll aufgenommen, welches den Abhandlungsacten beizulegen ist.

Darin muß der Name und der Wohnort jedes Erben oder Gläubigers oder seines Bevollmächtigten, die Beschaffenheit der Ansprüche oder Schuldforderungen und der Tag der Ausstellung der allenfalls vorgewiesenen Urkunden angemerkt werden. Schriftliche Anmeldungen sind diesem Protocolle beizufügen, und die Erben oder der Verlassenschafts-Curator davon zu verständigen.

§. 136.

Bei den Bezirksgerichten ist, wenn es von den Erben oder dem Verlassenschafts-Curator verlangt wird, bei der zur An-

meldung der Ansprüche angeordneten Tagsatzung auch die Richtigkeit und der Betrag der angemeldeten Forderungen soviel möglich in das Klare zu setzen. Der Erbe ist hierbei über jede einzelne Schuldpost zu vernehmen und die Angabe des Gläubigers mit den beigebrachten Schuldurkunden und anderen Behelfen zu vergleichen. Das Anmeldungsprotocoll muß in diesem Falle außer den im §. 135 erwähnten Puncten zugleich enthalten, ob und in welchem Betrage jede Forderung von den Erben für richtig erkannt wurde. Forderungen, über welche keine Ausgleichung zu Stande kommt, sind auf den Weg Rechtens zu verweisen.

Nach Umständen kann auch einzelnen bekannten Gläubigern eine besondere Vorladung zur gerichtlichen Liquidation ihrer Forderungen zugestellt werden.

Zur Anmeldungs-Tagsatzung sind die allenfalls bekannten Erben oder deren Vertreter, oder wenn keine Erben bekannt sind, der Verlassenschafts-Curator vorzuladen. Die Erben oder der Curator haben da die mit **6** kr.-Stämpeln (Tar.-Post **20** des Stp.-Pat.) versehenen Zeitungsblätter, wodurch die erfolgte dreimalige Einschaltung des betreffenden Edictes dargethan wird, einzulegen. Es kann aber auch, besonders auf dem Lande, zur Vereinfachung der Manipulation, bei der Ausfertigung des Convocationsedictes, nebst der Einschaltungsgebühr auch jene für diese drei Zeitungsblätter aus der Massa, von dem Erben oder Curator erhoben und durch das Expedit an die betreffende Redaction eingeschickt werden. Diese sendet jene Zeitungsblätter dann unmittelbar an das Gericht, welches sie einstweilen bei den Acten aufbewahrt und zur Tagsatzung reproducirt.

Erscheinen außer ihnen Personen, welche irgend welche Ansprüche wider die Verlassenschaft erheben, so ist ihr Nationale, die Gattung ihres Anspruches, und falls sie denselben auf eine Urkunde stützen, mit möglichst genauer Bezeichnung derselben zu Protocoll zu nehmen. Sollten schriftliche Anmeldungen einlangen, so sind die angemeldeten Ansprüche im Tagsatzungsprotocolle mit Bezug auf die Einreichungszahl der schriftlichen Eingabe ersichtlich zu machen.

Beispiel eines Protocolles über die Gläubigeranmeldung.

Protocoll

des k. k. .... Gerichtes N.

am — — 1855.

Aus Veranlassung der Gläubigereinberufung nach Herrn N. N.

Es erscheint Herr N. N. (Curator oder Erbe) und
A, B, C überreicht die drei Zeitungsblätter A, B, C, womit die dreimalige Einschaltung des Edictes zur Einberufung der N'schen Verlassenschaftsgläubiger in die .... Zeitung ausgewiesen wird.

Der gleichfalls erschienene Herr N. N. (Charakter), zu — Nr. — wohnhaft, weiset sich mit der ihm sogleich zurückgestellten Vollmacht des Herrn N. N., zu — wohnhaft, aus, und meldet in seinem Namen eine unverbriefte Darlehensforderung mit . . . . **200 fl. C. M.**
sammt den seit — — ausständigen **5%**
Zinsen mit . . . . **10 fl. C. M.**
zusammen . . . . **210 fl. C. M.**
zu dieser Verlassenschaft an.

Die persönlich erschienene Frau N. N., Gastwirthswitwe, zu — Nr. — wohnhaft, meldet an:

1. für die dem Erblasser vom — — bis — — **1855** auf Borg gegebenen Speisen und Getränke **30 fl. 45 kr. C. M.**;
2. aus dessen ihr sogleich zurückgestelltem Schuldscheine vom — — **1855** ein unverzinsliches Darleihen mit . . **15 fl. — kr. C. M.**
zusammen . . . . **45 fl. 45 kr. C. M.**

Außerdem wurde mit dem Gesuche vom — — **1855**,
D Z. —, in D, von Herrn N. N. eine Forderung von .... **1250** fl. C. M. aus einem mit dem Erblasser am — — abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage angemeldet.

Sonst hat sich Niemand gemeldet.

Folgen die Unterschriften.

Sind keine Ansprüche angemeldet worden, so wird dieß mit der kurzen Bemerkung: „Es hat sich Niemand gemeldet," ersichtlich ge-

macht. Derlei Protocolle unterliegen, sowie die schriftlichen Anmeldungsgesuche, dem Stämpel von **15** kr. C. M. pr. Bogen. (Tar.-Post **43**, lit. a., und **79**, lit. b., des Stp.-Pat.)

Jede zu einer Verlassenschaft angemeldete Forderung muß, um bei der Abhandlung berücksichtiget werden zu können, als richtig anerkannt (liquidirt) worden sein. Diese Liquidirung kann bei Bezirksgerichten auf Begehren der Erben oder des Verlassenschafts-Curators sogleich bei der Gläubigeranmeldungs-Tagsatzung geschehen. Wird aber dieses Begehren von den erwähnten Personen nicht gestellt oder wird die Verlassenschaft bei einem Gerichtshofe erster Instanz abgehandelt, so wird in Erledigung des Anmeldungsprotocolles, welches im Einreichungsprotocolle zu präsentiren ist (§. **196** der Gesch.-Ordg.), den Erben oder dem Verlassenschafts-Curator aufgetragen, daß sie um eine Tagsatzung zur Liquidirung der angemeldeten Forderungen anzulangen haben. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz erfolgt dann dieses Ansuchen schriftlich, bei den Bezirksgerichten kann es auch mündlich zu Protocoll gegeben werden. Aber auch den Gläubigern selbst steht es frei, um die Anordnung einer solchen Tagsatzung zu bitten. Hierüber wird diese Tagsatzung anberaumt, dazu der Verlassenschafts-Curator, die eigenberechtigten Erben oder ihre Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter der pflegebefohlenen Erben vorgeladen. Ueber diese Tagsatzung ist ein Protocoll aufzunehmen, worin jede Forderung, um die es sich handelt, abgesondert, unter Beziehung auf die zu deren Erweisung beigebrachten Behelfe, nebst der darauf Bezug nehmenden Erklärung des Erben oder Curators anzuführen ist. Es kann aber auch die betreffende Anmeldung, besonders bei Aerarialforderungen, dem Erben oder Curator zur Erstattung der schriftlichen Aeußerung verbeschieden werden. Bringt er Einwendungen vor, so ist der Gläubiger (rücksichtlich der Aerarialforderungen die Finanzprocuratur) mit den Gegenbemerkungen, und darüber der Erbe oder Curator mit der endlichen Aeußerung zu vernehmen. Von dieser Aeußerung wird es dann abhängen, ob die Liquidität der Forderung des Gläubigers sogleich anerkannt oder aber der Anmeldende zu deren Geltendmachung auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werden soll, denn es kann von der Abhandlungsbehörde, als solcher, nur jener Betrag für liquid angesehen werden, welchen die Erben oder der Curator als richtig anerkannt haben. Die Enderledigung des Liquidirungsgesuches ist dann z. B. folgende:

Mit der vom Herrn Dr. N. N. als N'schen Verlassenschafts = Curator und Herrn N. N. (Erben) heute zu Protocoll gegebenen Erklärung, daß sie die Forderung des Herrn N. N. an die N'sche Verlassenschaft für die dem Herrn Erblasser auf Borg gelieferten Kleidungsstücke mit einem Betrage von **100** fl. C. M. ohne weitere Beweisführung für richtig anerkennen, dagegen den Mehrbetrag mit **25** fl. **45** kr. C. M. nicht für richtig erkennen, erledigt, und wird Herr N. N. mit diesem Forderungsreste von **25** fl. **45** kr. C. M. auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen. Hiervon sind Herr Bittsteller unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen rathschlägig, Herr Dr. N. N. und Herr N. N. mittelst der Gesuchsduplicate zu verständigen. Dieß sammt dem heutigen Commissionsprotocolle und den eingelegten Zeitungsblättern zum Tagebuche über die N'sche Verlassenschaftsabhandlung.

Forderungen, welche aus der von einem Notare erlegten Caution befriediget werden sollen, werden von der Notariatskammer liquidirt. Hierüber enthält die Notariats = Ordnung folgende Bestimmungen:

§. 24. Wenn ein Notar seines Amtes entsetzt wird oder stirbt, oder wenn sonst dessen Notariatsbefugniß erlischt, können die zur Caution erlegten Barschaften, Staatsschuld = Verschreibungen oder Hypothekar = Urkunden, und zwar diese mit der erforderlichen Devinculirungs= oder Löschungserklärung der Notariatskammer nur nach vorläufiger Vernehmung der Staatsanwaltschaft, dem Eigenthümer oder dessen Erben ausgefolgt werden.

§. 25. Ehe dieß geschehen darf, muß die Notariatskammer, in deren Bezirke der Notar zuletzt sein Amt ausgeübt hat, im eigenen, und wenn er früher in dem Bezirke einer anderen Kammer gewirkt hat, auch in dem Bezirke dieser Kammer durch Edict, welches dreimal in die Amtszeitung des Kronlandes einzurücken ist, den eingetretenen Fall mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Diejenigen, welche Ansprüche zur Befriedigung aus der Caution behaupten, solche bei ihr binnen sechs Monaten zu melden haben, widrigens nach deren Verlauf die Rückstellung der Caution erfolgen werde.

Ueber die angemeldeten Forderungen werden die Interessenten bei der Notariatskammer mündlich vernommen, und wenn zwischen ihnen kein Streit obwaltet, veranlaßt sie unmittelbar die Befriedigung aus der Caution; im Falle von Einwendungen hat sie entweder in ihrem Wirkungskreise, z. B.

über die Forderung von Rückstellung auf Uebergebühren, zu entscheiden, oder wenn sich die Sache zur richterlichen Entscheidung eignet, die Partheien auf den Rechtsweg zu weisen.

§. 26. Durch das Versäumniß der Anmeldungsfrist, von welcher jedoch derjenige Gläubiger, welcher bereits ein specielles Pfandrecht erworben hat, insbesondere verständiget werden muß, verliert der Gläubiger das Vorrecht auf die Caution, aber nicht die Forderung selbst.

Mit der kais. Verordnung vom **20.** Jänner **1852**, im R. G. und R. B. vom Jahre **1852**, **7.** Stück, Nr. **27**, im Abs. **1** und **3**, wurde der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft auf den Strafproceß beschränkt, und bestimmt, daß bei Prüfung und Verabfolgung der Notariatscautionen das Landesgericht an die Stelle der Staatsanwaltschaft zu treten habe.

Mit dem Justizminist.-Erlaß vom **24.** Jänner **1852**, Z. **1019**, wurde ferner zur Vollziehung der kais. Verordnung vom **20.** Jänner **1852** bezüglich der §§. **19** und **24** der Not.-Ordg. vom **29.** Sept. **1850** angeordnet, daß, da bei der Prüfung und Verabfolgung der Notariatscautionen das Landesgericht an die Stelle der Staatsanwaltschaft zu treten hat, die Caution von der Notariatskammer und von dem an ihrem Sitze befindlichen Landesgerichte, und dort, wo noch keine Notariatskammern organisirt sind, von den mit den Amtshandlungen der Notariatskammern betrauten Landesgerichten geprüft, und daß die Verabfolgung der Cautionen unter der im §. **24** (der Not.-Ordg.) angeordneten erforderlichen Devinculirungs- oder Löschungserklärung an den Eigenthümer oder dessen Erben nur nach vorläufiger Vernehmung des am Sitze der provisorisch oder definitiv bestellten Notariatskammer befindlichen Landesgerichtes vorgenommen werden dürfe. (Circ. des n. ö. O L. Ger. vom **3.** Februar **1852**, Z. **537.**)

Gegenwärtig werden an jenen Orten, wo an die Stelle früherer Landesgerichte Kreisgerichte getreten sind, die letzteren betreffs der in Rede stehenden Liquidirungen einzuvernehmen sein.

Achter Abschnitt.

Von den besonderen Vorkehrungen in Rücksicht der Verlassenschaften der Ausländer.

§. 137.

Vorkehrungen vor Ausfolgung der Verlassenschaften der Ausländer: a) Zur Sicherung der Ansprüche hierländiger Erben und Vermächtnißnehmer.

Im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erbverhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechtsansprüche nach den Bestimmungen des §. 23 der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist, hat doch die hierländige Gerichtsbehörde auf Verlangen derjenigen Erben und Vermächtnißnehmer, welche österreichische Staatsbürger oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zu ihrer Bedeckung erforderlichen Theiles in das Ausland solange innezuhalten, bis über ihre Ansprüche durch die dortigen Gerichtsbehörden rechtsgiltig entschieden ist.

§. 138.

b) Zur Befriedigung der hierländigen Gläubiger.

Für die Gläubiger aber, welche österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, und ihre Forderungen wider den Erblasser schon bei seinem Leben anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses klagbar machen oder gerichtlich anmelden, ist von den österreichischen Gerichtsbehörden jederzeit insoweit Sorge zu tragen, daß die Ausfolgung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt oder Sicherstellung für die Forderungen derselben geleistet ist.

§. 139.

Daher sind im Falle des Todes eines Ausländers stets alle Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger der angeführten Art (§§. 137 und 138), welche auf den Nachlaß Ansprüche stellen

zu können glauben, mittelst eines auf angemessene Frist auszufertigenden Edictes aufzufordern, ihre Forderungen binnen derselben so gewiß anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die auswärtige Gerichtsbehörde oder die von derselben zur Uebernahme gehörig legitimirte Person ausgefolgt werden würde.

Im §. 23 wurde erwähnt, daß die österreichischen Gerichte in Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österr. Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer, wenn die Reciprocität nicht ein anderes Verfahren erheischt, die Verlassenschaftsabhandlung der zuständigen ausländischen Behörde zu überlassen und sich darauf zu beschränken haben, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger nach den in den obigen §§. 137 — 139 enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

In Gemäßheit der letzteren hat das hiesige Gericht von Amtswegen ein Edict zur Einberufung aller hierländigen Erben, Legatare oder Gläubiger auszufertigen, und muß, wenn sich bis zur Convocations-Tagsatzung Niemand gemeldet hat, die Verlassenschaft an die zuständige ausländische Behörde übersenden, oder sie derjenigen Person ausfolgen lassen, welche sich über das Uebernahmsbefugniß gesetzmäßig ausweiset.

Melden in Folge des Edictes österreichische Staatsbürger oder Fremde, welche sich in Oesterreich aufhalten, Erbrechts- oder Legatsansprüche an, so haben die hiesigen Gerichte zwar zur Sicherung dieser Ansprüche von Amtswegen nichts vorzukehren. Wenn aber diese Ansprecher darum anlangen, so wird so viel von den Verlassenschaftseffecten in Natur zurückbehalten, als zu ihrer Bedeckung muthmaßlich genügt, und nur der Rest, oder wenn ihre Ansprüche den ganzen hier befindlichen beweglichen Nachlaß erschöpfen, solange gar nichts in das Ausland erfolgt, bis von dem fremdländischen Gerichte über ihre Ansprüche rechtskräftig entschieden ist.

Haben aber österreichische Staatsbürger oder Fremde, welche sich in Oesterreich aufhalten, Schuldforderungen noch bei Lebzeiten des Erblassers oder erst nach seinem Tode ordentlich eingeklagt, oder dieselben auch nur bei der Convocations-Tagsatzung angemeldet, so darf das hiesige Gericht, auch ohne daß sie es verlangen, von dem Verlassenschaftsvermögen solange nichts

ausfolgen, bis diese Gläubiger entweder befriediget oder ihre Forderungen gesetzmäßig sichergestellt worden sind. Sobald aber eine solche genügende Sicherstellung (§. **1374** des a. b. G. B.) geleistet wird, haben die Gläubiger kein Recht zu verlangen, daß dieselbe nicht angenommen, sondern die ganze Verlassenschaft oder ein Theil derselben in Natur zurückgehalten werde. Für Fremde, welche sich im Auslande aufhalten, haben die österreichischen Gerichte nicht fürzusorgen, sondern die Verlassenschaft ohne Berücksichtigung der etwa von solchen Personen angemeldeten Ansprüche auf obige Weise auszufolgen.

§. 140.

Behandlung der Verlassenschaften von Ausländern, welche hierlandes ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Wird im Falle des Todes von Ausländern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate hatten (§. 24), von den hierlandes befindlichen Erben um die Vornahme der Verlassenschaftsabhandlung durch die österreichische Gerichtsbehörde angesucht, so sind in dem auszufertigenden Edicte auch die allfälligen auswärtigen Erben und Vermächtnißnehmer aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Verhandlung von dem österreichischen Gerichte mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Meldet sich in Folge dieses Edictes, welches auch den auswärtigen Zeitungsblättern einzuschalten ist, Niemand, oder sind die sich Meldenden mit der Verhandlung vor dem österreichischen Gerichte einverstanden, so ist diese nach den hierländigen Gesetzen zu pflegen. Wird aber von Betheiligten, welche sich gemeldet haben, oder von der zuständigen auswärtigen Behörde selbst auf die Verhandlung vor dem auswärtigen Richter gedrungen, so ist diesem Begehren zu willfahren.

Theilweise finden sich die hierauf Bezug nehmenden Erläuterungen bereits bei §. **24**, hier ist nur noch besonders zu bemerken, daß auch bei solchen Verlassenschaften das im §. **139** gedachte Edict von Amtswegen auszufertigen ist, daß sich dasselbe aber nicht bloß auf die hierländigen, sondern auch auf die ausländischen Nachlaßansprecher auszudehnen habe, daher auch den Zeitungsblättern jener fremden Länder, wo sich derlei Personen bekanntlich aufhalten oder muthmaß-

lich aufhalten können, einzuschalten sind; daß endlich auch die sonst zuständige ausländische Behörde die Abtretung der Abhandlungspflege begehren könne, wovon der §. 24 keine Erwähnung macht.

§. 141.

Besondere Vorschriften über die Verlassenschaften türkischer Unterthanen.

Die Verlassenschaften türkischer, in dem österreichischen Staate verstorbener Unterthanen sollen, wenn die Erben bekannt und in dem österreichischen Staate ansäßig sind und wegen Vornahme der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des hierlandes hinterlassenen beweglichen Vermögens von der nach dem Wohnsitze des Erblassers zuständigen österreichischen Gerichtsbehörde nach den österreichischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingeantwortet werden.

§. 142.

Sind die Erben unbekannt, oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle Diejenigen, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch Edict aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden und gehörig darzuthun, widrigenfalls der ganze Nachlaß oder der entsprechende Theil desselben (§. 143) an die nächste ottomanische Mission verabfolgt werden würde.

Jedenfalls hat aber die nach dem vorhergehenden Paragraphe zuständige Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effecten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§. 143.

Werden keine Ansprüche angemeldet, oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft, oder verlangen einige der betheiligten türkischen Unterthanen, daß ihr Erbtheil an die ottomanische Regierung verabfolgt werde, so ist entweder die ganze, oder nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche übrig bleibende Verlassenschaft an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Dieses hat auch mit jenem Theile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welchen türkische Unterthanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn

diese von anderen türkischen Unterthanen bestritten, und die Uebergabe an die ottomanische Mission von der einen oder der anderen Parthei verlangt wird.

Wenn ein in Oesterreich versterbender türkischer Unterthan daselbst ein bewegliches Vermögen hinterläßt, so ist vorerst zu unterscheiden, ob die dazu einschreitenden Erben 1. bekannt sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder 2. unbekannt, oder 3. zwar bekannt, aber nicht in Oesterreich ansäßig sind. Im ersten Falle ist weiter zu unterscheiden, ob diese Erben a) bei den hiesigen Gerichten um die Vornahme der Abhandlungspflege ansuchen, oder b) ob sie dieß nicht thun. Im Falle 1, a) wird jenes hierländige Gericht, welches zur Abhandlung competent wäre, wenn der Verstorbene ein österreichischer Unterthan gewesen sein würde, dieselbe, und zwar nach unseren Gesetzen vorzunehmen haben. Im Falle 1, b) wird die Verlassenschaft der nächsten türkischen Mission übergeben. In diesen beiden Fällen und im Falle 3 wird das im §. 142 gedachte Edict nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen der Erben ausgefertiget. Ist dieß aber geschehen, so muß mit der Verabfolgung des Nachlasses an die türkische Regierung bis zum Ablaufe des Edictaltermines gewartet, und dann, wie weiter unten auseinandergesetzt wird, vorgegangen werden.

In dem Falle 2 ist dagegen dieses Edict von Amtswegen auszufertigen, und hat sich sowohl auf die Erben, als auch auf die Gläubiger zu beziehen. Die Frist zur Anmeldung der Erbansprüche beträgt aber hier nicht ein volles Jahr, wie bei den §§. 128 und 131, sondern nur sechs Monate, wodurch es sich auch von dem Edicte des §. 134 unterscheidet, welches die sechsmonatliche Frist nur für die Verlassenschaftsgläubiger festsetzt.

In Folge dieses Edictes, welches auch den türkischen Zeitungen im Wege der k. k. Gesandtschaft einzuschalten sein wird (s. §. 140), werden nun entweder Ansprüche angemeldet oder nicht. Eine derlei Anmeldung kann erfolgen:

1. bloß von Personen, welche in Oesterreich ansäßig sind;
2. bloß von türkischen Unterthanen;
3. von beiden zugleich.

Ad 1. Werden bloß von Oesterreichern Ansprüche angemeldet, so ist bezüglich derselben die Verhandlung von den hiesigen Gerichten gemäß §. 141 zu pflegen, und ihnen derjenige Theil der Verlassen=

schaft zu erfolgen, auf welchen sie ein Recht zu haben nachwiesen. Der allfällige Rest wird an das nächste türkische Consulat oder Agentie abgeführt.

Ad 2. Melden sich bloß türkische Unterthanen mit Erbschaftsansprüchen, so fragt es sich a) ob alle oder nur einige begehren, daß die auf sie entfallenden Erbtheile an die türkischen Behörden abgegeben werden sollen, oder ob b) Niemand dieß Begehren stellt. Verlangen alle diese Uebergabe, so wird, wenn noch andere als Erbsansprüche hierlandes angemeldet und erwiesen werden, rücksichtlich dieser letzteren auf Begehren der Betheiligten die Verhandlung hier gepflogen, deren Befriedigung bewirkt und nur der Ueberschuß der ottomanischen Mission abgetreten. Stellen nur einige türkische Erben das Ansuchen um Ausfolgung ihrer Erbtheile an die türkische Regierung, begehren dagegen die übrigen Miterben die hierländische Abhandlung, so wird sie bezüglich der auf die Letzteren entfallenden Erbtheile nach §. **141** zu pflegen, und nur der nach ihrer Befriedigung erübrigende Theil des Nachlasses der türkischen Behörde zu übergeben sein. Begehrt keiner der türkischen Erben diese Verabfolgung, so scheint es nach dem Zusammenhange der §§. **141** und **143**, daß die Verlassenschaft von den hiesigen Gerichten nach den hierländigen Gesetzen abzuhandeln sei.

Ad 3. Melden sich in Oesterreich ansäßige und türkische Erben zugleich, so können wieder mehrere Fälle eintreten.

Es begehren nämlich:

a) bloß die hierlandes Ansäßigen oder bloß die Türken die Abhandlung bei den hiesigen Gerichtsbehörden, oder es begehren

b) dieß beide, oder

c) weder die Einen noch die Anderen.

Im Falle a) wird jener Erbtheil, rücksichtlich dessen das Begehren um Abhandlung bei den österreichischen Gerichten nicht gestellt wurde, an die türkische Regierung abgeführt. Im Falle b) wird der ganze Nachlaß hier abgehandelt. Im Falle c) wird die ganze Verlassenschaft der türkischen Regierung ausgefolgt. In den beiden Fällen a) und c) wird jedoch hinsichtlich anderer, als Erbsansprüche, nach der sub **2** angegebenen Weise vorzugehen sein.

Diese Abhandlung durch die österreichischen Gerichte hat selbst dann platzzugreifen, wenn das Erbrecht der türkischen Unterthanen von österreichischen Staatsbürgern oder umgekehrt das Erbrecht österreichischer Staatsbürger von türkischen Unterthanen bestritten wird, der

eine Theil die Uebergabe der streitigen Erbschaft an die türkische Mission begehrt, der andere Theil damit aber nicht einverstanden ist. Werden dagegen die Erbrechtsansprüche türkischer Unterthanen wieder von türkischen Unterthanen bestritten, und verlangt auch nur eine der Partheien die Ausfolgung des im Streite verfangenen Erbtheiles, so muß dieser, selbst wenn sich die andere Parthei widersetzen sollte, immer an die ottomanische Mission verabfolgt werden.

Diese Abtretung der ganzen Verlassenschaft an die türkischen Missionen erfolgt jedoch von Amtswegen, wenn bis zum Ablauf der Edictalfrist keine Ansprüche angemeldet worden sind.

§. 144.

Inwieweit von Verlassenschaften türkischer Unterthanen Gebühren zu entrichten sind, bestimmen besondere Vorschriften.

Die dießfällige Vorschrift wird unter den Verträgen de observando reciproco angeführt.

Neunter Abschnitt.

Von den Verfügungen über einzelne Verlassenschaftssachen während der Dauer der Erbverhandlung.

§. 145.

Bewilligung zur Veräußerung von Verlassenschaftsgegenständen.

Dem Erben oder dessen gesetzmäßigen Vertreter, dessen Erbrecht hinreichend ausgewiesen ist (§. 810 des a. b. G. B.), hat das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft zu überlassen. Derselbe oder der Verlassenschafts-Curator ist, mit Genehmigung des Gerichtes, Güter und Fahrnisse zu veräußern und zu verpfänden, Forderungen abzutreten, oder von den Schuldnern Gelder in Empfang zu nehmen berechtiget, wenn diese Vorkehrungen in dem letzten Willen angeordnet, oder zur Bestreitung von Krankheits- und Leichenkosten oder anderer dringender Zahlungen, oder zur Vermeidung offenbaren Nachtheiles nothwendig sind; insbesondere wenn Fahrnisse ohne Gefahr eines Schadens oder unverhältnißmäßiger Kosten nicht aufbewahrt werden können. Im letzteren Falle ist nicht nur die Abhandlungsinstanz, sondern nach Umständen selbst dasjenige

Gericht, welches den Todfall oder die Inventur aufgenommen hat, die Feilbiethung anzuordnen und zu bestimmen berechtiget, daß die Gegenstände, welche nicht aufbewahrt werden können, bei derselben auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden können.

Dem Erben oder dessen gesetzmäßigen Vertreter, dessen unbeschränktes ausschließendes Erbrecht und freie Macht, über sein Vermögen zu verfügen, klar ausgewiesen ist, kann die Abhandlungsinstanz den rechtlichen Besitz einzelner zur Verlassenschaft gehöriger Capitalien und anderer beweglicher Sachen, insoferne die von dem Nachlasser zu entrichtenden Gebühren und die Erfüllung des letzten Willens mit dem übrigen Nachlasse bedeckt sind, oder die Betheiligten ihre Zustimmung ertheilen, auch vor beendigter Abhandlung einräumen und die gerichtliche oder außergerichtliche Veräußerung dieser Gegenstände gestatten.

Wie schon bei dem §. 122 erwähnt, muß der Erbe, welcher noch vor der förmlichen Einantwortung um die Bewilligung der Besorgung und Benützung der Verlassenschaft einschreitet, sein Erbrecht dem Gerichte dergestalt ausweisen, daß diesem hierüber kein Zweifel übrigbleibt. Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so muß jeder von ihnen, der dieß Begehren stellt, seinen Rechtstitel ausgewiesen haben. Die Verwaltung der Verlassenschaft kann ihnen dann entweder gemeinsam oder Demjenigen, den sie hierzu ermächtigen, gestattet werden. Sind aber mehrere Erben, welche zwar ihren Rechtstitel ausgewiesen haben, entweder in einem Erbrechtsstreite verfangen oder unter sich über die Person, welcher die Verwaltung des Nachlaßvermögens übertragen werden soll, uneins, so wird das Gericht einstweilen dessen Sequestration einleiten müssen (S. §. 2, Z. 7.)

Ein jeder solcher Vermögensverwalter, sowie auch der Verlassenschafts-Curator (§. 128) kann nach Analogie der §§. 233, 282 und 1008 des a. b. G. B. wohl die zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehörigen Geschäfte selbstständig vollführen, zu allen aber, welche von größerer Wichtigkeit sind, muß er vor deren Abschluß die Genehmigung der Abhandlungsbehörde einholen. Als solche Rechtsgeschäfte bezeichnet das Gesetz: die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher oder beweglicher Verlassenschaftssachen, die Cedirung von Forderungen des Erblassers, die Empfangnahme der von erblasserischen Schuldnern eingezahlten Beträge.

Alle diese Verfügungen wird das Gericht jedoch nur dann bewilligen können, wenn entweder **1.** der Erblasser selbst deren Vornahme letztwillig verfügt hat, oder **2.** wenn dieselben zur Bezahlung der Krankheits- und Leichenkosten oder von Schulden des Erblassers, welche keinen weiteren Aufschub gestatten, oder der Verlassenschaftsgebühren u. s. w., oder **3.** wenn sie zur Abwendung eines sonst für die Verlassenschaftsmassa offenbar erwachsenden Schadens, z. B. durch den möglichen Einsturz eines Gebäudes bei Nichtvornahme einer kostspieligen Reparatur, unumgänglich nothwendig sind; endlich wenn **4.** Fahrnisse nicht ohne Gefahr ihres Verderbens oder ohne große Kosten, z. B. bei heiklichen Waaren, bei Pferden oder anderen Thieren, welche deren Erhaltung verursachen würde, nicht beibehalten werden können.

Die Bewilligung von Veräußerungen der zu Verlassenschaften gehörigen beweglichen Sachen steht in der Regel der Abhandlungsbehörde zu, nur bezüglich der Fahrnisse, welche ohne Gefahr eines Schadens oder unverhältnißmäßiger Kosten nicht aufbewahrt werden können, kann auch jenes Gericht, in dessen Bezirke der Erblasser gestorben ist, welches also die Todfallsaufnahme, oder jenes, in dessen Sprengel sich ein Vermögen vorfand, worüber dasselbe die Inventur errichtete, diese Bewilligung ertheilen und verfügen, daß die zu veräußernden Gegenstände, wenn sie bei der Feilbiethungs - Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, bei derselben auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden können. Hieraus folgt aber, daß, wenngleich ein Verlassenschaftsvermögen im Sprengel eines Gerichtes liegt, von demselben aber weder die Todfalls- noch die Inventursaufnahme besorgt wurde, dieses Gericht eine solche Feilbiethung nicht bewilligen könne.

Cessionen von Activforderungen wird das Gericht, wenn vorauszusehen ist, daß deren Hereinbringung mit kostspieligen Rechtsstreiten verknüpft wäre, selbst mit einem verhältnißmäßigen Capitalsnachlasse bewilligen können.

Indem der §. **145** von den gesetzmäßigen Vertretern der Erben spricht, so werden alle hier erwähnten Verfügungen auch dem für einen nur dem Aufenthalte nach unbekannten Erben aufgestellten Curator (§. **131**) zu bewilligen sein.

Es kann der Fall eintreten, daß irgend ein Erbe, noch bevor das Abhandlungsgeschäft bis zur gänzlichen Einantwortung gediehen ist, um die Einantwortung eines Theiles der auf ihn entfallenden Erb-

schaft bittet. In einem solchen Falle wird der Richter zu erwägen haben:

1. Ob der Erbe sein Erbrecht auf die ganze Verlassenschaft oder auf einen Theil derselben gesetzmäßig nachgewiesen hat;

2. ob derselbe eigenberechtiget ist und nicht etwa zu den pflegebefohlenen Personen gehört;

3. ob der nach der begehrten theilweisen Einantwortung für diesen Erben noch übrig bleibende Theil der Verlassenschaft zur Bedeckung der auf denselben entfallenden Gebühren hinreiche;

4. ob dieser übrigbleibende Erbtheil zur Berichtigung der im letzten Willen enthaltenen Legate und anderen Anordnungen genüge, oder aber ob die dadurch mit ihren sonstigen Ansprüchen nicht gehörig bedeckten Personen mit dieser theilweisen Einantwortung einverstanden zu sein ausdrücklich erklärt haben. Ferner wird er auch noch zu beachten haben, ob

5. wenn ein Edict zur Einberufung der Gläubiger oder unbekannten Erben ausgefertigt worden ist, die zu deren Anmeldung festgesetzte Frist bereits abgelaufen ist oder nicht, weil man vor deren Ende nie sicher wissen kann, ob etwas und wieviel vom Nachlasse zur Vertheilung unter die Erben übrigbleiben wird.

Fehlt eines dieser Erfordernisse, so müßte ein derartiges Gesuch abgewiesen werden. Sind aber alle die gesetzlichen Bedingungen vorhanden, so kann das gestellte Begehren bewilligt werden. Wenn z. B. nach einem Testamente mehrere Stämme zur Erbschaft berufen sind, worin der Verstorbene seine drei Geschwister und im Falle des bereits erfolgten Todes Eines oder des Anderen die Kinder desselben zu Erben eingesetzt hat, so könnte, falls eines der erblasserischen Geschwister die Identität seiner Person ausgewiesen und sich gehörig erbserklärt hätte, demselben anstandslos allenfalls ein Sechstheil der reinen Verlassenschaft schon im voraus eingeantwortet werden. Ein solches statthaft befundenes Gesuch wird nachstehende Erledigung erhalten:

Die gebetene theilweise Abfertigung des erblasserischen Bruders Herrn N. N. bezüglich seines ihm aus dem Nachlasse des am — — **1855** in seiner Wohnung Nr. — verstorbenen Wundarztes Herrn N. N. zukommenden Erbtheiles wird hiermit bewilliget, und dem k. k. Gerichts-Depositenamte zu — hiermit aufgetragen, dem Herrn N. N. zu Handen seines ausgewiesenen Bevollmächtigten,

Herrn Dr. N., auf Abschlag seines Erbtheiles, von den in der Rubrik „N. N. Verlassenschaft" Hauptbuch Fol. XVII./192 erliegenden öffentlichen Fondsobligationen,

I. die 5% Metalliques = Obligation Nr. —, ddo. —, über . . . . 100 fl.,

II. die 4½% Metalliques=Obligation Nr. —, ddo. —, über . . . . 100 fl.,

gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Empfangsbestätigung zu erfolgen und hierüber Bericht zu erstatten. Es werden demnach dem Herrn N. N. auf Abschlag seines Erbtheiles aus der N'schen Verlassenschaft vorläufig 100 fl. 5percentige und 100 fl. 4½percentige Metalliques = Obligationen in das Eigenthum eingeantwortet, und wird auf die Berichtigung der zu berechnenden Verlassenschaftsgebühren bei gänzlicher Einantwortung Bedacht genommen werden. Hievon sind das k. k. Gerichts = Depositenamt und Herr Dr. N., Letzterer unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen, mittelst mit dem Amtssiegel versehener Rathschläge zu verständigen. Dieß zum Tagesbuche.

Obwohl das Gesetz hier nur von Erben spricht, so scheint es doch, daß auch den Legataren die theilweise Herausgabe ihrer Vermächtnisse zu bewilligen sein dürfte, wenn die vom Gesetze rücksichtlich der Erben vorgeschriebenen Bedingungen bei ihnen analog eintreffen.

§. 146.

Ist die Verlassenschaft aus einem der in den §§. 43 und 44 angeführten Gründe noch unter dem Gerichtssiegel, so muß die Veräußerung gerichtlich geschehen und der eingegangene Betrag deponirt oder die Verwendung desselben sogleich ausgewiesen werden.

§. 147.

Feilbiethung.

Wenn an dem Nachlasse Erben betheiliget sind, deren Rechte das Gericht von Amtswegen wahrzunehmen hat, so hat die Veräußerung in der Regel durch öffentliche Versteigerung zu geschehen.

Schreiten also bloß eigenberechtigte Personen ein, so steht es ihnen in der Regel frei, die oberwähnten Veräußerungen gerichtlich oder außergerichtlich zu bewerkstelligen, und die Abhandlungsinstanz wird im letzteren Falle bloß die Erfüllung der Endzwecke, zu welchen sie bewilligt worden ist, zu überwachen haben. Nur wenn nach Vorschrift der §§. 43 und 44 die Sperre angelegt und seither noch nicht eröffnet worden ist, muß der Erbe, wenn er Verlassenschaftssachen veräußern will, die Art dieser Veräußerung aus freier Hand dem Gerichte zur vorläufigen Genehmigung anzeigen, oder um Bewilligung der öffentlichen Feilbiethung ansuchen. Befinden sich unter den Erbschaftsansprechern auch Pflegebefohlene, so ist in der Regel nur die gerichtliche öffentliche Feilbiethung, und nur aus wichtigen Gründen, z. B. weil von Jemanden ein besonders günstiger Anbot gemacht wird, ausnahmsweise auch die Versteigerung aus freier Hand zu gestatten. (S. §. 232 des a. b. G. B.)

Obwohl dieses Gesetz das Recht zur Beanspruchung der Feilbiethung nur den Erben einräumt, so glaube ich doch, daß die Legatare, wenn der Schätzungswerth des Nachlasses zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, die Versteigerung aller oder so vieler Verlassenschaftseffecten begehren können, als zu ihrer Bezahlung erforderlich ist, wenn der Erbe den fehlenden Betrag aus Eigenem zu bezahlen oder sicherzustellen sich weigert. *) Dagegen kann ein Pflichttheilsnehmer auf eine Feilbiethung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung ihres wahren Werthes nicht dringen. (§. 784 des a. b. G. B.)

Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung mit Verbot, Pfändung oder Vormerkung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß sie den bei der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam sein solle. (§. 822 des a. b. G. B.)

Dieses Verbot, Pfändung oder Vormerkung kann aber nach der a. h. Entschl. vom 9. Mai 1846 nur auf einzelne Erbschaftssachen und nicht auf das Erbrecht selbst bewilligt werden.

*) S. zur ausführlichen Begründung dieser Ansicht Winiwarter 3. Thl., S. 228, die Abhandlungen von Herrn Ober-Landesgerichtsrath Dr. v. Würth, Jurist 3. Bd., S. 453, und von Herrn Dr. v. Wildner, ebend. 4. Bd., S. 182 u. f. f.

§. 148.

Die Feilbiethung ist nach Umständen (§§. 93 und 94) entweder von der Abhandlungsbehörde selbst durch Abordnung eines oder zweier Beamten, eines öffentlichen Notars oder durch Ersuchschreiben an das zuständige oder doch näher gelegene Gericht zu bewirken.

Bei der Vornahme der Feilbiethung sind die in dem sechsten Hauptstücke von der freiwilligen Schätzung und Feilbiethung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Bei Erörterung der Frage, welches Gericht zur Vornahme der bewilligten Feilbiethung von Verlassenschaftsgegenständen berufen sei, ist vorerst zu unterscheiden: ob auch unbewegliche Güter versteigert werden sollen, oder ob sich diese Maßregel nur auf bewegliche Sachen erstreckt

Sollen auch Verlassenschaftsrealitäten feilgeboten werden, so kann die Abhandlungsbehörde diese Versteigerung nur dann selbst vornehmen, wenn sie zugleich die Realinstanz dieses unbeweglichen Gutes ist, sonst müßte sie den betreffenden Realgerichtsstand darum ersuchen. Besteht der zu versteigernde Nachlaß nur in beweglichen Sachen, so muß auf den Ort, wo sich dieselben befinden, zurückgesehen werden. Liegen sie im Sprengel eines anderen Gerichtes, so muß gleichfalls dieses um die Vornahme der Feilbiethung angegangen werden, was auch dann zu geschehen hat, wenn diese Sachen zwar im Sprengel der Abhandlungsbehörde, aber doch näher dem Amtssitze eines anderen Gerichtes liegen. Befinden sie sich dagegen am Orte der Abhandlungsbehörde oder in dessen Nähe, so hat diese allein die Feilbiethung vorzunehmen. In Ansehung der Abordnung ihrer eigenen Beamten oder der Bevollmächtigung eines Notars ist sich an die bei der Inventur aufgestellten Grundsätze zu halten. Die Erläuterungen über das Benehmen bei der Feilbiethung selbst folgen bei den §§. 267 — 280.

Ueber die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschaftsrealität an einen Dritten vor der Einantwortung des Nachlasses immer zuerst der Erbe, und erst nach ihm Derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sei, wurde mit a. h. Entschl. vom 16. Nov. und Hfkzd. vom 4. Dec. 1839, Z. 38231, folgende Anordnung ertheilt:

Wenn der Verkauf einer Verlassenschaftsrealität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilligt und genehmigt worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständigen Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität bloß von denen über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungsvertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Curanden von deren Vormundschafts- oder Curatelsbehörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmigt worden sein, vor der Verlassenschaftseinantwortung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionär ebenso, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor Anschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher bücherlich eingeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Einantwortung der Verlassenschaft.

§. 149.

Erfordernisse zur Einantwortung: Abhandlungsausweise.

Um die Einantwortung des Nachlasses zu erwirken, muß der Erbe nicht nur sein Erbrecht gehörig dargethan haben, sondern auch ausweisen:

a) daß er die von der Verlassenschaft zu entrichtenden Gebühren berichtiget, und

b) nach Umständen alle übrigen von dem Gesetze oder dem Erblasser ihm auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Das Gericht hat daher dafür zu sorgen, daß die Ausweise hierüber ohne Verzögerung geliefert werden, damit, wenn kein Hinderniß mehr im Wege steht, die Einantwortung erfolgen, im entgegengesetzten Falle aber die Nachtragung des Fehlenden angeordnet werden könne.

Damit die Einantwortung einer Verlassenschaft erfolgen könne, genügt die noch so vollständige Erprobung des Erbrechtstitels nicht,

sondern es muß sich der Erbe auch noch ausweisen, daß er die Nachlaßgebühren wirklich bezahlt oder doch gesetzmäßig sichergestellt habe (§. 154), und alle übrigen Verbindlichkeiten, namentlich die letztwilligen Verfügungen des Erblassers erfüllt habe, oder daß deren Erfüllung wegen eines außerhalb seiner (des Erben) Willkür liegenden Verhältnisses unmöglich war. (S. die §§. 816 — 819 des a. b. G. B.)

Für die Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nur soweit gesorgt, als sie es selbst verlangen. (§. 811 des a. b. G. B.) Auf eine Sicherstellung oder Befriedigung ihrer Forderungen kann daher von Amtswegen nicht gedrungen werden.

§. 150.

Zu diesem Ende haben die Gerichtshöfe den Erben in der Regel zur schriftlichen Ueberreichung der erforderlichen Ausweise anzuweisen und ihm angemessene Fristen hierzu zu bestimmen.

Sobald bei einem Gerichtshofe diejenige Eingabe einlangt, über welche das Gericht keine weiteren Aufträge an den Erben zu ertheilen findet, sondern zur Gebührenbemessung schreiten zu können glaubt, hat es in dem Bescheide denselben anzuweisen, daß er binnen einer gewissen Frist das mit den erforderlichen Ausweisen zu belegende (Abhandlungs-) Gesuch zu überreichen habe.

Ist beim Gerichtshofe die Verhandlung ausnahmsweise mündlich gepflogen worden, so sind die Erben oder deren Vertreter zu einer Tagsatzung mit dem Beisatze vorzuladen, daß sie hierzu die schriftlich verfaßten, gehörig belegten Gebührenausweise, Testaments- und Pflichttheilsausweise mitzubringen haben. Es steht dem Richter aber auch frei, diese Ausweise mit den Partheien bei einer mündlichen Verhandlung zu Protocoll zu nehmen und die Nachlaßnachweisungen gerichtlich zu verfassen. In diesen Gesuchen oder Protocollen ist jedoch das Begehren um die Einantwortung des Nachlasses nicht zu stellen, weil um diese mit Erfolg erst bei Ausweisung der geschehenen Bezahlung oder Sicherstellung der Gebühren gebeten werden kann.

§. 151.

Die Bezirksgerichte haben bei kleinen und weniger schwierigen Verlassenschaften sich zu bestreben, daß soviel möglich das ganze Abhandlungsgeschäft, nämlich die Todfallsaufnahme, die Inventur, die Erbserklärung, die wechselseitige Anerkennung

des Erbrechtes, der Ausweis der den Erben obliegenden Verbindlichkeiten, und nach Umständen die Erbtheilung, oder der endliche Erbausweis in einem fortlaufenden Protocolle berichtiget und besonders, wo dürftige Erben einschreiten, diesen kein unnützer Zeitverlust verursacht werde.

§. 152.

Ist dieses nicht thunlich, so hat das Bezirksgericht, nachdem die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, die Erben und Partheien, deren Vernehmung nothwendig ist, zu einer besonderen Tagsatzung vorzuladen, um die Abhandlungsausweisung mit ihnen aufnehmen zu können.

Bei größeren Verlassenschaften, oder wenn es die Partheien verlangen, können denselben jedoch auch von den Bezirksgerichten schriftliche Ausweise abgefordert, oder gestattet werden, solche zur Tagsatzung mitzubringen.

Bei Verlassenschaften von Landleuten ist die Abforderung schriftlicher Ausweise zu vermeiden, und deren Beibringung nur über ausdrückliches Verlangen der Partheien zu gestatten.

§. 153.

Inwieferne die Vorbereitung aller zur Einantwortung erforderlichen Acte auch den öffentlichen Notaren übertragen werden könne, ist in dem §. 29 enthalten.

§. 154.

Ausweis über die Berichtigung der Verlassenschaftsgebühren.

Welchen Einfluß das Gericht auf die Bemessung der von Verlassenschaften zu entrichtenden gesetzlichen Gebühren und zum Zwecke dieser Bemessung auf die Ermittlung des Activ- und Passivstandes zu nehmen habe, bestimmen besondere Vorschriften, vor deren Erfüllung die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden darf.

Mit den Gebührengesetzen vom **9.** Februar **1850**, R. G. B. **22.** Stück, Nr. **50** (laut Finanzminist.-Erlasses vom **22.** April **1850**, R. G. B. **46.** Stück, Nr. **143**, wirksam für alle Kronländer, in welchen das a. h. Stämpel- und Taxgesetz vom **27.** Jänner **1840** in

Wirksamkeit stand, und für das Großherzogthum Krakau, vom **15.** Mai **1850** angefangen *), und vom **2.** August **1850, R. G. B. 112.** Stück, Nr. **329** (laut Finanzminist.-Erl. vom **25.** Sept. **1850, R. G. B. 125.** Stück, Nr. **358**, wirksam für Ungarn, Croatien, Slavonien sammt dem Küstengebiethe, die serbische Wojwodschaft, das Temeser Banat, Siebenbürgen und die Militärgränze, vom **1.** Nov. **1850** angefangen, **) wurde in der ganzen österreichischen Monarchie eine von allen Verlassenschaften zu entrichtende Staatsauflage eingeführt, welche gemäß § **5**, lit. C, Z. **3**, der beiden (ganz gleichlautenden) Gebührengesetze nach gewissen **Procenten** des Werthes der Verlassenschaften bemessen wird.

Um die Entrichtung dieser Gebühr beaufsichtigen zu können, muß gemäß §. **46** der Geb.-Ges. das zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühren bestimmte Amt von jeder Todfallsaufnahme, zugleich mit deren Erledigung, in Kenntniß gesetzt werden. (S. auch §. **82.**)

Die Mittheilung der Todfallsaufnahmen an die Gebührenbemessungsämter hat aber dann zu unterbleiben, wenn durch dieselben **1**. die gänzliche Vermögenslosigkeit, oder **2**. das Vorhandensein eines Activstandes, welcher in seiner Gesammtheit ohne Abzug der Passiven **50** fl. C. M. nicht überschreitet und welcher nur an die in der Tarifpost **106**, B, a) (der Geb.-Ges.) angeführten Personen ***) zu übergehen hat, erhoben erscheint, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Richter, wenn nachträglich ein Vermögen zum Vorscheine kommen sollte, oder andere Personen als Erben eintreten, an den §. **72** der Geb.-Ges. gebunden sei und nachträglich die erfor-

*) Ist der Erblasser vor diesem Zeitraume, d. i. vor dem 15. Mai 1850, gestorben, so sind nach Abs. III, lit. b, des Kundm.-Pat. zu dem Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 noch die früheren Taxen einzuheben, und für die Verlassenschaftseinantwortungen noch die im Stämpel- und Taxgesetze vom Jahre 1840, für Krakau vom Jahre 1833 vorgeschriebenen Stämpel zu verwenden. (Finanzminist.-Vrdg. vom 11. März 1850, R. G. B. 29. Stück, Nr. 82, §. 1, und vom 12. August 1850, Z. 23471.) — Ausführlicheres über diese früheren Gebühren siehe in Wessely's „Handbuch zum gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen," 3. Bd., S. 117 u. s. f., und in meiner Abhandlung über „das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen," Wien, 1851.

**) In Ungarn ꝛc. bestanden früher keine durch allgemeine Gesetze eingeführte Verlassenschaftsgebühren.

***) Nämlich von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge, und umgekehrt, an Wahlkinder, oder an den zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten. (S. S. 323.)

derliche Mittheilung zu machen hat. (Finanzminist.-Erl. vom **20.** April **1854**, R. G. B. **37**. Stück, Nr. **106**, Abs. **2**.)

In **Wien** kommt die Bemessung der Vermögensübertragungs-Gebühr dem daselbst bestehenden k. k. **Central-Taxamte** zu. (Finanzminist. - Erl. vom **7.** August **1851**, R. G. B. **50**. Stück, Nr. **182**.) In den übrigen Ländertheilen der österreichischen Monarchie ist hierzu dasjenige Steueramt berufen, in dessen Bezirk sich die Abhandlungsbehörde befindet, und zwar auch dann, wenn zu dem Nachlasse Realitäten gehören, welche in einem anderen Steuerbezirke liegen. (Finanzminist.-Erl. vom **2**. Dec. **1850**, R. G. B. **161**. Stück, Nr. **470**; vom **6**. Oct. **1852**, R. G. B. **60**. Stück, Nr. **202**; vom **10**. Mai **1853**, R. G. B. **37**. Stück, Nr. **86** und Nr. **87**; vom **3** Nov. **1853**, R G. B. **75**. Stück, Nr. **230** und Nr. **231**; und vom **26**. Jänner **1854**, R. G. B **5**. Stück, Nr. **24**.)

Handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Nachlaßvermögen, hinsichtlich dessen die Abhandlungspflege den österreichischen Gerichten nicht zusteht, so hat dasjenige Steueramt die Gebühr zu bemessen, in dessen Bezirk der Erblasser verstorben ist; falls dieser aber im Auslande mit Tod abgegangen wäre, kommt die Gebührenbemessung dem Central-Taxamte in Wien zu (Finanzminist. - Vrdg. vom **8**. April **1854**, R. G. B. **20**. Stück, Nr. **84**.)

Ohne Rücksicht nun auf die von Seite der Abhandlungsbehörde geschehene Anzeige des Todfalles hat der Haupterbe einer Verlassenschaft die Nachweisung des Nachlasses, der aus demselben zu leistenden Vermächtnisse und der entfallenden Gebühr bei der die Abhandlung pflegenden Behörde (gemäß §. **46** der Geb. - Ges.) zu überreichen; sollte dieß der Erbe nicht aus eigenem Antriebe thun, so ist die Abhandlungsinstanz verpflichtet, ihm dießfalls die geeigneten Aufträge zu ertheilen.

Ehe aber übergegangen werden kann auf die Darstellung der Art und Weise, wie diese Nachlaßnachweisungen zu verfassen sind, muß erwähnt werden:

1. **was** Gegenstand der in Rede stehenden Abgabe ist;

2. nach welchem **Werthe** die gebührenpflichtigen Verlassenschaftsobjecte der Abgabe unterzogen werden, und

3. in welchem **Betrage** die Gebühr zu entrichten ist.

Die erste Frage, nämlich: **was Gegenstand der Verlassenschaftsgebühr** sei, beantwortet der §. 57 der Gebührengesetze, welcher lautet:

„Der Gebühr unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt. Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren, ferner auf den Todesfall dem überlebenden Gatten oder dritten Personen durch das Gesetz oder Vertrag auf den Nachlaß eingeräumte Forderungen dürfen von dem Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden.

Die Eigenschaft des Nachlasses und des Rechts- oder Besitztitels, im Grunde dessen der Erblasser den Nachlaß oder einzelne Bestandtheile desselben besaß, begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied.

Im Auslande liegende unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlaß nicht einzubeziehen, von welchem auch die auf diesen Gütern haftenden Lasten nicht in Abzug gebracht werden sollen.

Dagegen sind im Auslande angelegte Capitalien und überhaupt Forderungen des Erblassers an Ausländer, sie mögen auf ausländischen Realitäten versichert sein oder nicht, in ausländische öffentliche Fonds eingelegt sein oder bei Privaten haften, in der Form von Wechseln, gewöhnlichen Schuldscheinen oder wie immer genannten Effecten vorkommen, dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen.

Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen, im Auslande befindlichen, als auch auf dem inländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem letzteren nur nach Verhältniß dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen. In diesen Nachlaß sind ferner auch diejenigen Forderungen des Erblassers einzubeziehen, welche der Erbe oder Legatar in die Masse schuldet, selbst dann, wenn sie ihm in Folge der Erbeinsetzung oder des Legats erlassen worden wären.

In eine Unterscheidung zwischen einbringlichen und uneinbringlichen Activen ist bei der Bemessung dieser Gebühr nicht einzugehen, es bleibt aber der Parthei unbenommen, unter Nachweisung der Unsicherheit oder der Uneinbringbarkeit der Activen bei der Cameral-Landesbehörde um Herabsetzung der Gebühr einzuschreiten, und diese Behörde hat ein solches Ansuchen nach Maßgabe der nachgewiesenen Verhältnisse nach Billigkeit zu würdigen. Doch muß ein solches Einschreiten noch vor der Einantwortung geschehen, indem nach der Einantwortung der Erbschaft eine Herabsetzung der Gebühr nicht mehr stattfindet.

Die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben haben die Erben mit den nöthigen Urkunden zu belegen und glaubwürdig nachzuweisen. Wer eine Sache, die erwiesenermaßen zu dem Vermögen des Erblassers

bis zu dessen Tode gehört hat, der Gebührenentrichtung durch die Behauptung entziehen will, daß sie an ihn durch ein Geschenk unter Lebenden übergegangen sei, muß diese Behauptung erweisen, widrigens der Werth dieser Sache in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen wird."

Von dem Nachlasse dürfen zum Behufe der Gebührenbemessung nur jene Schulden abgezogen werden, welche entweder auf den zu demselben gehörenden Realitäten grundbücherlich versichert sind oder deren Richtigkeit der Gläubiger auf eine andere Art, z. B. durch Schuldscheine, gerichtliche Erkenntnisse, Conto u. s. w., zu erweisen vermag. Forderungen, für welche kein Beweismittel beigebracht werden kann (außer Krankheits-, Verpflegs- und Leichenkosten u. dgl.) (s. S. 352), werden, selbst wenn sie von den Erben für richtig anerkannt worden sind, bei den Gebührenbemessungen von der Verlassenschaft nicht abgerechnet. Als allgemeine Regel gilt, daß der gesammte reine Nachlaß der Gebührenentrichtung unterliegt. Eine Ausnahme machen nur die im Auslande gelegenen Verlassenschaftsrealitäten; von diesen wird keine Vermögensübertragungs-Gebühr gezahlt, dagegen sind auch die auf diesen Realitäten versicherten Schuldforderungen von dem hierländigen Nachlasse nicht abzuziehen. Hat der Verstorbene sowohl im In- als im Auslande unbewegliche Güter hinterlassen und haftet auf beiden eine und dieselbe Schuld, so wird von dem gebührenpflichtigen Vermögen nur jener Theil der Schuld in Abzug zu bringen sein, welcher dem Werthsverhältnisse der ausländischen Güter entspricht. Wenn z. B. die ausländische Realität 60.000 fl. C. M., die inländische aber nur 10.000 fl. C. M. werth ist, und es haften auf beiden simultan 6000 fl. C. M., so dürfen behufs der Gebührenentrichtung nur 1000 fl. C. M. ausgeschieden werden, weil der Werth des im Inlande gelegenen unbeweglichen Gutes nur ein Sechstheil von jenem des im Auslande liegenden Gutes bildet, daher hierauf auch nur ein gleicher Theil der Schuld entfällt.

Die Entschädigungscapitalien und die Ansprüche auf dieselben aus Anlaß der Grundentlastung haben bei der Werthsbestimmung zur Bemessung der Percentualgebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes jener unbeweglichen Sachen, auf welcher sie als Forderung oder Schuldigkeit haften, unberücksichtiget zu bleiben. (Decr. des Finanzminist. vom 25. Jänner 1852, Z. 18693/F. M. 1851.)

Lehengüter sind von der Entrichtung der Verlassenschaftsgebühr nicht ausgenommen, und es begründet der Umstand, daß aus Anlaß

einer Besitzveränderung bezüglich eines Lehengutes noch andere, jedoch auf dem besonderen Titel des Lehenbandes beruhende Gebühren zu entrichten sind, keine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes. (Finanzminist.-Erl. vom **10.** April **1852**, R. G. B. **25.** Stück, Nr. **92.**)

Auch Messenstiftungen im Grunde letztwilliger Anordnungen unterliegen der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen. (Finanzminist.-Decr. vom **11.** Dec. **1850**, Z. **37005/2566.**)

Für jene Kronländer, in welchen ehedem das ungarische Privatrecht Geltung hatte, wurden über die Anwendung des obigen §. **57** des Stp.-Pat. auf die Allatur der Gattin und auf Erwerbungen während der Ehe mit der Vrdg. des k. k. Finanzminist. im Einvernehmen mit dem k. k. Justizminist. vom **12** Oct. **1853**, R. G. B. **75.** Stück, Nr. **212**, folgende Bestimmungen erlassen:

„1. Die Allatur, d. i. dasjenige, was die Ehegattin in die Ehe mitbrachte, oder was derselben während der Ehe zufällt, und wovon sie das Eigenthumsrecht an ihren Gatten nicht übertragen hat, bildet keinen Bestandtheil des ehemännlichen Nachlasses. Ist jedoch die Allatur mit diesem Nachlasse vermengt, so findet die Ausscheidung derselben nur insoweit statt, als dieser Umstand und die Ansprüche der Witwe glaubwürdig nachgewiesen wurden.

2. Aus dem Nachlasse eines Nichtadeligen ist bei Ehen, welche vor dem Zeitpuncte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurden, in Ermanglung besonderer Verträge, für die Gattin des Erblassers von demjenigen, was während der Ehe erworben und als solcher Erwerb von den Erben, oder im Falle eines Einspruches derselben von dem Richter anerkannt wurde, die ihr gehörige Hälfte gebührenfrei zu behandeln.

Auf die Gattin eines adeligen Erblassers hat diese Anordnung nur dann Anwendung, wenn ihr das Eigenthumsrecht auf die Hälfte des während der Ehe Erworbenen von dem verstorbenen Gatten vertragsmäßig eingeräumt worden ist."

Ueber die Gebührenbehandlung desjenigen Vermögensantheiles, welcher im Grunde des siebenbürgischen Sachsenrechtes von dem überlebenden Ehegatten angesprochen wird, enthält der Erlaß des Finanzminist. vom **3.** Nov. **1854**, R. G. B. **93.** Stück, Nr. **285**, folgende Verfügung:

„Der Vermögensantheil, welcher aus der, nach dem Sachsenrechte zwischen den Eheleuten, deren Ehe vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden, gesetzlich begründeten Gütergemeinschaft (communio bonorum) bei dem Todesfalle des einen oder anderen

Ehegatten für den überlebenden Theil derselben auszuscheiden kommt, ist ohne allen Unterschied, ob das vorhandene gemeinschaftliche Vermögen von dem einen oder dem anderen Ehegatten ganz oder theilweise in die Ehe gebracht, während derselben ererbt oder sonst auf was immer für eine Art erworben worden sein möge, gebührenfrei zu behandeln."

Endlich wurde zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der §§. 1, B, und 57 der Geb.-Ges. vom 9. Februar und 2. August 1850 auf das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen österreichischer, im Auslande verstorbener Unterthanen, auf das hierlandes befindliche Verlassenschaftsvermögen von Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, ferner auf dasjenige, was Jemanden aus einem Nachlasse, welcher den gedachten Gesetzen nicht unterworfen ist, hierlandes zufällt, durch die im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Aeußeren und der Justiz erlassene Finanzminist.-Vrdg. vom 8. April 1854, R. G. B. 30. Stück, Nr. 84, Nachstehendes bedeutet:

„1. Den angeführten Bestimmungen der obengedachten Gesetze unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen, mit Ausschluß desjenigen, welches in unbeweglichen Gütern besteht. Die an den fremden Staat, in welchem das Nachlaßvermögen sich befindet, von diesem Vermögen als solchem entrichteten Gebühren und Abgaben sind bei gehöriger Nachweisung mit Ausschluß des Betrages, welcher auf die im Auslande befindlichen unbeweglichen Sachen entfällt, unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen.

2. Auch auf das hierlandes befindliche Nachlaßvermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, haben die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung:

a) ohne Ausnahme, soweit das Nachlaßvermögen aus in den k. k. österreichischen Staaten liegenden unbeweglichen Sachen besteht. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen, hierlandes befindlichen, als auch auf dem ausländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem ersteren nur nach Verhältniß dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen;

b) soweit der Nachlaß in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Unterthanen als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt. Nur das hierlandes befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen der an dem österreichischen Kaiserhofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten

und Dienstleute ist unbedingt gebührenfrei zu behandeln, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind.

Ist der Nachlaß selbst ganz oder zu einem Theile den gedachten Gesetzen nicht unterworfen, so kann auch dasjenige, was einem österreichischen Unterthan oder einem Ausländer aus dem, den erwähnten Gesetzen nicht unterworfenen Nachlaßvermögen als Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung auf den Todesfall zufällt, als Gegenstand der Gebühr für Vermögensübertragungen von Todeswegen nicht angesehen werden."

Die zweite obige Frage anbelangend, nämlich: in welchem Werthe die gebührenpflichtigen Verlassenschaftsobjecte der Abgabe unterzogen werden, ist Folgendes zu merken:

Als allgemeiner Grundsatz gilt nach §. 48 der Geb.-Ges. die Regel:

Die Bemessung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des Geldwerthes oder Geldbetrages des Gegenstandes der Vermögensübertragung.

Auf welche Art nun dieser Geldwerth oder Geldbetrag ermittelt werden muß, darüber geben die §§. 49—52 der Geb.-Ges. näheren Aufschluß.

Besteht der Gegenstand der Gebühr (die Verlassenschaft) in einem oder mehreren Geldbeträgen, so wird gemäß §. 49 der Geb.-Ges. die Abgabe nach denselben unmittelbar bemessen; ist er aber eine andere, jedoch schätzbare Sache, so muß ihr Geldwerth vorläufig nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunctes bestimmt werden:

a) von welchem an der Erwerber der Sache deren Uebergabe zu fordern berechtiget ist (daher bei Erbschaften und Vermächtnissen in der Regel des Todestages des Erblassers), oder wenn dieser Tag der Werthsausmittlung nicht bekannt ist, oder erst künftig einzutreten hat, insbesondere bei Erbschaften oder Vermächtnissen unter einer aufschiebenden Bedingung;

b) des Tages, an welchem die Werthsausmittlung vorgenommen wird.

Es kommt sehr häufig vor, daß dem anwesenden eigenberechtigten Erben wiederholte Fristerstreckungen zur Erbserklärung gegeben werden und erst nach geraumer Zeit seit dem Todestage des Erblassers die Inventur errichtet wird. Weil es nun da wohl meistens unmöglich sein wird, den Werth der beweglichen Verlassenschaftsgegenstände zu ermitteln, welchen sie an jenem Todestage hatten, daher ihr Werth so angegeben wird, wie er sich am Tage der Inventurserrichtung heraus-

stellt, so glaube ich, daß in einem solchen Falle die Gebührenbemessung nach dieser Werthsausmittlung zu geschehen habe.

Als Werth einer unbeweglichen Sache wird nach §. 50 des Stp.-Pat., Z. 2, angenommen:

a) „Der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn nicht gegen die Angemessenheit derselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben;

b) in Ermanglung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, sammt Nebenleistungen, falls sie nicht vor länger als sechs Jahren vorgenommen wurde.

In keinem der unter 1. und 2. angeführten Fälle soll jedoch, sofern die Sache der Grund- und Hauszinssteuer oder einer dieser beiden Steuerarten unterliegt, der Werth mit einem minderen Betrage, als dem Hundertfachen der ordentlichen Gebühr dieser Steuerarten angenommen werden, wenn nicht eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zum Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen wird. Sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch der Steuerverwaltung steht aber frei, wenngleich die unter 1. und 2. angegebenen Mittel zur Gebührenbemessung vorhanden sind, über einen anderen Maßstab der Bemessung freiwillig übereinzukommen, oder zum Behufe der letzteren eine besondere gerichtliche Schätzung anzusuchen.

Die Werthbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung hat zu erfolgen, wenn und insoweit die Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen nicht über einen anderen Maßstab der Bemessung übereinkommt." *)

Ueber die hier gedachte Werthsbestimmung von Realitäten wurden mit dem Finanzminist.-Erl. vom 19. Dec. 1851, Z. 40962/1832 (kundgemacht mit Circ.-Vrdg. der österr. Finanz-Landes-Direction vom 3. Jänner 1852, Z. $\frac{19}{3}$), folgende Erläuterungen ertheilt:

„Nach §. 50 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850 darf, es mag sich um einen Kauf oder eine andere Erwerbungsart handeln, in der Regel der Werth der Sache nicht mit einem minderen Betrage, als dem Hundertfachen der gedachten Steuern angenommen werden.

Die Ausnahmen davon sind:

a) wenn nachgewiesen wird, daß durch zufällige Ereignisse eine Verminderung oder Verschlimmerung der Sache eingetreten ist;

---

*) Die gleiche Verfügung enthält die Verordnung des Finanz-Ministeriums für Krakau vom 11. März 1850, R. G. B. 29. St., Nr. 82, §. 5.

b) wenn eine gerichtliche Schätzung vorliegt, gegen deren Angemessenheit aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Bedenken nicht obwalten. Weder in dem einen, noch in dem anderen Ausnahmsfalle ist den zur Gebührenbemessung berufenen Organen eingeräumt worden, von der Regel selbst abzugehen, das ist, die Gebühr unter dem hundertfachen Betrage der gedachten Steuerarten zu bemessen.

Die Entscheidung, ob die erstgedachte Nachweisung genügend, oder ob die gerichtliche Schätzung, falls der Schätzungswerth weniger beträgt, bezüglich der Zeit ihrer Vornahme, oder wegen anderer Umstände nicht zu beanständen sei, steht nur den leitenden Gefällsbehörden zu, und nur diesen ist vorbehalten, bezüglich des der Gebühr zu Grunde zu legenden Werthes ein Uebereinkommen mit der Parthei zu treffen, oder aber eine gerichtliche Schätzung behufs der Gebührenbemessung einzuleiten.

Demnach steht den zur Gebührenbemessung berufenen Organen zu:

1. die Gebühr bloß in dem Falle nach dem angegebenen oder nachgewiesenen Werthe zu bemessen, wenn dieser dem hundertfachen Betrage der gedachten ordentlichen Steuerarten gleichkommt oder denselben übersteigt, außerdem aber, wenn nämlich der angegebene oder nachgewiesene Werth weniger beträgt;
2. den hundertfachen Betrag der gedachten Steuerarten der Gebührenbemessung zum Grunde zu legen, mit der Gebührenbemessung jedoch nur dann vorzugehen, wenn keine oder eine vor länger als sechs Jahren vorgenommene gerichtliche Schätzung, oder keine oder eine solche Nachweisung über die eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache vorliegt, welche nach dem Urtheile dieses Organs eine Berücksichtigung nicht verdient.

In allen anderen Fällen ist die Entscheidung der leitenden Gefällsbehörden vor der Gebührenbemessung einzuholen, welche sich nach Absatz 4 a der Verordnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Dec. 1850, Z. 18246 (bekanntgegeben mit hierortigem Erlasse vom 2. Jänner 1851, Z. 319 — 41), zu benehmen hat."

Bei Beurtheilung des Werthes einer Realität ist also immer der hundertfache Betrag der von derselben zu entrichtenden Steuer im Auge zu behalten. *)

Wenn der Gebührenbemessung ein Kaufpreis aus einer vor nicht mehr als sechs Jahren geschehenen Veräußerung der Realität oder eine selbst erst bei Errichtung der Inventur vorgenommene, oder eine frühere unbeanständete Schätzung zum Grunde gelegt werden will, so darf dieß nur dann geschehen,

---

*) Die Ausnahme betreffs der Lehengüter wird weiter unten erwähnt werden.

1. wenn der auf diese Weise erhobene Werth ebenso groß oder noch größer ist, als er sich nach der hundertfachen Steuerberechnung herausstellt, und
2. wenn dieser Werth zwar geringer, aber zugleich erwiesen ist, daß die Realität durch irgend einen eingetretenen Zufall, z. B. ein Grundstück durch eine Ueberschwemmung, weniger werth geworden ist.

Wenngleich das Gericht auf Grundlage einer von ihm für anstandslos anerkannten Bemessung der Gebühr nach einem früheren Kaufpreise oder nach einer vorangegangenen gerichtlichen Schätzung bei Beurtheilung der Nachlaßnachweisung vorgeht, so ist die Steuerbehörde hieran nicht gebunden, im Gegentheile hat sie jederzeit die Zulässigkeit dieser Werthsbestimmung sorgfältig zu prüfen.

Will sie darauf nicht eingehen, so wird sie die betreffende Parthei vorladen und mit ihr ein Uebereinkommen auf einen gewissen Werthsansatz der Realität zu erzielen suchen (§. 54 der Geb.-Ges.), und wenn diese nicht zu Stande kommt, oder auch wenn sie es gleich ursprünglich für angemessener hält, die gerichtliche Schätzung der Realität veranlassen. Wenn aber bei dieser zum Zwecke der Gebührenbemessung vorgenommenen Schätzung ein geringerer Werth, als jener nach der hundertfachen Steuerberechnung hervorkommt, so ist doch die Gebühr nach diesem geringeren Werthe zu bemessen. (S. §. 102.)

„Oesterreichische Staats-Schuldverschreibungen oder überhaupt diejenigen Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte aufgeführt werden, sind nach dem in diesem Blatte angegebenen Course des Tages, für welchen die Werthsbestimmung vorgenommen wird, oder wenn an diesem Tage eine Coursnotirung nicht vorkam, am nächsten, jedoch nicht über drei Monate zurück vorausgegangenen Börsentage, an welchem eine solche Notirung stattfand, zu veranschlagen. Papiere, die im Wiener Börsenblatte erscheinen, für die es aber an einer solchen Notirung fehlt, Privat-Schuldverschreibungen, dann solche Actien und andere den Gegenstand des Umsatzes ausmachende Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte nicht erscheinen, sind in ihrem Nennwerthe anzunehmen, jedoch kann sowohl der Steuerpflichtige, als die Steuerverwaltung die Bestimmung des Werthes durch gerichtliche Schätzung verlangen." (§. 51 der Geb.-Ges.)

Bei der Inventurserrichtung sind Werthspapiere nach ihrem Nennwerthe einzustellen (§. 99), zum Behufe der Gebührenbemessung ist aber zwischen jenen Werthspapieren, welche im Wiener Börsen-

blatte angeführt werden, und jenen, welche dort nicht erscheinen, zu unterscheiden.

Die ersteren sind mit dem Courswerthe vom Todestage des Erblassers oder von dem nächstvorangehenden Börsentage, die letzteren nach ihrem Nennwerthe in den Nachlaßnachweisungen anzuführen.

Beispiel eines Wiener Börsezettels:

Cours der Staatspapiere in Wien,

am — — 1855.

		Conv.-Münze
Staatsschuld-Verschreibungen . . .	zu 5 pCt.	82
detto vom J. 1851, S. A .	„ 5 „	—
detto „ „ „ „ B .	„ 5 „	95
detto	„ 4½ „	71
detto	„ 4 „	63¾
detto v. J. 1850 mit Rückzahl.	„ 4 „	—
detto „ „ „ verloste .	„ 4 „	—
detto	„ 3 „	—
detto	„ 2½ „	—
detto	„ 1 „	—
detto zu 5 pCt. im Auslande verzinslich		—
Nationalanlehen vom Jahre 1854		87 1/16
Verloste Obligationen, Hofkammer-Obligationen des Zwangs-Darlehens in Krain, und Aerarial-Obligationen von Tirol, Vorarlberg und Salzburg .	zu 5 pCt.	73
	„ 4½ „	—
	„ 4 „	—
	„ 3½ „	—
Darlehen mit Verlos. v. J. 1834, für 500 fl. . . .		—
detto detto 1839, „ 250 fl. . . .		119
Lotterieanlehen vom Jahre 1854		105¼
Obligat. des Wiener Stadt-Banco . . .	zu 2½ pCt.	—
detto detto . . .	„ 2¼ „	—
detto detto . . .	„ 2 „	—
Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer, der älteren lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anlehen	zu 3 pCt.	—
	„ 2½ „	—
	„ 2¼ „	—
	„ 2 „	—
	„ 1¼ „	—
Obligationen von Galizien	„ 2¼ „	—
detto	„ 2 „	—
detto	„ 1¾ „	—
Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen .	zu 5 pCt.	—
	„ 4½ „	—
	„ 4 „	—
Obligationen d. lomb.-ven. Anl. v. J. 1850	„ 5 „	100

		Aerar.	Dom.
		Conv. = Münze	
Obligationen der Stände von Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und des Wiener Oberkammeramtes	zu 3 pCt.	—	—
	„ $2\frac{1}{2}$ „	—	—
	„ $2\frac{1}{4}$ „	—	—
	„ 2 „	—	—
	„ $1\frac{3}{4}$ „	—	—
Bank-Actien pr. Stück	1242	—	—

Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	zu 1000	fl. CM.	1540	fl.
„ „ Wien-Raaber Eisenbahn (angemeldet) . .			112	„
„ „ Französ. - österr. Eisenbahn (Certif.) . .			158	„
„ „ Oedenb.-Wr.-Neust. Eisenb.	„ 200	„ „	—	„
„ „ Budweis-Linz-Gmund. Bahn	„ 250	„ „	—	„
„ „ Preßb.-Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	„ 200	„ „	—	„
„ „ Preßburg-Tyrnauer Eisenb. 2. Emission mit Priorität	„ 200	„ „	—	„
„ „ österr Donau-Dampfschifff.	„ 500	„ „	$600\frac{3}{4}$	„
„ des österreichischen Lloyd in Triest	„ 500	„ „	—	„
„ „ Ofen-Pesther Kettenbrückenb.	„ 500	„ „	—	„
Galizische Pfandbriefe zu 4 pCt. . .	für 100	„ „	—	„
Como-Rentenscheine zu	zu 42	Lire a.	—	„

Von der k. k. öffentlichen Börse.

„Den Werth anderer beweglicher Sachen hat der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben, wenn nicht ohnehin eine gerichtliche Schätzung derselben vorgenommen wird. (§. 52 der Geb.-Ges.)

Die Steuerverwaltung ist, wenn sie die Angabe des Steuerpflichtigen nicht für angemessen hält, gleichfalls berechtiget, zu fordern, daß eine gerichtliche Schätzung vorgenommen werde."

Bei beweglichen Sachen ist im Falle einer bedingten Erbserklärung der in der Inventur angegebene Werth der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen Ist dagegen eine unbedingte Erbserklärung gemacht worden, so muß unterschieden werden, ob eine aus irgend welcher Veranlassung erfolgte gerichtliche Schätzung vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird nicht der im eidesstättigen Vermögensbekenntnisse angegebene Werth, sondern jener, welcher durch die gerichtliche Schätzung ermittelt worden ist, der Gebührenbemessung zum Grunde gelegt werden. Liegt dagegen keine sonstige Schätzung vor, so hat der Erbe den Werth der beweglichen Sachen gewissenhaft, d. h. so anzugeben, wie er ihn nach seiner eigenen Ueberzeugung erkennt Es steht

aber sowohl dem Erben, wenn er in seine Fähigkeit, eine solche Werthsbestimmung mit Sicherheit vorzunehmen, kein Vertrauen setzt, als auch der Steuerverwaltung, wenn sie die Richtigkeit der Angabe des Erben bezweifelt, frei, um Vornahme einer gerichtlichen Schätzung zu bitten. (S. die Erläuterungen S. 232 u. f.)

„Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat der Staatsschatz zu tragen, wenn dieselbe auf Ansuchen der Steuerverwaltung vorgenommen wird und ein Ergebniß lieferte, welches den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werthbetrag nicht um mehr als 12½ Procent (ein Achtel) übersteigt. In jedem anderen Falle haben die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last zu fallen." (§. 53 des Geb.-Ges.)

„Der Steuerverwaltung ist gestattet, mit dem Steuerpflichtigen auch über eine andere, als die durch das Gesetz vorgeschriebene Art der Werthsbestimmung des Gegenstandes der Abgabe übereinzukommen." (§. 54 des Geb.-Ges.)

„Besteht die Verlassenschaft aus Gegenständen, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so soll nur von dem schätzbaren Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gebühr eingehoben werden, während der nicht schätzbare Theil außer Anschlag bleibt." (§. 55 des Geb.-Ges.)

„Bei der Werthsbestimmung einer Sache sind von dem Werthe derselben nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann, in Abzug zu bringen, sofern dieser Abzug nicht bereits in dem Maßstabe der Werthsveranschlagung selbst begriffen ist." (§. 56 des Geb.-Ges.)

Dieser §. 56 des Geb.-Ges. hat auch bei der Werthsbestimmung des Lehen-Ober- oder des Lehen-Nutz-Eigenthumes zur Richtschnur zu dienen. Die Anordnung dieses Paragraphes steht nicht im Wege, die rechtliche Eigenschaft des Gegenstandes, nach welcher sich derselbe als unvollständiges Eigenthum darstellt, und die durch das Lehenband begründeten Lasten, ohne welche die Sache rechtlich nicht benützt werden kann, zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird bei Anwendung des §. 50 des Geb.-Ges. gestattet, statt des hundertfachen Betrages der ordentlichen Gebühr an Grund- und Hauszinssteuern nur den achtzigfachen Betrag derselben als Grundlage für die Bemessung der Gebühren vom Lehennutz-Eigenthume und den verbleibenden zwanzigfachen Betrag dieser auf dem Nutzeigenthume haftenden Steuern als den Werth des Lehen-Ober-Eigenthumes anzunehmen. (Finanzminist.-Erl. vom 10. April 1852, R. G. B. 25. Stück, Nr. 92.)

Auch für die Werthsausmittlung der Bergwerksantheile (Kuxen) haben die §§. 50, 53, 54 und 56 der Geb.-Ges. zur Richtschnur zu

dienen, wobei erforderlichen Falles der Werth des Gesammt=Berg=eigenthumes und die Zahl der Kure zur Bestimmung des Werthes eines Kures zu erheben sein wird. (Finanzminist.=Erl. vom 27. Nov. 1851, Z. 24371/738, lit. b, kundgem. mit Circ. der österr. Fin.=Landes=Dir. vom 9. Jänner 1852, Z. $\frac{531}{80}$ f.)

„Wenn das Eigenthum einer Sache durch Erbschaft oder Vermächtniß an Jemanden übergeht, so ist die Gebühr von dem vollen Werthe dieser Sache mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erwerbers zum Erblasser zu bemessen.

Wenn aber der Gebrauch oder Fruchtgenuß von einer Sache vermacht wird, z. B. von einem zur Erbschaft gehörigen Hause, so muß unterschieden werden, ob dieser Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit oder auf unbestimmte oder bestimmte Zeit zugewendet wurde.

Wird der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit des Vermächtnißnehmers oder einer anderen Person, oder auf unbestimmte Zeit vermacht, so ist der Werth der Sache, wovon der Fruchtgenuß oder Gebrauch legirt wird, zu erheben, und es ist von der Hälfte dieses Werthes die Gebühr für den Fruchtgenuß oder den Gebrauch, von der anderen Hälfte aber für die Uebertragung der Substanz nach dem Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu dem Erblasser zu bemessen.

Gebührt dem Legatar der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf eine bestimmte Zeit, jedoch länger als auf 10 Jahre, so wird die Gebühr bemessen, als fände der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf unbestimmte Zeit statt; überschreitet aber die Dauer des Fruchtgenusses die Zeit von 10 Jahren nicht, so wird die Gebühr für den Fruchtgenuß oder Gebrauch nach dem ganzen Betrage desselben während dessen ganzer Dauer mit Rücksicht des Verhältnisses des Fruchtnießers oder Gebrauchsberechtigten zum Erblasser festgesetzt, von dem Reste des Werthes der Sache hat den Erben oder Legatar die Gebühr nach dem für ihn festgesetzten Ausmaße zu treffen.

Nach demselben Verhältnisse ist vorzugehen, wenn es sich um das Legat einer Pension oder einer jährlichen Rente handelt." (§. 58 des Geb.=Ges.)

Obwohl von dem ganzen reinen Nachlasse die Gebühr gezahlt werden muß, so ist doch die Art und Weise, wie die einzelnen, auf Andere übergehenden Gegenstände davon getroffen werden, nicht gleich. Wenn das unbeschränkte Eigenthum einer Verlassenschaftssache an Jemanden übertragen wird, so hat er die Staatsauflage von dem ganzen Werthe der Sache, wie derselbe durch gerichtliche Schätzung oder in anderem Wege erwiesen vorliegt, und zwar mit Rücksicht auf sein eigenes persönliches Verhältniß zum Erblasser, nach den in dem Gebühren=Tarife enthaltenen Abstufungen zu entrichten. Hat dagegen der Verstorbene in einem letzten Willen einer Person das

Eigenthum, einer anderen Person aber den Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht derselben Sache zugedacht, so ist:

1. wenn der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf die Lebensdauer des Legatars oder einer anderen Person, oder auf eine unbestimmte Zeit, oder endlich auf länger als 10 Jahre vermacht wird, von der Hälfte des Werthes der Sache die Gebühr nach dem für den Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten, mit Hinblick auf sein persönliches Verhältniß zum Testator, bestehenden Ausmaße, von der anderen Hälfte des Werthes dieser Sache für die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, gleichfalls nach der vom Gesetze, mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß des Erwerbers zum Verstorbenen, festgestellten Abstufung zu entrichten;

2. wenn die Fruchtnießung oder das Gebrauchsrecht auf 10 Jahre oder auf einen kürzeren bestimmten Zeitraum, z. B. der Fruchtgenuß eines mit 5% verzinslichen Capitales mit 6000 fl C. M. auf acht Jahre vermacht worden ist, so werden die jährlichen Zinsenbeträge für die ganze Zeit zusammengerechnet, was im gegebenen Beispiele 2400 fl. C. M. betragen würde, und hiervon hat der Berechtigte die Gebühr nach seinem persönlichen Verhältnisse zum Erblasser zu berichtigen. Diese 2400 fl. C. M. werden von dem Capitale mit 6000 fl. C. M. abgezogen, und den Rest von 3600 fl. C. M. hat Jener, an welchen das Eigenthum übergeht, nach seinem persönlichen Verhältniß zum Erblasser zu versteuern. Ebenso ist, wenn Jemanden eine jährliche Rente oder Pension vermacht wird, hinsichtlich dieses Legates und des zu dessen Sicherstellung gewidmeten Capitales vorzugehen.

„Schenkungen auf den Todesfall und Vermögenserwerbungen in Folge von Erbverträgen sind bezüglich der Gebührenbemessung wie Legate und Erbschaften zu behandeln." (§. 59 des Geb.-Ges.)

Ueber die dritte oben gestellte Frage: in welchem Betrage die fragliche Gebühr zu entrichten ist, enthält die Tarifpost 106, lit. B, der Geb.-Ges. folgende Bestimmungen:

B. Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, sie mögen auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage oder dem Gesetze beruhen, wenn dieselben erfolgen, ist an Gebühr zu entrichten:

a) von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, an Wahlkinder, an den zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten, vom Werthe 1 Percent;

b) an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. C. M. für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Capitalssumme von 500 fl. C. M. nicht übersteigt, vom Werthe 1 Percent;

c) an andere, als die unter a) bemerkten Verwandte bis einschließig Geschwisterkinder, vom Werthe 4 Percent.

d) In anderen, als in den unter a), b), c) angeführten Fällen, vom Werthe 8 Percent.

Anmerkung 1. Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst dem unter B, a), b), c), d) aufgeführten Gebühren 1½ Percent berichtigt werden.

Anmerkung 2. Von Verlassenschaften, Erbtheilen oder Vermächtnissen, auf welche von einem Erben oder Vermächtnißnehmer Verzicht geleistet wird, ist die Gebühr, wenn solche in Folge des Verhältnisses, in dem der Verzichtende zu dem Erblasser steht, mit einem höheren Ausmaße entfällt, als von Seite Derjenigen zu leisten ist, welche durch die Verzichtleistung zu dem Nachlasse, Erbtheile oder Vermächtnisse gelangen, nach jenem höheren Ausmaße, dem der Verzichtende hätte unterliegen müssen, zu bemessen.

e) Befreit sind Verlassenschaften, welche an die unter B, a) aufgeführten Personen übergehen, wenn der Gesammt-Activstand ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht überschreitet."

Nach der Finanzminist.-Vrdg. vom 12. April 1853, Z. 12695/1052, findet diese Tarifpost auch dann Anwendung, wenn ein uneheliches, nach §. 752 des a. b. G. B. nicht legitimirtes Kind von seinem Vater etwas erbt, weil dort kein Unterschied zwischen dem unehelichen Vater und der Mutter gemacht wird. Es sind also uneheliche Kinder ohne Unterschied, ob der Nachlaß von dem Vater oder der Mutter herrührt, gleich zu behandeln, wofern das persönliche Verhältniß zum Erblasser gehörig erwiesen ist.

Unter den hier sub lit. c) erwähnten Verwandten, welche die Gebühr à 4% zu entrichten haben, sind nach der Erläut.-Vrdg. des k. k. Finanzminist. vom 6. April 1852, Z. 41825/1896, zu verstehen:

a) die Geschwister des Erblassers;
b) die Nachkommenschaft seiner Geschwister;
c) die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist;
d) seine Geschwisterkinder im engeren Sinne des Wortes, d. h. die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern.

An dem Ausmaße der nach dem Vorangeführten (Tarifpost **106**, lit. B, Anm. **1)** entfallenden Gebühr von **1½** Percent für die Erwerbung eines unbeweglichen Gutes findet aber nach Maß des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes der unbeweglichen Sache bis zu jenem, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß statt.

Hierbei gelten nach der Finanzminist.-Vrdg. vom **3.** Mai **1850**, R. G. B. **54.** Stück, Nr. **181**, im Zusammenhange mit Tarifpost **106** des Geb.-Ges. vom **9.** Februar **1850**, sowie nach lit. C der Tarifpost **106** des Geb.-Ges. vom **2.** August **1850**, folgende Bestimmungen:

a) „Der gedachte Zeitraum ist von dem Tage, an welchem der, die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, daher, wenn die gedachte Uebertragung durch einen Vertrag erfolgte, von dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages, oder wenn sich solche auf ein Erbrecht, eine Schenkung von Todeswegen oder ein Vermächtniß gründet, von dem Anfallstage des Erbrechtes, Geschenkes oder Vermächtnisses bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem die mit dem §. 46 des Gesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt.

b) Für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, dann im lomb.-venet. Königreiche, wo die Eintragung des Eigenthumes oder Besitzes eines liegenden Gutes in die Steuerregister angeordnet ist, können nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in die öffentlichen Bücher oder im lomb.-venet. Königreiche in die Steuerregister eingetragen worden sind.

c) Wird der Anspruch auf den Gebührennachlaß aus einem Rechtsgeschäfte abgeleitet, das vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (bezüglich vom 2. August 1850) geschlossen wurde, so sind nur diejenigen, nicht bereits vor diesem Zeitpuncte in die öffentlichen Bücher eingetragenen oder fatirten (oder für das lomb.-venet. Königreich in den Steuerregistern ersichtlich gemachten) Rechtsgeschäfte zur Berücksichtigung geeignet, worüber die Urkunden der Bestimmung IV des a. h. Pat. vom 9. Februar 1850 (rücksichtlich der Bestimmung V des a. h. Pat. vom 2. August 1850) gemäß beglaubiget worden sind.*)

---

*) Nach Art. IV des Kundm.-Pat. vom 9. Februar 1850 waren diejenigen Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit des Gebührengesetzes

d) Der Gebührennachlaß beträgt:

aa) Bei Uebertragungen, von welchen die Gebühr mit 3½ Percent bemessen ist, wenn der nach dem Abs. a) bemessene Zeitraum

2	Jahre	nicht	überschreitet,	2½	Percent,
4	"	"	"	2	"
6	"	"	"	1½	"
8	"	"	"	1	"
10	"	"	"	½	"

bb) Bei jenen Uebertragungen und bei der Eintragung solcher Uebertragungen in die öffentlichen Bücher, von welchen die Gebühr mit 1½ Percent bemessen ist, 1 Percent, wenn der gedachte Zeitraum 4 Jahre, und ½ Percent, wenn dieser Zeitraum 8 Jahre nicht überschreitet.

Es ist daher zu entrichten nach dem Absatze aa):

Für eine Uebertragung

innerhalb	2	Jahren	1	Percent,
"	4	"	1½	"
"	6	"	2	"
"	8	"	2½	"
"	10	"	3	"
nach	10	"	3½	"

nach dem Absatze bb):

Für eine Uebertragung

innerhalb	4	Jahren	½	Percent,
"	8	"	1	"
nach	8	"	1½	"

---

abgeschlossenes Rechtsgeschäft zur Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, bis Ende Juni 1850 den Gebührenbemessungs-Aemtern zur Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den älteren gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren vorzulegen. Ohne die vom Bemessungsamte auf der betreffenden Urkunde selbst beigesetzte Bestätigung über die erfolgte Vorlegung derselben wird das Stämpelzeichen auf einer Urkunde der erwähnten Art bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die seit dem 30. Juni 1850 angesucht werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht angesehen.

Uebereinstimmend wurde in dem Abs. V des Kundm.-Pat. vom 2. August 1850 verfügt, daß die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Urkunden der obbezeichneten Art bis 1. Dec. 1850, wenn bis dahin weder deren Eintragung in den öffentlichen Büchern veranlaßt, noch darüber eine Fassion geschehen ist, den zur Einhebung der Gebühren bestimmten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen seien, damit darauf der Umstand, daß die Urkunde vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtet wurde, bestätiget werde. Wurde dieser Anordnung nicht Genüge geleistet, so unterliegen auch derlei Urkunden den Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Gebührengesetzes.

Bezüglich dieses Gebührennachlasses wurde mit der Finanzminist.-Vrdg. vom **16**. Februar **1851**, Z. **1083/90**, nachstehende Erläuterung erlassen:

In der Verordnung vom 3. Mai 1850 wurde das Zugeständniß des Gebührennachlasses an die erfolgte Eintragung Desjenigen, von welchem die Uebertragung des Rechtes auf die unbewegliche Sache vorgenommen wird, zu dem Zwecke gebunden, um zugleich die Ordnung des Grundbuchswesens zu fördern, und einen Reiz zu dieser Ordnung, welche für die Controle der Entrichtung der Gebühren von den Rechtsgeschäften von Wichtigkeit ist, zu bewirken.

Wird daher die Uebertragung des Rechtes auf eine unbewegliche Sache angemeldet, ohne daß Derjenige, welcher sie überträgt, in den Büchern erscheint, so kann nur in dem Falle, wenn diese Uebertragungen gleichzeitige sind, und die Nachweisung geliefert wird, daß die bücherliche Eintragung dieser Uebertragungen angesucht wurde, der Gebührennachlaß für Alle eintreten, weil die Partheien in Absicht auf die bücherlichen Eintragungen das Mögliche gethan haben, und die bezogene Vorschrift von unmöglichen Voraussetzungen nicht ausgehen konnte.

Wurde jedoch das vorausgegangene Uebertragungsgeschäft früher abgeschlossen, und das Ansuchen um die bücherliche Eintragung bis zur Zeit des Abschlusses des weiteren Uebertragungsgeschäftes unterlassen, so kann ein Nachlaß an der Gebühr nicht stattfinden, weil die Fälligkeit derselben auf den Zeitpunct des Geschäftsabschlusses bezogen werden muß, in welchem die bücherliche Eintragung noch nicht angesucht war.

Ueber die Anfrage: ob der mit der Finanzminist.-Vrdg. vom **3**. Mai **1850**, Z. **5766**, bewilligte Gebührennachlaß auch hinsichtlich jener städtischen Realitäten, die im Grundbuche noch keinen Tabularkörper bilden, bei eintretenden Besitzveränderungen zulässig sei, hat das hohe Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem hohen Justiz-Ministerium folgende Weisung erlassen:

Nach dem Abs. 9 der Finanzminist.-Vrdg. vom 3. Mai 1850 können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht erst durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, bei eintretenden Vermögensübertragungen nur jene vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtiget werden, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind. Hieraus ergibt sich, daß dort, wo solche öffentliche Bücher bestehen, der Gebührennachlaß ohne die Eintragung der vorhergegangenen Besitzveränderung in die gedachten Bücher nicht, oder wenigstens nicht mit Berücksichtigung der letzteren stattfindet.

Es kommt jedoch zu berücksichtigen, daß nur mit der Eintragung des Grundbesitzes die Rechtswirkung verbunden ist, daß ein dingliches Recht auf denselben nicht anders mehr, als durch eine weitere Eintragung erworben werden könne, und daß es gegen den Zweck der gedachten Verordnung wäre, den in die öffentlichen Bücher noch nicht eingetragenen Grundbesitz von dem Gebührennachlasse unbedingt auszuschließen.

Man gestattet daher, daß bei der Gebührenbemessung für die Uebertragung solcher noch nicht intabulirter Liegenschaften die letztvorhergegangene Besitzveränderung berücksichtiget und der gesetzliche Gebührennachlaß in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn der Grundbesitz unter Einem in das öffentliche Buch eingetragen wird, wobei es sich von selbst versteht, daß die Eintragung der Devolution des Besitzes kein Gegenstand einer besonderen Gebühr ist, mit Ausnahme jener Besitzveränderungen, welche sich erst seit 15. März 1850 ergeben haben, ohne daß die Gebühr davon vorschriftmäßig entrichtet wurde; doch wird auch bei den letztgedachten Besitzveränderungen der Gebührennachlaß gestattet. (Finanzminist.-Erlaß vom 1. Mai 1852, Z. 12877/12883.)

Bezüglich des erwähnten Gebührenausmaßes enthält die kais. Vrdg. vom 19. März 1853, R. G. B. 1853, 17. Stück, Nr. 53, folgende, für alle Kronländer wirksamen Erläuterungsvorschriften:

Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen haben, zufolge des §. 57 der gedachten Gesetze, zum Behufe der Bemessung der mit Tarifpost 106, B, a), b), c), d) festgesetzten Abgabe von 1, 4 und 8 Percent, nur die auf der Verlassenschaft oder dem Vermächtnisse haftenden Passiven, dann die Beerdigungskosten in Abzug zu kommen.

Von dem hiernach erübrigenden Werthsbetrage wird die gedachte Gebühr, nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen den Erwerbern und dem Erblasser, bemessen. Verbindlichkeiten, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen von Todeswegen auferlegt worden sind, werden als Vermächtnisse und diese Personen als Vermächtnißnehmer behandelt.

Wird durch eine solche Verfügung dem Erwerber des Nachlasses, eines Theiles desselben, oder eines Vermächtnisses, nur eine zeitliche Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes auferlegt, als: die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, Gebrauches, der Wohnung oder einer auf beschränkte Dauer bestimmten Natural- oder Geldleistung, so soll nach den Bestimmungen des §. 58 der bemerkten Gesetze vorgegangen werden. Die Werthsausmittlung und Gebührenbemessung ist in der Regel für jeden der Erben und Vermächtnißnehmer gesondert ersichtlich zu machen.

Ist aber das Verhältniß sämmtlicher oder einiger Erben oder Vermächtnißnehmer zu dem Erblasser von solcher Beschaffenheit, daß für sie die Gebühr nach einem gleichen Percente entfällt, so kann, wenn nicht von den Steuerpflichtigen die zergliederte Bekanntmachung des jeden Einzelnen tref-

fenden Betrages angesucht wird, oder andere Umstände eine solche Zergliederung nothwendig machen, von dem bemessenden Amte sich darauf beschränkt werden, die Gebühr für den, einem gleichen Bemessungspercente unterliegenden, wenngleich mehreren Erwerbern zukommenden ganzen Nachlaß oder einen Theil desselben vereint zu bemessen, und aus dem Nachlasse oder von dem Erben, mit Vorbehalt des, diesem zufolge des §. 73, Z. 2 *) der erwähnten Gesetze zustehenden Rechtes, einzuheben. (§. 1.**)

Macht eine unbewegliche Sache den Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung aus, diese mag von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgt sein, so ist die in Anmerkung 3 zur Tarifpost 91, B, ***) und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B, festgesetzte Gebühr von 1½ Percent nur von demjenigen Theile des Werthes der Sache zu bemessen, von welchem die von der unentgeltlichen Vermögensübertragung zufolge der bemerkten Tarifposten mit 1, 4 oder 8 Percent entfallende Gebühr unmittelbar dem Erwerber der Sache oder einem anderen Berechtigten auferlegt wurde.

Von dem übrigen Werthsbetrage der unbeweglichen Sache hat der Erwerber die Gebühr mit 3½ Percent dieses Werthsbetrages zu entrichten. Fand jedoch die unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen den in der Tarifpost 106, B, unter a) aufgeführten Personen statt, so wird die Gebühr auch für den übrigen Werthsbetrag der unbeweglichen Sache mit 1½ Percent desselben bemessen. (§. 3.)

Wird eine Sache, die zu einem, mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben, so ist der Werth des Erworbenen mit dem Werthe der Rechte des Erwerbers auf den Nachlaß zu vergleichen, und die Erwerbung nur hinsichtlich des Unterschiedes, um welchen der erstgedachte Werth den letzteren übersteigt, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen. Darf der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden, sondern muß derselbe einem der Theilhaber ungetheilt, gegen Schadloshaltung der übrigen Theilhaber, überlassen werden, so ist eine solche Erwerbung auch hinsichtlich des gedachten Unterschiedes nicht als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten. Auf den Erwerber einer solchen Sache hat hinsichtlich der, von den übrigen Theilhabern zu entrichtenden Gebühren von der Vermögensübertragung, die Anordnung des §. 73, Z. 2, der bemerkten Gesetze Anwendung. (§. 4.)

---

*) Der §. 73, Z. 2, lautet:

Der Erbe haftet für die Gebühr von den Vermächtnissen zur ungetheilten Hand mit dem Vermächtnißnehmer, von welchem er die für das Vermächtniß entrichtete Gebühr bei der Ausfolgung des Legates einzubringen berechtiget ist, wenn nicht etwa der Erblasser dem Erben ausdrücklich die Gebührenentrichtung für den Legatar auferlegt hat.

**) Der §. 2 dieser Verordnung handelt ausschließlich von Schenkungen unter Lebenden.

***) Die Tarifpost 91 bezieht sich nur auf Schenkungen unter Lebenden.

Wird eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses oder Vermächtnisses durch das Gericht veräußert, so hat die Einhebung der, zufolge Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B, dann des §. 3 der gegenwärtigen Verordnung eintretenden Gebühr von 1½ oder 3½ Percent für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben, daß bei der Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeitpuncte an, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, anzurechnen ist. (§. 5.)

In den Fällen, in denen die Steuerverwaltung bei dem Verkaufe einer unbeweglichen Sache nach dem §. 50 der gedachten Gesetze der Gebührenbemessung den bedungenen Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen zum Grunde zu legen findet, jedoch ein Steuerpflichtiger um die Vornahme einer besonderen gerichtlichen Schätzung zum Behufe der Gebührenbemessung einschreitet, kann im Grunde dieser Schätznng nur dann und insoweit eine Ermäßigung der nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr von der Finanz-Bezirksbehörde zugestanden werden, als durch die gerichtliche Schätzung außer Zweifel gesetzt wird, daß unter dem bedungenen Kaufpreise offenbar der Preis besonderer Vorliebe begriffen sei.

Uebrigens gilt die Anordnung des §. 50, zufolge welcher in dem Werthsanschlage einer unbeweglichen Sache, außer dem im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Falle, nicht unter das Hundertfache der Grund- oder Hauszinssteuer herabgegangen werden dürfe, überhaupt auch für die Fälle, in denen der Werthsausmittlung eine gerichtliche Schätzung zum Grunde gelegt wird. (§. 6.)

Hinsichtlich des §. 3 dieser Erläut.-Vrdg. wurde aber der Zweifel erhoben: wie hypothecirte und nicht hypothecirte Forderungen, welche auf einer Erbschaft haften, zu dem Zwecke zu vertheilen seien, um zu ermitteln, welcher Werth an unbeweglichen Sachen entgeltlich und mit dem Ueberschusse unentgeltlich übertragen wurde, und um sonach die Gebühr von 3½ Percent oder jene von 1½ Percent zu bemessen, — und es wurde daher von dem k. k. Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium mittelst der Vrdg. vom 18. Jänner 1855, R. G. B. 5. Stück, Nr. 16, Folgendes bestimmt:

Wenn eine Erbschaft zum Theile aus beweglichen, zum Theile aus unbeweglichen Sachen besteht und mit Schuldforderungen belastet ist, so sind diese ohne Unterschied, ob sie hypothecirt sind oder nicht, zuerst von dem Werthe der beweglichen Sachen in Abzug zu bringen. Uebersteigen die Schuldforderungen den Werth der beweglichen Sachen, so ist der Betrag,

welcher den Werth der beweglichen Sachen überschreitet, von dem Werthe der unbeweglichen Sachen abzuziehen.

Von dem Reste des Werthes der unbeweglichen Sache ist die Gebühr mit 1½ Percent, dagegen von dem Betrage, welcher von diesem Werthe in Abzug gebracht wurde, die Gebühr von 3½ Percent, jedoch mit Berücksichtigung der, zu Gunsten der in der Tarifpost 91, B, unter I., und Tarifpost 106, B, unter a) angeführten Personen bestehenden Ausnahmen zu bemessen.

Uebersteigt der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 nicht vorhanden, und die Vermögensübertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln.

Bei der Anwendung der obigen Gesetzesbestimmungen ist in dem Falle, wenn die Verlassenschaftsabhandlung auf Grundlage von Ehepacten geschieht, insbesondere auch die nachstehende Finanzminist.-Vrdg. vom 18. Februar 1852, Z. 14467/919, zu berücksichtigen:

Nach der Tarifpost 42 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, welche, wie bereits mit dem Erlasse vom 17. Juni 1851, Z. 19614/430, bedeutet wurde, von den Ehepacten nur insoferne handelt, als durch dieselben nur zwischen den Brautpersonen Rechte hinsichtlich ihres Vermögens begründet werden, haben bei Bemessung der scalamäßigen Gebühr von Ehepacten jene Rechte unberücksichtiget zu bleiben, welche auf den Todesfall des einen oder anderen Gatten wirksam werden sollen. Von letztgedachten Rechten ist die Gebühr von Vermögensübertragungen erst beim Erbanfalle zu entrichten.

Zu denselben gehören: das Recht auf das zugedachte Heirathsgut, woferne dasselbe nach den Bestimmungen der Ehepacten dem überlebenden Ehemanne als Eigenthum zuzufallen hat, welches Recht daher unter dieser Voraussetzung sowohl bei der scalamäßigen Gebühr, als auch bei der Bemessung der Gebühr von Todeswegen in Betracht gezogen werden muß; das der Braut eingeräumte Recht auf eine Widerlage; das durch die bedungene Gütergemeinschaft, welche, wenn nichts Anderes ausdrücklich bestimmt wurde, auf den Todesfall zu verstehen ist, eingeräumte Recht dessen, was von den der Gemeinschaft unterzogenen Gütern nach dem Ableben des einen Gatten erübrigt; der bedungene Witwengehalt und die Erbrechte, welche sich die Brautleute wechselseitig eingeräumt haben.

Im Falle einer Gütergemeinschaft kann aus der dem überlebenden Gatten von Todeswegen gebührenden Hälfte eine Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches von ihm stammt, nicht stattfinden, sondern die Gebühr muß von der ganzen Hälfte des der Gemeinschaft unterzogenen Vermögens nach Abzug der auf dieselbe fallenden Schulden bemessen werden.

Wird eine durch die Ehepacten auf eine unbewegliche Sache eingeräumte Gütergemeinschaft oder Fruchtnießung von derselben auf den Todesfall in die öffentlichen Bücher eingetragen, so ist die Gebühr von 1½ Percent von dem halben Werthe der unbeweglichen Sache, und rücksichtlich nach dem Werthe der Fruchtnießung (§. 58 des Geb.-Ges.) sogleich vorzuschreiben und einzuheben; die Gebühr von 1 Percent für die Uebertragung auf den Todesfall ist jedoch erst beim Eintritte des Erbanfalles zu bemessen und einzuheben. Die Eintragung eines zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrages in die öffentlichen Bücher ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 1252 des a. b. G. B., wonach der Ehegatte, welcher auf den Todesfall mit seinem Vermögen zu Gunsten des anderen Ehegatten verfügt hat, nicht gehindert ist, so lange er lebt, nach Belieben darüber zu schalten, als die Eintragung eines nicht schätzbaren Rechtes in Absicht auf die Gebühr zu behandeln.

Die Bestimmungen des Gebührengesetzes bezüglich der auf den Fall des Ueberlebens des einen Ehegatten wirksamen Rechte haben auch auf jene Rechte Anwendung, welche durch vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtete Ehepacten erworben wurden, weil das Gesetz sie als Vermögensübertragungen von Todeswegen betrachtet, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wenn die Person, durch deren Tod die Erwerbung der Sache bedingt ist, nach dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist.

Eine Ausnahme bezüglich der Entrichtung der besprochenen Gebühr findet bei jenen unbeweglichen, eine Rente gewährenden Gütern statt, welche Gemeinden, Kirchen, Stiftungen oder Beneficien zufallen. Diese moralischen Personen haben für die Erwerbung solcher Güter nicht die obige Percentualgebühr, sondern für jede Besitzdauer von 10 Jahren ein Gebührenäquivalent zu entrichten, nämlich von dem Werthe 2 Percent, worüber in dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, Tarifpost 106, lit. B, e), in der schon oben citirten Finanzminist.-Vrdg. vom 3. Mai 1850 und in dem Geb.-Ges. vom 2. August 1850, Tarifpost 106, lit. D, folgende Vorschriften enthalten sind:

Zur Bemessung dieses Aequivalentes:

a) ist der Werth der bezeichneten unbeweglichen Güter von 10 zu 10 Jahren auf der Grundlage des während der letzten 10 Jahre im Durchschnitte erhaltenen Ertrages auszumitteln.

b) Die Gemeinde, Körperschaft, der Verwalter des Vermögens einer Stiftung und bei Beneficien der im Bezuge der Früchte stehende Nutznießer hat zu diesem Behufe den im Laufe der letzten 10 Jahre stattgefundenen

reinen Ertrag bei dem zur Bemessung der Gebühren von Vermögensübertragungen bestellten Amte, in dessen Bezirk die Realität gelegen ist, einzubekennen. Für die erste zehnjährige Periode hat die Einbekennung nach der Finanzminist.-Vrdg. vom 3. Mai 1850 bis 1. August 1850, nach dem Geb.-Ges. vom 2. August 1850 aber binnen drei Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes zu erfolgen.

c) Die Angaben des Bekenntnisses werden durch die politische Bezirksbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen, soweit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragsrechnungen und Inventarien geprüft, und der Betrag des reinen Einkommens, dann das Zwanzigfache desselben als Werth der Realität ausgemittelt, wobei übrigens rücksichtlich des Betrages, unter welchem der Werth nicht anzunehmen ist, der §. 50 des Gesetzes Anwendung zu finden hat.

d) Das Gebührenäquivalent wird von dem auf diese Art ausgemittelten Werthe mit 2 von 100 für einen Zeitraum von 10 Jahren in Vorhinein bemessen, wonach auf jedes einzelne Jahr als Gebühr ein Fünfundzwanzigstel (1/25) des reinen Jahreseinkommens entfällt.

e) Der auf diese Art bemessene Jahresbetrag des Gebührenäquivalentes ist in den für die Entrichtung der Grund- und Haussteuer festgesetzten Abschnitten zugleich mit diesen Steuern einzuzahlen.

f) Diese Gebühr haftet auf dem Einkommen von den gedachten unbeweglichen Gütern, und hat den zum Genusse derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses zur Last zu fallen.

Bezüglich dieses Gebührenäquivalentes wurden nachstehende Erläuterungen erlassen:

Das Aequivalent, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien zu entrichten haben, ist in Absicht auf das Ausmaß keiner Veränderung unterworfen, d. i., es hat jederzeit 2 Percent des Werthes zu betragen. (Finanzminist.-Erl. vom 29. Juli 1850, Z. 20307/1497.)

Nach Tarifpost 106, B, e) des prov. Ges. vom 9. Februar 1850 ist das Gebührenäquivalent von dem Besitze unbeweglicher Güter, welche eine Rente gewähren, zu entrichten, ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht. (Finanzminist.-Erl. vom 2. April 1851, Z. 9229/832.)

Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien, welchen die Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die Entrichtung eines Aequivalentes von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter auferlegen, können bei der Erwerbung solcher unbeweglicher Güter nicht zugleich der Gebühr von der Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen unterworfen werden.

Hieraus folgt ferner, daß in denjenigen Kronländern, in welchen öffentliche Bücher über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen geführt wer-

den, für die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes dieser Sachen der gedachten Körperschaften, Stiftungen und Beneficien, es mag dasselbe vor der Wirksamkeit der gedachten Gebührengesetze erworben worden sein oder nicht, eine Eintragungsgebühr nicht zu bemessen, sondern sich darauf zu beschränken sei, das Gebührenäquivalent davon abzunehmen. (Finanzminist.-Erl. vom 8. Nov. 1851, Z. 11621/1007.)

Ferner wurde mit dem Finanzminist.-Erl. vom 30. März 1852, Z. 8383/767, bedeutet:

Das Gebührenäquivalent, welches von dem Besitze unbeweglicher Güter, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien auferlegt wurde, sei eine Gebühr von dem Besitze zur todten Hand, und habe daher auf Gewerkschaften, sowie auf Vereine zu vorübergehenden Zwecken oder mit beschränkter Dauer keine Anwendung; dagegen müssen Innungen, auch abgesehen davon, daß sie gestiftetes Vermögen besitzen können, unter jene moralische Personen, Gemeinden, gezählt werden, welche das Gesetz für den Entgang der Gebühren von Vermögensübertragungen mit einem Aequivalente belegt hat.

Weiters wurde mit dem Finanzminist.-Erl. vom 30. März 1852, Z. 11213/1010, erklärt:

a) Welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, bestimmen die bürgerlichen und politischen Gesetze. Hiernach sind auf Realitäten sichergestellte Forderungen als unbewegliche Sachen nicht anzusehen. Gewerbe können nur dann als Bestandtheile unbeweglicher Sachen betrachtet werden, wenn sie auf einer solchen Sache haften (radicirt sind), und wo öffentliche Bücher über den Besitz und das Eigenthum unbeweglicher Sachen bestehen, in denselben eingetragen sind, oder aber nach den Landesgesetzen mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind, z. B. das Recht zur Bier- oder Branntweinerzeugung; Gewerbsrechte, welche keinen Bestandtheil eines unbeweglichen Besitzstandes bilden oder aber Gemeindegliedern nur im Grunde ihres dem Gebührenäquivalente nicht unterliegenden Besitzes zustehen, sind kein Gegenstand des Gebührenäquivalentes. Grunddienstbarkeiten können gleichfalls nicht als für sich bestehende unbewegliche Sachen angesehen werden, sondern müssen, da sie den Werth der herrschenden Sache erhöhen, jenen der dienenden aber vermindern, bei der Werthsbestimmung der Sache berücksichtiget werden.

b) Die Entschädigungen für die Entlastung des Grund und Bodens, sie mögen als Forderung oder als Schuldigkeit haften, haben bei der Werthsbestimmung der unbeweglichen Sachen unberücksichtiget zu bleiben.

c) Aus persönlichen Gründen sind nach der Tarifpost 75, lit. a) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vom Gebührenäquivalente jene unbeweglichen Sachen befreit, welche dem Staatsschatze oder aus dem Staatsschatze dotirten Fonden und Anstalten gehören, wenn nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Aequivalentes eine dritte Person wegen des ihr eingeräumten Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes trifft.

d) Das Gebührenäquivalent von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter ist ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen oder unvollständigen Eigenthume oder auf dem Rechte des Fruchtgenusses oder Gebrauches beruhen, zu entrichten. Auch der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder den Fruchtgenuß des Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat, enthebt ihn nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes. Alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund- oder der Gebäudesteuer unterliegen, sind als solche anzusehen, welche eine Rente gewähren. In gegenständlicher Beziehung sind daher vom Gebührenäquivalente nur jene Ausnahmen zulässig, welche bezüglich dieser Steuerarten stattfinden.

e) Das Gebührenäquivalent gehört zu den indirecten Steuern, und übt daher auf das Ausmaß der Congrua keinen Einfluß.

f) Hinsichtlich der Bewilligung von Raten zur Einzahlung von rückständigen Aequivalentsgebühren hat die k. k. Finanz-Landes-Direction bei vorkommenden Gesuchen nach dem eigenen Wirkungskreise mit Hinblick auf die Bestimmungen des Finanzminist.-Erl. vom 31. Juli 1850, Z. 20308/1307, das Amt zu handeln.

g) Bei Intercalarien ist das Gebührenäquivalent ohne Unterbrechung fort zu entrichten, wenngleich die Intercalareinkünfte einer nach Tarifpost 75 befreiten Person zuzukommen haben.

Die Ausmittlung des Werthes der dem Aequivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen hat bloß nach dem zwanzigfachen Reinertrage zu geschehen, und sind bei dessen Berechnung nur die im §. 56 des Geb.-Ges. gedachten Kosten, worunter die Passiven nicht gehören, zu berücksichtigen. (Finanzminist.-Erl. vom 31. März 1852, Z. 14004/21.)

Das Gebührenäquivalent von dem Besitze unbeweglicher, eine Rente gewährenden Güter ist ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaften des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechte, oder auf einem Lehensverhältnisse, oder auf dem Rechte des Fruchtgenusses oder des Gebrauches beruhen, zu entrichten, weil das Gebührengesetz diesen Unterschied im §. 57 bei den Gebühren, an deren Stelle das Aequivalent vorzugsweise zu entrichten ist, ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Es kann daher auch eine Ausnahme hinsichtlich des Gebührenäquivalentes, z. B. die zu einem Bisthume gehörigen Güter auf Grund des der Benützung derselben von Seite des jeweiligen Bischofes zu Grunde liegenden

Lehensverhältnisses nicht stattfinden, dagegen hat dieses Verhältniß auf die Werthsbestimmung dieser unbeweglichen Sachen im Grunde des §. 56 des Geb.-Ges. allerdings Einfluß zu nehmen, wie dieß mit dem Erlasse vom 10. April 1852, Z. 6569/305, bedeutet wurde. (Finanzminist.-Erl. vom 4. April 1852, Z. 616/44.)

Nachdem nun erörtert wurde, was Gegenstand der Verlassenschaftsgebühr, auf welche Weise der Werth der gebührenpflichtigen Objecte auszumitteln und in welchem Betrage die Gebühr zu entrichten ist, erübrigt noch die Auseinandersetzung der Normen über die Art und Weise der Verfassung der für die Gebührenbemessung nothwendigen Nachlaßnachweisung.

Hierüber verfügt der §. 46 der beiden Gebührengesetze Folgendes:

Diese Nachweisung hat darzustellen:

1. Den Activ- und Schuldenstand, und zwar den ersteren auf Grundlage des Inventars, oder wenn kein Inventar aufgenommen worden wäre, eines von dem Haupterben an Eidesstatt zu bekräftigenden Vermögensbekenntnisses, den letzteren in Gemäßheit der Anordnung des §. 57 dieses Gesetzes.

2. Die Angabe, welche Personen und mit welchen Antheilen oder Gegenständen als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse theilnehmen.

3. Die Berechnung der für die einzelnen Personen entfallenden Gebührenbeträge.

Die zur Abhandlung der Verlassenschaft bestellte Behörde hat diese Nachweisung des Nachlasses in Vergleichung mit den Acten zu prüfen, die Ergänzung oder Richtigstellung zu veranlassen, und sobald die letztere erfolgte, mit den aufklärenden Bemerkungen dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen.

Wo die Verlassenschaft mündlich abgehalten wird, ist jene Nachweisung unter Mitwirkung der abhandelnden Behörde zu Stande zu bringen, und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Zur Vollziehung dieses §. 46 und zur Erzielung eines einfachen, übereinstimmenden Benehmens bei der Nachweisung des Nachlasses behufs der Gebührenbemessung wurden von dem k. k. Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium in der Vrdg. vom 23. März 1852, R. G. B. 23. Stück, Nr. 84, folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Bei der Verfassung der im §. 46 der gedachten Gesetze vorgeschriebenen Nachweisung des Nachlasses ist sich nach dem beiliegenden Muster zu benehmen. Die Nachweisung zerfällt in vier Theile:

2. In dem ersten Theile „Nachlaßvermögen" wird in Uebereinstimmung mit dem Inventar, oder sofern ein solches nicht aufgenommen wurde, mit dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse vor Allem das unbewegliche Vermögen mit dem gesetzlichen Zugehör, und zwar zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften, dann das bewegliche Vermögen, dieses aber nur insoweit zergliedert angeführt, als die Werthsbestimmungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, als: auf gerichtlicher Schätzung, Werthsangabe der Parthei selbst, dem Börsencourse. — Die Werthsbeträge werden in den dafür vorgezeichneten Abtheilungen mit Beifügung der Grundlagen der Angabe eingestellt.

3. In dem zweiten Theile „Abschlagsposten" sind anzuführen:

a) Diejenigen in die Ausweisung des Nachlaßvermögens einbezogenen Activforderungen, von denen sich später zeigte, daß dieselben nicht zu Recht bestehen oder bereits vor dem Tode des Erblassers berichtiget wurden, oder deren gänzliche Uneinbringlichkeit von der Gefällen-Landesbehörde bereits anerkannt wurde, oder abgesondert nachgewiesen wird, mit Bezug auf die Post des Inventars oder Vermögensbekenntnisses, unter welcher dieselben als Nachlaßvermögen vorkommen.

Auf dieselbe Art ist sich auch rücksichtlich anderer Gegenstände zu benehmen, die in dem Inventar oder Vermögensbekenntnisse irrig als Bestandtheile des Nachlaßvermögens aufgeführt wurden.

b) Die zur Zeit des Ablebens des Erblassers unberichtiget verbliebenen Krankheitskosten und der Aufwand der Beerdigung;

c) die Schulden (Passiven), welche auf dem Nachlaßvermögen haften;

d) diejenigen Verlassenschaftsgegenstände, welche gebührenfreien Personen angefallen sind.

Alle unter a), b), c), d) begriffenen Abschlagsposten sind zergliedert anzuführen, und ist bei jeder Schuldpost anzugeben, ob sie hypothecirt sei oder nicht, und auf welcher Realität sie hafte.

4. Am Schlusse dieses zweiten Theiles der Nachweisung wird dargestellt, welcher Betrag des Nachlaßvermögens nach Abzug der Abschlagsposten sich als reiner gebührenpflichtiger Nachlaß ergibt.

5. Die Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse zwischen den Personen, welche als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse theilzunehmen haben, der Antheile derselben und des Verhältnisses, in dem sie nach den für das Ausmaß der Gebühr wichtigen Beziehungen zu dem Erblasser bei seinem Ableben standen, macht den Gegenstand des dritten Theiles der Nachweisung, nämlich die Nachlaßzuweisung, aus.

Diese Auseinandersetzung ist nur dann erforderlich, wenn der Nachlaß Personen anfällt, welchen das mindere Gebührenausmaß zu 1 oder 4 Percent zu statten kommt.

Befinden sich in dem Nachlasse unbewegliche Sachen, so ist deutlich anzugeben, auf wen dieselben übergehen.

6. Der vierte Theil dieser Nachweisung hat die besonderen Gebühren zum Gegenstande, welche für das unbewegliche Nachlaßvermögen und für die bei der Nachlaßzuweisung eingetretenen Vermögensübertragungen, die auf einem anderen Rechtstitel, als dem des Erbrechtes beruhen, zu entrichten sind.

7. Der Nachweisung sind nur jene Belege im Original oder in vidimirter Abschrift beizuschließen, wovon die Abschriften oder Originalien sich nicht schon bei der Abhandlungsbehörde befinden; bei den Bezugsstücken, die sich bei der Abhandlungsbehörde befinden, genügt es, dieselben zu berufen.

Gesetzliches Formulare.

Muster.

Kronland Gerichtsbezirk

Nachweisung

des Nachlasses von dem am 2. Jänner 1855 zu Wien verstorbenen Handelsmanne N. N., Stadt Nr. —

Kronland

Nachwei-

des Nachlasses von dem am 2. Jänner 1855 zu Wien

A. Nachlaß-

Post-Zahl	Gegenstand	Gerichtsbezirk	Werths- im Grunde	der unbeweglichen Sachen fl.	kr.
1	Haus in Wien, Stadt Nr. 100	Stadt Wien, S. I.	gerichtl. Schätzung v. 20. Februar 1848	50600	—
2	Landhaus in Hietzing Nr. 15	B.-Ger. Hietzing	des hundertfachen der Grund- und Hauszinssteuer à 120 fl.	12000	—
3	An 5% Met.-Oblig. 3000 fl.	. . . .	des Courses v. Sterbetage à 96 fl. . .	—	—
4	An Losen vom J. 1834 500 fl.	. . . .	detto à 200 fl.	—	—
5	An Losen vom J. 1839 1000 fl.	. . . .	detto à 125 fl.	—	—
6	Bewegliches anderes Vermögen	. . . .	der Inventur und Schätzung ddo. .	—	—
		Zusammen .	. . . . . .	62600	—

Gerichtsbezirk Stadt Wien, Section I.

ſung

verſtorbenen Handelsmanne N. N., Stadt Nr. —

vermögen.

angabe									
der Werthspapiere		des übrigen Vermögens		Zuſammen		Anerkannter Werth		Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
2880	—	—	—	—	—	—	—		
1000	—	—	—	—	—	—	—		
1250	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	76553	20	—	—	—	—		
5130	—	76553	20	144283	20				

B. Abzugs-

Post-Zahl	Gegenstand	im Grunde	An- der illiquiden u. uneinbringl. Forderungen fl.	kr.
1	Die Forderung N. N. laut Inventars-Post Nr. 15	der Quittung ddo. 30. November 1849	5000	—
2	Die Forderung N. N. laut Inventars-Post Nr. 17, wegen Uneinbringlichkeit	der Bewilligung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien ddo. . .	500	—
3	Die Krankheits- und Beerdigungskosten: a) fl. kr. b) fl. kr. c) fl. kr.	. . . .	—	—
4	Die hypothecirte Forderung des N. N. auf dem Hause Nr. 15 in Hietzing	des Grundbuchs-Extractes	—	—
5	An N. N. zu — für gelieferte Waaren	des Auszuges aus dem Hauptbuche . .	—	—
6	Das Legat an den Studienfond	des Testamentes §. 10	—	—
		Zusammen . .	5500	—

posten.

gabe						Anerkannte Abschlagsposten		Bemerkungen der Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
der Schulden		des befreiten Nachlasses		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
530	—	—	—	—	—	—	—		
2000	—	—	—	—	—	—	—		
10000	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	100	—	—	—	—	—		
12530	–	100	—	18130	30	—	—		

C. Nachlaß-

Post-Zahl	Namen der Nachlaßtheilnehmer, Eigenschaft, Wohnort	Verhältniß derselben zum Erblasser	Rechtstitel
1	Anna N. N., Stadt Nr. 100	dessen Gattin, laut Trauungsschein	Vermächtniß, laut Testament vom —, § 2
2	Franz N. N.	dessen Kinder, laut Taufschein	Erbrecht, laut Testament §. 3 zu gleichen Theilen als Universalerben
3	Josef N. N.		
4	Anna N. N.		
5	Klara N. N.		
6	Eduard N. N., Hausbesitzer in Wien	dessen Bruder, laut Taufschein	Vermächtniß laut Testament
7	Anton Kunz, Stadt Nr. —, Diener des Erblassers	nicht verwandt	Testament §. 5
8	Andere Vermächtnisse an N. N.	detto	" §. 6—10 und 12
			Zusammen . .

zuweisung.

Gegenstand	Angegeben zur Gebührenbemessung			Anerkannt zur Gebührenbemessung			Bemerkungen des Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
	mit dem Procente	von dem Werthe		mit dem Procente	von dem Werthe			
		fl.	kr.		fl.	kr.		
a) das Haus Nr. 15 in Hietzing . . .	1	10000	—	—	—	—		
b) der Fruchtgenuß v. 20000 fl. Capital .	1	10000	—	—	—	—		
a) das Haus Nr. 100 in der Stadt . .	1	50600	—	—	—	—		
b) bewegliches Vermögen	1	40000	50	—	—	—		
ein Capital von 20000 Gulden, von welchem der Witwe der Fruchtgenuß zusteht, daher für den Vermächtnißnehmer die Hälfte für die Subsistenz in Anrechnung gebracht wird . .	4	10000	—	—	—	—		
bewegliches Vermögen	1	500	—	—	—	—		
detto detto	8	4052	—	—	—	—		
. . . .	. .	126152	50					

D. Besondere Gebühren von dem unbeweglichen Nachlasse und von den aus

Post-Zahl	Name, Eigenschaft und Wohnort des Vorbesitzers und Erwerbers	Rechtstitel	Gegenstand

Anlaß der Nachlaßnachweisung eingetretenen Vermögensübertragungen.

Angegeben zur Gebührenbemessung			Anerkannt zur Gebührenbemessung			Bemerkungen des Gebührenpflichtigen oder Haftenden	Bemerkungen des Gerichtes
mit dem Procente	von dem Werthe		mit dem Procente	von dem Werthe			
	fl.	kr.		fl.	kr.		

Wien, am — — 1855.

N. N.,
Curator der minderjährigen Erben.

Mit Bezug auf die eben angeführte Verordnung wurde in dem Finanzminist.-Erl. vom 23. März 1852, R. G. B. 33. Stück, Nr. 82 und 83, Nachstehendes angeordnet:

§. 3. Die Art und Weise, wie das Nachlaßvermögen zur Gebührenbemessung auszuweisen sei, bestimmt der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 23. März 1852 (R. G. B. Nr. 84). Wird der Nachlaßausweis unter Mitwirkung des Gerichtes zu Stande gebracht, so liegt Letzterem ob, diesen Ausweis in Uebereinstimmung mit dem bezogenen Erlasse zu verfassen. Zu diesem Zwecke wird bei jedem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte für den Bedarf des Gerichtes ein angemessener Vorrath an vorgedrucktem Papiere, nach dem diesem Finanzministerial-Erlasse beigegebenen Muster, bereitgehalten.

§. 4. Insoferne diese Nachweise von den Erben selbst verfaßt und dem Gerichte vorgelegt werden, liegt dem Gerichte ob, vor Allem darauf zu sehen, ob ihre Einrichtung mit der Anordnung des bezogenen Erlasses übereinstimmt, dann aber die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars der eidesstättigen Vermögensbekenntnisse und der gerichtlichen Schätzungen, sowie die bezüglich der Abschlagsposten beigebrachten Beweismittel, endlich die Richtigkeit der Nachlaßzuweisung mit Rücksicht auf die letztwilligen Anordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und angegebenen und nachgewiesenen persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen.

§. 5. Die Beträge, welche von dem Gerichte bei der Verfassung oder Prüfung des Nachlaßausweises als richtig erkannt werden, sind in den für den anerkannten Werth und in die für die anerkannten Abschlagsposten bestimmten Abtheilungen dieses Formulars, dann bei der Nachlaßzuweisung in der Abtheilung „Anerkannt zur Gebührenbemessung" aufzuführen.

§. 7. Werden von den Gerichten zugleich Gesetzübertretungen oder andere Gebrechen bei ihren Amtshandlungen wahrgenommen, so ist darüber kein besonderer Befund aufzunehmen, sondern dieselben sind in den Nachlaßausweisen unter der Rubrik „Bemerkungen des Gerichtes" anzuführen.

§. 8. Rücksichtlich der, den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern mitzutheilenden Belege hat als Grundsatz zu gelten, daß jene Angabe, welche das Gericht auf Grundlage der von den Partheien zum Beweise beigebrachten oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Urkunden und Schriften selbst macht, bestätiget oder berichtiget, einer weiteren urkundlichen Belegung nicht bedürfe; doch bleibt es den zur Gebührenbemessung bestimmten Behörden und Aemtern vorbehalten, die Gerichtsacten, insoweit es zur Beurtheilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, einzusehen, und nach Maß der Umstände deren Mittheilung im Original, insoferne der ordentliche Geschäftsgang darunter nicht leidet, oder in Abschrift zu verlangen.

§. 9. Wird von der Parthei bei der Nachlaßausweisung um Herabsetzung der Gebühr wegen Unsicherheit oder Uneinbringlichkeit der Nachlaß-

forderungen das Ansuchen gestellt, so müssen die über diese Umstände beigebrachten Behelfe mit dem Gutachten des Gerichtes beigeschlossen werden.

§. 10. Betrifft die gerichtliche Amtshandlung einen Gegenstand, von welchem die Gebühr nach dessen Werth zu entrichten ist, so hat das Gericht die anwesenden Partheien, insoferne die Werthsangabe mangelt, sogleich zu derselben zu verhalten, oder aber auf Verlangen der Partheien, oder wenn keine zur Werthsbestimmung genügenden Anhaltspuncte vorhanden sind, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen.

Werden von der Parthei zur Werthsbestimmung sogleich genügende Anhaltspuncte geboten, oder behält sich die Parthei vor, dieselben nachträglich unmittelbar der Steuerbehörde zu liefern, so ist in beiden Fällen die Mittheilung davon dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu machen, und es hat die gerichtliche Schätzung zu unterbleiben.

§. 14. Die Anordnung der Anm. 6 zur Tarifspost 45 kann sich nur auf jene Fälle beziehen, in welchen die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von der Vermögensübertragung, um deren Eintragung in die öffentlichen Bücher oder um deren Fassion es sich handelt, unabhängig von der letzteren besteht und die Gebühr zur Zeit dieser gerichtlichen, nach Tarifspost 45, A, a) gebührenfreien Acte bereits entrichtet sein soll. Die besagte Anordnung legt der Parthei die Verpflichtung auf, vor der Eintragung oder Fassion die Nachweisung zu liefern, daß die vorschriftsmäßige Gebühr entrichtet worden ist, damit die Steuerbehörde beim Einlangen der durch §. 47 vorgeschriebenen Mittheilung alle zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderlichen Angaben auf Einmal erhalte, und jede weitere, auch für die Parthei immerhin lästige Erhebung durch die Steuerbehörde, oder die Ausfertigung eines, im Falle nachträglicher Ausweisung wieder aufzulassenden Zahlungsauftrages entbehrlich werde; sie berechtiget aber das Gericht nicht, wenn die Parthei diese Nachweisung unterläßt, die Eintragung oder Fassion bis nach Erfüllung dieser Verpflichtung zu verzögern. Die Eintragung oder Fassion ist vielmehr unaufgehalten vorzunehmen, und das Gericht hat sich darauf zu beschränken, in dem Befunde Rubrik IX zu bemerken, ob und in welcher Art die Nachweisung geliefert worden, oder daß dieselbe unterblieben ist.*)

---

*) Die Tarifspost 45, lit. A, a), b) und die Anmerkung 6 zu derselben lautet: Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, und zwar:

A. Des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat,

a) der durch dieses Gesetz (Tarifspost 106) für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, sind gebührenfrei;

b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt, unterliegen der Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Percent von dem Werthe der Sache.

Anm. 6. In den unter A dieser Tarifspost aufgeführten Fällen ist vor der Eintragung die Nachweisung zu liefern, daß für die Ver-

Mit Erlaß der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom **25.** Juli **1853**, R. G. B. **46.** Stück, Nr. **148**, wurden über den Sinn des §. **8** der Verordnung vom **23.** März **1852** und über die Fragen, ob der §. **1** der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren mit dieser Verordnung im Einklange stehe, dann, welche Documente und Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, folgende Bestimmungen ertheilt:

Zur Behebung des Zweifels über den Sinn des §. 8 der Verordnung vom 23. März 1852, Nr. 82 und 83 des R. G. B., und über die Fragen, ob der §. 1 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebühren mit der Verordnung vom 23. März 1852, Nr. 82 und 83 des R. G. B., im Einklange stehe, dann, welche Documente und Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, wird erklärt:

1. Die Beurtheilung des Umstandes, ob die Mittheilung der Gerichtsacten an die zur Gebührenbemessung bestimmten Behörden und Aemter außer den durch die §§. 45 und 47 der Gebührengesetze, durch die Verordnung vom 30. Mai 1850, Nr. 214 des R. G. B., und durch die kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des R. G. B., bestimmten Fällen erforderlich sei, steht nur der Gefällsbehörde zu.

Dieser hat zur Richtschnur zu dienen, daß, soweit es zur Beurtheilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, die Einsicht der Acten im Gerichtsorte die Regel zu bilden hat, und eine Mittheilung der Originalacten nur in jenen Fällen begehrt werden kann, wenn die Einsicht derselben im Gerichtsorte eine gründliche Prüfung des Gegenstandes nicht zuläßt oder nur in einer größeren Zeitdauer vollendet werden kann, oder die zur Gebührenbemessung berufenen Organe der Finanzverwaltung einen von dem Sitze des Gerichtes entfernten Standort haben und die Gerichte in solchen Fällen die Acten ohne Störung des ordentlichen Geschäftsganges mitzutheilen in der

---

mögensübertragungen, soferne ihr ein nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenes Geschäft zum Grunde liegt, die nach den Bestimmungen dieses Tarifes (Post 106) entfallenden Gebühren bereits entrichtet wurden. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, und hat weder zufolge §. 80 des Gesetzes die erhöhte Gebühr, noch eine Strafe einzutreten, so ist bloß die in der Tarifspost 106 unmittelbar oder durch Berufung auf eine andere Tarifspost angegebene Gebühr einzuheben; es findet jedoch zugleich die Einforderung der besonderen Gebühr für die Eintragung nicht statt.

Lage sind, dieselben daher nicht eben zur Vornahme einer Amtshandlung benöthigen.

Würde durch die von der Gefällsbehörde gewünschte Mittheilung der Gerichtsacten die Behandlung eines im Zuge befindlichen Geschäftes oder eine richterliche Amtshandlung eine Verzögerung erleiden, so haben die Gerichte diesen Anstand der Gefällsbehörde unverzüglich zu eröffnen, die Acten aber sogleich nach gehobenem Hindernisse oder nach Beendigung der Amtshandlung zu übersenden.

Die Gefällsbehörden haben die ihnen mitgetheilten Original-Gerichtsacten, wenn sie von den Gerichten um deren Rückstellung zum Behufe einer richterlichen Amtshandlung ersucht werden, ohne Verzug zurückzustellen, wogegen ihnen diese Acten, soferne sie dieselben noch benöthigen sollten, von den Gerichten nach vorgenommener Amtshandlung wieder mitzutheilen sind.

2. Ist ein gerichtlicher Befund und insbesondere ein Nachlaßausweis nicht vorschriftsmäßig oder nicht so erschöpfend verfaßt, daß die Gebührenbemessung mit der erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen werden kann, so ist das Gericht unter Anführung der Mängel um Vervollständigung oder Verbesserung, und zwar, wenn es im Standorte des zur Gebührenbemessung bestimmten Amtes sich befindet, immer im kurzen Wege anzugehen. Verweigert das Gericht das Ansuchen, was von ihm jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes zu bemerken ist, so ist erforderlichen Falles der Gegenstand der Finanz-Landesbehörde vorzulegen.

3. Liegen Thatsachen vor, aus welchen die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung hervorgeht, welche auf den Bestand der Gebührenpflicht oder das Ausmaß der Gebühr Einfluß nimmt, so sind dieselben im vorschriftsmäßigen Wege zur Kenntniß der Finanz-Landesbehörde zu bringen, welche die Grundhältigkeit des erhobenen Anstandes zu prüfen, und falls sie ihn begründet hält, sich dießfalls mit dem Ober-Landesgerichte (Districtual-Obergerichte, Banaltafel) in das Einvernehmen zu setzen hat.

4. Gelangt das zur Gebührenbemessung berufene Amt zur Kenntniß von solchen Thatsachen, aus welchen die geschehene Verheimlichung von Nachlaßgegenständen erhellet, so sind dieselben der Finanz-Bezirksbehörde anzuzeigen, damit diese nach §. 84, Z. 3, der Gebührengesetze das vorgeschriebene Verfahren einleite, und davon auch dem zur Abhandlung der Verlassenschaft berufenen Gerichte die Mittheilung mache.

Die Gebührenbemessung von dem wirklich ausgewiesenen Nachlasse und dessen Einhebung ist aus diesem Grunde nicht zu verzögern.

5. Die Passiven der Verlassenschaft, über welche dem Gerichte die erforderlichen glaubwürdigen Documente oder sonstigen Beweismittel nicht beigebracht werden, sind in der Regel unberücksichtiget zu lassen, zugleich aber dem Gebührenpflichtigen mit dem Beisatze bekanntzugeben, daß es ihm freistehe, die erforderliche Nachweisung nachträglich im Recurswege beizubringen.

In Absicht auf die Frage, welche Documente und sonstigen Beweismittel ihrer Beschaffenheit nach zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, muß zwischen Forderungen an den Nachlaß oder daraus bestrittenen Ausgaben, welche sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers, oder auf solche Bedürfnisse desselben und der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen, hinsichtlich welcher bei Borgungen oder Leistungen Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, einerseits und zwischen Forderungen anderer Art andererseits unterschieden werden.

Als glaubwürdige Nachweisung von Forderungen der ersteren Art können, wenn nicht Beweisurkunden, welche für Forderungen der zweiten Art erforderlich sind, beigebracht werden, die Rechnungen (Conti), und falls die Forderungen schon berichtiget sind, die Quittungen jener Personen, welche die Forderungen zu stellen haben oder hatten, oder auch die von diesen Personen unmittelbar bei Gericht schriftlich oder mündlich gemachten Anmeldungen ihrer Forderungen, soweit sie von den Erben zugestanden wurden, angenommen werden, wenn sie den Familien-, Standes- und Vermögensverhältnissen des Erblassers angemessen sind, oder soweit es sich um Beerdigungskosten handelt, welche unangemessen erscheinen, wenn sie auf einer letztwilligen Anordnung oder einem Ortsgebrauche beruhen, und dieser Umstand von dem Gerichte bestätiget ist. Forderungen und Ausgaben dieser Art, welche den gedachten Verhältnissen nicht entsprechen oder nicht auf die gedachte Art gerechtfertiget erscheinen, sind auf ihr richtiges Maß zurückzuführen oder unberücksichtiget zu lassen, wobei der Gebührenpflichtige wie oben zu verständigen ist.

Als glaubwürdige Nachweisung von Forderungen der zweiten Art sind anzusehen:

a) Rechtsurkunden, welche der Erblasser selbst, oder solche Personen, deren Rechtsnachfolger oder Machtgeber er war, ausgestellt haben, wenn sie im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigebracht werden. Doch muß, wenn der Erblasser als Rechtsnachfolger haften soll, der Uebergang der Verpflichtung von dem Rechtsgeber auf ihn, und wenn er als Machtgeber verpflichtet sein soll, die von ihm ertheilte Vollmacht gehörig nachgewiesen werden;

b) bei hypothecirten Forderungen Extracte aus den öffentlichen Büchern;

c) bei Forderungen von Gewerbetreibenden, welche nicht den Forderungen der ersteren Art angehören, gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Gewerbsbüchern;

d) Quittungen öffentlicher Behörden und Aemter über die von den Erben für den Erblasser gemachten Zahlungen und Leistungen;

e) rechtskräftige Erkenntnisse der Behörden und Gerichte, wenn die auf diese Erkenntnisse gestützten Forderungen von der Behörde als rückständig ausgewiesen und rücksichtlich von dem Berechtigten selbst bei der

Verlassenschaftsbehörde angemeldet und gegen den Nachlaß geltend gemacht wurden. Doch sind jene civilgerichtlichen Erkenntnisse hiervon ausgeschlossen, welche ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruhen;

f) Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, sind, in Ermangelung eines anderen Beweismittels, wie Legate zu behandeln. Werden sie aber ausdrücklich für geleistete Dienste zuerkannt, und sind diese nachgewiesen worden, so sind sie mit dem Schätzungswerthe dieser Dienste als Passiven in Abzug zu bringen.

Bestätiget das Gericht ausdrücklich, daß es auch die Richtigkeit der an den Nachlaß gestellten Forderungen und der aus demselben bestrittenen Ausgaben erhoben habe, wozu es, im Falle alle oder Einer der Erben pflegebefohlen ist, in seiner Eigenschaft als Pupillar- oder Curatelsbehörde berufen erscheint, so sind die von dem Gerichte als richtig bestätigten Forderungen als glaubwürdig nachgewiesene Passiven anzusehen.

6. Wenn die Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit einer Activforderung in der Nachlaßausweisung geltend gemacht wird, so ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 57 der Gebührengesetze jedesmal die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde einzuholen.

7. Wurde bei Ermittelung des reinen gebührenpflichtigen Nachlasses ein Abzug zugelassen, welcher gesetzlich nicht stattfindet, oder wurde der Werth des Nachlasses oder einzelner Gegenstände desselben unrichtig berechnet, so ist die Berichtigung der Ziffer vorzunehmen, die Gebühr nach der berichtigten Ziffer vorzuschreiben, und zugleich der Grund der Berichtigung dem Gebührenpflichtigen bekanntzugeben.

8. Wurde der Werth der Nachlaßgegenstände nicht auf eine nach den Vorschriften genügende Art ermittelt, so ist die Weisung der Finanz-Bezirksbehörde einzuholen.

Zur Verminderung der Schreibereien und Correspondenzen bei Bemessung der unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften und Urkunden haben die Gerichtsbehörden den Steuerämtern in vorkommenden Fällen alle jene Auskünfte aus den Grundbüchern im kurzen Wege zu gewähren, welche zur Bemessung der Gebühren erforderlich sind, und ihnen die zu diesem Zwecke benöthigten Bestätigungen jederzeit anstandslos zu ertheilen. (Justizminist.-Erl. vom 8. Februar **1851**, Z. 672, an das O. L. G. zu Wien.)

Auf Grundlage der von dem Gerichte dem Steueramte übermittelten Nachlaßnachweisung wird sohin von dem Letzteren die Gebühr bemessen und die dießfällige Zahlungsauflage dem Steuerpflichtigen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich ertheilt; die Abhandlungsbehörde

aber wird hiervon unter Rückschluß der allenfalls mitgetheilten Acten gleichzeitig verständiget.

Die bemessene Gebühr ist von dem Steuerpflichtigen binnen **30** Tagen nach Zustellung der Zahlungsauflage einzuzahlen, widrigenfalls sie von der Steuerbehörde auf dem Executionswege eingebracht werden kann, in welchem Falle der Schuldner verpflichtet ist, außer der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten. (§. **60** der Geb.=Ges.)

Rücksichtlich der Berichtigung der für Verlassenschaften activer Militärpersonen und ihrer Angehörigen im lomb.=venet. Königr. zu bezahlenden unmittelbaren Gebühren wurde von dem k. k. Finanz=Ministerium laut der Circ.=Vrdg. des k. k. Armee=Obercommando vom **21.** Juli **1854**, R. G. B. **68.** Stück, Nr. **197**, insbesondere folgendes Verfahren festzusetzen befunden:

„Besteht die Verlassenschaft einer solchen im lomb.=venet. Königreiche verstorbenen Person erweislich in Papiergeld, in öffentlichen oder Privat=Schuldverschreibungen, von welchen die Interessen und das Capital nur in Papiergeld bezogen werden können, so ist es den Erben freigestellt, diese Gebühren bei den der k. k. Finanz=Präfectur in Mailand oder Venedig unterstehenden Cassen in Silber oder in Banknoten zu entrichten.

Wenn ein activer Militär, welcher zu einem Regimente gehört, dessen Werbbezirk im lomb.=venet. Königreiche ist, in einem anderen Kronlande stirbt, so können die unmittelbaren Gebühren von der Verlassenschaft, insoweit selbe in Papiergeld oder in Schuldverschreibungen der oben angedeuteten Art besteht, ebenfalls in Silber oder in Papiergeld berichtiget werden."

Für die Entrichtung der Gebühr von Erbschaften und Vermächtnissen haftet der Erwerber der Sache rücksichtlich des von derselben gebührenden Betrages. Insoferne zwei oder mehrere Personen als Erwerber einer und derselben Sache eintreten, haben dieselben gemäß §. **550** des a. b. G. B. die Gebühr zur ungetheilten Hand zu entrichten. (§. **68** der Geb.=Ges.)

Treffen bei Erbschaften und Vermächtnissen gebührenpflichtige mit nach der Tarifpost **75** gebührenfreien Personen zusammen, so tritt die Gebühr nur nach dem Antheile des gebührenpflichtigen Theilnehmers ein. (§. **69** der Geb.=Ges.)

Für die Gebühr von Vermächtnissen haftet, wie schon oben erwähnt wurde, der Erbe zur ungetheilten Hand mit dem Legatar, von welchem er die für das Vermächtniß entrichtete Gebühr bei der Ausfolgung des Legates einzubringen berechtiget ist, wenn nicht etwa der

Erblasser dem Erben ausdrücklich die Gebührenentrichtung für den Legatar auferlegt hat. (§. 73, Z. 2, der Geb.=Ges.)

Außerdem haftet insbesondere noch der Richter, welcher die Verlassenschaftsabhandlung pflegt, für die entfallenden Gebühren, wenn er die Maßregeln zur Sicherstellung der Gebühren außer Acht läßt oder die Verlassenschaft vor der Entrichtung oder gänzlichen Sicherstellung der Gebühren einantwortet. (§§. 72 und 75 der Geb.=Ges.)

Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet übrigens auch auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.*)

Dieses Vorrecht des Staatsschatzes hat auf die Forderungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf eine unbewegliche Sache ein Pfandrecht erworben haben, nicht zurückzuwirken, und nach drei Jahren von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages von den Steuerpflichtigen hätte berichtiget werden sollen, zu erlöschen, unbeschadet des dem Staatsschatze gegen den Steuerpflichtigen zustehenden Forderungsrechtes. (§. 9 der Geb.=Ges.) Diese Verjährung des Vorrechtes wird jedoch durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbrochen. Erfolgt die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit, so ist der vorgeschriebene Gebührenbetrag auf Verlangen des zur Einhebung der Gebühr beauftragten Amtes in den öffentlichen Büchern, wo solche bestehen, ersichtlich zu machen. Ist in einem solchen Falle durch den Ablauf der Zeit das Vorrecht des Staatsschatzes erloschen, so verbleibt der Betrag der Gebühr doch mit derjenigen Priorität auf dem liegenden Gute haftend, welche dem Zeitpuncte der Eintragung dieses Betrages in die öffentlichen Bücher entspricht. (§. 72 der Geb.=Ges., dann §§. 13 und 14 der Finanzminist.=Vrdg. vom 3. Mai 1850, R. G. B. 54. Stück, Nr. 181.**)

---

*) Uebereinstimmende Vorschriften enthält die Vrdg. des Finanzminist. vom 11. März 1850 für Krakau, §§. 9 und 11.

**) Ueber das Verfahren bezüglich der Ersichtlichmachung der Rückstände an unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen wurde mit der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. Dec. 1852, R. G. B. 75. Stück, Nr. 256, Folgendes verfügt:

Zur Beseitigung des angeregten Zweifels, auf welche Art die im §. 14 der Verordnung des Finanz=Ministeriums vom 3. Mai 1850, Nr. 181 des R. G. B., angeordnete Ersichtlichmachung der Rückstände an unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen sei, finden die Ministerien der

Ueber die geschehene Gebührenberichtigung wird dem Zahlenden eine Quittung ertheilt. (§. 61 des Geb.-Ges.) In derselben werden, wenn zu dem Nachlasse Realitäten gehören, alle, von welchen die Gebühr nach Tarifpost 106, B, und der Anm. 1 zu dieser Post entrichtet wurde, einzeln angegeben, damit die Parthei sich bei dem Steueramte, welchem die Mittheilung von der bewilligten Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes dieser unbeweglichen Sachen zukommt, über die Gebührenentrichtung ausweisen könne. (Finanzminist.-Vrdg. vom 26. Jänner 1854, R. G. B. 5. Stück, Nr. 24.)

Justiz und der Finanzen zu erklären, daß bei der in dem §. 14 klar ausgesprochenen Absicht, dem betreffenden Gebührenrückstande für den Fall der Erlöschung des demselben durch den §. 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 eingeräumten gesetzlichen Vorrechtes das Pfandrecht in der dem Zeitpuncte der Eintragung des Gebührenrückstandes in die öffentlichen Bücher entsprechenden Rangordnung zu sichern, die erwähnte Ersichtlichmachung auch nur in der durch die bestehenden Gesetze zur Erlangung eines dinglichen Rechtes auf ein unbewegliches Gut überhaupt vorgeschriebenen Art beziehungsweise dort, wo ordentliche Grundbücher bestehen, nur im Wege der Intabulation oder Pränotation, keinesfalls aber mittelst einer bloßen Anmerkung in dem öffentlichen Buche stattfinden könne.

Um daher die bücherliche Eintragung des Gebührenrückstandes, wenn dieselbe zur Sicherstellung des Staatsschatzes nothwendig erscheint, zu bewirken, haben sich die zur Einhebung der Gebühren beauftragten Aemter durch die unmittelbar vorgesetzte Finanz-Bezirksbehörde an das zuständige Gericht (Hypothekenamt) mittelst Ersuchschreibens zu wenden, und wenn es sich um die Erwerbung des unbedingten Pfandrechtes, beziehungsweise um die Intabulation handelt, ein Duplicat des der zahlungspflichtigen Parthei zugestellten Zahlungsauftrages mit dem Zustellungsausweise und der ämtlichen Bestätigung, daß der Auftrag in Rechtskraft erwachsen und die Gebühr in dem angegebenen Betrage wirklich noch rückständig sei, beizufügen, in jedem Falle aber das bücherliche Object genau zu bezeichnen, worauf das Pfandrecht erwirkt werden soll.

In gleicher Weise haben die bezeichneten Aemter bei erfolgter Berichtigung der Gebühr die bücherliche Löschung von Amtswegen zu veranlassen.

Im Uebrigen wird durch die gegenwärtige Verordnung an den in den einzelnen Kronländern bestehenden Vorschriften über Eintragungen in die öffentlichen Bücher nichts geändert, wonach es sich von selbst versteht, daß es dort, wo die Pränotation überhaupt zulässig ist, im Sinne der Hofdecrete vom 18. Sept. 1786, J. G. S. Nr. 577, lit. c), und vom 24. Oct. 1806, Nr. 789 J. G. S., einer Klage zu der gerichtlichen Rechtfertigung der erwirkten Pränotirung eines solchen Gebührenrückstandes nicht bedarf.

Außer der eben besprochenen Gebühr sind aber in den verschiedenen Kronländern der österreichischen Monarchie noch verschiedene andere Abgaben von den Verlassenschaften zu entrichten, deren Berichtigung von der Abhandlungsbehörde zu beaufsichtigen ist, nämlich:

I. In Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradisca, Istrien und Triest der **Normalschulfonds-Beitrag.**

Der Beitrag zum Normalschulfonde ist von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen **300** fl. oder darüber beträgt, als Abgabe zu entrichten, und zwar: von dem Prälaten- und Herrenstande bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen gehören, mit **4** fl.; von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande mit **2** fl.; von den Professionisten, Bürgern und Bauern mit **1** fl. (Hfd. vom **1.** Dec. **1788**, Nr. **926**; für Galizien, Hfkzd. vom **7.** Jänner **1808**; für Tirol Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom **19.** Juli **1817**, Nr. **1352**, an das tirol. Gub.); von allen Militärverlassenschaften, also auch von jenen der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann der Frauen und Witwen, wenn das reine Vermögen **300** fl. C. M. erreicht, und zwar von der Generalität mit **4** fl., von Stabsofficieren vom Obersten abwärts mit **2** fl., von den Officieren und der Mannschaft mit **1** fl., von Militärbeamten nach dem mit ihrer Charge verbundenen Range. (Hfkr.-Vrdg. vom **12.** Mai **1808**, H. **260**; **19.** Dec. **1838**, C. **1515**, und **29.** Mai **1839**, H. **591.**) Nur im lomb.-venet. Königreiche wird dieser Beitrag nicht gezahlt. (Hfkr.-Vrdg. vom **4.** Sept. **1816**, H. **790**, und **18.** Jänner **1843**, C. **52.**)

Der Normalschulfonds-Beitrag ist in Conv.-Mze. (Hfkzd. vom **4.** Dec. **1838**, J. G. S. Nr. **315**), und selbst dann zu entrichten, wenn der Erblasser einem besonderen Schulfonde etwas vermacht hat. (Hfd. vom **10.** August **1810**, Nr. **910**, an das böhm. App.-Ger.) Hat dagegen der Erblasser dem allgemeinen Normalschulfonde einen Betrag vermacht, welcher die kategoriemäßige Summe erreicht oder übersteigt, so findet keine weitere Entrichtung statt. (Hfkzd. vom **31.** Oct. **1840**, J. G. S. Nr. **472**, und hofkr. Vrdg. vom **31.** Jänner **1841**, F. **98.**)

Diese Abgabe wird an dem Sterbetage des Erblassers fällig. (Std. = Hfdcr. vom **19.** Juli **1823,** Z. **4890.**)

Ueber die Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen und freiwilligen Normalschulfonds-Beiträge wurde mit Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Cultus und Unterrichtes vom **8.** Nov. **1850**, R. G. und R. B. **150.** Stück, Nr. **444**, folgende Anordnung ertheilt:

§. 1 In jenen Fällen, in welchen die Entrichtung eines gesetzlichen oder freiwilligen Normalschulfonds = Beitrages stattzufinden hat, haben die zur Abhandlungspflege berufenen k. k. Bezirksgerichte die Partheien anzuweisen, den entfallenden Betrag an das zuständige Steueramt zu erlegen.

§. 2. Die Partheien sind in solchen Fällen verpflichtet, bei dem Ansuchen der Verlassenschaftseinantwortung sich über den Erlag des Betrages auszuweisen.

§. 3. Die Steuerämter haben den erlegten Betrag für Rechnung des Normalschulfondes in Empfang zu nehmen, sodann aber im vorgeschriebenen Zurechnungswege an die betheiligten Sammlungscassen zu leiten.

§. 4. Die Bezirksgerichte haben halbjährig Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingeantworteten Verlassenschaften, bei denen sich über den Erlag eines Normalschulfonds-Beitrages bei dem k. k. Steueramte ausgewiesen wurde, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes zur Controle mitzutheilen.

Bezüglich der Militärverlassenschaften wurde in dieser Hinsicht mit der Circ. = Vrdg. des Kriegs = Ministeriums vom **8.** Februar **1851**, R. G. B. **10.** Stück, Nr. **37**, im **2.** Abs., Nachstehendes verfügt:

Die Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Cultus und Unterrichtes vom 8. Nov. 1850 (Nr. **444** des R. G. B.), über die Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen und freiwilligen Beiträge zum Normalschulfonde, ist sowohl in= als außerhalb der Militärgränze, mit Ausnahme des lomb.=venet. Königreiches, mit der Modification anzuwenden, daß dieser Beitrag von den Militärgerichten an das nächste Steueramt, in der Militärgränze an den Gränz=Proventenfond abzuführen sei, und daß sämmtliche Militärgerichte die halbjährigen Verzeichnisse über die erlegten Beiträge dem Landes = Militärcommando zu überreichen haben, welches selbe aus der Militärgränze der Kriegsministerial = Buchhaltung, in den anderen Kronländern aber der Staatsbuchhaltung des Kronlandes mitzutheilen haben.

Ueber den Umfang der den Staatsbuchhaltungen durch die Verordnung vom 8. Nov. **1850** bei der Einhebung und Verrechnung der Normalschulfonds = Beiträge zugewiesenen Controle und über die Einrichtung der von den Gerichten den Staatsbuchhaltungen dießfalls mit=

zutheilenden halbjährigen Verzeichnisse wurden mit Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Cultus und Unterrichtes vom **28. Nov. 1853**, R. G. B. **84.** Stück, Nr. **253**, folgende Bestimmungen ertheilt:

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, ob die in den k. k. Staatsbuchhaltungen durch die Verordnungen der Ministerien der Justiz, der Finanzen, dann des Cultus und Unterrichtes vom 8. Nov. 1850 (R. G. B. Nr. 444) zugewiesene Controle bei der Einhebung und Verrechnung der Normalschulfonds-Beiträge sich bloß auf eine Incontrirung zu beschränken habe, oder ob es denselben außerdem noch obliege, die Amtshandlungen der Bezirksgerichte in Absicht auf die Bemessung und Ausmittelung der Normalschulfonds-Beiträge zu überwachen und zu controliren, so wird im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium erklärt, daß durch die Anordnung des §. 4 der Verordnung vom 8. Nov. 1850 einzig und allein eine Ueberwachung der wirklichen Abfuhr der vorgezeichneten Beträge von Seite der Aemter und Cassen, bei welchen dieselben erlegt worden sind, erzielt werden soll, und daß demnach eine weitere Controle über die Amtshandlungen der Gerichtsbehörden in Absicht auf die Bemessung und Ausmittelung der Normalschulfonds-Beiträge den Staatsbuchhaltungen nicht obliegt.

Um übrigens bei den Verzeichnissen, welche zur Herstellung dieser Controle nach §. 4 der obigen Verordnung von den Abhandlungsbehörden der Staatsbuchhaltung des Kronlandes halbjährig mitzutheilen sind, die gewünschte Gleichförmigkeit zu erzielen, wird das beifolgende Formulare mit dem Beisatze zur allgemeinen Anwendung vorgeschrieben, daß bei vorkommenden freiwilligen Normalschulfonds-Beiträgen das Datum und die nähere Bezeichnung der letztwilligen Verfügung, auf welche sich diese gründen, in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen sind.

Post-Nr.	Vor- und Zuname, und Charakter des Erblassers	Tag und Ort des erfolgten Ablebens	Reiner Nachlaß in C. M. W. W.		Entrichteter Normalschulfonds-Beitrag				Tag des Erlages, Name der Casse oder des Amtes, bei welchem der Erlag geschehen ist	Datum und Zahl der vorgewiesenen Erlagsquittung	Zahl und Datum des Einantwortungsbescheides	Anmerkung
					gesetzlicher		freiwilliger					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				

II. In den Städten: Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Olmütz und Grätz der **Beitrag für die Krankenanstalten.**

a) Für Wien wurde angeordnet, daß von jeder inner den Linien Wiens sich ereignenden Verlassenschaft, welche den reinen Betrag von 500 fl. W. W. übersteigt, bis ausschließlich 1000 fl.

								1 fl.	—	kr.	W.	W.
von	1000	fl.	bis	5000	fl. von jedem 1000			2	„ —	„	„	
„	5000	„	„	10000	„	„	„	2	„ 30	„	„	
„	10000	„	„	25000	„	„	„	3	„ —	„	„	
„	25000	„	„	50000	„	„	„	3	„ 30	„	„	
„	50000	„	„	75000	„	„	„	4	„ —	„	„	
„	75000	„	weiter von jedem 1000		. . .			4	„ 30	„	„	

als Beitrag für das allgemeine Krankenhaus zu entrichten ist. (Decr. der Central-Finanz-Hofcomm. vom 21. Sept. 1811, Nr. 959, an die n. ö. Reg.)

Die Entrichtung dieser Gebühr hat noch fortwährend in Wiener-Währung zu geschehen, und scheint das Hofdecr. vom 11. Juni 1819, Nr. 1568, wonach die Taxen in Conventions-Münze einzuheben sind, hierauf keinen Einfluß zu haben, weil diese Gebühr erstlich keine Taxe ist, und weil zweitens mit Hfkzd. vom 3. Oct. 1844, Z. 28548, intimirt mit Vrdg. der n. ö. Landes-Reg. vom 31. Oct., sämmtliche Abhandlungsbehörden verständiget wurden, die Gebühr zum Krankenhausfonde genau nach dem, in der mit Reg.-Circ. vom 29. Sept. 1811 kundgemachten a. h. Entschl. vom 11. Sept. 1811 festgesetzten Maßstabe und den darin vorgezeichneten Abstufungen zu berechnen, wobei nach dem klaren Wortlaute dieser a. h. Entschl. die volle tausend Gulden innerhalb der Scala nicht erreichenden Beträge freizubleiben haben. *)

Da diese Anordnung alle Verlassenschaften inner den Linien Wiens im Allgemeinen begreift, so ist diese Gebühr auch von Fideicommiß-Verlassenschaften, und zwar ohne Unterschied, ob mit denselben ein Allodialrecht verbunden ist oder nicht, zu entrichten. (Hfd. vom 17. Juni 1808, Nr. 844, an das n. ö. A. G.)

Nur die Nachlässe der Militärpersonen sind von dieser und der Abgabe zum Wohlthätigkeitsfonde befreit. (Hfkzd. vom 28. April 1807, Nr. 809, an die n. ö. Reg.)

---

*) S. dagegen Dr. Kalessa's adel. Richteramt, 1846, I. Thl., S. 255, Anm. 3.

Der Beitrag zum allgemeinen Krankenhause ist von dem ganzen beweglichen und dem in Oesterreich unter der Enns befindlichen unbeweglichen reinen, d. i. von dem über Abzug der eigentlichen Verlassenschaftsschulden erübrigten Verlassenschaftsvermögen eines innerhalb der Linien Wiens verstorbenen Erblassers zu entrichten. Bei der Ausmessung zum Normalschulfonde, Krankenhaus- und Wohlthätigkeitsfonde sind die pia legata ex testamento in der Regel ohne Unterschied ihrer Widmung vorerst nicht in Abzug zu bringen. Eine Ausnahme hat jedoch dann einzutreten, wenn ein Erblasser zum Armeninstitute oder zum Normalschulfonde etwas legirt hat, in welchem Falle der zum Armeninstitute, sowie der zum Normalschulfonde vermachte Betrag in die für diesen Fond bemessene Gebühr eingerechnet werden darf. (Erlaß des n. ö. A. G. vom 16. Sept. 1842, Z. 10719.) Von den außer den Linien, wenngleich im Wiener Armenbezirke vorkommenden Verlassenschaften ist der Beitrag zum allgemeinen Krankenhausfonde nicht zu entrichten. (Erlaß des n. ö. A. G. vom 8. Mai 1843, Z. 6152.)

Von den in Prag und seinen Vorstädten nach dort bleibend wohnhaft gewesenen Erblassern vorkommenden Verlassenschaften über 100 fl. ist ½ pCt. für den weltlichen Stiftungs-, d. i. Krankenhausfond abzunehmen. (Hfd. vom 9. April 1817, Nr. 1331; Hfkzd. vom 13. Nov. 1828, Z. 51213, und 28. Februar 1842, Z. 16295.)

Die Armen- und andere zu wohlthätigen Zwecken bestimmte Anstalten sind von der Abgabe des ½percent. Verlassenschaftsbeitrages zum weltlichen Stiftungs-, resp. Krankenhausfonde von den ihnen erbweise zufallenden Verlassenschaften frei zu lassen. (Hfkzd. vom 21. August 1841, J. G. S. Nr. 557.)

Das Legat für die Local-Krankenanstalt zu Brünn und Olmütz wird in demselben Betrage wie in Prag von den 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften bezogen. (Hfkzd. vom 24. Dec. 1834, Z. 32057, und Gub.-Decr. vom 15. Nov. 1836, Nr. 39840.)

Für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg wurde dieses Legat nach dem für Wien bestehenden Ausmaße von Nachläßen solcher Personen, welche innerhalb der Linien Lembergs ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, festgesetzt.

Dasselbe ist von dem ganzen beweglichen, dann von dem in der Provinz gelegenen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

War dagegen der Erblasser außer den Linien Lembergs ansäßig, so ist sein Nachlaß von dieser Gebühr selbst dann befreit, wenn eine Verlassenschaftsrealität in Lemberg läge. (Hfd. vom 4. Sept. 1816, J. G. S. Nr. 1280, und Hfkzd. vom 19. Februar 1817, J. G. S. Nr. 1317.)

Dieses Legat wird jedoch daselbst von jüdischen Verlassenschaften nicht mehr dem allgemeinen Krankenhause, sondern dem Lemberger Judenspitale zugewendet. (Hfkzd. vom 2. Nov. 1837, Z. 26881.)

III. Der **Beitrag zu den Armenfonden**

Von allen im Wiener Armeninstituts-Bezirke abgehandelten Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, war früher gemäß Hofdecretes vom 30. August 1806, Nr. 782, und Erlasses des k. k. n. ö. A. G. vom 17. October 1842, Z. 12213, für den allgemeinen Versorgungsfond (bis zum 1. Nov. 1842 Wohlthätigkeitsfond) eine Gebühr von ½ Percent zu bemessen und bei dem Wiener Stadt-Oberkammeramte einzuzahlen. Das Ministerium des Innern hat jedoch dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 7. Februar 1849, R. G. und R. B. Nr. 121 des Ergänz.-Bds., die Ermächtigung ertheilt, die Verlassenschaftsgebühr für den Versorgungsfond zu verdoppeln. Der Gemeinderath der Stadt Wien hat daher mit Circular des Wiener Magistrates vom 17. Februar 1849 seinen am 29. Dec. 1848 gefaßten Beschluß kundgemacht, wonach die bisher im Bereiche des Wiener Armenbezirkes von Verlassenschaften mit ½ Percent abgenommene Gebühr auf Eins vom Hundert erhöht und verfügt wurde, daß diese Bestimmung bei den nach dem Tage der geschehenen Kundmachung sich ergebenden Sterbefällen in Wirksamkeit zu treten habe. Die dem Armeninstitute letztwillig vermachten bestimmten Beträge sind bei Bemessung dieser Gebühr zufolge des erwähnten Hofdecretes vom Jahre 1806 abzurechnen. Diese Abgabe ist auch von allen außer den Linien, jedoch in den zum Armenbezirke Wiens gehörigen Ortschaften, nämlich in Hernals, Neulerchenfeld, Rustendorf, Reindorf, Fünf- und Sechshaus und Braunhirschen, sich ereignenden Verlassenschaften einzuheben. (Erlaß des n. ö. A. G. vom 16. Sept. 1842, Z. 10719, und 8. Mai 1843, Z. 6152.) Dagegen sind davon befreit:

a) alle Militärverlassenschaften (Hfkzd. vom 28. April 1807, Nr. 800);

b) jene Verlassenschaften, welche außer dem Wiener Armenbezirke vorkommen und dennoch in Wien abgehandelt werden. (Hfd. vom 22. Juni 1821, Nr. 1770.)

In Grätz und seinen Vorstädten ist von jeder daselbst vorkommenden Verlassenschaft als Legat zum steierischen Hauptarmenfonde ½ pCt. von den Abhandlungsinstanzen einzuheben, wenn die reine Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, jedoch wird ein allenfalls letztwillig legirter bestimmter Betrag davon abgeschlagen. (Hfkzd. vom 29. Mai 1816, Z. 9068.)

Dieser Gebühr unterliegt auch das außerhalb Grätz gelegene, zu einer der dort anhängigen Verlassenschaft gehörige Vermögen, mit Ausnahme der Fideicommisse. (Hfkzd. vom 2. Jänner 1835, Z. 32978.)

Von den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten ist diese Abgabe nicht zu entrichten (Hfkzd. vom 30. Oct. 1823, Z. 32394), allerdings aber von Erbschaften, welche wohlthätigen Instituten zufallen. (Hfkzd. vom 24. Jänner 1834, Z. 1516, und vom 11. Jänner 1836, Z. 3522.)

Kommen in der Verlassenschaft öffentliche Obligationen vor, und kann diese Gebühr nicht in solchen Papieren entrichtet werden, so sind dieselben bei der Berechnung nach dem Course in Anschlag zu bringen, welchen sie am Todestage des Erblassers hatten. (Vrdg. des steier.-kärnth. Gub. vom 23. Juni 1824, Z. 14368.)

IV. In Ungarn von Verlassenschaften der höheren Geistlichkeit der **Fortificationsfonds-Beitrag** und der **Beitrag zur Diöcesancassa**.

Von allen Verlassenschaften der höheren geistlichen Beneficiaten in Ungarn, die Domcapitulare inclusive, ist in Folge der a. h. Entschl. vom 18. Februar 1813, Z. 4317, ein 10percentiger Betrag zum Fortificationsfonde zu entrichten. Hiervon sind nur diejenigen Capitel befreit, welche gar keine liegenden Güter besitzen, wie das Koloczer, Csanader und griechisch-katholische Capitel von Munkatsch und Großwardein, wie nicht minder die von dem Cardinal Migazzi zu Weizen gestifteten vier Capitularien. Die Berechnung dieses Fortificationsfonds-Beitrages hat im Einverständnisse mit der Statthalterei zu geschehen. (A. h. Rescr. an die k. ung. Hofkm. vom 22. Jänner 1816.)

Die höheren Geistlichen sind ferner verpflichtet, wenn sie Testamente errichten, der Diöcesancassa, aus welcher, wenn es nöthig ist, die Seminare, die Stipendien der studirenden Cleriker und die Deficientengehalte zu bestreiten sind, bestimmte Legate zu vermachen. Un-

terlassen die Mitglieder der höheren Geistlichkeit die Festsetzung dieser Legate, oder sterben sie ab intestato, so werden dieselben von ihrer Verlassenschaft kraft des Gesetzes eingehoben. — Die Ziffer dieser Beiträge zum Diöcesanfonde ist nicht allgemein bestimmt, sondern es ist sich in dieser Beziehung an die Statuten der einzelnen Capitel zu halten. In dem Erlauer Capitel wurde z. B. der in Rede stehende Betrag für die Canoniker der sechs höheren Gehaltsstufen mit **200** fl., für die übrigen mit **100** fl. bestimmt. (A. h. Entschl. vom **22.** Mai **1807.**)

V. Bei der Ausfolgung eines in Oesterreich befindlichen Vermögens in einen fremden Staat wird das Abfahrtsgeld im Betrage von **10** Percent des zu exportirenden Nachlasses eingehoben. Von dieser allgemeinen Regel findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn mit jenem Staate, an welchen das Vermögen verabfolgt wird, ein sogenannter Freizügigkeitsvertrag besteht, oder wenn von den betreffenden Obergerichten derjenigen Provinz oder desjenigen Landesdistrictes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Staate angefallen ist, die Bestätigung (Reversalie de observando reciproco) dahin ertheilt wird, „daß den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates die ihnen in dem betreffenden Staate anfallenden Erbschaften ebenso ausgefolgt werden, wie solche den dortländigen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe) nach N. (Ort und District) die Erbschaft des zu N. (Name des Ortes und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen österreichischen Unterthans N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe des Erblassers) auszufolgen bewilliget worden ist." — Tritt keine der erwähnten Ausnahmen und somit der Fall der Entrichtung des Abfahrtsgeldes ein, so ist hiervon die Anzeige an die politische Behörde zu machen. (Pat. vom **14.** März **1785**, Nr. **396**; **12.** Sept. **1791**, Nr. **201**; Hfkzd. vom **5.** Juni **1823**, Z. **15909**; Hfd. vom **18.** Sept. **1815**, J. G. S. Nr. **1173**; Hfd. vom **11.** Juli **1817**, J. G. S. Nr. **1344**; Hfd. vom **1.** Mai **1819**, J. G. S. Nr. **1557**; Hfkzd. vom **5.** Juni **1823**, Z. **15909**, und Hfkmd. vom **18.** August **1834**, Nr. **32631**.) *)

---

*) S. auch Dr. Moriz v. Stubenrauch's Commentar des allg. bürg. Gesetzbuches, Wien **1854**, **II.** Bd., S. **256** u. f. f.

A.

Freizügigkeitsverträge bestehen mit folgenden Staaten *):

I. Mit dem Herzogthume Anhalt-Bernburg laut Justiz-Hofdecretes vom 18. Februar 1847, J. G. S. Nr. 1035, lautend:

Nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 11. Februar 1847 sind die k. k. österreichische und die herzoglich anhalt-bernburgische Regierung mittelst ausdrücklicher, bei der genannten Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 28. Jänner 1847 ausgewechselter Ministerial-erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundes-beschlusses vom 23. Juni 1817 (Patent vom 2. März 1820, Nr. 1652 der J. G. S.) über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögensexportationen aus einem in den anderen Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insoferne jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung.

II. Mit dem Großherzogthume Baden und dem Herzogthume Nassau vom 17. Sept. 1808, J. G. S. Nr. 859, wie folgt:

„1. Art. Zwischen sämmtlichen kais. österreichischen und sämmtlichen großherzoglich badischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögensexportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, insofern dieselben bisher in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind, eingehoben werden soll.

2. Art. Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe noch der Erbsteuer aus, welche mit den in dem österreichischen Kaiserstaate bestehenden Auswanderungsgrundsätzen, und durch diese mit Localumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan des österreichischen Kaiserstaates erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation die Frage wäre.

3. Art. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zufolge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet die Gesetze in ihrer

---

*) Nach dem XIII. Art. der Einführungspatente bezüglich des a. b. G. B. in Ungarn und Siebenbürgen finden die mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, welche auf das bürgerliche Recht Beziehung haben, insoferne deren Wirksamkeit nicht ausdrücklich auf bestimmte Kronländer beschränkt ist, von dem Zeitpuncte, an welchem das a. b. G. B. in Kraft tritt, auch in den erwähnten Kronländern Anwendung.

rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögens-confiscation auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4. Art. Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet stattfinden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5. Art. Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe, in Fällen der Auswanderung, bei den vorigen Bestimmungen, wonach 3 Percent des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

6. Art. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen Werthe verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen sein.

7. Art. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die an die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll doch denjenigen Ständen und Corporationen und Anderen, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

8. Art. Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unter dem 20. Dec. 1804 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages und der im Anfange des Jahres 1807 erfolgten Ausdehnung angesehen werden soll, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratification eingetretenen Fälle, insofern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

9. Art. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in der Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

10. Art. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Sr. k. k. Majestät von Oesterreich, als auch Sr. k. Hoheit dem Großherzoge zu Baden alsbald nachgesucht werden."

Hierüber erfloß noch nachstehendes Hofcommissions-Decret vom **13. Mai 1816, J. G. S. Nr. 1244:**

„Da von Seite des österreichischen Hofes mit dem großherzoglich badischen und mit dem großherzoglich nassauischen Hofe das Einverständniß getroffen worden ist, den mit ersterem im Jahre 1808 und mit letzterem im Jahre 1810 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrag auch auf die gegenseitig neuerworbenen Provinzen auszudehnen und in Wirksamkeit zu setzen, so hat demnach zwischen sämmtlichen alt- und neubadischen und nassauischen Ländern, dann zwischen den alten und neuen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates die Freizügigkeit ganz nach den Grundlagen zu bestehen und beobachtet zu werden, welche in den obengedachten Verträgen vom Jahre 1808 und 1810 festgesetzt worden sind."

III. Mit dem Königreiche **Baiern** vom 4. Juni 1807, in der polit. G. S. 28. Bd., S. 148; dessen §§. 1—6 sind dem Vertrage mit Baden und Nassau ganz gleichlautend. Weiter heißt es hier:

„§. 7. Insofern jedoch in einer Provinz des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten die freie Exportation klingender Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtoldsgaden besteht, so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reciprocität gestattet sein, insofern nicht allgemeine Gesetze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§. 8. Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages angesehen werden solle, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratification eingetretenen Fälle, insofern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

§. 9. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

§. 10. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Sr. k. k. Majestät von Oesterreich, als auch Sr. k. Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden."

Mit den Hofdecreten vom 15. Februar 1814, Nr. 928, und 26. April 1811, Nr. 943, wurde die Abforderung der Reverse de observando reciproco in allen Vermögens-Exportationsfällen zwischen den contrahirenden Staaten aufgehoben.

Ueber diesen mit Baiern geschlossenen Staatsvertrag wurde mit dem Hofdecrete vom 15. Februar 1811, J. G. S. Nr. 928, Folgendes verordnet:

„Da von Seite des k. baierischen Hofes der Wunsch zur Wiederherstellung jener glücklichen Verhältnisse zu erkennen gegeben worden ist, welche

vor dem Ausbruche des letzten Krieges bei Vermögensausführungsfällen für die beiderseitigen Unterthanen so günstig und zum bedeutenden Vortheile der österreichischen Provinzen bestanden haben, so wird verordnet, es künftig bei Exportationsfällen in die k. baierischen Staaten von der seit einiger Zeit wieder stattfindenden Abforderung der Reversalien de observando reciproco ganz abkommen zu lassen, und sich lediglich nach den zwischen beiden Höfen bestehenden Freizügigkeitsverträgen zu benehmen.

Uebrigens hat die Reversalienabforderung gegen die neu erlangten Territorien Baierns insolange noch fortzubauern, bis die früheren Verträge auch hierauf ausgedehnt worden sind oder denselben hierüber eine weitere Bestimmung zukommen wird."

Mit dem Hofdecrete vom 26. April 1811, J. G. S. Nr. 943, wurden diese Beschränkungen bezüglich der neu erworbenen Ländertheile Baierns aufgehoben, und laut des Hofdecretes vom 8. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1254, in Folge des Art. 13 des zwischen Baiern und Oesterreich am 16. April 1816 geschlossenen Staatsvertrages, die zwischen beiden Staaten bestehenden Freizügigkeitsverträge auch auf die durch diesen Staatsvertrag an Oesterreich zurückgekommenen Gebiethstheile ausgedehnt.

IV. Mit dem Königreiche Belgien vom 9. Juli, ratificirt am 3. October 1839, polit. G. S. 67. Bd., S. 127, folgenden Inhaltes:

„Art. 1. Die Unterthanen Sr. k. k. apost. Majestät sind zugelassen in Belgien, sowohl ab intestato als vermöge letztwilliger Anordnung gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. k. Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. apost. Majestät gleich den eigenen österreichischen Unterthanen und nach den österreichischen Gesetzen Erben sein. Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlunsgweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.*)

---

*) Die zeitliche Suspendirung der Ausfolgung der vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben angefallenen Erbschaften, welche durch das Jhfd. vom 27. März 1838, Z. 1636, und hfr. Rescr. vom 1. März d. J., F. 270, verfügt und durch das Jhfd. vom 21. Oct. und hfr. Rescr. vom 7. Nov. 1839, F. 1649, aufrecht erhalten wurde, ist durch das Jhfd. vom 26. Mai 1840, Z. 2915, wieder aufgehoben und die Einantwortung dieser Erbschaften gestattet worden. Vrdg. der n. ö. Ldst. vom 19. Juni 1840, Z. 34660 (P. 209); der steier. vom 26., Z. 10747 (107); der o. ö. vom 3. Juli, Z. 17566 (95); der laib. vom 3., Z. 16010 (141); der gal. vom 10. August, Z. 47394 (336). Hfkr.-Circ. vom 12. Juni, F. 698 (82).

Art. 2. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den die österreichische Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbtitel geschehen, keinerlei Abschoßgebühr (gabella haereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögenschaften und Effecten sollen keiner anderen Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiscus, oder bei Verlassenschaften österreichischer Militärpersonen zu Gunsten der Invalidencasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen österreichischen Unterthanen in Oesterreich und von den belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

Art. 3. Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschoßgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn und Siebenbürgen, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern und Effecten nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen oder jenem Stande, oder jener Profession oder Corporation zu Guten kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitze des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armenverwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armenverwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet.

Art. 4. Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem anderen Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sei durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen würden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

Art. 5. Die Aufhebung der in den Art. 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstigen Effecten; allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer- und Sr. Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Giltigkeit; rücksichtlich des Militärdienstes und der anderen persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt sein."

V. Mit dem Königreiche Dänemark gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli 1830, J. G. S. Nr. 2473, welches lautet:

„Se. k. k. Majestät haben mit Sr. k. Majestät von Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, sowie solches bereits zufolge des 18. Art. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817, in Rücksicht der k. k. österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Länder, und der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben. In Gemäßheit dessen haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 12. April l. J. zu verordnen geruht, daß 1. bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Ländern in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, sowie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämmtlichen österreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Länder, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legate, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll; nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf rc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder herausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. österreichischen und in den k. dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben, Zollabgaben u. dgl.

2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zu dem deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse dießfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden

den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

3. Die Bestimmungen der Art. 1 und 2 treten vom 3. Juni d. J. an in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögens-Exportationsfällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

4. Die Freizügigkeit, welche unter 1., 2. und 3. Art. bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kais. österreichischen und kön. dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen."

VI. Mit den deutschen Bundesstaaten laut Patentes vom 2. März 1820, J. G. S. Nr. 1652, nachstehenden Inhaltes:

„Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung als Mitglied des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main mit Beschluß vom 23. Juni 1817, zur Vollziehung des Art. XVIII., Lit. C, der Bundesacte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis), insoferne das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

1. Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unseren Ländern und Gebiethen, womit Wir dem deutschen Bunde beigetreten, und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kundgemacht werden, in einen anderen deutschen Bundesstaat, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2. Diese Vermögensfreizügigkeit hat sich insoferne wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögenseigenthumes auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere landesfürstlichen Cassen geflossen oder etwa an Privatberechtigte und Communen zu entrichten gewesen sein, aufzuhören haben; wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrationstaxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr stattfindet.

3. Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreizügigkeit auf dem Principe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate,

Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn dieselbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist, so haben alle dergleichen in Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebiethen bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebieth zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4. Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo die Vermögensfreizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir: a) daß die vor oder nach diesem Termine stattgefundene Vermögensexportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist; und b) daß in allen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817 eine Vermögensexportation in einen anderen deutschen Bundesstaat stattgefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrationstaxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden sein sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Parthei zurückzuerstatten ist, insoferne von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817 die Vermögensfreizügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiethe nach dem Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5. Die Länder und Gebiethe der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind: 1. das Herzogthum Oesterreich; 2. das Herzogthum Steiermark; 3. das Herzogthum Kärnthen; 4. das Herzogthum Krain; 5. das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja); 6. das Gebieth der Stadt Triest; 7. die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Gebiethe von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wailer; 8. das Herzogthum Salzburg; 9. das Königreich Böhmen; 10. das Markgrafthum Mähren; 11. der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator."

VII. Rücksichtlich der freien Stadt Frankfurt wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1840, Z. 17858, polit. G. S. 68. Bd., S. 274, Nachstehendes verordnet:

„In Gemäßheit eines zwischen der österreichischen Regierung und zwar zufolge a. h. Entschl. vom 10. März l. J., dann dem Senate der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkommens wurde beiderseits erklärt, daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817, über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögensexportationen aus einem in den anderen Bundesstaat zustehende Freiheit vor

allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis), auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen, so daß demnach bei allem Vermögen, welches aus den österreichischen Staaten in das Gebieth der freien Stadt Frankfurt, oder aus diesem Gebiethe in die österreichischen Staaten exportirt wird, die in obigem Bundesbeschlusse enthaltenen Verabredungen volle Anwendung haben sollen, und daß nur die ungarischen Länder hiervon eine Ausnahme machen, insoferne rücksichtlich derselben die Freizügigkeit sich bloß auf die Abgaben, welche in die landesherrlichen Cassen fließen, erstreckt; ferners wurde jenseits erklärt, daß sich hiernach in allen Vermögensexportations-Fällen, die bis zum Tage der erfolgten Auswechslung gegenwärtiger Erklärung, d. i. bis 27. Mai d. J., nicht vollzogen sind, geachtet werden solle."

VIII. Mit dem Königreiche Griechenland (der Handels- und Schifffahrtstractat) vom 4. März 1835, polit. G. S. 63. Bd., S. 32, dessen IX. Artikel lautet:

„In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waren, der Gegenstände des Handels und was immer für Commercialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Localpolizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthum frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder anderen Auflage unterworfen zu sein."

IX. Mit Hannover, in Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 17. Juli 1837, Z. 17601, polit. G. S. 65. Bd., S. 428, welches lautet:

„Nachdem die österreichische Regierung einerseits und die hannoveranische Regierung andererseits sich dahin vereinbaret haben, daß — wie solches bereits zufolge des Art. 18 der deutschen Bundesacte vom 18. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögensexportationen aus den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Ländern und umgekehrt der Fall ist — der Abschoß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugsrecht) zwischen den beiderseitigen Staaten

überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Bei keiner Vermögensausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten und Landen in die hannover'schen Lande, und aus den letzten in jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschoß, gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (Auswanderungssteuer: Census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stämpelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl.

2. Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoßgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind. Hiervon machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannover'schen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten stattfinden, insoferne eine Ausnahme, als hierbei den Corporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

3. Die in den beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen österreichischen und hannover'schen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt sein.

4. Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai d. J. an, als dem Zeitpuncte des Abschlusses derselben, zu beginnen."

Mit Erlaß des Ministeriums des Aeußeren vom 27. Juli 1853, R. G. B. 46. Stück, Nr. 149, wurde hierüber ferner Nachstehendes verfügt:

„Die kais. österreichische und die kön. hannover'sche Regierung sind mittelst Auswechslung von Ministerial-Erklärungen, von denen die Oesterreichs vom 23. Juni, die Hannovers vom 24. Mai 1853 datirt ist, überein-

gekommen, die in der zwischen ihnen unterm 20. Mai 1837 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes vorbehaltene Ausnahme in Betreff Ungarns und Siebenbürgens zu beseitigen, und fortan die Bestimmungen jener Uebereinkunft gegenseitig auch auf die Vermögensausfuhr aus und nach Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate Anwendung finden zu lassen."

X. Mit dem Churfürstenthume Hessen, laut Hofkanzlei-Decretes vom 5. Nov. 1837, Z. 27131, polit. G. S. 65. Bd., S. 517, lautend:

„Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen sind, daß — sowie solches bereits zufolge des 18. Art. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögensexportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Landen in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt, besteht — gegenseitig der Abschoß und das Abfahrtsgeld auch zwischen den nachgenannten österreichischen Ländern: dem Königreiche Lombardei und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien, deßgleichen den croatisch-, slavonisch- und banatischen Militär-Gränzlanden einerseits und dem Churfürstenthume Hessen anderseits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden:

1. Bei keinem Vermögensausgange aus den vorgenannten österreichischen Ländern in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerbung, Auszahlung eines Legates oder Brautschatzes, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe oder sonstigen Vermögensübergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten, z. B. Erbschaftssteuern, Stämpelabgaben u. dgl., oder welche zu den Zollabgaben gehören.

2. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerial-Erklärung, d. i. am 24. Oct. 1837, das Abfahrts- oder Abschoßgeld noch nicht entrichtet sein wird.

3. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Uebereinkommens die-

jenigen kais. österreichischen und churfürstl. hessischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre resp. Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt sein.

Zugleich sind Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen, daß 4., so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kais. österreichischen Militärperson aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an churhessische Unterthanen übergeht, — sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, — die Sache in Beziehung auf Abgabenerhebung österreichischerseits durchgängig so behandelt werden soll, als sei ein österreichischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoß (sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Percent für den Invalidenfond) zu entrichten ist, und 5., daß dagegen, so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen churfürstl. hessischen Militärperson aus dem Churfürstenthume Hessen an österreichische Unterthanen übergeht, — sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben churhessischerseits erhoben werden soll, was zu entrichten sein würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre. Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reciprocums von allem nach dem Churfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbener österreichischer Militärpersonen, und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, d. i. am 24. Oct. 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt sein wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe."

XI. Mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, zufolge Justiz-Hofdecretes vom 7. Juli 1847, J. G. S. Nr. 1074, lautend:

„Laut Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ist die k. k. österreichische Regierung sowohl mit der fürstlich hohenzollern-sigmaringischen, als mit der fürstlich hohenzollern-hechingischen Regierung mittelst ausdrücklicher, bei der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 31. Mai und 15. Juni 1847 ausgewechselten Ministerialerklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817, Nr. 1652 der J. G. S., über die den Unterthanen der

deutschen Bundesstaaten bei Vermögensexportationen aus dem einen in den anderen Bundesstaat zustehende Freizügigkeit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) bezüglich auf Vermögensausfolgungen aus oder nach den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen auch auf die Länder des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insoferne jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen zu fließen haben, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung."

XII. Mit Mexico (der Schifffahrts- und Handelsvertrag) vom 30. Juli 1842, ratificirt am 8. August 1843, J. G. S. Nr. 626, dessen hierher bezügliche Artikel lauten:

„Art. X. Die Unterthanen und Bürger der hohen contrahirenden Mächte sollen von jedem gezwungenen Militärdienste zu Lande oder zur See befreit sein. Kein gezwungenes Anlehen soll ihnen besonders auferlegt werden, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen oder Auflagen unterliegen, als denjenigen, welche von den Eingebornen gefordert werden. Es soll von beiden Theilen den resp. Unterthanen und Bürgern der hohen contrahirenden Mächte der vollkommenste und gänzlichste Schutz ihrer Personen, ihrer Habe und ihrer Häuser verbürgt werden. Sie sollen bei den Gerichten zur Betreibung und Vertheidigung ihrer Rechte und ihrer Interessen freien und leichten Zutritt haben, zu diesem Ende sich der Advocaten, Anwalte und Agenten, die ihnen am angemessensten scheinen, bedienen dürfen, und im Allgemeinen, in Betreff der Justizverwaltung und in Allem, was die Nachfolge in ein persönliches Eigenthum, es sei durch Testament oder auf eine andere Weise, anbelangt, sowie auch in Beziehung auf die Befugniß, über ihr persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letzten Willen oder anderweitig zu verfügen, dieselben Prärogative und Freiheiten genießen, deren sich die Eingebornen des Landes erfreuen, in welchem die Unterthanen oder Bürger der hohen contrahirenden Theile sich aufhalten; und in keinem dieser Fälle sollen sie stärkeren Auflagen oder Gebühren unterliegen, als die Eingebornen. Wenn durch den Tod einer Person, welche liegende Güter auf dem Gebiethe des einen oder des anderen der hohen contrahirenden Theile besitzt, diese liegenden Güter nach den Gesetzen des Landes an einen Unterthan oder Bürger des anderen Theiles, welcher als Fremder unfähig wäre, sie zu besitzen, übergehen sollten, so soll ihm eine angemessene Frist zugestanden werden, um diese liegenden Güter zu verkaufen, und soll er den Kaufschilling ohne Hinderniß und frei von jedem Abzugsrechte der betreffenden Regierung beziehen können.

Art. XIV. Jede der contrahirenden Mächte soll Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten ernennen dürfen, welche auf dem Gebiethe der anderen Macht zum Schutze des Handels residiren, aber kein Consular-Agent soll

Consular-Functionen ausüben dürfen, bevor er nicht von der Regierung, auf deren Gebieth er residirt, in der üblichen Form genehmigt und zugelassen worden ist; jede der beiden Regierungen behält sich gegenseitig das Recht vor, in Bezug auf die Residenz der Consuln diejenigen Plätze davon auszunehmen, wo sie es nicht für ersprießlich erachtet, selbe zuzulassen. Die diplomatischen Agenten und die Consuln von Mexico in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich sollen alle Prärogative, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Agenten vom selben Range der am meisten begünstigten Nation bewilligt sind oder noch fernerhin bewilligt werden dürften, und gegenseitig sollen die diplomatischen Agenten und Consuln Sr. Majestät des Kaisers auf dem Gebiethe der Staaten von Mexico sich aller der Prärogative, Befreiungen und Immunitäten erfreuen, welche den diplomatischen Agenten und Consuln der am meisten begünstigten Nation zustehen. Es soll von der zuständigen Behörde den betreffenden Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten eine Abschrift des Inventars der Verlassenschaft eines jeden ihrer Nationalen, als auch der letztwilligen Anordnungen, welche Verstorbene hinterlassen, verabfolgt werden.

Wenn die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten mit legalen, von den Erben, die sich als solche gehörig legitimirt haben, ausgestellten Vollmachten versehen sind, soll ihnen die Verlassenschaft allsogleich überliefert werden, ausgenommen im Falle eines von einem nationalen oder fremden Gläubiger erhobenen Einspruches. Insoweit es mit den in den beiden betreffenden Staaten bestehenden Gesetzen vereinbar sein wird, sollen die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten das Recht haben, als solche, in den Streitsachen, welche sich zwischen den Capitänen und den Schiffsmannschaften der Nation, deren Interessen sie vertreten, ergeben könnten, als Richter und Schiedsrichter aufzutreten, ohne daß die Localbehörden dabei einschreiten dürfen, es wäre denn, daß das Benehmen der Schiffsmannschaften oder der Capitäne die Ordnung und die Ruhe des Landes stören würde, oder daß die genannten Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten das Einschreiten der besagten Behörden in Anspruch nähmen, um ihre Entscheidungen in Vollzug zu bringen oder aufrecht zu erhalten. Es versteht sich, daß diese Art des Richteramtes oder des Schiedsgerichtes die streitenden Partheien des Rechtes nicht berauben kann, bei ihrer Rückkehr sich an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu wenden.

Art. XVI. Gegenwärtiger Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen acht Jahre in Kraft bleiben, und noch über diesen Termin hinaus bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen durch eine officielle Erklärung seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, denselben aufzuheben. Man ist überdieß übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine solche Erklärung von dem anderen erhalten haben wird, dieser Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile aufhören sollen verbindlich zu sein."

XIII. Mit dem Herzogthume Modena, laut dem nachstehenden Hofdecrete vom 10. März 1826, J. G. S. Z. 2171:

„Die Beilage enthält die zwischen dem kais. österreichischen und dem herzogl. modenesischen Hofe abgeschlossene Vermögensfreizügkeits-Convention, welche vom 6. Februar 1826 an, als dem Tage der Auswechslung der dießfälligen Ratificationen, zu gelten hat.

Art. 1. Zwischen den Staaten Sr. k. k. Majestät und Sr. kön. Hoheit des Herzogs von Modena soll von jetzt an eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt stattfinden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, insoferne dieselben seither wegen der Vermögensexportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

Art. 2. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr, noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten bei dem Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Localverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweiten durch die Gesetze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie ebensogut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögensexportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

Art. 3. Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthan bei Strafe der Vermögensconfiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Anjässigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. 4. In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscationsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, sowie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

Art. 5. In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögensexportation, die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in den Fällen stattfinden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

Art. 6. Deßgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drei von Hundert von dem Vermögen der Auswandernden als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Freizügigkeitsrechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beiden vertragsschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer souveränen Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen angemessen scheinen werden.

Art. 7. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerlei Einfluß haben sollen.

Art. 8. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögensexportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dessenungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem anderen Staate, und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

Art. 9. Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in drei Monaten erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten."

Dieser Freizügigkeitsvertrag wurde auch auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara ausgedehnt. (Hffzd. vom 4. Juli 1830, J. G. S. Z. 2472.)

XIV. Mit dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg vom 7., ratificirt am 8. Februar 1840, pol. G. S. 68. Bd., S. 162, folgenden Inhaltes:

„Art. 1. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, sowie aus den letzteren in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder aus irgend einem anderen Titel stattfinden, keinerlei Abschoßgebühr oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bei dergleichen Vermögensübertragungen betheiligten Personen keiner anderen Abgabe oder Taxe unterworfen sein sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten nach den bestehenden oder künftig zu erlas-

fenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

Art. 2. Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschoßgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen; diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den anderen exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtigt sein; mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selbem bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern oder Effecten nichts ändern soll. Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, im Königreiche der Niederlande oder Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation stattfindet.

Art. 3. Die Aufhebung der in den Art. 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstigen Effecten; allein die in den Staaten Sr. k. k. Majestät und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärpflichtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Uebereinkunft in voller Giltigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Uebereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt sein.

Art. 4. Vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande soll selbe in Kraft und Wirksamkeit treten, ihre Bekanntmachung unverzüglich eingeleitet und auf deren genauen Vollzug gehalten werden."

XV. Mit Nordamerika (der Handels- und Schifffahrtsvertrag) vom **27.** August **1829**, ratificirt am **10.** Februar **1831**, polit. G. S. **59.** Bd., S. **8**, dessen Bezug nehmender **11.** Artikel bereits Seite **119** angeführt wurde.

Ferner wurde noch eine Additional-Convention vom 8. Mai **1848**, ratificirt am **23.** Februar **1850**, abgeschlossen; dieselbe erscheint in

dem R. G. B. 1850, 52. Stück, Nr. 179, und enthält bezüglich des Abfahrtsgeldes folgende Anordnungen:

„Art. I. Den Staatsangehörigen eines jeden der abschließenden Theile soll in den Staaten des anderen die Freiheit zustehen, über ihre beweglichen Güter durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen; deren Erben, durch Testament, oder ab intestato, oder durch Schenkung hierzu berechtigt, sollen, wenn sie die Staatsangehörigen des anderen der beiden abschließenden Theile sind, ihnen in dem Besitze dieser ihrer beweglichen Güter folgen, auch in Person sowohl, als durch Andere, welche an ihrer Stelle handeln, davon Besitz ergreifen und nach Gutdünken damit schalten können, ohne andere Steuern zu bezahlen, als solche, welchen die Einwohner des Landes, worin sich die genannten Güter befinden, bei gleichem Anlasse unterworfen sind.

Art. II. Wenn durch den Tod irgend eines Besitzers von Immobilien oder Grundeigenthum, welche sich auf dem Gebiethe des einen der abschließenden Theile befinden, diese Immobilien oder Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Staatsangehörigen des anderen Theiles übergehen sollen, so wird diesem, wenn er nach den Gesetzen des Landes, wo das unbewegliche Vermögen liegt, zu dessen Besitz unfähig ist, ein Aufschub von zwei Jahren gewähret, welcher Termin nach Umständen in angemessener Weise verlängert werden kann, um dieselben zu verkaufen, und um den Ertrag davon ohne Anstand und frei von allen anderen Abgaben zu beziehen, als solchen, die in dergleichen Fällen den Einwohnern des Landes auferlegt werden, aus welchem dieser Ertrag exportirt wird.

Art. III. Im Falle der Abwesenheit der Erben wird man hinsichtlich der erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter provisorisch ganz dieselbe Sorgfalt anwenden, welche man bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter der Eingebornen angewendet hätte, bis der gesetzmäßige Eigenthümer oder Derjenige, welcher nach Art. II. das Recht hat, dieselben zu verkaufen, Anordnungen zu treffen für gut finden wird, um die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen.

Art. V. Gegenwärtiger Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationsurkunden zwei Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraumes nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder von dem anderen Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte."

XVI. Mit dem Großherzogthume Oldenburg gemäß des Hofkanzlei-Decretes vom 27. August 1842, J. G. S. Nr. 638, folgenden Inhaltes:

„Nach einer Eröffnung der Haus=, Hof= und Staatskanzlei vom 15. Aug. d. J. ist durch dieselbe eine Verhandlung mit dem großherz. oldenburg'schen Hofe wegen Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie gepflogen worden. In Folge dessen sind nunmehr zwischen beiden Regierungen unterm 4. Juli d. J. ministeriale Erklärungen des Inhaltes ausgewechselt worden: daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögensexportationen aus einem in den anderen Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insoferne diese Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Beschränkung."

XVII. Mit dem Herzogthume Parma, Piacenza und Guastalla vom 7. Nov. 1817, ratificirt am 1. März 1818, J. G. S. Nr. 1427, lautend:

„Art. I. Zwischen den Staaten Sr. k. k. apost. Majestät und jenen Ihrer Majestät der Erzherzogin, Herzogin von Parma soll in Hinkunft eine völlige Freizügigkeit dergestalt stattfinden, daß bei keiner Vermögens=, Erb= oder Verlassenschaftsexportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß= oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, wo diese noch bestehen, oder irgend eine andere Abgabe, aus was immer für einem Titel, erhoben werden darf, insoferne dieselben bisher wegen der Vermögensexportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

Art. II. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Emigrationstaxe, noch der Steuern, welche in beiden Staaten bei Antritt einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, aus, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Localverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweite durch die Gesetze beider Staaten in der Art eingeführt ist, daß sie von jedem Unterthan, der eine Erbschaft bezieht, erhoben wird, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation die Frage wäre.

Art. III. Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur zufolge, sich nur auf das Vermögen bezieht und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft, welche jedem Unterthan bei Strafe der Vermögensconfiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. IV. In Ansehung Derjenigen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll jedoch die in dem einen oder dem anderen Staate bestehende Confiscationsstrafe nur alsdann eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den dießfalls ergangenen landesherrlichen Verordnungen vollkommene Kenntniß gehabt, sowie auch, wenn sie ungeachtet einer erhaltenen obrigkeitlichen Einberufung sich nicht gestellt hätten.

Art. V. Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögensexportation stattfinden könne.

Art. VI. Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bei den bisher beobachteten Bestimmungen, wonach drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswanderers als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Rechte der Freizügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern den beiden contrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen am angemessensten scheinen werden.

Art. VII. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten dermal in Kraft stehen oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

Art. VIII. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die wegen der Vermögensexportation in die landesfürstlichen Cassen fließen, aufhören, so sollen doch jenen Corporationen in dem einen oder dem anderen Staate, und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

Art. IX. Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der Ratificationsauswechslung angefangen nach seinem ganzen Umfange in volle Kraft treten."

XVIII. Mit dem Königreiche Preußen zufolge Hofkanzlei-Decretes vom 10. October 1835, Z. 25395 der J. G. S., lautend:

„Se. k. k. Majestät und Se. k. Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preußischen Staaten und dem lomb.-venet. Königreiche bestehende Vermögensfreizügigkeit in der

Art auszudehnen, daß zwischen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einerseits, und zwischen sämmtlichen preußischen Staaten andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein soll. Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiermit folgende Erklärung beigefügt:

Art. I. Bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur kön. preußischen Monarchie gehörenden Staaten, sowie aus den kön. preußischen Staaten in die k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkaufe ꝛc. ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren u. dgl.

Art. II. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Art. III. Die Bestimmungen der Art. I und II erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerialerklärung, nämlich am 16. August 1835, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt war.

Art. IV. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und kön. preußischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Art. V. Gegenwärtige, im Namen Sr. k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der kön. preußischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Von dieser zwischen dem k. k. österreichischen und kön. preußischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögensfreizügkeits-

Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lomb.-venet. Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird hiermit Jedermann, mit Beziehung auf das unterm 2. März 1820 kundgemachte Patent über die Vermögensfreizügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes, in die Kenntniß gesetzt."

Mit Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Sept. **1852**, **R. G. B. 1852**, **56**. Stück, **Nr. 180**, wurde Folgendes eröffnet:

„Die kais. österreichische und kön. preußische Regierung sind mittelst Auswechslung von Ministerialerklärungen, von denen die Oesterreichs vom 6. und die Preußens vom 29. Juli l. J. datirt ist, übereingekommen, daß die im Art. I der zwischen ihnen wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24. bis 30. Juli 1835 vorbehaltene Ausnahme in Betreff Ungarns und Siebenbürgens aufgehoben werde, und die Bestimmungen jener Uebereinkunft gegenseitig auch auf die Vermögensausfuhr aus und nach Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate Anwendung zu finden haben."

XIX. Mit dem Kaiserthume Rußland, in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 28. October **1824**, **Nr. 2047** der J. G. S., lautend:

„Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei hat eröffnet: daß die den Landständen unter dem 14. Juni 1824, Nr. 2015, bekanntgemachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zwischen den Unterthanen des russisch-kaiserlichen und des österreichisch-kaiserlichen Staates, worüber die beiden Regierungen damals nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reciprocums übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise durch die am 31. Juli 1824 erfolgten beiderseitigen ministeriellen Erklärungen mit dem Beisatze ausgesprochen worden ist, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecken soll, wo bis zum 31. Juli 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich und definitiv platzgegriffen hat."

Diese Uebereinkunft wurde auch auf das Königreich Polen ausgedehnt. (Hfkzd. vom 3. Juni **1825**, J. G. S. **Nr. 2102**.)

XX. Mit dem Königreiche Sachsen, laut des folgenden Hofkanzlei-Decretes vom **11**. Nov. **1835**, **Z. 27734** der pol. G. S. **63**. Bd., S. **445**, lautend:

„Se. k. k. Majestät und Se. Majestät der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lomb.-venet. Königreiche bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einerseits, und sämmtlichen sächsischen Staaten andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein soll. Zur näheren Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigefügt:"

Die Art. 1, 2 und 3 sind jenen des mit Hannover geschlossenen Vertrages beinahe wörtlich gleichlautend.

„Art. 4. Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der kön. sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Diese zwischen dem k. k. österreichischen und dem kön. sächsischen Hofe abgeschlossene und nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung auch bereits seit 28. Sept. l. J. in Wirksamkeit getretene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögensfreizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lomb.-venet. Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird mit Bezug auf das a. h. Patent vom 2. März 1820, über die Vermögensfreizügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes, zur allgemeinen Kenntniß gebracht."

XXI. Mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg, zufolge Erlasses des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. März 1852, R. G. B. 1852, 18. Stück, Nr. 65, folgenden Inhaltes:

„Zwischen der kais. österreichischen und der Regierung des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Gotha ist auf Grundlage der zugesicherten Reciprocität das Uebereinkommen getroffen worden, von den aus dem österreichischen Kaiserstaate nach Coburg-Gotha und von Coburg-Gotha in das Kaiserthum Oesterreich abziehenden Verlassenschaften die Abnahme von landesfürstlichen, wie von Communal-Abfahrtsgeldern ohne Unterschied der österreichischen Kronländer aufzulassen."

XXII. Mit dem Königreiche Sardinien, gemäß Hofdecretes vom 24. März 1825, J. G. S. Nr. 2080, lautend:

„Art. 1. Der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird mit den nachfolgenden Zusätzen und

näheren Bestimmungen ausdrücklich bestätiget, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beide Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

Art. 2. Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit soll in Zukunft zwischen den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freizügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt stattfinden, daß kein Abschoß oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bei Vermögensexportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, insoferne diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

Art. 3. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrationstaxe, welche mit den Auswanderungsgesetzen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bei Antritt einer Erbschaft, wenn dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beiden hohen contrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrationstaxe und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

Art. 4. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist, so ändert gegenwärtiger Vertrag nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthan unter Confiscations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

Art. 5. Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freizügigkeit des Vermögens die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe dennoch in allen Fällen stattfinden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilt wird, das nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

Art. 6. In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Confiscationsstrafe nur in dem Falle anwendbar sein, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

Art. 7. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche dermal in den beiderseitigen Staaten in Kraft stehen oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

Art. 8. Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Vermögensexportation an die landesfürstlichen Cassen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzialständen und Corporationen, die bei Erbschaftsexportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten sein.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, die Ratificationen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Er soll von beiden Seiten vom Tage der Ratificationsauswechslung in volle Kraft und Giltigkeit treten."

Hierüber erfloß noch mit Hofkanzlei-Decret vom 2. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 401, folgende Entscheidung:

„In Folge der gepflogenen Verhandlung zwischen der k. k. österreichischen und der kön. sardinischen Regierung hat die letztere im Ministerialwege anerkannt und die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des neuen sardinischen Civilgesetzbuches hinsichtlich der Ausländer, und namentlich die Anordnungen des Art. 28 desselben an den dießfälligen Rechten der k. k. österreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beiden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. Oct. 1751, vom 31. August 1763 und vom 19. Nov. 1824 sichergestellt sind, nichts ändern, noch dieselben beschränken können."

Endlich wurde mit Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Juli 1852, R. G. B. 1852, 43. Stück, Nr. 144, Folgendes eröffnet:

„Die kais. österreichische und kön. sardinische Regierung sind mittelst zu Turin unterm 19. bis 21. Juni d. J. stattgefundener Auswechslung von gegenseitigen Ministerialerklärungen übereingekommen, daß die in dem österreichisch-sardinischen Freizügigkeitsvertrage vom 19. Nov. 1824, Art. 8, hinsichtlich des in die ständischen oder Communalcassen fließenden Abfahrtsgeldes festgesetzte Beschränkung aufgehoben werde und eine gänzliche Befreiung von jeder Abgabe der Art für die aus dem Gebiethe des einen der beiden Staaten in jenes des anderen ziehenden Verlassenschaften stattfinde, so daß derlei Verlassenschaften keinen anderen Steuern und Lasten unterliegen sollen, als welche in gleichen Fällen von den eigenen Staatsangehörigen für die im Inlande bleibenden Verlassenschaften nach der heimathlichen Gesetzgebung für die Staatscasse zu entrichten sind."

XXIII. Mit der Schweiz, gemäß Patentes vom 21. August 1804, Nr. 680 der J. G. S., lautend:

„Da Se. Majestät durch die Berücksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoß- und Abfahrtsgelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern auch in Erbschaftsfällen gefordert wurden, der freie Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken gesetzt werden, sich bewogen gefunden haben, den sämmtlichen neunzehn Cantonen der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundlichen Einverständnisse hierüber eröffnen zu lassen, und die soeben versammelte Tagsatzung, als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahre genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landeseinwohner beseelt, zu einem solchen Freizügigkeitsvertrage sich willfährigst erklärte, so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin miteinander sich vereinbaret:

Art. 1. Es soll von dem Tage der ausgewechselten Ratificationen zwischen sämmtlichen Staaten Sr. Majestät und sämmtlichen neunzehn Cantonen der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freizügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beider Staaten bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften oder anderweitigem Vermögensanfalle ein Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgeld, insoweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit zehn, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaate der drei Bünde mit fünf vom Hundert in die landesfürstliche oder Cantonscassen geflossen sind, nimmermehr eingehoben werden.

Art. 2. Hiervon sind ausgenommen die Schreib- und Handänderungsgebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

Art. 3. In Bezug auf diejenigen Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den k. k. Staaten zu beziehen berechtiget sind, soll eine vollkommene Reciprocität statthaben, die eidgenössischen Cantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Cantonscasse vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen. Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Tractates Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich darin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft über die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel das Nähere zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beiderseitigen unmittelbaren Genehmigung rechtlich zu wirken anfangen.“

Dieser Freizügigkeitsvertrag wurde auf das ganze Gebieth beider Staaten ausgedehnt. (Hfd. vom **18.** Juli **1818**, J. G. S. Nr. **1475.**)

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom **14.** März **1837**, polit. G. S. **65**, Bd., S. **91**, wurde verfügt:

„In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freizügigkeits-verhältnisse wiederholt a. h. genehmigten Grundsätze ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und nach dem Wunsche der schweizerischen Eidgenossenschaft der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens neuerdings bestätiget, und auf alle dermal zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisatze: daß der in dem Art. 3 des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lomb.-venet. Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temesvar stehenden Militärgränz-Districten andererseits als vollständig aufgehoben zu betrachten ist. Diese Uebereinkunft ist am 17. Februar l. J. im Gebäude der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden."

Zuletzt wurde mit Ministerial-Erklärung vom **14.** Nov. **1851**, R. G. B. Jahrgang **1852**, **4.** Stück, Nr. **8**, Nachstehendes bekanntgemacht:

„In Folge mit dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft im gesandtschaftlichen Wege getroffener Abrede erklärt der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des kais. Hauses, dann Präsident des Ministerrathes Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, im Namen der Regierung vorgedachter Majestät, daß von nun an der im Art. 3 des am 3. August 1804 zwischen der kais. österreichischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen und durch nachträgliche Vereinbarungen in den Jahren 1821 und 1837 auf sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnten Freizügigkeitsvertrages enthaltene Vorbehalt wegen Abnahme von Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgeldern zu Gunsten einzelner Städte, Gemeinden oder Herrschaften zwischen sämmtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits als vollständig aufgehoben zu betrachten sei, und demnach eine solche Abnahme nicht mehr stattfinden solle.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem Unterzeichneten unter Beidrückung des ämtlichen Siegels ausgefertiget worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende von dem Präsidenten des schweizerischen Bundesrathes und dem Kanzler der Eidgenossenschaft zu fertigende Erklärung *) ausgewechselt worden, in den gegenseitigen Ländern durch öffentliche Kundmachung Kraft und Wirksamkeit erhalten."

XXIV. Mit dem Königreiche beider Sicilien vom 19. April, ratificirt am 26. Juni 1844, polit. G. S. 72. Bd., S. 152, nachstehenden Inhaltes:

„Art. I. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Königs beider Sicilien in die Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, sowie aus den letzteren in die sicilianischen Staaten, diese Exportation möge wegen Erbschaft, Legates, Heirathsgutes, Schenkung oder aus irgend einem anderen Titel stattfinden, keinerlei Abschoßgebühr (gabella haereditaria) oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden. Die auf diese Weise exportirten Vermögenschaften und Effecten sollen keiner anderen Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Staatsschatzes unterworfen sein, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den sicilianischen Unterthanen im Königreiche beider Sicilien, oder von den österreichischen Unterthanen in den k. k. Staaten nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen."

Die Artikel II, III und IV sind den Artikeln 3, 4 und 5 des mit Belgien geschlossenen Staatsvertrages fast wörtlich gleich.

„Art. V. Die gegenwärtige Convention wird von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen angefangen Kraft und Giltigkeit haben, welche Auswechslung in dem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich früher, stattfinden soll."

XXV. Mit dem Großherzogthume Toscana vom 31. August 1821, ratificirt am 28. Februar 1822, J. G. S. Nr. 1847, folgenden Inhaltes:

„Art. I. Zwischen den Staaten Sr. k. k. apost. Majestät und jenen Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs von Toscana soll von jetzt

---

*) Diese Erklärung ist gegen eine gleichlautende, im Namen des schweizerischen Bundesrathes von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft gefertigte, ddo. Bern, 26. Nov. 1851, unterm 1. Dec. v. J. zu Bern umgewechselt worden.

an eine völlige Freizügigkeit dergestalt stattfinden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschaftsexportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, insoferne dieselbe seither wegen der Vermögensexportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen ist."

Die Artikel II bis VIII sind den Artikeln 2 bis 8 des mit Modena geschlossenen Staatsvertrages gleichlautend.

XXVI. Mit dem Königreiche **Würtemberg**, laut des folgenden Hofkanzlei-Decretes vom 13. Dec. 1837, Nr. 30379, polit. G. S. 65. Bd., S. 545, lautend:

„Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Majestät der König von Würtemberg übereingekommen sind, die zwischen ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörigen Landen bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lomb.-venet. Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temesvar stehenden Militärgränz-Districten einerseits und dem Königreiche Würtemberg andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus dem lomb.-venet. Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temesvar stehenden Militärgränz-Districten in das Königreich Würtemberg, sowie aus letzterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. dgl. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Art. 2. Die im vorstehenden Paragraphe bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communal- oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerialerklärungen, nämlich am 28. Nov. 1837, von welchem Tage an-

gefangen diese Freizügigkeitsübereinkunft in Kraft und Giltigkeit zu treten hat, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

Art. 4. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens jene kais. österreichischen und kön. würtembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen. Es soll auch für die Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt sein."

Mit Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom **21.** Juni **1853**, R. G. B. **36.** Stück, Nr. **115**, wurde dießfalls folgende Bestimmung bekanntgemacht:

„Die kais. österreichische und die kön. würtembergische Regierung sind mittelst Auswechslung von Ministerialerklärungen, von welchen die Oesterreichs vom 13. April 1853 und die Würtembergs vom 20. desselben Monats datirt ist, übereingekommen, die in der zwischen ihnen mittelst ausgewechselter Ministerialerklärungen, ddo. Stuttgart, den 30. Oct. 1837, und Wien, den 25. Nov. 1837, abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes vorbehaltene Ausnahme in Betreff Ungarns und Siebenbürgens zu beseitigen und fortan die Bestimmungen jener Uebereinkunft gegenseitig auch auf die Vermögensausfuhr aus und nach Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate Anwendung finden zu lassen."

B.

Rücksichtlich der Reversalien de observando reciproco wurde durch das Hofdecret vom **19.** Jänner **1820**, Z. **49**, venet. P. G. S. **7.** Bd., S. **93**, verfügt, daß dieselben dann, wenn es sich um Erbschaften handelt, welche den päpstlichen Unterthanen zufallen, zu ihrer größeren Glaubwürdigkeit auch von dem Staatssecretär Sr. Heiligkeit ausgestellt werden können.

Hinsichtlich der freien Reichsstadt Hamburg wurde mit dem Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse vom **12.** Aug. **1823**, n. ö. Pr. G. S. **5.** Bd., S. **293**, der folgende dortige Raths- und Bürgerbeschluß vom **12.** Juni **1823** kundgemacht:

„Demnach in der zwischen E. E. Rath und der erbgesessenen Bürgerschaft am 12. d. M. abgehaltenen Zusammenkunft in Betreff der Aufhebung der Zehentabgabe in Beziehung auf Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, beschlossen worden: daß gegen alle Staaten, welche eine Reciprocität beobachten werden, eine Freizügigkeit dahin bestehen solle, daß weder eine Auswanderungssteuer (census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachsteuer (jus detractus) von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Capitalien gefordert werden solle; worunter jedoch die Collateralsteuer, welche von allen hier fallenden Erbschaften und auch von hiesigen Bürgern zu entrichten ist, nicht zu rechnen. Daß die Reciprocität jedoch, wenn dieselbe nicht notorisch oder entschieden erklärt worden ist, von dem Nachsuchenden bewiesen werden müsse: so hat E. E. Rath solches durch den Druck öffentlich bekanntmachen wollen, damit ein Jeder Wissenschaft davon erlangen und sich in vorkommenden Fällen darnach richten könne."

Mit dem Hofkanzlei = Decrete vom **5. Nov. 1837**, pol. G. S. **65.** Bd., S. **517**, wurde ferner bekanntgegeben, daß durch ein im Großherzogthume Hessen erlassenes Finanzgesetz vom **26.** Juni **1836** die Nachsteuer bei Vermögensexportationen vom **1.** Juli **1836** angefangen aufgehoben und in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt wurde, daß, solange das erwähnte großherzoglich hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögensexportationen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen künftig kein in die landesherrlichen Cassen fließendes Nachsteuer- oder Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angesetzt oder erhoben werden.

In Beziehung auf das Fürstenthum Moldau wurde mit dem Hofkanzlei = Decrete vom **24.** Februar **1820**, J. G. S. Nr. **1651**, bekanntgegeben:

„Da österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, ist auch in Ansehung der türkischen Unterthanen in der Moldau von Seite Oesterreichs ein Gleiches zu beobachten."

Hinsichtlich des Königreiches Schweden und Norwegen wurde mit dem Hofkanzlei-Decrete vom **15.** Jänner **1820**, J. G. S. Nr. **1642**, eröffnet:

„Die Beilage enthält die Kundmachung der kön. schwedischen Kanzleidirection in Betreff der Abschaffung des jus detractus zwischen Schweden

und Norwegen auf der einen, und einigen europäischen Staaten, worunter auch Oesterreich begriffen ist, auf der anderen Seite.

Beilage. Wir Lars von Engeström, Graf, Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte ꝛc., wie auch sämmtliche Mitglieder der kön. Kanzleidirection geben zu wissen: Nachdem Se. Majestät der König unter dem neunten des letzten Decembers 1818 die Aufhebung des sogenannten jus detractus in Gnaden zu beschließen geruhet, oder der Abgabe des siebenten Theiles von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gunsten solcher fremder Unterthanen gezogen wird, deren Regierungen geneigt wären, den schwedischen und norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen: so haben bis jetzt folgende Mächte eine Erklärung abgeben lassen, der zufolge das erwähnte jus detractus innerhalb ihrer Staaten in Betreff der schwedischen und norwegischen Unterthanen aufgehoben wird, nämlich: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig; Se. Majestät der König von beiden Sicilien; Se. k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toscana; Ihre Majestät die Erzherzogin, Herzogin von Parma; Ihre Majestät die ehemalige Königin von Etrurien, Herzogin von Lucca; Se. kön. Hoheit der Churfürst von Hessen, und Se. kön. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

In Folge dessen wird die erwähnte gnädige Verordnung vom 9. Dec. 1818 zu Gunsten der Unterthanen der oben angeführten Mächte, insoferne sie eine Erbschaft aus Schweden oder Norwegen zu beziehen haben, in volle Kraft und Wirkung gesetzt; welches die kön. Kanzleidirection hiermit zur allgemeinen Nachricht bringt. Stockholm, am 2. Sept. 1819."

In Betreff einiger Staaten wurde die Abforderung der Reversalien de observando reciproco ausdrücklich für überflüssig erklärt.

So wurde:

1. rücksichtlich Frankreichs bedeutet:

„Daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtsgeld-Patentes vom 14. März 1785 von den aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, insolange über diesen Gegenstand keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen ist." (Hffz.-Decr. vom 18. Dec. 1834, J. G. S. Nr. 2677.)

Ueber die Anfrage, ob die in diesem Hofdecrete ausgesprochene Befreiung der nach Frankreich abziehenden Verlassenschaften

von dem Abfahrtsgelde auch auf die Legate Anwendung finde, wurde mit dem Hofkanzlei-Decrete vom **9.** Juni **1835**, Z. **14552**, polit. G. S. **63.** Bd., S. **222**, eröffnet:

„Daß, nachdem vermöge der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportationsabgabe unterliegt, das nämliche Verfahren (in Gemäßheit des §. **6** des Abfahrtsgeld-Patentes vom **14.** März **1785**) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit, insolange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesetzlichen Anordnungen platzgreift, von dem aus den k. k Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen von was immer für einer Art weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld abzunehmen ist.“

Mit dem Hofkammer-Decrete vom **13.** Jänner **1836**, Z. **828**, n. ö. P. G. S. Jahrg. **1826**, S. **38**, wurde ferner die Weisung ertheilt, dafür zu sorgen:

„Daß französischen Unterthanen bei Exportirung des ihnen in den österreichischen Staaten zugefallenen Verlassenschaftsvermögens insolange kein Abfahrtsgeld aufgerechnet werde, als das französische Gesetz vom **14.** Juli **1819**, nach welchem Fremde die ihnen in Frankreich zugefallenen Erbschaften ohne Entrichtung einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, in Ausübung steht. Auch hat in derlei Exportationsfällen die Abforderung legaler Certificate de observando reciproco zu unterbleiben, da die abzugsfreie Erfolglassung alles Vermögens aus Frankreich auf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung dieses Staates und nicht auf speciellen Zugeständnissen von Fall zu Fall beruht, und wenn in diesem Gegenstande der französischen Gesetzgebung eine Aenderung eintreten sollte, bei dem ersten vorkommenden Falle der Anforderung des Abfahrtsgeldes von Seite Frankreichs auch von der österreichischen Regierung das gleiche Verfahren zu beobachten sein würde.“

2. In England kann jeder Ausländer ein ihm dort angefallenes bewegliches Vermögen bloß gegen Bezahlung der in der Parlamentsacte **55** Georg III. bestimmten Gebühren, welche auch von den großbritanischen Unterthanen in gleichem Maße entrichtet werden müssen, ohne Beibringung eines Reciprocitätsreverses nach dem Auslande beziehen; dieses gilt auch für Irland, und zufolge dessen ist der abfahrtsgeldfreien Vermögensexportation auch in den österreichischen Staaten kein Hinderniß in den Weg zu legen. (Hfkmd. vom **18.** Febr. **1834.**)

3. Bezüglich der Jonischen Inseln wurde mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. März 1827, J. G. S. Nr. 2263, verfügt:

„In Folge des zwischen der Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der Hofkanzlei gepflogenen Uebereinkommens unterliegt die Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung von Erbschaften an Unterthanen der Jonischen Inseln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf die Beibringung von Reversalien de observando reciproco zu bringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den österreichischen Staaten insolange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den österreichischen Unterthanen die freie Verfügung über die ihnen im Gebiethe jener Inselrepublik zugefallenen Erbschaften gestatten wird.“

4. Rücksichtlich der in den österreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften türkischer Unterthanen *), welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne letztwillige Anordnung sterben, wurde durch die Hofkanzlei-Decrete vom 5. Februar 1828, Z. 4596, und 10. Juli 1840, polit. G. S. 68. Bd., S. 272, gleichfalls erklärt, daß, insoferne auf solche Verlassenschaften von Seite türkischer Unterthanen Anspruch erhoben wird, dieselben im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft oder dem nächsten ottomanischen Consulate zu übergeben seien, ohne daß hierbei die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes einzutreten hat.

5. Ueber das Benehmen bei Sterbefällen hessen-homburgischer Unterthanen wurde mit der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 28. Februar 1855, R. G. B. 12. Stück, Nr. 41, nachstehende Vorschrift erlassen:

„Da die Gerichtsbehörden der Landgrafschaft Hessen-Homburg bei Todesfällen österreichischer Staatsangehörigen, welche in dem dortigen Gebiethe ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschaftsverhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den dort befindlichen beweglichen Nachlaß derselben pflegen, so werden die k. k. Gerichte in Gemäßheit der hinsichtlich der Verlassenschaften fremder Staatsangehörigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen, bei Todesfällen landgräflich

*) Von allen Erbschaften und Vermächtnissen aus Verlassenschaften von österreichischen Unterthanen sind die türkischen Unterthanen ausgeschlossen. (Hfd. vom 23. Dec. 1775, vom 3. Jänner 1776, vom 6. April 1821, J. G. S. Nr. 1752 und a. h. Entschl. vom 23. Oct. 1820, J. G. S. Nr. 1712.)

hessen=homburgischer Unterthanen, welche in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt und im hierseitigen Staatsgebiethe ein bewegliches Vermögen zurückgelassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen.

In der Stadt Krakau und ihrem ehemaligen Gebiethe hat die Wirksamkeit dieser Verordnung mit der Einführung der neuen Gerichte zu beginnen."

§. 155.

Von Verlassenschaften, welche als erblos dem Staate zufallen (§. 130), sind vor der Uebergabe an den Staatsschatz nur jene Gebühren zu berechnen und in Abzug zu bringen, welche den gar nicht oder nur theilweise aus dem Staatsschatze dotirten Fonden zukommen.

§. 156.

Zustimmung der Verwaltungsbehörden bei Nachläßen rechnungspflichtiger Beamten.

Verlassenschaften von Personen, welche mit dem Staatsschatze in Verrechnung gestanden sind, dürfen ohne Zustimmung der Behörde, welche es betrifft, nicht eingeantwortet werden.

Wie bei den Sterbefällen von Beamten und Dienern, welche über Amtsgelder Rechnung zu legen haben, dann bei Verlassenschaftsabhandlungen nach Militärpersonen, welche gegen das Militärärar im Rückstande gestanden sein können, vorzugehen sei, haben wir bereits bei den §§. 85 und 134 erwähnt. Die hier zu besprechende Gesetzesstelle erstreckt sich aber nicht bloß auf die in Staatsdiensten stehenden, sondern auf alle jene Personen, welche gegen das Aerarium in irgend einer Verrechnung gestanden sind, wie dieß z. B. bei den Tabaktraficanten, den Stämpel=, Salz= und Verschleißern anderer Staatsmonopols=Gegenstände der Fall sein kann. Bei allen diesen Personen ist der Sterbefall derjenigen Behörde, welcher sie Rechnung zu legen haben, anzuzeigen und dieselbe um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob der Einantwortung dieser Verlassenschaft ein Hinderniß entgegenstehe oder nicht. Erst wenn die Antwort einlangt, daß die Einantwortung unbeanständet erfolgen könne, ist mit derselben vorzugehen. Wird dagegen von Seite des Aerars eine Forderung erhoben, so ist darüber wie bei jeder anderen Schuldforderung zu verfahren. (S. §. 136.)

§. 157.

Ausweis über die Befolgung des letzten Willens.

In der Testamentsausweisung hat der Erbe Punct für Punct zu zeigen, inwieferne die durch Testament oder Codicill getroffenen Anordnungen des Erblassers vollzogen seien.

Ueber die Befolgung des letzten Willens ist vom Erben, gemeinschaftlich mit dem allfälligen Testamentsexecutor (s. §. 164), ein Testaments- (Codicills-) Ausweis, beiläufig nach folgendem Beispiele, zu verfassen:

Ausweis

über das am — — 1855, C. Z. —, publicirte Testament des am — — 1855 verstorbenen Herrn N. N.

A In dem in A beiliegenden Testamente hat der genannte Erblasser verfügt:

§. 1.

Daß sein Leichenbegängniß ohne Prunk zu veranstalten sei.

ad 1.

B Diese Anordnung wurde laut der Leichenkosten-Quittung B befolgt.

§. 2.

Sollen für sein Seelenheil drei heilige Messen gelesen werden.

ad 2.

C Ist laut Quittung C der Pfarre N. befolgt.

§. 3.

Wird dem erblasserischen Sohne Friedrich eine goldene Uhrkette vermacht.

ad 3.

D Hiervon ist derselbe laut Bescheides vom — — 1855, Z. —, D, verständiget.

§. 4.

Wird der erblasserischen Nichte N. N. eine goldene Cylinderuhr vermacht.

ad 4.

E Frau N. N. ist laut Todtenscheines E schon am — — 1854, also vor dem Erblasser gestorben, wodurch dieses Vermächtniß entfällt.

§. 5.

Sind die drei erblasserischen Kinder zu Universalerben ernannt.

ad 5.

F Ist durch die in F beiliegende Erbserklärung des Herrn N. N.

G und durch die in G beigeschlossene Verzichterklärung des N. N. und N. N. auf ihr dießfälliges Erbrecht befolgt.

Datum. Unterschrift.

Ist außerdem ein Codicill errichtet worden, so kann der Ausweis über dessen Vollzug entweder vereint mit dem Testamentsausweise oder abgesondert überreicht werden. Konnte irgend eine letztwillige Verfügung gar nicht oder doch nur theilweise erfüllt werden, so ist dieß in dem betreffenden Ausweise ersichtlich zu machen, und sind die Behelfe zur Darthuung der unmöglichen vollständigen Erfüllung des erblasserischen letzten Willens beizubringen. Sollten diese fehlen, so hat sie das Gericht von Amtswegen abzufordern.

Die obigen Ausweise unterliegen, wenn sie mittelst einer besonderen Eingabe überreicht oder bei der mündlichen Verhandlung zum Protocolle eingelegt werden, dem Beilagenstämpel mit **6** kr. C. M. per Bogen; wenn sie aber abgesondert überreicht werden, dem gewöhnlichen Stämpel wie Eingaben zu **15** kr. C. M. per Bogen. (Tarifpost **20** und **45**, a, Stp.-Pat.)

§. 158.

Substitutionen und Anordnungen, welche denselben nach §§. 707—709 des a. b. G. B. gleichzuhalten sind, müssen auf die denselben unterworfenen Güter in den öffentlichen Büchern eingetragen werden. Haben solche Anordnungen oder Substitutionen Capitalien oder anderes bewegliches Vermögen zum Gegenstande, welches dem eingesetzten Erben oder Legatar ausgefolgt werden soll, so muß dasselbe, insoferne nicht die Sicherstellung in dem letzten Willen selbst erlassen ist, oder die Betheiligten rechtsgiltig darauf Verzicht leisten, pupillarmäßig versichert werden. Diese Vorschriften gelten auch von dem Fruchtgenusse der Erbschaft oder eines Erbtheiles.

Eine Substitution ist die Anordnung, daß ein bestimmter Erbtheil, wenn ihn der eingesetzte Erbe nicht annehmen kann oder will (sogenannte gemeine Substitution, §§. 604 und 605 des a. b. G. B.), oder im Falle seines Todes oder in einem anderen bestimmten Falle (sogenannte fideicommissarische Substitution, §. 608 des a. b. G. B.), an eine andere Person überzugehen habe. Die Bestimmungen über die Errichtung der Substitutionen und über die hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse enthält das 10. Hauptstück des a. b. G. B.; wir haben hier nur das Benehmen der Behörden bei derlei vorkommenden Verfügungen zu besprechen, welches verschieden sein wird, jenachdem nach des Testators Tode 1. sowohl der Institut als der Substitut noch vorhanden, oder 2. einer von Beiden schon früher gestorben ist.

Im ersten Falle, wenn nämlich nach dem Ableben des Stifters der Substitution der eingesetzte Erbe noch am Leben, und auch der Substitut vorhanden oder noch nicht geboren ist, muß zwischen der gemeinen und der fideicommissarischen Substitution unterschieden werden.

Bei der gemeinen wird die Abhandlungsbehörde zuerst den Instituten von dem Erbanfalle verständigen und dessen Erbserklärung abverlangen. Ueberreicht er sie, weil er Erbe sein kann und will, so ist dadurch allein schon die Substitution erloschen (§. 615 des a. b. G. B.), und es wird die Verlassenschaft dem Instituten so eingeantwortet, als wenn keine Substitution gemacht worden wäre. Ist der eingesetzte Erbe unbekannten Aufenthaltes, so ist nach Vorschrift des §. 131 vorzugehen. Kann dagegen der eingesetzte Erbe die Erbschaft

nicht antreten oder schlägt er sie freiwillig aus, so ist der Substitut davon zu verständigen und ihm die Verlassenschaft nach eingelangter Erbserklärung und vollständig gepflogener Abhandlung einzuantworten.

Bei der fideicommissarischen Substitution ist zu unterscheiden, ob dieselbe unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht worden ist, oder ohne solche Bedingung.

Ist der substituirte Erbe nur unter einer aufschiebenden Bedingung zum Nachlasse berufen worden, so wird sein Erbrecht erst wirksam, wenn die Bedingung eintritt, und er wird erst dann seine Erbserklärung überreichen können, weßhalb in einem solchen Falle eine zweite Abhandlung des Nachlasses einzutreten hat. Wurde dagegen der Substitutionserrichtung keine aufschiebende Bedingung beigerückt, so erwirbt der substituirte Erbe gleich nach dem Ableben des Testators sein Recht auf dessen Nachlaß, und es wird hier keine zweite Abhandlung der Substitutionsmasse platzgreifen.*) In diesem Falle haben die Gerichte sowohl den eingesetzten, als den substituirten Erben, wenn deren Aufenthalte bekannt sind, zugleich von dem Erbanfalle in Kenntniß zu setzen und sie zur Abgabe ihrer Erbserklärungen anzuweisen. Ist Einer oder sind Beide unbekannten Aufenthaltes, so wäre ein Substitutions-Curator zu ernennen und zur Einberufung der Abwesenden ein Edict ausfertigen zu lassen.

Haben endlich Beide, nämlich sowohl der eingesetzte als der substituirte Erbe, ihre Erbserklärung überreicht, so ist der Nachlaß ordnungsmäßig abzuhandeln und Beiden der errichteten Substitution gemäß einzuantworten. Nur wenn diese gleichzeitige Einantwortung unterbleibt, wird auch bei solchen Substitutionsfällen eine zweite Abhandlung erfordert werden.

In Folge der Einantwortung kommt der eingesetzte Erbe in den Besitz des Nachlasses, und es ist für den Substituten wichtig, daß sein Recht sichergestellt werde. Hinsichtlich dieser Sicherstellung ist zu unterscheiden, ob die Substituten pflegebefohlene oder eigenberechtigte Personen sind. Sind alle oder ist auch nur Ein Substitut pflegebefoh-

---

*) S. Winiwarter, III. Thl., S. 34 und 125; Ellinger, S. 239; Mag.-Raths F. Kopetzky's Abhandlung über die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften bei einer fideicommissarischen Substitution, in Wagner's Zeitschr. vom Jahre 1833, 5. Heft, S. 248 u. s. f. — Dagegen Herrn Appell.-Raths Staudinger's Abhandlung über die Amtshandlung der Gerichte bei fideicommissarischen Substitutionen, Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrs. 1836, I., S. 70 u. s. f.

len, so hat die Abhandlungsinstanz, wenn sie selbst die Vormundschafts- oder Curatelsbehörde ist, oder die sonstige Pupillarinstanz auf die erwähnte Sicherstellung zu dringen. (S. §. **176** dieses Patentes, dann §§. **230**, **520** und **613** des a. b. G. B.)

Die Art und Weise, wie diese Sicherstellung zu bewirken ist, richtet sich darnach, ob das Substitutionsvermögen aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen besteht. Bewegliche Gegenstände werden in der Regel zu Geld gemacht, dieses pupillarsicher angelegt, die dafür erhaltenen, sowie die schon vorhandenen Obligationen gerichtlich depositirt und mit der Vormerkung des Substitutionsvinculums versehen. Auch dem eingesetzten Erben dürfen derlei Sachen oder Capitalien in der Regel erst dann ausgefolgt werden, wenn er ausweiset, daß er einen gleichen Betrag, wie er ihn erhalten soll, zu Gunsten der Substitution gesetzmäßig sichergestellt habe.

Bei den zum Substitutionsvermögen gehörigen Realitäten oder grundbücherlich versicherten Schuldscheinen geschieht die in Rede stehende Sicherstellung durch die grundbücherliche Einverleibung des Substitutionsverbandes. (S. §§. **436** und **437** des a. b. G. B.)

Ist der Substitut eigenberechtiget, so steht es in seiner Willkür, ob er die Versicherung des Substitutionsbandes beanspruchen oder darauf verzichten wolle. Das Gericht wird nur den Fiduciarerben anzuweisen haben, sich über die Erfüllung des dießfälligen letzten Willens auszuweisen, daher entweder die schon berührte Sicherstellung zu bewirken oder die hierauf Bezug nehmende Verzichterklärung des Substituten beizubringen. Außerdem darf diese Sicherstellung nur dann unterbleiben, wenn der Erblasser ausdrücklich verordnet hat, daß der eingesetzte Erbe zu derselben nicht verpflichtet sein solle. Das gilt auch von der Sicherstellung des Jemanden vermachten Fruchtgenusses von einer ganzen Erbschaft oder von einem Theile derselben.

Das Inventar über das Substitutionsvermögen ist von Amtswegen zu errichten (§. **92**, Z. **3**); doch kann in Folge des dem Instituten (nach §. **613** des a. b. G. B.) zustehenden Eigenthumsrechtes auf die Veräußerung der zur Masse gehörigen beweglichen Fahrnisse zum Behufe der obigen Sicherstellung nie gedrungen werden. *)

Ist zur Zeit, als der Erblasser stirbt, nur der eingesetzte Erbe oder nur der Substitut noch am Leben, so ist die Verlassenschaft Dem-

---

*) S. Ellinger, S. 239.

jenigen, welcher noch lebt, so einzuantworten, als wäre der Andere nie dagewesen.

Was hier von dem unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzten Substituten gesagt worden ist, gilt auch dann, wenn das Recht was immer für eines Erben wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunctes verschoben bleibt. Es wird die Erbschaft, wenn die testamentarische Erbseinsetzung so beschaffen ist, den gesetzlichen Erben, wenn dagegen diese Beschränkung ein Legat betrifft, den gesetzlichen oder eingesetzten Erben mit Vorbehalt des Rechtes der obigen Personen einzuantworten und deren Ansprüche wie bei Substitutionen sicherzustellen sein. (§§. 707 und 705 des a. b. G. B.)

Soll Jemand eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung oder bis zu einem Zeitpuncte erhalten, von dem es ungewiß ist, ob er kommen werde oder nicht, so wird die Erbschaft oder das Legat dem dergestalt Eingesetzten eingeantwortet und das Recht derjenigen Personen, welchen die Erbschaft oder das Legat beim Eintritte der Bedingung oder des erwähnten Zeitpunctes zufällt, einstweilen sichergestellt, beim wirklichen Eintritte derselben aber für die letzteren Personen nochmals abgehandelt und ihnen eingeantwortet. (§§. 708 und 704 des a. b. G. B.)

Wird Jemanden eine Erbschaft oder ein Legat nur für die Dauer einer gewissen Zeit hinterlassen, so scheint nur eine Verlassenschaftsabhandlung nothwendig zu sein, und sowohl ihm als den später berufenen Erben oder Legataren der betreffende Verlassenschaftsantheil zugleich eingeantwortet werden zu können.

§. 159.

Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Die Ausfertigung des Stiftsbriefes über solche Legate kann jedoch auch erst nach der Einantwortung geschehen.

Dem Erben oder Verlassenschafts-Curator wird die Bezahlung oder Sicherstellung der hier gedachten Legate gleich in Erledigung der Todfallsaufnahme oder des später vorgefundenen Testamentes auf-

getragen. (§. 84.) Kann deren Bezahlung ohne Beeinträchtigung der Masse nicht sogleich geschehen, so hat sich der großjährige Erbe bloß mit der den bedachten Fond vertretenden Behörde über die Art der Legatssicherstellung in das Einvernehmen zu setzen, darnach die Sicherstellung zu bewerkstelligen und sich hierüber bei der Abhandlungsinstanz auszuweisen. Nur wenn pflegebefohlene Erben oder ein Verlassenschafts-Curator einschreiten, muß die Abhandlungsinstanz als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde die Genehmigung zu der beantragten Sicherstellung ertheilen.

Wegen der bei der politischen Landesbehörde zu veranlassenden Ausfertigung des Stiftbriefes über solche Legate ist in der Regel die Einantwortung der Verlassenschaft nicht aufzuhalten. Nur wird die Abhandlungsinstanz dem Erben oder seinem gesetzmäßigen Vertreter aufzutragen haben, daß er sich auch hierüber binnen einer gewissen Frist ausweise.

§. 160.

Ist ein Legatar minderjährig oder pflegebefohlen, oder ist dessen Person noch ungewiß, so ist das Legat entweder gerichtlich zu erlegen oder gehörig zu versichern. Einem Legatar, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist die erfolgte gerichtliche Deponirung oder Sicherstellung des Vermächtnisses durch Edict bekanntzumachen.

Bezüglich der Verständigung der Vermächtnißnehmer von den ihnen zugedachten Legaten ist die Erläuterung bei §. 83 gegeben worden.

Ist einer minderjährigen oder aus einer anderen Ursache pflegebefohlenen Person ein Vermächtniß zugefallen, oder ist die Person, welcher dasselbe gebührt, noch unbekannt, so muß dasselbe entweder durch Erlag des vermachten Betrages in das Depositenamt der Pupillar- oder Curatelsbehörde berichtiget, oder pupillarmäßig sichergestellt, und hierüber der Ausweis beigebracht werden. Dasselbe gilt von den Legaten, welche noch ungeborenen Kindern zugewendet werden, da dieselben vom Zeitpuncte ihrer Empfängniß an unter dem Schutze der Gesetze stehen, und soferne es sich um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten handelt, als Geborene angesehen werden. (S. §. 22 des a. b. G. B.)

Rücksichtlich der letztwilligen Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt unmittelbar zu

Erben eingesetzt oder mit Vermächtnissen bedacht sind, haben Se. Majestät laut Hofkammer-Decret vom **30.** Juni **1845**, Z. **21726**, mit a. h. Handschreiben vom **24.** Mai **1845** folgende Erläuterung allergnädigst zu genehmigen geruht:

„Letztwillige Anordnungen, wodurch Personen, welche bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren und auch nicht gesetzlich als geboren anzusehen sind, für den Fall, als sie zur Welt kommen, unmittelbar eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zugedacht wird, sind nur insoferne giltig, als der Erblasser für die berufenen Nachkommen nach den Bestimmungen des §. 612 des a. b. G. B. auch durch eine zu ihrem Vortheile in absteigender Linie errichtete fideicommissarische Substitution giltig hätte sorgen können. Bis zur Geburt des eingesetzten Erben oder Vermächtnißnehmers kommt der einstweilige Besitz und Genuß des zugedachten Vermögens, soferne der Erblasser darüber keine andere Verfügung getroffen hat, Denjenigen zu, welche darauf Anspruch haben, im Falle die Anordnung wegen unterbliebener Geburt des Berufenen nicht vollzogen werden kann. (§. 707 des a. b. G. B.) Für die Sicherstellung der Rechte der Ungebornen haben die Gerichtsbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu sorgen.“

Rücksichtlich der bereits erzeugten und noch nicht geborenen Kinder findet die vorstehende gesetzliche Verfügung zufolge ihres Wortlautes keine Anwendung.

Wenn zwar die Person, aber nicht der Aufenthaltsort eines Legatars bekannt ist, so wird für ihn nach Analogie des §. **131** ein Curator zu bestellen sein, welcher den Abwesenden zu vertreten und das diesem angefallene Legat bis zum Beweise seines physischen Todes oder seiner rechtskräftig erfolgten Todeserklärung zu verwalten hat, und es wird darnach mit diesem Legate, so wie es dort vom Erbtheile gesagt wurde, vorgegangen werden. Der Abwesende ist von dem geschehenen gerichtlichen Erlage oder von der erfolgten Sicherstellung seines Vermächtnisses mittelst eines beiläufig in folgender Form auszufertigenden Edictes zu verständigen:

Edict.

Von dem k. k. .... Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am — — Herr N. N. zu — mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher er seinem Neffen Herrn N. N. einen Betrag von **1000** fl. C. M. vermacht hat. Da dem Gerichte der Aufenthalt des Herrn N. N. unbekannt ist, so wurde Herr Dr. A. zu seinem

Curator ernannt, und das vorgedachte Legat mit **1000** fl. C. M. von dem Erben B. mittelst grundbücherlicher Einverleibung auf das ihm gehörige Haus Nr. — zu — gegen jährliche 5percentige Verzinsung pupillarmäßig sichergestellt. Hiervon wird der abwesende Herr N. N. mit dem Bedeuten verständiget, daß er sich wegen Uebernahme dieses Vermächtnisses entweder selbst hiergerichts zu melden oder hierzu einen Bevollmächtigten aufzustellen habe, widrigens bis dahin dieses Legat auf seine Gefahr und Unkosten von dem Herrn Dr. A. verwaltet werden würde.

§. 161.

In Rücksicht der übrigen Vermächtnisse ist es hinreichend, darzuthun, daß die Legatare davon gerichtlich oder außergerichtlich Nachricht erhalten haben. (§. 817 des a. b. G. B.)

Die Vermächtnißnehmer sind jedoch sowohl vor als nach der Einantwortung für fortlaufende jährliche Zahlungen und andere Vermächtnisse, deren Bezahlung entweder wegen noch nicht verstrichener gesetzlicher Frist (§. 685 des a. b. G. B.) oder wegen einer in dem letzten Willen beigefügten Zeitbestimmung oder Bedingung noch nicht gefordert werden kann, gesetzliche Sicherstellung zu fordern berechtiget.

Das Vermächtniß einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes und fromme Vermächtnisse können sogleich, andere aber erst nach Einem Jahre, von dem Tode des Erblassers, gefordert werden. (§. **685** des a. b. G. B.)

Ob diese Belohnungen klein seien, hat das Gericht nach deren Vergleichung mit dem Stande der Verlassenschaftsmasse zu beurtheilen. Aber auch mit der Zahlung solcher kleinen Vermächtnisse muß sich der Legatar den durch die Verhältnisse bedingten nöthigen Aufschub gefallen lassen (s. §. **904** des a. b. G. B.); er wird sich z. B., wenn keine Barschaft vorräthig ist, gedulden müssen, bis durch die Einzahlung einer Verlassenschaftsforderung oder durch die Feilbiethung der Effecten der zu seiner Befriedigung erforderliche Betrag eingeht.

Bei dem Vermächtnisse eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen und jeder andere Zuwachs zu statten. Er

trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftenden Lasten und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines Anderen vermindert wird oder gänzlich zu Grunde geht. (§. 686 des a. b. G. B.)

Wird Jemanden ein in wiederkehrenden Fristen, als: alle Jahre, Monate und dergleichen, zu leistender Betrag vermacht, so erhält der Legatar ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang der Frist erlebt hat. Doch kann der Betrag erst mit Ablauf der Frist gefordert werden. Die erste Frist fängt mit dem Sterbetage des Erblassers zu laufen an. (§. 687 des a. b. G. B.)

Das Gesetz vom 9. August 1854 bleibt rücksichtlich aller dieser gewöhnlichen Personen zugedachten Vermächtnisse bei den eben erwähnten allgemeinen Regeln stehen und verpflichtet den Erben nicht zu einer früheren Zahlung der Legate, als ihm dieß das a. b. G. B. auferlegt, sondern bloß zur Ausweisung, daß er die Legatare von den ihnen angefallenen Vermächtnissen in Kenntniß und dadurch in die Lage gesetzt habe, deren Berichtigung von ihm zur rechten Zeit verlangen zu können.

Bei allen jenen Vermächtnissen nun, deren Bezahlung nicht sogleich gefordert werden kann, sowie auch bei den sogenannten Annuallegaten kann der Legatar vom Erben die gesetzmäßige Sicherstellung seines Rechtsanspruches begehren. Dieß Begehren können sie auch selbst erst nach bereits erfolgter Einantwortung stellen, ohne daß sie verpflichtet wären, einen besonderen Grund dafür anzuführen. Aber es steht den Legataren nach §. 688 des a. b. G. B. auch das Recht zu, in allen Fällen, in denen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtiget ist, dieselbe hinsichtlich seines Legates zu verlangen. Wie die Einverleibung eines Vermächtnisses zur Begründung eines dinglichen Rechtes geschehen müsse, wird im §. 437 des a. b. G. B. vorgeschrieben.

Es ist nämlich nach letzterer Gesetzesstelle, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sei. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses erwirken.

§. 162.

Ausweis über den Pflichttheil pflegebefohlener Notherben.

Entsteht ein Zweifel, ob ein minderjähriger oder pflegebefohlener Notherbe in dem Pflichttheile verletzt sei, so muß von Amtswegen auf eine nach den Bestimmungen der §§. 783 bis 789 des a. b. G. B. eingerichtete Pflichttheilsausweisung gedrungen werden.

Schreiten bei einer Verlassenschaft pflegebefohlene Pflichttheilsberechtigte ein, und ist es nicht von vorneherein klar, daß sie in ihrem Rechte durch die erblasserischen Verfügungen nicht verkürzt werden, so ist von Amtswegen dafür zu sorgen, daß durch den Erben ein gesetzmäßig verfaßter Pflichttheilsausweis zur gerichtlichen Genehmigung vorgelegt werde. Bei eigenberechtigten Pflichttheilsansprechern wird die Vorlage eines Pflichttheilsausweises nur auf ihr Begehren verordnet.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält über die Berechnung des Pflichttheiles folgende Vorschriften:

In allen Fällen, wo einem Notherben der gebührende Erb- oder Pflichttheil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben, als auch die Legatare verhältnißmäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen. (§. **783** des a. b. G. B.)

Wenn also der Erblasser einen Notherben ganz übergeht oder ihm weniger vermacht, als sein Pflichttheil beträgt (s. §. **776**, **777** und **781** des a. b. G. B.), und dieser Notherbe seinen Pflichttheil beansprucht, so müssen alle Erben und Vermächtnißnehmer nach Maß des auf sie fallenden Antheiles am Nachlaßvermögen zur Herstellung des vollen Pflichttheilsbetrages beisteuern. *)

Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörige bewegliche und unbewegliche Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, selbst Alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt.

---

*) S. hierüber die Abhandlung von F. K. Prockner, in der jur. Zeitschr. vom Jahre 1837, 2. Bd., S. 315.

Den Notherben steht frei, der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen dabei zu machen. Auf eine Feilbiethung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Werthes kann von ihnen nicht gedrungen werden. (§. 784 des a. b. G. B.)

Mit dem Hofdecrete vom 7. Februar 1844, Anh. zum a. b. G. B. Nr. 60, wurde in Erläuterung dieses Paragraphes verordnet: daß der Notherbe keinen Anspruch auf verhältnißmäßige Antheile an den einzelnen, zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles habe.

Alle Schulden und andere Lasten, z B. landesfürstliche oder Gemeindesteuern ꝛc., welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse vor Bemessung des Pflichttheiles abgerechnet. (S. §. 785 des a. b. G. B.) Erst nach seinem Tode entstandene Lasten, zu deren Bezahlung die Verlassenschaftsmasse verpflichtet ist, sind bei Bemessung des Pflichttheiles nicht in Abzug zu bringen, doch haben die Pflichttheilsnehmer hierzu ebenfalls nach Verhältniß ihres Erbtheiles beizusteuern. (S. §. 818 des a. b. G. B.)

Der Pflichttheil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zutheilung ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes und der Nachtheile, als ein zwischen den Haupt- und Notherben verhältnißmäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten. (§. 786 d. a. b. G. B.)

Laut Hofdecretes vom 10. April 1847, Z. 11537, Anh. zum a. b. G. B. Nr. 61, ist der Notherbe berechtiget, über den ihm, vom Tode des Erblassers an bis zur wirklichen Zutheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und Verlust und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern.

Hieraus folgt, daß der Pflichttheil nach dem Stande des Vermögens zur Zeit der Einantwortung zu berechnen sei, und daß, wenn Verlassenschaftsstücke aus irgend einer Ursache verkauft wurden, der hierdurch erzielte Zuwachs auch dem Notherben zu Guten komme. (S. §. 167.*)

Alles, was die Notherben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmungen ihres Pflichttheiles in Rechnung gebracht. (§. 787 des a. b. G. B.)

---

*) S. Ellinger, S. 302 und 303.

Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heirathsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben, oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichttheil eingerechnet. (§. 788 des a. b. G. B.)

Bei dem Pflichttheile der Eltern findet die Anrechnung eines Vorschusses insofern statt, als er weder zur gesetzlichen Unterstützung (§. 154), noch aus bloßer Freigebigkeit geleistet worden ist. (§. 789 des a. b. G. B.)

Ueber die Art, wie die Anrechnung der Vorempfänge in den Pflichttheil zu geschehen habe, enthält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch keine bestimmte Vorschrift; es sind daher viele solche Anrechnungsarten aufgetaucht, und wieder als unrichtig aufgegeben worden. Die Anrechnungsweise nach dem römischen Rechte erhielt sich bisher noch am festesten. Die Hauptgrundsätze dieser Anrechnungsart sind folgende:

1. Die Conferirungsposten werden zu dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen addirt und von dieser Gesammtsumme der Pflichttheil berechnet.

2. Ist der so berechnete Pflichttheil gleich groß oder geringer, als der Vorempfang des betreffenden Pflichttheilsansprechers, so hat dieser nichts mehr zu erhalten, ist aber auch nicht verpflichtet, das Mehrempfangene zurückzuzahlen.

3. Bei entfernteren Abstämmlingen geschieht diese Berechnung nach Stämmen mit Einrechnung der ihren Ascendenten gegebenen Conferirungsbeträge.

4. Reicht die Verlassenschaft zur vollen Befriedigung der so berechneten Pflichttheile nicht zu, so ist der abgängige Betrag unter die noch zu betheiligenden Pflichttheilsnehmer zu vertheilen und dieß von den ideellen Pflichttheilen abzuziehen.

5. Auch die Vorempfänge der durch den Erblasser vom Pflichttheile ausgeschlossenen Kinder sind zur Verlassenschaftsmasse zu schlagen, dann aber der für ein solches Kind entfallende Pflichttheil unter die übrigen Notherben nach der Intestaterbfolge zu vertheilen.

6. Vorempfänge von den vor dem Erblasser ohne pflichttheilsberechtigte Abstämmlinge verstorbenen Kindern desselben sind nicht an-

zurechnen, und es gelten 7. diese Grundsätze auch bei der Anrechnung zum Pflichttheile der Ascendenten.*)

Dieser Anrechnungsart wird aber hauptsächlich die Einwendung entgegengestellt, daß die Hinzuschlagung der Vorempfänge zum vorhandenen Nachlasse eine in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nirgends begründete juridische Fiction ist, und es hat der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof in einer im Jahre **1851** über einen Rechtsstreit erfolgten Entscheidung**) den Grundsatz ausgesprochen, daß die Anrechnung in den Pflichttheil, in Gemäßheit des §. **7** des a. b. G. B., nach der Analogie des §. **793** ebenda, gleich der Anrechnung in den gesetzlichen Erbtheil zu geschehen habe, und daß die §§. **787** und **789** des a. b. G. B. nur den Sinn haben, „daß durch Beträge, welche ein Notherbe in Folge der letztwilligen Anordnung bekommt oder noch bei Lebzeiten des Erblassers erhalten hat, einerseits die übrigen gesetzlichen Noth- oder testamentarischen Erben nicht verkürzt, andererseits aber der Erblasser in dem freien Verfügungsrechte mit seinem Vermögen nicht mehr beschränkt werde, als die Gesetze vorschreiben, und daß daher solche Beträge ihn nicht hindern, über einen gleich großen Betrag seines Vermögens zu disponiren, als es der Fall gewesen wäre, wenn er selbe nicht anderweitig den Notherben zugewendet hätte."

Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile geschieht dadurch, daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend, so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Erbtheil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden. (§. **793** des a. b. G. B.)

Wenn mehrere Notherben verschiedenartige Beträge erhielten, so muß natürlich der höchste Betrag unter ihnen zur Grundlage dienen. Reicht die Verlassenschaft nicht hin, um allen Notherben einen gleichen Betrag zuzuwenden, wie ihn der früher Meistbetheilte erhalten hat, so ist derselbe bei der Vertheilung der Verlassenschaft ganz auszulassen und dann der nächstfolgende höchste Vorempfang der Berechnung zum Grunde zu legen.

---

*) S. Dr. Th. K. Härdtl, k. k. Hofr., über die verschiedenen Arten der Anrechnung zum Pflichttheile, Wien 1838, bei Fr. Beck, und die Abhandlung des Herrn Dr. F. K. Prockner in der jur. Zeitschr. vom Jahre 1825, II. Jahrg., S. 257.

**) S. den Civilrechtsfall über die Einrechnungen in den Pflichttheil in der allgem. österr. Ger.-Ztg., III. Jahrg., Nr. 13.

Beispiel zu einem Pflichttheilsausweise:

Pflichttheilsausweis

über die Verlassenschaft des am — — zu — verstorbenen Herrn N. N.

Bei-lagen		Conv.-Mze. fl.	kr.
	Activstand.		
A	Derselbe besteht laut der Inventursabschrift:		
	1. in barem Gelde in	1000	—
	2. in öffentlichen Obligationen in	1000	—
	3. in den hiervon fälligen Zinsen vom — bis — (Sterbetag) in	20	—
	zusammen in..	2020	—
	Passivstand:		
	Dieser besteht:		
	1. laut den gerichtlich erliegenden Quittungen in den Krankheits- und Leichenkosten mit	100	—
B	2. laut Quittung des N. N. an bezahltem Brennholz	10	—
	zusammen in..	110	—
	Nach dessen Abzug vom Activum bleiben als reines Vermögen.	1910	
	Zu dieser Verlassenschaft schreiten die beiden erblasserischen Kinder, nämlich der m Sohn N. N. und die m Tochter N. N. als Pflichttheilsberechtigte ein.		
C-F	Da nun für den m Sohn N. N. laut den Quittungen C bis F an Taxen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades bereits vom Erlasser 600 fl. C. M. gezahlt worden sind, so hat die erblasserische Tochter N. N. vorerst den gleichen Betrag mit	600	—
	zu erhalten, nach deren Abzug noch ...... verbleiben. Hiervon beträgt die Hälfte 655 fl. C. M., es entfallen daher auf jedes der beiden obigen Kinder des Herrn Erblassers 327 fl. 30 kr. C. M. als Pflichttheil.	1310	—
	Datum. Unterschriften.		

Als Beilagen einer Eingabe unterliegen diese Ausweise dem Stämpel von **6** kr. C. M. per Bogen, sonst jenem von **15** kr. C. M. per Bogen. (Tarifpost **20** und **43**, lit. a, Stp.=Pat.)

Die Genehmigungsclausel eines Pflichttheilsausweises wird lauten:

> Vorstehender Pflichttheilsausweis wird hinsichtlich der Verlassenschaft des am — — verstorbenen, zu — Nr. — wohnhaft gewesenen Herrn N. N. abhandlungsbehördlich und rücksichtlich des m N. N. obervormundschaftlich genehmiget.

Das Gesuch, womit der Ausweis überreicht wurde, erhält den Bescheid:

> Dem Herrn Bittsteller ist ein ämtlicher Rathschlag mit dem Auftrage zuzustellen, daß er sich über den gerichtlichen Erlag oder über die pupillarmäßige Sicherstellung des dem m N. laut des heute genehmigten Pflichttheilsausweises aus der N'schen Verlassenschaft gebührenden Pflichttheiles mit — fl. — kr. C. M. vor dem — — hierorts auszuweisen habe. Zum Betreibungsprotocolle.

Kann der Erbe den Pflichttheil nicht sogleich bezahlen, so muß er die Art der beabsichtigten Sicherstellung desselben dem Gerichte anzeigen, und wenn er ihn auf einer ihm eigenthümlichen Realität versichern will, einen Schuldschein nach Anleitung der §§. **189** und **195** entwerfen, und diesen dem Gerichte in duplo unter Beischluß der zur Darthuung des Umstandes, daß mit Einrechnung des Pflichttheilsbetrages das Haus nicht über die Hälfte, oder wenn ein Landgut oder Grundstück zur Hypothek bestimmt wird, dieses nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes belastet sei, erforderlichen Documenten vorlegen. Schließlich muß er die Bitte stellen, daß ihm die darleihensweise Belassung des fraglichen Pflichttheiles gegen die gedachte Sicherstellung bewilliget und der Schuldscheinsentwurf genehmiget werde. Nur dann, wenn der Erbe gar kein anderes Mittel zur Versicherung des Pflichttheiles anzubiethen vermag, als eine Realität, welche keine Pupillarsicherheit herstellt, dürfte sich damit begnügt werden. (S. §. **199**.)

Beispiel zu einem hierauf bezüglichen Gesuche:

Von Außen:

K. k. .... Gericht N.

N. N., Hauseigenthümer, zu — Nr. — wohnhaft, als Universalerbe nach Herrn N. N., bittet um Bewilligung der darleihensweisen Ueberlassung des dem m N. gebührenden Pflichttheiles im Betrage von — fl. — kr. C. M.

Von Innen:

Löbliches k. k. .... Gericht.

A Mit dem Bescheide A vom — —, Z. — A, wurde mir der bare Erlag oder die pupillarmäßige Sicherstellung des dem m N. aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn N. gebührenden Pflichttheiles mit — fl. — kr. C. M. aufgetragen. Ich bin nicht im Stande, die sogleiche Bezahlung dieses Betrages zu leisten. Dagegen bin ich bereit, diesen Betrag darleihensweise zu übernehmen und mittelst grundbücherlicher Einverleibung auf dem mir laut
B Gewährbriefes B eigenthümlichen Hause Nr. — zu — sicherzustellen. Dieses Haus wurde erst im vorigen Jahre
C laut Tabularextractes C von mir um — fl. C. M. gekauft, und da hierauf nur noch ein Kaufschillingsrest mit — fl. C. M. haftet, so wird dadurch für diesen Pflichttheil eine vollkommen genügende Sicherheit geleistet. Zu
D diesem Ende überreiche ich den Schuldscheinsentwurf D, worin ich mich verbindlich erkläre, diesen Pflichttheil in jährlichen, jedesmal am — — fällig werdenden Raten zurückzuzahlen. Ich stelle demnach die Bitte:

Das löbliche k. k. .... Gericht geruhe diesen Schuldscheinsentwurf zu genehmigen, und mir die darleihensweise Belassung des m N'schen Pflichttheiles gegen die vorgedachte Sicherstellung zu bewilligen.

Datum. Unterschrift.

Hierüber wird entweder eine Tagsatzung mit dem Bittsteller und dem gesetzlichen Vertreter des Pflegebefohlenen angeordnet, oder diesem das Gesuch zur schriftlichen Aeußerung zugestellt. Wünscht dieser Aenderungen im Schuldscheine, welche für wesentlich erkannt werden, so ist die Verbesserung des Schuldscheines zu veranlassen. Erhebt er dagegen keine oder ganz unwesentliche Bedenken, so ist der Schuldscheinsentwurf zu genehmigen und dem Erben aufzutragen, daß er den Schuldschein nach dem ihm zurückzustellenden einen Pare des Entwurfes auszufertigen und zur Versehung mit der Genehmigungsclausel vorzulegen habe. Das zweite Exemplar des Entwurfes wird bei den Acten aufbehalten, um beim Einlangen des eigentlichen Schuldscheines diesen damit vergleichen zu können.

Derlei Schuldscheinsentwürfe unterliegen dem Beilagsstämpel von **6** kr. per Bogen. (Tarifpost **20** und **49** des Stp.-Pat.)

Das obige Gesuch erhält den Bescheid:

> Hierüber wird dem Herrn N. N. in Folge der heute gepflogenen Einvernehmung die darleihensweise Belassung des dem m N. aus dem väterlichen Nachlasse zufallenden Pflichttheiles mit — fl. — kr. C. M. und die grundbücherliche Einverleibung der Schuldurkunde auf dem Hause Nr. — zu —, unmittelbar nach den darauf bereits haftenden — fl. — kr. C. M. (als einziges Sicherstellungsmittel) bewilliget, und dem Herrn Bittsteller mittelst eines mit dem Amtssiegel versehenen Rathschlages, welchem ein Pare des hiermit genehmigten Schuldscheinsentwurfes beizuschließen ist, bedeutet, daß er den nach dem Entwurfe auszufertigenden Schuldschein vor dem — — **1855** zur Beifügung der Genehmigungsclausel hierorts vorzulegen habe. Zum Betreibungsprotocolle.

Langt alsdann dieser Schuldschein gehörig ausgefertiget ein, so ist derselbe mit der Genehmigungsclausel zu versehen (welche jener des Pflichttheilsausweises ganz ähnlich ist) und den Erben die Nachweisung der erfolgten Intabulirung der Schuldurkunde aufzutragen. Das dießfällige Gesuch wird also den Bescheid erhalten:

> Dem Herrn Bittsteller ist ein ämtlicher Rathschlag unter Anschluß des mit der Genehmigungsclausel versehenen Original-Schuldscheines vom — — **1855** über

— fl. — kr. C. M. mit dem Auftrage zuzustellen, daß es ihm bevorstehe: 1. dessen grundbücherliche Einverleibung auf dem im Bescheide vom — — 1855, Z. —, bezeichneten Platze zu bewirken und sich 2. hierüber vor dem — — 1855 hierorts auszuweisen. Zum Betreibungsprotocolle.

§. 163.

Verhältnißmäßige Befriedigung der Legatare bei Unzulänglichkeit der Masse.

Können die Vermächtnisse wegen Unzulänglichkeit der Masse nur zum Theile berichtiget werden, so hat der Erbe, welchem die Rechtswohlthat des Inventars zu statten kommt, eine Berechnung des reinen Verlassenschaftsvermögens und des verhältnißmäßigen Abzuges an jedem Legate vorzulegen.

Reicht eine Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden, anderer pflichtmäßiger Auslagen, z. B. der Curatelsexpensen, Inventurs- und Feilbiethungskosten rc., und zur vollständigen Berichtigung aller Legate nicht zu, so wird von dem nach Abzug der Passiven und Gebühren rein verbleibenden Vermögen vor allen anderen Legaten jenes des Unterhaltes, der Erziehung oder Kost, und zwar vom Todestage des Erblassers angefangen, befriediget, d. h. das hierzu erforderliche Bedeckungscapital ausgemessen, und es erleiden die übrigen Legatare einen verhältnißmäßigen Abzug. (S. §§. 672, 691 u. 692 des a. b. G. B.) Zu diesem Ende hat der bedingt erklärte Erbe oder der Verlassenschafts-Curator einen Ausweis vorzulegen, worin die genaue Berechnung des Vermögens und des die Legatare treffenden Abzuges enthalten sein muß.

Dem unbedingt erklärten Erben steht dieses Recht nicht zu, weil er nach §. 801 des a. b. G. B. allen Gläubigern des Erblassers und allen Legataren für ihre volle Befriedigung haften muß, wenngleich die Verlassenschaft dazu nicht hinreicht.

Beispiel zu einer solchen Berechnung:

Ausweis

über das reine Verlassenschaftsvermögen des am — — zu — verstorbenen Herrn N. N., und über die eintretenden verhältnißmäßigen Abzüge von den in dem erblasserischen Testamente errichteten Legaten.

Bei-lagen	Gegenstand	Conv.-Mze. fl.	kr.
A	Der Activstand dieser Verlassenschaft besteht laut Inventar in	5600	—
B C	Der Passivstand besteht: in den laut den beiden Quittungen bezahlten Krankheitskosten, und zwar:		
	dem Herrn Dr. S.	300	—
	dem Herrn Chirurgen T.....	50	—
D	in den laut Quittung bezahlten Leichenkosten mit	260	45
E	in dem laut Quittung bezahlten Steuerrückstande für das Jahr — mit...........	24	—
F G	in den laut den beiden Quittungen bezahlten Inventurs- und Feilbiethungsgebühren mit	15	15
	Zusammen in..	650	—
	Nach deren Abzug vom Activstande mit	5600	—
	bleibt ein reiner Nachlaß von	4950	—
H	In der abschriftlich beiliegenden letztwilligen Erklärung hat der Erblasser folgende Vermächtnisse angeordnet: 1. dem Herrn U.........2000 fl. C. M., 2. „ „ V. .....2000 „ „ 3. „ „ W. ......1000 „ „ 4. der Frau X. .... 500 „ „ Dieß macht zusammen..5500 fl. C. M.		
	welcher Betrag den Activstand um	550	—

Bei-lagen	Gegenstand	Conv.-Mze. fl.	kr.
	übersteigt. Es müssen daher diese Legatare gemäß §. 692 des a. b. G. B. einen verhältnißmäßigen Abzug erleiden, welcher hier in 10 Percent für jeden Legatar besteht. Es werden daher zu erhalten haben: Herr U. statt den legirten 2000 fl. nur 1800 fl. „ V. „ „ „ 2000 „ „ 1800 „ „ W. „ „ „ 1000 „ „ 900 „ Frau X. „ „ „ 500 „ „ 450 „ C. M., was zusammen den obigen Activstand mit ....4950 fl. C. M. ausweiset. Datum. Unterschrift.		

Diese Ausweise, welche demselben Stämpel unterliegen, wie die Pflichttheilsausweise (Tarifpost 20 und 49 des Stp.-Pat.), können den Legataren zwar auch zur schriftlichen Aeußerung zugestellt werden, aber es wird eine wesentliche Geschäftsvereinfachung sein, wenn darüber eine Tagsatzung mit Beiziehung der Legatare und der Erben oder des Verlassenschafts-Curators angeordnet wird, wobei, wenn sie Einwendungen gegen die gemachte Berechnung vorbringen, deren Berichtigung zu veranlassen ist. Erheben die Legatare keine Bedenken und findet auch das Gericht keine Fehler darin, so ist der Ausweis zu genehmigen.

§. 164.

Mitwirkung des Testamentsvollziehers bei der Befolgung des letzten Willens.

Hat der Erblasser einen Testamentsexecutor ernannt, so sind die in den §§. 157 — 161 erwähnten Ausweisungen von diesem und dem Erben gemeinschaftlich zu liefern.

Der Testamentsausweis, dann die Ausweisung über die erfolgte Sicherstellung von Substitutionen, der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken, oder für Pflegebefohlene

bestimmten Legate, und die Ausweisung über die Verständigung der übrigen Legatare von den ihnen angefallenen Vermächtnissen muß von dem Erben gemeinschaftlich mit dem allenfalls bestellten Testaments-Executor verfaßt, von ihnen selbst oder von ihren Machthabern unterzeichnet sein.

Den Ausweis über den Pflichttheil, die Legatsabzüge, sowie auch die Erbtheilungsurkunde oder den Endausweis kann der Erbe für sich allein erstatten, ohne den Testaments-Executor beizuziehen.

Verweigert der Letztere dem Erben bei den von ihnen gemeinschaftlich zu verfassenden Ausweisungen seine Zustimmung, so wird sie der Erbe gleichfalls allein erstatten, und das Gericht dieselben entweder dem Testaments-Executor zur schriftlichen Aeußerung über seine Bedenken zustellen, oder Beide zu einer Tagsatzung vorladen, hier die Sache in das Klare setzen und allenfalls dem Erben die nöthigen Vervollständigungsaufträge ertheilen.

§. 165.

Erbtheilung.

Die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung ist auch in Fällen, wo Minderjährige oder Pflegebefohlene als Erben einschreiten, in der Regel nicht bis zur Erbtheilung aufzuschieben. Wo sich jedoch keine Hindernisse zeigen, insbesondere bei kleinen, in barem Gelde, Schuldforderungen oder Fahrnissen bestehenden Verlassenschaften, ist immer auch mit Beiziehung der gesetzlichen Vertreter der Mündel oder Pflegebefohlenen die Erbtheilung vorzunehmen.

§. 166.

Bei größeren oder verwickelten Verlassenschaften, bei welchen Minderjährige oder Pflegebefohlene entweder allein oder in Verbindung mit Großjährigen eintreten, ist die Erbtheilung, jenachdem es die Umstände zulassen, vor oder nach der Einantwortung vorzunehmen und von der Abhandlungsbehörde zu genehmigen, oder nach Umständen (§. 27) der Pupillarbehörde zur Genehmigung mitzutheilen.

Das eigentliche Verlassenschaftsabhandlungs-Geschäft wird mit der Einantwortung beendet. Sobald nun von Seite des Erben Alles geschehen ist, wovon das Gesetz die Uebertragung der ganzen Erbschaft

oder des auf ihn entfallenden Theiles in seinen Besitz abhängig macht, so ist die Einantwortung der Verlassenschaft an ihn zu bewilligen, und es ist damit in der Regel wegen Abganges der Erbtheilung, d. i. der Berechnung der auf jeden einzelnen Erben entfallenden Theile des Verlassenschaftsvermögens, auch selbst dann nicht innezuhalten, wenn Pupillen oder Curanden als Erben erscheinen.

Obwaltet aber kein Hinderniß bezüglich der sogleichen Vornahme der Erbtheilung, und schreiten auch Pflegebefohlene als Erben ein, so hat das Gericht, besonders bei geringfügigeren, nur in beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften, die Erbtheilungsurkunde oder den Endausweis durch die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen schriftlich verfassen zu lassen, oder dieselben zu einer Tagsatzung vorzuladen und die Erbtheilung zu Protocoll zu nehmen, und erst darnach mit der Einantwortung vorzugehen.

Bei Verlassenschaften, welche entweder bloß in beweglichen Sachen bestehen, die aber von größerer Bedeutung sind, oder bei Nachlässen, wozu auch Realitäten gehören, ist es, sobald Minderjährige oder Curanden dabei als Erben interveniren, dem Ermessen des Abhandlungsgerichtes überlassen, ob dasselbe die Einantwortung der Verlassenschaft noch vor oder nach erfolgter Ueberreichung und Genehmigung der Erbtheilungsurkunde oder des Endausweises vornehmen wolle. Das Gericht wird in solchen Fällen vorzüglich im Auge halten, ob zwischen den Erben Streitigkeiten in Hinsicht der Vertheilung des Nachlasses zu besorgen sind oder nicht. Tritt diese Besorgniß ein, so dürfte es vorsichtig sein, mit der Einantwortung bis zur Vornahme der Erbtheilung zu warten; sonst kann sie ohne Anstand auch früher erfolgen. Ist aber die Erbtheilungsurkunde überreicht worden, so steht die Entscheidung über die dabei möglicherweise vorfallenden Streitigkeiten, die Veranlassung der erforderlichen Abänderungen in diesen Urkunden, sowie deren Genehmigung, in der Regel der Abhandlungsbehörde auch dann zu, wenn sie nicht zugleich Pflegschaftsinstanz der Pflegebefohlenen ist. Nur wenn einer der im letzten Absatze des §. 27 (s. diesen) erwähnten Fälle eintritt, ist der Act der Pflegschaftsbehörde zur Genehmigung, gegen Rückstellung mitzutheilen. Dieses Gericht fügt, wenn es keine Anstände findet, der Urkunde die Genehmigungsclausel bei, oder sendet dieselbe mit Bekanntgabe der eingetretenen Bedenken an die Abhandlungsinstanz zurück, welche dann verbunden ist, die entsprechende Aenderung der Urkunden zu bewirken und diese

darnach wieder an die Vormundschafts- oder Curatelsbehörde zu übermachen. Sobald alle angeregten Bedenken gehoben erscheinen, wird letztere Behörde ihre Genehmigung ertheilen und die Urkunden gehörig clausulirt zurücksenden.

§. 167.

Bei der Berechnung der reinen Erbschaft zum Zwecke der Erbtheilung ist zuerst das Verlassenschaftsvermögen nach dem Inventarium, mithin nach dem Zustande, in welchem es sich am Todestage des Erblassers befunden hat, anzusetzen, sodann die später erfolgte Vermehrung oder Verminderung desselben und der Betrag der Schulden und Lasten auszuweisen. Bei verkauften Gütern und Fahrnissen ist der Verkaufspreis in Anschlag zu bringen. Der Werth unverkaufter Güter und Fahrnisse, welche mehreren Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile gemeinschaftlich zufallen, kann nach dem Inventarium berechnet werden, wenn auch diesem eine bei einer anderen Gelegenheit errichtete Schätzung, der Kaufpreis bei einer früheren Besitzveränderung, oder ein Anschlag nach den Steuerregistern zum Grunde gelegt worden wäre. Sollen aber in der Pflichttheilsausweisung oder in dem Entwurfe der Erbtheilung die einzelnen Gegenstände nicht jedem Erben verhältnißmäßig zugewiesen werden, so ist der Werth der Güter, wenn es zum Besten der Mündel oder Pflegebefohlenen nothwendig erscheint oder von einem anderen Miterben gefordert wird, durch eine nach geschehener Vorladung der Theilnehmenden aufgenommene gerichtliche Schätzung darzuthun.

§. 168.

Am Ende des Ausweises müssen die Bestandtheile des zu der Zeit, wo die Rechnung abgeschlossen wird, vorhandenen reinen Erbschaftsvermögens bestimmt angegeben werden. Hierauf hat die Berechnung über die Größe des Erbtheiles jedes Pflegebefohlenen und eine Verzeichnung der Gegenstände zu folgen, auf welche jeder der Betheiligten für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen angewiesen wird.

Ob zugleich eine Naturaltheilung vorgenommen werden soll, bleibt der Beurtheilung der Vormundschafts- oder Cura-

telsbehörde, mit Rücksicht auf das Interesse der Pflegebefohlenen, überlassen. Auch müssen bei jeder Erbtheilung die Vorschriften über die Beschränkung der Theilbarkeit unbeweglicher Güter strenge beobachtet werden.

Das Formulare Nr. VI enthält das Beispiel einer Theilungsurkunde.

Gegenstand der Erbvertheilung ist nicht dasjenige Vermögen, welches am Sterbetage vorhanden war, sondern jenes, welches zur Zeit der Theilung vorliegt. Dieses kann nun den früheren Vermögensstand übersteigen oder es kann weniger betragen, oder demselben gleich sein, jenachdem ein Zuwachs oder eine Verminderung eingetreten ist oder nicht. Um ein deutliches Bild von dem ganzen Sachverlaufe zu biethen, muß die Erbtheilungsurkunde enthalten:

1. Den Stand des Verlassenschaftsvermögens nach dem Inventar, jedoch nur nach den Hauptsummen der Vermögensarten: bares Geld, Obligationen, übriges bewegliches Vermögen und Realitäten, und ohne sich auf die einzelnen Belege des Inventars zu beziehen; sollte in dem Inventar etwas irrig angesetzt oder berechnet worden sein, so ist dieser Fehler ersichtlich zu machen und, wenn dieß nöthig sein sollte, unter Beibringung des bei der Inventur nicht vorgelegenen Behelfes zur Erweisung der neuen Angabe, z. B. eines Börseblattes, zu berichtigen.

In Hinsicht des Werthes, in welchen Realitäten und Fahrnisse in diesen Ausweis zu stellen sind, ist erstlich zu unterscheiden, ob sie schon verkauft worden sind oder noch in Natur zur Verlassenschaft gehören. Sind sie veräußert worden, so ist immer der dafür erzielte Erlös in Rechnung zu bringen. Es wird in diesem Falle am einfachsten sein, wenn die verkauften Gegenstände nicht nach dem in dem Inventar angegebenen Schätzungswerthe, sondern gleich mit dem Verkaufspreise angesetzt werden Wollte man dieß aber dennoch thun, so müßte dann der obige Schätzungswerth von dem Erlöse, oder wenn dieser geringer wäre, der Erlös vom Schätzungswerthe abgezogen werden, und nur der Rest unter die Vermehrungs- oder unter die Verminderungsposten des Nachlasses gerechnet werden. Wäre z. B.

ein Haus auf .... 20000 fl. C. M.
geschätzt worden und die Gesammtsumme des Activ-
vermögens nach dem Inventar.................. 50000 fl. C. M.
gewesen, das Haus aber um ......25500 fl. C. M.
verkauft worden, so ergibt sich nach Ab-
zug des Schätzungswerthes von ....20000 fl. C. M.
ein Mehrbetrag von .... 5500 fl. C. M.,
welcher in den Activstand einzustellen ist, wonach sich
dieser mit .... 55500 fl. C. M.
herausstellt.

Das Beispiel für den Gegensatz wird hieraus von selbst klar.

Sind dagegen die zur Verlassenschaft gehörigen Realitäten und Fahrnisse nicht verkauft, so ist weiter zu unterscheiden, ob sie allen Erben zu verhältnißmäßigen Theilen, z. B. die Realitäten zu einem Drittheile, Viertheile 2c. von einer jeden, von den Fahrnissen jedem Erben die Hälfte u. s. w. der vorhandenen untheilbaren Sache, oder eine gewisse Anzahl von Sachen gleicher Gattung zufallen sollen, oder ob den Erben oder Pflichttheilsnehmern nicht solche verhältnißmäßige Theile an den Verlassenschaftssachen selbst, sondern die Güter und Fahrnisse nur einem oder mehreren Erben, den übrigen aber entsprechende Geldbeträge zugewendet werden sollen.

Im ersten Falle können die beweglichen und unbeweglichen Güter nach der in dem Inventar enthaltenen, rücksichtlich der Realitäten entweder auf einer früheren gerichtlichen Schätzung, auf einem früheren Kaufe (ohne wie bei der Gebührenbemessung auf eine bestimmte Anzahl Jahre zurückzusehen) oder auf der Berechnung der Steuerregister beruhenden Werthsangabe in Anschlag gebracht werden. Im zweiten Falle, wenn nämlich nicht alle Erben verhältnißmäßige Theile an den Verlassenschaftssachen erhalten, kann die obige Werthsbestimmung der Realitäten beim Einschreiten pflegebefohlener Erben nur dann zur Grundlage genommen werden, wenn die obwaltenden Umstände, z. B. die erwiesene Baufälligkeit des Hauses, eine Deterriorirung der Grundstücke durch Ueberschwemmungen u. s. w., voraussehen lassen, daß eine gerichtliche Schätzung keinen größeren oder gar einen geringeren Werth derselben liefern würde. Ist aber das Gegentheil zu erwarten, so muß das Gericht von Amtswegen auf eine gerichtliche Schätzung dringen.

Eine solche gerichtliche Schätzung ist in jedem Falle auch dann anzuordnen, wenn selbst nur Einer der eigenberechtigten Miterben oder

Pflichttheilsnehmer (s. §. 784 des a. b. G. B.) darum ansucht, und es sind zu deren Vornahme immer alle Theilnehmenden vorzuladen. Nach dem Wortlaute des hier erläuterten §. 167 scheint es aber, daß die beweglichen Sachen immer im Inventurswerthe angerechnet werden können und eine neuerliche gerichtliche Schätzung von Amtswegen nicht einzuleiten sei, weil in diesem Paragraphe der Begriff „Gut" jenem von „Fahrnissen" entgegengestellt ist, und im letzten Absatze, wo die Verfügung bezüglich der Schätzung von Amtswegen vorkommt, nur „Güter," nicht auch Fahrnisse genannt werden. Dieß folgt auch daraus, weil bei der Inventurserrichtung eben selbst eine gerichtliche Schätzung der Fahrnisse vorgenommen wird, und es widersinnig wäre, ohne Vorhandensein gegründeter Bedenken gegen jene eine neue Schätzung zu veranlassen.

2. Die später erfolgten Vermehrungen, z. B. durch den auf ein Verlassenschafts-Lotterieloos gefallenen Treffer, oder die eingetretenen Verminderungen, z. B. durch das Einstürzen oder Abbrennen eines Wirthschaftsgebäudes, unter Beibringung der diese Veränderungen erprobenden Documente, wenn dieselben nicht schon bei Gericht erliegen.

3. Die sämmtlichen Schulden des Erblassers und alle schon bei dessen Lebzeiten auf seinem Vermögen gehaftet habenden Lasten, sowie auch alle jene, welche erst während der Abhandlung hinzukommen, z. B. die Abhandlungskosten, Verlassenschaftsgebühren u. s. w., unter Anschluß der ihre Bezahlung oder ihren aufrechten Bestand nachweisenden Documente, wenn dieselben nicht schon den Abhandlungsacten beiliegen.

4. Die Berechnung, wieviel von dem nach Abzug der Passiven verbleibenden reinen Vermögen im Allgemeinen auf jeden Erben entfällt.

5. Die Berechnung, wieviel von jeder Gattung der zum Verlassenschaftsvermögen gehörigen Sachen auf jeden Erben allein entfalle, oder welche Antheile hiervon jedem Erben im gemeinschaftlichen Eigenthume mit den übrigen gebühren. Hier müssen die Verlassenschaftssachen nach ihren unterscheidenden Merkmalen genau zergliedert werden: die Realitäten nach ihrer grundbücherlichen oder Catastralbezeichnung, die öffentlichen Obligationen nach ihrem Zinsfuße, die in Natur zu vertheilenden Pretiosen, Gold- und Silbergeräthe nach ihrer Gattung und Zahl u. s. w. Diese letzte Berechnung bildet die eigentliche Vertheilung.

Die erste Rubrik der **Vertheilung** enthält die Gesammtheit derjenigen Verlassenschaftsgegenstände, welche entweder zu gewissen Theilen an alle oder mehrere oder auch nur an einen einzigen Erben übergehen. Die weiteren Rubriken enthalten dann die auf jeden Erben entfallenden Theile von den einzelnen Gegenständen oder die ihm zuzuweisenden Werthsbeträge. Selbst aber bei einer Uebertragung nach verhältnißmäßigen Antheilen wird es der Deutlichkeit und leichteren Uebersicht halber nöthig sein, bei den jedem Erben zugemessenen Theilen auch den Werth derselben anzuführen, z. B. am Hause Nr. — m Werthe von 20000 fl. C. M. die Hälfte im Werthe von 10000 fl. C. M.

Wenn Mündel oder Curanden als Miterben einschreiten, so ist von Amtswegen zu überwachen, ob es für dieselben vortheilhafter ist, wenn eine Naturaltheilung der ganzen Verlassenschaft eingeleitet, oder wenn ihnen die Gemeinschaft des Eigenthumes mit anderen Erben vorbehalten wird. Die Entscheidung hierüber steht aber der Abhandlungsbehörde nur dann zu, wenn sie zugleich die Pflegschaftsbehörde jener Mündel oder Curanden ist. Unterstehen diese einem anderen Gerichte, so müßte dessen Beschluß hierüber eingeholt und sich lediglich hiernach gerichtet werden.

Gesetzliches Formulare Nr. VI.

Theilungsurkunde
über das Verlassenschaftsvermögen des Johann N.

Beilagen		fl.	kr.
	Activstand.		
A	Nach der Inventur A besteht die Verlassenschaft in Barem	1400	—
	In Obligationen zusammen	13000	—
	Anmerkung. Die Zinsen hiervon werden in der Vormundschaftsrechnung erscheinen.		
B	An Kleidung und Effecten 600 fl., welche nach dem Versteigerungsprotocolle B verkauft worden um	824	—
	Zusammen . .	15224	—
C	Hierzu kommt noch die Conferirungspost der großjährigen Tochter Theresia, welche laut Heirathsbriefes an Heirathsgut erhielt . . .	3000	—
	Besteht somit die Masse in .	18224	—
	Passivstand.		
	Hiervon sind abzuziehen:		
D	Die Forderung des Johann N., bezahlt laut D mit . . . . 400 fl. C. M.		
E	Die Krankheitskosten bezahlt laut E mit . . . . 300 „ „		
F	Den Hauszins bezahlt laut F mit . 200 „ „		
G	Die Leichenkosten laut G . . . 100 „ „		
H, J	An berichtigten Gebühren laut H und J . . . . . . 324 „ „		
	Zusammen . 1324 fl. C. M.	1324	—
	Bleibt daher Erbschaft .	16900	—
	als die eigentliche reine, unter vier Erben gleich zu vertheilende Masse.		
	Es erhält daher der minderjährige Sohn Franz . . . . . 4225 fl. C. M.		
	Der minderjährige Sohn Joseph . 4225 „ „		
	Die großjährige Tochter Anna . 4225 „ „		
	Die großjährige Tochter Theresia . 4225 „ „		
	Zusammen . 16900 fl. C. M.	16900	—

Zu Formulare Nr. VI.

Vertheilung.

Es erhält nämlich:	Von dem Gesammtbetrage fl.	kr.	Franz N. fl.	kr.	Joseph N. fl.	kr.	Anna N. fl.	kr.	Theresia N., verehelichte N. fl.	kr.
An der Obligation ddo. — zu 5 Percent von . .	4000	—	1000	—	1000	—	1000	—	1000	—
An der Obligation ddo. — von	9000	—	3000	—	3000	—	3000	—	—	—
An empfangenem Heirathsgute mit.	3000	—	—	—	—	—	—	—	3000	—
An Barem	900	—	225	—	225	—	225	—	225	—
Erscheinen obige .	16900	—	4225	—	4225	—	4225	—	4225	—

Urkund dessen unsere Fertigung.

N., den — — 1855.

N. N.,
Vormund der N. N. minderjährigen Erben.
Anna N.
Theresia N.

Diese Vertheilung des Johann N'schen-Verlassenschaftsvermögens wird in Ansehung der minderjährigen Söhne Franz und Joseph N. von Seite des k. k. Bezirksgerichtes N. als Ober-Vormundschaftsbehörde hiermit bestätiget.

N, den — — 1855.

(L. S.) N. N.,
k. k. Bezirksrichter.

Erbtheilungsurkunden unterliegen dem Stämpel von 15 kr. C. M. per Bogen. (Tarifpost 3 und 50 des Stp. = Pat.)

§. 169.

Das bestätigte Original-Theilungsinstrument ist bei Gericht aufzubewahren und den Partheien auf ihr Verlangen in beglaubigter Abschrift auszufolgen.

§. 170.

Wenn bei einer Verlassenschaft nur großjährige Erben einschreiten, welche sich selbst zu vertreten fähig sind, so hängt es von ihrer Willkür ab, ob sie die Erbtheilung gerichtlich oder außergerichtlich, vor oder nach der Einantwortung vornehmen wollen.

Sind alle Erben einer Verlassenschaft eigenberechtigte Personen, so ist bezüglich der Erbtheilung nie etwas von Amtswegen zu veranlassen, sondern es bleibt in allen Fällen der Wahl der Erbansprecher überlassen, ob sie dieselbe vor Gericht oder außergerichtlich, ob sie dieses Theilungsgeschäft vor oder erst nach erwirkter Einantwortung vornehmen wollen. Theilen sie außergerichtlich, und zwar vor der Einantwortung, so werden sie bei Ueberreichung des Einantwortungsgesuches dem Gerichte bloß im Allgemeinen anzeigen, daß sie sich über die Erbtheilung bereits verglichen haben; wollen sie erst nach schon erfolgter Einantwortung außergerichtlich theilen, so hat das Gericht darauf nicht den mindesten Einfluß zu nehmen.

§. 171.

Wird von denselben um die gerichtliche Vornahme der Erbtheilung angesucht, so ist über dieses Gesuch eine Tagsatzung anzuordnen, bei derselben mit den Erben, soweit sie in Güte zu vereinigen sind, die Erbtheilung zu berichtigen, und ein genaues Protocoll darüber aufzunehmen.

Wenn die Erben eine bereits vollständig ausgefertigte Theilungsurkunde zur Tagsatzung mitbringen und bekräftigen, daß sie ihrem Willen gemäß sei, so hat das Gericht der Urkunde die Bestätigung über diese gerichtlich abgegebene Erklärung beizufügen, und dieselbe bei den Abhandlungsacten zu verwahren.

Schreiten die großjährigen Erben um die gerichtliche Vornahme der Erbtheilung ein, so ist sowohl bei den Bezirksgerichten, als auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz über dieses Gesuch eine Tagsatzung mit Beiziehung aller Erben oder ihrer Bevollmächtigten anzuordnen. Bringen sie da die Art und Weise der Vermögenstheilung nur mündlich in Vorschlag, so hat das Gericht nach Möglichkeit eine gütliche Vereinbarung über allenfalls erhobene Einwendungen zu bewirken und

die Erbtheilung nach dieser Uebereinkunft zu Protocoll zu nehmen. Läßt sich kein Vergleich erzielen, so sind die Erben zur Austragung ihrer Ansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen. Vor Beendigung dieser Streitsache kann die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden. (S. §. 2, Z. 7 und 127.)

Ueberreichen sie bei dieser Tagsatzung eine außergerichtlich, schriftlich verfaßte Erbtheilungsurkunde, so sind sie zu befragen, ob diese ihrem Willen gemäß verfaßt sei. Bestätigen sie dieß, so ist diese Erklärung am Ende des Ausweises vom Gerichte anzumerken, die Urkunde vom Richter bei der Uebernahme zu präsentiren und dem Tagsatzungsprotocolle vorschriftsmäßig anzuheften.

§. 172.

Endausweis.

Wenn der Erblasser einen einzigen Erben hinterlassen hat, und dieser minderjährig ist oder unter Curatel steht, so ist vor oder nach der Einantwortung an die Stelle der Erbtheilung mit Beiziehung des Vormundes oder Curators ein endlicher Ausweis über den reinen Activstand der Verlassenschaft, welcher bei der künftigen Führung der Vormundschafts- oder Curatelsrechnung zum Anhaltspuncte zu dienen hat, nach dem Formulare Nr. VII zu verfassen und der gerichtlichen Prüfung oder Genehmigung zu unterziehen.

Uebergeht die ganze Verlassenschaft auf einen einzigen Erben, so findet keine eigentliche Theilung der Erbschaft statt, wenngleich mehrere Vermächtnisse zu entrichten waren. Es ist also auch keine Erbtheilungsurkunde zu überreichen, sondern es wird da, wenn der Erbe eine pflegebefohlene Person ist, nur ein Endausweis, d. i. eine Darstellung des reinen Erbvermögens verfaßt, und es hat die Abhandlungsbehörde von Amtswegen darüber zu wachen, daß dieser Endausweis vorschriftsmäßig geliefert werde. Rücksichtlich seiner Genehmigung werden dieselben Regeln platzgreifen, welche für die Erbtheilungsurkunde ertheilt worden sind. (S. §. 167.)

Auch wegen der Vorlage dieses Endausweises ist in der Regel die Einantwortung der Verlassenschaft nicht aufzuschieben, sobald das Gericht die Abhandlung für beendet erkennt, und es werden auch hier nur die Ausnahmen der §§. 165 und 166 anzuwenden sein.

Gesetzliches Formulare Nr. VII, zu §. 177.

Endlicher Ausweis

über die Verlassenschaft des in — verstorbenen Anton N.

Beilagen		W. W. fl.	W. W. kr.
	Activstand.		
A	Nach der Inventur A besteht die Verlassenschaft in Barem	1400	—
	In Obligationen	13000	—
	Anmerkung. Die Zinsen dieser Obligationen werden in der Vormundschaftsrechnung erscheinen.		
B	An Kleidung und Effecten in 600 fl., welche aber laut Versteigerungsprotocolles B verkauft wurden um	824	—
	Zusammen . .	15224	—
	Passivstand.		
	Hiervon sind abzuziehen:		
C	a) Die Forderungen des Carl N., bezahlt laut C, mit . . . . 400 fl.		
D	b) Die Krankheitskosten, laut saldirten Conto D, mit . . . . . . 300 „		
E	c) Der Hauszins, laut Quittung E, mit . 200 „		
F	d) Die Leichenkosten, laut saldirter Consignation F, mit . . . . . . 100 „		
G	e) An berichtigten Gebühren, laut G, . 324 „		
		1324	—
	Es zeigt sich also ein reines Vermögen von .	13900	—
H	Dieses reine Erbschaftsvermögen des minderjährigen Franz N. liegt, laut Depositenertractes H, in dem Depositenamte des k. k....., und zwar in Barem mit . . . . . . 900 fl.		
	Dann in Obligationen, und zwar:		
	In der Obligation, ddo. 10. Mai 1815, mit 6000 „		
	In der Obligation, ddo. . . . . . mit 5000 „		
	In der Obligation, ddo. . . . . . mit 2000 „		
	Zusammen in obigen .	13900	—

Urkund dessen meine Fertigung.

N., den — — 1855.

Johann N.,

Vormund des minderjährigen Franz N.

§. 173.

Die in den §§. 165 u. f. f. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Erbtheilung und des Endausweises über den Stand der reinen Verlassenschaft sind, soweit sie ihrer Beschaffenheit nach Anwendung finden, auch dann zu beobachten, wenn bei einer Verlassenschaft die Armen, eine Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentliche Anstalt oder der Staatsschatz als Erben betheiliget sind, oder wenn es sich um Lehen, Fideicommisse und Substitutionserbschaften handelt.

Rücksichtlich des Staatsschatzes scheint diese Vorschrift nur soweit zu gelten, als demselben eine ganze Verlassenschaft oder ein Theil derselben in Folge einer förmlichen Erbseinsetzung zufällt, keineswegs aber, wenn der Staat eine Verlassenschaft ganz oder theilweise als erblos einzieht.

§. 174.

Einantwortungsverordnung.

Sobald der Erbe sein Erbrecht gehörig ausgewiesen und alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt hat, ist ihm die Verlassenschaft einzuantworten, die allenfalls erfolgte Versiegelung der Masse aufzuheben und die Verlassenschaftsabhandlung für beendiget zu erklären.

In der Einantwortungsverordnung muß insbesondere:

1. der Name und Vorname des Erblassers und der Tag seines Todes,

2. der Name und Vorname des Erben, der Rechtstitel zur Erbschaft, die Art der Erbserklärung, und wenn mehrere Erben eintreten, das Verhältniß, nach welchem sie an der Erbschaft theilnehmen, mit Berufung auf die vor der Einantwortung etwa bereits vorgenommene Erbtheilung ausgedrückt sein. Es muß

3. daraus ersichtlich sein, ob die Verlassenschaft dem Erben als freies Eigenthum zugefallen, oder inwieferne er in Rücksicht des Fruchtgenusses oder der Verfügung über die Substanz durch ein bestehendes Fideicommiß-, Lehen- oder Substitutionsband beschränkt sei. Bei Substitutionen und den denselben gleichgestellten Anordnungen (§. 158) ist insbesondere der Substitut, welchem das Vermögen bei dem Eintritte des Substitutions-

falles übergeben werden soll, soweit er bereits bekannt ist, mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

4. Ist der Erbe minderjährig oder pflegebefohlen, so muß dieses ausdrücklich bemerkt werden.

Das Formulare Nr. VIII enthält das Beispiel eines Einantwortungsdecretes.

Wird von dem Erben oder dessen gesetzlichen Vertreter das mit den in den vorangeführten §§. 154 — 173 erwähnten Ausweisen belegte Abhandlungsgesuch überreicht, oder wird die Verfassung dieser Ausweise von der Abhandlungsbehörde selbst vorgenommen (§. 151), so wird, wenn die schriftlichen Ausweise gehörig verfaßt sind, im ersten Falle das Gesuch, im zweiten das Protocoll dem Gebühren-bemessungsamte übermittelt werden.

Die Erledigung wird demnach lauten:

> Sammt allen Beilagen dem löblichen k. k. Steuer-amte gegen Rückschluß und baldige Bekanntgabe der bemessenen Percentualgebühr zu übermitteln.

Sobald aber das Gebührenbemessungsamt die geschehene Bemessung der Gebühr bekanntgibt, ist mit der Enderledigung des Abhandlungsgesuches vorzugehen.

Beispiel zu einer solchen Enderledigung:

> **Ueber die heute, zur Z. —, eingelangte Entscheidung des k. k. .... Amtes wird der diesem Gesuche beiliegende Ausweis über den dem m N. N. gebührenden Pflichttheil genehmiget, wovon Herr N. N. (Bittsteller), unter Rückschluß der Subbeilagen a — d, mit dem Bedeuten rathschlägig zu verständigen ist, daß er sich binnen vier Wochen, d. i. längstens bis zum — — 18—, auszuweisen habe:**
>
> **1. daß die Vermögensübertragungsgebühr per — fl. — kr. C. M.,**
>
> **2. die von dem reinen N'schen Nachlasse per — fl. — kr. C. M. hiermit bemessenen frommen Gebühren:**
>
> **a) zum Normalschulfonde per — fl. — kr. C. M.,**
>
> **b) zum allgemeinen Krankenhausfonde zu 3½ fl. per mille mit — fl. — kr. C. M.,**

c) zum allgemeinen Versorgungsfonde à 1%
(Armenfonde à ½%) per — fl. — kr. C. M.,
bezahlt oder vorschriftsmäßig sichergestellt;

3. der Antrag wegen Vertheilung der Pretiosen und sonstigen Fahrnisse in Natur oder wegen deren Feilbiethung genehmiget, und

4. der dem m N. N. gebührende Pflichttheil per — fl. — kr. C. M. erlegt oder mit hierortiger Genehmigung sichergestellt worden sei.

Zum Betreibungsprotocolle.

Wenn nun der gehörig ausgewiesene Erbe alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig erfüllt hat, so hat er sich hierüber bei Gericht entweder mittelst eines schriftlichen Gesuches oder mündlich auszuweisen und das Begehren um Einantwortung der Verlassenschaft zu stellen. Werden die erhaltenen Aufträge durch die vorzulegenden Behelfe als vollständig befolgt dargethan, so ist ihm die Verlassenschaft einzuantworten.

Die Einantwortungsurkunde muß enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung des Erblassers. Das Gesetz fordert zwar nur die Anführung seines Namens, da aber leicht mehrere Personen mit gleichen oder doch sehr ähnlichen Namen zugleich gestorben sein können, so wird es, um, wenn auch erst für spätere Zeiten, Zweifel und Streitigkeiten zu vermeiden, zweckmäßig sein, den Charakter oder die Beschäftigung und den letzten Wohnort des Erblassers beizufügen. Die Angabe des Todestages des Erblassers ist deßhalb nothwendig, weil die Einantwortungsurkunde das Document ist, womit der Erbe erweiset, daß er das Eigenthum der Verlassenschaft oder eines Theiles erworben habe, welche Erwerbung in der Regel vom Todestage des Erblassers an gerechnet wird. (S. §§. 536 und 545 des a. b. G. B.)

2. Muß darin enthalten sein die genaue Bezeichnung der Erben, wobei die obigen Beisätze gleichfalls wünschenswerth zu sein scheinen; die Angabe ihres ausgewiesenen Erbrechtstitels, sowie auch, ob sie sich bedingt oder unbedingt erbserklärt haben. Schreiten mehrere Erben ein, so ist anzuführen, welchen in Beziehung auf die ganze Verlassenschaft bestimmten Theil derselben jeder Erbe zu erhalten hat, z. B. die Hälfte, ein Drittheil u. s. w.

Ist die Erbtheilung noch vor der Einantwortung erfolgt, so ist sich in der Einantwortungsurkunde bloß darauf zu beziehen, und sind die auf die einzelnen Erben entfallenden Antheile an den Verlassenschaftsgegenständen nicht speciell anzuführen. Kommt nur ein einziger Erbe vor, so kann sich auf den allenfalls schon früher überreichten Endausweis bezogen werden.

Diese im §. 171, Abs. 2, vorgeschriebene Berufung scheint sich aber nur auf die beweglichen Sachen zu beziehen, welche entweder den ganzen Nachlaß bilden oder ein Theil desselben sind. Denn zur Erwerbung des Eigenthumes einer ererbten Sache, welche Gegenstand der öffentlichen Bücher ist, wird nach den §§. 436 und 819 des a. b. G. B. die Eintragung der Einantwortungsurkunde in jene Bücher gefordert, worauf auch die §§. 176 und 177 hinweisen. Würde sich in der Einantwortungsverordnung bloß auf eine frühere Erbtheilungsurkunde berufen, so müßte auch diese den öffentlichen Büchern einverleibt werden, was eine unnütze und die klare Uebersicht sehr erschwerende Weitwendigkeit wäre.

Der §. 105 des Verlassenschaftsabhandlungs-Gesetzes vom 28. Juni 1850 enthielt auch die Anordnung: „daß wenn in einer Verlassenschaft Sachen, die Gegenstand des öffentlichen Buches sind, vorkommen, in der Einantwortungsurkunde speciell auszudrücken sei, wem und zu welchen Theilen dieselben eingeantwortet werden."

Weil nun der §. 171 des neuen Gesetzes zwar diese Bestimmung nicht enthält, diese specielle Anführung aber keineswegs untersagt, dieselbe sich gewiß immer als sehr zweckmäßig erweisen wird, so wird es nicht gefehlt sein, wenn sie in dem erwähnten Falle auch gegenwärtig zur Anwendung gebracht wird.

Selten nur wird es sich ereignen, daß die Erbtheilung erst nach der Einantwortung erfolgt. In diesem Falle würde dann wohl nichts Anderes erübrigen, als beide Urkunden dem öffentlichen Buche einverleiben zu lassen.

3. Muß die Einantwortungsurkunde ersichtlich machen, ob die Erben ihre Erbtheile ohne Beschränkung zu ihrer völlig freien Verfügung oder mit Belastung durch einen einer dritten Person aus dem Gesetze oder aus dem erblasserischen letzten Willen gebührenden Fruchtgenuß, durch ein Lehen-, Fideicommiß- oder Substitutionsband zu erhalten haben. Ist der Substitut dem Namen nach bekannt, so ist er namentlich anzuführen. Ferner muß,

4. wenn der Erbe minderjährig oder aus einer anderen Ursache pflegebefohlen ist, dieser Umstand ausdrücklich, bei Curanden gewöhnlich mit Beifügung der Curatelsveranlassung, bemerkt werden.

Endlich muß 5. in der Einantwortungsurkunde über Verlassenschaften, wozu Rückstände von Gehalten, Pensionen u. s. w. oder in einer öffentlichen Anstalt befindliche Sachen gehören, deutlich ausgedrückt werden, daß der Erbe, welchem dieser Ausstand oder diese Sachen in das Eigenthum übertragen werden, ermächtiget werde, dieselben bei der betreffenden Casse oder Anstalt gegen einzulegende Empfangsbestätigung und Vorweisung des Einantwortungsbescheides zu erheben.

Das gesetzliche Formular Nr. VIII zu einer Einantwortungsurkunde ist folgendes:

Einantwortungsurkunde.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. wird die Verlassenschaft des am — — 1855, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung (oder ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung) gestorbenen Johann N. dem Anton N., welcher die Erbserklärung mit (oder ohne) Rechtswohlthat der Inventur am — — 1855 überreicht hat, in Folge des am — — 1855 errichteten schriftlichen Testamentes (oder den N. N., N. N., N. N. als gesetzlichen Erben zu gleichen Theilen) hiermit eingeantwortet und dadurch die Verlassenschaftsabhandlung als beendiget erklärt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N.

N. N., Bezirksrichter.

In dem besprochenen Falle, wenn zur Verlassenschaft Gegenstände der öffentlichen Bücher gehören, und auch in anderen Fällen, um den Erben auch zugleich eine umständliche Legitimation über die erfüllten Verbindlichkeiten zu liefern, wird es räthlich sein, deren geschehene Ausweisung in dem Einantwortungsrathschlage anzuführen. Die Erledigung des Einantwortungsgesuches würde also beispielsweise lauten:

Sammt der beiliegenden, von Seite des k. k. .... Gerichtes N. bezüglich der m Maria N. obervormundschaftlich und von diesem k. k. .... Gerichte abhandlungsbehördlich genehmigten Erbtheilungsurkunde dem Ladislaus N'schen Tagebuche beizulegen. Ueber die geschehene Ausweisung, daß

1. sämmtliche Verlassenschaftsgebühren bezahlt,
2. die beiden von dem Erblasser errichteten Stiftungen:
   a) für das Spital zu — mit — fl. C. M.,
   b) für das Armenhaus zu — mit — fl. C. M.,
   vorschriftsmäßig berichtiget, endlich
3. daß sämmtliche Legatare von den ihnen zugefallenen Vermächtnissen verständiget worden seien,

wird die inventirte (eidesstättig einbekannte) Verlassenschaft des am — — 1855 in seiner Wohnung zu — Nr. — verstorbenen Hauseigenthümers Herrn Ladislaus N. den auf Grund des, am — — 1855, zur Z. —, kundgemachten erblasserischen Testamentes bedingt (unbedingt) erklärten Erben, nämlich dem m erblasserischen Sohne Herrn Alexander N., Fabriksinhaber, zu — Nr. — wohnhaft, zu eigenen Handen, dann den beiden m Kindern der verstorbenen erblasserischen Tochter Anna B., Namens Mathias und Rosa B., zu Handen ihres Vaters, des Herrn Anton B., Privatbeamten, zu — Nr. — wohnhaft, folgenderweise in das Eigenthum eingeantwortet:

I. Dem Herrn Alexander N.

1. Die Hälfte des Hauses Nr. — zu —

2. Die Hälfte von der im hiesigen k. k. Gerichts-Depositenamte in der Rubrik: „Ladislaus N., Hauseigenthümer, Verlassenschaft, Hauptbuch Folio —, Gericht 2/50," erliegenden 5percentigen Staatsschuldverschreibung Nr. —, ddo. —, über 1000 fl. C. M., und die Hälfte der vom — — 1852 bis — — (Sterbetag) 1855 fälligen Zinsen mit — fl. — kr. C. M.

3. Die erblasserische Forderung mit 3500 fl. C. M. an Herrn Georg N. und dessen Gattin, Frau Anna N., aus dem in derselben Rubrik erliegenden, auf dem Hause Nr. — zu — intabulirten Schuldscheine dieser Eheleute vom — — 1848, sammt den vom — — 1852 bis — — (Sterbetag) 1855 ausständigen 5percentigen Zinsen mit — fl. — kr. C. M.

II. Einem Jeden der beiden m Mathias und Rosa B.

1. Ein Viertheil des Hauses Nr. — zu N.

2. Die Hälfte von der erblasserischen Forderung an Herrn Albert S., aus dem in der vorerwähnten Rubrik erliegenden, auf dem Hause Nr. — zu — versicherten Schuldscheine vom — — 1850 über 3500 fl. C. M., und die Hälfte der hiervon fälligen 5percentigen Zinsen vom — — 1852 bis — — (Sterbetag) 1855 mit — fl. — kr. C. M., also einem Jeden an Capital 1750 fl. C. M. und an Zinsen — fl. — kr. C. M.

3. Ein Viertheil der in derselben Rubrik erliegenden 5percentigen Staatsschuldverschreibung Nr. —, ddo. —, über 1000 fl. C. M., und ein Viertheil der hiervon fälligen Zinsen vom — — 1852 bis — — (Sterbetag) 1855, also einem Jeden an Capital 250 fl. C. M. und an Zinsen — fl. — kr. C. M.

Dem k. k. Gerichts-Depositenamte wird hiermit aufgetragen:

1. die in der Rubrik (wie vorstehend) erliegende 5percentige Metallobligation Nr. — vom — — über 1000 fl. in 10 Stück Metallobligationen von gleichem Zinsfuße, jede zu 100 fl. C. M., umzuwechseln, und hiervon

a) fünf Stück zu 100 fl. sammt Coupons und Talon, sowie

b) den in derselben Rubrik erliegenden Schuldschein des Herrn Georg und der Frau Anna N. vom — — 1848 über 3500 fl. C. M. dem m Herrn Alexander N., als dessen theilweisen Erbtheil, zu Handen seines, als auch zum Geldempfange berechtiget ausgewiesenen Bevollmächtigten, Herrn Dr. N., gegen einzulegenden Empfangsschein zu erfolgen;

2. von den erübrigenden fünf Stücken 5percentigen Metallobligationen

a) zwei Stück sammt Coupons und Talon dem m Mathias B., dann

b) zwei Stück sammt Coupons und Talon der m Rosa B., und

c) ein Stück diesen beiden Minderjährigen zu gleichen Theilen, also für jedes zur Hälfte; endlich

3. von dem in der obigen Rubrik erliegenden Schuldscheine des Herrn Albert S. vom — — **1850**, über **3500** fl. C. M., jedem dieser Minderjährigen die Hälfte mit **1750** fl. C. M., sowie die Hälfte der seit — — **1852** bis — — **1855** (Sterbetag) fälligen Zinsen für Jedes mit — fl. — kr. C. M. zuzuschreiben, und hierüber anher Bericht zu erstatten.

Zugleich wird die Ueberlassung der auf **50** fl. **30** kr. C. M. inventirten Verlassenschaftsfahrnisse an Herrn Alexander N. auf Abschlag der bezahlten Leichenkosten mit **96** fl. C. M. genehmiget. Hiervon sind das k. k. Gerichts-Depositenamt, Herr Alexander N. und Herr Anton B. rathschlägig, Letzterer unter Rückschluß der übrigen Gesuchsbeilagen, dann der Inventursbeilagen und der eingelegten vier Krankheits- und Leichenkosten-Quittungen, mit dem Bemerken zu verständigen: daß die Ueberreichung der Gesuche um Vergewährung seiner beiden m Kinder um die ihnen zugefallenen Hausantheile, und um die Supereinverleibung dieser Einantwortungsurkunde bei dem Schuldscheine des Herrn Albert S., längstens binnen **14** Tagen nach eingetretener Rechtskraft dieses Bescheides, welchem das Amtssiegel beizudrücken ist, gewärtiget werde. Diese Verlassenschaftsabhandlung ist als beendet vorzumerken. Zum Betreibungsprotocolle.

§. 175.

Bei Beendigung der Abhandlung sind die Todfallsaufnahme, die letzte Willenserklärung, die Erbserklärung, das Inventar oder Vermögensbekenntniß, die Erbtheilung, der Endausweis und alle Rechte und Pflichten begründende Eingaben und Erklärungen der Partheien überhaupt bei Gericht zurückzubehalten, und ist davon den Betheiligten auf Verlangen Einsicht und Abschrift zu ertheilen.

Quittungen über bezahlte Krankheits- und Begräbnißkosten und Verlassenschaftsschulden, und andere dem Gerichte entbehrliche Urkunden werden dem Eigenthümer zurückgestellt.

Bei Actenstücken, welche nicht aufzubewahren sind, z. B. die Quittungen über Leichenkosten, wird es wohl am ersprießlichsten sein, wenn sie jenen Personen, von welchen sie eingelegt wurden, gleich bei der Tagsatzung, bei welcher sie vorgewiesen werden, zurückgestellt werden, und die Uebernahme auf der Eingabe, deren Beilage sie waren, oder im aufgenommenen Protocolle bestätiget wird. Im schriftlichen Verfahren sind sie zugleich mit der Erledigung des Gesuches, dessen Behelfe sie waren, zurückzustellen. Sind sie aber aus irgend einer Ursache damals zurückbehalten worden, so sind sie der Erledigung des Einantwortungsgesuches beizuschließen, dann aber in dieser ersichtlich zu machen. (§. 220 der Gesch.-Ordg.)

Ueber die Aufbewahrung der Acten in der Registratur siehe die betreffenden Paragraphe der Gesch. - Ordg. Seite 46 und 47 dieses Werkes.

§. 176.

Uebergabe des Vermögens pflegebefohlener Erben.

Ist ein Erbe minderjährig oder pflegebefohlen, so hat die Abhandlungsbehörde, wenn sie zugleich Pupillar- oder Curatelsbehörde ist, dafür zu sorgen, daß demselben das eingeantwortete Vermögen, soferne es sich in gerichtlicher Verwahrung befindet, in dem Depositenamte zugeschrieben, insoferne es aber einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, die Uebertragung an den Pflegebefohlenen bewerkstelliget werde.

Ist die Abhandlungsinstanz nicht zugleich Pupillar- oder Curatelsbehörde, so hat sie dem zuständigen Gerichte von der erfolgten Einantwortung Nachricht zu geben, und die zur Depositirung geeigneten Gegenstände dahin zu überschicken.

Hieraus folgt, daß wenn auch unbewegliche Güter zur Verlassenschaft gehören, die Abhandlungsinstanz hinsichtlich der Vergewährung eigenberechtigter Erben nichts vorzusorgen habe.*) Schreiten

---

*) S. dagegen des Herrn Landrathes A. Sponner Abhandlung in der jur. Zeitschr. vom Jahre 1839, I., S. 111 u. f. f.

auch Pflegebefohlene ein, so ist zu unterscheiden, ob die Abhandlungs- auch zugleich Pflegschaftsbehörde ist oder nicht. Im ersten Falle wird sie dem Vormunde oder Curator auftragen, die Vergewährung des Pflegebefohlenen mit seinem Erbtheile um die Verlassenschaftsrealität zu bewerkstelligen und sich hierüber binnen einer bestimmten Frist auszuweisen. Ist die Abhandlungsinstanz nicht auch Pflegschaftsbehörde, so wird sie die letztere von der erfolgten Vermögensübertragung allenfalls durch Uebersendung einer ämtlichen Abschrift der Einantwortungsurkunde (was besonders bei Concurrenz mehrerer Erben räthlich sein dürfte) oder eines Rathschlages verständigen, welche dann ihr Amt, wie oben erwähnt, ausüben wird. Bestehen die Erbtheile der Pflegebefohlenen in beweglichen Sachen, welche bereits im Gerichts-Depositenamte erliegen, so weiset das Abhandlungsgericht, falls es auch die Pflegschaftsbehörde ist, das Depositenamt an, von den erliegenden Gegenständen die auf die eigenberechtigten Erben entfallenden Theile diesen zu erfolgen und den Pflegebefohlenen den Rest entweder gemeinsam oder zu bestimmten Theilen zuzuschreiben: unterstehen die Pflegebefohlenen einer anderen Behörde, so sind die auf diese Mündel oder Curanden entfallenden beweglichen, zur Depositirung geeigneten Verlassenschaftsobjecte dahin zu senden.

§. 177.

Eintragung der Einantwortungsverordnung in die öffentlichen Bücher.

Die Eintragung der Einantwortungsverordnung in die öffentlichen Bücher zur Uebertragung des Eigenthumes der in denselben vorkommenden, zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Güter, oder auf unbeweglichen Gütern haftenden Forderungen kann von dem Erben nur bei der Abhandlungsbehörde angesucht werden, welche dieselbe, wenn die Einantwortung rechtskräftig ist, zu bewilligen, und soferne das unbewegliche Gut einer anderen Gerichtsbehörde untersteht, dasselbe um den Vollzug zu ersuchen hat.

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen überhaupt fordert das Gesetz die Eintragung (Intabulation) des Erwerbungsgeschäftes, und insbesondere bei Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen zufolge einer gerichtlichen Einantwortung einer Erbschaft, diese Eintragung der Einantwortungsurkunde in den öffent-

lichen Büchern. (S. §§. 431, 436 und 819 des a. b. G. B.) Auf dieselbe Weise wird das Eigenthum der auf unbeweglichen Gütern versicherten Forderungen erworben, obwohl sie ungeachtet dieser Verhypothecirung immer unter die beweglichen Güter gerechnet werden. (S. §§. 299 des a. b. G. B.) Die Bewilligung dieser Intabulationen steht ausschließlich der Abhandlungsbehörde zu, weil diese allein in der Lage ist zu beurtheilen, ob und inwieferne diesem Begehren raumgegeben werden könne, und es ist die eigentliche Realinstanz zur Bewilligung einer solchen grundbücherlichen Einverleibung nicht befugt, sie müßte im Gegentheile ein derartiges, unmittelbar bei ihr überreichtes Gesuch an das Abhandlungsgericht verweisen. Zur Vornahme dieser grundbücherlichen Einverleibungen dagegen ist dasjenige Gericht berufen, welchem nach den Bestimmungen der Jur.-Norm die Führung der betreffenden Landtafel oder des Grundbuches obliegt.

Als solches erscheint nach der Jur.-Norm für Oesterreich, §. 49:

1. In Ansehung jener Güter, welche bisher einen Gegenstand der Land- oder Lehentafeln ausgemacht haben, der Gerichtshof erster Instanz in dem Orte, wo die Land- oder Lehentafel sich befindet.

2. In Ansehung der unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz.

3. In Ansehung aller übrigen unbeweglichen Güter dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk dieselben ganz oder ihren Hauptbestandtheilen nach gelegen sind.

Der §. 48 der Jur.-Norm für Ungarn und Siebenbürgen verweist in Beziehung auf die Frage, von welchen Gerichtsbehörden die verschiedenen öffentlichen Bücher zu führen seien, auf die besonderen Vorschriften über die Einrichtung der öffentlichen Bücher.

In Gemäßheit dieser Vorschriften (prov. Grundb.-Ordg. vom 28. Dec. 1849, Landges. für Ungarn, I. Jahrg., St. I.; Justizminist.-Erlaß vom 18. April 1853, R. G. B. 20. Stück, Nr. 65, dann vom 17. Februar 1854, Z. 1243) haben in Ansehung aller adeligen Güter in Ungarn ohne Rücksicht, ob vor dem Jahre 1848 mit deren Besitz die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden war oder nicht, ferner in Ansehung aller Realitäten, für welche noch keine nach den neuen Gesetzen zur Fortführung geeigneten Grundbücher vorhanden sind, die Gerichtshöfe erster Instanz, in deren Sprengel diese Realitäten liegen, die bereits früher bestandenen s. g. „Intabu-

lationsprotocolle" nach der den alten ungarischen Gesetzen *) entsprechenden Gepflogenheit fortzuführen. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben ferner auch die Grundbücher über die in dem Gebiethe der Orte, wo sie ihre Amtssitze haben, befindlichen Realitäten zu führen.

In Ansehung derjenigen nichtadeligen Liegenschaften, welche sich nicht im Gebiethe der eben erwähnten Orte befinden, und über welche solche Grundbücher bestehen, welche ausdrücklich als fortführbar erklärt wurden, steht die Grundbuchsführung den Stuhlrichterämtern zu, in deren Sprengel sie sich befinden. **).

§. 178.

Diejenigen, welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene unbewegliche Güter oder auf denselben haftende Forderungen aus einer Verlassenschaft nicht als Erben, sondern als Vermächtnißnehmer, oder durch eine während der Abhandlung an sie erfolgten Veräußerung zufallen, ist von der Abhandlungsbehörde auf ihr Ansuchen die Bestätigung zu ertheilen, daß sie in den öffentlichen Büchern als Eigenthümer eingetragen werden können. Die in den §§. 177 und 178 enthaltene Vorschrift

---

*) Die Hauptbestimmungen bezüglich dieser „Intabulationsprotocolle" sind im XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1840 enthalten. Durch die Eintragung in diese Protocolle (s. g. General-Intabulation) kann man weder ein Eigenthums- noch ein specielles Pfandrecht, sondern nur ein (vorzüglich im Concursprocesse wirksames) Prioritätsrecht erwerben. — Es würde daher auch die Eintragung einer Verlassenschafts - Einantwortungsurkunde in ein solches Intabulationsprotocoll keine Rechtswirkung haben, und es wird daher immer rathsam sein, bei der Erwerbung eines unbeweglichen Gutes, worüber noch kein gehöriges Grundbuch besteht, unter Beibringung der Ausweise über das Eigenthumsrecht (im obigen Falle also unter Anschluß der Einantwortungsurkunde) um die Eröffnung eines ordentlichen Grundbuchsfoliums anzusuchen, was nach der prov. Grundb.-Vrdg. vom 28. Dec. 1849 und 29. Sept. 1850 freilich wohl nur rücksichtlich derjenigen Güter gestattet ist, welche vor dem Jahre 1848 als adeliges Eigenthum betrachtet worden sind.

**) Im lomb.-venet. Königreiche und in Dalmatien bestehen keine zur Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter bestimmten öffentlichen Bücher, daher in diesen Kronländern der obige §. 177 keine Anwendung findet. — Dagegen wurde in Beziehung auf Tirol ausdrücklich erklärt, daß zur Erwerbung des Eigenthumes von Realitäten die Eintragung in die dort bestehenden „Verfachbücher" allerdings nothwendig sei. (Justizminist.-Vrdg. vom 22. April 1854, R. G. B. 35. Stück, Nr. 101.)

ist auch dann anzuwenden, wenn die Abhandlungsbehörde in einem Lande ihren Sitz hat, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere öffentliche Bücher dieser Art nicht bestehen, insoferne die Erbschaft solche unbewegliche Güter und darauf haftende Forderungen umfaßt, deren Eigenthum nach den Gesetzen des Ortes, wo sie liegen, nur durch die Eintragung in das öffentliche Buch erwirkt werden kann. Liegen die unbeweglichen Güter in Ländern, wo andere Vorschriften über die Erwerbungsart der dinglichen Rechte bestehen, so haben sich die Abhandlungsbehörden und die Betheiligten an die darüber bestehenden Normen zu halten.

Den hier gedachten Personen wird also keine förmliche Einantwortungsurkunde zugestellt, sondern nur eine Bestätigung darüber ausgefertiget, daß sie das Eigenthum der bisher dem Erblasser gehörigen Sache, welche Gegenstand eines öffentlichen Buches ist, erworben haben, daher als Eigenthümer derselben eingetragen werden können. Das Gesetz spricht hier zwar nur von solchen Sachen, welche Gegenstände der öffentlichen Bücher sind, es scheint aber, daß wenn eine der obgedachten Personen auch bezüglich der auf sie übergegangenen beweglichen Sachen zu ihrer Legitimation eine derartige Bestätigung nöthig haben sollte, ihr dieselbe nicht zu verweigern sei.

§. 179.

Verfahren im Falle eines nachträglich aufgefundenen Verlassenschaftsvermögens.

Wird nach erfolgter Einantwortung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so sind nachträglich die erforderlichen Amtshandlungen darüber vorzunehmen, und insbesondere die Vorkehrungen zur Entrichtung oder Sicherstellung der gesetzlichen Gebühren zu treffen. Eine neuerliche Erbserklärung und Einantwortung ist hierbei nicht erforderlich.

Ueber ein solches nachträglich zum Vorscheine gekommenes Verlassenschaftsvermögen ist also, wenn überhaupt der Fall dazu geeignet ist, die Anlegung der Sperre, Aufnahme der Inventur, die Sicherstellung der Gebühren, die Feilbiethung und die Vertheilung unter die Erben zu veranlassen. Eine neuerliche Erbserklärung und Einant-

wortung wird nicht gefordert, es werden daher auch nicht neuerdings Edicte zur Einberufung der Gläubiger oder Erben auszufertigen sein. Nur wenn nachträglich eine Verlassenschaftsrealität vorkommt, scheint eine besondere Einantwortung derselben, vorzüglich wenn sie an mehrere Personen übergeht, erforderlich. (S. die Erläuterungen bei §. 174.)

§. 180.

Verfahren im Falle einer nachträglich aufgefundenen letzten Willenserklärung.

Wird nach erfolgter Einantwortung der Erbschaft eine letzte Willenserklärung entdeckt, so ist sie der Behörde, welche die Abhandlung gepflogen hat, vorzulegen, von derselben kundzumachen und bei den Acten aufzubehalten; auch sind hiervon auf Verlangen den Betheiligten Abschriften zu ertheilen. (§§. 62, 64, 68.) Eine neuerliche Abhandlung der Erbschaft findet nicht statt. Die Personen, denen aus der kundgemachten letztwilligen Anordnung Rechte erwachsen könnten, und welche bei deren Kundmachung nicht gegenwärtig gewesen sein sollten, sind davon in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei, ihre Rechte gegen den Erbschaftsbesitzer im ordentlichen Wege geltend zu machen.

Im Falle, als nach der Einantwortung der Verlassenschaft eine letzte Willenserklärung des Erblassers aufgefunden und dem Gerichte vorgelegt wird, so hat dieses dieselbe lediglich kundzumachen und jene Personen, welche bei der Kundmachung nicht zugegen waren, welche aber aus diesem letzten Willen Rechte erwarben, von dieser Vorfindung, natürlich mit Bekanntgabe der ihr Recht betreffenden Stelle, zu verständigen.

Sind dieß eigenberechtigte Personen, so bleibt es ihnen selbst überlassen, ob sie wider die Erbschaftsbesitzer auftreten wollen oder nicht. Betrifft es aber pflegebefohlene Personen, so wird die Pflegschaftsbehörde deren gesetzliche Vertreter, besonders wenn noch irgend eine Aussicht auf einen günstigen Erfolg vorhanden ist, hierzu anzuhalten haben.

Ist eine Verlassenschaft durch die geschehene Einantwortung zwar schon in das Eigenthum der Erben übergegangen, so bleibt doch Denjenigen, welche ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben glauben, vorbehalten, den Besitznehmer auf Abtretung oder Theilung der Erb-

schaft zu belangen. Die hierüber eingereichte Klage heißt **Erbschaftsklage**. Sie kann nach Belieben des Klägers entweder bei der Abhandlungsbehörde oder bei der Personalinstanz des Erben angebracht werden.

Das **Eigenthum** einzelner Verlassenschaftsstücke wird mit der Eigenthumsklage verfolgt. (§. 823 des a. b. G. B. und Hfkzd. vom 4. Juli 1845, Z. 22555.)

Bezüglich der **Stadt Krakau und ihres Gebiethes** enthält die Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 29. Nov. 1854, R. G. B. 99. Stück, Nr. 303, folgende besondere Bestimmung:

„§. 6. Hat die Einweisung in den vorläufigen Besitz des Vermögens eines Abwesenden nach den früheren Gesetzen stattgehabt, so kann der Besitzer bei den neuen Gerichten den definitiven Besitz sich zusprechen lassen, insoferne die in den früheren Gesetzen enthaltenen Erfordernisse nachgewiesen sind, ohne Unterschied, ob diese bereits vor der Wirksamkeit der neuen Gesetze oder unter deren Herrschaft zu Stande gekommen seien. Die neuen Gerichte haben sich in neuerliche Abhandlung über das Erbrecht nicht einzulassen."